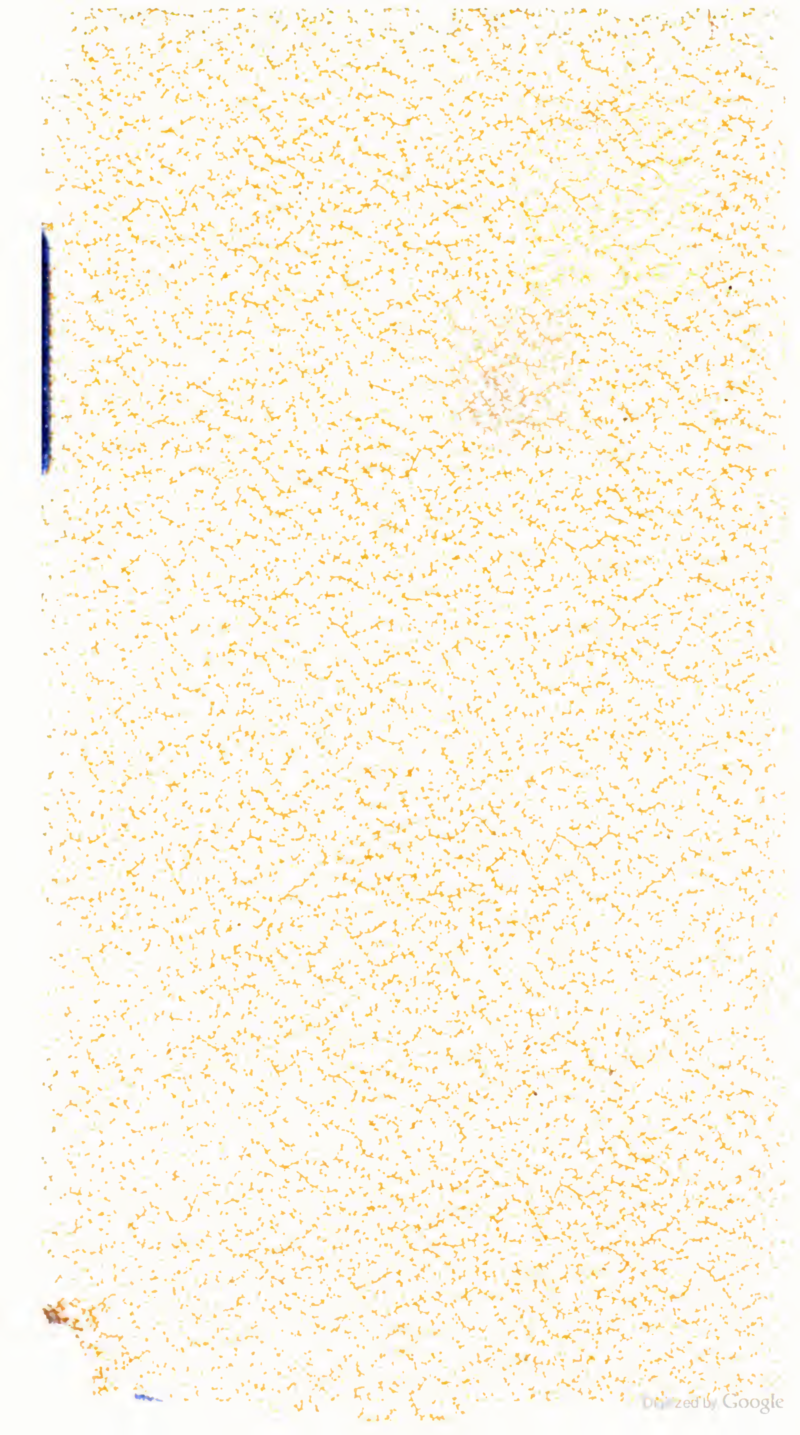
Centralblatt für die gesammte Unterrichts-V... in Preussen

Prussia (Germany). Ministerium der Geistlichen, ...



Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1899.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 25. Januar 1899.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz D. Dr. Bosse, Staatsminister, Mitglied des Herrenhauses. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

D. Dr. von Weyrauch. (W. Linkstraße 29.)

Abtheilungs-Direktoren:

Dr. Kügler, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen. (W. Flottwellstraße 4.)

D. Dr. von Bartsch, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Disciplinarhofes für nichtrichterliche Beamte. (W. Derfflingerstraße 26.)

Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Kuratoriums der Landwirthschaftlichen Hochschule und Vorsitzender des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek. (Steglitz, Breitestraße 15a.)

Vortragende Räthe:

Seine Excellenz Dr. von Coler, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range als Generallieutenant), Chef des Sanitätskorps, Direktor der Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor. (W. Lützowstraße 63.)

Seine Excellenz Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rath, General-Direktor der Königlichen Museen. (W. Thiergartenstraße 27 a, im Garten.)
D. Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Augsburgerstraße 77.)
D. Richter, Evangelischer Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrath und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenrathes. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)
D. Dr. Weiß, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und ordentlicher Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)
Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Magdeburgerstraße 32.)
Winter, dsgl. (W. Lützowstraße 41.)
Löwenberg, dsgl. (W. Lützow-Ufer 22.)
Graf von Bernstorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr. (W. Rauchstraße 5.)
Persius, Geheimer Ober-Regierungsrath, Konservator der Kunstdenkmäler. (NW. Brücken-Allee 5, Gartenhaus.
von Bremen, Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Charlottenburg, Kantstraße 166.)
Dr. Naumann, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Burggrafenstraße 4.)
Weyer, dsgl., Senator der Akademie der Künste zu Berlin. (W. Passauerstraße 37 a.)
Dr. Renvers, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Joachimsthalerstraße 12.)
Dr. Förster, dsgl., Mitglied der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Augsburgerstraße 59/60.)
Dr. Köpke, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Kleiststraße 4.)
Müller, dsgl. (W. Kaiserin-Augustastraße 58.)
von Chappuis, dsgl. (W. Kurfürstendamm 22.)
Brandi, dsgl., Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Kurfürstenstraße 103.)
Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrath. (W. Augsburgerstr. 59/60.)
Steinhausen, dsgl., Mitglied des Dom-Kirchen-Kollegiums. (W. Potsdamerstraße 78.)
Gruhl, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Frobenstraße 33.)
D. Schwartzkopff, dsgl. (W. Genthinerstraße 15.)
Dr. Schmidt, dsgl., Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek. (W. Bayreutherstraße 26.)
Dr. Schmidtmann, Geheimer Medizinalrath. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)
Spitta, Geheimer Baurath, bautechnischer Rath. (W. Rankestraße 15.)
Dr. Meinertz, Geheimer Regierungsrath. (W. Bayreutherstraße 2).

Dr. Preische, Geheimer Regierungsrath. (W. Kalckreuthstraße 9.)
Dr. Elster, dsgl. (W. Passauerstraße 8/9.)
Altmann, dsgl. (W. Hohenzollernstraße 19.)
Dr. Kirchner, Geheimer Medizinalrath. (Steglitz, Breitestraße 19.)
Rotzoll, Geheimer Regierungsrath. (W. Elßholzstraße 2.)

Hilfsarbeiter:

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrath, außerordentlicher Professor, Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin.
Dr. Gerlach, Regierungs-Assessor. (W. Kalckreuthstraße 10.)
Tilmann, Gerichts-Assessor. (Charlottenburg, Kantstraße 151.)
Dr. Paalzow, Bibliothekar bei der Königlichen Bibliothek. (Wilmersdorf, Pariserstraße 55.)
Dr. Pallat, Vorsteher des Museums Nassauischer Alterthümer zu Wiesbaden. (W. Schillstraße 8.)
Froelich, Apothekenbesitzer, Pharmaz. Assessor. (N. Auguststraße 60.)
Dr. Aschenborn, Sanitätsrath.

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Geheimer Baurath. (W. Magdeburgerstraße 5.)

Central-Büreau.
(Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Baubeamte:

Ditmar, Baurath, Landbauinspektor. (W. Lützow-Ufer 24.)
Stooff, dsgl., dsgl. (Charlottenburg, Stuttgarter Platz 14.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur, sowie Geheime Registratur.

Billmann, Geh. Rechn. Rath, Büreau-Vorsteher. (W. Kurfürstenstraße 15/16.)

Generalkasse des Ministeriums.
(W. Behrenstraße 72.)

Rendant: Hasselbach, Geh. Rech. Rath. (Friedenau, Maybach-Platz 12.)

Ministerial-Bibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rath, Bibliothekar. (Steglitz, Fichtestraße 24.)

Geheime Kanzlei.

Hesse, Geh. Rechn. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (Schöneberg, Stubenrauchstraße 10.)

Die Sachverständigen-Vereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Seine Excellenz Dr. Dambach, Wirklicher Geheimer Rath, vortragender Rath, Justitiar und Abtheilungs-Dirigent im Reichs-Postamte, außerordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus.

Mitglieder:

Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Toeche-Mittler, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker zu Berlin.
Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Hoefer, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, Universitätsrichter zu Berlin.
(Eine Stelle ist z. Zt. unbesetzt.)

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungsrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.
Dr. Rodenberg, Schriftsteller zu Berlin.
Dr. Hübner, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.
Dr. Oppermann, Staatsanwaltschaftsrath zu Berlin.
Dr. Waldeyer, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
Paetel, Kommerzienrath, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
Vollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Oppermann, Staatsanwaltschaftsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).
Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler zu Berlin.

Loeschhorn, Professor, Lehrer am Akademischen Institute für Kirchenmusik zu Berlin.
Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.
Dr. Blumner, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition, sowie Direktor der Sing-Akademie zu Berlin.
Radecke, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik zu Berlin.

Stellvertreter:

Becker, Albert, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Komponist zu Berlin.
Challier, Musikalienhändler zu Berlin.
Dr. M. Friedlaender, Musikhistoriker und Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).
Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin.
Meyerheim, Professor, Mitglied der Akademie der Künste, Genremaler zu Berlin.
Jacoby, Professor, Kupferstecher, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.
Schaper, Professor, Bildhauer, Mitglied und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Manzel, Professor, Bildhauer zu Charlottenburg, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Stellvertreter:

Thumann, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.
Ernst, Verlags-Buch- und Kunsthändler zu Berlin.
Schmieden, Baurath zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.
Wendt, Geheimer Regierungsrath und Direktor der Reichsdruckerei zu Berlin.
A. Meder, Hofkunsthändler zu Berlin.

Döpler, Professor und Geschichtsmaler, ord. Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).
Feckert, Professor, Maler und Lithograph, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Stolze, Lektor an der Universität Berlin zu Charlottenburg.
Fechner, Photograph zu Berlin.
(Zwei Stellen sind z. Z. unbesetzt.)

Stellvertreter:

Ernst, Verlags-Buch- und Kunsthändler (siehe unter III).

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Berlin.
Dr. Weigert, Stadtrath, Fabrikbesitzer zu Berlin.
Sußmann-Hellborn, Professor ꝛc. (siehe unter III).
March, Kommerzienrath zu Charlottenburg.
Heyden, Baurath, Mitglied und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrath, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin.
Lieck, Tapetenfabrikant zu Berlin.
(Eine Stelle ist z. Zt. unbesetzt.)

Stellvertreter:

Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente ꝛc. zu Berlin.
Ihne, Geheimer Hofbaurath, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu Berlin.
Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath (siehe unter I).
Spannagel, Kaufmann zu Berlin.

Schaper, Hof-Goldschmied zu Berlin.
Dr. Oppermann, Staatsanwaltschaftsrath (siehe unter I).
Krätke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewaaren und Zinkguß zu Berlin.
Dr. P. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder:

Baur, Professor, Geschichtsmaler zu Düsseldorf.
Becker, Professor, Geschichtsmaler, Ehren-Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Ende, Geh. Reg. Rath, Professor, Senator und Vorsteher eines Meister-Ateliers, sowie z. Z. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
von Keudell, Kaiserl. Botschafter a. D., Wirkl. Geheimer Rath, Excellenz, zu Berlin.
Knaus, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Koerner, Professor, Maler zu Berlin.
Kolitz, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Cassel.
Köpping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied, sowie Vorsteher des Akademischen Meister-Ateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.
Manzel, Professor, Bildhauer zu Charlottenburg.
Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Schmidt, Professor, Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Schwechten, Baurath, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie zu Berlin.

Unger, Professor, Bildhauer zu Berlin.
von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator und Mitglied, sowie Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Brandi, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Unterrichts-Dirigenten:

Dr. Euler, Professor, Schulrath.
= Küppers, Schulrath.

Lehrer:

Eckler, Professor, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.
Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Meyer.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen:
1. Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.
2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober-Präsident zu Königsberg.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Carnuth, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Bode, Prov. Schulrath.
Richter, Reg. Rath., Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

Tieschowitz von Tieschowa.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schnaubert, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Tobias, Reg. und Schulrath.
Kloesel, dsgl.
eine Stelle unbesetzt.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Hegel.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Schuster, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Snoy, Reg. und Schulrath.
Romeiks, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Ober=Präsident zu Danzig.

Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister.

2. Provinzial=Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister, Ober=Präsident.
Direktor: von Holwede, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Kretschmer, Provinz. Schulrath.
von Steinau=Steinrück, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Moehrs, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrath.
Plischke, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

von Horn.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schweder, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Triebel, Reg. und Schulrath.
Pfennig, dsgl.
Oeltjen, dsgl.

III. **Provinz Brandenburg.**

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare und der höheren Mädchenschulen auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, Ober-Präsident zu Potsdam.
Vice-Präsident: Lucanus.
Mitglieder: Dr. Pilger, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Skrodzki, dsgl., dsgl.
Herrmann, Provinz. Schulrath.
Dr. Genz, dsgl.
= Becher, dsgl.
= Vogel, dsgl.
= Schauenburg, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar.
Zacher, Reg. Assessor, Verwalt. Rath und Justitiar.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

Graf Hue de Grais.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heidfeld, Ob. und Geh. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Böckler, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Trinius, dsgl., dsgl.
Taroni, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Ullmann, Seminar-Direktor.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

a. Präsident.

von Puttkamer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schumann, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Meinke, Reg. und Schulrath.
Ruete, dsgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exc. Dr. von Puttkamer, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Puttkamer, Staatsminister, Ober-Präsident.
Director: von Sommerfeld. Reg. Präsident, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Bethe, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Bouterwek, Provinz. Schulrath.
von Strantz, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

von Sommerfeld, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Königk, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Hausse, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

von Tepper-Laski, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Röhrig, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Trieschmann, Reg. und Schulrath.
Dr. Gregorovius, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Dr. von Arnim.

b. Präsidial-Abtheilung; die dem Regierungs-Präsidenten beigegebenen Räthe.

Dr. Mejer, Ob. und Geh. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Maaß, Reg. und Schulrath.

V. Provinz Posen.

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff, Ober-Präsident.
Direktor: von Jagow, Reg. Präsident.
Mitglieder: D. Polte, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Luke, dsgl., dsgl.
Dr. Peters, Reg. Assessor, Verwalt. Rath und Justitiar.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

von Jagow.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Giżycki, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Skladny, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Luke, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Franke, Reg. und Schulrath.
Pfähler, dsgl.
Roßmann, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

von Tiedemann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent. Frhr. von Maltzahn, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Waschow, Reg. und Schulrath.
Heckert, dsgl.
Scheuermann, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Ober-Präsident.

Direktor: Dr. Mager, Ob. Reg. Rath, Verw. Rath und Justitiar.

Mitglieder: Dr. Kammer, Prof., Prov. Schulrath.
= Montag, Provinz. Schulrath.
Lic. Dr. Leimbach, dsgl.
Dr. Nieberding, dsgl.
= Waetzoldt, Prof., Provinz. Schulrath.
von Uklanski, Reg. Assessor, Verw. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Sperber, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Thaiß, Reg. und Schulrath.
Dr. Protzen, dsgl.
Pöhlmann, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Dr. von Heyer.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Lömpcke, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Jüttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Schönwälder, Reg. und Schulrath.
Altenburg, dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

von Moltke.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Jürgensen, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Kupfer, Reg. und Schulrath.
Dr. Wende, dsgl.
Plagge, dsgl.
Dr. Schroller, dsgl.

VII. **Provinz Sachsen.**

1. Ober=Präsident zu Magdeburg.

Se. Exc. Dr. von Boetticher, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Boetticher, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: Trosien, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Nitze, Ob. Konsist. Rath.
Friese, Provinz. Schulrath.
Dr. Lüdeke, Reg. Rath, Verw. Rath u. Justitiar.
= Walther, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.
eine Stelle unbesetzt.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

von Arnstedt.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Schumann, Reg. und Schulrath.
Jenetzky, dsgl.
Köchy, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

Freiherr von der Recke.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Treibel, Reg. und Schulrath.
Mühlmann, dsgl.
Martin, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Dewitz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.
Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Dr. Loegel, Seminar-Direktor zu Heiligenstadt.

VIII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exc. von Koeller, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exc. von Köller, Staatsminister, Ober-Präsident.
Mitglieder: Dr. Brocks, Provinz. Schulrath.
Kuntze, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.
Schöppa, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

Zimmermann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Saß, Reg. und Schulrath.
Dr. Butzky, dsgl.
Schöppa, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Diercke, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor aus Osnabrück, vom 1. Februar 1899 ab.

IX. Provinz Hannover.

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Biedenweg, Ob. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar.
Mitglieder: Dr. Breiter, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Häckermann, dsgl., dsgl.
Wendland, dsgl., dsgl.
Schieffer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath zu Osnabrück, im Nebenamte.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Brandenstein.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

Dirigent: Frhr. von Funck, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Rath: Pabst, Reg. und Schulrath, Geh Reg. Rath.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schultz.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Glasewald, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rath: Leverkühn, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Krebs, Pfarrer und Garnisonprediger.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Colmar=Meyenburg.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Leist, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Rath: Dr. Plath, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Himly.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Naumann, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.
Reg. Rath: Dr. Lauer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

Dr. Stüve, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Schieffer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dierke, Reg. und Schulrath, Seminar=Direktor.*)

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

von Estorff.

b. Präsidial=Abtheilung; die dem Regierungs=Präsidenten beigegebenen Räthe.

Lempfert, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Dr. Ostermann, Schulrath, Großherzoglich=Oldenburg. Seminar=Direktor z. D., auftragsw.

*) Vom 1. Februar 1899 ab bei der Regierung zu Schleswig.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exc. Studt, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. Studt, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Gescher, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Rothfuchs, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Friedrich, Reg. und Schulrath.
Dr. Fleischer, Reg. Rath, Justitiar im Nebenamte.
Dr. Hechelmann, Prov. Schulrath.
Daniels, Konsist. Assessor, Verwalt. Rath im Nebenamte.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

Gescher.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Möllenhoff, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räthe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Friedrich, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

von Bischoffshausen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räthe: Schulze, Reg. und Schulrath.
Vandenesch, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

Winzer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Michaelis, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Sachse, Reg. und Schulrath.
= Riemenschneider, dsgl.
Freundgen, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Ober-Präsident zu Cassel.

Se. Exc. Dr. Graf von Zedlitz-Trützschler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exc. Dr. Graf von Zedlitz-Trützschler, Staatsminister, Ober-Präsident.
Stellvertreter: Graf Clairon d'Haussonville, Reg. Präsident, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Paehler, Prov. Schulrath.
Dr. Otto, Prov. Schulrath.
Mölle, Reg. Rath, Verw. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Cassel.

a. Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sternkopf, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Schneider, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Dr. Paehler, Prov. Schulrath, auftragsw

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

Dr. Wentzel.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: N. N.
Reg. Räthe: Dr. Roß, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rat
Hildebrandt, dsgl., dsgl. und Konsist. Rath.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober-Präsident zu Coblenz.

Se. Exc. Nasse, Wirkl. Geh. Rath, Mitglied de Staatsrathes.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.

Präsident: Se. Exc. Nasse, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rat
Direktor: von Trott zu Solz, Reg. Präsident.

Mitglieder: Linnig, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Deiters, dsgl., dsgl.
Dr. Buschmann, Provinz. Schulrath.
Dr. Matthias, dsgl.,
Gisevius, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar.
Hempfing, Reg. Rath, Justitiar im Nebenamte.
eine Stelle unbesetzt.

3. Regierung zu Coblenz.

a. Präsident.

von Trott zu Solz, Kammerherr.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rolshoven, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Dr. Breuer, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Anderson, dsgl., dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

Freiherr von Rheinbaben.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hamann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Rovenhagen, Prof., Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Klewe, Reg. und Schulrath.
Lünenborg, dsgl.
Doyé, dsgl.

5. Regierung zu Cöln.

a. Präsident.

Freiherr von Richthofen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Bauer, Reg. und Schulrath.
Dr. Ohlert, dsgl.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

von Heppe, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Rosenberg Gruszczynski, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Räthe: Cremer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Flügel, Reg. und Schulrath.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hartmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Meusel, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räthe: Dr. Nagel, Reg. und Schulrath.
= Gansen, dsgl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

von Oertzen.

b. Kollegium.

Graf von Brühl, Verwaltungsgerichts-Direktor, Stellvertreter des Präsidenten.
N. N., Reg. und Schulrath (die Stelle wird von dem Kreis-Schulinspektor Schulrath Dr. Robels zu Sigmaringen auftragsw. verwaltet).

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern, Geh. Reg. Rath, zu Arolsen.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Allenstein. Spohn, Schulrath, zu Allenstein.
2. Braunsberg. Seemann, dsgl., zu Braunsberg.
3. Guttstadt. Wacker zu Guttstadt.
4. Heilsberg. Schmidt zu Heilsberg.
5. Hohenstein. Sakobielski zu Hohenstein, Kreis Osterode.

Aufsichtsbezirke:

6.	Königsberg, Land.	Jodtka zu Königsberg.
7.	Memel I.	Orisch zu Memel.
8.	Neidenburg.	Czypulowski zu Neidenburg.
9.	Ortelsburg I.	Buhrow zu Ortelsburg.
10.	Ortelsburg II.	Röber daselbst.
11.	Osterode.	Blümel zu Osterode.
12.	Rössel.	Schlicht zu Rössel.
13.	Soldau.	Moslehner zu Soldau, Kr. Neidenburg.
14.	Wartenburg.	Schmidt zu Wartenburg, Kr. Allenstein.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Pr. Eylau I.	Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.
2.	Pr. Eylau II.	Mulert, Pfarrer zu Kanditten, Kr. Pr. Eylau.
3.	Pr. Eylau III.	Schmidt, dsgl. zu Creuzburg, Kr. Pr. Eylau.
4.	Fischhausen I.	Dr. Steinwender, Superint. zu German, Kr. Fischhausen.
5.	Fischhausen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen, Kr. Fischhausen.
6.	Fischhausen III.	Derselbe.
7.	Friedland I.	Mück, Pfarrer zu Domnau, Kr. Friedland.
8.	Friedland II.	Henschke, Superint. zu Bartenstein, Kr. Friedland.
9.	Gerdauen I.	Robatzek, Pfarrer zu Momehnen, Kr. Gerdauen.
10.	Gerdauen II.	Derselbe.
11.	Gerdauen III.	Messerschmidt, Superint. zu Nordenburg, Kr. Gerdauen.
12.	Heiligenbeil I.	Zimmermann, dsgl. zu Heiligenbeil.
13.	Heiligenbeil II.	Bordt, Pfarrer zu Hermsdorf, Kr. Heiligenbeil.
14.	Heilsberg III.	Borrmann, dsgl. zu Rössel.
15.	Pr. Holland I.	Kruckenberg, Superint. zu Pr. Holland.
16.	Pr. Holland II.	Lehmann, Pfarrer zu Mühlhausen, Kr. Pr. Holland.
17.	Königsberg, Stadt.	Dr. Tribukait, Stadtschulrath zu Königsberg.
18.	Labiau I.	Kühn, Superint. zu Laukischken, Kr. Labiau.

Aufsichtsbezirke:

19. Labiau II.	Dengel, Pfarrer zu Popelken, Kr. Labiau.
20. Memel II.	Oloff, Superint. zu Memel.
21. Mohrungen I.	Fischer, dsgl. zu Saalfeld, Kr. Mohrungen.
22. Mohrungen II.	Schimmelpfennig, Pfarrer zu Sonnenborn, Kr. Mohrungen.
23. Rastenburg I.	Sterz, dsgl. zu Bäslack, Kreis Rastenburg.
24. Rastenburg II.	Malletke, dsgl. zu Wenden, Kreis Rastenburg.
25. Wehlau I.	Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau.
26. Wehlau II.	Theel, dsgl. zu Paterswalde, Kr. Wehlau.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Darkehmen.	Kurpiun zu Darkehmen.
2. Heydekrug.	Kukat zu Heydekrug.
3. Insterburg.	Krantz zu Insterburg.
4. Johannisburg.	Molter zu Johannisburg.
5. Lötzen.	Anders zu Lötzen.
6. Lyck.	von Drygalski zu Lyck.
7. Oletzko.	Dr. Korpjuhn, Schulrath zu Marggrabowa, Kr. Oletzko.
8. Pillkallen.	Bleyer zu Pillkallen.
9. Ragnit.	von Bultejus zu Ragnit, auftragsw.
10. Tilsit.	Dembowski zu Tilsit.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I.	Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II.	Fischer, Pfarrer zu Benkheim.
3. Goldap I.	Wormit, Prediger zu Goldap, auftragsw.
4. Goldap II.	Buchholz, Pfarrer zu Dubeningken.
5. Gumbinnen I.	Heinrici, Prediger zu Gumbinnen.
6. Gumbinnen II.	Kroehnke, Pfarrer zu Szirgupönen, Kr. Gumbinnen.
7. Niederung I.	Konopacki, dsgl. zu Lappienen, Kr. Niederung.
8. Niederung II.	Dennukat, Superint. zu Kaukehmen, Kr. Niederung.
9. Sensburg I.	Rimarski, Superint. zu Sensburg.

Aufsichtsbezirke:

10. Sensburg II. — Caspar, Pfarrer zu Seehesten, Kr. Sensburg.
11. Stallupönen I. — Pohl, Superint. zu Kattenau, Kr. Stallupönen.
12. Stallupönen II. — Glodkowski, Pfarrer zu Stallupönen.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berent. — Knaak zu Berent, auftragsw.
2. Carthaus I. — Bauer zu Carthaus.
3. Carthaus II. — Altmann daselbst.
4. Danzig, Höhe. — Dr. Voigt zu Danzig.
5. Dirschau. — Dr. Hippel zu Dirschau.
6. Neustadt i. Westpr. — Wernicke, Schulrath, zu Neustadt i. W.
7. Putzig. — Paust zu Putzig, auftragsw.
8. Pr. Stargard I. — Friedrich zu Pr. Stargard.
9. Pr. Stargard II. — Werner daselbst.
10. Schöneck. — Ritter zu Schöneck, Kr. Berent.
11. Sullenschin. — Scholz zu Sullenschin, Kr. Carthaus.
12. Zoppot. — Witt, Schulrath, zu Zoppot, Kr. Neustadt i. Westpr.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Danziger Nehrung, westlicher Theil. — Stengel, Pfarrer zu Danzig.
2. Danziger Nehrung, mittlerer Theil. — Derselbe.
3. Danziger Nehrung, östlicher Theil. — Bury, Pfarrer zu Elbing.
4. Danzig, Werder. — Schaper, Konsistorialrath zu Wotzlaff, Kr. Danzig Niederung.
5. Danzig, Stadt. — Dr. Damus, Stadtschulrath zu Danzig.
6. Elbing, Höhe, östl. — Sensfuß, Pfarrer zu Trunz, Landkr. Elbing.
7. Elbing, Niederung, wstl. — Bury, dsgl. zu Elbing.
8. Elbing. — Zagermann, Dekan daselbst.
9. Marienburg, Gr. Werder. — Kähler, Superint. zu Neuteich, Kr. Marienburg.
10. Marienburg, Kl. Werder. — Schultze, Pfarrer zu Fischau, Kr. Marienburg.

Aufsichtsbezirke:

11. Marienburg.	Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg.
12. Tiegenhof I.	Thrun, Pfarrer zu Tiegenhof, Kr. Marienburg.
13. Tiegenhof II.	Dr. Weitzenmiller, Dekan zu Tiegenhagen, Kr. Marienburg.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Briesen.	Dr. Seehausen zu Briesen.
2. Bruß.	Block zu Bruß, Kreis Konitz.
3. Dt. Eylau.	Skrzeczka zu Dt. Eylau, Kr. Rosenberg.
4. Flatow.	Bennewitz zu Flatow.
5. Pr. Friedland.	Braune zu Pr. Friedland, Kr. Schlochau.
6. Graudenz.	Dr. Kaphahn, Schulrath, zu Graudenz.
7. Konitz.	Rohde zu Konitz.
8. Dt. Krone I.	Dr. Hatwig zu Dt. Krone.
9. Dt. Krone II.	Treichel daselbst.
10. Kulm.	Albrecht zu Kulm.
11. Kulmsee.	Dr. Thunert zu Kulmsee, Kr. Thorn.
12. Lautenburg.	Sermond zu Strasburg.
13. Lessen.	Komorowski zu Lessen, Kr. Graudenz.
14. Löbau.	Biedermann zu Löbau.
15. Marienwerder.	Dr. Otto, Schulrath, zu Marienwerder.
16. Mewe.	von Homeyer zu Mewe, Kr. Marienwerder.
17. Neuenburg.	Engelien zu Neuenburg, Kr. Schwetz.
18. Neumark.	Lange, Schulrath, zu Neumark, Kr. Löbau.
19. Prechlau.	Katluhn zu Prechlau, Kr. Schlochau.
20. Rosenberg.	Engel zu Riesenburg, Kr. Rosenberg.
21. Schlochau.	Lettau zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Kießner zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Bartsch, Schulrath, daselbst.
24. Schönsee.	Rohde zu Schönsee, Kr. Briesen.
25. Strasburg.	Eichhorn zu Strasburg.
26. Stuhm	Dr. Zint, Schulrath, zu Marienburg.
27. Thorn.	Prof. Dr. Witte zu Thorn.
28. Tuchel I.	Dr. Knorr zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Menge daselbst.
30. Zempelburg.	Dr. Steinhardt zu Zempelburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I. — Dr. Lorenz, Städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II. — Haase, dsgl.
3. Berlin III. — Stier, dsgl.
4. Berlin IV. — Dr. Pohle, dsgl.
5. Berlin V. — " Kaute, dsgl.
6. Berlin VI. — Stubbe, dsgl.
7. Berlin VII. — Dr. Fischer, dsgl.
8. Berlin VIII. — " Zwick, dsgl.
9. Berlin IX. — " von Giżyki, dsgl.
10. Berlin X. — " Jonas, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berlin-Niederbarnim. — Bandtke, Schulrath, zu Berlin.
2. Berlin-Teltow. — Kob, Schulrath, zu Berlin.
3. Berlin-Cöpenick. — Dr. Komorowski zu Berlin, auftragsw.
4. Berlin-Rixdorf. — z. Zt. unbesetzt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde I. — Hähnelt, Superint. zu Angermünde.
2. Angermünde II. — Wildegans, Pfarrer zu Parstein bei Lüdersdorf, Kr. Angermünde.
3. Baruth. — Dr. Dieben, Superint. zu Baruth, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
4. Beelitz. — Miething, dsgl. zu Beelitz, Kr. Zauch-Belzig.
5. Beeskow. — Winter, dsgl zu Beeskow, Kr. Beeskow-Storkow.
6. Belzig I. — Meyer, dsgl. zu Belzig, Kr. Zauch-Belzig.
7. Belzig II. — Derselbe, auftragsw.
8. Berlin, Land I. — Hosemann, dsgl. zu Biesdorf, Kr. Niederbarnim.
9. Berlin, Land II. — Schelck, dsgl. zu Rosenthal, Kr. Niederbarnim.

Aufsichtsbezirke:	
10. Berlin, Land III.	Herde, Erzpriester zu Wriezen, Kr. Oberbarnim.
11. Bernau I.	Thiemann, Superint. zu Biesenthal, Kr. Oberbarnim.
12. Bernau II.	Reichardt, Pastor zu Zehlendorf bei Oranienburg, Kr. Niederbarnim.
13. Brandenburg I.	van Randenborgh, Superint. zu Brandenburg a. H.
14. Brandenburg II.	Golling, dsgl. zu Brandenburg a. H.
15. Brandenburg III.	van Randenborgh, dsgl. zu Brandenburg, auftragsw.
16. Brandenburg IV.	Funke, dsgl. zu Brandenburg a. H
17. Charlottenburg.	Müller, Oberprediger zu Charlottenburg.
18. Cöln, Land I.	Lange, Superint. zu Teltow, Kr Teltow.
19. Cöln, Land II.	Vorberg, dsgl. zu Schöneberg be Berlin.
20. Dahme.	Scheele, dsgl. zu Dahme, Kr Jüterbog-Luckenwalde.
21. Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Niederfinow, Kr Angermünde.
22. Eberswalde II.	Jonas, Oberprediger zu Eberswald Kr. Oberbarnim.
23. Fehrbellin.	Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin, K Osthavelland.
24. Gramzow.	Hanse, Pastor zu Briest, Kr. Ange münde.
25. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelber Kr. Westprignitz.
26. Havelberg, (Dom)-Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
27. Jüterbog.	Reyländer, dsgl. zu Bocho, Kr. Jüte bog-Luckenwalde.
28. Kyritz.	Niemann, dsgl. zu Kyritz, Kr. O prignitz.
29. Lenzen.	Netzker, dsgl. zu Mödlich, Kr. We prignitz.
30. Lindow-Gransee.	Klügel, dsgl. zu Gransee, K Ruppin.
31. Luckenwalde I.	Breithaupt, dsgl. zu Luckenwal Kr. Jüterbog-Luckenwalde.

Aufsichtsbezirke:

32. Luckenwalde II. — Großmann, Superint. a. D., Pastor zu Dorf Zinna, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
33. Nauen. — Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen, Kr. Osthavelland.
34. Perleberg I. — Riegel dsgl. zu Perleberg, Kr. Westprignitz.
35. Perleberg II. — Drescher, Pastor zu Uenze, Kr. Westprignitz.
36. Potsdam I. — Flashar, dsgl. zu Potsdam.
37. Potsdam II. — Hoffmann, dsgl. zu Glindow, Kr. Zauch-Belzig.
38. Potsdam III. — Lic. Mellin, Superint. a. D., Pastor zu Ahrensdorf, Kr. Teltow.
39. Potsdam IV. — Wernicke, Pastor zu Rohrbeck bei Dallgow, Kr. Osthavelland.
40. Potsdam V. — Kleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg.
41. Prenzlau I. — Block, Pastor zu Prenzlau,
42. Prenzlau II. — Baltzer, dsgl. zu Wichmannsdorf, Kr. Templin.
43. Prenzlau III. — Hoehne, dsgl. zu Fahrenwalde, Kr. Prenzlau.
44. Pritzwalk I. — Guthke, Superint. zu Kuhbier bei Pritzwalk, Kr. Ostprignitz.
45. Pritzwalk II. — Seehaus, Pastor zu Meyenburg, Kr. Ostprignitz.
46. Putlitz. — Crusius, Superint. zu Kletzke, Kr. Westprignitz.
47. Rathenow I. — Glokke, dsgl. zu Rathenow, Kr. Westhavelland.
48. Rathenow II. — Schuchardt, Pastor zu Görne bei Friesack, Kr. Westhavelland.
49. Rheinsberg. — Stobwasser, dsgl. zu Zühlen, Kr. Ruppin.
50. Ruppin I. — Schmidt, Superint. zu Neu-Ruppin, Kr. Ruppin.
51. Ruppin II. — Wackernagel, Pastor zu Wustrau, Kr. Ruppin.
52. Schwedt. — Wernicke, Oberpfarrer, Superint. zu Schwedt, Kr. Angermünde.
53. Spandau I. — Hensel, dsgl. zu Spandau.

Aufsichtsbezirke:

54. Spandau II.	Schütze, Pfarrer zu Marwitz, Kr. Osthavelland.
55. Storkow I.	von Hoff, Superint. zu Storkow, Kr. Beeskow=Storkow.
56. Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu=Zittau, Kr. Beeskow=Storkow.
57. Strasburg.	Spieß, Superint. zu Strasburg U.M. Kr. Prenzlau.
58. Strausberg I.	Bäthge, dsgl. zu Alt=Landsberg Kr. Niederbarnim.
59. Strausberg II.	Cramer, Pastor, Superint. a. D., zu Prädikow, Kr. Oberbarnim.
60. Templin I.	Müller, Superint zu Templin.
61. Templin II.	Schiebeck, Pastor zu Hammelspring Kr. Templin.
62. Treuenbrietzen.	Klehmet, Superint. zu Treuenbrietzen Kr. Zauch=Belzig.
63. Wittenberge.	Kleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg.
64. Wittstock.	Kanitz, Superint. zu Wittstock, Kr. Ostprignitz.
65. Wriezen I.	Wilke, dsgl. zu Freienwalde a. O. Kr. Oberbarnim.
66. Wriezen II.	Böse, Pastor zu Lüdersdorf, Kr. Oberbarnim.
67. Wusterhausen a. Dosse.	Büchsel, Superint. zu Wusterhausen a. D., Kr. Ruppin.
68. Kön. Wusterhausen I.	Schumann, dsgl. zu Königs=Wusterhausen, Kr. Teltow.
69. Kön. Wusterhausen II.	Deventer, Pfarrer zu Teupitz, Kr. Teltow.
70. Zehdenick.	Kikebusch, Superint. zu Zehdenick Kr. Templin.
71. Zossen I.	Sandmann, Propst zu Mittenwalde Kr. Teltow.
72. Zossen II.	Schmidt, Superint. zu Zossen, Kr. Teltow.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde I.	Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2. Arnswalde II.	Grupen, Oberpfarrer zu Neuwedell, Kr. Arnswalde.
3. Arnswalde III.	Schmidt, Pfarrer zu Granow, Kr. Arnswalde.
4. Dobrilugk I.	Stockmann, Superint. zu Finsterwalde, Kr. Luckau.
5. Dobrilugk II.	Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk, Kr. Luckau.
6. Forst.	Böttcher, Superint. zu Forst, Kr. Sorau.
7. Frankfurt I. (Stadt).	Röhricht, dsgl. zu Frankfurt a. O.
8. Frankfurt I. (Land).	Schirlitz, Pfarrer zu Booßen, Kr. Lebus.
9. Frankfurt II.	Rigmann, dsgl. zu Kl. Rade, Kr. West-Sternberg.
10. Frankfurt III.	Gutbier, dsgl. zu Mallnow, Kr. Lebus.
11. Frankfurt IV.	Feldhahn, Superint. zu Seelow, Kr. Lebus.
12. Frankfurt V.	Schramm, Pfarrer zu Frankfurt a. O.
13. Friedeberg N. M. I.	Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N. M.
14. Friedeberg N. M. II.	Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg, Kr. Friedeberg N. M.
15. Fürstenwalde.	Meltzer, Superint. zu Fürstenwalde.
16. Guben I.	Senckel, Pfarrer zu Wellmitz, Kr. Guben.
17. Guben II.	z. Zt. unbesetzt.
18. Kalau I.	Lützen, Superint. zu Kalau.
19. Kalau II.	Schmidt, Pfarrer zu Pritzen, Kr. Kalau.
20. Königsberg N. M. I.	Braune, Superint. zu Königsberg N. M.
21. Königsberg N. M. II.	Dortschy, Pfarrer zu Wrechow, Kr. Königsberg N. M.
22. Königsberg N. M. III.	Grunow, dsgl. zu Neu-Lietzegöricke, Kr. Königsberg N. M.
23. Königsberg N. M. IV.	Tillich, Superint. zu Schönfließ, Kr. Königsberg N. M.
24. Königsberg N. M. V.	Müller, Pfarrer zu Rosenthal, Kr. Soldin.

Aufsichtsbezirke:

25. Kottbus I.	Boettcher, Superint. zu Kottbus.
26. Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow, Kr. Kottbus.
27. Kottbus III.	Korreng, dsgl. zu Burg, Kr. Kottbus.
28. Krossen a. O. I.	Dr. Hansen, Superint. zu Krossen a. O.
29. Krossen a. O. II.	z. Zt. unbesetzt.
30. Küstrin.	Trage, Oberpfarrer zu Neudamm, Kr. Königsberg N. M.
31. Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, Superint. zu Landsberg a. W.
32. Landsberg a. W. II.	Schmock, Pfarrer zu Marwitz, Kr. Landsberg a. W.
33. Landsberg a. W. III.	Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
34. Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
35. Luckau II.	Fricke, Superint. zu Drahnsdorf, Kr. Luckau.
36. Lübben I.	Wex, Pfarrer zu Neuzauche, Kr. Lübben.
37. Lübben II.	Janke, Oberpfarrer zu Friedland, Kr. Lübben.
38. Müncheberg.	Fliegenschmidt, Superint. zu Müncheberg.
39. Neuzelle.	Frenzel, Erzpriester zu Seitwann, Kr Guben.
40. Schwiebus.	Gutsche, dsgl. zu Liebenau, Kr. Züllichau-Schwiebus.
41. Soldin I.	Gloatz, Superint. zu Soldin.
42. Soldin II.	Voelkel, Pfarrer zu Deetz, Kr. Soldir
43. Sonnenburg.	Klingebeil, Superint. zu Sonnenburg Kr. Ost-Sternberg.
44. Sonnewalde.	Splittgerber, dsgl. zu Sonnewald Kr. Luckau.
45. Sorau I.	Petri, dsgl. zu Sorau.
46. Sorau II.	Göttling, Archidiakonus daselbst.
47. Spremberg I.	Tietze, Superint. zu Spremberg.
48. Spremberg II.	Hintersatz, Oberpfarrer zu Senfterberg, Kr. Kalau
49. Sternberg I.	Petri, Superint. zu Drossen, K West-Sternberg.
50. Sternberg II.	Dr. Hoffmann, Oberpfarrer zu Zielenzig, Kr. Ost-Sternberg.
51. Sternberg III.	Bartz, Superint. zu Reppen, Kr. Wes Sternberg.
52. Sternberg IV.	Schenk, Pfarrer zu Lindow, Kr. O Sternberg.

Aufsichtsbezirke:

53. Züllichau I.	Röhricht, Superint. zu Züllichau, Kr. Züllichau-Schwiebus.
54. Züllichau II.	Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus, Kr. Züllichau-Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Stettin, Stadt I.	Schwede, Schulrath, zu Stettin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Anclam I.	Brandin, Superint. zu Anclam.
2. Anclam II.	Köhn, Pfarrer zu Ducherow.
3. Bahn.	Krüger, Superint. zu Bahn.
4. Cammin I.	Zietlow, dsgl. zu Cammin i. P.
5. Cammin II.	Hertell, Pastor zu Groß-Justin.
6. Colbatz I.	Rutzen, Superint. zu Neumark i. P.
7. Colbatz II.	Dieterich, Pastor zu Wartenberg i. P.
8. Daber.	Hübner, Superint. zu Daber.
9. Demmin I.	Thym, dsgl. zu Demmin.
10. Demmin II.	Sellin, Pfarrer zu Jarmen.
11. Demmin III.	Moeller, dsgl. zu Cummerow.
12. Freienwalde I.	Lönnies, Pastor zu Freienwalde i. P.
13. Freienwalde II.	Schmidt, dsgl. zu Schönebeck.
14. Gartz a. O.	Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
15. Gollnow I.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
16. Gollnow II.	Robiling, Pastor zu Rosenow.
17. Greifenberg I.	Friedemann, Superint. zu Greifenberg i. P.
18. Greifenberg II.	Wetzel, Pastor zu Plathe i. P.
19. Greifenhagen.	Schultz, dsgl. zu Neu-Brünken bei Greifenhagen.
20. Jacobshagen I.	Kuhlmann, dsgl. zu Büche.
21. Jacobshagen II.	Brinckmann, dsgl. zu Cremmin.
22. Jacobshagen III.	Karow, dsgl. zu Zachau.
23. Labes.	Körner, Superint. zu Wangerin.
24. Naugard I.	Oelgarte, dsgl. zu Naugard.
25. Naugard II.	Walter, Pfarrer zu Gülzow.
26. Pasewalk I.	Wolfgramm, Superint. zu Pasewalk.
27. Pasewalk II.	Wegener, Diakonus daselbst.
28. Penkun I.	Wahren, Pastor zu Pencun.
29. Penkun II.	Floeter, dsgl. zu Woltersdorf.
30. Pyritz I.	Wetzel, dsgl. zu Klein-Rischow.

Aufsichtsbezirke:

31. Pyritz II.	Schmidt, Superint. zu Beyersdorf.
32. Regenwalde.	Diewitz, dsgl. zu Labbuhn.
33. Stargard.	Haupt, dsgl. zu Stargard i. P.
34. Stettin, Stadt II.	Maus, Pfarrer zu Grabow a. O.
35. Stettin, Stadt III.	Deicke, dsgl. zu Bredow.
36. Stettin, Land I.	Hoffmann, Superint. zu Frauendorf.
37. Stettin, Land II.	Sternberg, Pastor zu Altdamm.
38. Stettin, Archipresbyteriat.	Kraetzig, Erzpriester zu Pasewalk.
39. Treptow a. R.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega.
40. Treptow a. Toll. I.	Trommershausen, dsgl. zu Treptow a. Toll.
41. Treptow a. Toll. II.	Plath, Pastor zu Siedenbollentin.
42. Ueckermünde I.	Görcke, Superint. zu Ueckermünde.
43. Ueckermünde II.	Wegener, Pfarrer zu Jasenitz.
44. Usedom I.	Gercke, Superint. zu Usedom.
45. Usedom II.	Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
46. Werben I.	Müllensieffen, Superint. zu Werben Kr. Pyritz.
47. Werben II.	Wetzel, Pfarrer zu Sandow.
48. Wollin I.	Vogel, Superint. zu Wollin i. P.
49. Wollin II.	Freyer, Pastor zu Groß-Stepenitz.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bütow.	Rathke zu Bütow, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I.	Klar, Superint. zu Belgard.
2. Belgard II.	Osterwald, Pastor zu Muttrin, K Belgard.
3. Bublitz I.	Springborn, Superint. zu Bublitz
4. Bublitz II.	Splittgerber, Pastor zu Goldbe Kr. Bublitz.
5. Cörlin.	Lohoff, Superint. zu Cörlin, K Kolberg.
6. Dramburg I.	Moehr, dsgl. zu Dramburg.
7. Dramburg II.	Medow, Pastor zu Gr. Spiegel, K Dramburg.
8. Köslin I.	Wagner, Oberpfarrer zu Köslin.
9. Köslin II.	Causse, Superint. zu Sohrenbo[illegible] Kr. Köslin.

Aufsichtsbezirke:

10. Köslin III. — Richert, Pastor zu Alt-Belz, Kr. Köslin.
11. Kolberg I. — D. Matthes, Superint. zu Kolberg.
12. Kolberg II. — Mahlendorff, Pastor zu Degow, Kr. Kolberg.
13. Lauenburg. — Bogdan, Superint. zu Lauenburg i. P.
14. Neustettin I. — Lübecke, dsgl. zu Neustettin.
15. Neustettin II. — Rohloff, Oberpfarrer zu Bärwalde, Kr. Neustettin.
16. Ratzebuhr. — Schmidt, Superint. zu Ratzebuhr, Kr. Neustettin.
17. Rügenwalde I. — Leesch, dsgl. zu Rügenwalde, Kr. Schlawe.
18. Rügenwalde II. — Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen, Kr. Schlawe.
19. Rummelsburg I. — Rewald, Superint. zu Rummelsburg.
20. Rummelsburg II. — Quandt, Pastor zu Treten, Kr. Rummelsburg.
21. Rummelsburg III. — Eitner, Superint. zu Alt-Colziglow, Kr. Rummelsburg.
22. Schivelbein. — Wetzel, dsgl. zu Schivelbein.
23. Schlawe I. — Plaensdorf, dsgl. zu Schlawe.
24. Schlawe II. — Wenzel, Pastor zu Pollnow, Kr Schlawe.
25. Stolp I. — Hentschel, Superint. zu Weitenhagen, Kr. Stolp.
26. Stolp II. — Braun, Pastor zu Dünnow, Kr. Stolp.
27. Stolp III. — Görcke, dsgl. zu Groß-Garde, Kr. Stolp.
28. Stolp IV. — Wegeli, dsgl. zu Glowitz, Kr. Stolp.
29. Stolp V. — Rathke, dsgl. zu Symbow, Kr. Stolp.
30. Stolp VI. — Derselbe.
31. Stolp VII. — Meibauer, Pastor zu Stojentin, Kr. Stolp.
32. Stolp VIII. — Hermanni, dsgl. zu Budow, Kr. Stolp.
33. Tempelburg I. — Schröder, Superint. zu Tempelburg.
34. Tempelburg II. — Hedtke, Pastor zu Virchow, Kr. Dramburg.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenkirchen a. Rügen.	Schultz, Superint. zu Altenkirchen, Kr. Rügen.
2. Barth I.	Meinhold, dsgl. zu Barth, Kr. Franzburg.
3. Barth II.	Treichel, Pastor zu Damgarten, Kr Franzburg.
4. Barth III.	Fabricius, dsgl. zu Prohn, Kr Franzburg.
5. Bergen a. Rügen.	von Unruh, Superint. zu Gingst Kr. Rügen.
6. Demmin.	Thym, dsgl. zu Demmin.
7. Franzburg.	Wartchow, dsgl. zu Franzburg.
8. Garz a. Rügen.	Ahlbory, dsgl. zu Garz, Kr. Rügen
9. Greifswald, Stadt.	Harder, dsgl. zu Greifswald.
10. Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Hanshagen, Kr Greifswald.
11. Grimmen.	Knust, dsgl. zu Grimmen.
12. Loitz.	Aebert, dsgl. zu Loitz, Kr. Grimmen
13. Stralsund I.	Fretzdorff, dsgl. zu Stralsund.
14. Stralsund II.	Dr. Hornburg, Pastor daselbst.
15. Wolgast I.	Schwarz, dsgl. zu Hohendorf, Kr Greifswald.
16. Wolgast II.	Klopsch, dsgl zu Lassan, Kr. Greifswald.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adelnau.	Lepke zu Adelnau.
2. Birnbaum.	Kowalewski zu Birnbaum.
3. Fraustadt.	Grubel, Schulrath, zu Fraustadt.
4. Gostyn.	Streich zu Gostyn.
5. Grätz.	Hübner zu Grätz.
6. Jarotschin.	z. Zt. unbesetzt.
7. Kempen.	Dr. Schwierczina zu Kempen.
8. Koschmin.	Brückner zu Koschmin.
9. Kosten.	Hesse zu Kosten.
10. Krotoschin.	Dr. Bergemann zu Krotoschin.
11. Lissa.	Fehlberg, Schulrath, zu Lissa.
12. Meseritz.	Tecklenburg, Schulrath, zu Meseritz

Aufsichtsbezirke:

13. Neutomischel.	Fengler zu Neutomischel.
14. Obornik.	Dr. Witt zu Obornik, auftragsw.
15. Ostrowo.	Platsch, Schulrath, zu Ostrowo.
16. Pleschen.	Neuendorff zu Pleschen.
17. Posen I.	z. Zt. unbesetzt.
18. Posen II.	Brandenburger zu Posen.
19. Posen III.	Casper daselbst.
20. Pudewitz.	Dr. Volkmann zu Pudewitz, Kr. Schroda.
21. Rawitsch.	Wenzel, Schulrath, zu Rawitsch.
22. Rogasen.	Lust, Schulrath, zu Rogasen, Kr. Obornik.
23. Samter.	Klewe zu Samter.
24. Schildberg.	Kiesel zu Schildberg.
25. Schmiegel.	Richter zu Schmiegel.
26. Schrimm I.	Holtz zu Schrimm.
27. Schrimm II.	Baumhauer zu Schrimm.
28. Schroda.	Dr. Lautenschlaeger zu Schroda.
29. Wollstein.	Hoche zu Wollstein, Kr. Bomst.
30. Wreschen.	Winter zu Wreschen, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Birnbaum I.	z. Zt. unbesetzt.
2. Birnbaum II.	Radtke, Superint. zu Birnbaum.
3. Borek.	z. Zt. unbesetzt.
4. Fraustadt.	Müller, Superint. zu Heyersdorf.
5. Grätz.	Haedrich, Pfarrer zu Grätz.
6. Karge.	Jakobielski, Oberpfarrer zu Karge, Kr. Bomst.
7. Kempen.	Than, Superint. a. D. zu Kempen.
8. Kobylin.	Baumgart, Pfarrer zu Kobylin, Kr. Krotoschin.
9. Kosten.	Hirschfelder, Schloßprediger zu Racot, Kr. Kosten.
10. Krotoschin.	Füllkrug, Superint. zu Krotoschin.
11. Lissa.	Linke, dsgl. zu Lissa.
12. Meseritz.	Müller, dsgl. zu Meseritz.
13. Neutomischel.	Böttcher, dsgl. zu Neutomischel.
14. Neustadt bei Pinne.	z. Zt. unbesetzt.
15. Ostrowo.	Harhausen, Pfarrer zu Ostrowo.
16. Pleschen.	Raddatz, dsgl. zu Pleschen.
17. Posen I.	Zehn, Superint. zu Posen.
18. Posen II.	z. Zt. unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

19. Punitz.	Günther, Pfarrer zu Punitz, Kr. Gostyn.
20. Rackwitz.	Flatau, dsgl. zu Jablone, Kr. Bomst.
21. Rawitsch.	Dupke, dsgl. zu Rawitsch.
22. Rogasen.	Wagler, dsgl. zu Rogasen, Kr. Obornik.
23. Samter.	Schammer, dsgl. zu Pinne, Kreis Samter.
24. Schroda.	Pickert, dsgl. zu Schroda.
25. Wollstein.	Lierse, Superint. zu Wollstein, Kr. Bomst.
26. Wreschen.	z. Zt. unbesetzt.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bartschin.	Kempff zu Bartschin, auftragsw.
2. Bromberg, Ost.	Dr. Remitz zu Bromberg.
3. Bromberg, West.	Maigatter, Schulrath, daselbst.
4. Bromberg, Süd.	Dr. Baier daselbst.
5. Crone a. B.	Speer zu Crone a. B.
6. Czarnikau.	Schick, Schulrath, zu Czarnikau.
7. Exin.	Rosenstedt zu Exin, auftragsw.
8. Filehne.	Dr. Detzel zu Filehne, auftragsw.
9. Gnesen I.	" Schlegel, Schulrath, zu Gnesen
10. Gnesen II.	Folz daselbst.
11. Inowrazlaw, West.	Winter zu Inowrazlaw.
12. Inowrazlaw, Ost.	Storz daselbst.
13. Kolmar i. P.	Sternkopf zu Kolmar i. P., auftragsw
14. Mogilno.	Lösche zu Mogilno, auftragsw.
15. Nakel.	Sachse zu Nakel.
16. Samotschin.	Dr. Klein zu Samotschin, auftragsw
17. Schneidemühl.	" Hilser, Schulrath, zu Schneidemühl
18. Schoenlanke.	Fischer zu Schoenlanke, auftragsw.
19. Schubin.	Dr. Fenselau zu Schubin, auftragsw
20. Strelno.	Waschke zu Strelno.
21. Tremessen.	Runge zu Tremessen, auftragsw.
22. Wirsitz.	Krüger zu Wirsitz, auftragsw.
23. Witkowo.	Bismarck zu Witkowo, auftragsw.
24. Wongrowitz, Nord.	Heisig zu Wongrowitz.
25. Wongrowitz, Süd.	Lichthorn daselbst, auftragsw.
26. Znin.	Gutsche zu Znin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Breslau, Land. — Heyse, Schulrath, zu Breslau.
2. Brieg. — Dr. Müller zu Brieg.
3. Frankenstein. — = Starker zu Frankenstein.
4. Glatz. — Illgner zu Glatz.
5. Habelschwerdt. — Vogt zu Habelschwerdt.
6. Militsch. — Zopf, Schulrath, zu Militsch.
7. Münsterberg-Nimptsch. — Spilling zu Nimptsch.
8. Namslau. — Dr. Hippauf, Schulrath, zu Namslau.
9. Neurode. — Esser zu Neurode, auftragsw.
10. Ohlau. — Rufin zu Ohlau.
11. Reichenbach. — Tamm zu Reichenbach.
12. Schweidnitz. — Lochmann, Schulrath, zu Schweidnitz.
13. Waldenburg I. — Dr. Heidingsfeld zu Waldenburg.
14. Waldenburg II. — Vigouroux, Schulrath, daselbst.
15. Gr. Wartenberg. — Menzel zu Gr. Wartenberg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Breslau, Stadt. — Dr. Pfundtner, Stadtschulrath zu Breslau.
2. Guhrau I. — Krebs, Superint. zu Herrnstadt, Kr. Guhrau.
3. Guhrau II. — Runge, Pastor zu Rützen, Kr. Guhrau.
4. Guhrau III. — Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.
5. Neumarkt I. — Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.
6. Neumarkt II. — Stelzer, Pastor zu Rackschütz, Kr. Neumarkt.
7. Neumarkt III. — Feugler, Pfarrer zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.
8. Neumarkt IV. — Mende, dsgl. zu Polsnitz, Kr. Neumarkt.
9. Oels I. — Ueberschär, Superint. zu Oels.
10. Oels II. — Schneider, Pastor zu Stampen, Kr. Oels.
11. Oels III. — Berthold, Superint. zu Pontwitz, Kr. Oels.
12. Oels IV. — Grimm, Pfarrer zu Kl. Zöllnig, Kr. Oels.

Aufsichtsbezirke:

13. Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
14. Steinau II.	Nürmberger, Pastor zu Urschkau, Kr. Steinau.
15. Steinau III.	Thamm, Pfarrer zu Köben, Kr. Steinau.
16. Strehlen.	Horn, Pastor zu Prieborn, Kr. Strehlen.
17. Striegau I.	Peisker, dsgl. zu Gutschdorf, Kr. Striegau.
18. Striegau II.	Dohm, Erzpriester und Stadtpfarrer zu Striegau.
19. Trebnitz I.	von Ciechanski, Pastor zu Ober-Glauche, Kr. Trebnitz.
20. Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch, Kr. Trebnitz.
21. Trebnitz III.	Obst, Erzpriester zu Zirkwitz, Kr. Trebnitz.
22. Wohlau I.	Knoll, Pastor zu Mondschütz, Kr. Wohlau.
23. Wohlau II.	Fuchs, dsgl. zu Hünern, Kr. Wohlau.
24. Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sagan.	Stordeur zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain I.	Langer, Pastor zu Bolkenhain.
2. Bolkenhain II.	Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg, Kr. Bolkenhain.
3. Bunzlau I.	Straßmann, Superint. zu Bunzlau.
4. Bunzlau II.	Dehmel, Superint. zu Waldau O. L., Kr. Bunzlau.
5. Bunzlau III.	Hubrich, Pfarrer zu Alt-Warthau, Kr. Bunzlau.
6. Freystadt I.	Dumrese, Pastor prim. zu Freystadt.
7. Freystadt II.	Kolbe, Pastor sec. daselbst.
8. Freystadt III.	Weidler, Pfarrer zu Herzogswaldau, Kr. Freystadt.
9. Glogau I.	Rosemann, Pastor zu Jacobskirch, Kr. Glogau.
10. Glogau II.	Ender, Superint. zu Glogau.
11. Glogau III.	Adler, Pfarrer zu Kladau, Kr. Glogau.
12. Görlitz I.	Braune, Pastor zu Görlitz.
13. Görlitz II.	Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L., Landkr. Görlitz.
14. Görlitz III.	Kolde, dsgl. zu Lissa, Landkr. Görlitz.

Aufsichtsbezirke:

15. Goldberg.	Peisker, Pastor zu Wilhelmsdorf, Kr. Goldberg-Haynau.
16. Grünberg I.	Lonicer, Superint. zu Grünberg.
17. Grünberg II.	Sappelt, Pfarrer daselbst.
18. Haynau.	Granzow, Pastor zu Bärsdorf-Trach, Kr. Goldberg-Haynau.
19. Hirschberg I.	Tiesles, dsgl. zu Erdmannsdorf, Kr. Hirschberg.
20. Hirschberg II.	Haym, dsgl. zu Hermsdorf u. K., Kr. Hirschberg.
21. Hirschberg III.	Hitschfeld, Pfarrer zu Arnsdorf, Kr. Hirschberg.
22. Hoyerswerda I.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
23. Hoyerswerda II.	Wendt, Pastor zu Schwarz-Collm, Kr. Hoyerswerda.
24. Jauer I.	Fischer, Pastor prim. zu Jauer.
25. Jauer II.	Ginella, Pfarrer zu Jauer.
26. Landeshut I.	Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
27. Landeshut II.	Galle, Pfarrer zu Wittgendorf, Kr. Landeshut.
28. Lauban I.	Thusius, Superint. zu Lauban.
29. Lauban II.	Ritter, dsgl. zu Marklissa, Kr Lauban.
30. Ober-Lausitz I.	Algermissen, Pfarrer zu Pfaffendorf, Kr. Lauban.
31. Ober-Lausitz II.	Bienau, dsgl. zu Muskau, Kr. Rothenburg O. L.
32. Liegnitz, Stadt.	Schröder, Stadtschulrath zu Liegnitz.
33. Liegnitz, Land I.	Struve, Pastor zu Neudorf, Landkr. Liegnitz.
34. Liegnitz, Land II.	Grießdorf, Superint. zu Groß-Tinz, Landkr. Liegnitz.
35. Liegnitz, Land III.	Buchali, Pfarrer zu Liegnitz.
36. Löwenberg I.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
37. Löwenberg II.	Derselbe, auftragsw.
38. Löwenberg III.	Fricke, Pastor prim. zu Giehren, Kr. Löwenberg.
39. Löwenberg IV.	Renner, Propst zu Zobten, Kr. Löwenberg.
40. Löwenberg V.	Dr. Dziatzko, Pfarrer zu Langwasser, Kr. Löwenberg.
41. Lüben I.	Stosch, Superint. zu Seebnitz, Kr. Lüben.

Aufsichtsbezirke:

42. Lüben II.	Kräusel, Pastor zu Gr. Krichen, Kr. Lüben.
43. Rothenburg I.	Schulze, Superint. zu See, Kr. Rothenburg O. L.
44. Rothenburg II.	Demke, Pastor zu Nieder-Cosel, Kr. Rothenburg O. L., auftragsw.
45. Rothenburg III.	Neumann, dsgl. zu Gablenz, Kr. Rothenburg O. L.
46. Sagan.	Fengler, Erzpriester zu Sagan.
47. Schönau I.	Daerr, Superint. zu Jannowitz, Kr. Schönau.
48. Schönau II.	Gröhling, Pfarrer zu Schönau.
49. Sprottau I.	Schönfeld, Pastor zu Mallmitz, Kr. Sprottau.
50. Sprottau II.	Staude, Erzpriester zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Beuthen I.	Arlt, Schulrath, zu Beuthen.
2. Beuthen II.	Dr. Mikulla daselbst.
3. Falkenberg.	Czygan, Schulrath, zu Falkenberg.
4. Gleiwitz.	Schink, Schulrath, zu Gleiwitz.
5. Ober-Glogau.	Streibel, Schulrath, zu Ober-Glogau, Kr. Neustadt.
6. Grottkau.	Keihl, Schulrath, zu Grottkau.
7. Hultschin.	Wiercinski zu Hultschin, Kr. Ratibor, auftragsw.
8. Karlsruhe.	Rübe zu Karlsruhe, Kr. Oppeln.
9. Kattowitz I.	Tietz zu Kattowitz.
10. Kattowitz II.	Kolbe daselbst.
11. Königshütte.	Hoffmann zu Königshütte, Kr. Beuthen.
12. Kosel I.	Dr. Ruske zu Kosel.
13. Kosel II.	" Maskus daselbst
14. Kreuzburg I.	" Schmidt zu Kreuzburg.
15. Kreuzburg II.	" Werner daselbst.
16. Leobschütz I.	Elsner, Schulrath, zu Leobschütz.
17. Leobschütz II.	Heisig, daselbst.
18. Leschnitz.	Weichert zu Leschnitz, Kr. Gr. Strehlitz.
19. Lublinitz I.	Hennig, Schulrath, zu Lublinitz.
20. Lublinitz II.	Müller daselbst.
21. Neiße I.	Faust, Schulrath, zu Neiße.
22. Neiße II.	Musolff daselbst.
23. Neustadt.	Dr. Schäffer, Schulrath, zu Neustadt.

Aufsichtsbezirke:

24. Nicolai.	Rzesnitzek zu Nicolai, Kr. Pleß.
25. Oppeln I.	Dr. Böhm zu Oppeln.
26. Oppeln II.	Zacher, Schulrath, daselbst.
27. Peiskretscham.	Menschig, zu Peiskretscham, Kr. Tost-Gleiwitz, auftragsw.
28. Pleß I.	Pastuszyck, Schulrath, zu Pleß.
29. Ratibor I.	Dr. Hüppe, Schulrath, zu Ratibor.
30. Ratibor II.	Hauer, Schulrath, daselbst.
31. Rosenberg O. S.	Enders zu Rosenberg O. S.
32. Rybnik I.	Wedig zu Rybnik.
33. Rybnik II.	Polatzeck daselbst.
34. Groß-Strehlitz.	Dr. Hahn, Schulrath, zu Groß-Strehlitz.
35. Tarnowitz.	Waschow zu Tarnowitz.
36. Zabrze I.	Dr. Jonas zu Zabrze.
37. Zabrze II.	Buchholz daselbst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schultz-Evler, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	Wahn, dsgl. zu Oppeln.
3. Pleß II.-Rybnik.	D. Kölling, dsgl. zu Pleß.

VII. **Provinz Sachsen.**

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Pfau, Superint. zu Altenplathow, Kr. Jerichow II.
2. Anderbeck.	Dr. Oelze, Superint. zu Anderbeck, Kr. Oschersleben.
3. Arendsee.	Deuticke, dsgl. zu Arendsee, Kreis Osterburg.
4. Aschersleben, Stadt.	Heimerdinger, Oberpfarrer z. Aschersleben.
5. Aschersleben, Land.	z. Zt. unbesetzt.
6. Atzendorf I.	Dr. Rathmann, Oberprediger zu Schönebeck, Kr. Calbe a. S.
7. Atzendorf II.	Lehmann, Pastor zu Löderburg, Kr. Calbe a. S.
8. Bahrendorf.	Schmeißer, Superint. zu Bahrendorf, Kr. Wanzleben.

Aufsichtsbezirke:	
9. Barleben.	Raabe, Superint. zu Irxleben, Kr. Wolmirstedt.
10. Beetzendorf.	Gueinzius, dsgl. zu Beetzendorf, Kr. Salzwedel.
11. Bornstedt.	Krause, dsgl. zu Nord-Germersleben, Kr. Neuhaldensleben.
12. Brandenburg a. H.	Funke, dsgl. zu Brandenburg a. H.
13. Burg I.	Kunze, Oberpfarrer zu Burg, Kr. Jerichow I.
14. Burg II.	Wilcke, Pastor zu Grabow, Kr. Jerichow I.
15. Calbe a. S. I.	Bodenburg, dsgl. zu Calbe a. S.
16. Calbe a. S. II.	Dr. Zehlke, dsgl. zu Gr. Rosenburg, Kr. Calbe a. S.
17. Clötze I.	Müller, Superint. zu Calbe a. M. Kr. Salzwedel.
18. Clötze II.	Wolff, Pastor zu Clötze, Kr. Gardelegen.
19. Cracau.	Pfeifer, Superint. zu Cracau, Kr. Jerichow I.
20. Egeln.	Heims, Pastor zu Bleckendorf, Kreis Wanzleben.
21. Eilsleben I.	Dr. von Koblinski, Superint. zu Eilsleben.
22. Eilsleben II.	Völker, Pastor zu Harbke, Kr. Neuhaldensleben.
23. Gardelegen I.	Brunabend, dsgl. zu Gardelegen, Kr. Gardelegen, auftragsw.
24. Gardelegen II.	Fritze, dsgl. zu Kloster-Neuendorf, Kr. Gardelegen.
25. Gommern.	Arndt, dsgl. zu Dannigkow bei Gommern, Kr. Jerichow I., auftragsw.
26. Gröningen.	von Puttkamer, Superint. zu Gröningen, Kr. Oschersleben.
27. Gr. Apenburg.	z. Zt. unbesetzt.
28. Halberstadt, Stadt.	Bärthold, Oberprediger zu Halberstadt.
29. Halberstadt, Land.	Allihn, Pastor zu Athenstedt, Kreis Halberstadt.
30. Loburg.	Dransfeld, Superint. zu Leitzkau, Kr. Jerichow I.
31. Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
32. Magdeburg.	Brieden, Propst zu Magdeburg.

Aufsichtsbezirke:

33. Neuhaldensleben I.	Meischeider, Superint. zu Neuhaldensleben.
34. Neuhaldensleben II.	Dominik, Pastor zu Emden, Kr. Neuhaldensleben.
35. Oschersleben.	Gaudig, Superint. zu Oschersleben.
36. Osterburg.	Palmié, dsgl. zu Osterburg.
37. Osterwieck.	Borchert, Pfarrer zu Göddekenrode, Kr. Halberstadt.
38. Quedlinburg, Stadt.	Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
39. Quedlinburg, Land.	Busch, Superint. zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
40. Salzwedel I.	Scholtz, dsgl. zu Salzwedel.
41. Salzwedel II.	Dienemann, Pastor zu Jübar, Kr. Salzwedel.
42. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau, Kr. Jerichow II.
43. Sandau II.	Hoffmann, Superint. zu Großmangelsdorf, Kr. Jerichow II.
44. Seehausen.	Seipke, Pastor zu Crüden, Kr. Osterburg.
45. Stendal, Stadt.	Hasse, dsgl. zu Stendal, auftragsw.
46. Stendal, Land I.	Pflanz, dsgl. zu Kläden, Kr. Stendal, auftragsw.
47. Stendal, Land II.	Derselbe.
48. Tangermünde I.	Fenger, Superint. zu Tangermünde.
49. Tangermünde II.	Lesser, Pastor zu Lüderitz, Kr. Stendal.
50. Wanzleben.	Meyer, dsgl. zu Remkersleben, Kr. Wanzleben.
51. Weferlingen.	D. Holtzheuer, Superint. zu Weferlingen, Kr. Gardelegen.
52. Werben.	Krause, dsgl. zu Iden, Kr. Osterburg.
53. Grafschaft Stolberg-Wernigerode.	Dr. Renner, Konsist. Rath, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
54. Wolfsburg.	Reichsgraf von der Schulenburg zu Wolfsburg, Kr. Gardelegen.
55. Wolmirstedt I.	Schellert, Pastor zu Farsleben, Kr. Wolmirstedt.
56. Wolmirstedt II.	Schindler, Superint. zu Loitsche, Kr. Wolmirstedt.
57. Ziesar.	Boy, dsgl. zu Ziesar, Kr. Jerichow I.



Aufsichtsbezirke: .

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern.	Jahr, Superint. zu Artern, Kr. Sangerhausen.
2. Barnstädt.	Wettler, Pfarrer zu Barnstädt, Kr. Querfurt.
3. Beichlingen.	Allihn, Superint. zu Leubingen, Kr. Eckartsberga.
4. Belgern.	Mackenrodt, dsgl. zu Belgern, Kr. Torgau.
5. Bitterfeld.	Schild, dsgl. zu Bitterfeld.
6. Brehna.	Hahn, dsgl. zu Zörbig, Kr. Bitterfeld.
7. Cönnern.	Müller, Oberpfarrer zu Cönnern, Saalkr., auftragsw.
8. Delitzsch.	Schäfer, dsgl. und Superint. zu Delitzsch.
9. Düben.	Thon, Pfarrer zu Großwölkau, Kr. Delitzsch.
10. Eckartsberga.	Naumann, Superint. zu Eckartsberga.
11. Eilenburg.	Wurm, dsgl. zu Eilenburg, Kr. Delitzsch.
12. Eisleben.	Rothe, dsgl. zu Eisleben, Mansfelder Seekreis.
13. Elsterwerda.	Hoffmann, dsgl. zu Elsterwerda, Kr. Liebenwerda.
14. Ermsleben.	Anz, Konsist. Rath, Superint. zu Ermsleben, Mansfelder Gebirgskr.
15. Freyburg.	Holzhausen, Superint. zu Freyburg a. U., Kr. Querfurt.
16. Gerbstedt.	Perschmann, Superint. zu Gerbstedt, Mansfelder Seekreis.
17. Giebichenstein.	Bethge, dsgl. zu Giebichenstein, Saalkr.
18. Gollme.	Opitz, dsgl. zu Gollme, Kr. Delitzsch.
19. Gräfenhainichen.	Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen, Kr. Bitterfeld.
20. Halle, Stadt I.	Saran, Oberprediger zu Halle a. S.
21. Halle, Stadt II.	Schwermer, Pfarrer daselbst.
22. Halle, Land I.	Gutschmidt, Konsist. Rath, Superint. zu Reideburg, Saalkr.
23. Halle, Land II.	Hundertmark, Pfarrer zu Neutz, Saalkr.

Aufsichtsbezirke:

24. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen, Kr. Eckartsberga.
25. Herzberg.	Gisevius, dsgl. zu Herzberg, Kreis Schweinitz.
26. Hohenmölsen I.	Kabis, dsgl. zu Hohenmölsen, Kreis Weißenfels.
27. Hohenmölsen II.	Topf, Pastor zu Köttichau, Kreis Weißenfels.
28. Kemberg.	Schütz, Superint. zu Kemberg, Kreis Wittenberg.
29. Lauchstädt.	Philler, dsgl. zu Lauchstädt, Kreis Merseburg.
30. Liebenwerda.	Uhle, dsgl. zu Liebenwerda.
31. Lissen.	Schlemmer, dsgl. zu Lissen, Kreis Weißenfels.
32. Lützen.	Zillich, Pfarrer zu Röcken, Kr. Merseburg, auftragsw.
33. Mansfeld I.	Behrens, Superint. zu Mansfeld.
34. Mansfeld II.	Happich, Pfarrer zu Braunschwende, Mansfelder Gebirgskr.
35. Merseburg, Stadt.	Martius, Superint. zu Merseburg.
36. Merseburg, Land.	Stöcke, dsgl. zu Niederbeuna, Kreis Merseburg.
37. Mücheln.	Möller, dsgl. zu Mücheln, Kr. Querfurt.
38. Naumburg.	Dr. Zschimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
39. Pforta.	Witte, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta, Kr. Naumburg a. S.
40. Prettin.	Köstler, Oberpfarrer und Superint. zu Prettin, Kr. Torgau.
41. Querfurt.	Rosenthal, Oberpfarrer und Superint. zu Querfurt.
42. Radewell.	Gutschmidt, Konsist. Rath, Superint. zu Reideburg, Saalkr.
43. Sangerhausen.	Höhndorf, Superint. zu Sangerhausen.
44. Schkeuditz.	Lüttke, dsgl. zu Schkeuditz, Kr. Merseburg.
45. Schlieben.	Kegel, dsgl. zu Schlieben, Kr. Schweinitz.
46. Schraplau.	Thiele, dsgl. zu Oberröblingen a. S., Mansfelder Seekr.
47. Schweinitz.	Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.



Aufsichtsbezirke:	
48. Torgau. I.	Rühlmann, Superint. zu Torgau.
49. Torgau II.	Dieckmann, Pfarrer zu Audenhain, Kr. Torgau.
50. Weißenfels.	Dr. Lorenz, Oberpfarrer u. Superint. zu Weißenfels.
51. Wittenberg.	Schmidt, Professor, Direktor am Königlichen Prediger-Seminare zu Wittenberg.
52. Zahna.	Vogel, Superint. zu Zahna, Kr. Wittenberg.
53. Zeitz, Stadt.	Neubert, dsgl. zu Zeitz.
54. Zeitz, Land I.	Wintzer, Pfarrer zu Profen, Kr. Zeitz.
55. Zeitz, Land II.	Luther, Superint. zu Wittgendorf, Kr. Zeitz.
56. Grafschaft Stolberg-Roßla.	Paulus, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Roßla, Kr. Sangerhausen.
57. Grafschaft Stolberg-Stolberg.	Zeller, Archidiakonus zu Stolberg, auftragsw.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt II.	Sachse zu Heiligenstadt.
2. Nordhausen I.	Gaertner, Schulrath, zu Nordhausen.
3. Worbis.	Polack, Schulrath, zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode.	Gaudig, Superint. zu Bleicherode, Kr. Grafschaft Hohenstein.
2. Dachrieden.	Iber, Archidiakonus zu Mühlhausen i. Th.
3. Erfurt I.	Der Magistrat zu Erfurt.
4. Erfurt II.	Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
5. Ermstedt.	Schache, dsgl. zu Schmira, Landkr Erfurt.
6. Gebesee.	Cramer, dsgl. zu Großballhausen Kr. Weißensee.
7. Gefell.	Rathmann, Oberpfarrer zu Gefell Kr. Ziegenrück, auftragsw.
8. Günstedt.	Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt Kr. Weißensee.
9. Heiligenstadt I.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.

Aufsichtsbezirke:

10. Klein-Furra.	Pape, Pfarrer zu Klein-Furra, Kr. Grafschaft Hohenstein.
11. Langensalza.	Schaefer, Archidiakonus zu Langensalza.
12. Mühlhausen i. Th.	Clüver, Superint. zu Mühlhausen i. Th.
13. Nordhausen II.	Horn, Pfarrer zu Nordhausen, auftragsw.
14. Nordhausen III.	Dr. Fröhling, dsgl. zu Nordhausen.
15. Oberdorla.	Ludwig, dsgl. zu Niederdorla, Landkr. Mühlhausen i. Th.
16. Ranis.	z. Zt. unbesetzt.
17. Salza.	Zippel, Superint. zu Salza, Grafschaft Hohenstein.
18. Schleusingen.	Göbel, dsgl. zu Schleusingen.
19. Sömmerda.	Wegner, Pfarrer zu Sömmerda, Kr. Weißensee.
20. Suhl.	Gerlach, Superint. zu Suhl, Kreis Schleusingen.
21. Tennstedt.	z. Zt. unbesetzt.
22. Treffurt.	Hesse, Pfarrer zu Großburschla, Landkr. Mühlhausen i. Th.
23. Walschleben.	Dr. Müller, dsgl. zu Kühnhausen, Landkr. Erfurt.
24. Weißensee i. Th.	Baarts, Superint. zu Weißensee i. Th.
25. Ziegenrück.	Hahmann, dsgl. zu Wernburg, Kr. Ziegenrück.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Apenrade.	Mosehuus zu Apenrade.
2. Hadersleben I.	Landt zu Hadersleben.
3. Hadersleben II.	Schlichting zu Hadersleben.
4. Herzogth. Lauenburg.	Dr. Schütt zu Ratzeburg, Kr. Herzogthum Lauenburg.
5. Sonderburg.	Todsen zu Sonderburg.
6. Tondern I.	Franzen zu Tondern.
7. Tondern II.	Krage zu Tondern.
8. Wandsbek.	Dr. Holst zu Wandsbek, Kr. Stormarn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altona.	Wagner Stadtschulrath zu Altona.



Aufsichtsbezirke:

2.	Norder=Dithmarschen I.	Prall, Pastor zu Heide, auftragsw.
3.	= II.	Derselbe.
4.	= III.	Derselbe.
5.	Süder=Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf, Kr. Süder=Dithmarschen.
6.	= II.	Hinrichs, Pastor zu Burg i. D., Kr. Süder=Dithmarschen.
7.	= III.	Mau, Hauptpastor zu Marne, Kreis Süder=Dithmarschen.
8.	Eckernförde I.	Holm, Kirchenpropst zu Hütten, Kreis Eckernförde.
9.	Eckernförde II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf, Kr. Eckernförde.
10.	Eiderstedt.	Hansen, Kirchenpropst zu Garding, Kr. Eiderstedt.
11.	Flensburg I.	Riese, dsgl. zu Flensburg.
12.	Flensburg II.	Thomsen, Pastor zu Sterup, Landkr. Flensburg.
13.	Husum I.	Deisting, dsgl. zu Schwabstedt, Kr. Husum.
14.	Husum II.	Reuter, dsgl. zu Viöl, Kr Husum.
15.	Kiel, Stadtkreis.	Kuhlgatz, Stadtschulrath zu Kiel.
16.	Kiel, Land I.	Becker, Kirchenpropst zu Kiel.
17.	Kiel, Land II.	Sörensen, Kirchenpropst a. D. zu Kiel, auftragsw.
18.	Kiel, Land III.	Niewerts, Kirchenpropst zu Neumünster.
19.	Oldenburg I.	Martens, dsgl. zu Neustadt, Kr. Oldenburg.
20.	Oldenburg II.	Reimers, Hauptpastor zu Grube, Kr. Oldenburg.
21.	Oldenburg Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F., Kr. Oldenburg.
22.	Pinneberg I.	Paulsen, Kirchenpropst zu Dockenhuden, Kr. Pinneberg.
23.	Pinneberg II.	Derselbe.
24.	Pinneberg III.	Maß, Hauptpastor zu Elmshorn, Kr. Pinneberg.
25.	Pinneberg IV.	Alberti, Pastor zu Quickborn, Kreis Pinneberg.
26.	Plön I.	Nissen, dsgl. zu Giekau, Kr. Plön.
27.	Plön II.	Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg, Kr. Plön.

Aufsichtsbezirke:

28. Plön III. — Genzken, Hauptpastor zu Preetz, Kr. Plön.
29. Rendsburg I. — Hansen, dsgl. zu Rendsburg.
30. Rendsburg II. — Heß, dsgl. zu Rendsburg.
31. Rendsburg III. — Treplin, Kirchenpropst zu Hademarschen, Kr. Rendsburg.
32. Schleswig I. — Dührkop, Pastor zu Tolk.
33. Schleswig II. — Hansen, Kirchenpropst zu Toestrup, Kr. Schleswig.
34. Schleswig III. — Grönning, Pastor zu Hollingstedt, Kr. Schleswig.
35. Segeberg I. — David, Hauptpastor zu Segeberg.
36. Segeberg II. — Jansen, Pastor zu Henstedt, Kreis Segeberg.
37. Segeberg III. — Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf, Kr. Segeberg.
38. Steinburg I. — Lilie, Kirchenpropst zu Horst, Kreis Steinburg.
39. Steinburg II. — Derselbe.
40. Steinburg III. — Clausen, Pastor zu Wilster, Kr. Steinburg, auftragsw.
41. Stormarn I. — Chalybaeus, Kirchenpropst zu Alt-Rahlstedt, Kr. Stormarn.
42. Stormarn II. — Peters, Pastor zu Bergstedt, Kreis Stormarn.
43. Stormarn III. — Baetz, Hauptpastor zu Oldesloe, Kr. Stormarn.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Linden. — Renner zu Linden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum. — Mehliß, Superint. zu Bassum, Kr. Syke.
2. Gr. Berkel. — Päß, dsgl. zu Gr. Berkel, Kr. Hameln.
3. Börry. — Rauterberg, dsgl. zu Börry, Kr. Hameln.
4. Diepholz. — Stölting, dsgl. zu Diepholz.
5. Hameln, Stadt. — Hornkohl, sen. min. a. D. zu Hameln.
6. Hannover I. — Dr. Wehrhahn, Stadtschulrath zu Hannover.

Aufsichtsbezirke:

7. Hannover II.	Dr. Lohmann, Direktor der höheren Mädchenschule II. zu Hannover.
8. Hannover III.	Henniges, Pastor zu Linden.
9. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinsen.	Mauersberg, dsgl., Konsist. Rath zu Jeinsen, Kr. Springe.
11. Limmer.	Wendland, dsgl. zu Limmer, Landkreis Linden.
12. Linden.	Wecken, Pastor prim. zu Linden.
13 Loccum.	z. Zt. unbesetzt.
14. Lohe.	Gieseke, Pastor zu Lohe bei Lemke, Kr. Nienburg.
15. Neustadt a. R.	Bunnemann, Superint. und Pastor prim. zu Neustadt a. R.
16. Nienburg I.	Lührs, Superint. und Pastor zu Nienburg.
17. Nienburg II.	Heuer, Pastor zu Dralenburg, Kr. Nienburg.
18. Oldendorf b. Elze.	Suffert, Superint. zu Oldendorf bei Elze, Kr. Hameln.
19. Pattensen im Calenbergschen.	Fraatz, dsgl. und Pastor prim. zu Pattensen, Kr. Springe.
20. Ronnenberg.	Peetz, dsgl. und dsgl. zu Ronnenberg, Landkr. Linden.
21. Springe.	Pramann, dsgl. und dsgl. zu Springe.
22. Stolzenau.	Junge, Pastor zu Warmsen, Kr. Stolzenau.
23. Sulingen.	Vogt, Superint. zu Sulingen.
24.. Twistringen.	Gronheid, Pastor zu Twistringen, Kr. Syke.
25. Vilsen.	Deike, Superint. und Pastor prim. zu Vilsen, Kr. Hoya.
26. Warmsen.	Junge, Pastor zu Warmsen, Kr. Stolzenau.
27. Weyhe.	Landsberg, Superint. zu Kirchweyhe, Kr. Syke.
28. Wunstorf.	Freybe, dsgl. und Pastor prim. zu Wunstorf, Kr. Neustadt a. R.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alfeld.	Krüger, Superint. und Erster Pastor zu Alfeld.
2. Bockenem I.	Rotermund, dsgl. und dsgl. zu Bockenem, Kr. Marienburg.
3. Bockenem II.	Bank, Pfarrer zu Ringelheim, Kr. Goslar.
4. Borsum.	Graën, dsgl. zu Hildesheim.
5. Bovenden.	Arnold, Superint. und Pastor zu Bovenden, Landkr. Göttingen.
6. Clausthal.	Rothert, dsgl. und Erster Pastor zu Clausthal, Kr. Zellerfeld.
7. Detfurth.	Peters, Dechant und Pfarrer zu Gr. Düngen, Kr. Marienburg.
8. Dransfeld.	Quantz, Superint. und Pastor zu Dransfeld, Kr. Münden.
9. Duderstadt.	Bank, Propst und Stadtpfarrer zu Duderstadt.
10. Einbeck I.	Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
11. Einbeck II.	Vordemann, Superint. und Erster Pastor daselbst.
12. Elze.	D. Bückmann, dsgl. und dsgl. zu Elze, Kr. Gronau.
13. Gieboldehausen.	Sievers, Pfarrer zu Gieboldehausen, Kr. Duderstadt.
14. Göttingen I.	Brügmann, Superint. und Pastor zu Göttingen.
15. Göttingen II.	Kayser, dsgl. und dsgl. daselbst.
16. Göttingen III.	Dr. Steinmetz, dsgl. u. dsgl. daselbst.
17. Goslar.	Stübe, Pfarrer zu Wiedelah, Kr. Goslar.
18. Gronau.	Rappe, Dechant und Pfarrer zu Emmerke, Landkr. Hildesheim.
19. Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. u. Erster Pastor zu Hardegsen, Kr. Northeim.
20. Hedemünden.	Schumann, dsgl. und dsgl. zu Hedemünden, Kr. Münden.
21. Herzberg.	Knoche, Superint. und Pastor zu Herzberg, Kr. Osterode.
22. Hildesheim I.	D. Hahn, Konsist. Rath, Generalsup. und Pastor zu Hildesheim.

Aufsichtsbezirke:	
23. Hildesheim II.	Edelmann, Dechant und Pfarre daselbst.
24. Hohnstedt.	Wolter, Superint. und Pastor zu Hohnstedt, Kr. Northeim.
25. Hohnstein.	Gerlach, Konsist. Rath, Superint. un Pastor zu Niedersachswerfen, Kr Ilfeld.
26. Lindau.	Gerhardy, Dechant und Pfarrer z Lindau, Kr. Duderstadt.
27. Markoldendorf.	Jacobshagen, Superint. und Past zu Markoldendorf, Kr. Einbeck.
28. Nettlingen.	Busse, dsgl. und dsgl. zu Nettlinge Kr. Marienburg.
29. Nörten.	Plathner, Pfarrer zu Winzenbur Kr. Alfeld.
30. Northeim.	Tölke, Erster Pastor und Senior M nisterii zu Northeim.
31. Okerthal.	Segger, Superint. und Pastor Vienenburg, Kr. Goslar.
32. Osterode.	Gehrcke, Superint. und Pastor Osterode.
33. Peine I.	Küster, Superint. und Erster Past zu Peine.
34. Peine II.	Baule, Pastor zu Peine.
35. Salzgitter.	Kleuker, Superint. und Erster Past zu Salzgitter, Kr. Goslar.
36. Sarstedt.	Borchers, dsgl. und dsgl. zu S stedt, Landkr. Hildesheim.
37. Sehlde.	Rasch, Superint. und Pastor zu Sehl Kr. Marienburg.
38. Solschen.	Redepenning, dsgl. und dsgl. Gr. Solschen, Kr. Peine.
39. Uslar.	Hardeland, Superint. und Pas prim. zu Uslar.
40. Vörste.	Mellin, Pastor zu Harsum, Lan Hildesheim.
41. Willershausen.	Remmers, Superint. und Pastor Willershausen, Kr. Osterode.
42. Wrisbergholzen.	Höpfner, dsgl. und dsgl. zu W bergholzen, Kr. Alfeld.
43. Zellerfeld.	Petri, dsgl. und Erster Pastor Zellerfeld.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden. — Jacobshagen, Superint. zu Ahlden, Kr. Fallingbostel.
2. Beedenbostel. — Bettinghaus, Pastor zu Wienhausen, Landkr. Celle, auftragsw.
3. Bergen b. Celle. — Tielemann, Pastor prim. zu Bergen, Landkr. Zelle.
4. Bevensen. — Bode, Superint. zu Bevensen, Kr. Uelzen.
5. Bleckede I. — Dittrich, Pastor zu Barskamp, Kr. Bleckede, auftragsw.
6. Bleckede II. — Derselbe.
7. Burgdorf. — Meyer, Superint. zu Burgdorf.
8. Burgwedel. — Maseberg, dsgl. zu Burgwedel, Kr. Burgdorf.
9. Celle I. — Kreusler, Pastor zu Celle.
10. Celle II. — Röbbelen, dsgl. daselbst.
11. Dannenberg I. — Loose, Pastor prim. zu Hitzacker, auftragsw.
12. Dannenberg II. — Derselbe.
13. Ebstorf. — Biedenweg, Superint. zu Ebstorf, Kr. Uelzen.
14. Fallersleben. — Seebohm, dsgl. zu Fallersleben, Kr. Gifhorn.
15. Gartow. — Seevers, dsgl. zu Gartow, Kr. Lüchow.
16. Gifhorn. — Schuster, dsgl. zu Gifhorn.
17. Harburg I. — D. Schünhoff, Generalsuperint., Konsist. Rath zu Harburg.
18. Harburg II. — Sietz, Pastor zu Sinstorf, Landkr. Harburg.
19. Harburg III. — Derselbe.
20. Harburg IV. — Bram, Dechant zu Verden a. A.
21. Hoya. — Cordes, Superint. zu Hoya.
22. Lehrte. — Schaumburg, Pastor zu Lehrte, Kr. Burgdorf.
23. Limmer. — Wendland, Superint zu Limmer, Kr. Linden.

Aufsichtsbezirke:

24. Lüchow.	Taube, Propst zu Lüchow.
25. Lüne I.	Meyer, Superint. zu Lüne.
26. Lüne II.	Wagner, Pastor zu St. Dionys, Landkr. Lüneburg.
27. Lüne III.	Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen, Landkr. Lüneburg.
28. Lüneburg.	Möller, Stadtsuperint. zu Lüneburg.
29. Pattensen I.	Ubbelohde, Superint. zu Pattensen.
30. Pattensen II.	Bode, Pastor zu Egestorf, Kr. Winsen a. d. L.
31. Sarstedt.	Borchers, Superint. zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim.
32. Sievershausen.	Schwane, dsgl. zu Sievershausen, Kr. Burgdorf.
33. Soltau I.	Stalmann, dsgl. zu Soltau.
34. Soltau II.	Speckmann, Pastor zu Schneverdingen, Kr. Soltau.
35. Uelzen.	Baustaedt, Propst zu Uelzen.
36. Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode, Kr. Fallingbostel.
37. Walsrode II.	Knoke, Pastor zu Fallingbostel, Kr. Fallingbostel.
38. Winsen a. d. L.	Lamberti, Superint. zu Winsen a. d. L.
39. Wittingen I.	Woltmann, Superint. zu Wittingen, Kr. Isenhagen.
40. Wittingen II.	Eicke, Pastor zu Brome, Kr. Isenhagen.
41. Wittingen III.	Bernstorf, dsgl. zu Groß-Oesingen, Kr. Isenhagen.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.	Hartmann, Pastor zu Arbergen, Kr. Achim.
2. Altes Land.	Havemann, Superint. zu Jork.
3. Bargstedt.	Vogelsang, dsgl. zu Bargstedt, Kr. Stade.
4. Blumenthal I.	Müller, dsgl. zu Blumenthal.
5. Blumenthal II.	Keller, Pastor daselbst.

Aufsichtsbezirke:

6. Bremervörde.	von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde.
7. Buxtehude.	Magistrat zu Buxtehude.
8. Hadeln.	Wolff, Pastor zu Nordleda, Kr. Hadeln.
9. Himmelpforten.	Arfken, dsgl. zu Himmelpforten, Kr. Stade.
10. Horneburg.	Rost, dsgl. zu Buxtehude.
11. Kehdingen.	Langeloth, dsgl. zu Drochtersen, Kr. Kehdingen.
12. Lehe.	Rechtern, Superint. zu Lehe.
13. Lesum.	Rakenius, dsgl. zu Lesum, Kr. Blumenthal.
14. Lilienthal.	Krull, dsgl. zu Lilienthal, Kr. Osterholz.
15. Neuhaus.	Böker, Pastor zu Oberndorf, Kreis Neuhaus a. O.
16. Osten.	Kahrs, Superint. zu Osten, Kr. Neuhaus a. O.
17. Osterholz.	Degener, Pastor zu Ritterhude, Kr. Osterholz.
18. Rotenburg.	Wolff, Superint. zu Rotenburg.
19. Sandstedt.	Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt, Kr. Geestemünde.
20. Scheessel.	Willenbrock, Pastor zu Scheessel, Kr. Rotenburg.
21. Selsingen.	Dreyer, dsgl. zu Selsingen, Kreis Bremervörde.
22. Sittensen.	Vogelsang, dsgl. zu Heeslingen, Kr. Zeven.
23. Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
24. Verden I., Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
25. Verden II., Andreas.	Gerken, Pastor zu Verden.
26. Verden, Dom.	Dieckmann, Superint. zu Verden.
27. Worpswede.	Fitschen, Pastor zu Worpswede, Kr. Osterholz.
28. Wulsdorf.	von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf, Kr. Geestemünde.
29. Wursten.	Schröder, Pastor zu Spieka, Kr. Lehe.
30. Zeven.	Meyer, Superint. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage.	Koop zu Osnabrück.
2. Osnabrück-Iburg.	Flebbe, Schulrath, daselbst.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aschendorf. Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2. Bentheim, Grafschaft. Mense, dsgl. zu Bentheim.
3. Bentheim, Niedergrafschaft. Nyhuis, dsgl. zu Arkel, Kr. Grafschaft Bentheim.
4. Bentheim, Obergrafschaft. Oppen, dsgl. zu Gildehaus, Kr. Grafschaft Bentheim.
5. Bersenbrück. von Steuber, Superint. zu Badbergen, Kr. Bersenbrück.
6. Bersenbrück-Bramsche. Meyer, dsgl. zu Bramsche, Kr. Bersenbrück.
7. Haselünne. Schniers, Pastor zu Haselünne, Kr. Meppen.
8. Hümmling. Büter, dsgl. zu Werlte, Kr. Hümmling.
9. Iburg-Melle. Heilmann, dsgl. zu Iburg.
10. Lingen I. Botterschulte, dsgl. zu Plantlünne.
11. Lingen II. Raydt, Superint. zu Lingen.
12. Freren. Dingmann, Pastor zu Schapen.
13. Melle-Wittlage. Lauenstein, Superint. zu Buer, Kr. Melle.
14. Meppen. Nölker, Pastor zu Wesuwe.
15. Meppen-Papenburg. Graßhoff, Superint. u. Konsist. Rath daselbst.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf. Reimers, Pastor zu Amdorf, Kr. Leer.
2. Aurich I. Kirchhoff, Konsist. Rath zu Aurich.
3. Aurich II. Daniel, Superint. zu Aurich.
4. Aurich-Oldendorf. Siemens, Pastor zu Timmel, Kr. Aurich, auftragsw.
5. Bingum. Schmertmann, Superint. zu Bingum, Kr. Weener.
6. Eilsum. Wübbena, dsgl. zu Eilsum, Landkr. Emden.
7. Emden I. Buck, Pastor zu Emden.
8. Emden II. Haenisch, dsgl. daselbst.

Aufsichtsbezirke:

9. Esclum.	Riedlin, Superint. zu Esclum, Kr. Leer.
10. Esens.	Münchmeyer, dsgl. zu Esens, Kr. Wittmund.
11. Jemgum.	Pannenborg, Pastor zu Klein-Midlum, Kr. Weener.
12. Leer I.	Hafermann, dsgl. zu Leer.
13. Leer II.	Tholens, dsgl. daselbst.
14. Leer III.	Philips, dsgl. daselbst.
15. Marienhafe.	Gossel, Superint. zu Marienhafe, Kr. Norden.
16. Nesse.	Köppen, dsgl. zu Nesse, Kr. Norden.
17. Norden.	Strate, Pastor zu Norden.
18. Reepsholt.	de Boer, Superint. zu Reepsholt, Kr. Wittmund.
19. Riepe.	Elster, dsgl. zu Riepe, Kr. Aurich.
20. Weener.	Buurman, Pastor zu Kirchborgum, Kr. Weener.
21. Westeraccum.	Taaks, dsgl. zu Westeraccum.
22. Westerhusen.	Sanders, Superint. zu Westerhusen, Kr. Emden.
23. Wilhelmshaven.	Rajewski, Rektor zu Wilhelmshaven.
24. Wittmund.	Stracke, Pastor zu Wittmund.

X. **Provinz Westfalen.**

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahaus.	Brockmann zu Ahaus, auftragsw.
2. Beckum.	Mauel zu Beckum.
3. Borken.	Stork zu Borken.
4. Coesfeld.	Schmitz zu Coesfeld.
5. Lüdinghausen.	Wallbaum zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Schürholz, Schulrath, zu Münster.
7. Recklinghausen I.	Schneider zu Dorsten.
8. Recklinghausen II.	Witte zu Recklinghausen.
9. Steinfurt.	Schürhoff zu Burgsteinfurt, Kr. Steinfurt.
10. Tecklenburg-Münster-Steinfurt-Warendorf.	Gehrig zu Tecklenburg.
11. Warendorf.	Schunck zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahaus-Borken-Coesfeld.	Evers, Pfarrer zu Werth, Kr. Borken.



Aufsichtsbezirke:

2.	Beckum-Lüdinghausen-Recklinghausen.	Hesselmann, Pfarrer zu Bruch, auftragsw.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Bielefeld.	Stegelmann, Schulrath, zu Bielefeld.
2.	Büren.	Brand zu Büren.
3.	Höxter I.	Weinstock zu Höxter, auftragsw.
4.	Minden.	Kindermann, Schulrath, zu Minden.
5.	Paderborn.	Dr. Winter, Schulrath, zu Paderborn.
6.	Warburg.	z. Zt. unbesetzt.
7.	Wiedenbrück.	Rasche zu Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Alswede.	Kunsemüller, Pfarrer zu Alswede, Kr. Lübbecke.
2.	Bünde.	Baumann, dsgl. zu Bünde, Kr. Herford.
3.	Enger.	Niemöller, dsgl. zu Enger, Kr. Herford.
4.	Gütersloh.	Siebold, dsgl. zu Gütersloh, Kr. Wiedenbrück.
5.	Herford.	Schengberg, dsgl. zu Herford.
6.	Höxter II.	Dufft, dsgl. zu Bruchhausen, Kr. Höxter.
7.	Kirchlengern.	Höpker, dsgl. zu Kirchlengern, Kr. Herford.
8.	Lübbecke.	Priester, dsgl. zu Lübbecke.
9.	Steinhagen.	Stegelmann, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.
10.	Werther.	Derselbe.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Altena-Olpe-Siegen.	Schräder, Schulrath, zu Attendorn.
2.	Arnsberg-Iserlohn.	Hüser, Schulrath, zu Arnsberg.
3.	Bochum I.	z. Zt. unbesetzt.
4.	Bochum II.	Stein zu Bochum.
5.	Brilon-Wittgenstein.	Schallau, Schulrath, zu Brilon.
6.	Dortmund I.	Schreff zu Dortmund.
7.	Dortmund II.	Dr. Grosse-Bohle, Schulrath, daselbst.
8.	Gelsenkirchen-Bochum.	Fernickel zu Bochum.
9.	Gelsenkirchen.	Dr. Rudenick zu Gelsenkirchen.
10.	Hagen I.	Nickell zu Hagen.
11.	Hagen II.	Dr. Körnig zu Hagen.

Aufsichtsbezirke:

12. Hamm-Soest.	Wolff, Schulrath, zu Soest.
13. Lippstadt.	Rhein zu Lippstadt.
14. Meschede.	Dr. Vesta zu Meschede.
15. Schwelm-Hattingen.	Thaer zu Schwelm.
16. Wittgenstein.	Philipp zu Berleburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altena.	Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade.
2. Aplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.
3. Arnsberg-Brilon-Meschede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.
4. Barop.	Rottmann, dsgl. zu Hacheney.
5. Gelsenkirchen.	Deutelmoser, dsgl. zu Gelsenkirchen.
6. Hamm.	zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
7. Hattingen.	Meier-Peter, dsgl. zu Hattingen.
8. Hemer-Menden.	Pake, dsgl. zu Hemer.
9. Hohenlimburg-Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe,
10. Hülscheid.	Kepp, dsgl. zu Hülscheid.
11. Iserlohn.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe, auftragsw.
12. Lüdenscheid.	Pröbsting, dsgl. zu Lüdenscheid.
13. Lünen-Brechten.	Schlett, Superint. zu Brechten.
14. Meinerzhagen.	Geck, Pfarrer zu Meinerzhagen.
15. Netphen.	Köhne, Superint. zu Netphen.
16. Schwerte.	Gräve, Pfarrer zu Schwerte.
17. Siegen-Wilnsdorf.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
18. Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
19. Unna.	Bornscheuer, dsgl. zu Dellwig.
20. Weidenau-Freudenberg.	Stein, dsgl. zu Crombach.
21. Witten.	König, Superint. zu Witten.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda.	Bottermann, zu Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna.	Riebeling, Metropolitan zu Wolfsanger, Landkr. Cassel.
2. Allendorf a. W.	Most, dsgl. zu Allendorf a. W.

Aufsichtsbezirke:

3. Amöneburg. — Schick, Pfarrer zu Anzefahr, Kr. Kirchhain.
4. Bergen. — Hufnagel, dsgl. zu Kesselstadt, Landkr. Hanau.
5. Borken. — Kröger, dsgl. zu Wabern, Kr. Fritzlar.
6. Büchertbal. — Wittekindt, Metropolitan zu Wachenbuchen, Landkr. Hanau.
7. Cassel, Stadt. — Bornmann, Stadtschulrath zu Cassel.
8. Cassel. — Stoff, Dechant zu Cassel.
9. Eiterfeld. — Herzig, Pfarrer zu Rasdorf, Kr. Hünfeld.
10. Eschwege, Stadt. — Wolff, Superint. zu Eschwege.
11. Eschwege, Land I. — Bippart, Pfarrer zu Wanfried, Kr. Eschwege.
12. Eschwege, Land II. — Voigt, dsgl. zu Rambach, Kr. Eschwege.
13. Felsberg. — Hebel, Superint. zu Felsberg, Kr. Melsungen.
14. Frankenberg. — Wessel, Metropolitan zu Frankenberg.
15. Fronhausen. — Bücking, Pfarrer zu Lohra, Kreis Marburg.
16. Fulda. — Schäfer, Superint. zu Fulda.
17. Gelnhausen, Stadt. — Schäfer, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen.
18. Gelnhausen, Land I. — Derselbe.
19. Gelnhausen, Land II. — Kausel, Pfarrer zu Birstein, Kreis Gelnhausen.
20. Gersfeld. — Schwarzhaupt, dsgl. zu Gersfeld.
21. Gottsbüren. — Biskamp, Metropolitan zu Baake, Kr Hofgeismar.
22. Grebenstein. — Vilmar, Pfarrer zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar.
23. Gudensberg. — Stolzenbach, dsgl. zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar.
24. Hanau, Stadt. — Bungenstab, Stadtschulinspizient, Direktor der höheren Mädchenschule zu Hanau.
25. Hersfeld, Stadt. — Dr. Vial, Superint., Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
26. Hersfeld, Land I. — Bötte, Pfarrer zu Friedewald, Kreis Hersfeld.
27. Hersfeld, Land II. — Barchfeld, dsgl. zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld.
28. Hilders. — Kiel, dsgl. zu Lahrbach, Kr. Gersfeld.

Aufsichtsbezirke:

29. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
30. Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar.
31. Homberg, Stadt.	Scholte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
32. Homberg, Land.	Derselbe.
33. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau, Kreis Hünfeld.
34. Hünfeld II.	Herbener, Dechant zu Hünfeld.
35. Kaufungen.	Schüler, Superint. zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel.
36. Kirchhain.	Fett, Pfarrer zu Kirchhain.
37. Lichtenau (Hess.).	Ritter, Metropolitan zu Lichtenau, Kr. Witzenhausen.
38. Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schuldirektor zu Marburg.
39. Melsungen, Stadt.	Fuldner, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen.
40. Melsungen, Land.	Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen, Kr. Melsungen.
41. Neukirchen I.	Gleim, Metropolitan zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain.
42. Neukirchen II.	Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain.
43. Obernkirchen.	Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenberg, Kr. Rinteln.
44. Rauschenberg.	Seßler, Pfarrer zu Schönstadt, Kr. Marburg.
45. Rinteln.	List, dsgl. zu Deckbergen, Kr. Rinteln.
46. Rotenburg.	Rothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
47. Schlüchtern, Stadt.	Dr. Lincke, Seminar-Direktor zu Schlüchtern.
48. Schlüchtern, Land.	Hattendorff, Pfarrer daselbst.
49. Schmalkalden, Stadt.	Vilmar, Metropolitan zu Schmalkalden.
50. Schmalkalden, Land I.	Derselbe.
51. Schmalkalden, Land II.	Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden.
52. Schwarzenfels.	Orth, Metropolitan zu Ramholz, Kr. Schlüchtern.
53. Sontra.	Brauns, dsgl. zu Sontra, Kr. Rotenburg.

Aufsichtsbezirke:

54. Spangenberg.	Rothfuchs, Metropolitan zu Spangenberg, Kr. Melsungen.
55. Trendelburg.	Gnatz, Pfarrer zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar.
56. Treysa.	Brand, Metropolitan zu Treysa, Kr. Ziegenhain.
57. Vöhl.	Meyer, Dekan zu Höringhausen, Kr. Frankenberg.
58. Waldkappel.	Reiß, Pfarrer zu Bischhausen, Kr. Eschwege.
59. Wetter.	Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter, Kr. Marburg.
60. Weyhers.	Kiel, Pfarrer zu Lahrbach, Kr. Gersfeld.
61. Wilhelmshöhe I.	Conrad, Metropolitan zu Niederzwehren, Landkr. Cassel.
62. Wilhelmshöhe II.	Zinn, Pfarrer zu Kirchbauna, Landkr. Cassel.
63. Windecken.	Limbert, Metropolitan zu Ostheim, Landkr. Hanau.
64. Witzenhausen.	Reimann, dsgl. zu Witzenhausen.
65. Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
66. Ziegenhain.	Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain.
67. Zierenberg.	Peter, Metropolitan zu Zierenberg, Kr. Wolfshagen.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnstein.	Kunz, Pfarrer zu Nassau, Unterlahnkr.
2. Battenberg.	Schellenberg, dsgl. zu Battenberg, Kr. Biedenkopf.
3. Bergebersbach.	Grünschlag, dsgl. zu Bergebersbach, Dillkr.
4. Berod.	Ehrlich, dsgl. zu Hundsangen, Kr. Westerburg.
5. Biebrich.	Hildebrandt, Geh. Reg., und Schulrath und Konsist. Rath zu Wiesbaden.
6. Bockenheim.	Weidemann, Pfarrer daselbst.
7. Braubach.	Wilhelmi, Dekan zu Braubach, Kr. St. Goarshausen.

Aufsichtsbezirke:

8. Buchenau.	Möhn, Dekan zu Buchenau, Kr. Biedenkopf.
9. Eubach.	Deißmann, Pfarrer zu Eubach, Oberlahnkr.
10. Diethardt.	Schmidt, dsgl. zu Miehlen, Kr. St. Goarshausen.
11. Diez.	Wilhelmi, dsgl. zu Diez, Unterlahnkr.
12. Dillenburg.	Lotz, Seminar-Direktor zu Dillenburg, Dillkr.
13. Dornholzhausen.	Höser, Pfarrer zu Dornholzhausen, Kr. Obertaunus.
14. Dörsdorf.	Radecke, dsgl. zu Rettert, Unterlahnkr.
15. Ems.	Heydemann, dsgl. zu Ems, Unterlahnkr.
16. Erbach a. Rhein.	Kilb, dsgl. zu Neudorf, Kr. Rheingau.
17. Fischbach.	Horn, dsgl. zu Fischbach, Kr. Obertaunus.
18. Frankfurt a. M.	Die städtische Schuldeputation.
19. Gladenbach.	Korndörfer, Pfarrer zu Gladenbach, Kr. Biedenkopf.
20. Grävenwiesbach.	Lotz, dsgl. zu Grävenwiesbach, Kr. Usingen.
21. Grenzhausen.	Bingel, dsgl. zu Nordhofen, Kr. Unterwesterwald.
22. Griesheim.	Fabricius, dsgl. zu Griesheim, Kr. Höchst.
23. Hachenburg.	Naumann, Dekan zu Hachenburg, Kr. Oberwesterwald.
24. Hadamar.	Franz, Pfarrer zu Hadamar, Kr. Limburg.
25. Heddernheim.	Brühl, dsgl. zu Nied, Kr. Höchst.
26. Herborn I.	Büren, Rektor zu Herborn, Dillkr.
27. Herborn II.	Haußen, Pfarrer daselbst.
28. Holzappel.	Stahl, dsgl. zu Holzappel, Unterlahnkr.
29. Homburg v. d. H.	Bömel, Dekan zu Homburg v. d. H., Kr. Obertaunus.
30. Idstein I.	Cuntz, dsgl. zu Idstein, Kr. Untertaunus.
31. Idstein II.	Buscher, Pfarrer zu Idstein, Kreis Untertaunus.
32. Idstein III.	Oppermann, Rektor zu Idstein, Kr. Untertaunus.
33. Kettenbach.	Wißmann, Dekan zu Kettenbach, Kr. Untertaunus.

Aufsichtsbezirke:

34. Kirdorf.	Zirvas, Pfarrer zu Kirdorf, Kreis Obertaunus.
35. Langenschwalbach.	Gieße, Dekan zu Langenschwalbach, Kr. Untertaunus.
36. Limburg I.	Tripp, Stadtpfarrer zu Limburg.
37. Limburg II.	Krücke, Pfarrer daselbst.
38. Marienberg.	Heyn, dsgl. zu Marienberg, Kr. Oberwesterwald.
39. Massenheim.	Dr. Lindenbein, dsgl. zu Delkenheim, Landkr. Wiesbaden.
40. Meudt.	Buus, dsgl. zu Möllingen, Kreis Westerburg.
41. Montabaur I.	Dr. Schaefer, Seminar-Direktor zu Montabaur, Kr. Unterwesterwald.
42. Montabaur II.	Dr. Bertram, Konvikts-Direktor daselbst.
43. Nassau I.	Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau, Unterlahnkr.
44. Nassau II.	Müller, Pfarrer zu Dausenau, Unterlahnkr.
45. Nastätten.	Michels, dsgl. zu Oberlahnstein, Kr. St. Goarshausen.
46. Nenderoth.	Encke, dsgl. zu Schönbach, Dillkr.
47. Oberrad.	Dr. Enders, dsgl. zu Oberrad, Landkr. Frankfurt a. M.
48. Ransbach.	Eysert, dsgl. zu Hartenfels, Kr. Unterwesterwald.
49. Rennerod.	Müller, dsgl. zu Seck, Kr. Westerburg.
50. Rodheim.	Schmidt, Dekan zu Rodheim, Kr. Biedenkopf.
51. Rotzenhahn.	Eisel, dsgl. zu Hachenburg, Kr. Oberwesterwald.
52. Rüdesheim.	Feldmann, Pfarrer zu Geisenheim, Kr. Rheingau.
53. Runkel.	Obenaus, dsgl. zu Schupbach, Oberlahnkr.
54. St. Goarshausen.	Schmidtborn, Dekan zu Weisel, Kr. St. Goarshausen.
55. *Sonnenberg.	Schupp, Pfarrer zu Sonnenberg, Landkr. Wiesbaden.
56. Usingen I.	Dr. Lewin, Seminar-Direktor zu Usingen.

Aufsichtsbezirke:

57. Usingen II.	Breuers, Dekan zu Pfaffenwiesbach, Kr. Usingen.
58. Villmar.	Ibach, dsgl. zu Villmar, Oberlahnkr.
59. Wallau.	Schmidt, Pfarrer zu Simmersbach, Kr. Biedenkopf.
60. Wicker.	Spring, dsgl. zu Flörsheim, Landkr. Wiesbaden.
61. Weilburg.	Moser, Dekan, zu Weilburg, Oberlahnkr.
62. Westerburg.	Schmidt, Pfarrer zu Westerburg.
63. Wiesbaden.	Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Coblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau.	Hackstedt, zu Adenau.
2. Ahrweiler.	Kollbach zu Remagen, Kr. Ahrweiler.
3. Altenkirchen.	Röhricht zu Altenkirchen.
4. Coblenz.	Dr. Kley, Reg. u. Schulrath, zu Coblenz.
5. Cochem.	Hermans zu Cochem.
6. St. Goar.	Klein, Schulrath, zu Boppard, Kr. St. Goar.
7. Kreuznach.	Dr. Brabänder zu Kreuznach.
8. Mayen.	Kelleter, Schulrath, zu Mayen.
9. Neuwied.	Diestelkamp zu Neuwied.
10. Simmern.	Liese zu Simmern.
11. Sobernheim.	Richter zu Sobernheim, Kr. Kreuznach.
12. Zell.	Wolff zu Zell.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunfels.	Trauthig, Pfarrer zu Oberwetz, Kr. Wetzlar, auftragsw.
2. Greifenstein.	Rinn, dsgl. zu Dillheim, Kr. Wetzlar.
3. Wetzlar.	Schöler, dsgl. zu Wetzlar.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Barmen.	Reichert, Schulrath, zu Barmen.
2. Burscheid.	Dr. Lipkau zu Burscheid, Kr. Solingen.
3. Cleve.	= Wessig, Schulrath, zu Cleve.
4. Düsseldorf, Land.	Kreutz, Schulrath, zu Düsseldorf.

Aufsichtsbezirke:

5. Essen I.	Dr. D'ahm zu Essen.
6. Essen II.	= Fuchte, Schulrath, daselbst.
7. Essen III.	Timm daselbst.
8. Geldern.	Dr. Fenger, Schulrath, zu Geldern.
9. M. Gladbach.	= Ruland, Schulrath, zu M. Gladbach.
10. Grevenbroich.	= Schäfer, Schulrath, zu Rheidt, Landkr. M. Gladbach.
11. Kempen.	z. Zt. unbesetzt.
12. Krefeld, Stadt.	Dr. Wolffgarten, Schulrath, zu Krefeld.
13. Lennep=Remscheid.	= Runkel zu Lennep.
14. Mettmann.	= Jeltsch, Schulrath, zu Elberfeld.
15. Mörs.	Riemer zu Mörs.
16. Mülheim a. d. R.	Dr. Block zu Mülheim a. d. R.
17. Neuß u. Krefeld, Land.	= Finkenbrink zu Neuß.
18. Rees.	Mühlhoff zu Wesel, Kr. Rees.
19. Ruhrort.	Gehrig zu Ruhrort.
20. Solingen.	Dr. Geis, Schulrath, zu Solingen.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Düsseldorf, Stadt.	Keßler, Stadtschulinsp. zu Düsseldorf.
2. Duisburg, dsgl.	Die Stadtschulinspektion.
3. Elberfeld, dsgl. I.	Dr. Boodstein, Beigeordneter und Stadtschulinspektor zu Elberfeld.
4. Elberfeld, dsgl. II.	Derselbe, auftragsw.

3. Regierungsbezirk Cöln.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Bergheim.	Fraune zu Bergheim.
2. Bonn=Rheinbach.	Dr. Springer zu Bonn.
3. Euskirchen=Rheinbach.	Hopstein, Schulrath, zu Euskirchen.
4. Gummersbach=Waldbröl.	Prosch, Schulrath, zu Gummersbach.
5. Cöln, Land.	Löhe zu Cöln.
6. Mülheim a. Rh.=Wipperfürth.	Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rh.
7. Siegkreis.	Göstrich, Schulrath, zu Siegburg.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cöln I.	Dr. Brandenberg, Schulrath, zu Cöln.
2. Cöln II.	Dr. Cüppers daselbst.
3. Cöln III.	Voelcker, daselbst.

Aufsichtsbezirke:

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berncastel.	Hecking zu Bernkastel.
2. Bitburg.	Dr. Reuter zu Bitburg.
3. Daun.	Gürten zu Daun.
4. Merzig.	Dr. Berief, Schulrath, zu Merzig.
5. Neuerburg i. E.	Lentz zu Neuerburg, Kr. Bitburg.
6. Ottweiler.	Erdmann zu Ottweiler.
7. Prüm.	Klauke zu Prüm.
8. Saarbrücken I.	Ewald zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II.	Mylius daselbst.
10. Saarburg.	Werners zu Saarburg.
11. Saarlouis.	Grimm zu Saarlouis.
12. Trier I.	Esch, Schulrath, zu Trier.
13. Trier II.	Schroeder, dsgl., daselbst.
14. St. Wendel.	Mennicken zu St. Wendel.
15. Wittlich.	Hochscheidt zu Wittlich.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder, Kr. St. Wendel.
2. Hottenbach.	Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach, Kr. Berncastel.
3. Neunkirchen.	Pieper, dsgl. zu Elversberg, Kr. Ottweiler.
4. Offenbach.	Metz, dsgl. zu Offenbach, Kr. St. Wendel.
5. Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. Trier-Merzig-Saarlouis.	Cremer, Geh. Reg. und Schulrath zu Trier.
7. Veldenz.	Spies, Superint. und Pfarrer zu Mülheim, Kr. Berncastel.
8. St. Wendel.	Beck, Pfarrer zu St. Wendel.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Aachen I.	Oppenhoff zu Aachen, auftragsw.
2. Aachen II.	Dr. Keller, Schulrath, zu Aachen.
3. Düren.	Kallen, dsgl., zu Düren.
4. Eupen.	Zillikens, dsgl., zu Eupen.
5. Heinsberg.	z. Zt. unbesetzt.

Aufsichtsbezirke:

6. Jülich.	Mundt, Schulrath, zu Jülich.
7. Malmedy.	Dr. Esser, dsgl., zu Malmedy.
8. Schleiden.	= Schaffrath zu Schleiden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen.	Kuester, Pfarrer zu Aachen.
2. Düren-Jülich.	Demmer, dsgl. zu Eschweiler, Landkr. Aachen.
3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg.	Haberkamp, dsgl. zu Hückelhofen, Kr. Erkelenz.
4. Schleiden- Malmedy-Montjoie.	Angermünde, dsgl. zu Roggendorf, Kr. Schleiden.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Hechingen.	Dr. Schmitz, Schulrath, zu Hechingen.
2. Sigmaringen.	= Robels, dsgl., zu Sigmaringen.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. Für die Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.

b. für die Philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Vahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Diels, dsgl., dsgl.

Bureau.

Dr. Köhnke, Bibliothekar und Archivar.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Prof.
* : Auwers, dsgl., dsgl.
* : Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
* : Schwendener, Geh. Reg. Rath, Prof.
* : Munk, Honorar-Prof.
* : Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.
* : Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.
* : Fuchs, Prof.
* : Schulze, Geh. Reg. Rath, Prof.
* : von Bezold, dsgl., dsgl.
* : Klein, Geh. Bergrath, Prof.
* : Möbius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* : Engler, dsgl., dsgl.
: Vogel, dsgl., dsgl., Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam.
* : Dames, Prof.
* : Schwarz, dsgl.
* : Frobenius, dsgl.
* : Fischer, Geh. Reg. Rath, Prof.
* : Hertwig, Geh. Med. Rath, Prof.
* : Planck, Prof.
: Kohlrausch, dsgl., Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
* : Warburg, Prof.
* : van't Hoff, Honorar-Prof.
* : Engelmann, Prof.

b. Philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Kiepert, Prof.
* : Weber, dsgl.
* : Mommsen, dsgl.
* : Kirchhoff, Geh. Reg. Rath, Prof.
* : Vahlen, dsgl., dsgl.
*D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretär der Central-Direktion des Kaiserlichen Archäologischen Institutes.
* : Tobler, Prof.
* : Diels, Geh. Reg. Rath, Prof.
* : Pernice, Geh. Justizrath, Prof.
* : Brunner, dsgl., dsgl.
* : Schmidt, Johs., Geh. Reg. Rath, Prof.
* : Hirschfeld, Prof.

*Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* = Dilthey, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Dümmler, dsgl., dsgl., Vorsitzender der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica.
* = Köhler, Prof.
* = Weinhold, Geh. Reg. Rath, Prof.
*D. Dr. Harnack, Prof.
*Dr. Stumpf, dsgl.
* = Schmidt, Erich, dsgl.
* = Erman, dsgl.
= Koser, Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Königlichen Staatsarchive und des Geheimen Staatsarchivs.
*D. Dr. Lenz, Prof.
*Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Bunsen, Großherzogl. Bad. Geh. Rath, Exc., ordentlicher Professor an der Universität zu Heidelberg.
Hermite, Mitgl. des Institutes von Frankreich zu Paris.
Dr. von Koelliker, Königl. Bayer. Geheimer Rath, Exc., ordentlicher Professor an der Universität zu Würzburg.
= von Pettenkofer, Königl. Bayer. Geheimer Rath und Ober-Medizinalrath, Exc., Präsident der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften und ordentlicher Professor an der Universität zu München.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Dr. von Böhtlingk, Kais. Russischer Staatsrath, Exc., Prof., z. Zt. zu Leipzig.
* = Zeller, Wirkl. Geh. Rath, Exc., ord. Prof. der Universität Berlin, z. Zt. zu Stuttgart.

3. Ehrenmitglieder der Gesammt-Akademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.
Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rath, ordentl. Prof. an der Universität zu Göttingen.
= Boltzmann, Königl. Bayer. Geh. Rath, K. K. Oesterr. Hofrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Wien.
Seine Majestät der König Oskar II. von Schweden und Norwegen.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.
(NW. Unter den Linden 38, Büreau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator:

Se. Exc. D. Dr. Bosse, Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Ehrenpräsident:

Becker, Carl, Professor, Geschichtsmaler.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident:
für 1. Oktober 1898/99: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.
Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Blumner, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition und Direktor der Sing-Akademie.
Erster ständiger Sekretär: Dr. von Oettingen, W., Prof.
Zweiter ständiger Sekretär: z. Zt. unbesetzt.
Inspektor: Schuppli.

1. Senat.

Ehrenmitglied:

Dr. von Menzel, Adolf, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin, Architekt.

Mitglieder:

Amberg, Prof., Maler.
Becker, K., Prof., Maler.
Begas, Reinh., Prof., Bildhauer, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Bildhauerkunst.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor der Gemälde-Galerie der Königl. Museen.
Calandrelli, Prof. Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin und Lehrer an der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste.
Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, siehe vorher.
Ewald, E., Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule.
Friedrich, Prof., Maler.

Gude, Prof., Maler, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Landschaftsmalerei.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
Heyden, Ad., Baurath, Architekt.
Knaus, L., Prof., Maler.
Köpping, Prof., Maler und Radirer, Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.
Manzel, Prof., Bildhauer.
Dr. von Oettingen, W., Prof., siehe vorher.
Otzen, J., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.
Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof., wie vorher.
Schaper, F., Prof., Bildhauer.
Scheurenberg, J., Prof., Maler.
Schrader, Jul., Prof., Maler.
Schwechten, F., Baurath.
Dr. Siemering, R., Prof., Bildhauer.
Dr. von Tschudi, H., Prof., Direktor der Königl. National-Galerie.
von Werner, A., Prof., Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Malerei, Maler.
Wever, Geh. Ob. Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Radecke, Prof., Direktor des Akademischen Institutes für Kirchenmusik.

Mitglieder:

Becker, Albert, Prof.
Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
= Bruch, Max, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.
Gernsheim, Prof.
Frhr. von Herzogenberg, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.
Hofmann, Heinr., Prof.
Dr. Joachim, J., Prof., Direktor, Kapellmeister der Königl. Akademie der Künste 2c.
Dr. von Oettingen, W., Prof., siehe vorher.
Radecke, Prof., siehe vorher.
Rudorff, E., Prof.

Schulze, Ad., Prof.
Bierling, Musikdirektor, Prof.
Beyer, Geh. Ob. Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

2. Hiesige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Becker, K., Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Dr. Siemering, R., Prof., siehe vorher.
Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurath, Prof.
Amberg, Prof., Maler.
Baumbach, Max, Prof., Bildhauer.
Becker, K., Prof., Maler.
Begas, Reinh., Prof., Bildhauer.
Biermann, G., Prof., Maler.
Bracht, Prof, Maler.
Brausewetter, Prof., Maler.
Breuer, Peter, Prof., Bildhauer.
Brütt, Prof., Bildhauer.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Cretius, Prof., Maler.
Eberlein, Prof., Bildhauer.
Eggert, Geh. Baurath.
Eilers, Prof., Kupferstecher.
Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, siehe vorher.
Feckert, Prof., Maler und Lithograph.
Flickel, Prof. Maler.
Friedrich, Prof., Maler.
Friese, Prof., Maler.
Grisebach, Architekt.
von Großheim, Baurath.
Gude, Prof., Maler.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
Henning, Prof., Maler.
Herrmann, Hans, Maler.
Herter, Prof., Bildhauer.
Heyden, Baurath.
Hildebrand, Prof., Maler.
Hundrieser Prof., Bildhauer.
Jacob, Prof., Maler.
Jacobsthal, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Jacoby, Prof., Kupferstecher.
Janensch, G., Prof., Bildhauer.

von Kameke, Prof., Maler.
Kayser, Baurath.
Kiesel, Prof., Maler.
Knaus, Prof., Maler.
Koch, Georg, Maler.
Köpping, Prof., Maler und Radirer.
Koner, Prof., Maler.
Lessing, Otto, Prof., Bildhauer.
Liebermann, Max, Prof., Maler.
Ludwig, Prof., Maler.
Manzel, L., Prof., Bildhauer.
Dr. von Menzel, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
Meyer, Hans, Prof., Kupferstecher.
Meyerheim, Paul, Prof., Maler.
Orth, A., Geh. Baurath.
Otzen, Joh., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Pape, E., Prof., Maler.
Rabe, Edmund, Prof., Maler.
Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Saltzmann, Prof., Maler.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Scheurenberg, Prof., Maler.
Schmieden, Baurath.
Schmitz, Prof., Architekt.
Schrader, Jul., Prof., Maler.
Schwechten, Baurath.
Seeling, Architekt.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer.
Skarbina, Prof., Maler.
Thumann, Prof., Maler.
Vogel, Prof., Maler.
von Werner, Prof., Direktor, Maler.
Werner, F., Prof., Maler.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Radecke, Prof., siehe vorher.
Becker, Alb., Prof.
Dr. Bellermann, Prof.
" Blumner, Prof., siehe vorher.
" Bruch, Max, Prof., siehe vorher.
Gernsheim, Prof.
Freiherr von Herzogenberg, Prof., siehe vorher.
Hofmann, H., Prof.

Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeister der Königl. Akademie der Künste.
Radecke, Prof., siehe vorher.
Rudorff, E., Prof.
Rüfer, Komponist.
Vierling, Prof.

3. Ehrenmitglieder der Gesammt-Akademie.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.
Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminister.
Se. Exc. D. Dr. jur. und Dr. med. von Goßler, Staatsminister.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: von Werner, Prof.
Direktorial-Assistent: Dr. Seeger.

5. Akademische Meisterateliers.

(NW. Universitätsstraße 6.)

a. für Maler:

Gude, Professor für Landschaftsmalerei.
N. N., für Geschichtsmalerei.
von Werner, Prof. für Geschichtsmalerei.

b. für Bildhauer:

Begas, R., Prof., Bildhauer.

c. für Baukunst:

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
Otzen, Geh. Reg. Rath, Prof.

d. für Kupferstecher:

Köpping, Prof., Maler und Radirer.

6. Akademische Hochschule für Musik.

(W. Potsdamerstraße 120.)

a. Direktorium.

Vorsitzender: Dr. Joachim, Prof., Direktor.

Mitglieder:

Dr. Joachim, Direktor, Prof. und Kapellmeister der Akademie, Vorsteher der Abtheilung für Orchester-Instrumente.
Frhr. von Herzogenberg, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abtheilung.
Rudorff, Prof., Vorsteher der Abtheilung für Klavier und Orgel.
Schulze, Ad., Prof., Vorsteher der Abtheilung für Gesang.
Vorsteher der Verwaltung: z. Zt. unbesetzt.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung
1. für Komposition und Theorie der Musik: Frhr. von Herzogenberg, Prof.
2. für Gesang: Schulze, Ad., Prof.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof., Kapellmeister der Akademie der Künste.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.
(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsteher:

Dr. Blumner, Prof.
= Bruch, Max, Prof.
Frhr. von Herzogenberg, Prof.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.
(W. Potsdamerstraße 120.)

Direktor: Radecke, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor:

Seine Excellenz Dr. Schöne, Wirkl. Geheimer Rath, vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Beamte der Generalverwaltung:

von Wedderkop, Reg. Assessor, Justitiar und Verwaltungsrath, auftragsw.
Walther, Rechn. Rath, Bureau-Vorsteher und erster Sekretär.

Dr. Wiegand, Direktor zu Smyrna, auftragsw.
Jacoby, L., Prof., technischer Beirath für artistische Publikationen, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste.
Merzenich, Prof., Baurath, Architekt der Museen.
Dr. Rathgen, Chemiker.
= Laban, Bibliothekar.
Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.*)

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Assistent: Dr. Friedländer.
Erster Restaurator: Alois Hauser I, Prof.
Zweiter Restaurator und Inspektor: z. Z. unbesetzt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor.
= Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
Knaus, Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der National-Galerie, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.

2. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rath, auftragsw., s. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Stellvertreter: Begas, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Dobbert, Prof. an der Techn. Hochschule zu Berlin, Senator der Akademie der Künste daselbst.

3. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Universität.
Assistenten: Dr. Winnefeld, Prof., Privatdozent, a. d. Univers.
= Pernice, Privatdozent a. d. Universität.

*) Die Mitglieder rc. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1900 ernannt.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Direktor.
= Hübner, o. Prof. a. d. Universität.
= Conze, Prof., Generalsekretär des deutschen Archäologischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am Askanischen Gymnasium zu Berlin.
Schwechten, Baurath, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janensch, Prof., Bildhauer, ordentlicher Lehrer an der Akademie der Künste zu Berlin.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, s. vorher.

Assistenten: Dr. Winter, außerord. Prof. a. d. Universität.
= Pernice, s. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Direktor.
= Hübner, o. Prof. a. d. Univers.
= Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., Direkt. der Samml. des Kunstgewerbe-Museums.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., s. o.
= Kalkmann, Prof., Privatdozent a. d. Univers.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. Menadier, Prof.

Assistenten: Dr. Dressel, Prof., Direktor, mit Leitung der Abtheilung der antiken Münzen beauftragt.
= Nützel.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Menadier, Prof., Direktor, s. o.
Dannenberg, Landgerichtsrath a. D.
Dr. Mommsen, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: Dr. Koehler, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Schmoller, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften.

6. Kupferstich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath.
Assistenten: = Springer, Prof.
= von Loga, dsgl.
= Kämmerer.
Restaurator: Ernst Hauser II.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Grisebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Kaufmann, Geh. Reg. Rath und vortrag. Rath im Reichsamte des Innern.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Direktor: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Universität.
Assistenten: = Krebs.
= Schäfer.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers., Direktor.
= Sachau, Geh. Reg. Rath, s. o.
D. Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., s. o.
= Belger, Prof., Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin.

II. National-Galerie.
(C. Hinter dem Packhof 3.)

Direktor: Dr. von Tschudi, Prof., s. o.
Assistent: = von Donop, Prof.
Büreau: Klee, Sekretär und Kalkulator.

III. Museum für Völkerkunde.
(SW. Königgrätzerstraße 120.)

a. Ethnologische Abtheilung.

Direktor: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, a. o. Prof. a. d. Univers.

Assistenten: Dr. Grünwedel, Prof.
= Grube, a. o. Prof. a. d. Univers.
= von Luschan, Prof., Privatdozent an der Univers.
= Seler, Privatdozent a. d. Univers.
= Müller.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor.
= Virchow, Geh. Med. Rath, o. Prof. an der Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rath, o. Prof. an der Universität.
von König, Geh. Legationsrath und vortrag. Rath im auswärtigen Amte.
Dr. Max Bartels, Sanitätsrath.

Stellvertreter: Dr. von den Steinen, Prof., zu Neu-Babelsberg.
= Louis Lewin, Prof., Privatdozent an der Univers.
Strauch, Contre-Admiral z. D.
Dr. Paul Ehrenreich.

b. Vorgeschichtliche Abtheilung.

Direktor: Dr. Voß.
Assistent: Dr. Götze.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Voß, Direktor.
= Virchow, Geh. Med. Rath (siehe vorher).
= Schwartz, Geh. Reg. Rath, Prof., Gymnas. Direktor a. D.

Stellvertreter: Dr. med. Bartels, Sanitätsrath.

Büreau: Ullrich, Rechnungsrath, Registrator.
Konservator: Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.
(W. Prinz Albrechtstr. 7.)

Beirath für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Se. Excellenz Dr. Schöne, General-Direktor, siehe vorher.

Mitglieder*): Dr. Bertram, Geh. Reg. Rath, Prof., Stadtschulrath.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, siehe vorher.
Brütt, Ad., Bildhauer, Prof., Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Kammerherr.
Eilers, Hof-Zimmer-Maler.
Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Geschichtsmaler, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Heyden, Baurath, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Jessen, O., Direktor der städtischen Handwerker- und Baugewerkschule.
Dr. P. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.
Ihne, Hof-Architekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Geh. Hofbaurath.
Krätke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Broncewaaren und Zinkguß.
Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., s. o.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, s. o.
Lüdtke, Tischlermeister.
March, Kommerzienrath, Fabrikbesitzer.
Puls, Kunstschlossermeister.
Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Prof. a. D.
Dr. Seidel, Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.
Sußmann-Hellborn, Bildhauer, Prof.

*) Die Mitglieder des Beirathes sind für die Zeit bis zum 31. März ... ernannt.

Dr. Weigert, Max, Stadtrath, Fabrikbesitzer.
N. N., Oberbürgermeister.

Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor der Sammlungen.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt, Mitglied des Senates der Königl. Akademie der Künste.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek.

Assistenten: Fendler (Unterrichts-Anstalt).
Borrmann, Prof., Reg. Baumeister (Sammlung).
Dr. Loubier, (Bibliothek).
" Brüning, (Sammlung).

Sammlungs-Kommission:
Dr Lessing, Geh. Reg. Rath, Direktor, s. vorher.
Ewald, Prof., Direktor, dsgl.
Dr. Jessen, Direktor, dsgl.
" Bertram, Geh. Reg. Rath, Prof., dsgl.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., dsgl.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, s. vorher.
Ihne, Geh. Hofbaurath, dsgl.

Unterrichts-Kommission:
Ewald, Prof., Direktor, s. vorher.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Direktor, dsgl.
" Jessen, Direktor, dsgl.
" Bertram, Geh. Reg. Rath, Prof., dsgl.
Jessen, Direktor der städtischen Handwerker- und Baugewerkschule.
Ihne, Geh. Hofbaurath, s. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., dsgl.
E. Puls, s. vorher.
Eilers, dsgl.
Lüdtke, dsgl.

Bibliothek-Kommission:
Dr. Jessen, Direktor, dsgl.
" Lessing, Geh. Reg. Rath, dsgl.
Ewald, Prof., dsgl.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, dsgl.
" Seidel, Dirigent, dsgl.

Fachlehrer der Unterrichtsanstalt:
Behrendt, Prof., Bildhauer.
Doepler, Prof., Maler.
Geyer, dsgl., Kupferstecher.
Rieth, Prof., Baumeister.
Bastanier, Email-Maler.

Eckmann, Prof., Maler.
Rohloff, Ciseleur.
Taubert, Holzbildhauer.
Seliger, Maler.
Manzel, Bildhauer, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Grenander, Architekt.
Frau Dernburg, Kunststickerin.
Büreauvorsteher und Rendant:
Scheringer, Rechn. Rath.

G. Rauch-Museum zu Berlin.
(C. Klosterstraße 75)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste.

H. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.
(W. Platz am Opernhause.)

a. Kuratorium.

Dr. Althoff, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath und Ministerial-Direktor Vorsitzender.
= Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rath, General-Direktor der Königl. Bibliothek.
= Schöne, Wirkl. Geh. Rath, Exc., General-Direktor der Königl. Museen.
= Schmidt, Geh. Ob. Reg Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
= Foerster, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor der Sternwarte zu Berlin.
= Mommsen, ordentl. Prof., Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Lexis, Geh. Reg. Rath, Prof., zu Göttingen.
Eine Stelle unbesetzt.

b. General-Direktor.

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rath.

c. Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath, Univers. Richter.

d. Abtheilungs-Direktoren.

Dr. Rose, Geh. Reg. Rath, bei der Abtheilung für Handschriften.
= Gerhard, bei der Abtheilung für Druckschriften.

e. Bibliothekare.

Dr. Söchting, Ob. Bibliothekar.
= Stern, dsgl., Prof.
= Meisner, Ob. Bibliothekar.
= Boysen, dsgl.
= Ippel, dsgl.
= Valentin, dsgl.
= Kopfermann, dsgl.
= Gleiniger, dsgl.
= Weil, dsgl.
= Krause, dsgl.
= Gaedertz, Bibliothekar, Prof.
= Blumenthal, Bibliothekar.
= Kossinna, dsgl.
= Blau, dsgl.
= Paalzow, dsgl., z. Zt. Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Schulze, Bibliothekar.
= Frantz, dsgl.
= Preuß, dsgl.
= Reimann, dsgl., Prof.
= Peter, Bibliothekar.
= Jahr, dsgl.
= Hortzschansky, dsgl.
= Kopp, dsgl.
= Hamann, dsgl., Prof.
= Luther, Bibliothekar.
= Voulliéme, dsgl.
= Laue, dsgl.
= Fick, dsgl.
= Hutecker, dsgl.
= Below, dsgl.
= Pfennig, dsgl.
= Remke, dsgl.

f. Büreau.

Vogel, Ober-Sekretär.

---

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Enckeplatz 3 A.)

Direktor: Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.

---

3. Königlicher Botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Unter-Direktor: Dr. Urban, Prof.

Büreau.

Gutsche, Bureauhilfsarbeiter.

---

4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbüreau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Universität.

Abtheilungsvorsteher.

Dr. Albrecht, Geh. Reg. Rath. Dr. Börsch, Prof.
" Westphal, Prof. " Krüger, dsgl.

Büreau.

Mendelson, Sekretär, Büreauvorsteher.

---

5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

I. Centralstelle.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abtheilungsvorsteher.

Dr. Hellmann, Prof.
" Aßmann, dsgl., Privatdozent a. d. Universität.
" Kremser, Prof.

Büreau.

von Büttner, Sekretär, Büreauvorsteher.

II. Meteorologisches und Magnetisches Observatorium bei Potsdam.

Abtheilungsvorsteher.

Dr. Sprung, Prof.
" Eschenhagen, dsgl.

---

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Observatoren.

Dr. Lohse, Prof.



Dr. Müller, Prof.
" Kempf, dsgl.
" Wilsing, dsgl.
" Scheiner, dsgl. und außerordentlicher Professor an der Universität Berlin im Nebenamte.

J. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident

Kuratorialrath und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

von Waldow, Oberpräsidialrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Salkowski, Geh. Just. Rath.

Universitäts-Richter.

Dr. von der Trenck, Oberlandesgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dorner,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Gareis, Geh. Just. Rath
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. von Esmarch,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Erler.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Stipendien-Kurator dem Universitäts-Richter, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Sommer, Konsist. Rath.
" Jacoby, Konsist. Rath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Ostpreußen.
D. Benrath.
" Dorner.
" Kühl.
" Dr. Giesebrecht.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Klöpper.
= Link.
D. Voigt.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Hoffmann.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh.Just.Rath.
= Güterbock, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Gareis, Geh. Just. Rath.
Dr. Zorn, Geh. Just. Rath.
= Salkowski, dsgl.
= Gradenwitz.

b. Privatdozent.

Dr. Hubrich, Gerichts-Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.
= Neumann, dsgl.
= Jaffe, dsgl.
= Kuhnt, dsgl.
= Hermann, dsgl.
= Stieda, dsgl.
= Lichtheim, dsgl., Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Ostpreußen.
Dr. Frhr. von Eiselsberg, Med. Rath, Oberstabsarzt I. Klasse i. d. L.
= von Esmarch.
= Winter.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rath.
= Samuel.
= Berthold.
= Caspary.
= Schreiber.
= Seydel, Medizinalrath, Stadtphysikus u. Med. Assessor.
Dr. Zander.
= Meschede, Direkt. d. Städt. Krankenanstalt.
= Falkenheim.
= Münster.

c. Privatdozenten.

Dr. Stetter, Prof.
= Samter.
= Valentini.
= Hilbert.
= Kafemann.
= von Krzywicki.
= Cohn, Rud., Prof.
= Rosinski.
= Lange.
Dr. Askanazy, Max.
= Czaplewski.
= Gerber.
= Braatz.
= Hallervorden.
= Leutert.
= Askanazy, Sally.
= Jäger, Oberstabsarzt.
= Prutz.



4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rath.
" Schade, dsgl.
" Umpfenbach, dsgl.
" Spirgatis, dsgl.
" Ritthausen.
" Kißner.
" Rühl.
" Walter.
" Prutz.
" Lossen, Geh. Reg. Rath.
" Pape.
" Ludwich.
" Bezzenberger, Geh. Reg. Rath.
" Thiele.

Dr. Hahn.
" Braun.
" Luerssen.
" Jahn.
" Baumgart.
" Erler.
" Jeep.
" Volkmann.
" Struve.
" Roßbach.
" Mügge.
" Haendcke.
" Klinger.
" Hölder.
" Meyer.
" Busse.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
" Saalschütz.
" Schubert.
" Blochmann.
" Kaluza.

Dr. Gerlach.
" Franke.
" Brinkmann.
" Backhaus.
" Gisevius.

c. Privatdozenten.

Dr. Jentzsch, Prof.
" Rahts.
" Cohn, Fritz.
" Uhl.
" Peiser.
" Ehrenberg.
" Schellwien.

Dr. Tolkiehn.
" Gutzeit.
" Rost.
" Lühe.
" Vahlen.
" Immich.
" Löwenherz.

Beamte.

Kirstein, Rechnungsrath, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.

Stürtz, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Geh. Med. Rath, Prof. Dr. Waldeyer, und der Universitäts-Richter, Geh. Reg. Rath Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

Geh. Med. Rath, Prof. Dr. Waldeyer.

Universitäts-Richter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath.

Zeitige Dekane.

der Theologischen Fakultät: ord. Prof. D. Dr. Kleinert, Ober-Konsistorialrath,
der Juristischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Gierke, Geh. Justizrath,
der Medizinischen Fakultät: ord. Prof. Dr. von Leyden, Geh. Med. Rath.
der Philosophischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Schwartz.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Steinmeyer.
" Dr. phil. Weiß, Wirkl. Ober-Konsistorialrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
" Frhr. von der Goltz, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrathes und Propst bei St. Petri zu Kölln-Berlin.
" Pfleiderer.
" Dr. phil. Kleinert, Ob. Konsist. Rath, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrathes.
" Dr. phil. Harnack, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
" " " Kaftan.
" " " Baethgen, Konsistorialrath.
" Seeberg.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, Mitglied des Staatsrathes a. D. zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Strack.
= Deutsch, Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
D. Dr. phil. Müller.
= = = Runze.
= Frhr. von Soden, Prediger
Lic. Gunkel.

d. Privatdozenten.

D. Plath, Prof.
Lic. Gennrich, Prediger.
Lic. Dr. phil. Holl.
Lic. Dr. phil. Benzinger.
= = = Wobbermin.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dernburg, Geh. Just. Rath, Mitglied des Herrenhause[s]
= Berner, Geh. Just. Rath.
= Brunner, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften
= Hübler, Geh. Ob. Reg. Rath.
= Pernice, Geh. Just. Rath, Mitglied der Akademie de[r] Wissenschaften.
= Gierke, Geh. Just. Rath.
= Eck, dsgl.
= von Martitz, Oberverwaltungsgerichtsrath.
= Kohler.
D. Dr. jur. Kahl, Geh. Just. Rath.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath z. D.
= jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Präsident d[er] Justiz-Prüfungs-Kommission, Kronsyndikus und Mitgli[ed] des Herrenhauses.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., vortrag. Rath, Justiti[ar] und Abtheilungs-Dirigent im Reichs-Postamte, Kro[n]syndikus und Mitglied des Herrenhauses.
= jur. et phil. Zeumer.
= Crome.
= jur. et phil. Oertmann.
= Bornhak, Amtsrichter.
= Rehme.
= Seckel.

d. Privatdozenten.

Dr. Jacobi, Prof., Just. Rath.
Dr. Preuß.

Dr. Heilborn.
= Laß, Kaiserl. Reg. Rath.
= Kaufmann.
= Burchard.
Dr. Anschütz, Reg. Assess.
= Immerwahr.
= Schwartz.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Virchow, Geh. Med. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Gerhardt, Geh. Med. Rath.
= Olshausen, dsgl.
= von Leyden, dsgl.
= Gusserow, dsgl.
= Waldeyer, dsgl., Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= König, Geh. Med. Rath und Generalarzt II. Klasse à la suite des Sanitätskorps.
= von Bergmann, Geh. Med. Rath und Generalarzt I. Kl. (mit dem Range als Generalmajor) à la suite des Sanitätskorps.
= Engelmann, Geh. Med. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Liebreich, Geh. Med. Rath.
= Schweigger, dsgl., Generalarzt II. Klasse.
= Jolly, Geh. Med. Rath.
= Hertwig, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Rubner, Geh. Med. Rath.
= Heubner, dsgl.

b. Ordentliche Honorar=Professoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rath, dirigirender Arzt der Chirurgischen Station des Krankenhauses Bethanien.
= Koch, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps, Mitglied des Staatsrathes, Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten.
= Skrzeczka, Geh. Ob. Med. Rath.
= von Coler, Exc., General=Stabsarzt der Armee (mit dem Range als General=Leutnant), Abth. Chef im Kriegsministerium, Wirkl. Geh. Ob. Med. Rath, Chef des Sanitätskorps, Direktor der Kaiser Wilhelm=Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und Präses der Prüfungs=Kommission für Ober=Militärärzte.
= Munk, Herrm., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Fränkel, Bernh., Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rath.
= Gurlt, dsgl.
= Lucae, dsgl.
= Salkowski.
= Fritsch, Geh. Med. Rath.
= Senator, dsgl.
= Busch.
= Fasbender.
= Schöler, Geh. Med. Rath.
= Hirschberg, dsgl.
= Ewald, dsgl.
= Bernhardt.
= Sonnenburg.
= Schweninger, Geh. Med. Rath.
= Wolff, Julius.
= Mendel.
= Trautmann, Geh. Med. Rath, Generalarzt a. D.

Dr. Virchow, Hans.
= Wolff, Max.
= Brieger.
= Ehrlich, Geh. Med. Rath.
= Moeli, dsgl., Direkt. der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin.
= Lesser.
= Baginsky, Adolf.
= Israel.
= Miller.
= Straßmann.
= Thierfelder.
= Hildebrand.
= Köppen.
= Nagel.
= Silex.
= Horstmann.
= Goldscheider, Stabsarzt.

d. Privatdozenten.

Dr. Kristeller, Geh. Sanitätsrath.
= Mitscherlich, Prof.
= Schelske.
= Tobold, Prof., Geh. Sanitätsrath.
= Eulenburg, Geh. Med. Rath, früh. ordentl. Prof. in Greifswald.
= Rieß, Prof., Sanitätsrath.
= Perl, Sanitätsrath.
= Guttstadt, Geh. Med. Rath, Prof., Dezernent für Medizinalstatistik im Königl. Statist. Büreau.
= Landau, Prof.
= Martin, dsgl.
= Litten, dsgl.
= Fränkel, Albert, dsgl.
= Remak, dsgl.
= Salomon.
= Lassar, Prof.

Dr. Lewinski.
= Lewin, Louis, Prof.
= Herter.
= Rabl-Rückhard, Prof., Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.
= Behrend, Prof.
= Gluck, dsgl.
= Schüller, dsgl.
= Munk, Immanuel, Prof.
= Grunmach, dsgl.
= Baginsky, Benno, dsgl.
= Oppenheim, dsgl.
= Benda.
= Jacobson, Prof.
= Krönig, dsgl.
= Dührssen, dsgl.
= Langgaard, dsgl.
= Rawitz.
= Rosenheim, Prof.
= Klemperer, dsgl.
= Nitze.
= Langerhans, Prof.

Dr. Hansemann, Prof.
= Posner, dsgl.
= Pfeiffer, dsgl.
= du Bois-Reymond, Claude.
= de Ruyter.
= Günther, Prof.
= Pagel, dsgl.
= Casper.
= Krause, Joh. Friedr. Wilh., Prof.
= Katz.
= Hirschfeld.
= Grawitz, Prof., Stabsarzt.
= Heymann.
= Neumann.
= Ohlmüller, Kaiserl. Reg. Rath.
= Westphal.
= Greeff, Prof.
= Gebhard.
= Mendelsohn.
= Loewy.

Dr. Bonhoff, Prof.
= Stadelmann, Hofrath.
= Oestreich.
= Boedeker.
= Jansen.
= Krause, Rudolf.
= Laehr.
= Rosin.
= Ruge.
= du Bois-Reymond, René.
= Straßmann.
= Koblanck.
= Strauß.
= Lexer.
= Wolpert.
= Joachimsthal.
= Meyer.
= Zinn.
= Michaelis.
= Kopsch.
= Puppe.
= Schultz.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Weinhold, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Mommsen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vicekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.
= Vahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
D. Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Wagner, Adolf, Geh. Reg. Rath.
= Kirchhoff, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmoller, Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
= Dilthey, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Schwendener, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Weber, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Landolt, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Möbius, dsgl., dsgl.
" Fuchs, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Hübner.
" Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Schulze, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Köhler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Sachau, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Hirschfeld, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Grimm, Geh. Reg. Rath.
" Schmidt, Joh., Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Stumpf, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Kiepert, dsgl.
" Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Foerster, Geh. Reg. Rath.
" Schwarz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rath.
" Warburg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" von Wilamowitz-Moellendorff, Geh. Reg. Rath.
" Scheffer-Boichorst.
" Klein, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Engler, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Schmidt, Erich, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Fischer, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
D. Dr. Lenz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Diels, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
" Helmert, Geh. Reg. Rath.
" Brandl.

Dr. Dames, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Frobenius, dsgl.
= Brückner, Alex.
= Erman, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Planck, dsgl.
= Paulsen.
= Delbrück.
= Bauschinger.
= Sering.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Lazarus, Geh. Reg. Rath.
= van't Hoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Tiemann, Geh. Reg. Rath.
= Meitzen, Geh. Reg. Rath a. D.
= Böckh, Geh. Reg. Rath, Direktor des Statistischen Büreaus der Stadt Berlin.
= Münch, Geh. Reg. Rath.
= Lasson.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dieterici, Geh. Reg. Rath.
= Schneider, dsgl.
= Steinthal.
= Bellermann, Mitglied der Akademie der Künste.
= Wichelhaus, Geh. Reg. Rath.
= Orth, dsgl.
= Garcke.
= Bastian, Geh. Reg. Rath.
= Kny.
= Ascherson.
= von Martens.
= Berendt, Geh. Berg-Rath, Landesgeologe.
= Pinner.
= Liebermann, Geh. Reg. Rath.
= Geiger.
= Wittmack, Geh. Reg. Rath.
= Magnus.
= Barth.
= Hettner.
= Roediger.

Dr. Biedermann.
= Gabriel.
= Frey.
= Neesen.
= Knoblauch.
= König.
= Geldner.
= Lehmann-Filhés.
= Grube.
= Will, Direktor des Königl. Versuchsamtes f. Sprengstoffe.
= Hensel.
= Schiemann.
= Heusler.
= Scheiner, Observator am Astrophysikalischen Observatorium zu Potsdam.
= Blasius.
= Tangl.
= Fleischer.
= Breysig.
= Jahn.

Dr. du Bois.
= Winter.
Dr. Reinhold.
= phil. et med. Dessoir.

d. Privatdozenten.

Dr. Hoppe, Prof.
= Aron, dsgl.
= von Kaufmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Karsch, Prof.
= Thiesen, Prof. bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
= Klebs.
= Schotten, Prof., Kaiserl. Reg. Rath.
= Dessau, Prof.
= Simmel.
= Hoeniger, Prof.
= Döring, dsgl., Gymnas. Dir. a. D.
= Kalkmann, Prof.
= Jock.
= Jastrow.
= Hayduck, Prof.
= Pringsheim, dsgl.
= Weinstein, dsgl., Reg. Rath.
= Meyer, Rich.
= Seeliger, Prof.
= Wahnschaffe, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.
= Tenne, Prof.
= Wesendonck.
= Aßmann, Prof.
= Volkens, dsgl.
= Rothstein.
= Freund, Prof.
= Reissert, Kaiserl. Reg. Rath.
= Sternfeld, Prof.
= von Luschan, dsgl.
= Traube, dsgl.
= Marckwald.
= Dove.
Dr. Graef.
= Arons.
= Reinhardt.
= Jaekel, Prof.
= Liesegang, dsgl.
= Winckler.
= Herrmann.
= Wohl.
= Kübler, Prof.
= Huth.
= Warburg, Prof.
= Wien, dsgl.
= Rubens, dsgl.
= Rimbach, dsgl.
= Thomas.
= Goldschmidt.
= Froehde.
= Schumann, Karl, Prof.
= Raps.
= Schultz-Gora.
= Lehmann, Carl.
= Kretschmer.
= Schmeckel.
= Krigar-Menzel.
= Seler.
= Gilg.
= Schumann, Friedrich.
= Friedländer.
= Thoms, Prof.
= Oppert, früher Prof. in Madras.
= Lindau.
= Schöpff.
= Heymons.
= Sethe.
= Plate, Prof.
= Hintze.
= Rosenheim.
= Pernice.
= Windisch.

Dr. Traube.
= Battermann.
= Meinecke.
= Naudé.
= von Wenckstern.
= Sieg.
= von Buchka, Prof.
= Jacobson, dsgl.
= Schmid.
= Harries.
= Winnefeld, früher außerordentl. Prof. an der Akademie zu Münster.
= Marcuse.
= von Halle.

Dr. Oncken.
= Holtermann.
= von Drygalski.
= Meyerhoffer.
= Emmerling.
= Thiele, emerit. ordentl. Professor der Universität Königsberg.
= Schaudinn.
= Schoene.
= Kolkwitz.
= Spahn.
= Piloty.
= Roloff.

Beamte.

Claus, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.
Betzel, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Grubel, Universitäts-Kuratorial-Sekretär.

---

3. Universität zu Greifswald.

Kurator:

von Hausen, Geheimer Regierungsrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Rehmke.

Universitäts-Richter.

Dr. Gesterding, Polizei-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Schultze, Konsist. Rath,
der Juristischen Fakultät: Prof. D. Dr. jur. Bierling, Geh. Justizrath.
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Loeffler, Geh. Med. Rath,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Norden.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzenden, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Zöckler, Konsist. Rath.
= = jur. Cremer, dsgl.
= Schultze, dsgl.
= von Nathusius.
= Dr. phil. Haußleiter.
= Oettli, Konsist. Rath.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. Lütgert.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dalmer, Prof.
= = Lezius.
D. Dr. phil. Volck, früher Prof. in Dorpat.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Bierling, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Pescatore.
Dr. Weismann.
= Stoerk.
= Stampe.
= Frommhold.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Marck, Staatsanwalt a. D.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Krückmann.

d. Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Pernice, Geh. Med. Rath.
= Mosler, dsgl.
= Landois, dsgl.
= Schulz, dsgl.
= Sommer, dsgl.
= Helferich, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. K[illegible] à la suite.
Dr. Grawitz.
= Loeffler, Geh. Med. Ra[illegible]
= Bonnet.
= Schirmer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Arndt.
= Krabler, Geh. Med. Rath.
= Solger.
Dr. Frhr. von Preuschen v[illegible] und zu Liebenstei[illegible]
= Beumer, Kreisphysikus

Dr. Strübing.
= Peiper.
Dr. Ballowitz.
= Tilmann, Stabsarzt.

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Prof.
= Stöwer, z. Zt. beurlaubt.
= Busse.
= Rosemann.
Dr. Triepel.
= Gerulanos.
= Leick.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Geh. Reg. Rath.
= Ahlwardt, dsgl.
= Susemihl, dsgl.
= Preuner, dsgl.
= Stengel.
= phil. et jur. Schuppe, Geh. Reg. Rath.
= Ulmann, dsgl.
= Thomé, dsgl.
= Schwanert, dsgl.
= Reifferscheid, dsgl.
= Zimmer, dsgl.
Dr. Cohen.
= Seeck.
= Rehmke.
= Bernheim.
= Credner.
= Norden.
= Schütt.
= Richarz.
= Müller, Wilh.
= Gercke.
= Study.
= Biermer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Pyl.
= Konrath.
= Holtz.
= Pietsch, z. Z. beurlaubt.
Lic. theol., Dr. phil. Keßler.
Dr. Deecke.
= Waentig.
= Siebs.

c. Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.
= Semmler, dsgl.
= Bruinier.
= Altmann.
= Wellmann.
Dr. Schreber.
= Schmoele.
= Stock, Oberlehrer.
= Heller.
= Posner.

Universitäts-Beamte.

Räder, Rechnungsrath, Universitäts-Quästor.
Henke, Universitätskassen-Rendant.
Otto, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.
Reichhold, Kuratorial-Sekretär.
Sohn, Universitäts-Sekretär.

Akademischer Forstmeister.

Wagner, Forstmeister.

Akademischer Baumeister.

Bath, Land-Bauinspektor.

---

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Ober-Präsident.

Kuratorialrath: von Haugwitz, Reg. Rath, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Rektor.

Prof. Dr. Koenig, Domherr.

Universitäts-Richter.

Späing, Oberlandesgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Wrede,
der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Sdralek,
der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Dahn, Geh. Just. Rath,
der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Hasse, Geh. Med. Rath,
der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Freudenthal.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und sechs aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Hahn.
= Kawerau, Konsist. Rath.
= Dr. Müller.
= = Cornill.
D. Dr. Schmidt.
= Wrede.
= Dr. Arnold.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und Generalsuperint. von Schlesien, Domherr des Stiftes Ze[itz]
= = von Hase, Konsistorialrath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Schlesien.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. Dr. phil. Löhr.

d. Privatdozenten.

Lic. Schulze. Lic. Juncker.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.
= Laemmer, Prälat, Protonotar.
= Probst, Päpstl Hausprälat, Dompropst.
= Scholz, Fürsterzbisch. Geistl. Rath.
Dr. Koenig, Domherr.
= Sdralek.
= Schaefer.
= Krawutzcky.
= Commer.
= Pohle.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Frantz.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nürnberger. Dr. Nikel.

d. Privatdozent.

Lic. von Tessen-Wesierski.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrath.
= Brie, dsgl.
= Leonhard, Rudolf, dsgl.
= Fischer, dsgl., Oberlandesgerichtsrath.
Dr. Jörs.
= Beling.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Bruck, Felix.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rath a. D. (beurlaubt).
= Heymann.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fischer, Geh. Med. Rath.
= Förster, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Hasse, Geh. Med. Rath.
Dr. Ponfick, Geh. Med. Rath.
= Mikulicz, dsgl., Mitglied des Medizinalkollegiums der Provinz Schlesien.



Dr. Flügge, Geh. Med. Rath.
= Filehne.
= Küstner, Geh. Med. Rath, Mitglied des Medizinalkollegiums der Provinz Schlesien.
Dr. Uhthoff.
= Wernicke, Med. Rath.
= Kast, Geh. Med. Rath.
= Hürthle.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Born.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Cohn, Herm.
= Richter, Med. Rath.
= Hirt.
= Neisser, Geh. Med. Rath.
= Magnus.
= Lesser.
Dr. Partsch, Karl, dirig. Arzt d. Konventhospitals der Barmherzigen Brüder.
= Kolaczek, dirig. Arzt des St. Josef-Krankenhauses.
= Röhmann.
= Czerny.

d. Privatdozenten.

Dr. Bruck, Julius, Prof.
= Fränkel, Ernst, dsgl.
= Buchwald, Prof., leitender Arzt des Allerheiligen Hospitals.
= Jacobi, Prof., Sanitätsrath, Bezirks-Physikus.
= Kroner.
= Alexander, Prof.
= Pfannenstiel, dsgl.
= Stern, Richard, dsgl.
= Groenouw.
= Tietze.
= Lübbert.
Dr. Kümmel.
= Kionka.
= Krienes.
= Mann.
= Sachs.
= Henle.
= von Kader.
= Kühnau.
= Bonhoeffer.
= Henke.
= Peter.
= Neisser, Max.
= Schäffer.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rath.
= Meyer, O. E., dsgl.
= Poleck, dsgl.
= Nehring, dsgl.
= Ladenburg, dsgl.
= Foerster, dsgl.
= Rosanes, dsgl.
= Sturm.
Dr. Weber, Th.
= von Funke.
= Caro.
= Baeumker.
= Partsch, Jos.
= Vogt.
= Kölbing.
= Freudenthal.

Dr. Fick.
= Hillebrandt.
= Kaufmann.
= Wolf, Jul.
= Wilcken.
= Appel.
= Hintze.
= Holdefleiß.
= Schulte.
= Fraenkel, Sigm.
Dr. Pax.
= Delitzsch.
= Ebbinghaus.
= Muther.
= Koch.
= von Rümker.
= Skutsch.
= Franz.
= Frech.
= Kükenthal.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Müller.
= Stutzer.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archivrath.
= Weiske, Geh. Reg. Rath.
= Metzdorf.
= Friedlaender.
= Zacher.
Dr. Sombart.
= Ahrens.
= Heydweiller.
= Hoffmann.
= Luedecke.
= Auhagen.

d. Privatdozenten.

Dr. Bobertag, Oberlehrer am Realgymnas. z. hlg. Geist, Prof.
= Cohn, Leop., Prof.
= Rohde, dsgl.
= Gürich, Oberlehrer an der Ersten Evang. Realschule.
= London, Prof.
= Mez, dsgl.
= Küster, dsgl.
= Semrau, dsgl.
= Liebich, dsgl.
Dr. Rosen.
= Milch.
= Brockelmann.
= Braem.
= Jiriczek.
= Kroll.
= Scholtz.
= von Nathusius.
= Stern, L. William.
= Weberbauer.
= Leonhard, Richard.
= Wünsch.

Universitäts-Beamte.

Richter, Universitäts-Sekretär.
Bries, Rendant und Quästor, auftragsw.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

D. Dr. med. et phil. Schrader, Geh. Ob. Reg. Rath.

Rektor.

Professor D. Dr. Kautzsch.

Universitäts-Richter.

Sperling, Landgerichts-Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Loofs.
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Endemann.
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Weber, Geh. Med. Rath.
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Suchier.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat.

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Heck.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. et phil. Köstlin, Ober-Konsist. Rath, ordentl. Mitglied des Konsistoriums der Provinz Sachsen.
" Beyschlag, Mitglied des Herrenhauses.
D. Haupt, Konsist. Rath.
" Hering, dsgl.
" Kähler.
" Dr. Kautzsch.
" " Loofs.
" " Reischle.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. Warneck.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Eichhorn.
Lic. theol. Dr. phil. Rothstein.

d. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Clemen.
= = = = Ficker.
= = Stange.
Lic. theol. Dr. phil. Steuernagel.
= = = = Beer.
= = Scheibe.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Just. Rath.
= Boretius.
= Lastig, Geh. Just. Rath.
= von Liszt, dsgl.
= Loening, dsgl.
Dr. Stammler.
= Heck.
= Endemann.
= Stein.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünneck.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Arndt, Geh. Ober-Bergrath u. Justitiar bei d. Ober-Bergamte.

d. Privatdozenten.

Dr. Rosenfeld, Gerichts-Assessor.
= Rietschel.
Dr. jur. et phil. Liepmann.
= von Hollander.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rath.
= Bernstein, dsgl.
= Graefe, dsgl.
= Hitzig, dsgl.
= von Hippel, dsgl.
= Eberth, dsgl.
Dr. Harnack.
= Roux.
= von Bramann.
= Fränkel.
= Fehling, Geh. Med. Rath.
= Frhr. von Mering.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schwartze, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Kohlschütter.
= Seeligmüller.
= Pott.
= Genzmer.
Dr. Oberst.
= Schwarz.
= Bunge.
= Mehnert.

d. Privatdozenten.

Dr. Heßler, Prof.
= Leser, dsgl.
Dr. von Herff, Prof.
= Eisler, dsgl.

Dr. Kromayer.
= Braunschweig.
= Haasler.
= Grunert.
= Jensen.

Dr. Reineboth.
= Sobernheim.
= Vahlen.
= Körner.
= Heilbronner.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kühn, Geh. Ob. Reg. Rath.
= Haym.
= Conrad, Geh. Reg. Rath.
= Droysen.
= Kirchhoff.
= Grenacher.
= Dittenberger, Geh. Reg. Rath.
= Suchier.
= Frhr. v. Fritsch, Geh. Reg. Rath.
= Lindner, dsgl.
= Pischel.
= Riehl, Großh. Badischer Hofrath.
= Volhard, Geh. Reg. Rath.

Dr. Cantor.
= Robert.
= Praetorius.
D. Dr. Blaß.
Dr. Wangerin.
= Meyer.
= Dorn.
= Wissowa.
= Maercker, Geh. Reg. Rath.
= Burdach.
= Wagner.
= Vaihinger.
= Friedberg.
= Strauch.
= Bechtel.
= Klebs.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Hertzberg.
D. Dr. Fries, Geh. Reg. Rath, Direktor d. Franckeschen Stiftungen.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Freytag, Geh. Reg. Rath.
= Wüst.
= Ewald.
= Rathke, z. Zt. in Marburg.
= Zachariae.
= Luedecke.
= Doebner,
= Wiltheiß, (z. Zt. beurlaubt).
= Zopf.

Dr. Taschenberg.
= Uphues.
= Albert.
= Schmidt.
= Eberhard.
= Lorenz.
= Disselhorst.
= Rachfahl.

d. Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.
= Erdmann, dsgl.
= Collitz, (z. Zt. beurlaubt).
= Husserl, Prof.

Dr. Bremer.
= Brode.
= Ule, Prof.
= Wernicke, (z. Zt. beurlaubt)

Dr. Schenck.
" Fischer, (z. Zt. beurlaubt).
" Meier.
" Brandes.
" Heuckenkamp.
" Jhm.
" Schultze.
" Jacob.
" Cluß.
" Sommerlad.
" Schwarz.
" Meißner.
" Schulz.
Dr. Maurenbrecher.
" Wechssler.
" Gutzmer.
" Saran.
" Kautzsch.
" Vorländer.
" von Ruville.
" jur. et phil. Kähler.
" Holdefleiß.
" von Kraatz-Koschlau.
" Falke.
" Roloff.
" Schmidt.

Universitäts-Beamte.

Boltze, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.
Stade, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.
Bärwald, Universitäts-Sekretär.

---

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Chalybaeus, Konsistorial-Präsident.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Klostermann, Konsist. Rath.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Professor D. Dr. von Schubert, Konsist. Rath.
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Hänel, Geh. Justizrath.
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Völckers, Geh. Med. Rath,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Körting.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Klostermann, Konsist. Rath.
= Dr. Nitzsch, dsgl.
= = von Schubert, dsgl.
D. Baumgarten.
= Dr. Mühlau.

b Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Bredenkamp.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Dr. phil. Bosse.
Lic. theol. Titius.

d. Privatdozent.

Lic. theol. Riedel.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Justizrath.
= Schloßmann.
= Pappenheim.
Dr. Niemeyer.
= Frantz.
= Kleinfeller.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Weyl.

c. Privatdozenten.

Dr. Thomsen.
Dr. Leidig, Reg. Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Generalarzt I. Klasse à la suite des Sanitätskorps, Mitglied d. Med. Kolleg. zu Kiel.
= Hensen, Geh. Med. Rath.
= Heller, dsgl.
= Völckers, dsgl.
Dr. Flemming, Geh. Med. Rath.
= Quincke, dsgl., Mitglied d. Med. Kolleg. zu Kiel.
= Werth, Geh. Med. Rath, Mitglied des Med. Kolleg. zu Kiel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Geh. Med. Rath.
= Petersen.
= Falck.
= Fischer.
Dr. Graf von Spee.
= von Starck.
= von Hoppe-Seyler.
= Bier.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Med. Rath.
= Seeger, Sanitätsrath.
= Paulsen, Prof.
= Kirchhoff.
= Hochhaus, Prof.
= Glaevecke, dsgl.
= Doehle, dsgl.

Dr. Nicolai.
= Klein.
= Meves.
= Fricke, Zahnarzt.
= Hölscher.
= Heermann.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Karsten, Geh. Reg. Rath.
= Seelig, dsgl.
= Hoffmann.
= Backhaus, Geh. Reg. Rath.
= Schirren, dsgl.
= Pochhammer, dsgl.
= Krümmel.
= Reinke, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Lehmann.
= Brandt.
= Gering.
= Deußen.

Dr. Oldenberg.
= Bruns.
= Körting.
= Schöne, Geh. Reg. Rath.
= Hasbach.
= Weber.
= Milchhöfer.
= Kauffmann.
= Harzer.
= Volquardsen.
= Claisen, Geh. Reg. Rath.
= Lenard.
= Martius.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.
= Sarrazin.
= Rügheimer.
= Lamp.
= Kreutz.

Dr. Rodewald.
= Rodenberg.
= Matthaei.
= Stäckel.
= Adickes.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.
= Emmerling, dsgl.
= Tönnies, dsgl.
= Berend, dsgl.
= Stoehr, dsgl., Admiralit. Rath.
= Wolff, Prof.
= Unzer.
= Schneidemühl, Prof.

Dr. Lohmann.
= Stolley.
= Stosch, Prof.
= Karsten, dsgl.
= Lidzbarski.
= Biltz, Prof.
= Apstein.
= Vanhöffen.



Beamte.

Syndikus: Paulsen, Amtsgerichtsrath.
Rendant und Quästor: Maaßen.
Sekretär: Werner.

---

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig Prinz **Albrecht von Preußen.**

Kurator.

Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rath.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Runge.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landgerichts-Direktor.

Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Bonwetsch,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Regelsberger, Geh. Just. Rath,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Orth, Geh. Med. Rath,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Voigt.

Der Akademische Senat

besteht aus dem Prorektor, den ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Ob. Konsist. Rath, Konventual des Klosters Loccum.
" Dr. phil. Schultz, Konsist. Rath, Abt zu Bursfelde.
" Knoke, Konsist. Rath.
" Dr. phil. Tschackert.
" Bonwetsch.
" Dr. phil. Schürer.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Schaeder.
" " Bousset.
Lic. theol. Althaus.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Rahlfs, Prof.

Lic. theol. Dr. phil. Achelis, Prof.

Lic. theol. Otto.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Justizrath, Mitglied d. Herrenhauses und des Landes-Konsist. zu Hannover.
Dr. Ziebarth, Geh. Just. Rath.
" jur. et phil. Frensdorff, dsgl.

Dr. von Bar, Geh. Just. Rath.
" Regelsberger, dsgl.
" Merkel, J.
" Ehrenberg, Victor.
" Detmold.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Planck, Wirkl. Geh. Rath, Exc.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. André.

Dr. von Savigny.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hasse, Geh. Hofrath.
" Meißner, Geh. Med. Rath.
" Meyer, Ludw., dsgl.
" Ebstein, dsgl.
" Orth, dsgl.
" Merkel, Fr.

Dr. Wolffhügel.
" Runge.
" Schmidt-Rimpler, Geh. Med. Rath.
" Braun, dsgl.
" Jacoby.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause.
" Lohmeyer.
" Husemann.
" Rosenbach.

Dr. Damsch.
" Bürkner.
" Kallius.

d. Privatdozenten.

Dr. Droysen, Prof.
" Nicolaier, dsgl.
" Beneke.
" Aschoff.
" Boruttau.

Dr. Cramer, Prof.
" Dreser, dsgl.
" Sultan.
" Reichenbach.



4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wüstenfeld, Geh. Reg. Rath.
= Griepenkerl.
= Baumann, Geh. Reg. Rath.
= phil. et med. Ehlers, Geh. Reg. Rath.
= Dilthey.
= Wagner, H., Geh. Reg. Rath.
= von Koenen, Geh. Bergrath.
= phil. et. med. Müller, G. E.
= Riecke, Geh. Reg. Rath.
= Kielhorn, dsgl.
= Heyne.
= Voigt.
= Cohn.
= Klein, Felix, Geh. Reg. Rath.
= Schur.
= Meyer, W.
= Dziatzko, Geh. Reg. Rath.

Dr. Liebisch.
= Berthold.
= Lexis, Geh. Reg. Rath.
= Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach, Geh. Reg. Rath.
= Leo.
= Roethe.
= Stimming.
D. Dr. Wellhausen.
Dr. Morsbach.
= Vischer.
= Lehmann, Max, Geh. Reg. Rath, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Nernst.
= Hilbert.
= Kehr.
= Schulze.
= Fleischmann, Geh. Reg. Rath.
= Kaibel.
= Busolt.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollens, Geh. Reg. Rath.
= Peipers.
= Rehnisch.
= Polstorff.
Freiberg.
Dr. Pietschmann,
= Lehmann, Franz.
= Schönflies.

Dr. Krauske.
= von Seelhorst.
= Ehrenberg, Richard.
= Des Coudres.
= Brendel.
= Wiechert.
Meyer, Eugen.
Dr. Fischer.

c. Privatdozenten.

Dr. Bürger, Prof.
= Ambronn, dsgl.
= Rhumbler, dsgl.
= Abegg, dsgl.
= Bohlmann.
= Wentzel.
= Schultheß.

Dr. Meißner.
= Willrich.
= Schulten.
= Bodländer.
= Simon.
= Lüders.
= Koetz.

Beamte der Universität.

Meyer, Kuratorial-Sekretär.
Schimmelpfennig, Universitäts-Sekretär.
Dr. Bauer, Quästor.

---

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Steinmetz, Geh. Ob. Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Frhr. von der Ropp.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Lehmann.

Universitäts-Richter.

Landgerichtsrath Martin.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Weiß,
der Juristischen Fakultät: Geh. Justizrath Prof. Dr. Enneccerus,
der Medizinischen Fakultät: Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Gasser,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Korschelt.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Herrmann.
= = Graf Baudissin.
= Achelis, Konsist. Rath.
D. Dr. Jülicher.
= Mirbt.
= Weiß.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. Cremer.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Werner, Prof.
Lic. theol. Beß, Prof.
Lic. theol. Bauer.
= = Dr. phil. Kraetzschmar.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Enneccerus, Geh. Justizrath.
= Westerkamp, dsgl.
Dr. Lehmann.
= Traeger.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Sartorius.
= Wachenfeld.
Dr. Leonhard.

c. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, B., Justizrath.
= Frhr. Langwerth von Simmern.
Dr. Meyer.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopf, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. der Landwehr.
= Ahlfeld, Geh. Med. Rath.
= Marchand, dsgl.
= Gasser, dsgl., Oberstabsarzt II. Kl. d. L.
= Meyer, Hans.
Dr. Küster, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps.
= Müller.
= Tuczek, Med. Rath.
= Kossel.
= Behring, Geh. Med. Rath, Stabsarzt à la suite des Sanitätskorps.
= Heß, C.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lahs.
= Disse.
= Ostmann.
= Wernicke.
Dr. von Heusinger, Geh. Sanitätsrath, Kreis-Physikus.
= Nebelthau.

d. Privatdozenten.

Dr. Zumstein, Prof.
= Buchholz.
= Enderlen.
Dr. Saxer.
= Heine.
= Kühne.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Melde, Geh. Reg. Rath.
= Justi, dsgl.
= Bergmann, dsgl.
= Bauer, dsgl.
Dr. Zincke, Geh. Reg. Rath.
= Cohen, H., dsgl.
= Fischer.
= Frhr. von der Ropp.

Dr. Riese.
" Koschwitz.
" Schmidt, E., Geh. Reg. Rath.
" Kayser.
" Maaß.
" Birt.
" von Sybel.
" Schröder.
Dr. von Below.
" Meyer, Arthur.
" Schottky.
" Heß, Edm.
" Korschelt.
" Natorp.
" Vietor.
" Jensen.
" Rathgen.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.
" Feußner.
" Fittica.
" Kohl.
" Rathke, außerordentlicher Professor zu Halle.
Dr. Köster.
" Kretschmer.
" Oldenberg.
" Brandi.

c. Privatdozenten.

Dr. Wenck, Prof.
" Judeich, dsgl.
" Wrede.
" Fritsch.
" Brauer.
" Kühnemann.
" Diemar.
Dr. Finck.
" Schaum.
" Gadamer.
" Schenck.
" Thiele.
" von Dalwigk.

Beamte der Universität.

König, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Beckmann, Universitäts-Kassenrendant und Quästor.
Trebing, Kuratorial-Sekretär.

---

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirkl. Geh. Rath, Exc.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Koester, Geh. Med. Rath.

Universitäts-Richter.

Riefenstahl, Amtsgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. Sachsse, Konsist. Rath,

der Kathol.-Theol. Fakultät: Prof. Dr. Kaulen, Päpstlicher Hausprälat,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Ritter von Schulte, Geh. Justizrath,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Schultze,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Küstner.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und vier aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Kamphausen.
" Sieffert, Konsist. Rath, Mitglied des Konsistoriums der Rheinprovinz.
" Dr. Grafe.
D. Sachsse, Konsist. Rath.
" Dr. Sell.
" Goebel, Konsist. Rath.
" Lic. theol. Ritschl.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Meinhold.
Lic. theol. Dr. phil. Bratke.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Meyer, Prof.
Lic. theol. Siemons, Prof.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Reusch.
" Langen.
" Kellner.
" Kaulen, Päpstlicher Hausprälat.
Dr. Schrörs.
" Kirschkamp.
" Felten.
" Englert.
" Esser.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Fechtrup.

c. Privatdozent.

Dr. Rauschen, Gymnasial-Oberlehrer.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Justizrath.
Dr. Endemann, Geh. Justizrath
" Krüger, dsgl.

Dr. Seuffert, Geh. Justizrath.
» jur. et phil. Hüffer, dsgl.
» Lörsch, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses u. Kronsyndikus.
Dr. Zitelmann.
» Cosack.
» Bergbohm.
» Crome.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Landsberg.
Dr. Hübner.

c. Privatdozent.

Dr. Pflüger, Prof.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Veit, Geh. Ober-Med. Rath.
» von Leydig, Geh. Med. Rath.
» med. et phil. Pflüger, dsgl.
» Koester, dsgl.
» Saemisch, dsgl.
» Binz, dsgl.
» med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rath.
Dr. Fritsch, Geh. Med. Rath.
» Schultze.
» Pelman, Geh. Med. Rath, Direkt. der Rhein. Prov. Irren-Heil- und Pflege-Anstalt und Mitglied des Mediz. Kollegiums der Rheinprovinz.
» Finkler.
» Schede, Geh. Med. Rath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. von Mosengeil, Geh. Med. Rath.
» Nußbaum.
» med. et phil. Fuchs.
» Walb.
» Ungar, Med. Rath und Mitglied des Mediz. Kollegiums der Rheinprovinz, Kreis-Physikus.
Dr. Schiefferdecker.
» med. et phil. Leo.
» Witzel.
» Geppert.
» Rieder.
» Kruse.

d. Privatdozenten.

Dr. Kocks, Prof.
» Burger.
» Krukenberg, Prof.
» Bohland, dsgl.
» Thomsen, dsgl.
» Wolters, dsgl.
Dr. Peters, Prof.
» Jores, dsgl.
» Schmidt, dsgl.
» Pletzer.
» Bleibtreu.
» Schultze.



Dr. Wendelstadt.
= Hummelsheim.
= Schöndorff.
= Eschweiler.

Dr. Eichler.
= Petersen.
= Graff.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rath.
= Usener, dsgl.
= Lipschütz, dsgl.
= Justi, dsgl.
= Neuhaeuser, dsgl.
= Frhr. von der Goltz, dsgl.
= Nissen, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Laspeyres, Geh. Bergrath.
= phil., med. et jur. civ. Strasburger, Geh. Reg. Rath.
= Ritter, dsgl.
= Wilmanns, dsgl.
= Aufrecht.
= Rein, Geh. Reg. Rath.
D. Dr. phil. Bender.

Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath.
= Erdmann.
= Ludwig.
= Schlüter.
D. Dr. von Bezold.
Dr. Trautmann.
= Jacobi.
= Loeschcke.
= Prym.
= Gothein.
= phil. et jur. Dietzel.
= Küstner.
= Kortum.
= Elter.
= Kayser.
= Litzmann.
= Anschütz.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Rath, Direktor der Universitäts-Bibliothek.

c. Außerordentliche Professoren

Dr. Klein, Direktor des Provinzial-Museums z. Bonn.
= Schimper.
= Franck.
= Lorberg.
= Wolff, Leonh., Akadem. Musikdirektor.
= Hoffter.
= Pohlig.
= Wiedemann.

Dr. Partheil.
= Deichmüller.
= Solmsen.
= Schmitt.
= Noll, etatsmäßiger Professor an der Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
= Clemen, Provinzial-Konservator der Rheinprovinz

d. Privatdozenten.

Dr. König, Prof.
= Reinhertz, Prof. an der Landw. Akademie zu Poppelsdorf.

Dr. Voigt, Prof.
= Rauff, dsgl.
= Berger.
= Mönnichmeyer.
= Philippson.
= Drescher.
= Rimbach, Prof.
= Heusler.
= Rix.
= Meister.
= Strubell.
= Strack.

Dr. Koerte.
= Firmenich-Richartz.
= Wentscher.
= Radermacher.
= Borgert.
= Kaiser.
= Löb.
= Hagenbach.
= Schroeter.
= Geyser.
= Hampe.
= Pflüger.

Beamte.

Weigand, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.
Hoffmann, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Hövermann, Rechnungsrath, Universitäts-Kassenrendant und Quästor.

---

10. Akademie zu Münster.

Kurator.

Se. Exc. Studt, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
von Viebahn, Oberpräsidialrath, Stellvertreter des Kurators.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Andresen.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Fell.
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Niehues, Geh. Reg. Rath.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren beider Fakultäten.

Universitäts-Richter.

Racke, Landgerichtsrath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular, Päpstlicher Hausprälat.
= Funcke.
= Fell.

Dr. Mausbach.
= Bludau.
= Schröder.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bautz.
= Hitze.
Dr. Pieper.

c. Privatdozenten.

Dr. Dörholt.
Dr. Diekamp.
= Engelkemper.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath.
= Storck, dsgl.
= Stahl, dsgl.
= Spicker, dsgl.
= Niehues, dsgl.
= Salkowski.
= Killing.
= Hagemann
Dr. Brefeld, Geh. Reg. Rath.
= Nordhoff.
= Ketteler.
= Andresen.
= Finke.
= Lehmann.
= Sonnenburg.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

Dr. König, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Landois.
= von Lilienthal.
= Kaßner.
= Einenkel.
Dr. Buß.
= Kappes.
= Koepp.
= Spannagel.
= Hosius.
= von Heckel.

d. Privatdozenten.

Dr. Jostes, Prof.
= Schwering.
Dr. Vandenhoff.

Akademische Beamte.

Drosson, Sekretär und Quästor.
Peter, Rentmeister des Studienfonds.

---

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exc. Graf von Bismarck=Schönhausen, Ober=Präsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rath.

Zeitige Dekane
der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Dittrich,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Krause.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Oberlandesgerichtsrath Dr. von der Trenck, wahrgenommen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
" Dittrich.
" Weiß.
Dr. Marquardt.
" Kranich.

b. Privatdozenten.

Dr. Kolberg.
Dr. Gigalski.

2. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rath.
" Krause.
Dr. Niedenzu.
" Röhrich.

K. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 151.)

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Goering, Prof.

b. Zeitiger Prorektor.

Dr. Witt, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Labendey, Prof.
Dr. Doergens, Geh. Reg. Rath, Prof.
Flamm, Prof.
Dr. Hertzer, dsgl.
" Hettner, dsgl.

Kammerer, Prof.
Dr. von Knorre, dsgl.
= Liebermann, Geh. Reg. Rath, Prof.
Riedler, dsgl., dsgl.
Rietschel, dsgl., dsgl.
Wolff, Prof., Baurath,
Zarnack, Prof., Marine=Baurath.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

Vorsteher.

Wolff, Prof., Baurath.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof., Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
*Hehl, Prof.
*Jacobsthal, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Koch, Prof.
*Kühn, Prof. Baurath.
*Raschdorff, J., Geh. Reg. Rath, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
*Rietschel, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Strack, Prof.
*Wolff, Prof., Baurath.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Wirkl. Geh. Ober=Baurath, Prof.
Geyer, Prof.
Henseler, dsgl.
Jacob, dsgl.
Krüger, Reg. u. Baurath, Prof.
Merzenich, Prof., Baurath.
Dr. Meyer, Alfred G., Prof.
*Otzen, Geh. Reg. Rath, Prof.
Raschdorff, O., Prof.
*Vollmer, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Bie.
Cremer, Prof.
Dr. Galland, dsgl.
Goecke, Landesbaurath.
Günther=Naumburg, Prof.
Hartung, H., Reg. Baumstr.
Körber, Landbauinspektor.
Laske, Kreisbauinspektor.
Müßigbrodt, Landbauinspekt.
Nitka, Baurath, Prof.
Schmalz, Landbauinspektor.
Schoppmeyer, Maler.
Seeßelberg, Architekt.
Stoeving, Architektur= und Figuren=Maler.
Theuerkauf, Prof.
Wever, Landbauinspektor.

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Bubendey, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.
*Bubendey, dsgl.
*Dietrich, E., dsgl.
*Dr. Doergens, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Goering, Prof.
*Müller-Breslau, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Büsing, Prof.
Hoffmann, dsgl.
*Kummer, Ober-Baudirektor, Prof.
Rudeloff, Prof.

c. Privatdozenten.

Bernhard, Königl. Reg. Baumeister.
Cauer, Königl. Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor.
Eger, Reg.- und Baurath.
Grübler, Prof.
Dr. Pietsch, dsgl.

Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Kammerer, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Josse, Prof.
*Kammerer, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*Meyer, Georg, dsgl.
*Reichel, Prof.
*Riedler, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Slaby, dsgl., dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
*Stumpf, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Hartmann, W., Prof.
*Hörmann, dsgl.
Leist, dsgl.
*Martens, dsgl.
Dr. Strecker, Kaiserl. Ober-Telegraph. Ing.
= Wedding, W., Prof.
*Wehage, Reg. Rath, Prof.

c. Privatdozenten.

Hartmann, W., Prof.
Kapp, Ingenieur.
Dr. Klingenberg, dsgl.
Leist, Prof.
Regenbogen, Ingenieur.
Dr. Roeßler, Prof.
= Vogel, Fr., Herz. Braunschw. außerordentl. Prof.

Abtheilung für Schiff- und Schiffsmaschinen-Bau.

Vorsteher.

Flamm, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestelltes.

*Flamm, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Görris, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.
*Kretschmer, Marine-Baurath und Schiffbau-Betriebsdirektor.
*Zarnack, Marine-Baurath, Prof.

c. Privatdozent.

Dr. Rieß.

Abtheilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. von Knorre, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof.
* " von Knorre, dsgl.
* " Liebermann, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Rüdorff, dsgl., dsgl.
*Dr. Weeren, Prof.
* " Witt, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Brand.
* " von Buchka, Kaiserl. Reg. Rath, Prof.
" Herzfeld, Prof.
" Jurisch.
Dr. Müller, C., Prof.
" Stavenhagen.
" Traube.
" Wedding, H., Geh. Bergrath, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Brand.
" Frentzel, Prof.
" Hecht, Reg. Rath.
" Herzfeld, Prof.
" Holde.
" Kühling.
Dr. Müller, W.
" Schoch.
" Stavenhagen.
" Täuber.
" Traube.
" Wolffenstein.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Hettner, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hauck, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Hertzer, Prof.
* = Hettner, dsgl.
* = Lampe, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Paalzow, Prof.
* = Paasche, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Weingarten, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Dziobek, Prof.
= Grunmach, dsgl.
= Hamburger, dsgl.
Hartmann, K., Kaiserl. Geh. Reg. Rath, Prof.
Dr. Jolles, Prof.
= Kalischer, dsgl.
= Post, Geh. Ob. Reg. Rath, Prof.
* = Rubens, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Alexander-Katz, Rechtsanwalt.
= Dziobek, Prof.
= Groß.
= Grunmach, Prof.
= Haentzschel, Oberlehrer.
= Hamburger, Prof.
= jur. et phil. Hilse.
= Horn.
= Jolles, Prof.
Dr. Kalischer, Prof.
= Lippstreu.
= Müller, Rich., Oberlehrer.
= Servus, dsgl.
= Steinitz.
= jur. Stephan, Kaiserl. Reg. Rath.
= Warschauer, Großherzogl. Hessischer a. o. Prof.
= med. Weyl.

d. Lehrer für fremde Sprachen.

Garbell, Lehrer der russischen Sprache.
Dr. Gropp, Ober-Realschul-Direktor.
Kaisi, G., Lektor.
Dr. Tanger, Prof., Oberlehrer.

C. Beamte.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrath, Syndikus.
Hoffmeister, Rechnungsrath, Rendant.
Thier, Rechnungsrath, Bureauvorsteher.
Kempert, Bibliothekar.



2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Köhler, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Zeitiger Prorektor.

Frank, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Schleyer, Prof.
Arnold, dsgl.
Müller, dsgl.
Dr. Heim, dsgl.
Dr. Schaefer, dsgl.
Lang, dsgl.
Frank, Geh. Reg. Rath, Prof.
Dr. Runge, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Köhler, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Schröder, Prof.
*Stier, dsgl.
*Mohrmann, dsgl.
*Dr. Holtzinger, Prof.
*Schleyer, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Friedrich, Prof., Maler.
Engelhard, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler.
Voigt, Maler.
Jordan, Maler.
Roß, Regier. Baumeister.

c. Privatdozenten.

Geb, Prof.
Dr. Haupt, dsgl.
Schlöbke, Regier. Baumeister

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied des Herrenhauses und der Akademie d. Bauwesens
*Dolezalek, Geh. Reg. Rath, Prof.

*Dr. Jordan, Prof.
*Barkhausen, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Arnold, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Lang, Prof.

b. Privatdozent.

Petzold, Prof.

Abtheilung für mechanisch-technische Wissenschaften. (Maschinen-Ingenieurwesen).

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Fischer, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Riehn, Prof.
*Frank, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Frese, Prof.
*Müller, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Troske, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Klein, Ingenieur.

Abtheilung für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Ost, Prof.
* " Rinne, dsgl.
* " Dieterici, dsgl.
*Dr. Seubert, Prof.
* " Heim, dsgl., Abtheilungs-Vorsteher.
* " Behrend, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Dr. Paschen, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Eschweiler, Prof.
" Wehmer, dsgl.
Thiermann, Prof.
Franke.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Keck, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Kiepert, Prof.
* " Heß, dsgl.
*Dr. Rodenberg, Prof.
* " Runge, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schäfer, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
" Köcher, Prof.
" Kasten, dsgl.
Dr. med. Kredel.
Nußbaum, Prof.
Petzold, dsgl.
Dr. Lohmann.

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrath, Rendant.
Ackerhans, Sekretär.
Cleeves, Bibliothekar.

---

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Zeitiger Rektor.

Dr. von Mangoldt, Prof.

b. Zeitiger Prorektor.

Intze, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Krauß, Prof.
Holz, dsgl.
Herrmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
Dr. Holzapfel, Prof.
Dr. van der Borght, Prof.
Schupmann, dsgl.
Intze, Geh. Reg. Rath, Prof.
Schulz, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

Etatsmäßige Professoren.

*Damert, Prof.
*Henrici, dsgl.
*Reiff, dsgl.
*Schupmann, Prof., Reg. Baumeister.
*Dr. Schmid, Prof.

Dozenten.

*Frentzen, Prof., Reg. Baumeister.
*Krauß, Prof., Bildhauer, Abtheilungs-Vorsteher.

Privatdozenten.

Buchkremer, Architekt.
Sieben, Reg. Baumeister.

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Heinzerling, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Intze, dsgl., dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
*Werner, Prof.
*Dr. Bräuler, dsgl.
*Holz, Prof., Reg. Baumeister, Abtheilungs-Vorsteher.

Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Binzger, Prof.
*Herrmann, Geh. Reg. Rath, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Dr. Grotrian, Prof.
*Lüders, dsgl.
*Köchy, Prof., Reg.Baumeister
*Lynen, dsgl., dsgl.
*Junkers, Prof.

Dozent.

Vater, Ingenieur.

Abtheilung für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Stahlschmidt, Prof.
* = Dürre, dsgl.
*Schulz, dsgl.
*Dr. Classen, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Holzapfel, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
* = Bredt, Prof.

Dozenten.

*Dr. Borchers, Prof.
Dr. Wieler.

Privatdozenten.

Dr. Dannenberg.
Dr. Rau.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Ritter, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Wüllner, dsgl., dsgl.
* = von Mangoldt, Prof.
*Dr. Jürgens, Prof.
* = van der Borght, dsgl., Abtheilungs-Vorsteher.
* = Kötter, Prof.

Dozenten.

Storp, Reg. u. Gewerbe-Rath.
Dr. Wien, Prof.
Poliza, Telegraphen-Direktor.

Dozenten

des zweijährigen Kursus für Handelswissenschaften, angelehnt an die Königliche Technische Hochschule zu Aachen.

Dr. Delius.
Harzmann.
Dr. Kayser, Landrichter.

Koß, Lehrer.
Dr. Lehmann, Syndikus.
" Wilden, Rechtsanwalt.
Außerdem:
Generaldirektor Kommerzienrath Hasenclever.
Dr. med. Müller.
" " Lieven.

C. **Verwaltungsbeamte.**

Kürten, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.
N. N., Sekretär.

L. Die höheren Lehranstalten.

Gesammtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Nach dem Stande Anfangs Januar 1899.)

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b oder C. b (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterrichte im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterrichte im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

	Direktoren:
1. Allenstein,	Dr. Sieroka.
2. Bartenstein,	" Sachse, Prof.

		Direktoren:
3.	Braunsberg,	Dr. Wetzel, Prof.
4.	Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium,	= Jaenicke.
5.	Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Laudien.
6.	Königsberg: Altstädtisches Gymnas.,	Dr. Babucke.
7.	Friedrichs-Kollegium,	= Ellendt, Prof.
8.	Kneiphöfisches Gymnasium,	von Drygalski.
9.	Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Grosse, Prof.
10.	Lyck,	Kotowski.
11.	Memel: Luisen-Gymnasium,	Dr. Küsel.
12.	Osterode i. Ostpr.,	= Wüst.
13.	Rastenburg: Herzog Albrechts-Gymnasium,	= Großmann.
14.	Roessel,	Thurau, Prof.
15.	Tilsit,	Dr. Müller.
16.	Wehlau,	= Eichhorst.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Culm,	Dr. Preuß.
2.	Danzig: Königliches Gymnasium,	= Kretschmann.
3.	Städtisches Gymnasium,	Kahle, Prof.
4.	Deutsch-Krone,	Dr. Stuhrmann.
5.	Elbing,	= Gronau.
6.	Graudenz,	= Anger.
7.	Konitz,	= Thomaszewski, Prof.
8.	Marienburg,	= Kanter.
9.	Marienwerder,	= Baltzer.
10.	Neustadt,	= Königsbeck, Prof.
11.	Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	Wapenhensch.
12.	Strasburg,	Scotland.
13.	Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Hayduck.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Askanisches Gymnasium,	Dr. Ribbeck, Prof.
2.	Französisches Gymnasium,	= Schulze.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Voigt, Prof.
4.	Friedrich-Werdersches Gymnas.,	= Junge, dsgl.
5.	Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Nötel.
6.	Humboldts-Gymnasium,	= Lange, Prof.
7.	Joachimsthalsches Gymnasium,	= Bardt.
8.	Gymnasium zum grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann.

		Direktoren:
9.	Berlin: Köllnisches Gymnasium,	Dr. Meusel, Prof.
10.	Königstädtisches Gymnasium,	= Wellmann, dsgl.
11.	Leibniz-Gymnasium,	= Friedländer.
12.	Lessing-Gymnasium,	= Quaatz.
13.	Luisen-Gymnasium,	Kern.
14.	Luisenstädtisches Gymnasium,	Dr. Müller, Prof.
15.	Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16.	Wilhelms-Gymnasium,	= Kübler, dsgl.
17.	Brandenburg: Gymnasium,	= Rasmus.
18.	Ritter-Akademie,	= Heine, Prof.
19.	Charlottenburg,	= Schultz.
20.	Eberswalde,	= Klein.
21.	Frankfurt a. Oder,	= Rethwisch, Prof.
22.	Freienwalde a. Oder,	= Hedicke, dsgl.
23.	Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.
24.	Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
25.	Groß-Lichterfelde,	= Hempel.
26.	Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und †Realschule),	= Hamdorff.
27.	Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
28.	Kottbus,	= Schneider.
29.	Küstrin,	= Tschiersch.
30.	Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Anz, Prof.
31.	Luckau,	Dr. Ebinger.
32.	Neu-Ruppin,	= Begemann.
33.	Potsdam,	= Treu, Prof.
34.	Prenzlau,	Schäffer, dsgl.
35.	Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,	Dr. Richter, dsgl.
36.	Schwedt a. Oder,	= Wodrig, dsgl.
37.	Sorau,	= Schlee.
38.	Spandau,	= Groß, Prof.
39.	Steglitz,	= Lück.
40.	Wittstock	= Menge.
41.	Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

IV. **Provinz Pommern.**

1.	Anklam,	Heinze.
2.	Belgard,	Stier, Prof.
3.	Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Becker.

	Direktoren:
4. *Demmin,	Schneider.
5. Dramburg,	Dr. Kleist, Prof.
6. Gartz a. Oder,	" Bitz.
7. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	" Conradt, Prof.
8. Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium [1]),	" Wegener.
9. Köslin,	" Thümen, Prof.
10. *Neustettin: Fürstin Hedwigsches Gymnasium,	" Rogge.
11. Putbus: Pädagogium,	Kroesing.
12. Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Wehrmann.
13. Stargard i. Pomm.: Königliches und Gröningsches Gymnasium,	" Schirlitz.
14. Stettin: König Wilhelms-Gymnas.,	" Koppin.
15. Marienstifts-Gymnasium,	" Weicker.
16. Stadt-Gymnasium,	Lemcke, Prof.
17. Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium [1]),	Dr. Goethe.
18. Stralsund,	" Peppmüller.
19. Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnasium,	Haake, Prof.

V. **Provinz Posen.**

1. Bromberg,	Dr. Guttmann.
2. Fraustadt.	Matschky.
3. Gnesen,	Dr. Martin.
4. Inowrazlaw,	" Eichner.
5. Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	" Jonas, Prof.
6. Lissa: Comenius-Gymnasium,	von Sanden, dsgl.
7. Meseritz,	Quade, dsgl.
8. Nakel,	Heidrich, dsgl.
9. Ostrowo,	Dr. Beckhaus.
10. Posen: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	Leuchtenberger.
11. Marien-Gymnasium,	Dr. Schröer, Prof.
12. Rawitsch: *Gymnasium [2]) (verbunden mit Realgymnasium),	" Kiehl.
13. Rogasen,	" Dolega.
14. Schneidemühl,	Braun, Prof.

[1]) Das Real-Progymnasium ist in der Umwandlung in eine latein. Realschule begriffen.
[2]) Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

		Direktoren:
15.	Schrimm,	Ziaja, Prof.
16.	Wongrowitz,	z. Zt. unbesetzt.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Beuthen O. S.,	Buchholz.
2.	Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	Dr. Paech, Prof.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Volz, dsgl.
4.	Johannes-Gymnasium,	= Richter, dsgl.
5.	König Wilhelms-Gymnasium,	= Eckardt.
6.	Magdalenen-Gymnasium,	= Moller, Prof.
7.	Matthias-Gymnasium,	Jungels.
8.	Brieg,	Dr. Pätzolt.
9.	Bunzlau,	Ostendorf.
10.	Glatz,	Dr. Schulte, Prof.
11.	Gleiwitz,	Smolka.
12.	Glogau: Evangelisches Gymnasium,	z. Zt. unbesetzt.
13.	Katholisches Gymnasium,	Dr. Diehl.
14.	Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Stutzer, Prof.
15.	Groß-Strehlitz,	Dr. Sprotte, dsgl.
16.	Hirschberg,	Thalheim.
17.	Jauer,	Dr. Michael.
18.	Kattowitz,	= Müller.
19.	Königshütte,	= Feit.
20.	Kreuzburg,	= Bindseil, Prof.
21.	Lauban,	= Sommerbrodt.
22.	Leobschütz,	= Holleck, Prof.
23.	Liegnitz: *Ritter-Akademie,	= Kirchner.
24.	Städtisches Gymnasium,	= Gemoll.
25.	Neiße,	= Brüll.
26.	Neustadt O. S.,	= Jung.
27.	Oels,	= Brock.
28.	Ohlau,	Bähnisch.
29.	Oppeln,	Dr. May.
30.	Patschkau,	= Adam.
31.	Pleß: Evangelische Fürstenschule,	= Schönborn.
32.	Ratibor,	= Radtke, Prof.
33.	Sagan,	= Larisch.
34.	Schweidnitz,	= Monse.
35.	Strehlen,	= Petersdorff.
36.	Waldenburg,	= Scheiding.
37.	Wohlau,	= Altenburg.

		Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

Nr.	Anstalt	Direktoren
1.	*Aschersleben,	Dr. Steinmeyer.
2.	Burg: Viktoria-Gymnasium,	= Aly, Prof.
3.	Eisleben,	Weicker, dsgl.
4.	Erfurt,	Dr. Thiele.
5.	Halberstadt: Dom-Gymnasium,	= Röhl.
6.	Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Stiftungen,	Rektor: Dr. Rausch.
7.	Stadt-Gymnasium,	Dr. Friedersdorff.
8.	Heiligenstadt,	= Brüll.
9.	Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	Propst Dr. Urban, Prof.
10.	Dom-Gymnasium,	Dr. Holzweißig.
11.	König Wilhelms-Gymnasium,	= Knaut, Prof.
12.	Merseburg: Dom-Gymnasium,	Rektor: Spreer.
13.	Mühlhausen i. Th.: Gymnas. (verbunden mit Real-Progymnas.),	Drenckhahn.
14.	Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	Dr. Albracht, Prof.
15.	Neuhaldensleben,	= von Hagen, dsgl.
16.	Nordhausen a. Harz,	= Schulze.
17.	Pforta: Landesschule,	Rektor: Dr. Muff, Prof.
18.	Quedlinburg,	Dr. Dihle, Geh. Reg. Rath.
19.	Roßleben: Klosterschule.	Rektor: z. Zt. unbesetzt.
20.	Salzwedel.	Dr. Legerlotz.
21.	Sangerhausen[1]),	= Danneh, Prof.
22.	Schleusingen,	= Alwin Schmidt.
23.	Seehausen i. d. Altmark[2]),	z. Zt. unbesetzt.
24.	*Stendal.	Dr. Gutsche, Prof.
25.	Torgau,	= Paul Schmidt.
26.	Wernigerode,	= Friedel.
27.	Wittenberg: Melanchthon-Gymnas.,	Guhrauer.
28.	Zeitz: Stifts-Gymnasium,	Kanzow.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Nr.	Anstalt	Direktoren
1.	Altona: Christianeum,	Dr. Arnoldt.
2.	Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Heilmann, Prof.
3.	Glückstadt,	= Detlefsen, dsgl.

---

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule mit Progymnasium begriffen.

[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

		Direktoren:
4.	*Hadersleben,	Dr. Spanuth.
5.	*Husum,	= Kehr.
6.	Kiel,	= Collmann.
7.	Meldorf,	Bräuning, Prof.
8.	Ploen: Kaiserin Auguste Viktoria-Gymnasium,	Fink.
9.	Ratzeburg,	Dr. Waßner.
10.	Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Wallichs, Prof.
11.	Schleswig: Dom-Gymnasium,	Wolff, dsgl.
12.	Wandsbek: Matthias Claudius-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Franz.

IX. **Provinz Hannover.**

1.	Aurich,	Dr. von Kleist, Prof.
2.	Celle,	= Seebeck, dsgl.
3.	*Clausthal,	Wittneben, dsgl.
4.	Emden,	Dr. Schüßler dsgl.
5.	Göttingen,	= Viertel, dsgl.
6.	Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Both, dsgl.
7.	Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Dörries.
8	Hannover: Lyceum I.,	= Capelle, Prof.
9.	= II.,	Schaefer, dsgl.
10.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium	Dr. Wachsmuth, dsgl.
11.	Hildesheim: Gymnasium Andreanum,	= Heynacher, dsgl.
12.	= Josephinum,	Beelte, dsgl.
13.	Ilfeld: Klosterschule,	Dr. Mücke, dsgl.
14.	Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Quapp.
15.	Linden,	Dr. Graßhof.
16.	*Lingen,	= Herrmann, Prof.
17.	Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Haage.
18.	Meppen,	= Ruhe, Prof.
19.	*Norden,	Hermann, dsgl.
20.	Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	Dr. Richter, dsgl.
21.	Raths-Gymnasium,	= Knoke, dsgl.
22.	*Stade,	= Steiger, dsgl.
23.	*Verden,	= Dieck.
24.	*Wilhelmshaven,	= Holstein, Prof.

Direktoren:

X. Provinz Westfalen.

		Direktoren
1.	Arnsberg: Gymnas. Laurentianum,	Gruchot.
2.	Attendorn,	Dr. Brußkern.
3.	Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Herwig, Prof.
4.	Bochum,	= Broicher.
5.	Brilon: Gymnasium Petrinum,	= Niggemeyer, Prof.
6.	*Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum,	= Schroeter.
7.	Coesfeld: Gymnas. Nepomucenianum,	= Darpe, Prof.
8.	Dortmund,	= Weidner, dsgl.
9.	Gütersloh,	= Lünzner, dsgl.
10.	Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Lenssen, dsgl.
11.	*Hamm, .	= Beneke, dsgl.
12.	*Herford: Friedrichs-Gymnasium,	= Windel, dsgl.
13.	Höxter: König Wilhelms-Gymnas.,	Petri.
14.	Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Heinze.
15.	Münster: Paulinisches Gymnasium,	= Frey, Geh. Reg. Rath.
16.	Paderborn: Gymnas. Theodorianum,	= Hense, Prof.
17.	Recklinghausen,	= Bockeradt.
18.	Rheine: Gymnasium Dionysianum,	z. Zt. unbesetzt[1]).
19.	*Soest: Archigymnasium,	Dr. Goebel, Prof.
20.	Warburg,	= Hüser.
21.	Warendorf: Gymnas. Laurentianum,	= Ganß.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

		Direktoren
1.	Cassel: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Heußner.
2.	Wilhelms-Gymnasium,	= Vogt, Prof.
3.	Dillenburg,	= Langsdorf, dsgl.
4.	Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,	= Hartwig, dsgl.
5.	Goethe-Gymnasium,	= Reinhardt.
6.	Lessing-Gymnasium,	= Baier, Prof.
7.	Fulda,	= Wesener, dsgl.
8.	Hadamar,	= Peters.
9.	Hanau,	= Braun.
10.	*Hersfeld,	= Duden.
11.	Marburg,	= Buchenau.

[1]) Vom 1. April 1899 ab Direktor Dr. Führer.

		Direktoren:
12.	Montabaur: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Wahle, Prof.
13.	Rinteln,	= Heldmann.
14.	Weilburg,	= Paulus.
15.	Wiesbaden,	= Fischer, Prof.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1.	Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,	Dr. Scheins.
2.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	= Regel.
3.	Barmen,	Evers, Prof.
4.	Bedburg: Ritter-Akademie,	Dr. Poppelreuter.
5.	Bonn: Königliches Gymnasium,	= Contzen.
6.	*Städtisches Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	= Hölscher, Prof.
7.	Cleve,	Fischer, dsgl.
8.	Coblenz: Kaiserin Augusta-Gymnas.,	Dr. Weidgen.
9.	Cöln: Gymnas. an der Apostelkirche,	= Waldeyer.
10.	Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Jaeger, Geh. Reg. Rath.
11.	Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	= Wirsel.
12.	Gymnasium an Marzellen,	= Milz, Prof.
13.	Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Schorn, dsgl.
14.	Düren,	= Hassenkamp, dsgl.
15.	Düsseldorf: Königliches Gymnasium,	= Asbach.
16.	Städtisches Gymnas. (verbunden mit Real-Gymnasium),	= Cauer, Prof.
17.	Duisburg,	= Schneider.
18.	Elberfeld,	Scheibe, Prof.
19.	Emmerich,	Akens.
20.	Essen,	Dr. Biese, Prof.
21.	Kempen i. d. Rheinprovinz,	= Pohl.
22.	Krefeld,	= Wollseiffen.
23.	Kreuznach,	Lutsch.
24.	Moers,	Dr. Zahn.
25.	*Mülheim am Rhein,	= Goldscheider, Prof.
26.	Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit lateinloser Realschule),	= Zietzschmann.
27.	München-Gladbach,	= Schweikert.
28.	Münstereifel,	= Weisweiler.
29.	Neuß,	= Zenzes.

	Direktoren:
30. Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Biese, Prof.
31. Prüm,	" Brüll.
32. Saarbrücken,	" Nelson, Prof.
33. Siegburg,	Röhr, Prof.
34. Sigmaringen,	Dr. Eberhard.
35. Trarbach,	" Schmidt.
36. Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	" Iltgen.
37. *Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	" Schwering, Prof.
38. *Wesel,	" Kleine.
39. Wetzlar,	" Fehrs, Prof.

b. Real-Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Laudien, Gymn. Dir.
2. Königsberg: Real-Gymnasium auf der Burg [1]),	Dr. Boettcher.
3. Städtisches Real-Gymnasium,	Wittrien.
4. Tilsit,	Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: Real-Gymnasium zu St. Johann,	Dr. Meyer.
2. Elbing [1]),	" Nagel, Prof.
3. Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	" Hayduck, Gymn. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),	Dr. Kiesel, Prof.
2. Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,	" Schwalbe, dsgl.
3. Falk-Real-Gymnasium,	" Schellbach, dsgl.
4. Friedrichs-Real-Gymnasium,	" Gerstenberg.
5. Kaiser Wilhelms-Real-Gymnas.,	" Simon.
6. Königstädtisches Real-Gymnas.,	z. Zt. unbesetzt.

[1]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

		Direktoren:
7.	Berlin: Luisenstädt. Real-Gymnas.,	Dr. Rose, Prof.
8.	Sophien-Real-Gymnasium,	Martus, dsgl.
9.	Brandenburg,	Dr. Beyer, dsgl.
10.	Charlottenburg,	= Hubatsch.
11.	Frankfurt a. Oder,	= Laubert.
12.	Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadetten-anstalt,	= Tüllmann, Prof., Geh. Reg. Rath, Studien-Direkt.
13.	Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und †Realschule),	Dr. Hamdorff, Gymn. Direktor.
14.	Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Anz, Prof., Gymnasial-Direktor.
15.	Perleberg,	Vogel.
16.	Potsdam,	Walther, Prof.

IV. Provinz Pommern.

1.	Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Becker, Gymn. Dir.
2.	Stettin: Friedrich Wilhelms-Real-Gymnasium,	= Fritsche.
3.	Schiller-Real-Gymnasium,	= Lehmann.
4.	Stralsund,	= Roese, Prof.

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Kesseler.
2.	Posen: Berger-Real-Gymnasium[1],	Dr. Friebe.
3.	Rawitsch: Realgymnasium (verbunden mit *Gymnasium[2]),	= Kiehl, Gymnas. Direktor.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,	Dr. Richter.
2.	Real-Gymnasium am Zwinger,	= Ludwig, Prof.
3.	Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Stutzer, Prof., Gymnas. Direktor.

---

[1]) In der Umwandlung in ein Gymnasium mit Realschule begriffen.
[2]) Ersatzunterricht in den mittleren Klassen.

	Direktoren:
4. Grünberg,	Dr. Raeder.
5. Landeshut,	Reier.
6. Neiße,	Gallien.
7. Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule,	Dr. Weck, Prof.
8. Tarnowitz,	= Wossidlo.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt,	Dr. Zange, Prof.
2. Halberstadt,	z. Zt. unbesetzt.
3. Halle a. d. Saale: Real=Gymnasium bei den Franckeschen Stiftungen[1]),	Dr. Strien, Prof.
4. Magdeburg: Real=Gymnasium,	= Schirmer, dsgl.
5. Real=Gymnasium (verbunden mit †Ober=Real=[Guericke=] Schule),	= Isensee, dsgl.
6. Nordhausen a. Harz,	= Wiesing.

VIII. Provinz Schleswig=Holstein.

1. Altona[2]): Real=Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Schlee.
2. Flensburg: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Heilmann, Prof., Gymnas. Dir.
3. Rendsburg: dsgl.,	= Wallichs, Prof., Gymnas. Dir.

IX. Provinz Hannover.

1 Celle,	Dr. Roeßler, Prof.
2. Goslar: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Voth, Prof., Gymnas. Dir.
3. Hannover: Real=Gymnasium,	= Fiehn, Prof.
4. Leibnizschule (Real=Gymnasium),	Ramdohr.
5. Harburg,	Schwalbach.
6. Hildesheim: Andreas=Real=Gymnas.,	Kalckhoff.
7. Leer: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Quapp, Gymnas. Dir.
8. Lüneburg: dsgl.	Dr. Haage, dsgl.
9. Osnabrück,	Fischer[3]).

[1]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.
[2]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[3]) Tritt am 1. April 1899 in den Ruhestand.



		Direktoren:
10.	Osterode a. H.,	Dr. Naumann.
11.	Quakenbrück,	Fastenrath, Prof.

X. Provinz Westfalen.

1.	Bielefeld: Real-Gymnasium (verb. mit Gymnasium),	Dr. Herwig, Professor Gymnas. Dir
2.	Dortmund,	„ Auler.
3.	Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Lenssen, Prof., Gymnas. Dir
4.	Iserlohn[1]. Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Suur.
5.	Lippstadt[1]),	Boesche.
6.	Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Heinze, Gymnas. Dir
7.	Münster,	„ Jansen, Prof.
8.	Schalke,	„ Willert.
9.	Siegen,	„ Tägert.
10.	Witten[1]),	„ Matthes.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Cassel,	Dr. Wittich.
2.	Frankfurt a. M.: Musterschule,	Walter.
3.	Wöhlerschule,	Dr. Ziehen.
4.	Wiesbaden,	Breuer, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1.	Aachen,	Dr. Neuß.
2.	Barmen: Real-Gymnas. (verbunden mit Realschule),[2])	Lambeck, Prof.
3.	Coblenz,	Dr. Most.
4.	Cöln: Real-Gymnas. in der Kreuzgasse (verb. mit Städtischem Gymnasium),	„ Schorn, Prof., Gymnas. Dir.
5.	Düsseldorf: Real-Gymnasium (verb. mit Städtischem Gymnasium),	„ Cauer, Prof., Gymnas. Dir.

---

[1]) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasium

[2]) Die Anstalt ist in Umwandlung zu einem Real-Gymnasium n Realschule nach Frankfurter System begriffen.

	Direktoren:
6. Duisburg,	Dr. Steinbart.
7. Elberfeld,	= Börner.
8. Essen,	= Holfeld, Prof.
9. Krefeld,	= Schwabe, dsgl.
10. Ruhrort,	von Lehmann.
11. Trier: Real=Gymnasium (verbunden mit dem Kaiser Wilhelms=Gymnasium).	Dr. Schwering, Prof., Gymnas. Dir.

c. Oberrealschulen.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs=Werdersche Oberrealschule,	Dr. Ulbrich, Prof.
2. †Luisenstädt. Oberrealschule,	= Bandow, dsgl.
3. †Charlottenburg,	= Gropp.

II. Provinz Schlesien.

1. †Breslau,	Dr. Fiedler.
2. †Gleiwitz,	= Hausknecht, Prof.

III. Provinz Sachsen.

1. †Halberstadt,	Dr. Perle.
2. Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,	= Schotten.
3. †Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,	= Strien, Prof.
4. Magdeburg: †Guerickeschule (verbunden mit Real=Gymnasium),	= Isensee, dsgl.

IV. Provinz Schleswig=Holstein.

1. Flensburg: †Oberrealschule mit wahlfreiem Unterrichte in der Handelswissenschaft (verbunden mit Landwirthschaftsschule),	Dr. Flebbe.
2. †Kiel,	= Luppe, Prof.

V. Provinz Hannover.

1. †Hannover,	Dr. Hemme, Prof.

VI. Provinz Westfalen.

1. †Bochum,	Liebhold.

VII. Provinz Hessen=Nassau.

1. †Cassel,	Dr. Quiehl.

		Direktoren:
2.	Frankfurt a. M.: †Klingerschule,	Dr. Simon, Prof.
3.	†Hanau,	= Schmidt.
4.	†Wiesbaden,	= Kaiser.

VIII. Rheinprovinz.

1.	Aachen: †Oberrealschule mit Fachklassen,	Pützer.
2.	†Barmen=Wupperfeld,	Dr. Kaiser, Prof.
3.	Bonn: †Oberrealschule (verbunden mit dem städtischen Gymnasium),	= Hölscher, dsgl.
4.	†Cöln,	= Dickmann.
5.	Düren: †Oberrealschule (verbunden mit Real=Progymnasium),	= Becker.
6.	†Elberfeld,	= Hintzmann.
7.	†Krefeld,	Quossek.
8.	†München=Gladbach,	Dr. Klausing.
9.	Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium),	= Wittenhaus.
10.	†Saarbrücken,	= Mirisch.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreich Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung de Befähigung nöthig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Ent lassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung ge fordert wird.

a. Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Lötzen,	Dr. Boehmer.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Berent,	Neermann.
2.	Löbau,	Hache.
3.	Neumark,	Dr. Wilbertz.
4.	Pr. Friedland,	Przygode.
5.	Schwetz,	Dr. Dömpke.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real=Progymnas.),	Dr. Zitscher.

Direktoren:

2. Krossen: Progymnas. (verbunden mit Real-Progymnas.), Dr. Berbig.

IV. Provinz Pommern.

1. *Lauenburg i. Pomm., Sommerfeldt.
2. *Schlawe, Dr. Strathmann.

Provinz Posen.

1. Kempen, Mahn.
2. Tremessen, Dr. Schneider.

VI. Provinz Schlesien.

1. Frankenstein, Dr. Seidel.
2. *Sprottau, " Schwenkenbecher.
3. *Striegau, " Gemoll.

VII. Provinz Sachsen.

1. Genthin, Müller.
2. Weißenfels [1]), Dr. Rosalsky, Prof.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium (verb. mit Real-Progymnasium [2]), Dr. Spangenberg.

IX. Provinz Hannover.

1. *Duderstadt, Meyer, Prof.
2. *Münden, Dr. Buchholz.
3. *Nienburg, " Kühns.
4. *Northeim, " Rösener.

X. Provinz Westfalen.

1. *Altena, Dr. Rebling.
2. *Bocholt, Waldau.
3. Dorsten, Dr. Beste.
4. *Lüdenscheid, " Oetling.
5. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum, " Mueß.
6. *Schwelm, " Tobien.
7. *Wattenscheid, " Führer [3]).

---

[1]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule mit Progymnasium begriffen.
[3]) Bis 1. April 1899.

Direktoren:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1.	Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, Progymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Arndt.
2.	Höchst a. M.: Progymnasium [1]) (verbunden mit Real-Progymnasium [2]),	Mathi.
3.	*Hofgeismar,	Krösch.
4.	Homburg v. d. H.: Progymnas. [3])(verbunden mit Realschule),	Dr. Schulze.
5.	Limburg a. d. L.: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.),	Klau.

XII. Rheinprovinz.

1.	Andernach,	Dr. Höveler.
2.	Boppard,	„ Menge.
3.	Brühl,	„ Mertens.
4.	*Eschweiler: Progymnas. (verbunden mit Realabtheilungen),	Liesen.
5.	*Eupen,	Dr. Schnütgen.
6.	Euskirchen,	„ Doetsch.
7.	*Grevenbroich,	Ernst.
8.	Jülich,	Dr. Hoeres.
9.	Linz,	„ Hünnekes.
10.	Malmedy,	Dünbier.
11.	*Neunkirchen,	Wernicke.
12.	Rheinbach,	Dr. Schlünkes.
13.	Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	„ Wittenhaus.
14.	Saarlouis,	„ Kramm.
15.	Sobernheim, [2])	Hagemann.
16.	Solingen: *Progymnas. (verbunden mit Realschule),	Dr. Schwertzell, Pro
17.	*Viersen,	z. Zt. unbesetzt.
18.	St. Wendel,	Dr. Koch.
19.	Wipperfürth,	Breuer.

---

[1]) In der Entwickelung zu einem Gymnasium begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[3]) In der Ausgestaltung zu einem Gymnasium mit Realschule begriffe

Direktoren:

b. Real-Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Gumbinnen[1], Jacobi.
2. Pillau[1], Meißner.

II. Provinz Westpreußen.

1. Culm[1], Dr. Heine, Prof.
2. Dirschau[1], Killmann.
3. Jenkau[1], Dr. Bonstedt.
4. Riesenburg[1], Müller.

III. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnas. (verbunden mit Progymnasium), Dr. Zitscher.
2. Havelberg: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschulklassen), John.
3. Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium), Dr. Berbig.
4. Luckenwalde, " Vogel.
5. Lübben: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschulklassen), " Weineck.
6. Nauen, " Fries.
7. Rathenow, Weisker,
8. Spremberg, Dr. Köhler.
9. Briezen, Gentz.

IV. Provinz Pommern.

1. Greifswald[2]: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Wegener.
2. Stargard i. Pomm.[2] Rohleder.
3. Stolp[2]: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Goethe.
4. Wolgast, " Kröcher.
5. Wollin, Clausius.

V. Provinz Schlesien.

1. Freiburg in Schl.[2], Dr. Klipstein, Prof.
2. Löwenberg[2], " Steinvorth.
3. Ratibor, " Knape.

---

[1] In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[2] In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.

Direktoren:

VI. Provinz Sachsen.

1. Delitzsch[1]),	Dr. Wahle.
2. Eilenburg.	„ Redlich.
3. Gardelegen[1]),	Francke.
4. Langensalza,	Dr. Dobbertin.
5. Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnas.),	Drenckhahn, Gymnas. Dir.
6. Schönebeck a. d. Elbe[1]),	Klug.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Marne[1]),	Dr. von Holly und Ponientzietz
2. Neumünster[1]): Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	„ Spangenberg.
3. Oldesloe[1])	„ Baugert.
4. Sonderburg[1]),	„ Schenk.

VIII. Provinz Hannover.

1. Buxtehude,	Dr. Pansch.
2. Einbeck,	„ Lenk.
3. Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Dörries, Gymna Di
4. Otterndorf,	„ Kückelhan.
5. Papenburg,	„ Overholthaus.
6. Uelzen,	Schöber, Prof.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1. Biebrich,[2])	Stritter.
2. Biedenkopf,	Esau, Prof.
3. Diez,[2])	Held, dsgl.
4. Ems,[2])	Dr. Gille.
5. Geisenheim,[2])	Koch.
6. Höchst a. M.: Real-Progymnasium[2]) (verbunden mit Progymnasium)[3])	Mathi.
7. Limburg a. d. L.: dsgl.,	Klau.
8. Oberlahnstein,	Dr. Widmann.
9. Schmalkalden,[2])	Homburg.

[1]) In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[3]) In der Entwickelung zu einem Gymnasium begriffen.

Direktoren:

X. Rheinprovinz.

1.	Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	Dr. Becker.
2.	Langenberg,	= Meyer.
3.	Lennep: Real-Progymnasium mit Angliederung von Gymnasial-Unterklassen),[1]	= Lämmerhirt.
4.	Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Biese, Prof., Gymnas. Dir.
5.	Oberhausen,	= Poppelreuter.
6.	Remscheid: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschulklassen)[2]),	von Staa.

c. Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1.	Königsberg: †Realschule im Löbenicht,	Unruh.

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: †Realschule St. Petri,	Dr. Fricke.
2.	†Graudenz,	Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1.	†Arnswalde,	Dr. Horn.
2.	Berlin: †Erste Realschule,	= Michaelis.
3.	†Zweite Realschule,	= Reinhardt, Prof.
4.	†Dritte Realschule,	= Lücking, dsgl.
5.	†Vierte Realschule,	Plattner.
6.	†Fünfte Realschule,	Dr. Meyer, Prof.
7.	†Sechste Realschule,	= Hohnhorst.
8.	†Siebente Realschule,	= Müllenhoff, Prof.
9.	†Achte Realschule,	= Marcuse.
10.	†Neunte Realschule,	= Rosenow.
11.	†Zehnte Realschule,	= Zelle, Prof.
12.	†Elfte Realschule,	= Nahrwold.
13.	†Zwölfte Realschule,	= Hausknecht, Prof.
14.	Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Real-Gymnas.),	= Hamdorff, Gymn. Direktor.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[2]) In der Entwickelung zu einem Real-Gymnasium mit Realschule nach dem Frankfurter System begriffen.

		Direktoren:
15.	†Kottbus,	Dr. Heine.
16.	†Potsdam,	Schulz.
17.	†Steglitz,	Dr. Lüdeke.

IV. Provinz Schlesien.

1.	Breslau: †Erste evangelische Realschule,	Dr. Wiedemann.
2.	†Zweite evangelische Realschule,	Bohnemann.
3.	†Katholische Realschule,	Dr. Höhnen.
4.	†Görlitz,	„ Baron.
5.	Liegnitz: †Wilhelmsschule,	„ Frankenbach.

V. Provinz Sachsen.

1.	†Bitterfeld,	Franke.
2.	†Eisleben,	Dr. Halfmann.
3.	†Erfurt,	„ Venediger.
4.	†Magdeburg,	„ Hummel.
5.	†Naumburg a. S.,	„ Fischer.
6.	Oschersleben: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus i. d. 3 unteren Klassen,	„ Diebow.
7.	†Quedlinburg,	„ Lorenz.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Schlee, Real-Gymnasial-Direktor.
2.	†Blankenese,	„ Kirschten.
3.	†Itzehoe,	„ Seitz, Prof.
4.	Lauenburg a. d. Elbe: †Albinusschule,	z. Zt. unbesetzt.
5.	†Ottensen,	Strehlow.
6.	†Wandsbek: Realschule (verbunden mit dem Matthias Claudius-Gymnasium),	Dr. Franz, Gymn.-Dir

VII. Provinz Hannover.

1.	Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,	Dr. Niemöller.
2.	†Geestemünde,	„ Eilker, Prof.
3.	Göttingen: †Kaiser Wilhelm II.-Realschule,	Ahrens.
4.	Hannover: †Erste Realschule,	Dr. Rosenthal.
5.	†Zweite Realschule,	„ Thöne.
6.	†Peine,	Hogrebe.

Direktoren:

VIII. Provinz Westfalen.

1. †Dortmund: Städtische Realschule, Dr. Stoltz, Prof.
2. †Hagen: Realschule, = Ricken.
3. †Iserlohn Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium), Suur, Real-Gymn. Dir.
4. †Unna, Wittenbrinck.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Cassel, Dr. Harnisch.
2. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium), = Arndt.
3. Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule, = Bode.
4. †Liebig-Realschule, Dörr.
5. †Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft, Dr. Hirsch.
6. †Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin), = Baerwald.
7. †Selektenschule, Dirigent: Dr. Thormann, Prof., auftragsw.
8. †Fulda, Dr. Bergmann.
9. †Homburg v. d. H.: Realschule (verbunden mit Progymnasium), = Schulze.
10. †Marburg, = Knabe.

X. Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium [1]), Lambeck, Prof.
2. †Realschule (Gewerbeschule), Dr. Dannemann.
3. †Cöln, = Thomé, Prof.
4. Dülken: †Realschule mit Lateinkursus von Sexta bis Quarta, = Goossens.
5. Düsseldorf: †Realschule am Fürstenwall [2]), Viehoff.
6. †Realschule an der Prinz Georg-Straße, Masberg, Prof.
7. Elberfeld: †Realschule in der Nordstadt, Ispert.
8. †Essen, Dr. Welter, Prof.

---

[1]) Die Anstalt ist in Umwandlung zu einer Realschule mit Real-Gymnasium nach dem Frankfurter System begriffen.
[2]) In der Entwickelung zu einer Oberrealschule begriffen.



	Direktoren:
9. †Hechingen,	Dr. Baar.
10. †Kreuznach,	„ Wehrmann.
11. †Meiderich,	Schnüran.
12. Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Zietzschmann, Gymnas. Dir.
13. Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),	„ Schwertzell, Prof.

d. Höhere Bürgerschulen.

Keine.

e. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt M aufgeführt.)

f. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: †Landwirthschaftsschule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirthschaftsschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirthschaftsschule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Samter: †Landwirthschaftsschule.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirthschaftsschule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-realschule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirthschaftsschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirthschaftsschule.
2. Lüdinghausen: †dsgl.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirthschaftsschule.
2. Cleve: †dsgl.

Privat-Lehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissares abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelsschule des Direktors Paul Lach.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Direktor Albert Siebert.
3. Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des wissenschaftlichen Lehrers Theodor Menzel[1]).

II. Provinz Posen.

1. Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Cosel O. Schl.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf.
2. Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz.
3. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer[2]).

IV. Provinz Sachsen.

1. Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner.

[1]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1899 einschließlich Geltung.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.



2. Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert.

V. Provinz Hannover.

1. Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: †Nöllesche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.

VI. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann.
2. Telgte. Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Institutes des Direktors Dr. Franz Knickenberg.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Proescholdt.
3. St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck bei Goch: Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt (mit dem Lehrplan des Gymnasiums) unter Leitung des Dr. Joseph Brunn[1]).
2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne.
3. Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas.
4. Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl.

Fürstenthum Waldeck.

Aa. Gymnasium.

1. Corbach, Direktor: Dr. Wiskemann.

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissar auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasie vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1899 einschließlich Geltung.

Cb. Real-Progymnasium.

1. Arolsen, Direktor: Dr. Ebersbach, Prof., Schulrath.

Privat-Lehranstalt.

Die nachfolgende Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissares abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

1. Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und †Realschul-Abtheilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).

M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(115 Lehrer-Seminare, — 9 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-Kursus, — überhaupt 125 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

(8 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

		Direktoren:
1. Braunsberg,	kath. Seminar,	Dr. Schandau.
2. Preuß. Eylau,	evang. Seminar,	Munther.
3. Hohenstein,	dsgl.,	Buth.
4. Ortelsburg,	dsgl.,	Ullmann.[1])
5. Osterode,	dsgl.,	Päch, Schulrath.
6. Waldau,	dsgl.,	Reddner.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

7. Angerburg,	evang. Seminar,	Thomas.
8. Karalene,	dsgl.,	z. Zt. unbesetzt.
9. Ragnit,	dsgl.,	dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evang., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

10. Berent,	kathol. Seminar,	Dr. Prinz.
11. Marienburg,	evang. Seminar,	Schröter, Schulrath.

---

[1]) z. Z. schultechnischer Hilfsarbeiter bei der Königl. Regierung zu Potsdam.

Direktoren:

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

12. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Harnisch.
13. Graudenz, kathol. Seminar, Salinger.
14. Löbau, evang. Seminar, Göbel, Schulrath.
15. Tuchel, kathol. Seminar, Jablonski.

III. Provinz Brandenburg.

(11 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

16. Berlin, evang. Seminar für Stadtschullehrer, Paasche, Schulrath.
17. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, Moldehn, dsgl.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

18. Köpenick, evang. Seminar, Dr. Renisch, Schulrath
19. Kyritz, dsgl., Ortlieb.
20. Neu-Ruppin, dsgl., Hoffmann, Schulrath
21. Oranienburg, dsgl., Urlaub, dsgl.
22. Prenzlau, dsgl., Eckolt, dsgl.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

23. Altdöbern, evang. Seminar, Lüttich.
24. Drossen, dsgl., Brebeck.
25. Friedeberg N.M., dsgl., Eggert.
26. Königsberg N.M., dsgl., Reetman, Schulrath.
27. Neuzelle, evangel. Seminar und Waisenhaus, Noack, dsgl., Oberpfarrer

IV. Provinz Pommern.

(7 evang. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

28. Cammin, evang. Seminar, Neubauer.
29. Pölitz, dsgl., Dörffling.
30. Pyritz, dsgl., Moll, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Köslin.

31. Bütow, evang. Seminar, Wiebel.
32. Dramburg, dsgl., Hinze, Schulrath.
33. Köslin, dsgl., Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

34. Franzburg, evang. Seminar, z. Zt. unbesetzt.

Direktoren:

V. Provinz Posen.

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

35. Koschmin, evang. Seminar, — Heidrich.
36. Paradies, kathol. Seminar, — Pelz.
37. Posen, Lehrerinnen-Seminar, — Baldamus, Schulrath.
38. Rawitsch, paritát. Seminar, — Reimann.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

39. Bromberg, evang. Seminar, — Stolzenburg, Schulrath.
40. Exin, kathol. Seminar, — Grüner.

VI. Provinz Schlesien.

(9 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

41. Breslau, kathol. Seminar, — Ziron, Schulrath.
42. Brieg, evang. Seminar, — Waeber.
43. Habelschwerdt, kathol. Seminar, — Dr. Volkmer, Schulrath.
44. Münsterberg, evang. Seminar, — Philipp.
45. Oels, dsgl., — Richter.
46. Steinau a. O., evang. Seminar und Waisenhaus, — Spohrmann, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

47. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt, — Ostendorf.
48. Liebenthal, kathol. Seminar, — Blana.
49. Liegnitz, evang. Seminar, — Bause, Schulrath.
50. Reichenbach O.L., dsgl., — Dr. Wendt.
51. Sagan, dsgl., — Schlemmer.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

52. Ober-Glogau, kathol. Seminar, — Dr. Schermuly.
53. Kreuzburg, evang. Seminar, — Bock.
54. Peiskretscham, kathol. Seminar, — Dr. Malende.
55. Pilchowitz, dsgl., — „ Kolbe.
56. Proskau, dsgl., — Köhler.
57. Rosenberg, dsgl., — Sternaux.
58. Ziegenhals, dsgl., — Dr. Kreisel.
59. Zülz, dsgl., — Dobroschke, Schulrath.

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 evangel. Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

60. Barby, evang. Seminar, Gründler.
61. Genthin, dsgl., Brückner.
62. Halberstadt, dsgl., Voigt.
63. Osterburg, dsgl., Dr. Schürmann.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

64. Delitzsch, evang. Seminar, Bohnenstädt, Schulrath

65a. [1]) Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, Meyer.
b. [1]) Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, Derselbe.

66. Eisleben, evang. Seminar, Scheibner.
67. Elsterwerda, dsgl., Dr. Thiemann.
68. Weißenfels, dsgl., Seeliger, Schulrath.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

69. Erfurt, evang. Seminar, Wieacker, Schulrath.
70. Heiligenstadt, kathol. Seminar, Dr. Loegel
71. Mühlhausen i. Th., evangel. Seminar, = Hinze.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

72. Augustenburg, evang. Lehrerinnen-Seminar, Eckert.
73. Eckernförde, evang. Seminar, Schöppa.
74. Hadersleben, dsgl., Castens, Schulrath.
75. Ratzeburg, dsgl., Dr. Heilmann.
76. Segeberg, dsgl., Löwer.
77. Tondern, dsgl., Kramm.
78. Uetersen, dsgl., Bent.

IX. Provinz Hannover.

(10 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

79. Hannover, evang. Seminar, Dr. vom Berg, Schulrat
80. Wunstorf, dsgl., Rößler, dsgl.

---

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Minist[erium] der geistlichen zc. Angelegenheiten, s. S. 8 dieses Heftes.

Direktoren:

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

81. Alfeld, evang. Seminar, — Dr. Tyszka, Schulrath.
82. Hildesheim, kathol. Seminar, — Wedekin, Reg. und Schulrath.
83. Northeim, evang. Seminar, — von Werder.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

84. Lüneburg, evang. Seminar, — Bünger, Schulrath.

d. Regierungsbezirk Stade.

85. Bederkesa, evang. Seminar, — Dr. Lang.
86. Stade, dsgl., — Schulz.
87. Verden, dsgl., — Stahn, Schulrath.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

88. Osnabrück, evang. Seminar, — Diercke, Reg. und Schulrath.

f. Regierungsbezirk Aurich.

89. Aurich, evang. Seminar, — Löschke.

X. Provinz Westfalen.

(5 evangel., 3 kathol. Lehrer-. 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

90. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, — Dr. Kraß, Schulrath.
91. Warendorf, kathol. Seminar, — = Funke, dsgl.

b. Regierungsbezirk Minden.

92. Büren, kathol. Seminar, — Freusberg, Schulrath.
93. Gütersloh, evang. Seminar, — Ebers.
94. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, — Schröder.
95. Petershagen, evang. Seminar, — Kohlmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

96. Herdecke, evang. Seminar, — Dr. Dumdey.
97. Hilchenbach, dsgl., — Tismer.
98. Rüthen, kathol. Seminar, — Stuhldreier, Schulrath.
99. Soest, evang. Seminar, — Dr. Hirt, dsgl.

Direktoren:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evang., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 kathol. Lehrerinnen-Kursus.)

a. Regierungsbezirk Cassel.

100. Fulda, kathol. Seminar, Dr. Ernst, Schulrath.
101. Homberg, evang. Seminar, " Ranck.[1])
102. Schlüchtern, dsgl., " Lincke.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

103. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., Lotz.
104. Montabaur, dsgl., Dr. Schäfer.
105. kath. Lehrerinnen-Kursus, Derselbe.
106. Usingen, parit. Lehrer-Seminar, Dr. Lewin.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Coblenz.

107. Boppard, kathol. Seminar, Bürgel, Schulrath.
108. Münstermaifeld, dsgl., Dietrich.
109. Neuwied, evang. Seminar, Cremer.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

110. Elten, kathol. Seminar, Dr. Kallen.
111. Kempen, dsgl., Velten, Schulrath.
112. Mettmann, evang. Seminar, Guden.
113. Mörs, dsgl., Tiedge, Schulrath.
114. Odenkirchen, kathol. Seminar, Dr. Stark.
115. Rheydt, evang. Seminar, " Quehl.
116. Xanten, kath. Lehrerinnen-Semin., Eppink.

c. Regierungsbezirk Cöln.

117. Brühl, kathol. Seminar, Dr. theol. et Dr. phi Beck, Schulrat
118. Siegburg, dsgl., Dr. Wimmers, dsgl

d. Regierungsbezirk Trier.

119. Ottweiler, evang. Seminar, Diesner, Schulrath.
120. Prüm, kathol. Seminar, Dr. Bartholome, ds
121. Sarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Wacker.

---

[1]) Tritt am 1. April 1899 in den Ruhestand.

	Direktoren:
122. Trier, parit. Lehrerinnen-Seminar,	Kreymer, Schulrath.
123. Wittlich, kathol. Seminar,	Dr. Verbeek, dsgl.

e. Regierungsbezirk Aachen.

124. Cornelimünster, kathol. Seminar,	Löser.
125. Linnich, dsgl.,	Dr. Schmitz.

N. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

(36 Präparandenanstalten.)

Vorsteher:

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Mohrungen,	Kucharski.
2. Hohenstein,	Bolz.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

3. Lötzen,	Symanowski.
4. Pillkallen,	Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

5. Preuß. Stargard,	Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

6. Deutsch-Krone,	Wolff.
7. Graudenz,	Fromm.
8. Schwetz,	Dumare.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

9. Massow,	Frömter.
10. Plathe,	Vietzke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

11. Rummelsburg,	Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

12. Tribsees,	Müller.

Vorsteher:

V. **Provinz Posen.**

a. Regierungsbezirk Posen.

13.	Lissa,	Geschke.
14.	Meseritz,	Sawitzky.
15.	Rogasen,	Ulbrich.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

16.	Czarnikau,	Höhne.
17.	Lobsens,	Pade.

VI. **Provinz Schlesien.**

a. Regierungsbezirk Breslau.

18.	Landeck,	Janusch.
19.	Schweidnitz,	Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

20.	Schmiedeberg,	Gleis.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

21.	Oppeln,	Schleicher.
22.	Rosenberg,	Lepiorsch.
23.	Ziegenhals,	Langer.
24.	Zülz,	Witton.

VII. **Provinz Sachsen.**

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

25.	Quedlinburg,	Risch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

26.	Heiligenstadt,	Hillmann.
27.	Wandersleben,	Reling.

VIII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

28.	Apenrade,	Krieger.
29.	Barmstedt,	Bösch.

IX. **Provinz Hannover.**

a. Regierungsbezirk Hannover.

30.	Diepholz,	Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

31.	Melle,	Mahnken.

c. Regierungsbezirk Aurich.

32.	Aurich,	Hoffmann.

X. **Provinz Westfalen.**

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

33.	Laasphe,	Großmann.

Vorsteher:

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Cassel.

34. Fritzlar, Filthaut.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

35. Herborn, Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

36. Simmern, Weyrauch.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

(11 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A., Kantor Matschull, im Nebenamte.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Johannisburg, Rektor Karrausch, auftragsw.

II. Provinz Brandenburg.

a. Regierungsbezirk Potsdam.

3. Joachimsthal, Seminarlehrer Petrick, auftragsw.

III. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Köslin.

4. Belgard, Seminarlehrer Neubüser, auftragsw.

IV. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

5. Genthin, Seminarlehrer Pfefferkorn, auftragsw.
6. Osterwieck, Präparandenlehrer Schneppel, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

7. Sömmerda, Seminarlehrer Hesse, auftragsw.

Vorsteher:

V. Provinz Schleswig-Holstein.

8. Oldesloe, Rektor Dr. Spanuth, im Nebenamte.

VI. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hildesheim.

9. Einbeck, Seminarlehrer Meyerholz, auftragsw

b. Regierungsbezirk Lüneburg.

10. Gifhorn, Kreis-Schulinspektor, Superintendent Schuster, im Nebenamte

VII. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

11. Werl, Wehling.

O. Die Taubstummenanstalten.

(46 Taubstummenanstalten.)

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Wiechmann.
2. Königsberg, dsgl., Reimer.
3. Rössel, Provinzial-Taubst. Anstalt, Heinick.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung d städt. Schuldeputatio Vorsteher: Radau.
2. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Hollenweger.
3. Schlochau, dsgl., Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Walther, Schulrath
2. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, Gutzmann.
3. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, z. Zt. unbesetzt.
4. Wriezen a. O., Wilhelm-Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt, Kauer.
5. Weißensee bei Berlin, jüd. Taubst. Anstalt, Reich.

Direktoren:

IV. Provinz Pommern.

1. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Oltersdorf, Vorsteher.
2. Stettin, dsgl., Erdmann.
3. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Voß, Lehrer und Hausvater.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Nordmann.
2. Posen, dsgl., Radomski.
3. Schneidemühl, dsgl., Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Bergmann.
2. Liegnitz, dsgl., Kratz.
3. Ratibor, dsgl., Schwarz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Prüfner.
2. Halberstadt, dsgl., Keil.
3. Halle a. S., dsgl., Köbrich.
4. Osterburg, dsgl., Franke.
5. Weißenfels, dsgl., Voigt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Engelke.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt, Oberlehrer Danger, Vorsteher.
2. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., von Staden.
3. Osnabrück, dsgl., Zeller.
4. Stade, dsgl., Schröder.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Derigs.
2. Langenhorst, dsgl., Bruß.
3. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt, Winter.
4. Soest, dsgl., Heinrich.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, kommunalst. Taubst. Anstalt, Wehrheim.
2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt, Oberlehrer Vatter, Vorsteher.
3. Homberg, kommunalst. Taubst. Anst., Münscher, Dirigent.

Direktoren:

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, simult. Provinz Taubst.Anst., Linnartz.
2. Brühl, kathol. Provinz.Taubst.Anst., Fieth.
3. Cöln, simultane Vereins-Taubst.Anst., Weißweiler, Schulrath.
4. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst., Sawallisch.
5. Essen, simultane Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme zu Essen-Huttrop (Zweiganstalt), Ochs.
6. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., Kirfel.
7. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst. nebst der Anst. für schwachbegabte Taubst. daselbst (Zweiganstalt) Barth.
8. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., Cüppers, Schulrath.

P. Die Blindenanstalten.

(15 Blindenanstalten.)

Direktoren:

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht, Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial- (bei Danzig.) Blindenanstalt, Krüger.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, städtische Blindenschule, Kull.
2. Steglitz, Königliche Blindenanstalt, (bei Berlin.) Matthies.

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt, (bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen), Erster Lehrer Gamradt, Vorsteher.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, Rektor Schottke, Dirigent.

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

1. Halle a. S., Provinzial-Blindenanstalt, Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt, Ferchen.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt, Mohr.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Blindenanstalt für Zöglinge kathol. Konfession, Schwester Hildegard Schwermann, Vorsteherin.
2. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession, Lesche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blindenanstalt, Inspektor Schild, Vorsteher.
2. Wiesbaden, dsgl., " Baldus, dsgl.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, Provinz. Blindenanstalt, z. Zt. unbesetzt.

Q. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Das Verzeichnis dieser Anstalten ist noch nicht endgiltig festgestellt.

R. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1899.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
I. Provinz Ostpreußen.	
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Osterode	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
Waldau	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober " " " " " 30. Oktober.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Karalene	15. Mai oder 1. Montag nach d. 15. Mai.
Ragnit	15. Januar " " " " " 15. Januar
	II. Provinz Westpreußen.
Marienburg	1. November.
Pr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.
Löbau	9. Januar und 15. August.
	III. Provinz Brandenburg.
Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.
Königsberg N. M.	Montag vor dem 15. Februar.
Neuzelle	Montag nach Quasimodogeniti.
Oranienburg	Montag nach Quasimodogeniti.
Kyritz	Montag vor dem 20. Mai.
Cöpenick	Zweiter Montag im August.
Neu-Ruppin	Acht Tage nach Beginn des zweiten Quartals (August) im Schuljahre.
Altdöbern	Dritter Montag im Oktober.
Drossen	Dritter Montag im Oktober.
Prenzlau	Erster Montag im November.
Friedeberg N. M.	Erster Montag im November.
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Ostern.
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	Montag nach Estomihi.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	11. April.
Rawitsch (paritätisch)	16. Oktober.
Bromberg	9. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Münsterberg	15. August.
Oels	31. Oktober.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Steinau a. O.	a. 25. April. b. 31. Oktober.
Bunzlau	10. Januar.
Liegnitz	24. Januar.
Reichenbach O.L.	15. August.
Sagan	18. Oktober.
Kreuzburg	a. 18. April. b. 17. Oktober.
Brieg	25. April.

VII. Provinz Sachsen.

Barby	7. August.
Genthin	23. Oktober.
Halberstadt	11. April.
Osterburg	16. Januar.
Delitzsch	23. Oktober.
Eisleben	11. April.
Elsterwerda	16. Januar.
Weißenfels	7. August.
Erfurt	11. April.
Mühlhausen i. Th.	7. August.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eckernförde	29. Mai.
Segeberg	29. Mai.
Tondern	30. Oktober.
Ratzeburg	6. November.

Z. B. Bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Uetersen wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

IX. Provinz Hannover.

Hannover	Erster Montag im November.
Wunstorf	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Alfeld	Erster Montag im November.
Northeim	Erster Montag im November.
Lüneburg	Montag nach Ostern.
Bederkesa	Zweiter Montag im Oktober.
Stade	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Verden	Zweiter Montag im Oktober.
Osnabrück	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Aurich	Erster Montag im November.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	X. Provinz Westfalen.
Gütersloh	Erster Montag im Oktober.
Hilchenbach	Zweiter Montag im Januar.
Petershagen	Montag nach dem 15. Juni.
Soest	Erster Montag im November.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.
Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	" " " 15. Januar.
Dillenburg	" " " 15. Januar.
	XII. Rheinprovinz.
Neuwied	Dienstag nach Quasimodogeniti.
Mettmann	Montag nach dem 1. Juli.
Mörs	Montag nach Cantate.
Rheydt	Erster Montag im November.
Ottweiler	Zweiter Montag nach Michaelis.

S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1899.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
		I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Braunsberg, kath.	21. März.	10. Febr.	17. April.
2.	Pr. Eylau, evang.	21. Septbr.	21. August.	13. März.
3.	Hohenstein, evang.	4. Septbr.	29. August.	—
4.	Ortelsburg, evang.	21. Septbr.	4. Septbr.	23. Febr.
5.	Osterode, evang.	21. März.	18. Februar.	26. August.
6.	Waldau, evang.	21. März.	9. Febr.	21. Septbr.
7.	Angerburg, evang.	21. Septbr.	11. Septbr.	27. Febr.
8.	Karalene, evang.	21. März.	2. März.	18. Septbr.
9.	Ragnit, evang.	21. März.	7. März.	15. Septbr.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
	II. Provinz Westpreußen.			
1.	Berent, kath.	2. Mai.	20. April.	24. Oktober.
2.	Marienburg, evang.	7. März.	16. Febr.	21. Oktober.
3.	Pr. Friedland, evang.	29. August.	17. August.	5. Juni.
4.	Graudenz, kath.	12. April.	23. Februar.	12. Juni.
	am Nebenkursus	—	21. Septbr.	—
5.	Löbau, evang.	21. März.	9. März.	19. Juni.
	am Nebenkursus	—	14. Septbr.	—
6.	Tuchel, kath.	5. Septbr.	24. August.	7. Novbr.
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.			
1.	Berlin, Semin. für Stadtschullehrer, ev.	2. März.	24. Febr.	15. Mai.
2.	Berlin, Lehrerinnen-Seminar, evang.	16. Febr.	20. Febr.	—
3.	Cöpenick, evang.	1. März.	23. Febr.	1. Mai.
4.	Kyritz, evang.	13. Septbr.	7. Septbr.	23. Oktbr.
5.	Neu-Ruppin, evang.	8. März.	2. März.	15. Mai.
6.	Oranienburg, ev.	6. Septbr.	31. August.	16. Oktbr.
7.	Prenzlau, evang.	18. März.	9. März.	19. Juni.
8.	Altdöbern, evang.	15. März.	9. März.	5. Juni.
9.	Drossen, evang.	8. März.	2. März.	12. Juni.
10.	Friedeberg N. M., evang.	30. August.	24. August.	16. Oktbr.
11.	Neuzelle, evang.	6. Septbr.	31. August.	23. Oktbr.
12.	Königsberg N. M., evang.	22. Septbr.	14. Septbr.	13. Novbr.
	IV. Provinz Pommern.			
1.	Kammin, evang.	15. Septbr.	7. Septbr.	31. Oktbr.
2.	Pölitz, evang.	17. März.	9. März.	13. Juni.
3.	Pyritz, evang.	1. Septbr.	24. August.	13. Novbr.
4.	Bütow, evang.	22. Septbr.	14. Septbr.	25. April.
5.	Dramburg, evang.	3. März.	23. Febr.	20. Juni.
6.	Franzburg, evang.	10. März.	2. März.	2. Mai.
7.	Köslin, evang.	8. Septbr.	30. August.	28. Novbr.
	V. Provinz Posen.			
1.	Koschmin, evang.	25. Septbr.	24. August.	15. Mai. 11. Dezbr.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
2.	Paradies, kath.	20. März.	16. Febr.	19. Juni. 16. Oktbr.
3.	Posen, Lehrerinnen-Seminar, parität.	11. April.	8. März.	—
4.	Rawitsch, parität.	20. März.	9. Febr.	1. Mai. 13. Novbr.
5.	Bromberg, evang.	20. März. 25. Septbr.	2. Febr. 10. August.	29. Mai. 4. Dezmbr.
6.	Exin, kath.	25. Septbr.	17. August.	12. Juni. 27. Novbr.

VI. Provinz Schlesien.

Nr.	Seminar.	Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
1.	Breslau, kath.	15. März.	18. Januar.	27. Novbr.
2.	Brieg, evang.	15. März.	28. Januar.	6. Juni.
3.	Habelschwerdt, kath.	21. Juni.	7. Juni.	18. Septbr.
4.	Münsterberg, evang.	3. März.	24. Febr.	25. April.
5.	Oels, evang.	27. Juni.	10. Juni.	31. Oktbr.
6.	Steinau a. O., evang.	25. Septbr.	16. Septbr.	28. Novbr.
7.	Bunzlau, evang.	13. Septbr.	21. Septbr.	21. Novbr.
8.	Liebenthal, kath.	3. Juli.	21. Juni.	14. August.
9.	Liegnitz, evang.	28. Juni.	17. Juni.	24. Oktober.
10.	Reichenbach O. L., evang.	13. Dezmbr.	6. Dezbr.	30. Mai.
11.	Sagan, evang.	10. Febr.	3. Febr.	18. April.
12.	Ober-Glogau, kath.	4. Septbr. Vorkursus.	24. August.	17. April.
13.	Kreuzburg, evang.	21. Febr.	11. Febr.	17. Oktbr.
14.	Peiskretscham, kath.	23. Febr. u. d. Vorkursus.	16. Febr.	11. Dezmbr.
15.	Pilchowitz, kath.	9. März. u. d. Vorkursus.	2. März.	13. Novbr.
16.	Proskau, kath.	29. Mai.	10. Mai.	6. Novbr.
17.	Rosenberg, kath.	12. Juni.	31. Mai.	9. Januar
18.	Ziegenhals, kath.	26. Juni.	15. Juni.	27. Febr.
19.	Zülz, kath.	8. März.	1. Febr.	23. Oktbr.

VII. Provinz Sachsen.

Nr.	Seminar.	Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
1.	Barby, evang.	15. März.	9. März.	25. April.
2.	Genthin, evang.	10. März.	2. März.	5. Juni.
3.	Halberstadt, evang.	28. Febr.	22. Febr.	27. Mai.
4.	Osterburg, evang.	27. Septbr.	20. Septbr.	13. Novbr.
5.	Delitzsch, evang.	21. März.	15. März.	1. Mai.
6.	Eisleben, evang.	7. Febr.	1. Febr.	6. Mai

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
7.	Elsterwerda, evang.	5. Septbr.	30. August.	31. Oktbr.
8.	Weißenfels, evang.	23. Febr.	15. Febr.	15. Mai.
9.	Erfurt, evang.	22. Septbr.	13. Septbr.	27. Novbr.
10.	Heiligenstadt, kath.	13. Septbr.	6. Septbr.	7. Novbr.
11.	Mühlhausen i.Th., ev.	16. Febr.	8. Febr.	—
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
1.	Augustenburg, Lehrerinn. Semin., evang.	9. März.	2. März.	—
2.	Eckernförde, evang.	23. Febr.	16. Febr.	29. April.
3.	Hadersleben, ev.	14. Septbr.	7. Septbr.	4. Novbr.
4.	Segeberg, evang.	21. Septbr.	14. Septbr.	11. Novbr.
5.	Tondern, evang.	2. März.	23. Febr.	13. Mai.
6.	Uetersen, evang.	14. Dezmbr.	7. Dezmbr.	21. Januar.
7.	Ratzeburg, evang.	27. April.	20. April.	28. Oktober.
	IX. Provinz Hannover.			
1.	Hannover, evang.	2. März.	20. Febr.	15. April.
2.	Wunstorf, evang.	21. August.	28. August.	13. Juni.
3.	Alfeld, evang.	4. Septbr.	17. August.	6. Mai.
4.	Hildesheim, kath.	19. Septbr.	11. Septbr.	10. Oktober.
5.	Northeim, evang.	7. März.	20. Febr.	15. Mai.
6.	Lüneburg, evang.	28. August.	4. Septbr.	24. April.
7.	Bederkesa, evang.	22. Febr.	2. März.	26. Juni.
8.	Stade, evang.	21. August.	28. August.	18. April.
9.	Verden, evang.	2. März.	6. Febr.	5. Juni.
10.	Osnabrück, evang.	4. Septbr.	21. August.	29. Mai.
11.	Aurich, evang.	2. März.	16. Febr.	1. Mai.
12.	Osnabrück, kath.	27. März.	6. März.	7. August.
13.	Hannover, israel.	—	7. März.	—
	X. Provinz Westfalen.			
1.	Münster, Lehrerinnen-Seminar, kath.	1. August.	28. Juli.	—
2.	Warendorf, kath. Nebenkursus	—	30. Juni.	—
	Hauptkursus	10. August.	4. August.	28. April.
3.	Büren, kath., Nebenkursus	—	3. Febr.	—
	Hauptkursus	15. März.	9. März.	24. Juli.
4.	Gütersloh, evang.	1. Juni.	26. Mai.	27. Oktober.



Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
5.	Paderborn, Lehrerinn. Semin., kath.	16. März.	6. Febr.	—
6.	Petershagen, evang.	16. Febr.	10. Febr.	10. Novbr.
7.	Herdecke, evang.	22. Febr.	16. Febr.	28. Juli.
8.	Hilchenbach, evang., Nebenkursus	—	8. Juni.	—
	Hauptkursus	13. Juli.	7. Juli.	6. Oktbr.
9.	Rüthen, kath.	1. März.	23. Febr.	5. Juni.
10.	Soest, evang.	1. Febr.	25. Januar.	1. Mai.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.			
1.	Fulda, kath.	22. Septbr.	25. August.	16. Oktober.
2.	Homberg, evang.	14. März.	4. März.	23. Oktober.
3.	Schlüchtern, evang.	12. Septbr.	28. August.	19. Juni.
4.	Dillenburg, parit.	15. August.	31. Juli.	1. Mai.
5.	Montabaur, parit.	21. März.	11. März.	14. August.
6.	Usingen, parit.	7. März.	25. Febr.	31. Juli.
7.	Cassel, israel.	13. März.	16. März.	16. Oktober.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.			
1.	Boppard, kath.	8. August.	27. Juli.	16. Oktober
2.	Münstermaifeld, kath.	21. März.	16. Febr.	6. Mai.
3.	Neuwied, evang.	9. August.	17. Juli.	4. Oktober
4.	Brühl, kath.	1. August.	27. Juli.	18. Oktober
5.	Siegburg, kath.	21. März.	13. Febr.	14. Juni.
6.	Elten, kath.	21. März.	9. März.	20. Juni.
7.	Kempen, kath.	10. August.	3. August.	3. Oktober
8.	Mettmann, evang.	20. Febr.	23. Februar.	3. Mai.
9.	Mörs, evang.	8. August.	24. Juli.	7. Oktober
10.	Odenkirchen, kath.	21. März.	23. Febr.	26. April.
11.	Rheydt, evang.	8. August.	20. Juli.	9. Oktober
12.	Xanten, Lehrerinnen-Seminar, kath.	21. März.	9. März.	—
13.	Ottweiler, evang.	15. März.	8. März.	5. Juni.
14.	Prüm, kath.	8. März.	16. März.	2. Mai.
15.	Saarburg, Lehrerinnen-Seminar, kath.	7. März.	16. März.	—

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.	Tag des Beginnes der zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
16.	Trier, Lehrerinnen-Seminar, parit.	21. März.	13. März.	—
17.	Wittlich, kath.	7. August.	27. Juli.	11. Oktober.
18.	Cornelimünster, kath.	8. August.	20. Juli.	2. Oktober.
19.	Linnich, kath.	21. März.	23. Febr.	24. April.

T. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1899.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
	I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Mohrungen	21. März. 21. September.	25. August.
2.	Hohenstein	21. März. 21. September.	17. Febr. 4. September.
3.	Lötzen	21. September.	11. September.
4.	Pillkallen	21. März.	6. März.
	II. Provinz Westpreußen.		
1.	Dt. Krone	14. März.	18. März.
2.	Pr. Stargard	14. März.	11. Febr.
3.	Graudenz	14. März.	25. Febr.
4.	Schwetz	14. März.	13. Febr.
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
		Keine.	
	IV. Provinz Pommern.		
1.	Massow	16. März.	11. März.
2.	Plathe	28. September.	23. September.
3.	Rummelsburg i. P.	14. September.	9. September.
4.	Tribsees	23. Febr.	18. Febr.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
	V. Provinz Posen.		
1.	Czarnikau	22. September.	18. September.
2.	Lobsens	27. Februar.	27. März.
3.	Lissa	27. Februar.	27. März.
4.	Meseritz	27. Februar.	27. März.
5.	Rogasen	22. September.	18. September.
	VI. Provinz Schlesien.		
1.	Landeck	5. Juni.	27. Mai.
2.	Schweidnitz	27. Februar.	17. Februar.
3.	Schmiedeberg	25. September.	11. September.
4.	Oppeln	13. Mai.	6. Mai.
5.	Rosenberg	14. Juni.	8. Juni.
6.	Ziegenhals	26. Juni.	22. Juni.
7.	Zülz	17. April.	23. März.
	VII. Provinz Sachsen.		
1.	Quedlinburg	4. März.	1. März.
2.	Heiligenstadt	12. September.	7. September.
3.	Wandersleben	23. September.	20. September.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
1.	Apenrade	5. April.	15. Februar.
2.	Barmstedt	19. September.	13. September.
	IX. Provinz Hannover.		
1.	Aurich	1. März.	6. März.
2.	Diepholz	1. März.	6. März.
3.	Melle	11. September.	7. September.
	X. Provinz Westfalen.		
1.	Laasphe	13. April.	27. Juni.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
1.	Fritzlar	15. September.	7. September.
2.	Herborn	28. Februar.	20. Februar. 7. August.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
1.	Simmern	14. August.	4. März. 10. August.

U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1899.

I. Uebersicht nach den Provinzen.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	1. Mai 6. November	5. Mai 10. November	Königsberg.
Westpreußen	15. Mai 14. November	16. Mai 15. November	Danzig.
Brandenburg	25. April 6. Juni 31. Oktober 28. November	9. Mai 13. Juni 7. November 5. Dezember	Berlin.
Pommern	31. Mai 13. Dezember	30. Mai 12. Dezember	Stettin.
Posen	24. April 23. Oktober	28. April 27. Oktober	Posen.
Schlesien	28. April 13. Oktober	4. Mai 19. Oktober	Breslau.
Sachsen	11. April 17. Oktober	17. April. 23. Oktober	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	6. Februar 4. September	10. Februar 8. September	Tondern.
Hannover	21. Juni 18. Oktober	19. Juni 16. Oktober	Hannover.
Westfalen	7. März 20. September	7. März 20. September	Münster.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Hessen-Nassau	9. Juni	15. Juni	Cassel.
	1. Dezember	7. Dezember	
Rheinprovinz	27. Mai	8. Juni	Coblenz.
	4. November	16. November	

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Februar	6.	10.	Tondern.
März	7.	7.	Münster.
April	11.	17.	Magdeburg.
	24.	28.	Posen.
	25.	—	Berlin.
	28.	—	Breslau.
Mai	1.	—	Königsberg.
	—	4.	Breslau.
	—	5.	Königsberg.
	—	9.	Berlin.
	15.	16.	Danzig.
	27.	—	Coblenz.
	31.	30.	Stettin.
Juni	6.	—	Berlin.
	—	8.	Coblenz.
	—	13.	Berlin.
	9.	15.	Cassel.
	21.	19.	Hannover.
September	4.	8.	Tondern.
	20.	20.	Münster.
Oktober	13.	—	Breslau.
	17.	—	Magdeburg.
	18.	16.	Hannover.
	—	19.	Breslau.
	23.	—	Posen.
	—	23.	Magdeburg.
	—	27.	Posen.
	31.	—	Berlin.
November	4.	—	Coblenz.
	—	7.	Berlin.
	6.	10.	Königsberg.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
(noch November)	14.	15.	Danzig.
	—	16.	Coblenz.
	28.	—	Berlin.
Dezember	1.	—	Cassel.
	—	5.	Berlin.
	—	7.	Cassel.
	13.	12.	Stettin.

7. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1899.*)

1. Uebersicht nach den Provinzen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
		I. Provinz Ostpreußen.		
önigsberg	24. April	8. Mai	29. April	Kommiss. Prüf.
	23. Oktbr.	30. Oktbr.	28. Oktbr.	dsgl.
Memel	12. Oktbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
ilsit	10. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchenschule Willms.
		II. Provinz Westpreußen.		
anzig	3. März	6. März	7. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	1. Sptbr.	4. Sptbr.	5. Sptbr.	
raudenz	28. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
arienburg	17. Febr.	—	—	dsgl.
arienwerder	1. Mai	—	—	dsgl.
orn	28. April	—	—	dsgl.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt" wird die Abkürzung Lehr. Bild. Anst. angewendet.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.	Schulvor-steherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	III. Provinz Brandenburg.			
Berlin	13. April 2. Novbr.	5. Mai 17. Novbr.	12. Mai 23. Novbr.	Kommiss. Prüf.
Frankfurt a. O.	17. März 7. Sptbr.	— —	— —	dsgl.
Potsdam	20. März	—	—	dsgl.
	IV. Provinz Pommern.			
Greifswald	18. März	—	20. März	Kommiss. Prüf.
Köslin	16. Mai	—	16. Mai	dsgl.
Stettin	11. April	21. April	11. April	dsgl.
	17. Oktbr.	27. Oktbr.	17. Oktbr.	dsgl.
	V. Provinz Posen.			
Bromberg	14. März 12. Sptbr.	— —	— —	Abg. Prüf. a. d. städtis[illegible] Lehrerinnen-Seminar.
	— —	— —	16. März 14. Sptbr.	
	13. März 11. Sptbr.	— —	— —	Abg. Prüf. a. d. Priv[illegible] Lehr. Bild. Anst. d[illegible] Frl. Dreger.
Posen	8. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Köni[illegible] Lehrerinnen-Seminar.
	6. März 4. Sptbr.	— —	— —	Kommiss. Prüf.
	— —	6. März 4. Sptbr.	11. März 7. Sptbr.	
	VI. Provinz Schlesien.			
Breslau	27. März 7. Sptbr.	— —	— —	Abg. Prüf. a. d. Priv[illegible] Lehr. Bild. Anst. des I[illegible] Nisle.
	23. Febr. 4. Sptbr.	— —	— —	dsgl. des Frl. Knitt[illegible]
	9. März	—	—	dsgl. des Frl. Eitner.
	2. Mai 7. Novbr.	2. Mai 7. Novbr.	2. Mai 7. Novbr.	Kommiss. Prüf.
Görlitz	20. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtis[illegible] Lehr. Bild. Anst.
Liegnitz	23. Juni	—	23. Juni	Kommiss. Prüf.
Oppeln	10. Oktbr.	—	10. Oktbr.	dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.	Schulvor-steherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
		VII. Provinz Sachsen.		
Droyßig	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Eisleben	9. Mai	—	12. Mai	Kommiss. Prüf.
Erfurt	11. Sptbr.	—	14. Sptbr.	dsgl.
Gnadau	27. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.
Halberstadt	29. Mai	—	1. Juni	Kommiss. Prüf.
Halle a. S.	28. August	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehrerinnen-Seminar bei den Franckeschen Stiftungen.
Magdeburg	—	24. April	—	
	—	27. Oktbr.	—	
		VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Altona	15. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Städtisch. Lehrerinnen-Seminar.
	20. März	20. März	—	Kommiss. Prüf.
Augustenburg	2. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Schleswig	13. März 25. Sptbr.	13. März 25. Sptbr.	18. März 30. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
		IX. Provinz Hannover.		
Emden	16. März	—	—	Kommiss. Prüf.
Hannover	8. Febr.	6. Febr.	7. Febr.	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	20. Sptbr.	18. Sptbr.	19. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Osnabrück	13. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
		X. Provinz Westfalen.		
Hagen	20. März	—	20. März	Kommiss. Prüf.
Keppel, Stift	24. März	—	24. März	dsgl.
Münster	16. Mai 7. Novbr.	16. Mai 7. Novbr.	16. Mai 7. Novbr.	dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.	Schulvor-steherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Münster	28. Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl kathol. Lehr. Seminar.
Paderborn	6. Febr.	—	—	dsgl.
		XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Cassel	27. Febr.	27. Febr.	6. März.	Abg. Prüf., zugleich fü Auswärtige.
Frankfurt a. M.	7. März	7. März	13. März	
Wiesbaden	12. April	12. April	17. April	
		XII. Rheinprovinz.		
Aachen	9. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisc Lehr. Bild. Anst.
Coblenz	20. März	23. März	25. März	Abg. Prüf. a. d. evang. Leh Bild. Anst., — zugleich fü Auswärtige.
	13. Mai	—	20. Mai	Kommiss. Prüf. für kat Bewerberinnen.
	23. Sptbr.	28. Sptbr.	30. Sptbr.	dsgl.
Cöln	17. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisc höh. Mädchensch. u. Leh Bild. Anst.
	19. April	—	—	Abg. Prüf. an dem städ Kursus für Volksschu lehrerinnen.
Elberfeld	12. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtis evang. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige
Kaiserswerth	20. Febr.	—	—	dsgl. a. d. Diakonisse Anstalt.
Münstereifel	10. April	—	—	dsgl. a. d. städtisch. kath Lehr. Bild. Anst., — z gleich für Auswärtige.
Neuwied	17. Juli	—	—	dsgl. a. d. städtisch. Leh Bild. Anst.
Saarburg	16. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Le rerinnen-Seminar.
Trier	13. März	—	—	dsgl.
Xanten	9. März	—	—	dsgl.

2. Chronologische Uebersicht.

Tag des Beginnes der Prüfung für: Monat	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	6.	—	—	Paderborn	Abg. Prüf. a. d. Königl. kath. Lehrerinnen-Sem.
	8.	6.	7.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	20.	—	—	Kaiserswerth	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anst.
	17.	—	—	Marienburg	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	23.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Knittel.
	27.	27.	—	Cassel	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
März	2.	—	—	Augustenburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	—	—	6.	Cassel	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	3.	6.	7.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	6.	—	—	Posen	Kommiss. Prüf.
	—	6.	11.	Posen	
	7.	7.	13.	Frankfurt a. M.	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	8.	—	—	Posen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	9.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Eitner.
	9.	—	—	Aachen	Abg. Prüf. a. d. städtischen Lehr. Bild. Anst.
	9.	—	—	Xanten	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	10.	—	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Directors der städt. höh. Mädchenschule Willms.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfun
(noch März)	13.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Priv Lehr. Bild. Anst. I Frl. Dreger.
	13.	13.	—	Schleswig	Kommiss. Prüf.
	13.	—	—	Trier	Abg. Prüf. a. d. Köni Lehrerinnen-Semin
	14.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. stä Lehr. Bild. Anst.
	15.	—	—	Altona.	Abg. Prüf. a. d. stä Lehrerinnen-Semina
	—	—	16.	Bromberg	
	16.	—	—	Emden	Kommiss. Prüf.
	16.	—	—	Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Köni Lehrerinnen-Semin
	17.	—	—	Frankfurt a. O.	Kommiss. Prüf.
	—	—	18.	Schleswig	dsgl.
	18.	—	20.	Greifswald	dsgl.
	20.	—	—	Potsdam	dsgl.
	20.	20.	—	Altona	dsgl.
	20.	—	—	Görlitz	Abg. Prüf. a. d. stä Lehr. Bild. Anst.
	20.	—	20.	Hagen	Kommiss. Prüf.
	20.	23.	—	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. eva Lehr. Bild. Anst., gleich für Auswärti
	24.	—	24.	Keppel, Stift	Kommiss. Prüf.
	—	—	25.	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. eva Lehr. Bild. Anst., gleich für Auswärt
	27.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Pri Lehr. Bild. Anst. Dr. Nisle.
April	10.	—	—	Münstereifel	Abg. Prüf. a. d. städti kath. Lehr. Bild. A
	11.	—	11.	Stettin	Kommiss. Prüf.
	12.	12.	—	Wiesbaden	Abg. Prüf., zugleich Auswärtige.
	13.	—	—	Berlin	Kommiss. Prüf.
	13.	—	—	Osnabrück	Abg. Prüf. a. d. städti Lehr. Bild. Anst.
	—	—	17.	Wiesbaden	Abg. Prüf., zugleich Auswärtige.

onat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
h April)	17.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städtisch. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.
	19.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städt. Kursus für Volksschullehrerinnen.
	—	21.	—	Stettin	Kommiss. Prüf.
	24.	—	29.	Königsberg i. Pr.	dsgl.
	—	24.	—	Magdeburg	
	27.	—	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.
	28.	—	—	Graudenz	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	—	Thorn	dsgl.
	1.	—	—	Marienwerder	dsgl.
	2.	2.	2.	Breslau	Kommiss. Prüf.
	—	5.	12.	Berlin	dsgl.
	—	8.	—	Königsberg i. Pr.	dsgl.
	9.	—	12.	Eisleben	dsgl.
	12.	—	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städt. evang. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	13.	—	—	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	16.	—	16.	Köslin	Kommiss. Prüf.
	16.	16.	16.	Münster	dsgl.
	—	—	20.	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	29.	—	—	Halberstadt	Kommiss. Prüf.
	—	—	1.	Halberstadt	dsgl.
	23.	—	23.	Liegnitz	dsgl.
	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Gouvern. Inst.
	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinn. Seminar.
	17.	—	—	Neuwied	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	—	Münster	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfun
August	28.	—	—	Halle a. S.	Abg. Prüf. a. d. Lehre Seminar bei d. Fran schen Stiftungen.
September	1.	4.	5.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. st Lehr. Bild. Anst., gleich für Auswär
	4.	—	—	Posen	Kommiss. Prüf.
	—	4.	7.	Posen	
	4.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Pri Lehr. Bild. Anst. Frl. Knittel.
	7.	—	—	Frankfurt a. O.	Kommiss. Prüf.
	7.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Pri Lehr. Bild. Anst. Dr. Nisle.
	11.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Pr Lehr. Bild. Anst. Frl. Dreger.
	11.	—	14.	Erfurt	Kommiss. Prüf.
	12.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Lehrerinnen-Semi
	—	—	14.	Bromberg	
	20.	18.	19.	Hannover	Kommiss. Prüf.
	23.	—	—	Coblenz	Kommiss. Prüf. für Bewerberinnen.
	25.	25.	30.	Schleswig	Kommiss. Prüf.
	—	28.	30.	Coblenz	Kommiss. Prüf. für Bewerberinnen.
Oktober	10.	—	10.	Oppeln	Kommiss. Prüf.
	12.	—	—	Memel	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst.
	17.	27.	17.	Stettin	Kommiss. Prüf.
	23.	—	—	Königsberg i. Pr.	dsgl.
	—	27.	—	Magdeburg	
	—	30.	28.	Königsberg i. Pr.	dsgl.
November	2.	—	—	Berlin	dsgl.
	7.	7.	7.	Breslau	dsgl.
	7.	7.	7.	Münster	dsgl.
	—	17.	23.	Berlin	dsgl.

W. Termin für die wissenschaftliche Prüfung von Lehrerinnen im Jahre 1899.

Zu Berlin im Juni 1899.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1899.

Nr.	Provinz.		Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen		Königsberg	26. Mai
2.	Westpreußen	a.	Danzig	21. März
		b.	Danzig	12. September
3.	Brandenburg	a.	Berlin (Augusta-Schule)	28. April
		b.	Berlin (Elisabeth-Schule)	13. November
4.	Pommern	a.	Stettin	20. April
		b.	Stettin	26. Oktober
5.	Posen	a.	Posen	13. März
		b.	Bromberg	20. März
		c.	Posen	11. September
		d.	Bromberg	18. September
6.	Schlesien	a.	Breslau	21. März
		b.	Liegnitz	21. März
		c.	Breslau	12. September
7.	Sachsen	a.	Magdeburg	9. Mai
		b.	Erfurt	6. September
8.	Schleswig-Holstein		Kiel	2. März
9.	Hannover	a.	Hannover	2. März
		b.	Hannover	5. September
10.	Westfalen	a.	Münster	13. Juni
		b.	Keppel, Stift	3. Oktober
11.	Hessen-Nassau	a.	Cassel	27. März
		b.	Wiesbaden	20. April
		c.	Frankfurt a. M.	16. März
12.	Rheinprovinz	a.	Coblenz	24. April
		b.	Coblenz	9. Oktober
		c.	Düsseldorf	12. Juli.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1899.

I. Prüfung als Vorsteher:
zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1899.

II. Prüfungen als Lehrer:

Nr.	Provinz.		Ort (Anstalt).		Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	zu	Königsberg	am	5. Dezember.
2.	Westpreußen	=	Marienburg	=	21. Oktober.
3.	Brandenburg	=	Berlin (Kgl. Taubst. Anst.)	=	28. September.
4.	Pommern	=	Stettin	=	22. April.
5.	Posen	=	Posen	=	3. November.
6.	Schlesien	=	Breslau	=	17. Oktober.
7.	Sachsen	=	Erfurt	=	23. September.
8.	Schleswig-Holstein	=	Schleswig	=	12. Oktober.
9.	Hannover	=	Hildesheim	=	26. Mai.
10.	Westfalen	=	Soest	=	14. August.
11.	Hessen-Nassau	=	Camberg	=	7. August.
12.	Rheinprovinz	=	Neuwied	=	5. Juli.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 18

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrer.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrerinnen.	Ort.
Ostpreußen	23. März	20. März	Königsberg.
Brandenburg	23. Februar	29. Mai u. November*)	Berlin.
Schlesien	11. März	15. März	Breslau.
Sachsen	9. März	—	Halle a. S.
	—	21. April	Magdeburg.
Rheinprovinz	10. März	16. November	Bonn.

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung erl werden.

21. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in er Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang des Monats Oktober 1899 eröffnet werden.

II. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in r Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am

Donnerstag den 6. April 1899

öffnet werden.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Heftes.



Druck von J. F. Starcke in Berlin.



Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2 u. 3. Berlin, den 25. Februar 1899.

A. Behörden und Beamte.

1) Veranschlagung und Verrechnung der Bauleitungskosten.

Berlin, den 18. November 1898.

Den nachgeordneten Behörden meines Ministeriums lasse ich in der Anlage eine Druckausfertigung des Runderlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. März d. Js. — III. 3088 —, betreffend die Veranschlagung und Verrechnung der Bauleitungskosten, zur Kenntnisnahme und Beachtung zugehen.

Ergänzend bemerke ich dazu Folgendes:

1) Zu I b Absatz 2.

Zu den dort genannten Bauten gehören eventuell auch die Pfarr-, Küster- rc. Bauten. Hinsichtlich der Betheiligung der Staatsbaubeamten bei Schulbauten, für welche aus dem bei Kapitel 121 Titel 38 des Staatshaushalts-Etats ausgeworfenen Mitteln Unterstützungen gewährt werden, behält es bei dem Runderlasse vom 30. März v. Js. — $\frac{\text{M. d. g. A. U. III. E. 1400}}{\text{M. d. ö. A. III. 4410}}$ — (Centrbl. S. 350) sein Bewenden.

2) Zu I c. Zu den hier aufgeführten Bauten sind auch diejenigen zu rechnen, zu denen der Fiskus als Patron auf Grund rechtlicher Verpflichtung gewisse Baumaterialien zu liefern hat.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ressorts.
G III. A. 644. G. III. U. I. U. III. E. II. Ang.

Berlin, den 11. März 1898.

Unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zu Kapitel 28 Titel 9 des Etats der Bauverwaltung für 1898/99 bestimme ich hiermit, was folgt:

I. Veranschlagung

a. der ausschließlich für staatliche Rechnung auszuführenden Bauten:

Vom 1. April d. Js. ab sind in die Kostenanschläge derjenigen Staatsbauten, deren Kosten aus dem Ordinarium der Bauverwaltung oder dem Extraordinarium aller Ressorts mit Ausnahme der Berg=, Eisenbahn=, Meliorations= und Militär=Bauverwaltung bestritten werden, Ausgaben für die Zwecke der Bauleitung nicht mehr aufzunehmen. Bei der Veranschlagung der Bauten, welche aus Anleihefonds hergestellt werden sollen ist am Schlusse des Kostenanschlages der eigentlichen Baukosten summe ein Betrag von 6 Prozent der letzteren hinzuzurechnen welcher als Ersatz für die thatsächlichen Kosten der Bauleitung zu bezeichnen ist.

b. der für alleinige Rechnung von Interessenten auszuführenden, staatlich geleiteten Bauten:

In den Kostenanschlägen derjenigen Bauten, welche fü alleinige Rechnung von Interessenten unter staatlicher Leitun ausgeführt werden sollen, insbesondere also der Bauten vo Gerichts= und Gefängnisgebäuden für Rechnung von Gemeinde welche von der Staatsbauverwaltung ausgeführt und demnäch von der Justizverwaltung angemiethet werden, ferner der staats seitig für alleinige Rechnung der Interessenten herzustellende Deichbauten, ist gleichfalls der eigentlichen Baukostensumme ei Betrag von 6 Prozent der letzteren am Schlusse hinzuzurechn und als Ersatz für die thatsächlichen Kosten der Bauleitung z bezeichnen.

Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen staatlich geleitete Bauten für Rechnung von Interessenten, zu deren Ausführu ein fester Zuschuß (Gnadengeschenk bei Kirchen= und Schulbaute aus der Staatskasse gewährt wird.

c. der für gemeinschaftliche Rechnung des Staates u von Interessenten auszuführenden, staatlich geleiteten Baute

In den Kostenanschlägen für solche Bauten, deren Kost auf Grund rechtlicher Verpflichtung nach einem bestimmten Ve hältnisse vom Staate und von Interessenten (Gemeinden u. s. w antheilig aufzubringen sind, ist der Betrag von 6 Prozent n von dem auf die Interessenten entfallenden Antheile an den Ba

kosten zu ermitteln, diesem Antheile hinzuzurechnen und als Beitrag der Interessenten zu den Kosten der staatlichen Bauleitung zu bezeichnen. Hierher gehören insbesondere die Patronats-Kirchenbauten.

d. derjenigen für Rechnung des Staates auszuführenden Bauten, zu deren Kosten von Interessenten ein fester Zuschuß geleistet wird:

Dergleichen Bauten sind denjenigen Bauausführungen gleich zu achten, welche für ausschließliche Rechnung des Extraordinariums eines Ressorts der Staatsverwaltung ausgeführt werden. Es ist daher — wie unter a angeordnet — in den Kostenanschlägen weder ein Prozentsatz der eigentlichen Baukostensumme als Ersatz für die thatsächlichen Bauleitungskosten, noch der muthmaßliche Betrag dieser letzteren im Einzelnen vorzusehen.

Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Staatsbauten, für welche von Interessenten eine Ertragsgarantie bis zu einem bestimmten Höchstbetrage übernommen wird.

Um aber in Fällen dieser Art die richtige Bemessung der Interessentenleistungen im Vergleiche zu den Gesammtkosten der Bauten einschließlich der Aufwendungen für die Bauleitung sicherzustellen, sowie für die Zwecke der Statistik und zur Ermöglichung einer zutreffenden Rentabilitätsberechnung ist auch bei diesen Bauten am Schlusse des Anschlages als „Kosten der Bauleitung" der Betrag von 6 Prozent der eigentlichen Baukostensumme nachrichtlich hinzuzusetzen.

e. der Bauten für Rechnung des Ordinariums eines Ressorts der Staatsverwaltung mit Ausschluß der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung, des Ordinariums der allgemeinen Bauverwaltung und des Patronats-Baufonds:

In den Kostenanschlägen für Bauten, deren Kosten nicht aus dem Ordinarium des Etats der Bauverwaltung (vergl. a), sondern aus Fonds des Ordinariums der übrigen Ressorts — mit Ausschluß der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung und des Patronats-Baufonds (vergl. c) — entnommen werden, sind die muthmaßlichen sächlichen Kosten der Bauleitung (Schreib- und Zeichenmaterialien, technische und mechanische Arbeitskräften, Büreau-Miethe, -Heizung, -Beleuchtung und -Reinigung und dergl. mehr) — soweit sie nicht von den Lokalbaubeamten aus ihrer Dienstaufwandsentschädigung zu bestreiten sind — im Einzelnen vorzusehen. Die persönlichen Kosten der Bauleitung (Remunerationen der Regierungs-Baumeister u. s. w.) werden aus

dem Ordinarium der allgemeinen Bauverwaltung bestritten und sind daher in den Anschlägen nicht vorzusehen.

In allen unter Ia bis e bezeichneten Fällen ist nach wie vor in den Erläuterungsberichten anzugeben und ausführlich zu begründen, ob eine besondere örtliche Bauleitung nothwendig ist, ob mit derselben ein Regierungs-Baumeister betraut werden muß, welche technischen und mechanischen Arbeitshilfen sonst noch erforderlich sind, ob ein besonderes Baubüreau einzurichten ist u. s. w., sowie für welche Zeitdauer die besondere Bauleitung muthmaßlich benöthigt wird.

II. **Verrechnung.**

a. Allgemeine Vorschriften.

Bei allen Bauten, welche unter staatlicher Leitung für Rechnung von Anleihe-Fonds (Ia), für alleinige Rechnung vo Interessenten (Ib) oder für gemeinschaftliche Rechnung des Staate und von Interessenten (Ic) ausgeführt werden, sind am Schluß eines jeden Rechnungsjahres oder — sofern der Bau innerhal eines solchen vollendet wird — bei der Abrechnung die al Ersatz der Bauleitungskosten bezeichneten Beträge in Höhe vo 6 Prozent der in dem betreffenden Etatsjahre thatsächlich ve bauten Summe (im Falle zu I c des thatsächlich verwendet Antheils der Interessenten) bei dem Baufonds zu veran gaben und bei Kapitel 28 Titel 9 des Etats der Bauve waltung in Einnahme nachzuweisen. Wird die Summe d wirklichen Baukosten, von welcher hiernach der bei Kapitel Titel 9 zu vereinnahmende Prozentsatz zu berechnen ist, nac träglich — in Folge von Erinnerungen der Königlichen Ob Rechnungskammer — geändert, so soll gleichwohl von ein nachträglichen Aenderung auch des bei Kapitel 28 Titel 9 Einnahme nachzuweisenden Betrages abgesehen werden.

Bei Bauten für Rechnung des Ordinariums aller Resso mit Ausschluß der allgemeinen Bauverwaltung, der Berg-, Ei bahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung sowie Patronats-Baufonds (vergl. Ic) sind die sächlichen Kosten Bauleitung (vergl. Ie) bei den betreffenden Bau- (bezw. Un haltungs-) Fonds wie bisher zu verrechnen, die persönlic dagegen auf das Ordinarium des Etats der Bauverwalt (Kapitel 65 Titel 1, 2, 3, 9, 10a, 13 u. s. w.) zu übernehm Aus den Bau- (bezw. Unterhaltungs-) Fonds des Ordinariu der allgemeinen Bauverwaltung sollen aber auch die sächlic Kosten der Bauleitung künftig nicht mehr bestritten, sondern Kapitel 65 Titel 13a in Ausgabe nachgewiesen werden.

b. Uebergangs-Bestimmungen.

Bei allen denjenigen Bauten für Rechnung des Extraordinariums sämmtlicher Ressorts mit Ausschluß der Berg-, Eisenbahn-, Meliorations- und Militär-Bauverwaltung (Ia) sowie für gemeinschaftliche Rechnung des Staates und von Interessenten (Ic), deren Gesammtkostensumme noch unter Einrechnung der im einzelnen veranschlagten Bauleitungskosten festgesetzt worden ist (insbesondere also den Restenfonds, den im Extraordinarium des Etats für 1898/99 ausgebrachten und den durch einen für 1898/99 bereits bewilligten Beitrag aus dem Patronats-Baufonds gebildeten Fonds) ist ein Betrag von 6 Prozent der in jedem Etatsjahre thatsächlich verbauten Summe als: „Kosten der Bauleitung" am Jahresschlusse bei dem Baufonds zu verausgaben und bei Kapitel 28 Titel 9 zu vereinnahmen. Dieser Prozentsatz ist von der Gesammtsumme der im nächsten Etatsjahre zur Verfügung stehenden Mittel — nicht von der thatsächlich verbauten Summe — dann zu berechnen, wenn es sich um Bauten handelt, für welche weitere Bauraten in den nächstfolgenden Etatsjahren noch in Aussicht stehen.

Der Satz von 6 Prozent ist im Wege der Durchschnittsberechnung ermittelt worden. Behufs demnächstiger Prüfung seiner Angemessenheit ist von denjenigen Bauten, bei denen künftig nach den unter Ia am Schlusse, b und c sowie unter IIa mitgetheilten Grundsätzen eine Erstattung der Bauleitungskosten an die allgemeine Bauverwaltung zu erfolgen hat, in den drei Etatsjahren 1898/99, 1899/1900 und 1900/1901 die Höhe der thatsächlichen Bauleitungskosten und deren Verhältnis zur eigentlichen Baukostensumme — für jede Bauausführung getrennt — nachzuweisen. Die Uebersichten sind unerinnert am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres — spätestens bis zum 1. Juni — einzureichen.

Soweit ich für 1898/99 durch die Spezialetats oder in der Form von Zuschüssen und dergl. Beträge bei den Unterhaltungsfonds der Bauverwaltung (Kapitel 65 Titel 14, 15, 16, 16a, 16b, 17 und 18) bereits überwiesen habe oder auf Grund der mir vorliegenden Kostenanschläge noch überweisen werde, ist zu prüfen, welche Beträge für Bauleitung in den Summen enthalten sind. Die betreffenden Beträge für Bauleitung sind dann dort in Abgang zu stellen und mir bestimmt binnen drei Wochen besonders anzuzeigen.

Die anderweite Verrechnung der Bauleitungskosten wird auch ohne Einfluß auf die Obliegenheiten und die Entschädigung der

Spezialbaukassenrendanten sein. Ich behalte mir vor, hierauf in einer besonderen Verfügung zurückzukommen.

c. Im einzelnen.

Kapitel 28 Titel 9.

Bei dem neuen Titel: „Beiträge zur Deckung von Bauleitungskosten" werden in den Spezialetats Geldbeträge nicht ausgeworfen sein; die aufkommenden Beiträge sind daher als Mehreinnahme zu verrechnen. Ihre Feststellung hat stets mit äußerster Beschleunigung zu erfolgen, so daß verspätete Verrechnungen bestimmt vermieden werden. Der Ermittelung des Beitrages ist, falls Baubeginn und Abschluß der Abrechnung nicht in dasselbe Etatsjahr fallen, der in dem betreffenden Etatsjahre für die eigentlichen Baukosten sich ergebende Ausgabe-Istbetrag zu Grunde zu legen. (Vgl. jedoch II b Abs. 1 Schlußsatz.)

Kapitel 65 Titel 1 u. 2.

Bei diesen Etatstiteln treten vom 1. April d. Js. ab die Gehälter der in „fliegenden" Stellen beschäftigten Regierungs- und Bauräthe bezw. der Bauinspektoren hinzu. Da ihre Stellen aber nach wie vor auf dem Generaletat geführt werden, in den Spezialetats also nicht zum Nachweis gelangen, so sind die an diese Kategorie von Beamten gezahlten Gehälter als Mehrausgabe zu verrechnen.

In den Verfügungen, betreffend die Ueberweisung von Regierungs- und Baurätheu und Bauinspektoren, werden die Inhaber der sogenannten „fliegenden" Stellen auch ferner als solche bezeichnet werden, Angaben über die Verrechnung der Gehälter aber nur insoweit enthalten sein, als es sich um die vorübergehende Beschäftigung in Beförderungsstellen oder um die Vertretung beurlaubter und sonst behinderter Beamten, also um Fälle handelt, in welchen nach den sonst maßgebenden etatsrechtlichen Grundsätzen Abweichungen von der oben erwähnten Verrechnung sich als nothwendig erweisen.

Kapitel 65 Titel 3.

Das zu Titel 1 und 2 Gesagte findet auf die unter Titel 3 geführten technischen Sekretäre und Bauschreiber in „fliegenden" Stellen sinngemäße Anwendung.

In den an die Geheime Kontrole einzusendenden Nachweisungen des Gehaltsbedarfes sind die Beamten in „fester" und in „fliegender" Stelle nach wie vor getrennt aufzuführen.

Kapitel 65 Titel 9.

Hier sind vom 1. April d. Js. ab auch die tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschüsse der in sogenannten „fliegenden" Stellen thätigen Beamten des Kapitel 65 Titel 1, 2 und 3 — und zwar aus den vorhin entwickelten Gründen als Mehrausgabe — zu verrechnen.

Etwaige anderweite Bestimmungen wegen der Verausgabung werden in den betreffenden Ueberweisungs-Verfügungen zum Ausdruck gelangen.

Dem unter diesem Etatstitel ausgebrachten Fonds fallen vom 1. April d. Js. ab auch die nicht pensionsfähigen Stellenzulagen der bei den Provinzialbehörden vorübergehend, d. h. in sogenannten „fliegenden“ Stellen beschäftigten Bauinspektoren im Jahresbetrage von 600 ℳ zur Last.

Kapitel 65 Titel 10.

Die bezüglichen Ausgaben sind gegen den Etatsansatz als Mehr zu verrechnen.

Aus dem neuen Titel „Zur Remunerirung von Regierungs-Baumeistern und Regierungs-Bauführern“ sollen vom 1. April d. Js. ab sämmtliche im Dienste der allgemeinen Bauverwaltung thätigen Regierungs-Baumeister — ohne Unterschied, ob sie einer Provinzialbehörde oder einem Lokalbaubeamten zur Hilfeleistung überwiesen, bei Vorarbeiten oder der Leitung einer Bauausführung u. s. w. beschäftigt sind — remunerirt werden. In den Verfügungen, durch welche Regierungs-Baumeister überwiesen werden, wird daher eine Anordnung wegen Verrechnung der Tagegelder und Monatsremunerationen nur dann enthalten sein, wenn abweichend hiervon die Verrechnung nicht bei Titel 10a, sondern — z. B. im Falle der Verwaltung einer freien Lokalbaubeamtenstelle durch einen Regierungs-Baumeister — bei einem anderen Titel zu erfolgen hat.

Kapitel 65 Titel 10a.

Die Uebertragung der selbständigen örtlichen Leitung von Bauausführungen an einen Regierungs-Bauführer an Stelle eines Regierungs-Baumeisters mit den vollen Befugnissen eines solchen und die Bewilligung von Tagegeldern für solche Regierungs-Bauführer aus dem Titel 10a behalte ich mir vor.

Wegen der Verwendung der übrigen Regierungs-Bauführer bei Bauausführungen wird demnächst besondere Verfügung ergehen.

Die bisher bei Titel 10a nachgewiesenen Remunerationen der Büreauhilfsarbeiter sind auf Titel 10b übertragen worden, der gleichzeitig zur Remunerirung der Bauschreiberanwärter bestimmt ist.

Kapitel 65 Titel 10b.

Hinsichtlich der Büreauhilfsarbeiter tritt hierdurch, abgesehen von der neuen Bezeichnung der Verrechnungsstelle, eine Aenderung nicht ein. Dagegen sind vom 1. April d. Js. ab die den Bauschreiberanwärtern nach Maßgabe des Runderlasses vom 26. Januar 1894 — III. 26 580. — zu gewährenden Monatsremunerationen nicht mehr aus den Abzügen von der Dienstaufwandsentschädigung der Lokalbaubeamten unmittelbar zu decken oder bei den Baufonds und bei Kapitel 65 Titel 13a zu verrechnen, sondern stets bei Titel 10b in Ausgabe nachzuweisen.

Die Vornahme, Festsetzung und Verrechnung des Abzuges

von der Dienstaufwandsentschädigung des Lokalbaubeamten bleibt hierdurch unberührt.

Ich behalte mir vor, die Zahl der für jeden Bezirk einzuberufenden Anwärter erneut festzusetzen, und ersuche, bis dahin ohne meine ausdrückliche Genehmigung neue Anwärter nicht in den Vorbereitungsdienst eintreten zu lassen.

Kapitel 65 Titel 11a und 11b.

Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für in „fliegenden" Stellen beschäftigte Beamte des Kapitel 65 Titel 1, 2 und 3, sowie für Regierungs-Baumeister gelangen vom 1. April d. Js. ab ohne Rücksicht auf die jeweilige dienstliche Verwendung dieser Beamten ebenso wie die gleichartigen Zuwendungen für die übrigen höheren und mittleren Baubeamten bei diesen Etatstiteln zur Verrechnung.

Kapitel 65 Titel 11c.

Die Zweckbestimmung dieses bisher unter Titel 11a ausgebrachten Remunerations-Fonds hat dahin eine Erweiterung erfahren, daß aus letzterem vom 1. April d. Js. ab auch die in sogenannten „fliegenden" Stellen thätigen Beamten des Kapitel 65 Titel 1 und 2 sowie Regierungs-Baumeister für außergewöhnlich verdienstliche Leistungen auf technischem Gebiete entschädigt werden können.

Die Inanspruchnahme von Bau- und sonstigen Fonds ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Gewährung von außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen die Bestimmungen des Runderlasses vom 28. September v. Js. — III. 12445 II. Ang. — auch auf „fliegende" Beamte und Regierungs-Baumeister Anwendung.

Kapitel 65 Titel 12 bezw. Kapitel 28 Titel 3.

Die Nebeneinnahmen der in sogenannten „fliegenden" Stellen thätigen Bauinspektoren sind rücksichtlich der Zahlung und Verrechnung ebenso zu behandeln, wie die gleichen Bezüge der übrigen Beamten dieser Kategorie.

Kapitel 65 Titel 13.

Mit den unten näher angegebenen Einschränkungen sind auf diesen Fonds vom 1. April d. Js. ab auch die Reisekosten-Entschädigungen (Reisekosten-Pauschvergütungen, Fuhrkosten-Entschädigungen, Reisekosten und Tagegelder) der in „fliegenden" Stellen thätigen Beamten des Kapitel 65 Titel 1, 2 und 3, ferner der Regierungs-Baumeister und der mit der selbständigen örtlichen Leitung von Bauausführungen betrauten Regierungs-Bauführer zu übernehmen. Die gezahlten Beträge sind als Mehrausgabe zu verrechnen.

Das Gleiche gilt von der Schreib- und Zeichenmaterialien-Vergütung, welche den bei den Provinzialbehörden aushilfsweise („fliegend") beschäftigten Beamten des Kapitel 65 Titel 1, 2 und 3 in Höhe von 150 ℳ bezw. 75 ℳ und 24 ℳ jährlich gewährt wird.

Auch die Schreib- 2c. Materialien-Vergütung der übrigen bei den Provinzialbehörden thätigen Beamten des Kapitel 65 Titel 3 zum Jahresbetrage von 24 *M* ist vom 1. April d. Js. ab nicht mehr bei dem Büreaubedürfnissfonds der Regierung 2c., sondern bei Kapitel 65 Titel 13 des Bauverwaltungs-Etats zu verrechnen. Der Runderlaß vom 12. März 1893 — $\frac{\text{III. 2880 M. d. ö. A.}}{\text{I. 3091 F.-M.}}$ — erleidet danach eine Aenderung.

Die Reisekosten der den Provinzialbehörden zur aushilfsweisen Beschäftigung überwiesenen (sogenannten „fliegenden") Beamten des Kapitel 65 Titel 1 und 2 für Dienstreisen innerhalb des Regierungs- 2c. Bezirks sind zwar auch bei Kapitel 65 Titel 13 des Bauverwaltungs-Etats, die Tagegelder indessen bei dem Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Regierung 2c. (Kapitel 58 Titel 11 des Staatshaushalts-Etats) — hier ebenfalls als Mehrausgabe — zu verrechnen.

Binnen drei Wochen sehe ich der Vorlage einer Nachweisung entgegen, aus welcher die Namen derjenigen Regierungs-Baumeister, denen eine Reisekosten-Entschädigung zugebilligt ist, sowie die Höhe der letzteren im Jahresbetrage und das Datum und die Nummer des genehmigenden Erlasses zu ersehen sind.

Im Interesse einer einfacheren Verrechnungsweise bestimme ich hiermit zugleich, daß die Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen, die von den Beamten des Kapitel 65 Titel 1, 2 und 3 (einschließlich der in „fliegenden" Stellen thätigen) sowie von den Regierungs-Baumeistern über den Regierungs- 2c. Bezirk bezw. über denjenigen Amtsbezirk hinaus unternommen werden, für welchen ihnen eine besondere Reisekosten-Pauschvergütung zugebilligt ist, vom 1. April d. Js. ab, ohne Rücksicht auf die Veranlassung dieser Dienstreisen, bei Kapitel 65 Titel 13 des Bauverwaltungs-Etats als Mehrausgabe nachzuweisen sind. Die gegentheilige Anordnung in den Runderlassen vom 6. April 1890 — III. 20871/89 —, betreffend die Theilnahme der Regierungs- und Bauräthe 2c. an den Strombereisungen, und vom 19. Februar bezw. 3. Juni 1896 — III. 884 und 5846 —, betreffend technische Konferenzen der Lokalbaubeamten, werden hiermit aufgehoben. An der Verpflichtung der Provinzialbehörden, meine Zustimmung zur Ausführung dieser Dienstreisen, und zwar thunlichst vorher, einzuholen, wird dadurch nichts geändert. In besonders gearteten Fällen, z. B. bei Informationsreisen, behalte ich mir vor, den betheiligten Beamten, wie bisher, statt der gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder eine entsprechende Beihilfe aus Centralfonds zu gewähren.

Der durch die Runderlasse vom 22. Juni 1886 — Min. Bl.



f. d. i. V., S. 162 — und vom 31. Mai 1890 — Min. Bl. f. d. i. V., S. 92 — erforderten Berichterstattung über die Höhe der an die Bauinspektoren bei den Provinzialbehörden gezahlten Reisekosten bedarf es fortan nicht mehr.

Kapitel 65 Titel 13a.

Bei dem Fonds Titel 13a sind vom 1. April d. Js. ab die Kosten von Vorarbeiten und von Bauleitungen zu verrechnen. Unter Bauleitungskosten sind zu verstehen: die Aufwendungen für die in den Baubüreaus im Vertragsverhältnisse beschäftigten Techniker, die Löhne u. s. w. der daselbst thätigen mechanischen Arbeitshilfen, die sächlichen Kosten, entstehend durch Anmiethung, Ausstattung, Beleuchtung, Heizung u. s. w. von Büreauräumen, Beschaffung von Schreib= und Zeichenmaterialien und dergl. mehr.

Um der Königlichen Ober=Rechnungskammer die Prüfung der richtigen Verwendung der bei diesem Titel nachzuweisenden Ausgaben zu ermöglichen, sind in den Abschlüssen und Rechnungen die gesammten bei einer bestimmten Entwurfs= 2c. Bearbeitung oder bei der Leitung einer Bauausführung in dem betreffenden Rechnungsjahre entstandenen Kosten im unmittelbaren Zusammenhange und unter Bezeichnung des Baues aufzuführen. Ferner ist in der ersten Kassenanweisung der Beginn und in der letzten die Beendigung der Vorarbeiten, der Bauausführung einschließlich der Abrechnung u. s. w. genau zu bezeichnen.

Den Anträgen auf Ueberweisung von Mitteln zur Bestreitung von Vorarbeits= oder Bauleitungskosten sind fortan stets Bedarfs=Nachweisungen in doppelter Ausfertigung beizulegen, von denen ein Exemplar bei der Genehmigung zurückgegeben werden wird.

Zur Erleichterung der Uebersicht wird bei der Rechnungslegung und in den Spezialetats der Fonds Titel 13a in zwei Abtheilungen (I und II) zerlegt. Bei I sind die Kosten der Vorarbeiten, bei II die der Bauleitungen zu verrechnen.

Kapitel 65 Titel 13a I.

Soweit bereits für 1898/99 Verausgabungen bei Kapitel 65 Titel 13a genehmigt sind, ist zu prüfen, inwieweit die Verrechnung bei diesem Titel (Abtheilung I) nach der neuen Eintheilung des Etats noch zutrifft. Die Bezüge aller Beamten in sogenannter „fliegender" Stelle, der Regierungs=Baumeister und Bauschreiberanwärter und derjenigen Techniker, die den Provinzialbehörden oder Lokalbaubeamten zur Hilfeleistung bei den laufenden Dienstgeschäften beigegeben sind, sind hier auszuscheiden, sodaß nur die eingangs bezeichneten Vorarbeitskosten bei diesem Fonds (Abtheilung I) verbleiben.

Zu diesen gehören die Bezüge derjenigen im Vertragsverhältnis beschäftigten Techniker und mechanischen Arbeitshilfen, die ausdrücklich zur Unterstützung der Lokalbaubeamten bei Vorarbeiten angenommen worden sind.

Ein Verzeichnis der hiernach bei Kapitel 65 Titel 13a I zu verausgabenden Beträge unter Angabe der genehmigenden Erlasse ist mir binnen 3 Wochen vorzulegen.

Kapitel 65 Titel 13a II.

Die bei Abtheilung II dieses Titels zu verrechnenden Bauleitungskosten sind mit äußerster Beschleunigung zu ermitteln. Die Ueberweisung der im Etatsjahre 1898/99 zu ihrer Deckung erforderlichen Summen ist umgehend bei mir zu beantragen. Es wird sich empfehlen, diese Kosten in einer doppelt einzureichenden Bedarfs-Nachweisung zusammenzustellen, die ersehen läßt, welche Kosten im Einzelnen für Techniker, Zeichner, Schreiber, für Büreaumiethe, Heizung u. s. w., für Schreib- und Zeichenmaterialien u. dergl. bei jedem Bau (für jedes Baubüreau) erforderlich sind.

Die Bezüge solcher Personen, denen auf Grund des Erlasses vom 22. November 1891 — III. 23104 — Beamteneigenschaft beigelegt worden ist, sind ebensowenig wie die Löhne der Stackmeister und der Strommeisteranwärter 2c. als Bauleitungskosten anzusehen und daher nach wie vor bei den Baufonds zu verrechnen.

Kapitel 65 Titel 13b.

Bei diesem Titel sind vom 1. April d. Js. ab die Bezüge (Lohn u. s. w., einschließlich der antheiligen Beiträge zur Krankenkasse, zur Alters- und Invaliditätsversicherung) aller technischen und mechanischen Arbeitshilfen zu verausgaben, die den technischen Referenten der Provinzialbehörden und den Lokalbaubeamten für Rechnung der Staatskasse zur Unterstützung bei den laufenden Dienstgeschäften mit meiner Genehmigung beigegeben sind.

Eine Zusammenstellung der durch die bereits bewilligte Annahme oder Beibehaltung derartiger Arbeitshilfen für 1898/99 entstehenden Kosten ist mir binnen drei Wochen vorzulegen. Diese muß außer der Bezeichnung der diesseitigen Genehmigungsverfügungen die Dauer und die Art der Verwendung der Hilfskraft sowie die durch deren Beschäftigung im Etatsjahre 1898/99 entstehenden Kosten ersehen lassen.

Kapitel 66 Titel 1.

Bei diesem Etatstitel sind vom 1. April 1898 ab auch die gesetzlichen Umzugs- und Zureisekosten der in „fliegenden" Stellen thätigen Beamten des Kapitel 65 Titel 1, 2 und 3 sowie der mit Umzugskostenberechtigung ausgestatteten Regierungs-Baumeister, ferner die gesetzlichen Zureisekosten der übrigen, im Dienste der Staatsbauverwaltung thätigen Regierungs-Baumeister zu verrechnen. Sollte in dem einen oder anderen Falle ein Anspruch auf Umzugs- oder Zureisekosten nicht anzuerkennen sein, so wird dies in den betreffenden Ueberweisungsverfügungen ersichtlich gemacht werden.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß zur vorübergehenden Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten eines

erkrankten oder sonst behinderten technischen Sekretärs oder Bauschreibers auf Grund meines Erlasses vom 3. März v. Js. — III. 3149 — eine Hilfskraft als Vertreter angenommen werden darf, ohne daß meine Genehmigung dazu einzuholen wäre.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Kapitel 66 Titel 1 zu verrechnen.

Sollte über die Auslegung der einen oder anderen vorstehend getroffenen Bestimmung ein Zweifel bestehen, so ist umgehend zu berichten, im übrigen aber das zur Durchführung dieser Verfügung Erforderliche sofort zu veranlassen.

Für den dortigen Dienstgebrauch sowie zur Vertheilung an die Lokalbaubeamten, Regierungs-Baumeister, technischen Büreaubeamten u. s. w. liegen . . Exemplare dieser Verfügung bei.

Weitere Exemplare können von der Geheimen Registratur III des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten direkt bezogen werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten, die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission sowie den Herrn Polizei-Präsidenten hier und an die Herren Ober-Präsidenten zu Breslau, Coblenz, Danzig, Hannover und Magdeburg.
III. 3088.

---

2) Anwendung des §. 16 letzter Absatz des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 und die Einlegung der Berufung im Disziplinarverfahren seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Berlin, den 13. Dezember 1898.

Nachstehende Rundverfügungen der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 18. November d. Js., betreffend die Anwendung des §. 16 letzter Absatz des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 und die Einlegung der Berufung im Disziplinarverfahren seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft, werden zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung bei den innerhalb meines Geschäftsbereiches vorkommenden Disziplinar-Untersuchungen mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien, ferner sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.
G. III. 2895.

Berlin, den 18. November 1898.

Nach §. 16 letzter Absatz des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465), ist die Disziplinarbehörde bei Verhängung der Strafe der Dienstentlassung gegen einen Angeschuldigten, welcher zu den pensionsberechtigten Beamten gehört, ermächtigt, sofern besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, in der Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist in Zukunft nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1) Das Vorhandensein besonderer Umstände, welche eine mildere Beurtheilung zulassen, bildet die nothwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Vorschrift.

Als Umstände, welche eine mildere Beurtheilung zulassen, können hierbei alle diejenigen Umstände in Betracht kommen, welche überhaupt für die Strafzumessung von Erheblichkeit sind (vergl. §. 17 des Gesetzes). Insbesondere brauchen die zu berücksichtigenden Umstände nicht nothwendig dem besonderen Thatbestande des abzuurtheilenden Disziplinarfalles anzugehören, sondern es können auch andere, außerhalb dieses Thatbestandes liegende Milderungsgründe berücksichtigt werden, z. B. bisherige tadellose Führung, lange vorwurfsfreie Dienstlaufbahn, früher erworbene besondere Verdienste, eifriges Bemühen, die Folgen der Strafthat wieder gut zu machen und dergl. Die hiervon abweichenden Bestimmungen des Erlasses unserer Amtsvorgänger vom 14. April 1889 (Min. Bl. f. d. i. V., S. 161)*) treten außer Kraft.

2) Das Gesetz spricht aus, daß die in Rede stehende Bewilligung „als Unterstützung“ erfolgt und giebt dadurch zu erkennen, daß nach der Absicht des Gesetzes die äußeren Verhältnisse des Angeschuldigten ebenfalls in Betracht gezogen werden sollen. Hierauf ist bereits in dem Erlasse unserer Amtsvorgänger vom 23. Dezember 1883**) hingewiesen und dabei hervorgehoben worden, daß es beispielsweise nicht gerechtfertigt sein würde, verhältnismäßig jungen und völlig erwerbsfähigen Beamten erhebliche Bruchtheile der gesetzlichen Pension wohl gar auf Lebenszeit zu bewilligen. Ein solches Verfahren würde, wie in dem erwähnten Erlasse ferner ausgeführt ist, die Bedeutung und die

*) Kultus-Minist. Erl. v. 27. Mai 1889 — G. III. 1190 —.

**) Kultus-Minist. Erl. v. 29. Februar 1884 — G. III. 3851. U. I. II. IIIa. —. (Centrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. S. 313.)

Wirkung der Dienstentlassung als des schwersten Disziplinarmittels illusorisch machen und einem unwürdigen Beamten die Vortheile der Pensionirung mittelst Dienstvergehens erreichbar erscheinen lassen unter Umständen, unter denen dieselben einem würdigen und zum Rücktritte vom Staatsdienste geneigten Beamten versagt bleiben müssen. Diese Grundsätze sind auch ferner zu beachten.

3) Wie sich aus Vorstehendem ergiebt, gehört die Bedürftigkeit des Angeschuldigten begrifflich nicht zu den unter Nr. 1 erörterten besonderen Umständen, welche eine mildere Beurtheilung zulassen. Vielmehr ist die Frage, ob die äußeren Verhältnisse des Angeschuldigten die Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift rechtfertigen, selbständig neben der Frage nach dem Vorhandensein der unter Nr. 1 bezeichneten Strafmilderungsgründe zu prüfen. Um Unklarheiten und Irrthümer zu vermeiden und eine sachgemäße Prüfung der getroffenen Entscheidung in der Berufungsinstanz zu ermöglichen, ist bei Anwendung der bezeichneten Gesetzesvorschrift in den Disziplinar-Erkenntnissen ersichtlich zu machen, in welchen Thatsachen das Gericht die besonderen Umstände erblickt hat, welche eine mildere Beurtheilung zulassen.

Der Finanz-Minister. von Miquel.

Der Minister des Innern. Frhr. von der Recke.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Berlin, den 18. November 1898.

Abschrift hiervon lassen wir Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme zugehen.

Bei dieser Gelegenheit erscheint es erforderlich, die Bestimmungen darüber, welche Dienststelle über die Einlegung der Berufung seitens des Beamten der Staatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren zu befinden hat, übersichtlich zusammenzufassen und in Erinnerung zu bringen:

1) Der Beamte der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Einlegung der Berufung nach Anweisung derjenigen Dienststelle zu verfahren, welche ihn mit den staatsanwaltlichen Funktionen betraut hat (Erlaß vom 17. August 1885).*)

2) In allen Fällen, in welchen nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf Versetzung in ein anderes Amt erkannt ist, hat

*) Kultus-Minist. Erl. v. 2. Dezember 1885 — U. IIIa. 19225 und 20. Juni 1887 — U. II. 6866 — (Centrbl. d. f. ges. Unterr. Verw. v. 1887 S. 599).

die vorgenannte Dienststelle den Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Berufung einzulegen und, falls die letztere keinen Erfolg zu versprechen scheint, unter Einreichung der Untersuchungsakten und gutachtlichen Berichterstattung die Entscheidung des Departements-Chefs wegen Weiterverfolgung der Sache einzuholen (Erlaß vom 24. August 1892, Min. Bl. 1892, S. 320).*)

3) Das Gleiche hat zu geschehen, wenn auf Dienstentlassung unter Bewilligung eines Theiles der Pension als Unterstützung erkannt und hierbei gegen die oben festgestellten Grundsätze gefehlt ist. Insbesondere ist die Berufung stets einzulegen, wenn dem Angeschuldigten ein Theil der Pension auf Lebenszeit gegen den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft zuerkannt und nicht jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, daß die Entscheidung nicht auf einem Verstoße gegen obige Grundsätze beruht (vergl. Erlaß vom 14. April 1889, Min. Bl. f. d. i. V., S. 161).

4) In allen übrigen Fällen ist die zu 1 bezeichnete Dienststelle ermächtigt, den Beamten der Staatsanwaltschaft wegen Einlegung der Berufung nach eigenem Ermessen mit Anweisung zu versehen (Erlaß vom 17. August 1885).

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
von Miquel. Frhr. von der Recke.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Fin. M. I. 12802. II. 11431. III. 15063.
M. d. J. I. A. 11177.

---

3) Aufnahme von Beamten und ihren Familienangehörigen in die Universitäts-Kliniken.

(Centralblatt für 1896 Seite 344.)

Berlin, den 20. Dezember 1898.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß Beamte in Krankheitsfällen für sich oder ihre Angehörigen Privat-Kliniken aufsuchen und danach behufs Deckung der Kosten um die Gewährung von Unterstützungen einkommen. Ich nehme hieraus Veranlassung, zu ersuchen, in geeigneter Weise die Betheiligten auf die Vortheile, welche ihnen bei Inanspruchnahme der Universitäts-Kliniken gewährt werden, sowie insbesondere darauf aufmerksam

*) Kultus-Minist. Erl. v. 8. Juli 1897 — G. III. 1050 — (Centrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. S. 650).

machen zu lassen, daß in geeigneten Fällen in den Universitäts-Kliniken auch kostenlose Verpflegung gewährt wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren, mit Ausschluß von Münster und Braunsberg.
U. I. 8012. II.

---

4) Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Ortes die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist.

Berlin, den 15. Dezember 1898.

In Verfolg der Rundverfügung vom 6. August 1890 — G. III. 1471 — (Centrbl. 1891 S. 174) übersende ich ein Exemplar der vom Königlichen Kriegsministerium unter dem 1. September d. Js. herausgegebenen Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Ortes die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist.

Die vorbezeichneten Nachrichten treten an die Stelle der Nachrichten vom 10. Juni 1890.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 2969.

Berlin, den 1. September 1898

1) Verabschiedete Offiziere, denen die Aussicht auf Anstellun[g] im Civildienste Allerhöchsten Ortes verliehen worden ist, habe[n] gemäß der Zusatzbestimmung 2 zu §. 10 der Grundsätze fü[r] die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei de[n] Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern das Rech[t] sich um alle den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen z[u] bewerben.

2) Von diesen Stellen sind in der Anlage diejenigen bezeichne[t], welche im Bereiche der preußischen Civilverwaltungen sowi[e] der Heeres- und der Reichs-Postverwaltung nebst anderen, de[n] Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stellen zur Besetzun[g] mit verabschiedeten Offizieren vorzugsweise geeignet sind.*)

---

*) Diese Stellen sind außer den aus dem preußischen Heere auch de[n] aus der Marine ausgeschiedenen Offizieren zugänglich.

3) Im Bereiche der Reichs-Postverwaltung ist eine gewisse Anzahl von Postämtern zur ausschließlichen Besetzung mit solchen pensionirten Offizieren bestimmt, denen bei oder nach ihrem Ausscheiden aus dem preußischen Heere die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist (Ziffer XI A der Anlage).

4) Ferner sind für bestimmte Stellen der Heeresverwaltung Einrichtungen getroffen, durch die ehemaligen Offizieren die Erreichung der höheren Aemter erleichtert wird.

Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen über die Anstellung in den unter Ziffer X A. 11 und B. 6 bis 16 der Anlage aufgeführten Stellen können bei den Truppen und den Bezirkskommandos eingesehen werden.

5) Ein Anrecht auf eine bestimmte Stelle kann den Anwärtern nicht eingeräumt werden.

6) Pensionirte Offiziere, welche die durch eine informatorische Beschäftigung bei einer Behörde entstehenden besonderen Ausgaben nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, können auf begründeten Antrag durch Vermittelung des Kriegsministeriums Zuschüsse zu ihrer Pension, je nach Bedürfnis und Verfügbarkeit der Fonds, erhalten.

7) Die Bewerbungen sind ausschließlich an die in der Nachweisung genannten Behörden zu richten.

Kriegsministerium.

Auf Zeug- und Feuerwerksoffiziere der Armee und Marine sowie auf Torpeder-Offiziere, Torpedo- und Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere der Marine finden die vorliegenden Nachrichten keine Anwendung.

Nachweisung

derjenigen Stellen im Bereiche der preußischen Civilverwaltung und der Heeresverwaltung sowie der Reichs-Postverwaltung, die zur Besetzung mit verabschiedeten Offizieren geeignet sind, denen Allerhöchsten Ortes die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist.



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
	I. Staats-	
	A. Stellen, die in ihrer Gesammthei	
	—	—
	B. Stellen, die zum Theile vorzugsweise mit Offiziere	
1	Kanzleisekretäre bei der General-Ordens-Kommission.	General-Ordens-Kommission in Berlin.
2	Sekretäre, Kalkulatoren und Registratoren } bei der Ansiedelungs-Kommission in Posen.	Präsident der Ansiedelungs-Kommission.
3	Sekretär und Rendant der Spezialkasse } bei der Ansiedelungs-Kommission in Posen.	Präsident der Ansiedelungs-Kommission.
4	Büreaudiätare } bei der Ansiedelungs-Kommission in Posen.	Präsident der Ansiedelungs-Kommission.
5	Redaktions-Hilfsarbeiter beim Reichs- und Staatsanzeiger.	Kuratorium des Reich und Staatsanzeigers Berlin.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
ministerium.		
vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.		
—	—	
zu besetzen, bz. Stellen, die Offizieren zugänglich sind.		
Schöne Handschrift und umfassende Ausbildung für das Büreaufach. Bei nachgewiesener Befähigung sind den Angestellten im Wege des Aufrückens auch die Stellen der Sekretäre und Registratoren zugänglich.	1800 bis 3800. Sämmtliche Beamte außerdem Wohnungsgeldzuschuß.	Bei vorkommenden Mehrarbeiten werden auch Hilfsarbeiter gegen eine Remuneration v. 4 ℳ täglich vorübergehend beschäftigt. Eine gleiche Remuneration erhalten diejenigen zur Anstellung notirten Anwärter, die bei etwa eintretender Vakanz zur Probebeschäftigung einberufen werden.
Zu 2 bis 4. Kenntnisse vom Verwaltungs- und Rechnungswesen. Nach einer längstens sechsmonatlichen Probedienstleistung erfolgt die Annahme als Büreaudiätar, und aus dieser Stellung nach gehöriger Bewährung und Ablegung einer Prüfung die Anstellung als Sekretär.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß. Der Beamte zu 3 erhält eine nicht pensionsfähige Stellenzulage von 300 ℳ. Bis 1800 ℳ.	Zu 2 bis 4. Offiziere werden innerhalb des den Militäranwärtern vorbehaltenen Theiles der Stellen berücksichtigt.
Vorhergegangene literarische Beschäftigung. Federgewandtheit. Allgemeine Kenntnis der inneren und auswärtigen politischen Verhältnisse. Volkswirthschaftliche Kenntnisse erwünscht, ebenso Verständnis fremder Sprachen.	2400 bis 4800.	Die Beschäftigung in der Redaktion besteht in der Unterstützung des Chefredakteurs durch Lesen von inländischen und ausländischen Zeitungen, durch Sammeln von geeigneten Stoffen aus diesen Zeitungen u. Zeitschriften, durch Bearbeitung dieser Stoffe nach Anweisung des Chefredakteurs; ferner

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind

II. Ministerium der aus

	Bestimmte Stellen sind nicht bezeichnet worden, doch ist eine Berücksichtigung geeigneter Bewerber bei Erfüllung aller gesetzlichen und reglementsmäßigen Bedingungen nicht ausgeschlossen.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin.

III. Finan

	Die in der Anlage J zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern unter Abschnitt III genannten Stellen.	Die in der nebenb zeichneten Anlage aufg führten Behörden.

IV. Ministerium

Eisenba

A. Stellen, die in ihrer Gesammtheit

	—	—

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
		in der Abfassung eigener kritisirender oder referirender Artikel auf den Gebieten „Kunst, Wissenschaft, Literatur, Volkswirthschaft ꝛc.“

ärtigen Angelegenheiten.

—	—	

misterium.

Bei der allgemeinen Verwaltung d bei der Verwaltung der direkten euern treten ehemalige Offiziere als wärter für den Büreau- und Kassen- nst ein, und werden, nachdem sie Prüfung, welche für die im Büreau- Kassendienste bei den betreffenden hörden dieser Verwaltungen anzu- lenden Subalternbeamten vorge- eben ist, bestanden haben, bei ein- enden Stellenerledigungen als ürer-Assistenten bz. als Regierungs- retäre, Buchhalter oder Steuer- etäre etatsmäßig angestellt. Zur angung der Rentmeisterstellen bei Verwaltung der direkten Steuern arf es der Ablegung der für diese len vorgeschriebenen Prüfung. Bei der Verwaltung der indirekten euern werden die Offiziere zunächst Grenzaufseher angestellt und rücken n stufenweise in höhere Stellen .	—	

ntlichen Arbeiten.

waltung.

weise mit Offizieren zu besetzen sind.

—	—	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
	B. Stellen, welche, soweit sie den Militäranwärtern vor-	
	Büreaudienst.	
1	Büreauassistenten.	Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.
2	Betriebssekretäre.	desgl.
3	Eisenbahnsekretäre.	desgl.
	Abfertigungsdienst.	
4	Stationsassistenten.	desgl.
	C. Stellen, welche, ausschließlich für Militäranwärter b	
1	Materialienverwalter zweiter Klasse.	Wie zu B.
	D. Stellen, welche, soweit sie den Militäranwärte	
	Büreaudienst.	
1	Materialienverwalter erster Klasse.	Wie zu B.
2	Hauptkassenkassirer.	desgl.
	Abfertigungsdienst.	
3	Stationseinnehmer und Güterexpedienten.	desgl.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle M	Bemerkungen
behalten, vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.		
Zu 1 bis 3. Die Vorschriften über die Annahme, Ausbildung und Prüfung sind in der Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten vom 16. März 1895 — Eisenbahn-Verordnungsblatt 1895 S. 255 — enthalten. Die Ausbildungszeit beträgt für Büreauassistenten ein Jahr, für Eisenbahnsekretäre drei Jahre. Während der Ausbildungszeit und bis zur etatsmäßigen Anstellung wird eine in bestimmten Zeitabschnitten steigende diätarische Jahresbesoldung gewährt, welche bei den Anwärtern zu 1 bis 2 von 1140 bis 1500 M, bei den Anwärtern zu 3 bis 1800 M beträgt.	1500 bis 2700. 1500 bis 3000. 1800 bis 4200.	Zu 1 bis 4. Wohnungsgeldzuschuß der Abtheilung IV. Zu 2. Die Stellen kommen allmählich in Wegfall; es werden deshalb nur noch die bereits vorhandenen Anwärter berücksichtigt.
Die Ausbildungszeit beträgt ein Jahr, die diätarische Jahresbesoldung 1140 bis 1500 M.	1500 bis 2700.	
timmt, zum Theile vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.		
Die Ausbildungszeit beträgt ein Jahr, die diätarische Jahresbesoldung 1140 bis 1500 M.	1500 bis 2700 und Wohnungsgeldzuschuß der Abtheilung IV.	
vorbehalten, auch Offizieren zugänglich sind.		
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen der Materialienverwalter zweiter Klasse zugänglich.	1800 bis 4200.	Zu 1 bis 4. Wohnungsgeldzuschuß der Abtheilung IV.
Die Anwärter müssen die Prüfung zum Eisenbahnsekretär bestanden haben und eine etatsmäßige Stelle des Büreaudienstes bekleiden.	3000 bis 4200.	
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen der Stationsassistenten zugänglich. Die Anwärter müssen die Prüfung zum Güterexpedienten bestanden haben, für welche nach dem Bestehen der Stationsassistentenprüfung eine zweijährige Ausbildungszeit vorgeschrieben ist.	1800 bis 3000.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
4	Stationskassenrendanten und Güterexpeditionsvorsteher.	Wie zu B.

E. Stellen, welche ausschließlich für Militär-

Bahnhofsdienst.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
1	Stationsassistenten und Stationsverwalter.	Wie zu B.
2	Stationsvorsteher zweiter Klasse.	desgl.
8	Stationsvorsteher erster Klasse.	desgl.

F. Stellen, welche, ohne überhaupt den Militäranwärtern
Offizieren zugänglich sind, zur vorzugsweisen Besetzung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
1	Betriebskontroleure.	Wie zu B.
2	Hauptkassenrendanten.	desgl.

V. Ministerium für

A. Stellen, die in ihrer Gesammtheit vor-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
	—	—

B. Stellen, die zum Theile vorzugs-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
1	Rendanten bei den größeren Staatswerken.	Berg-, Hütten- und Oberbergämter.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen der Stationseinnehmer oder Güterexpedienten zugänglich.	2400 bis 4200.	

...nwärter bestimmt, auch Offizieren zugänglich sind.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
Die Ausbildungszeit beträgt ein Jahr, die diätarische Jahresbesoldung 1140 bis 1500 ℳ.	1500 bis 2700.	Zu 1 bis 3. Wohnungsgeldzuschuß der Abtheilung IV.
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen der Stationsassistenten zugänglich. Die Anwärter müssen die Prüfung zum Stationsvorsteher bestanden haben, für welche nach dem Bestehen der Stationsassistentenprüfung eine zweijährige Ausbildungszeit vorgeschrieben ist.	1800 bis 3000.	
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen der Stationsvorsteher zweiter Klasse zugänglich.	2400 bis 4200.	

...usschließlich oder zum Theile vorbehalten zu sein, auch ...it solchen aber nicht bestimmt werden können.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen der Stationsvorsteher zugänglich.	3000 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß der Abtheilung IV.	Zu 1 u. 2. Für diese Stellen ist langjährige praktische Beschäftigung und ein ganz besonders hohes Maß von praktischer Ausbildung, Gewandtheit und Zuverlässigkeit erforderlich.
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen der Hauptkassenkassirer oder Eisenbahnsekretäre zugänglich.	4800 bis 5400 und Wohnungsgeldzuschuß der Abtheilung III.	

...andel und Gewerbe.

...sweise mit Offizieren zu besetzen sind.

—	—	

...ise mit Offizieren zu besetzen sind.

...alinen-Verwaltung.

Zu 1 und 2. Gründliche Vorbildung im Kassen- und Rechnungswesen, genaue Kenntnis	1500 bis 3800. 300 bis 450 ℳ Funktionszulage.	Büreauassistenten 1500 bis 2700 ℳ Besoldung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
2	Rendanten bei den Oberbergämtern. (Oberbergamts-Sekretäre.)	Oberbergämter.

VI. Justiz-

A. Stellen, die in ihrer Gesammtheit vor-

	—	—

B. Stellen, die zum Theile vorzugs

1	Gefängnisdirektoren.	Justizminister.
2	Gefängnisinspektoren.	Bei den land- und amtsgerichtlichen Gefängnissen: Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt; bei den besonderen Gefängnissen: Oberstaatsanwalt.

VII. Ministerium

A. Stellen, die in ihrer Gesammtheit vor-

1	Bade-Polizeikommissarien zu Ems, Soden, Schlangenbad und Langenschwalbach sowie Hilfsbeamter des Bade-Polizeikommissars in Ems.	Minister des Innern.
2	Grenzkommissarien in Eydtkuhnen, Prostken, Illowo, Thorn und Beuthen O. S.	desgl.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze, welche durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen werden müssen. Die erste Anstellung erfolgt als Büreauassistent nach zweieinhalbjähriger Ausbildung und bestandener Prüfung.	1800 bis 4200. 300 bis 900 ℳ Funktionszulage. In allen Stellen Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	

ministerium.

zugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.

—	—	

weise mit Offizieren zu besetzen sind.

In der Regel müssen die Bewerber zuvor sich in der Stellung eines Gefängnisinspektors praktisch bewährt und dargethan haben, daß sie in allen Zweigen der Gefängnisverwaltung den an einen Direktor zu stellenden Anforderungen genügen.	3600 bis 6000 und freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung.	Zu 1 und 2. Darüber, ob die Stelle mit einem Offizier zu besetzen ist, entscheidet die Anstellungsbehörde nach den durch das Interesse des Dienstes gebotenen Rücksichten.
Bewerber müssen einen praktischen Vorbereitungsdienst bei einem großen Gefängnisse durchgemacht und nach Beendigung desselben ein Attest über die Befähigung zur selbständigen Verwaltung der Stelle eines Gefängnisinspektors erlangt haben.	1800 bis 3800 und freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung.	

des Innern.

zugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.

Erwünscht ist, daß die Bewerber der französischen und englischen Sprache mächtig sind.	Ems: Bade-Polizeikommissar 6600. Hilfsbeamter 1800. Soden: 1534. Schlangenbad: 1550. Langenschwalbach: 1000.	Zu 1 und 2. Die Besetzung erfolgt alljährlich von neuem und immer nur auf die Dauer der Saison.
—	2700 bis 4000 und Wohnungsgeldzuschuß.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
	B. Stellen, die zum Theile vorzugs-	
1	Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen.	Ober-Präsident der Provinz Posen.
	C. Stellen, die Offizieren	
1	Polizeisekretäre bei den Königlichen Polizeiverwaltungen in den Städten.	Die betreffenden Polizei-Präsidenten bez. Direktoren.
2	Meldeamts-Büreau-Assistenten bei den Königlichen Polizeiverwaltungen in den Städten.	desgl.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
weise mit Offizieren zu besetzen sind.		
Alter nicht über 35 Jahre, Besitz der für den Polizeiexekutivdienst erforderlichen körperlichen Tauglichkeit. Vor Uebertragung einer Stelle ist ein zweijähriger Vorbereitungsdienst zurückzulegen. Im Uebrigen wird auf die Instruktion vom 9. August 1887 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 179/180) verwiesen.	2400 bis 4500 und Wohnungsgeldzuschuß. Außerdem 1500 ℳ für das Halten eines Dienstpferdes und Unterhaltung des Büreaus, einschließlich der nothwendigen Büreauhilfskräfte.	Bei Besetzung dieser Stellen findet eine fakultative Berücksichtigung der mit Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedeten Offiziere statt.
zugänglich sind.		
—	Berlin und Charlottenburg 1800 bis 4200, in den übrigen Städten 1500 bis 3800.	Zu 1 und 2. a. Offiziere werden innerhalb des den Militäranwärtern vorbehaltenen Theiles der Stellen berücksichtigt. Vor der Anstellung ist eine Prüfung zu bestehen. b. Vor der etatsmäßigen Anstellung findet eine längere Beschäftigung als Hilfsarbeiter statt. Der Diätensatz für die Hilfsarbeiter beträgt in Berlin und Charlottenburg im Durchschnitte 1650 ℳ, im Maximum 1800 ℳ; in den übrigen Städten zu 1 im Durchschnitte 1450 ℳ, zu 2 je 1300 ℳ einheitlich.
—	Berlin und Charlottenburg 1800 bis 2700, in den übrigen Städten 1500 bis 2700. Außerdem erhalten sämmtliche Beamte Wohnungsgeldzuschuß.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen		Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
3	Polizei-Leutnants und Kriminal-Kommissarien in Berlin, Charlottenburg und Schöneberg.		Polizei-Präsident in Berlin.
4	Polizeihauptmänner und Kriminal-Inspektoren.		desgl.
5	Polizei-Kommissarien	in den Provinzen.	Die betreffenden Polizei-Präsidenten bz. Direktoren.
6	Polizei-Inspektoren	in den Provinzen.	desgl.
7	Sekretäre	bei der Strafanstaltsverwaltung.	Minister des Innern.
8	Büreau-Hilfsarbeiter	bei der Strafanstaltsverwaltung.	—
9	Inspektoren	bei der Strafanstaltsverwaltung.	—
10	Direktoren	bei der Strafanstaltsverwaltung.	—

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
Die Anstellung ist abhängig von der Ablegung einer besonderen Prüfung. Außerdem wird von dem Anwärter die für diese Stellen unbedingt nothwendige körperliche Rüstigkeit, und von den Kriminal-Kommissarien außerdem eine besondere Befähigung für diesen Berufszweig verlangt.	2700 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 3 wie zu B. 1. Vor der etatsmäßigen Anstellung findet eine längere Beschäftigung als Anwärter (interimistischer Polizei-Leutnant bz. Kriminal-Kommissarius) statt. Die Durchschnitts-Remuneration während dieser Beschäftigung beträgt jährlich 1800 ℳ.
desgl.	3600 bis 5000 und Wohnungsgeldzuschuß.	Werden aus der Zahl der besonders befähigten Polizei-Leutnants und Kriminal-Kommissarien entnommen.
Probezeit mindestens sechs Monate. Körperliche Rüstigkeit unbedingt erforderlich.	2000 bis 3600 und Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 5 wie zu B 1.
desgl.	2700 bis 4500 und Wohnungsgeldzuschuß.	Werden aus der Zahl der Polizei-Kommissarien entnommen.
Vollständige körperliche Rüstigkeit, Alter nicht über 40 und nicht unter 25 Jahre bei der Zulassung; Probezeit mindestens drei Monate.	1500 bis 2700, als Rendanten 150 ℳ Funktionszulage.	Zu 7 und 8 wie zu C. 1 und 2a. Bei besonders tüchtigen Leistungen und bei auch im Uebrigen dargelegter Befähigung können die Sekretäre in die Inspektoren- und Direktorenstellen aufrücken.
—	1500 Remuneration.	Eine Prüfung ist nicht vorgeschrieben.
—	2100 bis 3800, als Vorsteher einer Anstalt 300 ℳ Funktionszulage.	
—	3600 bis 6000,	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
11	Mitglieder des statistischen Büreaus.	Direktor des statistischen Büreaus in Berlin.
12	Büreau- und Kanzleibeamte } des statistischen Büreaus.	desgl.
13	Ständige Büreau-Hilfsarbeiter } des statistischen Büreaus.	desgl.

VIII. Ministerium für Land

A. Stellen, die in ihrer Gesammtheit vo

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
	Domänenverwaltung.	
1	Bade- und Brunnen-Inspektoren, Kassirer, Brunnen-, Lager- und Magazinverwalter, Buchhalter und Sekretäre.	a. um Zulassung zu informatorischen Beschäf tigung: Präsident der betreffen den Regierung; b. um Zulassung zu Probedienstleistung: Minister für Landwirth schaft, Domänen un Forsten unter Vorlag der hierneben bezeich

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
	bei den Erziehungsanstalten 3000 bis 4200. Die Beamten zu 7, 9, 10 daneben freie Dienstwohnung bz. Miethsentschädigung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
Es werden nur solche Personen rücksichtigt, welche für die Statistik sonders ausgebildet und mit einer sonderen Fähigkeit für dieses Fach sgerüstet sind.	3600 bis 7200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 12 und 13 wie zu C. 1 und 2a.
In der Regel werden die Stellenwärter zunächst als außerordentliche ilfsarbeiter gegen Tagegeld oder tücklohn, dessen Höhe mit dem Direktor s statistischen Büreaus vereinbart bz. n ihm festgesetzt wird, beschäftigt. i eintretender Stellenerledigung erlgt das Einrücken in eine ständige ilfsarbeiterstelle — zunächst probeise auf die Dauer von drei Monaten, nn unter Vorbehalt einer dreimonatchen Kündigung — und weiterhin in e Stellen der etatsmäßigen Büreaud Kanzleibeamten.	1350 bis 1650 Remuneration.	

rthschaft, Domänen und Forsten.

sweise mit Offizieren zu besetzen sind.

Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse im Verwaltungs- und Rechnungssen durch informatorische Beschäftiung in den bezüglichen Büreaus der egierung oder bei einer Bade- und unnenverwaltung. Dem Antrage auf Zulassung zur obedienstleistung ist eine Bescheiniung der betreffenden Regierung rüber vorzulegen, daß sich Bewerber ie Kenntnisse erworben hat.	1350 bis 3600 und Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
		neten Bescheinigung der betreffenden Regierung.

B. Stellen, die zum Theil vorzugs-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
	Landwirthschaftliche Verwaltung.	
1	Generalkommissions-Sekretäre.	Präsident der betreffenden Generalkommission.
2	Spezialkommissions-Sekretäre.	desgl.
3	Generalkommissions-Büreaudiätare.	desgl.
4	Spezialkommissions-Büreaudiätare.	desgl.
	Gestütverwaltung.	
5	Rendanten der Hauptgestüte.	Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
6	Rechnungsführer der Landgestüte.	desgl.
7	Sekretäre bei den Hauptgestüten.	desgl.
	Domänenverwaltung.	
8	Domänen-Rentbeamte.	Wie zu A. 1.
	Forstverwaltung.	
9	Vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten.	Wie zu A. 1.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
Der Anstellung hat eine mindestens sechsmonatliche Probedienstleistung voranzugehen.		

weise mit Offizieren zu besetzen sind.

Zu 1 bis 4. Kenntnisse vom Verwaltungs- und Rechnungswesen. Nach einer längstens sechsmonatlichen Probedienstleistung erfolgt die Annahme als Spezialkommissions-Büreaudiätar und aus dieser Stellung nach gehöriger Bewährung und Ablegung je einer Prüfung die Anstellung als Spezialkommissions- oder Generalkommissions-Sekretär nach Maßgabe des Beförderungsdienstalters, welches nach Ablegung der Prüfung besonders beigelegt wird.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß. 1500 bis 3000 und Wohnungsgeldzuschuß. 1500 bis 1800. 1200 bis 1500.	Zu 1 bis 4. Ein Drittel der den Militäranwärtern vorbehaltenen Hälfte der Stellen ist den Offizieren zugänglich.
Zu 5 bis 7. Kenntnisse vom Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungswesen. Der Anstellung hat eine mindestens sechsmonatliche Probedienstleistung voranzugehen.	3000 bis 4200 und Dienstwohnung. 1800 bis 3000 und Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	Zu 5. Nur im Wege der Beförderung erreichbar. Zu 5 bis 7 wie zu 1 bis 4.
Aneignung der für die Verwaltung einer Domänen-Rentbeamtenstelle erforderlichen Kenntnisse durch informatorische Beschäftigung in den bezüglichen Büreaus der Regierung, sowie auf einem Domänen-Rentamte. Im Uebrigen wie zu A. 1.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß, sowie Dienstaufwands-Entschädigung.	Zu 8. Ein Sechstel der vorhandenen Stellen ist den Offizieren vorbehalten.
Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse im Verwaltungs- und Rechnungswesen durch informatorische Beschäftigung bei einer Forstkasse oder Regierungs-Hauptkasse. Im Uebrigen wie zu A. 1.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß, sowie Dienstaufwands-Entschädigung.	Zu 9. Mindestens ein Sechstel der Stellen ist mit Offizieren zu besetzen.

IX. Ministerium der geistlichen, Unter=

A. Stellen, die in ihrer Gesammtheit vor=

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen		Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
1	Reitlehrer (Stallmeister)	bei den Universitäten, ausschließlich Berlin.	Rektor und Senat der Universität.
2	Fechtlehrer		desgl.
3	Turnlehrer		desgl.
4	Kuratorialsekretäre, Universitätssekretäre, Rektoratssekretäre, Registratoren, Kalkulatoren, Kassenkontroleure, Kassensekretäre bei den Universitäten.		Die Königlichen Universitätskuratoren; in Berlin hinsichtlich der Stellen der Universitätssekretäre und des Rektoratssekretärs der Rektor und Senat der Universität, bezüglich der übrigen Stellen der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
5	Verwaltungs-Inspektoren und Sekretäre der Universitätskliniken.		Die Königlichen Universitätskuratoren; in Berlin die Direktoren der Kliniken.
6	Rechnungsführer und Kustos bei dem Landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle.		Universitätskurator.
7	Sekretäre bei der Königlichen Bibliothek in Berlin, mit Ausnahme des Obersekretärs.		General-Direktor der Königlichen Bibliothek.
8	Büreaubeamte beim Geodätischen Institut in Potsdam.		Direktor des Instituts
9	Sekretäre beim Meteorologischen Institut in Berlin.		Direktor des Instituts
10	Inspektoren	a. bei der Akademie der Künste;	Präsident der Akademi
		b. bei der akademischen Hochschule für die bildenden Künste;	Direktor der Hochschul
		c. bei der akademischen Hochschule für Musik;	Direktorium der Hochschule.
11	Büreaubeamte	d. bei der Kunstschule in Berlin.	Direktion der Kunstschul
12	Inspektoren an der Kunstakademie in: a. Königsberg i. Pr.		a. Oberpräsident in Königsberg.
	b. Düsseldorf.		b. Kuratorium der Akademie in Düsseldo

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen

richts- und Medizinal-Angelegenheiten.

...ngsweise mit Offizieren zu besetzen sind.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
—	300 bis 1920; außerdem bei allen Stellen Unterrichtshonorar.	Zu 1, 2 und 3 werden nicht etatsmäßig angestellt, sondern nur vertragsmäßig auf Kündigung angenommen.
Zu 4 bis 6. Es kommen hier nur vollständig ausgebildete Bewerber in Frage, welche im Stande sind, selbständig zu arbeiten, und eines Beirathes nicht bedürfen. Probedienstleistung von sechs Monaten.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
Probedienstleistung von sechs Monaten.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
desgl.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
Die Stellen sind nur zugänglich durch Aufrücken aus den Diätarienstellen.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
Zu 10 bis 12. Kenntnis des Registratur- und Rechnungswesens erforderlich.	Zu 10 bis 12. 1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß, bz. zu 10a und 12a Dienstwohnung.	
—		
Zu 12a. Technische Vorbildung zur Verwaltung der Kunstsammlungen und der Bibliothek.		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
13	Rendant bei dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Wilmersdorf bei Berlin.	Provinzial-Schulkollegium in Berlin.
14	Hausinspektor bei dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Wilmersdorf bei Berlin.	desgl.
15	Rendant bei der Ritter-Akademie in Liegnitz	Direktorium der Ritter-Akademie.
16	Direktionssekretär Hausmeister und Kanzlist bei der Ritter-Akademie in Liegnitz	desgl.
17	Stallmeister bei der Ritter-Akademie in Liegnitz	desgl.
18	Rendant bei dem Pädagogium zu Züllichau.	Direktor des Pädagogiums.
19	Administrator bei dem Marienstifte in Stettin.	Marienstifts-Kuratorium in Stettin.
20	Sekretär bei dem Marienstifte in Stettin.	desgl.
21	Rendant bei der Landesschule Pforta.	Administration der Landesschule Pforta bei Kösen.
22	Kassenschreiber und Kalkulator bei der Landesschule Pforta.	desgl.
23	Hausinspektor bei der Klosterschule in Ilfeld.	Provinzial-Schulkollegium in Hannover.
24	Rendant bei den Franckeschen Stiftungen in Halle a. S.	Direktorium der Franckeschen Stiftungen.
25	Büreaubeamte bei den Franckeschen Stiftungen in Halle a. S.	desgl.
26	Rendant bei dem Lyceumsfonds zu Rasdorf, Regierungsbezirk Cassel.	Regierung zu Cassel.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
Zu 13 bis 26. Für die Rendanten ist eine genaue Kenntnis des Etats- und Rechnungswesens Bedingung.	3000 bis 4200 und Dienstwohnung.	Zu 13 bis 26. Die Stelleninhaber stehen in dem Dienste der betreffenden Stiftungen.
—	1800 bis 4200 und Dienstwohnung.	
—	3600 und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	1650 bis 2700 und Dienstwohnung.	
—	2400 Remuneration und freies Futter für die Privatpferde.	
—	1800 bis 4200 und Dienstwohnung.	
—	1800 bis 4200 und Dienstwohnung.	
—	1800 bis 4200 und Dienstwohnung.	
—	2400 bis 3600 und Dienstwohnung.	
—	1800 bis 2600 und Dienstwohnung.	
—	2100 bis 3800 und Dienstwohnung.	
—	2400 und Wohnungsgeldzuschuß; einige Nebeneinnahmen.	
—	1800 bis 2400 und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	700 und Dienstwohnung.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
27	Rendant } bei dem Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.	Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.
28	Büreaubeamte } bei dem Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.	desgl.
29	Buchhalter der Hauptklosterkasse zu Hannover.	Klosterkammer in Hannover.
30	Klosterrezeptoren zu Wennigsen, Osnabrück, Hildesheim, Northeim und Lüneburg.	desgl.
31	Stifts-Rentmeister in Ilfeld.	desgl.
32	Struktur-Rentmeister in Verden.	desgl.
33	Rendant des Kirchen- und Schulfonds in Erfurt.	Regierung in Erfurt.
34	Prokurator bei dem Prokuraturamt in Zeitz.	Regierung in Merseburg.
35	Verwalter bei dem Waisenhause in Zeitz.	Regierung in Merseburg.
36	Prokurator bei dem Studienfonds in Paderborn.	Provinzial-Schulkollegium in Münster.
37	Rentmeister des Bergischen Schulfonds in Düsseldorf.	Regierung in Düsseldorf.

B. Stellen, die zum Theile vorzugs-

1	Büreau- und Kassenbeamte im Bereiche der Generalverwaltung der Königlichen Museen, einschließlich des Kunstgewerbe-Museums und der National-Galerie in Berlin.	General-Direktor der Königlichen Museen.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle M	Bemerkungen
Zu 27 bis 34. Für die Rendanten ist eine genaue Kenntnis des Etats- und Rechnungswesens Bedingung.	8900 und Dienstwohnung.	Zu 27. Kaution 12000 M. Zu 27 bis 37. Die Stelleninhaber stehen in dem Dienste der betreffenden Stiftungen.
—	2100 bis 2700 und Wohnungsgeldzuschuß.	
Zu 29 bis 32. Gründliche Kenntnis des Kassen- und Rechnungswesens ist Bedingung. Bezüglich der Klosterrezeptorenstellen und der Stellen des Stifts-Rentmeisters zu Ilfeld und des Struktur-Rentmeisters zu Verden können nur vollständig ausgebildete Beamte in Frage kommen, welche im Stande sind, selbständig zu arbeiten.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
	1800 bis 4200 nebst Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	
	1818 Remuneration.	
Bekanntschaft mit der Führung der Kassengeschäfte.	3000 bis 4500.	
desgl.	etwa 3150 und Dienstwohnung, einbegriffen die Besoldung für die Verwaltung von Nebenfonds.	
desgl.	etwa 1200, freie Wohnung mit Garten, Heizung und Beleuchtung.	
desgl.	1800 Gehalt, 360 Wohnungsgeldzuschuß, 300 M Amtskostenentschädigung.	
desgl.	3000 bis 4500 und Wohnungsgeldzuschuß.	

…eise mit Offizieren zu besetzen sind.

Informatorische Beschäftigung von 6 bis 12 Monaten. Probedienstleistung von 6 Monaten. …ige Kenntnis fremder Sprachen.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß. Der erste Sekretär und Büreauvorsteher an den Königlichen Museen außerdem 1200 M Funktionszulage.	Die Einberufung erfolgt in der Regel zunächst in die untersten Stellen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
2	Sämmtliche Büreau- und Kassenbeamtenstellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind.	Siehe Anlage J. IX. der Anstellungsgrundsätze.

X. Kriegs-

A. Stellen, die in ihrer Gesammtheit vor-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
1	Registratoren der Generalkommandos, der Generalinspektion der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, des Gouvernements Berlin.	Das betreffende Generalkommando bz. die betreffende Generalinspektion oder Inspektion und das Gouvernement in Berlin.
2	Sekretär und Registrator der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.	Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.
3	Registrator bei der Artillerie-Prüfungskommission.	Präsidium der Artillerie-Prüfungskommission.
4	Registrator bei der Gewehr-Prüfungskommission.	Präsidium der Gewehr-Prüfungskommission.
5	Pensionirter Offizier bei der Artillerie-Prüfungskommission zur Beaufsichtigung der Druckerei.	Wie zu 3.
6	Rendant beim Invalidenhause in Berlin.	Versorgungs- und Justiz-Departement.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
—	—	Wie vor. Bezüglich der Berücksichtigung von verabschiedeten Offizieren in den selbständigeren Stellen wird von den zuständigen Behörden entschieden.

ministerium.

zugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
Im Büreaudienste erfahren, Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten; Alter nicht über 40 Jahre.	Nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1800 ℳ neben der Pension.	
Der Anstellung geht eine sechsmonatliche Probedienstleistung voraus.	2400 bis 3900 und Wohnungsgeldzuschuß.	
—	Neben der Pension wird eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1080 ℳ jährl., Wohnungsgeldzuschuß und Servis gewährt.	Zu 3, 4 und 5. Hier gelangen pensionirte Offiziere ohne Verleihung der Beamteneigenschaft zur Verwendung.
—	Neben der Pension wird nur eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1200 ℳ jährlich gewährt.	
—	Neben der Pension wird eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1800 ℳ jährlich gewährt.	
Zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse im Verwaltungs- und Rechnungswesen ist eine mindestens einjährige informatorische Beschäftigung erforderlich.	2400 bis 3300, freie Dienstwohnung mit Feuerung und Erleuchtung.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
7	Registrator beim Kommando des Kadettenkorps.	Kommando des Kadettenkorps.
8	Rendanten bei den Kadettenanstalten.	desgl.
9	Kassenkontroleur bei der Haupt-Kadettenanstalt.	desgl.
10	Rendant bei der Kriegsakademie.	Kriegsakademie.
11	Rendant bei der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.	Medizinal-Abtheilung.
12	Rendant beim Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.	Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.
13	Inspektoren beim Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.	
14	Sekretär beim Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.	desgl.
15	Rendanten bei den Unteroffiziervorschulen.	Inspektion der Infanterieschulen.
16	Verwaltungsinspektor bei der Militär-Roßarztschule.	Inspektion des Militär-Veterinärwesens.
17	Registrator bei der Ober-Militär-Examinationskommission.	Ober-Militär-Examinationskommission.
18	Rendant der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.	Direktion der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
19	Bibliothekar der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.	Vorstand derselben.
20	Sekretär bei der Zeughausverwaltung in Berlin.	Zeughausverwaltung in Berlin.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
Probezeit 6 Monate.	2100 bis 3300, im Uebrigen wie zu 6.	
Kenntnisse vom Verwaltungs- und Rechnungswesen. Probezeit 6 Monate.	2700 bis 3900 bei der Haupt-Kadettenanstalt, 2400 bis 3300 bei d. Provinzial-Kadettenanstalten. Im Uebrigen wie zu 6.	
desgl.	2400 bis 3300, im Uebrigen wie zu 6.	
desgl.	2400 bis 3300. im Uebrigen wie zu 6.	
Nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter und körperliche Rüstigkeit. Vorherige einjährige informatorische Beschäftigung bei der Akademie.	2700 bis 3900, im Uebrigen wie zu 6.	
Wie zu 8.	2400 bis 3300.	
desgl.	1800 bis 2200, sämmtlich im Uebrigen wie zu 6.	
Probezeit 6 Monate.		
Wie zu 8.	2300 bis 2900 und Wohnungsgeldzuschuß.	
Nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter und körperliche Rüstigkeit. Vorherige einjährige informatorische Beschäftigung bei einer größeren Garnisonverwaltung.	2400 bis 3300, im Uebrigen wie zu 6.	Die Stelle kommt voraussichtlich in Wegfall.
Probezeit 6 Monate.	2100 bis 3300 und Wohnungsgeldzuschuß.	
Wie zu 8.	2400 bis 3300, im Uebrigen wie zu 6.	
Einige Sprachkenntnisse und ein gewisses Maß literarischer Bildung.	Neben der Pension eine nicht pensionsfähige Zulage bis zu 1000 ℳ.	Beamteneigenschaft wird dem betreffenden Offizier nicht verliehen.
Wie zu 8.	1800 bis 4200 und Wohnungsgeldzuschuß.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
	B. Stellen, die zum Theile vorzugs-	
1	Rendant	General-Militärkasse.
2	Ober-Buchhalter } bei der General-Militärkasse.	desgl.
3	Kassirer	desgl.
4	Buchhalter	desgl.
5	Geheime Sekretäre	desgl.
6	Garnisonverwaltungs-Direktoren.	Armee-Verwaltungs-Departement.
7	Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren.	
8	Garnisonverwaltungs-Inspektoren.	desgl.
9	Lazareth-Oberinspektoren.	Medizinal-Abtheilung.
10	Lazarethverwaltungs-Inspektoren.	desgl.
11	Alleinstehende Lazarethinspektoren.	desgl.
12	Bekleidungsamts-Rendanten.	Armee-Verwaltungs-Departement.
13	Proviantamts-Direktoren.	desgl.
14	Proviantmeister.	desgl.
15	Proviantamts-Rendanten.	desgl.
16	Proviantamts-Kontroleure.	desgl.
17	Rendant } bei der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.	Intendantur des XIV. Armeekorps.
18	Buchhalter	

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
weise mit Offizieren zu besetzen sind.		
Die erste Anstellung erfolgt als Geheimer Sekretär.	7200 bz. 5000 bis 5500 bei der Militär-Pensionskasse.	
—	5400 bis 6000.	
—	5000 bis 5500.	
—	3300 bis 4800.	
—	1800 bis 3300. Sämmtlich außerdem Wohnungsgeldzuschuß.	
Zu 6 bis 8.	3300 bis 4200.	
Nicht zu weit vorgeschrittenes Lebensalter und körperliche Rüstigkeit. Vorherige einjährige informatorische Beschäftigung bei einer größeren Garnisonverwaltung.	2400 bis 3300. 2100 bis 2700. Sämmtlich mit freier Dienstwohnung u. Feuerung u. Erleuchtung od. einer entsprechenden Geldentschädigung.	
Zu 9 bis 11.	2400 bis 3800.	
Nicht über 40, jedoch auch nicht unter 30 Jahre; die zur Wahrnehmung einer Feldbeamtenstelle erforderliche Gesundheit und körperliche Rüstigkeit. Vorherige einjährige informatorische Beschäftigung bei einem größeren Garnisonlazareth.	2100 bis 2700. 1800 bis 2200. Sämmtlich im Uebrigen wie zu 6 bis 8.	
Wie zu B. 6 bis 8. Unterscheidungsvermögen für Farben. Beschäftigung bei einem Bekleidungsamte. Die näheren Bedingungen befinden sich in Beilage 3 zur Dienstanweisung für die Bekleidungsämter.	2700 bis 3900, außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
Zu 13 bis 16.	4000 bis 5000.	
Alter nicht unter 26 und nicht über 40 Jahre. Körperliche Befähigung für den Feldverwaltungsdienst. Die Anstellung erfolgt nach mindestens zweijähriger informatorischer Beschäftigung bei einem Proviantamte und befriedigender Ablegung einer Prüfung.	3000 bis 4000. 2500 bis 3000. Sämmtlich Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
Die erste Anstellung erfolgt als Buchhalter.	3000 bis 4200.	
—	1800 bis 2900. Sämmtlich außerdem Wohnungsgeldzuschuß.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
	XI. Reichs=	
	A. Stellen, die in ihrer Gesammtheit	
1	132 Vorsteher von Postämtern I. und zwar: 7 Stellen für Stabsoffiziere; 46 Stellen für Hauptleute und Rittmeister 1. Klasse; 40 Stellen für Hauptleute und Rittmeister 2. Klasse; 39 Stellen für Oberleutnants und Leutnants.	Versorgungs-Abtheilung im Kriegsministerium.
	B. Stellen, welche zum Theile für Militäranwärter	
1	Post- und Telegraphenassistenten, Ober-Post- und Ober-Telegraphenassistenten.	Ober-Postdirektionen, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.
2	Postverwalter (Vorsteher von Postämtern III).	—
3	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreauassistenten) bei den Ober-Postdirektionen.	—

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
Postverwaltung.		
mit Offizieren zu besetzen sind.		
Körperliche und geistige Rüstigkeit für den Postdienst. Nach beendeter Vorbereitung ist eine Prüfung abzulegen; der Anstellung geht eine einjährige Probedienstleistung voraus. Die näheren Bedingungen werden den Anwärtern von der Versorgungs-Abtheilung mitgetheilt.	4400 bis 5400. 3800 bis 5000. 3400 bis 4600. 3000 bis 4200. Außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
bestimmt und insoweit den Offizieren zugänglich sind.		
Zu 1 bis 3. Das Nähere über die Annahme, Ausbildung und Prüfung ergiebt sich aus den „Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienste vom 1. Oktober 1882“. Diese Vorschriften können bei jedem Post- und Telegraphenamte eingesehen werden. Anwärter, welche die Prüfung zum Assistenten bestanden haben, werden nach Ablauf der Probedienstzeit (ein Jahr) als Postassistenten, Telegraphenassistenten oder als Postverwalter etatsmäßig angestellt. Sind die Anwärter für bestimmte offene Stellen einberufen, so empfangen sie mit Beginn der Probedienstzeit eine Vergütung in Höhe von Dreiviertel des etatsmäßigen Einkommens der für sie bestimmten Dienststelle. Anwärter, welche eintreten, ohne für eine bestimmte offene Stelle einberufen zu sein, erhalten eine Bezahlung aus der Postkasse erst von dem Zeitpunkte an, zu welchem sie in eine bestimmte offene Stelle einrücken. Die etatsmäßig angestellten Assistenten werden, ihre befriedigende Führung vorausgesetzt, drei	1500 bis 3000. 1500 bis 3000. 1500 bis 3000. In allen Stellen außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	Den Militäranwärtern sind vorbehalten: die Postassistenten-, Ober-Postassistenten- und Postverwalterstellen zu einem Drittel, die Telegraphenassistenten- und Ober-Telegraphenassistentenstellen zu zwei Dritteln, die Stellen für Büreauassistenten bei den Ober-Postdirektionen mindestens zur Hälfte.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind

C. Stellen, welche, ohne den Militäranwärtern

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
1	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreauassistenten) bei einigen dem Reichs-Postamte unmittelbar unterstellten Geschäftsstellen.	—
2	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreauassistenten) beim Reichs-Postamte.	—
3	Geheime Registraturassistenten.	—
4	Geheime Registratoren.	—
5	Postsekretäre.	—
6	Telegraphensekretäre.	—
7	Postmeister (Vorsteher von Postämtern II).	—
8	Ober-Postsekretäre.	—
9	Ober-Telegraphensekretäre.	—
10	Kassirer bei Postämtern.	—

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
Jahre nach dem Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung zu Oberassistenten befördert; auch können sie in Büreauassistentenstellen einrücken.		
Den als Büreauassistenten anzustellenden Personen muß die Befähigung beiwohnen, Rechnungs- und statistische Arbeiten oder leichtere dienstliche Schreiben sachgemäß zu fertigen, auch die Registratur selbständig zu führen.		
vorbehalten zu sein, den Offizieren zugänglich sind.		
Für das Aufrücken in die unter 1 bis 4 bezeichneten Stellen ist Gewandtheit, Sachkenntnis und ein besonderer Grad von Zuverlässigkeit erforderlich.	1500 bis 3000.	
Die Stellen zu 1 werden stets mit bereits angestellten Post- bz. Telegraphenassistenten besetzt.	2100 bis 4200.	
In die Stellen zu 2 und 3 rücken ausschließlich Beamte ein, welche sich als Büreauassistenten bei den Ober-Postdirektionen oder in den Stellen zu 1 bewährt haben.	2100 bis 3000.	
Die Stellen zu 4 sind nur im Wege der Beförderung für die Beamten der Klasse 3 zu erreichen.	3000 bis 6000.	
Für die Beförderung in die unter 5 und 6 bezeichneten Stellen ist die Ablegung der Sekretärprüfung erforderlich.	1700 bis 3500.	
Diese Prüfung kann von den Militärpersonen im Offizierrange frühestens zwei Jahre nach bestandener Assistentenprüfung abgelegt werden. Zur Prüfung werden nur solche Personen zugelassen, von denen zu erwarten ist, daß sie in der Stellung als Sekretär mit Nutzen Verwendung finden werden. Welchen Anforderungen in der Sekretärprüfung zu genügen ist, ergeben die unter B. bezeichneten „Vorschriften über die Annahme 2c. von Anwärtern."	1700 bis 3500.	
Das Vorrücken der Sekretäre in die nebenbezeichneten Dienststellen ist außer von der Befähigung von der vorhandenen Gelegenheit abhängig und erfolgt mit thunlichster Rücksicht auf das Dienstalter.	2100 bis 4200.	
—	2100 bis 4200.	
—	2100 bis 4200.	
—	2100 bis 4200.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
11	Kassirer bei Telegraphenämtern.	—
12	Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse (Ober-Postdirektionssekretäre).	—
13	Buchhalter bei der General-Postkasse (mit dem höheren Wohnungsgeldzuschusse).	—
14	Buchhalter bei der General-Postkasse (mit dem niederen Wohnungsgeldzuschusse) und Buchhalter bei den Ober-Postkassen.	—
15	Kassirer bei den Ober-Postkassen.	—
16	Rendanten bei den Ober-Postkassen.	—
17	Kassirer bei dem Post-Zeitungsamt.	—
18	Kontroleur bei dem Post-Zeitungsamt.	—

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle ℳ	Bemerkungen
—	2100 bis 4200.	
—	2100 bis 4200.	
—	3300 bis 4800.	
—	2100 bis 4200, bei der General-Postkasse außerdem 600 ℳ nicht pensionsfähige Zulage.	
—	3000 bis 4200.	
—	3600 bis 5400.	
—	3000 bis 4800.	
—	4000 bis 5000. In allen Stellen außerdem Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß.	
Für das Einrücken in die weiteren oberen Stellen (Postinspektor, Postdirektor, Telegraphendirektor, Postrath ꝛc.) ist die Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung erforderlich. Die Zulassung zu dieser Prüfung kann frühestens drei Jahre nach der Sekretärprüfung erfolgen. Die Anforderungen in der höheren Prüfung sind darauf berechnet, gründlich durchgebildete Fachmänner, welche alle Zweige des Post- und Telegraphendienstes theoretisch und praktisch kennen gelernt und darüber hinaus sich die erweiterte Ausbildung für eine schwierigere und vielseitigere Geschäftsthätigkeit erworben haben, zur Besetzung der oberen Stellen der Verwaltung zu gewinnen. Die unter B. erwähnten Vorschriften geben Auskunft über die Anforderungen in der höheren Prüfung.		

5) Benutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Berlin, den 2. Januar 1899.

Nach Artikel I §. 4 Nr. III des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193), erfolgt die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Reisekostenvergütigungen in solchen Fällen zu gewähren sind, durch das Staatsministerium. In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift hat das Königliche Staatsministerium den anliegenden Beschluß vom 25. Oktober 1898 gefaßt, bei dessen Anwendung Folgendes zu beachten ist:

1) Unter Kleinbahnen im Sinne des Beschlusses sind diejenigen Schienenverbindungen zu verstehen, welche nach dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225) als Kleinbahnen gelten. Auf außerpreußische Schienenverbindungen, für welche die in §. 1 dieses Gesetzes, insbesondere im Absatze 2 daselbst angeführten Merkmale zutreffen, findet der Beschluß entsprechende Anwendung. Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, ob eine außerpreußische Schienenverbindung als Eisenbahn oder als Kleinbahn anzusehen ist, so ist dieserhalb hierher zu berichten.

2) Da bei Dienstreisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder auf Kleinbahnen in Verbindung mit Landwegstrecken zurückgelegt werden, in der Mehrzahl der Fälle besondere Kosten für Zu- und Abgang nicht entstehen, so ist bei derartigen Reisen von der Gewährung einer besonderen Zu- und Abgangsgebühr Abstand genommen worden. Dagegen dürfen die besonderen Auslagen, welche in einzelnen Fällen durch den Zu- und Abgang etwa erwachsen, bis zur Höhe der gesetzlichen Zu- und Abgangsgebühr besonders liquidirt werden, ohne daß, — wie dies bei Anwendung des Artikels I, §. 4, letzter Absatz des Gesetzes vom 21. Juni 1897 erforderlich wäre, — der Nachweis erbracht wird, daß die thatsächlichen Reisekosten im Ganzen den Betrag der zuständigen Reisekosten übersteigen.

Abgesehen von dieser Sonderbestimmung finden hinsichtlich der Höhe und Berechnung der Entschädigungen für die Benutzung der Kleinbahnen dieselben gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften Anwendung, welche hinsichtlich der Entschädigungen für Benutzung von Eisenbahnen gelten.

3) Der letzte Absatz des Staatsministerialbeschlusses enthält eine Einschränkung bezw. Ergänzung der Bestimmung unter Ziffer 5 des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Oktober 189[illegible]

(Min. Bl. f. d. i. V. S. 259 — Centrbl. d. ges. Unterr. Verw. S. 795) in Bezug auf die mittels Kleinbahnen zurückzulegenden Dienstreisen. Nach dieser Bestimmung erfolgt die Berechnung der Reisekosten ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

Der vorliegende Staatsministerialbeschluß gestattet nun eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, wenn die Benutzung einer Kleinbahn zwar an und für sich möglich, aber im Interesse einer angemessenen Erledigung der Dienstreise ungeeignet gewesen ist. In diesem Falle dürfen die Entschädigungen für Benutzung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder Landweges gewährt werden, falls der Beamte thatsächlich nicht die Kleinbahn, sondern eines jener anderen Beförderungsmittel benutzt hat. Von dieser Bestimmung wird insbesondere Gebrauch zu machen sein, wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine zweckmäßigere Zeiteintheilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird oder wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung des von dem Beamten mitzuführenden Gepäckes nicht eignet. Ferner betrifft die in Rede stehende Vorschrift auch solche Fälle, in welchen mit Rücksicht auf die dienstliche und gesellschaftliche Stellung des reisenden Beamten die in Frage kommende Kleinbahn als angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Im Allgemeinen ist zwar davon auszugehen, daß die vorhandenen Kleinbahnen den Ansprüchen genügen, welche an eine von den Staatsbeamten auf Dienstreisen zu benutzende Verkehrsanstalt zu stellen sind, und es ist daher davon abgesehen worden, etwa gewisse Arten von Kleinbahnen von der Benutzung bei Dienstreisen seitens der Staatsbeamten im Allgemeinen oder seitens der Beamten der höheren Rangklassen auszuschließen; es können jedoch Fälle eintreten, wo obige Voraussetzung nicht zutrifft und der reisende Beamte mit Rücksicht auf seine Stellung genöthigt ist, statt einer vorhandenen Kleinbahn ein anderes Beförderungsmittel zu benutzen. Ob letzteres anzunehmen ist, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab, wobei neben der persönlichen Stellung des Beamten die herrschende örtliche Verkehrssitte, der besondere Zweck der Dienstreise, unter Umständen, z. B. bei gewissen Vorortbahnen, auch die Tageszeit, zu welcher die Reise zu unternehmen ist, in Betracht kommen. Als Regel ist festzu-



halten, daß Kleinbahnen, welche mehrere Wagenklassen führen, in keinem Falle aus Gründen, welche die persönliche Stellung des Beamten betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen sind. Auch im Uebrigen ist von der in Rede stehenden Vorschrift nur aus dringenden Gründen und nach gewissenhafter Prüfung Gebrauch zu machen.

Hierfür sind diejenigen Dienststellen, denen die Bescheinigung der Richtigkeit der Reisekostenberechnungen obliegt, verantwortlich.

Denselben steht die Entscheidung darüber zu, ob im einzelnen Falle die Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen die Nichtbenutzung einer in Frage kommenden Kleinbahn gerechtfertigt erschien. Verneinenden Falles ist die Reisekostenberechnung unter Zugrundelegung der für Benutzung der Kleinbahn zuständigen Entschädigungssätze anderweitig festzustellen.

4) In den Reisekosten-Liquidationen sind benutzte Kleinbahnen als solche ersichtlich zu machen.

5) Der Staatsministerialbeschluß findet auf alle Dienstreisen Anwendung, welche an einem späteren Tage, als dem 31. Dezember 1898 angetreten werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 3117.

Beschluß, betreffend die Benutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen der Staatsbeamten. St. M. Nr. 4175.

Das Königliche Staatsministerium hat in Ausführung des Artikels I §. 4 Nr. III des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (G. S. S. 193), Folgendes beschlossen:

die Staatsbeamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen vorhandene Kleinbahnen, welche zur Personenbeförderung dienen, zu benutzen, und erhalten dafür dieselben Entschädigungen, wie für Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, mit der Ausnahme, daß bei Reisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder theils auf Kleinbahnen theils auf Landwegen zurückzulegen sind, Zu- und Abgangsgebühr nicht gewährt wird. Jedoch können in den bezeichneten beiden Fällen die durch Zu- und Abgang nachweislich entstandenen besonderen Ausgaben ohne Rücksicht auf die Höhe der insgesammt aufgewendeten Reisekosten zur Erstattung liquidirt werden. Bei Reisen, welche theils auf Kleinbahnen, theils auf Eisenbahnen oder

Dampfschiffen zurückzulegen sind, wird die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke hinsichtlich der Gewährung von Zu- und Abgangsgebühren ebenso behandelt, als ob sie auf einer Eisenbahn zurückgelegt wäre.

Ist für eine Reise, welche mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Landfuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Dampfschiff benutzt worden, so ist die hierfür zuständige Entschädigung dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist. Der liquidirende Beamte hat in diesem Falle in der Reisekostenliquidation die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben und deren Richtigkeit zu versichern. Einer besonderen Bescheinigung der festsetzenden Behörde über die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn bedarf es nicht, vielmehr ist diese Bescheinigung als in der vorgeschriebenen allgemeinen Bescheinigung der Richtigkeit mit enthalten anzusehen.

Berlin, den 25. Oktober 1898.

Königliches Staatsministerium.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen.
Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. Tirpitz.

---

6) Neubearbeitete Dienstanweisung der Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung.

Berlin, den 3. Januar 1899.

Indem ich den nachgeordneten Behörden hierdurch mittheile, daß die im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten neubearbeitete, mit dem 1. Januar 1899 in Kraft tretende Dienstanweisung der Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung auch für das diesseitige Ressort Geltung hat, bemerke ich, daß das Exemplar der Dienstanweisung nebst Anhang für 7 ℳ in einem Bande und für 8 ℳ in zwei Bänden (der für die Staatsbehörden vereinbarte Kaufpreis) von der Verlagsbuchhandlung Wilhelm Ernst & Sohn, hierselbst W., Wilhelmstraße 90 zu beziehen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. A. 2553.

---

7) Zeitabschnitt, für welchen ersparte Besoldungsbeträge zur Deckung von Stellvertretungskosten und zu außerordentlichen Remunerationen verwendet werden dürfen.

Berlin, den 3. Januar 1899.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 3099.

Berlin, den 16. Dezember 1898.

Nach §. 23 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai d. Js. (G. S. S. 77) können Besoldungsersparnisse aus einer vakanten oder zeitweise von ihrem Inhaber nicht versehenen Stelle zu den Stellvertretungskosten und zu außerordentlichen Remunerationen an die bei der Wahrnehmung der Geschäfte der Stelle betheiligten Beamten verwendet werden. Im Anschlusse hieran wird bestimmt, daß Besoldungsersparnisse welche durch wiederholte Vakanz einer Stelle während eines Etatsjahres entstehen, innerhalb dieses Jahres, soweit erforderlich, ohne Beschränkung auf die einzelnen Zeitabschnitte der Vakanz sowohl zu Stellvertretungskosten als auch zu Remunerationen, unter Innehaltung der Festsetzungen in der erwähnten Gesetzesvorschrift verwendet werden dürfen.

Der Finanzminister.
von Miquel.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: von Bitter.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission zu Berlin.
Fin. M. I. 14981.
M. d. J. I. A. 12499.

---

8) Uniform der im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Bau- und Maschineninspektoren zc.

Berlin, den 7. Januar 189

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels des in beglaubigter Abschrift beiliegenden Allerhöchsten Erlasses vom 13. November v. Js. zu genehmigen geruht, daß die im unmitt

baren Staatsdienste stehenden Bau- und Maschineninspektoren im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der landwirthschaftlichen und der Unterrichts-Verwaltung, sowie die Gewerbeinspektoren, denen der Charakter als Bau- bezw. Gewerberath verliehen wird, die Uniform und die Abzeichen der Regierungs- und Bauräthe anlegen.

Ich setze Sie — die 2c. — hiervon zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntnis, daß die Regierungs- und Bauräthe zur Zeit diejenige Uniform tragen, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1889 unter A. Nr. 6 und 10 und unter B. der dazu gehörigen Zusammenstellung (vergl. Runderlaß vom 31. August 1889 — G. III. 1913 — Centrbl. S. 659) für die Räthe vierter Klasse allgemein angeordnet ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
den Herrn Universitäts-Kurator zu Greifswald, die General-Verwaltung der Königlichen Museen zu Berlin und die Königliche Klosterkammer zu Hannover.
G. III. 3083. U. I. U. IV. U. III. B. B.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. Oktober d. Js. genehmige Ich, daß die im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Bau- und Maschineninspektoren im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der landwirthschaftlichen und der Unterrichtsverwaltung, sowie die Gewerbeinspektoren, denen der Charakter als Bau- bezw. Gewerberath verliehen wird, die Uniform und die Abzeichen der Regierungs- und Bauräthe anlegen.

Rhodus, an Bord M. Y. „Hohenzollern",
den 13. November 1898.

Wilhelm R.
Zugleich für den Minister der
geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Thielen. Frhr. von Hammerstein. Brefeld.

An
die Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen 2c. Angelegenheiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe.

---

51 Grundsätze über die Heranziehung von Dienstwohnungen zu den Gemeindesteuern.

Berlin, den 7. Januar 1899.

Hinsichtlich der Heranziehung von Dienstwohnungen zu den Gemeindesteuern haben die Grundsätze geschwankt. Im Anschlusse

an die neuere Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes mache ich die nachgeordneten Behörden auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam, die bei der Veranlagung zu den Steuern zu beachten und event. im Wege des Einspruches und der Klage zur Geltung zu bringen sind:

I. Heranziehung der Dienstwohnungen bezw. ihres Miethswerthes zur Gemeinde-Einkommensteuer.

Während das Königliche Oberverwaltungsgericht bis vor Kurzem die Auffassung vertrat, daß der juristischen Person, in deren Diensten der Beamte steht, aus der Ueberlassung von den ihr gehörigen Dienstwohnungen ein „Einkommen" erwachse, hat der Gerichtshof in der Verwaltungsstreitsache der Universität zu Göttingen wider den dortigen Magistrat in dem Erkenntnisse vom 15. Juni 1898 den Grundsatz aufgestellt, daß die Korporation — sei es nun Universität oder Staat — aus der Ueberlassung von Dienstwohnungen an ihre Beamten ein der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegendes Einkommen überhaupt nicht beziehe.

Bei der großen Bedeutung dieser Entscheidung sehe ich mich veranlaßt, das Erkenntnis seinem vollen Umfange nach im Wortlaute mitzutheilen.

II. Heranziehung der Dienstwohnungen zur Gemeinde-Grundsteuer.

In der Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes wird bei der Auslegung des §. 24 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893

> „Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen, insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten sind aufgehoben."

unterschieden zwischen den Dienstwohnungen der Civilbeamten (einschließlich der Militärbeamten) und denjenigen der Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

Auch für die letzteren gilt die generelle Aufhebung der bisherigen Befreiung, so daß sie an sich der Gemeinde-Grundsteuer unterliegen; es gilt für sie aber auch weiter die Ausnahmebestimmung, im §. 24 unter lit. c, wonach die dem Staate gehörigen Grundstücke und Gebäude von der Gemeinde-Grundsteuer befreit sind, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind.

Für die Dienstwohnungen der Civilbeamten dagegen gilt die im §. 24 Absatz 2 enthaltene positive Aufhebung der Befreiung von der Grundsteuer ausnahmslos, so daß die Dienst

wohnungen der Civilbeamten sämmtlich der Gemeinde-Grundsteuer unterliegen.

Wohl zu beachten ist jedoch, daß die ausnahmslose Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung nur die Dienstwohnungen von Beamten trifft, nicht aber die Wohnungen des nicht beamteten Hilfspersonals. Für letztere Wohnungen gelten die allgemeinen und die Ausnahme-Vorschriften im ersten Absatze des §. 24.

Aus der neueren Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes sind folgende Erkenntnisse von Interesse:

1) Erkenntnis vom 1. Oktober 1898 in Sachen der Akademie der Künste wider den Berliner Magistrat

„Die Dienstwohnungen der Beamten sind durch §. 24 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ohne Einschränkung und ohne Rücksicht auf den Grund ihrer Ueberweisung, mag solche im persönlichen oder im dienstlichen Interesse erfolgt sein, von den Befreiungsvorschriften a. a. O. ausgenommen. Dienstliche Rücksichten also, wie sie die Klägerin geltend macht, Bewachung und Beaufsichtigung der Gebäude mit werthvollen Kunstgegenständen oder die Nothwendigkeit dauernder Anwesenheit eines dienstthuenden Beamten geben keinen Befreiungsgrund für Dienstwohnungen mehr ab. Auch hört eine Dienstwohnung noch nicht auf, Dienstwohnung zu sein, wenn kostbare Sammlungen u. dgl. zeitweilig darin Unterkunft finden . . . . ."

2) Das Erkenntnis vom 9. Januar 1897,

abgedruckt im Preußischen Verwaltungsblatte Bd. 18 S. 212, führt zunächst aus, daß nach §. 24 Absatz 1 unter f die Universitäts- und zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude, nach die öffentlichen Krankenhäuser von der Realsteuer befreit sind, und daß bei Gebäuden, welche nach Absatz 3 nur theilweise der Besteuerung unterliegen, der Steuergläubiger die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen seines Steueranspruches darzuthun und die einzelnen steuerpflichtigen Räume zu bezeichnen und als solche im Bestreitungsfalle nachzuweisen hat, soweit nach der im Verwaltungsstreitverfahren geltenden Untersuchungsmaxime von einer Beweislast die Rede sein kann.

„Ergiebt sich, daß einzelne der zu den städtischen Steuern herangezogenen Räume als Dienstwohnungen von Beamten dienen — was bei denjenigen der Kastellane, Pförtner wahrscheinlich —, so sind diese, auch wenn sie im Uebrigen für den Betrieb der Anstalt unentbehrlich sein mögen, nach der positiven Vorschrift des Absatzes 2 des §. 24 nicht mehr als zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche

(hier dem des öffentlichen Unterrichtes oder der öffentlichen Krankenpflege — §. 24 zu f und h —) bestimmt anzusehen (vgl. Entsch. d. O. V. G. Bd. XXIX S. 46), und sie sind darum auch nicht mehr steuerfrei .....

Bezüglich der übrigen, den nichtbeamteten Assistenzärzten, Krankenwärtern u. s. w. überwiesenen Räume ist für deren Bestimmung zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche und für deren Steuerfreiheit entscheidend, ob sie für diejenigen Zwecke, denen das steuerfreie Institutsgebäude dient, in einer solchen Art benutzt werden, daß jene Zwecke ohne eine solche Benutzung gar nicht oder doch nicht in dem, nach der Sachlage gebotenen Umfange voraussichtlich würden erreicht werden können. Dementsprechend sind in früheren Fällen, wie bei Erziehungsanstalten mit Internat die Wohnungen des Haus-, Aufsichts- und Lehrpersonals so auch bei Kasernen diejenigen der die Aufsicht führenden Offiziere als zum öffentlichen Dienste bestimmt und als steuerfrei erachtet worden (vgl. Entsch. d. O. V. G. Bd. XXX S. 82; unter Nr. 3) .....

3) Das Erkenntnis vom 28. Oktober 1896 (Entscheidungen Bd. XXX S. 82) führt aus, daß bei Anwendung des Grundsatzes in §. 24 zu c

> nach welchem die dem Staate u. s. w. gehörigen Grundstücke und Gebäude von der Realsteuer befreit sind, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind,

nur mit einer unmittelbaren Bestimmung zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche gerechnet werden darf, und daß die Frage, ob diese Voraussetzung zutrifft, bei Räumen, die zum Bewohnen überwiesen sind, nicht allgemein entschieden, sondern nur aus den besonderen Umständen des Einzelfalles entnommen werden kann.

> „Nun sind die Wohnräume nichtbeamteter Angestellter in den unter h des §. 24 benannten öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen von der bisherigen Rechtsprechung nur dann als dem Anstaltszwecke unmittelbar dienend erachtet worden, wenn es zur sicheren Erreichung dieses Zweckes erforderlich schien, daß die Angestellten nicht nur während der regelmäßigen Dienststunden innerhalb der Anstalt thätig sein, sondern dort dauernd anwesend bleiben und deswegen in der Anstalt auch wohnen mußten. Und dementsprechend kann unbedenklich auch die Wohnung, die einem Offizier in einer Kaserne oder in einem sonstigen Militärgebäude aus der

Gesichtspunkte der unausgesetzten Beaufsichtigung der dort untergebrachten oder beschäftigten Untergebenen angewiesen ist, als unmittelbar zum öffentlichen Dienste bestimmt und ..... als steuerfrei angesehen werden.

4) Das Erkenntnis vom 8 Januar 1898 in Sachen des Reichsmilitärfiskus wider den Berliner Magistrat.

Der Vorderrichter hatte geprüft, ob, und festgestellt, daß die Anwesenheit von 3 höheren Offizieren, für deren Wohnungen Befreiung von der Grundsteuer beansprucht war, außerhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden zur Ueberwachung der Unterbeamten und des Materials nicht nothwendig, und daß deshalb auch die Bestimmung der drei Dienstwohnungen zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche nicht anzunehmen sei.

„Damit ist — so führt das Oberverwaltungsgericht aus — der §. 24 unter c des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 verletzt. Derselbe befreit alle Gebäude oder Gebäudetheile, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, ohne diejenigen auszunehmen, deren Benutzung für den öffentlichen Zweck nicht nothwendig oder nicht nützlich ist. Es ist dies bereits in der Entscheidung vom 19. Dezember 1896 (Preuß. Verwalt. Bl. Jahrg. XVIII S 254) ausgesprochen, wie denn auch in dem Urtheile vom 13. Januar 1897 (II. c. 385) hervorgehoben wurde, daß, falls die Bestimmung zu öffentlichem Dienste vorliege, nicht mehr nachzuprüfen sei, ob es nicht vielleicht ausreichen würde, wenn eine Militärperson geringeren Ranges, oder wenn eine geringere Zahl von Militärpersonen in dem Gebäude wohnte, daß vielmehr die Frage nach den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes dem Urtheile der kompetenten Behörde zu unterstellen sei. Es kommt also nicht darauf an, ob die Ueberweisung zum öffentlichen Dienste auf Grund zutreffender oder unzutreffender Voraussetzungen über die Bedürfnisse des Dienstes erfolgt sein sollte. Indem das erste Urtheil wegen der mangelnden Nothwendigkeit der Wohnungen für den öffentlichen Dienst auch deren Bestimmung für diesen Dienst und deren Steuerfreiheit verneint, hat es den §. 24 c des Kommunalabgabengesetzes unrichtig angewendet und unterliegt daher der Aufhebung.

Bei freier Beurtheilung ist durch die hier vorliegenden Atteste allen Anforderungen des §. 24 c a. a. O. genügt; denn es ist nicht nur eine allgemeine Bestimmung der Offizierswohnungen für den öffentlichen Dienst bescheinigt, sondern auch die nähere Zweckbestimmung an=



gegebe nund zwar in einer Weise, welche auch die Gelegenheit zum etwaigen Gegenbeweise aus §. 383 der Civil-Prozeßordnung eröffnet hätte. Damit ist die Absicht einer unmittelbaren Förderung des öffentlichen Dienstes durch die Ueberweisung jener Wohnungen völlig außer Zweifel gestellt und insoweit die Freistellung des Klägers geboten" ....

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 61.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Königlichen Georg August-Universität zu Göttingen, Klägerin und Revisionsklägerin,
wider
den Magistrat zu Göttingen, Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 15. Juni 1898 für Recht erkannt,
daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Hildesheim vom 6. September 1897 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an dasselbe Gericht zurückzuweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt aber, einschließlich der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes, der endgiltigen Entscheidung vorzubehalten.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Klägerin ist von dem Einkommen aus den Dienstwohnungen, welche sich in den ihr gehörigen Gebäuden befinden, zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen, und zwar für das Steuerjahr 1895/6 von einem Einkommen ad 11048 ℳ mit einem Steuersatze von 330 ℳ und für das Steuerjahr 1896/7 von einem Einkommen ad 12038 ℳ mit einem Steuersatze von 360 ℳ. Nachdem der gegen diese Heranziehungen erhobene Einspruch zurückgewiesen war, hat Klägerin Klage erhoben und zunächst Freistellung von der Steuer überhaupt beantragt, im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens aber diesen Antrag nur insoweit aufrecht erhalten, als folgende Dienstwohnungen in Frage stehen:

die Wohnung

1) des Obergehilfen des botanischen Gartens,
2) = Hilfswärters = = = ,
3) = Wärters des pharmakologischen Institutes,
4) = = = hygienischen = ,
5) = = = physikalischen = ,
6) = = der Anatomie,
7) = = des pflanzenphysiologischen Institutes,
8) = = = chemischen Laboratoriums,
9) = Hausverwalters des Auditoriengebäudes,
10) = Präparators des zoologischen Institutes,
11) = Wärters des geologisch-paläontologischen Institutes,
12) = Kastellans der Universitäts-Bibliothek,
13) = Wärters des physikalischen Institutes,
14) = Hausverwalters des Aulagebäudes,
15) = Wärters des pathologischen Institutes,
16) = Wärters des agrikulturchemischen Laboratoriums,
17) = Gärtners des landwirthschaftlichen Institutes,
18) = Wärters des physikalisch-chemischen = .

Die von der Klägerin außerdem noch aufgeführte Wohnung eines Hausdieners für „diverse Seminare und das Baubüreau" kommt, soweit das vom Beklagten überreichte Verzeichnis fol. 32 erkennen läßt, überhaupt nicht in Betracht.

Die Inhaber der unter 1—18 aufgeführten Wohnungen sind nach Angabe der Klägerin theils Unterbeamte, theils Lohnarbeiter. Die Wohnungen unter 3—16 sind den Inhabern überwiesen an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, während die Inhaber der Wohnungen unter 1, 2, 17 und 18 für die Wohnung eine Entschädigung zahlen.

Der Beklagte hat der Berechnung des Einkommens den Nutzungswerth nach Abzug von 25 Prozent zu Grunde gelegt. Wie hoch der Gesammtbetrag des Nutzungswerthes der unter 1—18 aufgeführten Wohnungen ist, läßt sich aus der Nachweisung des Beklagten (fol. 32 act.) nicht mit Sicherheit feststellen, da er für einige dieser Wohnungen vereinigt mit demjenigen anderer hier nicht mehr in Frage stehender Wohnungen aufgeführt ist.

Klägerin stützt ihren Anspruch auf Freistellung auf folgende Gründe:

1) Die Unterbringung der Beamten und Lohnarbeiter in den betreffenden Wohnungen sei zur Bewachung und Bedienung der Universitätsinstitute unerläßlich. Die Wohnungen dienten daher unmittelbar für die Zwecke der Universität. Zum Min-

besten sei dies der Fall bezüglich desjenigen Theiles der Wohnung, die für die Person des Inhabers allein erforderlich sei.

2) Die Klägerin habe keinerlei Einkommen aus den fraglichen Wohnungen. Als Einkommen könne die Ersparung von Wohnungsgeldzuschüssen überhaupt nicht gelten. Jedenfalls aber würden im vorliegenden Falle die Wohnungsgeldzuschüsse nicht von Klägerin, sondern vom Staate gespart. Auch werden die Wohnungen zwar für die Zwecke der Universität benutzt, aber nicht von der Universität, sondern entweder von deren Inhabern oder von dem Staate, in dessen Dienst die Inhaber stehen und der sie in Erfüllung seiner aus den Anstellungsbedingungen ihm erwachsenden Verpflichtungen jenen kraft der ihm gegenüber der Universität und in Bezug auf die Verwendung ihres Vermögens zustehenden öffentlich-rechtlichen Machtbefugnisse durch seine zuständigen Behörden als Dienstwohnungen überwiesen habe.

Beklagter hat die Ausführungen der Klägerin bestritten. Die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung von Gemeinde-Einkommensteuer ergebe sich daraus, daß sie nach der von dem Finanzminister getroffenen Entscheidung bezüglich der in Frage stehenden Dienstwohnungen gebäudesteuerpflichtig sei. Gleichgiltig sei es, ob die Universität durch Bereitstellung der Dienstwohnungen etwas erspare oder nicht, da es für die Feststellung der Steuerpflicht irrelevant sei, aus welchen Mitteln die Deckung erfolge. Sämmtliche in Frage stehende Wohnungen werden von Beamten bewohnt.

Der Bezirksausschuß hat mittels Urtheiles vom 6. September 1897 die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urtheil hat Klägerin Revision eingelegt und dieselbe unter Hinweis auf ihre erstinstanzlichen Ausführungen gerechtfertigt, dabei aber bemerkt, daß in der Wohnung des Kastellans der Bibliothek keine Sammlung vorhanden sei und daß diese Wohnung lediglich zu Wohnzwecken für den Kastellan bestimmt sei.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt und bemerkt: nachdem durch Erlaß des Finanzministers vom 16. Januar 1897 entschieden worden, daß die in Rede stehenden Wohnungen als Dienstwohnungen gebäudesteuerpflichtig seien, und nachdem dieser Erlaß rechtskräftig geworden sei, ergebe sich die Verpflichtung zur Zahlung der Gemeinde-Einkommensteuer aus §. 34 des Kommunalabgabengesetzes.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Unzutreffend ist zunächst die Berufung des Beklagten auf die Entscheidung des Finanzministers, welche in Bezug auf die Veranlagung der hier in Frage stehenden Räumlichkeiten zur

Gebäudesteuer ergangen ist, insofern mit dem Hinweise auf diese Entscheidung hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß der Verwaltungsrichter in dem vorliegenden Rechtsstreite an dieselbe gebunden sei. Allerdings bestimmt der §. 34 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, daß das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theile nach §. 24 ibid. der Steuer vom Grundbesitze nicht unterworfen sind, insoweit auch nicht der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegt, und es folgt hieraus, daß das Einkommen aus diesen Grundstücken insoweit gemeindesteuerpflichtig ist, als die letzteren der Steuer vom Grundbesitze unterworfen sind. Ob aber letzteres der Fall ist und weiter, ob die sonstigen Voraussetzungen der Gemeinde-Einkommensteuer vorliegen, hat der Verwaltungsrichter in einem die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Rechtsstreite selbständig zu prüfen.

Für die weitere Beurtheilung des vorliegenden Streitfalles sind drei Kategorien von Wohnungen zu unterscheiden:

1) diejenigen Wohnungen, hinsichtlich deren die Klägerin den Anspruch auf Freistellung des aus ihnen resultirenden Einkommens von der Gemeindesteuer im Laufe des Streitverfahrens hat fallen lassen; bezüglich der übrigen

2) diejenigen, welche den Inhabern gegen die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung überlassen und

3) diejenigen, welche den Inhabern an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses überwiesen sind.

Was die erstgedachte Kategorie betrifft, so unterliegt nach der durch die Erklärung der Klägerin geschaffenen Sachlage das Einkommen aus diesen Wohnungen für die in Betracht stehenden Steuerjahre der Gemeindesteuer. Dem Einkommen aus diesen Wohnungen tritt aber hinzu dasjenige aus den unter 2 gedachten Wohnungen. Da diese Wohnungen an ihre Inhaber vermiethet sind, so ist das Einkommen aus ihnen auf alle Fälle gemeindesteuerpflichtig, ohne daß zu untersuchen wäre, ob die Inhaber der Wohnungen Beamte sind oder nicht und ob die Wohnung unmittelbar den Zwecken der Universität dient oder nicht. Denn einerseits steht zwar bei vermietheten Wohnungen, ungeachtet einer etwaigen Beamtenqualität ihrer Inhaber, fest, daß sie keine Dienstwohnungen sind, andererseits aber tritt bei ihnen ihre etwaige Bestimmung, zu Zwecken der Anstalt zu dienen, gegenüber der anderen Bestimmung, einen Miethsertrag zu erzielen, dermaßen in den Hintergrund, daß er die Freiheit des Einkommens von der Gemeindesteuer nicht begründen kann. Es muß auch angenommen werden, daß das Einkommen aus diesen Wohnungen der Klägerin und nicht etwa dem Preußischen Fiskus

zufließt. Denn die Universität Göttingen ist eine besondere juristische Person mit eigenem Vermögen und die hier fraglichen Miethszinse fließen in die Kasse der Universität, die auch Eigenthümerin derjenigen Gebäude ist, in denen sich die Wohnungen befinden. Demgegenüber ist es gleichgiltig, ob staatliche Organe die Inhaber der Wohnungen für ihren Dienst bestellt und ihnen die Nutzung der Wohnungen zugesichert haben und ob möglicherweise der Staat ihnen aus dieser Zusicherung haftet.

Bei der dritten Kategorie handelt es sich zweifellos um eigentliche Dienstwohnungen, d. h. um solche Wohnungen, welche Beamten in partem salarii zur Nutzung überwiesen sind. Nun sind zwar durch §. 24 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Befreiungen der Dienstwohnungen der Beamten von den Steuern vom Grundbesitze aufgehoben, und es würde deshalb ein etwaiges Einkommen aus diesen Wohnungen nicht durch den §. 34 a. a. O. von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit sein. Es fragt sich aber, ob aus der Ueberlassung von den ihr gehörigen Dienstwohnungen ein „Einkommen" für diejenige juristische Person erwächst, in deren Diensten der Beamte steht, mag dies nun im vorliegenden Falle die Universität oder der Staat sein. Diese Frage ist in den früheren Entscheidungen des unterzeichneten Senates — vgl. Preußisches Verwaltungsblatt Jahrg. IX Seite 448 und insbesondere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXII Seite 21 und XXVIII Seite 49 — bejaht. Deren nochmalige Prüfung war jedoch schon um deswillen geboten, weil der mit der Vertretung der Klägerin beauftragte Ministerialkommissar die bisherige Auffassung als eine mit den neueren, das Einkommen aus Grundvermögen betreffenden Entscheidungen in Staatssteuersachen Band IV Seite 184 ff. nicht zu vereinigende bekämpft hat, und bei dieser Prüfung ist Folgendes erwogen worden.

Zunächst stellen sich der Ansicht, daß eine juristische Person aus anderen als von ihr vermietheten Wohnungen überhaupt ein „Einkommen aus Grundvermögen" beziehen könne, gewichtige Bedenken entgegen. Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, dessen Grundsätze für die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer maßgebend sind, bestimmt zunächst im §. 7, daß als Einkommen gelten, „die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus:

1) rc. . . . . .

2) Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause."

Den wirklichen Einkünften oder Einnahmen, welche das

Vermögen des Steuerpflichtigen durch Zuwachs von Geld oder Geldeswerth vermehren, soll also nach der Bestimmung unter Nr. 2 eine Einnahme, die zwar vielleicht hätte erzielt werden können, thatsächlich aber nicht erzielt worden ist, nämlich der bloße Miethswerth der Wohnung im eigenen Hause gleichgeachtet werden. Wenn der Steuerpflichtige in seinem eigenen Hause wohnt, so soll der Miethswerth der Wohnräume dem eigentlichen Einkommen hinzugerechnet werden. Der §. 13 des Einkommensteuergesetzes bestimmt dann im Absatze 3, daß für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude das Einkommen nach dem Miethswerthe zu bemessen ist. Es ist dabei zu beachten, daß die §§. 12 bis 16 des Einkommensteuergesetzes in Bezug auf die einzelnen, im §. 7 unter 1 – 4 genannten Einkommensquellen nähere Bestimmungen darüber treffen wollen, was als Einkommen aus einer jeden derselben anzusehen ist. Deshab entsteht die Frage, ob der im §. 7 festgelegte Begriff des Einkommens (wonach dieses neben den wirklich erzielten Einkünften, d. i. den neu in das Vermögen tretenden Sachgütern und Forderungsrechten nur ausnahmsweise aus dem Miethswerthe der eigenen Wohnung besteht) durch die erwähnte Bestimmung des §. 13 hat erweitert werden sollen, oder ob nicht vielmehr die letztere nur den Ausdruck „Wohnung" erläutern und, wenn sie neben die selbstbewohnten die „sonst benutzten" Gebäude stellt, unter diesen nur solche verstanden wissen will, die gleich den bewohnten den unmittelbaren hauswirthschaftlichen Zwecken des Eigenthümers und seiner Haushaltungsangehörigen dienen. Die letztere Auffassung wird bestätigt durch den Artikel 16 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze, in welchem unter I Nr. 2 gesagt ist, daß als Einkommen der Miethswerth nur bei den von dem Eigenthümer oder seinen Haushaltungsangehörigen zu Wohnungs- und hauswirthschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden und Gebäudetheilen gilt. Hiernach würde also der Miethswerth der von einer juristischen Person für die Erfüllung ihrer korporativen Zwecke und insofern selbst benutzten Räume niemals als Einkommen zu gelten haben, da das fingirte Rechtssubjekt nicht gleich dem physischen Wohnung und Hausstand hat und insoweit auch seine Räume nicht zu Wohnungs- und hauswirthschaftlichen Zwecken benutzen kann.

Nun bleibt allerdings zu beachten, daß das Einkommensteuergesetz — abgesehen von den sogenannten Erwerbsgesellschaften, bei denen die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens nach besonderen Grundsätzen erfolgt — nur physische Personen für steuerpflichtig erklärt, und es könnte in Frage



kommen, ob nicht aus diesem Grunde bei der Veranlagung einer juristischen Person zur Gemeinde-Einkommensteuer die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Versteuerung des Miethswerthes der zu Wohn- und hauswirthschaftlichen Zwecken benutzten Räume auf die den Zwecken der juristischen Person unmittelbar dienenden Räume analog anzuwenden seien. Indes abgesehen davon, daß jene Bestimmungen singulärer Natur sind, haben sie ihren inneren Grund in einer anderen, nur für physische Personen gegebenen und anwendbaren Vorschrift des Einkommensteuergesetzes, nämlich in der des §. 9 II Nr. 2, wonach die zur Bestreitung der Haushaltung der Steuerpflichtigen gemachten Ausgaben von dem Einkommen nicht in Abzug gebracht werden können; da zu diesen Ausgaben auch die Wohnungsmiethen gehören, so würden ohne die gedachten Vorschriften der §§. 7, 13 des Einkommensteuergesetzes diejenigen Personen, welche im eigenen Hause wohnen, gegenüber denjenigen, welche Miethswohnungen innehaben, einen der Billigkeit nicht entsprechenden Vortheil genossen haben.

Indessen kommt im vorliegenden Falle der letztgedachten Erwägung eine entscheidende Bedeutung nicht zu. Denn sollten auch die mehrerwähnten Bestimmungen des §. 7 Nr. 2 und des §. 13 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes im Uebrigen auf die Gebäude der nicht physischen Personen anwendbar sein, so kann dies bei Dienstwohnungen um deswillen nicht der Fall sein, weil diese überhaupt nicht von der juristischen Person in einer Weise benutzt werden, die eine analoge Anwendung jener Bestimmungen rechtfertigen könnte. Die letzteren setzen zweifellos eine unmittelbare Verwendung für die Bedürfnisse des Censiten voraus. Eine solche Verwendung könnte immerhin gefunden werden in der Benutzung derjenigen Räume, die dazu bestimmt sind, den besonderen privat-wirthschaftlichen Zwecken der juristischen Personen unmittelbar zu dienen, wie z. B. die Gesellschaftsräume eines Klubs, nicht aber in der Ueberlassung einer Dienstwohnung Seitens der juristischen Person an ihren Beamten, der seinerseits die ihm überwiesenen Räume nicht für die Zwecke der Korporation, sondern für sich und seine persönlichen Zwecke unmittelbar benutzen soll und will. Unhaltbar würde die Auffassung sein, welche in dieser Hinsicht den Beamten als Organ der juristischen Person ansehen wollte. Die letztere und der Beamte stehen einander in Bezug auf die Dienstwohnung, welche von der ersteren dem letzteren auf Grund des Dienstverhältnisses zu gewähren ist, selbständig mit korrespondirenden Rechten und Pflichten gegenüber, und der Beamte, dem die Dienstwohnung eingeräumt ist, benutzt sie auf Grund dieser Ueberweisung für

sich und nicht als Vertreter der juristischen Person. Die letztere benutzt dadurch, daß sie die Wohnung ihrem Beamten in partem salarii überläßt, diese ebensowenig unmittelbar und selbst, als wenn sie die Räume irgend einem Dritten gegen oder ohne Entgelt überläßt und dadurch mittelbar für ihre Zwecke dienstbar macht.

Kann hiernach eine Verpflichtung der juristischen Person, den Miethswerth der von ihr ihren Beamten überlassenen Dienstwohnungen als Einkommen zu versteuern, aus den mehrgedachten Vorschriften der §§. 7 und 13 des Einkommensteuergesetzes nicht abgeleitet werden, so fragt sich nur noch, ob etwa in der Seitens des Staates (oder der Universität) erfolgenden Ueberweisung von Dienstwohnungen an die Beamten eine der Vermiethung gleichzuachtende entgeltliche Ueberlassung zu befinden sein möchte. Aber auch diese Frage ist zu verneinen. Allerdings ist es im Sinne der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, welche die Jahreseinkünfte aus Miethen bezw. den Miethszins für steuerpflichtig erklären, nicht erforderlich, daß das Verhältnis, auf Grund dessen das Gebäude einem Anderen zur Benutzung überlassen wird, sich civilrechtlich gerade als Miethsvertrag charakterisiren läßt; erforderlich ist aber, daß für die Ueberlassung des Gebäudes eine Gegenleistung gewährt wird und daß diese Gegenleistung einen Geldwerth hat. Nun erhält zwar der Beamte in den ihm zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes gewährten Dienstbezügen in gewissem Sinne eine Entschädigung für die dem Staate (der Universität) geleisteten Dienste, aber es würde der Auffassung des Lebens völlig widerstreiten, wollte man auch umgekehrt dessen Leistungen, die treue und gewissenhafte Erfüllung der gesammten Amtspflicht, als eine Vergütung ansehen, die der Beamte dem Staate (der Universität) für seine dienstlichen Einnahmen, insbesondere für die Benutzung der Dienstwohnung gewährte. Sodann aber ist es nicht angängig, die Ausübung des Amtes als eines der in Geld zu veranschlagenden wirthschaftlichen Verkehrsgüter zu behandeln, und noch weniger wäre es möglich zu bestimmen, welcher Theil des geschätzten Geldwerthes gerade auf die Dienstwohnung entfiele.

Und wenn endlich die früheren Urtheile (insbesondere das im Preußischen Verwaltungsblatte Jahrgang IX Seite 448 veröffentlichte) die Ersparnis, welche durch die Benutzung des eigenen Gebäudes erzielt wurde, der Einnahme oder „Rente", welche durch dessen Vermiethung hätte erzielt werden können, gleichgestellt hat, so ist dagegen zu bemerken, daß durch die bloße Unterlassung einer sonst nothwendigen Ausgabe noch keine „Einnahme" oder „Einkünfte" entstehen und daher auch kein „Ein-

kommen". Jene Erwägung, die dem §. 11 der damals maßgebenden Veranlagungsinstruktion vom 3. Januar 1877 entnommen war, ist denn auch in den Motiven des neuen Einkommensteuergesetzes und insbesondere zur Begründung der singulären Vorschriften des §. 7 zu 2 und §. 13 Absatz 3 nicht wiederum geltend gemacht.

Da die Entscheidung des Vorderrichters sich mit den vorstehenden Ausführungen nicht im Einklange befindet, war sie aufzuheben. Bei freier Beurtheilung erweist sich die Sache nicht als spruchreif, da nicht zu ersehen ist, zu welchem Betrage die erforderte Einkommensteuer sich auf diejenigen Wohnungen bezieht, hinsichtlich deren nach den vorstehenden Ausführungen eine Freistellung von der Einkommensteuer einzutreten hat.

Der Vorderrichter wird zu ermitteln haben, wie viel von dem der Berechnung des Einkommens zu Grunde gelegten Nutzungswerthe der Gebäude entfällt einestheils auf diejenigen Wohnungen, hinsichtlich deren Klägerin ihren Anspruch auf Freistellung fallen gelassen hat, und auf diejenigen, welche den Inhabern gegen Zahlung einer Miethsentschädigung überlassen sind, und anderentheils auf diejenigen Dienstwohnungen, hinsichtlich deren Klägerin ihren Anspruch auf Freistellung nicht hat fallen lassen. Demnächst werden der Berechnung der Steuer nur die auf die beiden erstgenannten Wohnungskategorien entfallenden Miethswerthe beziehungsweise zugesicherten Miethsentschädigungen zu Grunde zu legen sein.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Lohaus.

O. V. G. II. 268.

---

10) Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben Seitens der Friedrich Wilhelms-Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 ℳ gewährt und Erlaß der Kurtaxe ꝛc. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihilfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektirende Bewerber werden aufgefordert, ihre Ge-

suche mit den nöthigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis 1. März d. Js. einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1899.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

Bekanntmachung.
U. 8735.

---

11) Berechnung der Pension eines Kreis=Schulinspektors, welcher früher Volksschullehrer war.

Im §. 1 der Königlichen Verordnung vom 28. Mai 1846 (G. S. S. 214) war bestimmt worden:

Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und andern zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrer=Seminarien, Taubstummen= und Blindenanstalten, Kunst= und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritte ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht blos interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind.

Ferner enthielt der §. 13 dieser Verordnung bezüglich der Berechnung der Dienstzeit folgende Vorschrift:

Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichtes erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienste oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

Demgegenüber wurde in den §§. 13 und folg. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) als Regel aufgestellt, daß die Dienstzeit vom Tage der Ableistung des Diensteides, und im Falle, wenn der Beamte nachweisen könne, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintrittes in den Staatsdienst stattgefunden habe, von diesem Zeitpunkte an zu rechnen sei. Im Anschlusse hieran ist außerdem im §. 19 ebenda bestimmt:

Mit Königlicher Genehmigung kann . . . . angerechnet werden:

1) die Zeit, während welcher ein Beamter

a. . . . . . . im Gemeinde-Kirchen- oder Schul-
dienste . . . . . sich befinden . . . . . hat.

Endlich sind durch §. 38 daselbst „alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen“ für die Zeit vom 1. April 1872 ab ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden.

Die Revision vertritt in erster Linie die Ansicht, daß der §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 durch die vorstehend bezeichneten Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, in Verbindung mit §. 6 ebenda, seit dem 1. April 1872 außer Wirksamkeit getreten sei, und daß daher dem erst später in den Staatsdienst getretenen Kläger Rechte aus jener aufgehobenen Vorschrift überhaupt nicht hätten erwachsen können.

Diese Auffassung muß jedoch, im Hinblicke auf die Entstehungsgeschichte des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und der dazu ergangenen Novelle vom 25. April 1896 (G. S. S. 87) als unrichtig bezeichnet werden.

Nach dem ursprünglichen, von der Regierung vorgelegten Entwurfe des Pensionsgesetzes war im §. 6 desselben folgende Bestimmung vorgesehen:

> Auf die Lehrer an den Universitäten, sowie an den höheren und niederen Unterrichtsanstalten im Bereiche der Unterrichts-Verwaltung ist dieses Gesetz nicht anwendbar.
>
> Vergl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten von 1871, 1872 Band III No. 189 Seite 19, sowie Band II No. 105 Seite 15.

Bei der Kommissionsberathung, sowie bei den darauf folgenden Verhandlungen im Abgeordnetenhause kam dagegen die Ansicht zur Geltung, daß es geboten sei, die Wohlthaten dieses Gesetzes allen Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Lehrer an den Universitäten) zuzuwenden. Infolge dessen erhielt schließlich der §. 6 des Gesetzes die Fassung:

> Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.
>
> Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 zur Anwendung.
>
> Vergl. Drucksachen a. a. O. Band III No. 189 Seite [illegible], sowie Stenographische Berichte Band II Seite 1065.

Die Frage, ob damit auch die den betreffenden Lehrern und Beamten günstigere Bestimmung des §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 außer Wirksamkeit gesetzt worden sei, hätte zweifelhaft erscheinen können. Bereits in einem Erlasse vom 10. Oktober 1872 wurde jedoch seitens des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Finanzminister ausgesprochen, daß der §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 durch den §. 38 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nicht außer Kraft gesetzt sei, und an dieser Auffassung ist auch später im Ministerialerlasse vom 14. Juli 1883 festgehalten worden.

Vergl. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen von 1872 Seite 687 No. 238 und von 1883 Seite 503 No. 126, sowie Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen Band I Seite 306, 308.

Die Novelle vom 25. April 1896 (G. S. S. 87) hat sodann m Artikel III (§. 19a) für die Folgezeit, und zwar ohne daß nnerhin eine Unterscheidung zwischen den an staatlichen und ichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrern emacht werden soll, allgemein den Grundsatz aufgestellt:

Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im §. 6 Absatz 2 (des Gesetzes vom 27. März 1872) bezeichneten Unterrichtsanstalt muß mit der in dem §. 29a bestimmten Maßgabe die gesammte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landestheiles im öffentlichen Schuldienste gestanden hat.

Außerdem sind nach Artikel I daselbst an die Stelle des sten Satzes des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 372 folgende Vorschriften getreten:

Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften insbesondere die §§. 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 . . . . . in Kraft; desgleichen finden die Vorschriften des §. 13 der Verordnung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im Uebrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von

Dienstzeiten, soweit sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.

Aus der Begründung des Entwurfes dieses Gesetzes ergiebt sich, daß seitens der Regierung die durch die Ministerialerlasse vom 10. Oktober 1872 und 14. Juni 1883 zur Geltung gebrachte Auffassung zwar als anfechtbar angesehen wurde, aber keineswegs aufgegeben werden sollte.

Vergl. jene Begründung, welche auch im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung von 1896 Seite 456 folg. mitgetheilt worden ist.

Auch die Fassung des Gesetzes, wonach die Vorschriften des §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 auf die bereits angestellten Lehrer und Beamten „auch ferner" Anwendung finden sollen, läßt erkennen, daß der Gesetzgeber nicht etwa beabsichtigt hat, eine von ihm als beseitigt angesehene Bestimmung von Neuem in Kraft treten zu lassen, sondern daß er die Giltigkeit jener Vorschrift, mit der er sich aus Artikel I und III für die Zukunft ergebenden Begrenzung, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise hat bestätigen wollen. Insofern hat also di Novelle vom 25. April 1896 zugleich die Bedeutung einer authentischen Deklaration der in Frage kommenden älteren Bestimmungen

Hiernach würde der Kläger, wenn er Seminarlehre geblieben wäre, schon auf Grund des §. 13 der Verordnun vom 28. Mai 1846, also unabhängig von den Bestimmunge der Novelle vom 25. April 1896, einen Anspruch darauf erlang gehabt haben, daß er bei seiner Pensionirung als Seminar lehrer auch die von ihm vorher an anderen Unterrichtsanstalte geleisteten Dienste anzurechnen seien. Zuweit geht aber der Berufungsrichter, indem er annimmt, daß dieser Anrechnungsanspru dem Kläger, als ein wohlerworbenes Recht, auch bei seiner Anstellung als Kreis-Schulinspektor für seine Pensionirung i dieser Stellung erhalten geblieben sei. Für die Beurtheilun der Pensionsansprüche, welche einem in den Ruhestand tretende Beamten zustehen, ist die Stellung, in welcher er sich zulet also zur Zeit seiner Pensionirung befunden hat, von entscheidend Bedeutung (vergl. §§. 1 und folg. des Pensionsgesetzes). Da dieser Grundsatz auch nach der Verordnung vom 28. Mai 184 für die dort bezeichneten Lehrer und Beamten Geltung hab sollte, ergiebt sich insbesondere aus den Schlußworten des §. daselbst, und des §. 13 a. a. O., welcher von „Lehrern" sprich welche „zu pensioniren" sind, läßt ebenfalls nur die Deutun zu, daß der dort vorgesehene Anrechnungsanspruch den an d bezeichneten Anstalten angestellten Lehrern nur als solche also nur für den Fall hat zugesichert werden sollen, wenn

in der bezeichneten Stellung dereinst pensionirt werden würden. Ist aber in dem §. 13 a. a. O. somit die Zusicherung nicht zu finden, daß eine Anrechnung der früher im öffentlichen Schuldienste verbrachten Zeit auch in dem Falle einzutreten habe, wenn der betreffende Lehrer später zur Zeit seiner Pensionirung irgend ein anderes Amt im Dienste des Staates bekleiden würde, so kann sich der Kläger auch nicht auf die vom Berufungsrichter angezogene Bestimmung des §. 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 berufen, welche lautet:

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Ebensowenig stehen dem Kläger die Vorschriften der Artikel I und III der Novelle vom 25. April 1896 zur Seite, zumal sich aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, sowie aus dem vorher erstatteten Berichte der Kommission sogar ergiebt, daß ein Vorschlag, auch die Schulaufsichtsbeamten in das Gesetz mit hineinzuziehen, an dem Widerstande der Regierung gescheitert ist.

Vergl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten von 1896 Band III No. 86 Seite 2, 3, 6, 7, sowie Stenographische Berichte Band II Seite 1418, 1419.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Anrechnung der Zeit, während welcher der Kläger als Volksschullehrer thätig gewesen ist, steht ihm daher überhaupt nicht zu.

(Erkenntnis des IV. Civil-Senates des Reichsgerichtes vom 7. Juni 1898 — IV. 35/98 —.)

B. Kunst und Wissenschaft.

21) Ergebnis des Preisausschreibens zur malerischen Ausschmückung des Festsaales im Rathhause zu Altona.

In Folge des Preisausschreibens zur malerischen Ausschmückung des Festsaales im Rathhause zu Altona vom 15. April d. Js. (Centrbl. für 1898 S. 353) sind 25 Entwürfe eingeliefert worden. Die durch 3 Vertreter der Stadt Altona verstärkte Landeskunstkommission hat als Preisgericht folgende Preise zuerkannt:

den ersten Preis von 4000 ℳ dem Maler O. Markus hier,
den zweiten Preis von 2000 ℳ dem Maler Ludwig Dettmann hier,

den dritten Preis von 1000 *M* dem Maler Professor Arthur Kampf zu Düsseldorf.

Außerdem hat die Kommission beantragt, für die Arbeiten der Maler

1) Hans Olde zu Seekamp b. Friedrichsort sowie
2) Klein=Chevalier und Becker zu Düsseldorf

zwei weitere Preise von je 1000 *M* zu bewilligen.

Für die Ausführung wird von dem Preisgerichte in Vorschlag gebracht, einen engeren Wettbewerb unter den Urhebern der fünf prämiirten Entwürfe auszuschreiben.

Beide Anträge sind von mir genehmigt worden.

(Folgt Anordnung über die öffentliche Ausstellung.)

Berlin, den 7. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
U. IV. 4526. II.

---

13) Ergebnis des Preisausschreibens zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen zu Bromberg.

In Folge des Preisausschreibens zur Erlangung eines Modells für einen Brunnen in Bromberg vom 25. April d. Js. (Centrbl. für 1898 S. 355) sind 44 Entwürfe eingeliefert worden. Die durch 2 Vertreter der Stadt Bromberg verstärkte Landeskunstkommission hat als Preisgericht folgende Preise zuerkannt:

den ersten Preis von 3000 *M* dem Bildhauer Lepcke hierselbst,
den zweiten Preis von 2000 *M* dem Bildhauer Herman Hosaeus hierselbst für den Entwurf II,
den dritten Preis von 1000 *M* für den gemeinschaftlichen Entwurf des Bildhauers Freese hier und des Architekten Mackensen zu Charlottenburg.

Ferner hat die Kommission beantragt, nachstehend genannten Künstlern in Anerkennung der von ihnen gelieferten Arbeiten Entschädigungen von je 600 *M* zu bewilligen:

1) dem Bildhauer Günther=Gera zu Charlottenburg,
2) = = Gomansky hier,
3) = = Ernst Haenschke hier,
4) = = Hermann Fuchs hier,
5) = = Paul Türpe hier,
6) = = Seger zu Wilmersdorf und
= Architekten Adler hier.

Die Vorschläge sind von mir genehmigt worden.

(Folgt Anordnung über die öffentliche Ausstellung.)

Berlin, den 7. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
U. IV. 4527.

C. Höhere Lehranstalten.

14) Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Preußen und Oldenburg bei der Zulassung zum Forstverwaltungsdienste und zu den Lehrämtern an den höheren Lehranstalten in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.

(Centralblatt für 1894 Seite 415.)

Nachdem im Jahre 1894 mit der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung vereinbart worden ist, daß die mit dem Reifezeugnisse der städtischen Oberrealschule in Oldenburg versehenen Abiturienten zu den Staatsprüfungen im Baufache in Preußen und umgekehrt die mit dem Reifezeugnisse einer Preußischen Oberrealschule versehenen Abiturienten zu den Staatsprüfungen im Baufache in Oldenburg zuzulassen sind, hat neuerdings das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium beschlossen, die Reifezeugnisse der Preußischen Oberrealschulen als Beweise einer hinreichenden Schulbildung anzuerkennen auch für die Zulassung

1) zum Großherzoglichen Forstverwaltungsdienste, wenn der Bewerber eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, und
2) zu den Lehrämtern an den höheren Lehranstalten des Großherzogthums in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern.

Dementsprechend werden auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom Dezember 1895 auch in Preußen den Reifezeugnissen der Städtischen Oberrealschule in Oldenburg die gleichen Berechtigungen unter denselben Beschränkungen zuerkannt.

Berlin, den 5. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
U. II. 2912.

---

15) Die Verleihung der festen Oberlehrerzulage von 900 ℳ bei den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Auf den Bericht vom 7. Dezember 1898 erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die zur Erläuterung und Ausführung des §. 1 Nr. 3 zweiter Absatz und des §. 2 Nr. 3 zweiter Absatz des Normaletats vom 4. Mai 1892 gegebenen Vorschriften über die Grundsätze für die Verleihung der festen Oberlehrerzulage von 900 ℳ (zu vergl. insbesondere die Erlasse vom 2. Juli 1892 — U II 1229 — Centrbl. S. 635, vom 9. Dezember 1895 — U II 12853 — Centrbl. 1896 S. 199 und vom 29. Juli 1897 — U II 1508 — Centrbl. S. 669) auch für alle nichtstaatlichen höheren Lehranstalten maßgebend sind.

Von dem Erlasse vom 24. Februar 1898 — U II 460 — (Centrbl. 313) gilt dies nur insoweit, als diese Anstalten Zuschüsse zur Durchführung des Nachtrages zum Normaletat erhalten haben, da der bezeichnete ausdrücklich auf staatliche und vom Staate verwaltete Anstalten beschränkte Erlaß, durch die spätere Verfügung vom 1. April 1898 — U. II. 716 — (Centrbl. S. 357) auf nichtstaatliche Anstalten nur mit der angegebenen Beschränkung ausgedehnt ist.

Im Uebrigen bemerke ich, daß die Entscheidung darüber, ob ein Oberlehrer in Rücksicht auf seine Befähigung und seine Dienstführung den Voraussetzungen für die Gewährung der festen Zulage entspricht, der Schulaufsichtsbehörde zusteht, und daß mithin jede Verleihung einer freigewordenen Zulage der Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums bedarf. Hierbei ist zu beachten, daß „die Versagung der Zulage an einen durch das Zeugnis vollbefähigten und die Gewährung der Zulage an einen nach seinem Zeugnisse nicht ohne Weiteres berufenen Lehrer“ nur mit meiner Zustimmung zulässig ist. (Erlaß vom 2 Juli 1892 — U. II. 1229.)

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 8123.

---

16) Kautionspflicht der Rendanten staatlicher höherer Lehranstalten, welche nicht unmittelbare Staatsbeamte sind.

Berlin, den 10. Januar 1899.

Auf den Bericht vom 22. Juli 1898 erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß von denjenigen Rendanten staatlicher höherer Lehranstalten, welche nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, und auf die sich daher das Gesetz vom 7. März 1898 (G. S. S. 19) nicht bezieht, die Stellung von Kautionen vor Uebertragung der Kassenverwaltung unter Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 13. November 1878 — U. II. 953 III. Ang. — (Centrbl. S. 651) auch künftig zu fordern ist.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2073.

17) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern:
Dr. Seelisch am Gymnasium zu Erfurt,
Dr. Potthast am Gymnasium zu Warendorf,
Hölling am Gymnasium zu Warburg,
Dr. Lenz am Gymnasium zu Rastenburg,
Wilhelm Richter am Gymnasium zu Küstrin,
Graßmann am Gymnasium zu Königsberg N. M.,
Schirmeister am Gymnasium zu Treptow,
Dr. Sydow am Stadtgymnasium zu Stettin,
Max Richter am Gymnasium zu Greifenberg i. P.,
Dr. Kind am König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Zeitschel am Gymnasium zu Görlitz,
Nelson an der Guerickeschule (Oberrealschule mit Realgymnasium) zu Magdeburg,
Dr. Herbst an der Guerickeschule (Oberrealschule mit Realgymnasium) zu Magdeburg,
Johannes Schmidt am Realprogymnasium zu Diez,

Dr. Kirmis am Progymnasium nebst Realprogymnasium zu Neumünster,
Wickenhagen am Gymnasium zu Rendsburg,
Dr. Theodor Müller an der Städtischen Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Bockwoldt am Gymnasium zu Neustadt W. Pr.,
Hiltmann am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Adolf Müller am Gymnasium zu Kiel,
Dr. Vierhoff am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld,
Dr. Linse am Realgymnasium zu Dortmund,
Dr. Nebelung an der Realschule zu Dortmund,
Jattkowski am Gymnasium zu Allenstein,
Saltzmann am Realprogymnasium zu Pillau,
Behring am Gymnasium zu Elbing,
Heyne am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Breitenbach am Gymnasium zu Fürstenwalde,
Hentig am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Blaschke am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
Klebe am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Lehmann am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Wolter an der I. Realschule zu Berlin,
Braune am Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Matthäi am Gymnasium zu Groß-Lichterfelde,
Dr. Schneider am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
Dr. Leonhard am Gymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf,
Queis am Realprogymnasium zu Havelberg,
Dr. Goehling am Gymnasium zu Brandenburg a. H.,
Dubislav an der I. Realschule zu Berlin,
Brandt am Gymnasium zu Ostrowo,
Schaefer am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
Schiller am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Kalischek am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Breyer an der Oberrealschule zu Halle a. S.,
Dr. Pabst am Progymnasium zu Genthin,
Zeitschel am Realgymnasium zu Nordhausen,
Zander am Rathsgymnasium zu Osnabrück,
Roesler am Realgymnasium zu Osnabrück,
Runge am Rathsgymnasium zu Osnabrück,
Deubner an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
Winchenbach am Gymnasium zu Hersfeld,
D. Wedewes am Gymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Pranghe am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Konz an der Ritter-Akademie zu Bedburg,

Philipps am Realgymnasium zu Barmen,
Dr. Klammer am Gymnasium zu Elberfeld,
Schmitz am Realgymnasium zu Aachen
ist der Charakter als Professor verliehen worden.

Bekanntmachung.
U. II. 2933.

---

18) **Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin.**

Ostern 1899.

Die Vorlesungen beginnen Vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1) Donnerstag, den 6. April.

Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstr. 7.

Nach der Pause:

Im Museum für Völkerkunde, Königgrätzerstr. 120.

Professor Dr. Winnefeld:
Die Ausgrabungen Schliemann's in Hissarlik, Tiryns u. Mykenä.

2) Freitag, den 7. April.

In der Sammlung der Gipsabgüsse im Neuen Museum.

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Kekule von Stradonitz: Die attische Kunst.

3) Sonnabend, den 8. April.

In der Olympia-Ausstellung hinter der Nationalgalerie.

Oberlehrer Professor Dr. Trendelenburg:
Alterthümer von Olympia.

4) Montag, den 10. April.

Im Alten Museum am Lustgarten.

General-Sekretar Professor Dr. Conze:
Alterthümer von Pergamon.

5) Dienstag, den 11. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten (Antiquarium).

Professor Dr. Winter: Antike Keramik.

6) Mittwoch, den 12. April.

Abends 7 Uhr.

(Voraussichtlich) im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstr. 7.

Geheimer Regierungsrath Professor Dr. von Wilamowitz-Möllendorff: Ueber Menander.

7) Donnerstag, den 13. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten (Antiquarium).

Gymnasial-Direktor Professor Dr. Richter:
Römische Topographie.

8) Freitag, den 14. April.

Im Neuen Museum am Lustgarten.

Direktorial-Assistent Dr. Schaefer:

Aegyptische und assyrische Denkmäler.

Die Direktorialbeamten des Alten und des Neuen Museums (insbesondere diejenigen des Münzkabinets), sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kursus die Herren Theilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

---

19) Programm für den vom 10.—22. April 1899 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen.

Professor Dr. Ambronn: Geodätische Demonstrationen.

Oberlehrer Professor Behrendsen: Ueber messende Versuche im physikalischen Unterrichte auf höheren Schulen.

Professor Dr. Berthold: Neuere Ergebnisse auf dem Gebiete der physiologischen Botanik.
Demonstrationen im Institute und Garten.
Excursion.

Professor Dr. Ehlers: Die Morphologie des Schädels und der Ursprung der Säugethiere.
Demonstrationen.

Geh. Bergrath Professor Dr. von Könen: Neuere Ergebnisse geologischer Forschungen in Bezug auf Schichtenfolge und Gebirgsbau.
Demonstrationen.
Excursionen.

Professor Eugen Meyer: Demonstration des Physikalisch-technischen Institutes.

Professor Dr. Nernst: Ueber Jonen-Reactionen, Theorie des Accumulators.
Besichtigung des Physikalisch-Chemischen Institutes.

Professor Dr. Schönflies: Hauptlehren der darstellenden Geometrie.
Besichtigung des Mathematischen Institutes.

Professor Dr. Voigt: Electro-magnetische Lichttheorie.
Besichtigung des Physikalischen Institutes.

Geh. Regierungsrath Professor Dr. Wagner: Ueber die Biosphäre.
Cartometrische Methoden.
Demonstrationen im Institut.

Professor Dr. Wiechert: Demonstration des Geophysikalischen Institutes.

	8—9	9—10	10—11	11—12	12—1	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6
Montag 10. April		Eröffnung Behrendsen						Berthold		
Dienstag 11. April	Behrendsen			Schönflies					Wagner	
Mittwoch 12. April	Behrendsen			von Koenen				von Koenen Excursion		
Donnerstag 13. April	Wagner			Schönflies				Besichtigung des Mathem. Institutes		
Freitag 14. April	Wagner			Schönflies				Botanische Excursion		
Sonnabend 15. April	von Koenen			Berthold				von Koenen		
Sonntag 16. April			Exkursion von Koenen							
Montag 17. April	Berthold			Voigt			Ambronn			
Dienstag 18. April	Ehlers			Voigt				Wiechert		
Mittwoch 19. April	Ehlers			Voigt				Nernst		
Donnerstag, 20. April	Ehlers			Nernst				Voigt		
Freitag 21. April	Eug. Meyer			Nernst				Berthold		
Sonnabend 22. April										

20) Programm des englischen Ferien-Doppelkursus zu Berlin vom 5. bis 15. April 1899 im Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium, SW. Kochstraße 13.

Mittwoch, den 5. April.	Donnerstag, den 6. April bis Sonnabend, den 15. April.
Um 9 Uhr. Eröffnung des Kursus. Professor Kabisch: Ueber Zweck und Ausnutzung des Kursus. $10^1/_2$—$11^1/_2$ Uhr. Englische Rezitation. 12 Uhr. Eintheilung der Zirkel. $4^1/_2$—6 Uhr. Englische Elementarphonetik.	Täglich von 9—11 Uhr und von $4^1/_2$—6 Uhr: Vorträge des Herrn Professors A. Brandl von der Universität zu Berlin: „Einführung in den Bestand und die wissenschaftliche Benutzung der Bibliothek des Königlichen Englischen Seminares der Universität"; ferner der Herren W. Wright, G. Duncan, W. Perret, H. Anders, R. Gatty, W. Fuller, J. Fraser, der Damen E. Ladd, Mrs. E. Pittard-Bullock und Miß Hamilton, und des Professors Kabisch. — Folgende Themata sind vorläufig in Aussicht genommen: 1) In deutscher Sprache: Englische Elementarphonetik (6 Stunden). — 2) In englischer Sprache: a. Englische Rezitationen nach vorgelegten Texten. — b. Freie Vorträge: Life of Byron, Tennyson, Ruskin, Macaulay, Dickens, Thackeray (je 1 Stunde). — The English Drama of to-day. — Tendency-Writers in regard to Social Reform, Religion, Women's Rights etc. — Social Customs and their Influence on Young and Old. — Some Half — forgotten Plays by Shakes — peares Predecessors and Contemporaries. — Personal Recollections of Thomas Carlyle. — The Influence of the Church and the Clergy on English social and domestic life. Literature and National Morals, a Study of Cause and Effect. — Curiosities in Schools and Schoolmasters. — Comparison of German and English schools. — The sources of Shakespeare. — The story of King Lear from Geoffrey of Monmouth to Shakespeare. — The Mahdism in Egypt. — Lord Chesterfield's Lettres to his Son. Täglich von 11—1 Uhr: Uebung im freien Gebrauche der englischen Sprache in kleinen Zirkeln von 4—5 Herren unter Leitung eines Engländers.

Bemerkungen.

1) Alle Fragen oder Wünsche für den Kursus, besonders andere Vorträge, als die oben genannten betreffend, wollen die Herren Kursisten an den Leiter Herrn Professor Kabisch, Berlin SO., Kottbuser Ufer 56a, rechtzeitig richten.

2) Außer den oben bezeichneten 6 Stunden täglich können die Herren Kursisten jede gewünschte Gelegenheit zur Uebung in englischer und auch französischer Unterhaltung mit Engländern bezw. Franzosen haben, namentlich kann schon vor dem Osterfeste, also vor der Eröffnung des Kursus solche Gelegenheit geboten und auch nach Schluß des Kursus fortgesetzt werden.

3) Zu den Vorträgen können auch Fachgenossen, welche nicht

zu dem Kursus einberufen sind, zugelassen werden, wenn sie dies vorher dem Leiter desselben mittheilen.

4) Von Seiner Excellenz dem Herrn Minister sind Mittel bereit gestellt worden, für die Herren Kursisten zu leicht zugänglicher Benutzung theurere Nachschlagewerke anzuschaffen.

5) Die Texte für die Rezitationen werden den Herren bei Eröffnung des Kursus unentgeltlich eingehändigt.

6) Es wird wieder versucht werden, den Herren zu den Theatern überhaupt, besonders zu den Vorstellungen von Dramen der englischen und französischen Literatur billig oder unentgeltlich Zutritt zu verschaffen.

---

21) Beseitigung der Einrichtung gemeinsamer Nachsitzstunden an höheren Lehranstalten.

Coblenz, den 14. Dezember 1898.

An manchen höheren Lehranstalten besteht dem Vernehmen nach auf Grund alten Herkommens noch die Sitte, die über Schüler verhängten Arreststrafen so zu gestalten, daß am letzten Tage der Woche die im Laufe derselben mit dieser Strafe belegten Schüler der verschiedenen Klassen in demselben Zimmer diese Strafe unter der Aufsicht eines Lehrers verbüßen.

Indem wir annehmen, daß den Herren Direktoren die schwerwiegenden Bedenken gegen diese sogenannten gemeinsamen Nachsitzstunden bekannt sind, wollen wir dieselben nicht eingehender erörtern und nur den einen Umstand hervorheben, daß dieselben erfahrungsmäßig leicht die Versuchung mit sich führen, die Arreststrafe häufiger, als es im Interesse der Erziehung liegt, zu verhängen.

Wir wünschen daher, daß diese Einrichtung gemeinsamer Nachsitzstunden, wo sie noch bestehen sollte, künftig in Wegfall komme.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Solz.

An
die Herren Direktoren sämmtlicher höherer Lehranstalten unseres Amtsbereiches.

Nr. 20144.

---

22) Besuch einzelner Unterrichtsstunden an höheren Lehranstalten durch Personen, welche nicht zum Verbande der Anstalt gehören.

Coblenz, den 15. Dezember 1898.

Dem Vernehmen nach ist es öfter vorgekommen, daß Persönlichkeiten, welche nicht zum Verbande der Anstalt gehören, um die Erlaubnis nachsuchen, einzelnen Unterrichtsstunden beizu-

wohnen, insbesondere um von dem Verfahren solcher Lehrer Kenntnis zu nehmen, welche für die Wahl an städtischen Anstalten in Frage kommen.

Wir billigen es selbstverständlich, daß die Kuratorien städtischer Anstalten in dem Bestreben, geeignete Lehrer zu ermitteln, unterstützt werden, und haben namentlich dagegen kein Bedenken, daß den Direktoren preußischer höherer Lehranstalten, welche aus dem genannten Grunde dem Unterrichte beizuwohnen wünschen, der Zutritt gestattet werde. Sofern dagegen ein derartiger Besuch weiter gehende Zwecke verfolgt, oder sofern derselbe von Personen gewünscht wird, welche nicht zum Schulfache gehören und auch sonst keine amtlichen Beziehungen zu der Anstalt haben, ist zu erwägen, ob die Erlaubnis, dem Unterrichte beiwohnen zu dürfen, mit den Interessen der Schule und des Unterrichtes vereinbar ist.

Diese Erwägung wünschen wir uns vorzubehalten und bestimmen daher, daß in allen Fällen der letzteren Art unsere vorherige Genehmigung nachgesucht werde. Von dem Besuche der Direktoren zu dem Eingangs bezeichneten Zwecke ist uns eine kurze Anzeige zu erstatten.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Nasse.

An
die Herren Direktoren sämmtlicher höherer Lehranstalten
unseres Amtsbereiches.
Nr. 20175.

---

23) Schulferien für die höheren Lehranstalten für das Jahr 1899.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg, den 5. Januar 1899.

Die Lage der Ferien für die höheren Lehranstalten der Provinz wird von uns für das Jahr 1899 in folgender Weise festgesetzt:

Nr.	Nähere Bezeichnung	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Beginn des Unterrichtes
1.	Ostern:	2 Wochen.	Sonnabend, den 25. März.	Dienstag, den 11. April.
2.	Pfingsten:	½ „	Freitag, den 19. Mai.	Donnerstag, den 25. Mai.
3.	Sommer:	5 „	Mittwoch, den 28. Juni.	Donnerstag, den 3. August.
4.	Michaelis:	1 „	Sonnabend, den 30. September.	Dienstag, den 10. Oktober.
5.	Weihnachten:	2 „	Sonnabend, den 23. Dezember.	Dienstag, den 9. Januar.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Graf von Bismarck.

II. Provinz Westpreußen.

Danzig, den 10. Januar 1899.

Die Ferien des Jahres 1899 werden hierdurch wie folgt festgesetzt:

	Schulschluß	Wiederbeginn
Ostern:	Sonnabend, 25. März.	Dienstag, 11. April.
Pfingsten:	Freitag, 19. Mai.	Donnerstag, 25. Mai.
Sommer:	Sonnabend, 1. Juli.	Dienstag, 1. August.
Michaelis:	Sonnabend, 30. September.	Dienstag, 17. Oktober.
Weihnachten:	Sonnabend, 23. Dezember.	Dienstag, 9. Januar 1900.

Königliches Provinzial=Schulkollegium.
von Goßler.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 12. Dezember 1898.

Die Ferien der höheren Lehranstalten unserer Provinz sind für das Jahre 1899 in folgender Weise festgesetzt.

1) Osterferien.

Schluß des Schuljahres: Sonnabend, den 25. März.
Anfang des Schuljahres: Dienstag, den 11. April.

2) Pfingstferien:

Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 19. Mai.
Anfang desselben: Donnerstag, den 25. Mai.

3) Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 7. Juli.
Anfang desselben: Dienstag, den 8. August;
für die Anstalten in Berlin, Spandau, Potsdam, Charlottenburg, Schöneberg, Steglitz, Groß=Lichterfelde, Wilmersdorf, Zehlendorf
Dienstag, den 15. August.

4) Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Sonnabend, den 30. September.
Anfang des Winterhalbjahres: Dienstag, den 17. Oktober;
für die unter 3 besonders genannten Anstalten:
Dienstag, den 10. Oktober.

5) Weihnachtsferien:

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 20. Dezember.
Anfang desselben: Donnerstag, den 4. Januar 1900.

Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer besonderen Genehmigung.

Königliches Provinzial=Schulkollegium.
Lucanus.

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Dezember 1898

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für 1899, wie folgt, fest:

1) Osterferien:

Schulschluß: Mittwoch, den 29. März mittags.
Schulanfang: Donnerstag, den 13. April früh.

2) Pfingstferien:

Schulschluß: Freitag, den 19. Mai nachmittags.
Schulanfang: Donnerstag, den 25. Mai früh.

3) Sommerferien.

Schulschluß: Sonnabend, den 1. Juli vormittags.
Schulanfang: Dienstag, den 1. August früh.

4) Herbstferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 27. September mittags.
Schulanfang: Donnerstag, den 12. Oktober früh.

5) Weihnachtsferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 20. Dezember mittags.
Schulanfang: Donnerstag, den 4. Januar 1900 früh.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Puttkamer.

V. Provinz Posen.

Posen, den 5. Januar 189

Bezüglich der Ferien bei den höheren Lehranstalten d Provinz Posen bestimmen wir hierdurch, daß im Jahre 1899

a. der Schulschluß:	b. der Schulanfang:
1. Zu Ostern: Freitag, den 24. März,	Dienstag, den 11. April,
2. Zu Pfingsten: Freitag, den 19. Mai (Nachmittags 4 Uhr),	Donnerstag, den 25. Mai,
3. Vor den Sommerferien: Freitag, den 7. Juli,	Mittwoch, den 9. August,
4. Zu Michaelis: Sonnabend, den 23. September,	Dienstag, den 10. Oktober,
5. Zu Weihnachten: Donnerstag, den 21. Dezember,	Donnerstag, den 4. Januar 19

stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Frhr. von Wilamowitz-Möllendorf.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, den 11. November 1898.

Die Ferien für das Jahr 1899 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1) Osterferien.

Schulschluß: Dienstag, den 28. März.
Schulanfang: Donnerstag, den 13. April.

2) Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, den 19. Mai.
Schulanfang: Donnerstag, den 25. Mai.

3) Sommerferien.

Schulschluß: Donnerstag, den 6. Juli.
Schulanfang: Mittwoch, den 9. August.

4) Michaelisferien.

Schulschluß: Freitag, den 29. September.
Schulanfang: Dienstag, den 10. Oktober.

5) Weihnachtsferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 20. Dezember.
Schulanfang: Mittwoch den 3. Januar 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Mager.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 4. Januar 1899.

Die Lage der Ferien für das Jahr 1899 wird hiermit von [uns] in folgender Weise festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß des Unterrichtes	Wiederbeginn des Unterrichtes
[Os]terferien:	2 Wochen.	Sonnabend, den 25. März.	Dienstag, den 11. April.
[Pf]ingstferien:	5 Tage.	Freitag, den 19. Mai Nachmittags.	Donnerstag, den 25. Mai.
[S]ommerferien:	4 Wochen.	Sonnabend, den 1. Juli.	Dienstag, den 1. August.
[He]rbstferien:	2 Wochen.	Sonnabend, den 30. September.	Dienstag, den 17. Oktober.
[We]ihnachtsferien:	2 Wochen.	Sonnabend, den 23. Dezember.	Dienstag, den 9. Januar 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Trosien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 26. November 1898.

Die Ferienordnung für das Jahr 1899/1900 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluß des Schuljahres: Sonnabend, den 25. März.
Beginn des neuen Schuljahres: Dienstag, den 11. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 19. Mai.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 25. Mai.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 1. Juli.
Anfang des Unterrichtes: Dienstag, den 1. August.

Michaelisferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Sonnabend, den 30. September.
Anfang des Winterhalbjahres: Dienstag, den 17. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, den 23. Dezember.
Anfang des Unterrichtes: Dienstag, den 9. Januar 1900.

Die außerhalb der vorstehend festgesetzten Ferien liegenden freien Tage, die einzelne Anstalten aus örtlichen Gründen noch nicht aufgegeben haben, sind bei den Michaelisferien in Abzug zu bringen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Köller.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 4. Januar 1899.

Die Ferien bei den uns unterstellten Anstalten werden für das Jahr 1899/1900 in folgender Weise festgesetzt.

1) Osterferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, 25. März.
Wiederbeginn: Dienstag, 11. April.

2) Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag, 19. Mai, Nachmittags oder Sonnabend, 20. Mai, Mittags.
Wiederbeginn: Mittwoch, 24. Mai bezw. Donnerstag, 25. Mai.

3) Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, 1. Juli.
Wiederbeginn: Dienstag, 1. August.

4) Herbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend, 30. September.
Wiederbeginn: Dienstag, 17. Oktober.

5) Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Donnerstag, 21. Dezember.
Wiederbeginn: Mittwoch, 3. Januar 1900.

Hinsichtlich der beweglichen Ferien (2) haben die Direktoren aller Schulen eines und desselben Schulortes Sich zu einigen und über die gefaßte Entschließung rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Biedenweg.

X. Provinz Westfalen.

Münster, den 15. Oktober 1898.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat für die höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen während des Schuljahres 1899 folgende Ferienordnung genehmigt:

1) Anfang des Schuljahres 1899:
am Donnerstag, den 13. April.
2) Pfingstferien:
Schluß des Unterrichtes: Freitag, den 19. Mai.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag den 25. Mai.
3) Herbstferien:
Schluß des Unterrichtes: Dienstag, den 15. August.
Anfang des Unterrichtes: Mittwoch, den 20. September.
4) Weihnachtsferien:
Schluß des Unterrichtes: Mittwoch, den 20. Dezember.
Anfang des Unterrichtes: Donnerstag, den 4. Januar 1900.
5) Schluß des Schuljahres 1899; Mittwoch, den 4. April 1900.
6) Anfang des Schuljahres 1900: Donnerstag, den 26. April 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Im Auftrage: Rothfuchs.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Ferienordnung für die höheren Schulen der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstenthums Waldeck.

I. Für den Regierungsbezirk Cassel, das Fürstenthum Waldeck und die Städte Frankfurt a. M. und Homburg v. d. H.

Osterferien: 14 Tage vom Sonntage Palmarum ab[1]).
Pfingstferien: Vom ersten Festtage bis zum Mittwoch nach Pfingsten (einschließlich).
Sommerferien: 4 Wochen vom ersten Sonntage im Juli ab, und außerdem der auf diese Zeit folgende Montag.
Michaelisferien: 14 Tage vom Sonntage der Michaelis-Woche ab[1]).
Weihnachtsferien: 14 Tage vom 24. Dezember bis zum 6. Januar (einschließlich)[2])

Gesammtdauer der Ferien: 10½ Woche.

B. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden (mit Ausschluß der zwei unter A. angeführten Städte).

Osterferien: Vom Freitag vor dem Sonntage Palmarum bis zum Sonntage Quasimodogeniti[3]).
(Fällt das Osterfest sehr früh, so werden die Ferien vom Provinzial-Schulkollegium auf die Zeit vom Palmsonntage bis zum Dienstage nach dem Sonntage Quasimodogeniti einschließlich verlegt.)
Pfingstferien: Vom ersten Pfingstfesttage bis zum Montage nach Trinitatis (einschließlich).
Sommerferien: 5 Wochen, vom 15. August bis zum 18. September (einschließlich)[4]).
Weihnachtsferien: Wie unter A.

Gesammtdauer der Ferien: 10½ Woche.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

Coblenz, den 19. Januar 1899

Die Ferienordnung wird für das am Donnerstag, den 13. April d. Js., beginnende Schuljahr 1899/1900 festgesetzt wie folgt:

---

[1]) Der auf die Ferien folgende Montag ist zur Aufnahmeprüfung, so wie zu etwaigen Mittheilungen an die am Orte anwesenden Schüler zu verwenden.

Der Schulunterricht ist am Dienstag-Morgen zu beginnen.

[2]) a. Der Unterricht ist am Mittage des 23. Dezember zu schließen.

b. Den nicht am Orte anwesenden katholischen Schülern ist am 7. Januar Urlaub zu ertheilen, soweit derselbe zu ihrer Rückreise erforderlich ist.

c. Fällt der 7. Januar auf einen Sonntag oder Montag, so ist mit dem Schulunterrichte erst am folgenden Dienstage zu beginnen.

[3]) Siehe die Anmerkung 1 zu A.

[4]) a. Der Unterricht ist am Mittage des 14. August zu schließen.

b. Fällt der 19. September auf einen Sonntag oder Montag, so ist mit dem Schulunterrichte erst am folgenden Dienstage zu beginnen.

	Schluß des Unterrichtes:	Anfang des Unterrichtes:
) Pfingstferien:	Freitag, den 19. Mai,	Donnerstag, den 25. Mai,
) Herbstferien:	Dienstag, den 15. August,	Mittwoch, den 20. September,
) Weihnachtsferien:	Mittwoch, den 20. Dezember,	Donnerstag, den 4. Januar 1900,
) Osterferien:	Mittwoch, den 4. April 1900,	Donnerstag, den 26. April 1900.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Trott zu Solz.

). Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

) Informatorischer Besuch von Volksschulen durch Seminarlehrer.

Berlin, den 28. November 1898.

Zum Bericht vom 15. September d. Js.

Eine Pauschalsumme zur Bestreitung der Kosten, welche ...eminarlehrern durch Besuch von Volksschulen des Bezirkes er...achsen, kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Da es jedoch ...e Zweifel für den Unterricht an den Seminaren von Nutzen , wenn — wie den Seminar-Direktoren — auch Seminar...rern Gelegenheit geboten wird, Einrichtungen und Unterrichts...rieb der Volksschulen des betreffenden Bezirkes kennen zu ...nen, so stelle ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ...heim, bei den jährlichen Anträgen auf Bewilligung von Bei...fen zu Informationsreisen der Direktoren und Lehrer der ...minare auch für einzelne Seminarlehrer den Besuch von ...sschulen mit in Betracht zu ziehen. Eine derartige Be...igung von Volksschulen hat aber — wie ich ausdrücklich ...orhebe — lediglich zur Information der Seminarlehrer zu ...en und ist erst nach vorherigem Benehmen mit der zu...digen Bezirksregierung anzuordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
... Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
... III 3316.

25) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1899.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1899 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 29. Mai k. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April k. Js. einzureichen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen ebenfalls an mich zu richten, oder dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin bis zum 1. April k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 3653.

---

26) Abänderung des §. 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872.

Berlin, den 19. Dezember 189[illegible]

In §. 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 ist angeordnet, daß solchen Examinanden welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion Rechnen und Deutsch, außerdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädikat „gut bestanden“ erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Theilen der letzteren „gut“ bestanden sind, die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden kann.

Durch diese Bestimmung ist eine Kategorie von Lehrern geschaffen, welche zwischen den vollbeschäftigten Mittelschullehrern und den Volksschullehrern stehen. Gegenüber der immer weit

fortschreitenden Durchführung des Dienstaltersprinzips auch bei den Mittelschulen und gegenüber den Vorschriften über Einrichtung der höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894, ist dieser Zustand nicht mehr haltbar. Ich setze daher die im Eingange erwähnte Bestimmung hiermit außer Kraft.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 3404.

---

27) Aufstellung der Uebersichten von der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare und der Präparandenanstalten.

Berlin, den 29. Dezember 1898.

In dem Erlasse vom 16. Mai 1898 — U. III. 3487 — ist verfügt worden, daß zur Aufstellung der Uebersicht von der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c. fernerhin das durch Erlaß vom 29. April 1889 — U. III. 1234 — angeordnete Formular zu Grunde gelegt werde. In Abänderung dieser Erlasse bestimme ich hiermit, daß als Stichtage der Frequenzaufnahme der 1. Mai und der 1. November und als Einreichungstermine der 1. Juni und der 1. Dezember j. Js. von jetzt ab gelten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 4179.

---

der Monarchie im Wintersemester 1898/99.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Sa.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Sa.	Gesammt-Zahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse)
1.	Ostpreußen . . .		594	78	667	102	13	115	782	291	232	259
2.	Westpreußen . . .		261	254	515	30	27	57	572	180	167	225
3.	Brandenburg . .		597	.	597	702	1	707	1304	453	435	416
						4 jüdische						
4.	Pommern . . .		536	.	536	42	.	42	578	196	200	182
5.	Posen		145	228	368	195	126	325	693	226	235	232
						4 jüdische						
6.	Schlesien		301	586	887	374	539	913	1800	524	578	575
									Vorkursus 123		.	.
7.	Sachsen . . .		511	60	571	549	3	552	1128	377	366	380
		Droyßig	97	.	97	5	.	5	102	42	36	24
8.	Schleswig-Holstein.		147	2	149	499	.	499	648	253	203	192
9.	Hannover. . . .		459	.	459	551	57	608	1067	331	366	370
10.	Westfalen		202	249	451	311	233	544	995	315	327	353
11.	Hessen-Nassau . .		229	60	289	170	88	258	533	178	167	186
		Ausländer	.	.	.	.	.	.	14	1	4	9
12.	Rheinland . . .		284	525	809	199	600	800	1609	540	521	548
						1 jüdischer						
	Im Wintersemester 1898/99 Sa. . .		4363	2032	6395	3729	1687	5425	11820	4030	3837	3953
						9 jüdische						
	Im Sommersemester 1898 waren vorhanden		4337	2024	6361	3748	1697	5454	11815	4004	4110	3701
						9 jüdische						
	Danach sind jetzt mehr		26	8	34	.	.	.	5	26	.	252
	Danach sind jetzt weniger		.	.	.	19	10	29	.	.	273	.

29) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Wintersemester 1898/99.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Sa.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Sa.	Gesammt-Zahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse.)
1.	Ostpreußen		.	.	.	300	.	300	300	.	187	163
2.	Westpreußen		25	.	25	95	119	214	239	.	116	123
3.	Brandenburg		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Pommern		.	.	.	214	.	214	214	.	110	104
5.	Posen		38	.	38	85	202	287	325	.	175	150
6.	Schlesien		.	.	.	155	444	599	599	128	252	219
7.	Sachsen		.	.	.	146	50	196	196	.	107	89
8.	Schleswig-Holstein		.	.	.	117	.	117	117	.	58	59
9.	Hannover		.	.	.	291	.	291	291	101	95	95
10.	Westfalen		.	.	.	95	.	95	95	25	35	35
11.	Hessen-Nassau		.	.	.	58	46	104	104	28	40	36
12.	Rheinland		.	.	.	38	28	66	66	.	28	38
	Im Wintersemester 1898/99 Sa.		63	.	63	1594	889	2483	2546	282	1153	1111
	Im Sommersemester 1898 waren vorhanden		72	49	121	1562	797	2359	2480	246	1171	1063
	Danach sind jetzt mehr		.	.	.	32	92	124	66	36	.	48
	Danach sind jetzt weniger		9	49	58	.	.	.	.	.	18	.



30) Beschäftigung und Anstellung von Handarbeitslehrerinnen.

Berlin, den 2. Januar 1899.

Da nach dem Berichte vom 14. Dezember v. Js. die Handarbeitslehrerin N. zu N. schon seit dem Jahre 1873 an den dortigen Volksschulen vertragsmäßig beschäftigt ist, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die in Aussicht genommene definitive Anstellung der ꝛc. N. erfolgt, ohne daß von derselben die Ablegung der Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten verlangt wird.

Bei dieser Gelegenheit nehme ich Veranlassung, die in Betreff der Beschäftigung und Anstellung der Handarbeitslehrerinnen ergangenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Nach denselben bedürfen Handarbeitslehrerinnen, welche nur in wenigen Stunden an einfachen Volksschulen remuneratorisch beschäftigt sind, keiner besonderen Prüfung. Bei wissenschaftlichen Lehrerinnen, welche zugleich mit der Ertheilung technischen Unterrichtes beauftragt sind, genügt hierfür der von ihnen in der Lehrerinnenprüfung geführte Befähigungsnachweis. Dagegen haben Lehrerinnen, welche für den Handarbeitsunterricht an Schulen, gleichviel ob Volks-, Mittel- oder höheren Mädchenschulen, fest angestellt werden sollen, die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885, 31. Mai 1894 abzulegen. Indessen kann in der Uebergangszeit von dieser Forderung ausnahmsweise Abstand genommen werden, wenn eine schon längere Jahre remuneratorisch mit gutem Erfolge beschäftigte Handarbeitslehrerin in Folge Umwandlung der von ihr versehenen Hilfslehrerinstelle in eine ordentliche technische Lehrerinstelle als solche mit fester Besoldung angestellt wird.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 3532.

---

31) Zulassung außerpreußischer Lehramtskandidatinnen zur Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission in Preußen.

Berlin, den 19. Januar 1899.

Nach einer Mittheilung des Herrn Statthalters in Elsaß-Lothringen mehren sich die Fälle, daß im Reichslande geborene oder ansässige Lehramtskandidatinnen, welche sich in dortigen Lehranstalten auf die Lehrerinnen-Prüfung vorbereiten, kurz vor Beendigung des Vorbereitungskursus austreten und sich zur Ablegung der Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission in Preußen melden. Auch ist es vorgekommen, daß Kandidatinnen, welche vor einer Prüfungs-Kommission in Elsaß-Lothringen nicht bestanden haben, verhältnismäßig kurze Zeit darauf vor einer Preußischen Prüfungskommission — dort vom Zufall begünstigt oder wegen ihrer Herkunft milde beurtheilt — die Prüfung bestanden haben. Wenn die betreffenden Kandidatinnen sodann Anspruch auf Anstellung im Schuldienste im Reichslande erheben, so kann derselbe nach dem nach dem Runderlasse vom 2. November 1885 — U. III a. Nr. 19771 — (Centrbl. S. 731) zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen getroffenen Abkommen nicht wohl zurückgewiesen werden.

Um Unzuträglichkeiten in dieser Hinsicht zu vermeiden, bestimme ich daher, daß künftig vor Zulassung solcher Bewerberinnen, welche sich im Reichslande oder in einem anderen außerpreußischen Staate, mit welchem ein Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse besteht, auf die Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben und sich zur Ablegung derselben vor einer Prüfungs-Kommission in Preußen melden, in jedem einzelnen Falle bei der Oberschulbehörde des betreffenden Staates nähere Erkundigung über die Bewerberin einzuziehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. D. 3879. U. III.

---

32) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen.

Zur Abhaltung der durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 eingeführten wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen habe ich den nächsten Termin auf

Donnerstag, den 15. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 15. März d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß der Meldung ein selbstgefertigter Lebenslauf sowie die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen, über die bisherige Lehrthätigkeit, über die sittliche Unbescholtenheit und über die körperliche Befähigung der Bewerberinnen zur Ausübung des Lehrberufes beizufügen sind, auch die Bewerberinnen die Fächer zu bezeichnen haben, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünschen.

Berlin, den 23. Januar 1899.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.
U. III. D. 290.

---

33) Sechswöchiger Seminarkursus katholischer Theologen im Jahre 1899.

Beginn des Kursus in Heiligenstadt: „Mitte Mai".

---

34) Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.*)

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, S. 415 ff., veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an die Königliche Seminar-Direktion zu Droyßig einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an die Königliche Seminar-Direktion zu Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrucke der

*) Die inzwischen in Angriff genommenen baulichen Veränderungen in den Anstaltsgebäuden zu Droyßig machen im laufenden Jahre die Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar unmöglich.

Nachrichten und Bestimmungen über di... gßig'er Anstalten von der Seminar-Direktion übersandt.

Berlin, den 4. Februar 1899.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. 277.

E. Höhere Mädchenschulen.

35) Angliederung wahlfreier Lehrkurse an höhere Mädchenschulen.

Berlin, den 13. Dezember 1898.

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 10. November d. Js. und der Eingabe des Magistrats der Stadt N. vom 2. Juli d. Js. habe ich mit Interesse von den Einrichtungen Kenntnis genommen, welche die städtischen Schulbehörden den dortigen öffentlichen höheren Mädchenschulen zu geben gedenken. Nach den Vorlagen sollen an die eine dieser beiden Schulen eine Lehrerinnenbildungsanstalt, an die andere wahlfreie Lehrkurse angegliedert werden. Dadurch wird den Absichten meiner allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1894 — U. III. D 1260a. — (Centrbl. S. 447) in anerkennenswerther Weise genügt. Auch damit kann ich mich gern einverstanden erklären, daß für die wahlfreien Lehrkurse eine dreijährige Dauer in Aussicht genommen ist. Der anbei zurückfolgende Einrichtungs- und Lehrplan bedarf aber einer nochmaligen Durchsicht und Umarbeitung.

Wenn in diesem Plane die Theilnahme am deutschen und am Geschichts-Unterrichte als allgemein verbindlich bezeichnet wird, so ist das bei dem sittlich-erziehenden Werthe dieser Gegenstände durchaus in der Ordnung. Darüber hinauszugehen, ist aber unstatthaft, weil sonst die Wahlfreiheit beschränkt und den Kursen eine zu große Verwandtschaft mit dem Schulunterrichte gegeben wird. Aus demselben Grunde ist es auch nicht richtig, daß beim Unterrichte in den einzelnen Lehrgegenständen eine allgemeine Wiederholung oder, wie es im Lehrplane heißt, ein Ueberblick über den Gesammtstoff gegeben werden soll.

Der Werth der wahlfreien Kurse liegt darin, daß den Schülerinnen gewisse Theile der einzelnen Disciplinen, auf welche der Unterricht in der Schule überhaupt nicht oder noch nicht eingehen konnte, in ausführlicher, eingehender Dar-



stellung geboten werden, und deshalb ist es auch nicht zulässig, in der deutschen, der französischen und der englischen Literatur den Schülerinnen, wie es beabsichtigt ist, eine Fülle von Namen zu geben, ihnen eine große Zahl von Dichtern und Schriftstellern zu nennen und ihnen Werke zu bezeichnen, von welchen nur der allerkleinste Theil wirklich zur Behandlung kommen kann. Diese Abschnitte des Einrichtungs- und Lehrplanes sind daher einer gründlichen Umarbeitung zu unterziehen.

Die Aufgabe des literarischen Unterrichtes ist darin zu suchen, daß einzelne Dichter oder hervorragende Schriftsteller den Schülerinnen in einer Weise vorgeführt werden, daß sie nicht nur durch die Behandlung ihr positives Wissen erweitern, sondern an derselben auch ihre geistigen Kräfte üben und stärken.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 8407. II. Ang.

---

36) Die den Königlichen Provinzial-Schulkollegien unterstellten höheren Mädchenschulen sind mittlere Schulen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1894.

Berlin, den 21. Dezember 1898.

Auf den Bericht vom 2. Dezember d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die höhere Mädchenschule zu N. auch nach ihrer Ueberweisung in den dortigen Aufsichtskreis als mittlere Schule im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1894 anzusehen ist und daß in dem Streitfalle der Witwe N. gegen den Magistrat gemäß §. 8 des angezogenen Gesetzes die Bezirksregierung, in höherer Instanz der Ober-Präsident Entscheidung zu treffen hat.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. D. 3570. G. III.

---

37) Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Hagen i. W. aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Arnsberg in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster.

Die städtische höhere Mädchenschule zu Hagen i. W. ist aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Arns-

berg in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster übergeführt worden.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

38) Zahlung gutsherrlicher Schulbeiträge in den Provinzen Ost- und Westpreußen seitens des Staatsfiskus als Grundherrn.

Berlin, den 5. Dezember 1898.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in Bezug auf die Zahlung derjenigen Beiträge, welche der Staatsfiskus als Grundherr gemäß §§. 55 ff. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 für die Anwohner des gutsherrlichen Vorwerkslandes zu leisten hat, bestimmen wir nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer hierdurch Folgendes:

Zu den dem Domänen- und Forstfiskus als Grundherrn zur Last fallenden Schulunterhaltungsausgaben gehören auch die auf die fiskalischen Gutsbezirke entfallenden ordentlichen Baukosten bis zu einem Jahresbetrage dieser Kosten von 100 *M* für einklassige Schulen und von 25 *M* mehr für jede weitere Klasse bei mehrklassigen Schulen. Die Leistungen der Gutsanwohner sind in erster Linie zur Deckung der in Ermangelung solcher Leistungen dem Domänen- bezw. Forstfiskus zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten zu verwenden.

Alle übrigen dem Fiskus als Grundherrn zur Last fallenden Schulbaukosten, soweit diese nicht durch Leistungen der Gutsanwohner gedeckt werden können, trägt der Patronatsbaufonds.

Die Kosten derjenigen Schulbauten, welche voraussichtlich einen höheren Aufwand als 500 *M* erfordern, sind zu den außerordentlichen, die übrigen zu den ordentlichen Baukosten zu rechnen.

Hiernach ist vom laufenden Rechnungsjahre ab zu verfahren.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Grandke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Der Minister für Landwirthschaft ꝛc.
Im Auftrage: Thiel.

An
die Königlichen Regierungen zu Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.

Fin. M. I. 9749.
M. d. g. A. G. III. A. 1486. U. III. D. I. Ang.
M. f. Landw. III. 13845. II. 7378.

---

39) Form der Rechnungslegung über Zahlungen aus den Fonds Kapitel 121 Titel 32, 33, 34, 35a, 35b, 36, 37, 39 und 40 des Staatshaushalts-Etats.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Nachdem durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März v. Js. die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, in verschiedenen Punkten abgeändert worden sind, hat die Königliche Ober-Rechnungskammer an Stelle der durch den Erlaß vom 22. September 1888 — M. d. g. A. U. IIIa 19520, Fin. Min. I 12838 — (Centrbl. S. 774) vorgeschriebenen Theilrechnung über die zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen gezahlten Staatsbeiträge eine andere Form der Rechnungslegung ins Auge gefaßt. Dabei hat sie darauf Bedacht genommen, die mit der fortwährenden Zunahme des Umfanges der Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für die Rechnungsprüfung entstandenen Schwierigkeiten dadurch etwas zu vermindern, daß die bisherige Theilrechnung dieser Kassen über die aus dem Fonds Kapital 121 Titel 32 des Staatshaushalts-Etats gezahlten Staatsbeiträge vom Etatsjahre 1898/99 ab auch auf die aus demselben Fonds den größeren Gemeinden und Schulverbänden auf Grund des §. 27 Ziffer VI des Lehrerbesoldungsgesetzes bewilligten dauernden Staatszuschüsse, sowie auf die Zahlungen aus den Titeln 33, 34, 35a, 35b, 36, 39 und 40 des Kapitels 121 des Staatshaushalts-Etats, und außerdem für die in Betracht kommenden Kassen der Provinzen Westpreußen und Posen sowie des Regierungsbezirkes Oppeln auf die Zahlungen aus Titel 37 des Kapitels 121 ausgedehnt wird.

Das hiernach aufgestellte neue Rechnungsformular ist in der Anlage beigefügt.

Im Anschlusse an den Erlaß vom 3. September v. Js — Fin. Min. I. 10877 [1.], M. d. g. A. U. III. E. 4626 [1] — (Centrbl. S. 768) veranlassen wir die Königliche Regierung, die betheiligten Kassen anzuweisen, dieses Formular vom Etatsjahre 1898/99 ab bei der Rechnungslegung über die aus den bezeichneten Etatstiteln geleisteten Zahlungen in Anwendung zu bringen.

Die seitherigen Nachweisungen der Spezialkassen über die an Elementarlehrer, Lehrerinnen und Schulen ꝛc. aus den Titeln 33, 34, 35, 35a und 39 des Kapitels 121 des Staatshaushalts-Etats geleisteten Zahlungen kommen vom laufenden Etatsjahre ab in Wegfall und es werden somit die Buchhalterei

Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung von diesen Beistücken entlastet.

Im Einzelnen bemerken wir noch Folgendes.

In Bezug auf die buch- und rechnungsmäßige Behandlung der durch die Spezialkassen aus den gedachten Etatstiteln geleisteten Zahlungen, sowie in Bezug auf die Vereinigung der Jahres-Zahlungsnachweisungen der Spezialkassen mit der von der Regierungs-Hauptkasse aufzustellenden Nachweisung über die von ihr aus diesen Fonds unmittelbar gezahlten Beträge zu einer Theilrechnung und bezüglich der Beifügung einer Zusammenstellung der Summen der Zahlungsnachweisungen der Spezialkassen zu der Theilrechnung ist die Verfügung vom 19. Februar 1892 — Fin. Min. I. 19005, II 1716, M. d. g. A. U. III. E. 651 — zu beachten. Der Theilrechnung ist die Bezeichnung

„Theilrechnung der Regierungs-Hauptkasse zu ...... über die für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben für das Etatsjahr ......"

zu geben. Für die Einreichung derselben an die Königliche Ober-Rechnungskammer bleibt der bisherige Termin (1. Dezember) bestehen.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Spalte 7 des Formulars über die gesetzlichen Staatsbeiträge aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 32 machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß die Königliche Regierung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Jahresbetrag der gesammten laufenden Schulunterhaltungskosten des betreffenden Schulverbandes, sowie über die hiervon durch Einkommen aus dem Schulvermögen oder aus Verpflichtungen Dritter gedeckten Geldbeträge, deren Prüfung in Ermangelung von Unterlagen seitens der Königlichen Ober-Rechnungskammer nicht erfolgen kann, verantwortlich bleibt und daß daher auf die Ermittelung und Feststellung dieser Angaben im staatlichen Interesse die größte Sorgfalt zu verwenden ist. Bei eintretenden Veränderungen in den für die Feststellung der in Rede stehenden Staatsbeiträge maßgebenden Verhältnissen sind die erforderlichen Kassenverfügungen, durch welche die ursprünglichen Anweisungen zu Spalte 7 des gedachten Formulars geändert werden, stets binnen kürzester Frist zu erlassen.

Was die Zuschüsse für die Alterszulagekassen der Volksschullehrer und Lehrerinnen (Kapitel 121 Titel 35 des Staatshaushalts-Etats) betrifft, so sind dieselben in der bezeichneten Theilrechnung nicht mit aufzuführen. Die Verrechnung und Justifizirung dieser Zuschüsse hat vielmehr in der in dem Runderlasse vom 3. September v. Js. angeordneten Weise in der



Buchhalterei-Rechnung der Regierungs-Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung zu erfolgen. Zur Rechtfertigung der in Ausgabe nachgewiesenen Summe ist jedoch den sonstigen Belägen noch eine Bescheinigung des Kassenkurators beizufügen, nach welcher der verausgabte Betrag in der Rechnung der Alterszulagekasse des Regierungsbezirkes vereinnahmt worden ist.

Nach den Vermerken zu Kapitel 121 Titel 35a bezw. Titel 40 des Staatshaushalts-Etats können aus dem Fonds zu persönlichen Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer und Lehrerinnen auch Privatlehrer und Lehrerinnen Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von jährlich 8000 *M* und aus dem Fonds zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen auch frühere Lehrer und Lehrerinnen, welche nicht im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von jährlich 10000 *M* erhalten.

Wie in dem anliegenden Formulare angegeben ist, sind in den Theilrechnungen der Regierungs-Hauptkassen die aus Kapitel 121 Titel 35a bezw. Titel 40 Privatlehrern und Lehrerinnen bezw. früheren Privatlehrern und Lehrerinnen bewilligten Unterstützungen getrennt von den übrigen Zahlungen nachzuweisen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und ihrer Anlage zur Kenntnis.

Die von der Konsistorialkasse hierselbst aus den Titeln 32 33, 34, 35, 35a, 39 und 40 des Kapitels 121 des Staatshaushalts-Etats geleisteten Zahlungen sind vom 1. April d. Js ab ausnahmslos in der Buchhalterei-Rechnung von der Unterrichts-Verwaltung nachzuweisen, wogegen von der genannten Kasse von dem angegebenen Zeitpunkte ab eine Theilrechnung über die aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 32 des Staatshaushalts-Etats behufs allgemeiner Erleichterung der Volksschullasten erfolgten Zahlungen nicht mehr zu legen ist.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Fin. M. I. 15657. I. II. 12498.
M. d. g. A. U. III. E. 10707. II. G. III.

Etatsjahr 1898/99. Zahlungsbezirk . . . . . .

Nachweisung
der für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben.

Anmerkungen.
Zu den Jahresnachweisungen der Spezialkassen und zu den Theilrechnungen der Regierungs-Hauptkassen ist übereinstimmend Papier in der Bogengröße von 42 cm Höhe und 26½ cm (der auseinandergeschlagene Bogen von 53 cm) Breite zu verwenden. Die Nachweisung ist am Schlusse mit Ort und Datum, sowie mit der Unterschrift des Kassenbeamten zu versehen.

Die Uebereinstimmung dieser Nachweisung mit den Kassenbüchern der Regierungs-Hauptkasse wird hierdurch bescheinigt.
E. . . . . . ., den . . . .
Königliche Regierungs-Hauptkasse.
(Unterschriften.)

Anbei . . . . Heft . Beläge
von No. 1 bis . . . . . .



Kap. 121 Tit. 32. Gesetzliche

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes und der sonstigen Empfangsberechtigten (Schulverbände in alphabetischer Reihenfolge der Schulorte).	Zahl der vorhandenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen nach den jährlichen Beitragssätzen von					Zeit, für welche Zahlung geleistet worden ist.
		500	400	300	200	150	
		Mark.					
1	2	3					4
1	Altenburg	1	.	.	.	.	1898/99
2	Bernburg	1	.	8	.	1	1898/99
	Zugang vom 1. 10. 98	.	.	1	.	.	1.10.98—31.3.99
	Abgang vom 1. 1. 99	.	.	.	.	1	1. 4.—31. 12. 98
3	Crossen	1	.	9	.	.	1898/99
	Abgang vom 1. 10. 98	.	.	1	.	.	1. 4.—30. 9. 98
4	Diez						
	a. Knaben-Volksschule auf der Altstadt	1	.	5	1	.	1898/99
	b. zweite Knaben-Volksschule auf der Neustadt . . .	1	.	5	.	.	"
	c. Mädchen-Volksschule . .	1	.	.	.	10	"
5	Elbing, politische Gemeinde						
	a. für 25 Schulstellen . . .	3	.	19	.	3	1898/99
	b. dauernder Zuschuß . . .	.	.	.	.	.	"
6	u. s. w.						
	Summe der Lehrer- und Lehrerinnenstellen	20	.	158	5	29	
	von denen vorhanden waren:	183					
	181 Lehrerstellen ein volles Jahr,						
	2 Lehrerstellen ein halbes Jahr (siehe Nr. 2 u. 3),						
	28 Lehrerinnenstellen ein volles Jahr,						
	1 Lehrerinnenstelle ¾ Jahr (siehe Nr. 2).						

Staatsbeiträge.																	
Summe der hiernach zu zahlenden Staats-beiträge.		Hauptsumme aus Spalte 5.		Jahresbetrag der gesammten laufenden Schulunterhaltungskosten nach Abzug des Einkommens aus Schulvermögen und aus Verpflichtungen Dritter		Die Soll-Ausgabe beträgt daher		Hierzu tritt der Rest nach der vorjährigen Nachweisung mit		Summe der Spalten 8 und 9 als wirkliche Sollausgabe.		Ist-ausgabe		Rest		Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf		
5		6		7		8		9		10		11		12		13	14
500	.	500	.	432	.	432	.	112	.	544	.	544	.	.	.		
3050	.																
150	.																
112	50																
		3312	50	20000	.	3312	50	.	.	3312	50	3275	.	37	50		
3200	.																
150	.																
		3350	.	15000	.	3350	.	.	.	3350	.	3350	.	.	.		
2200	.																
2000	.																
2000	.																
		6200	.	32500	.	6200	.	.	.	6200	.	6200	.	.	.		
7650	.	7650	.	.	.	7650	.	.	.	7650	.	7650	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	20000	.	.	.	20000	.	20000	.	.	.		
				Summe													

Laufende Nr.	Bezeichnung der Empfänger, Name des Schulverbandes (in alphabetischer Reihenfolge der Schulorte).	der Lehrer und Lehrerinnen.	Kap. 121 Tit. 33. Besoldungen und Zu- besonderer rechtlicher Bezeichnung des Besoldungstheiles.	Dauer der Bewilligung.	Soll nach der vorigen Nachweisung Jahressoll ℳ	Pf	Restensoll ℳ	Pf
1	2		3		4			
			Abtheilung I. Zuschüsse, welche auf					
1	Allendorf	erster Lehrer Schmidt	Geldvergütung für 2,078 hl Korn und 1,036 hl Gerste	dauernd	39	.	.	.
2	Großseelheim	erster Lehrer Kraft	Entschädigung für früher in natura bezogenes Heu	"	18	50	.	.
3	u. s. w.							
			Summe Abtheilung I.					
			Abtheilung II. Zuschüsse aus Stiftungs- Aus der aufgehobenen Landschulkasse des ehe- A. Vermöge rechtlicher					
13	Wolferode	Lehrer Fischer	.	dauernd	66	75	.	.
			Summe A.					
			B. Zur Deckung 1. Zu temporären Zuschüssen zu den Besoldungen					
19	Halsdorf	Lehrergehilfe Brunner	Vergütung für die Zeit vom 20. 5. bis 31. 10. 98 . .		.	.	.	.
			Summe 1 für sich und Summe B.					
			Hierzu Summe A. . . .					
			Summe Abtheilung II. .					
			Dazu Summe Abtheilung I.					
			Summe Tit. 33					

[1]) Nach dem durchschnittlichen Johannis- und Martini-Marktpreise des Vorjahres.

…schüsse für Lehrer und Lehrerinnen, sowie für Schulen aus …Verpflichtung und aus Spezialfonds.

Dagegen ist Zugang ℳ	Pf	Abgang ℳ	Pf	Wirkliche Sollausgabe ℳ	Pf	Istausgabe ℳ	Pf	Rest ℳ	Pf	Nr. der Beläge	Bemerkungen.
5		6		7		8		9		10	11
…rechtlicher Verpflichtung beruhen.											
.	.	9	08	29	92	29	92	.	.		[1])
.	.	.	.	13	50	13	50	.	.		[2])
…Provinzial- und Lokalfonds. …maligen Kurfürstenthums Hessen. …Verpflichtung.											
.	.	.	.	66	75	66	75	.			
…es Bedürfnisses. …r Elementarlehrer und Lehrerinnen.											
269	35	.	.	269	35	269	35	.	.		

[2]) Für 1898 gezahlt.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Empfänger, Name des Schulverbandes (in alphabetischer Reihenfolge der Schulorte).	der Lehrer und Lehrerinnen.	Kap. 121 Tit. 34. Beihilfen an ... Ausgaben der ... Zweck der Bewilligung	Dauer der Bewilligung	Soll nach der vorigen Nachweisung: Jahressoll M	Pf	Restensoll M	Pf
1	2		3		4			
1	Bornstedt		a. zur Lehrerbesoldung	bis Ende März 1890	100	.	25	.
			b. zu sächlichen Schulunterhaltungskosten	"	50	.	.	.
			c. zur Schulmiethe	"	60	.	.	.
			d. zu Bauzinsen und Amortisationsrenten	einmalig	.	.	.	.
2	Croßeln		zum Ankaufe von Schulland	"	.	.	.	.
3	Grochlitz	Lehrer C.	für Vertretung des Lehrers N. in O.		.	.	.	.
4	u. s. w.							
			Summe Tit. 34					

[1]) Etwaige Reste sind unter Bemerkungen aufzuführen.
[2]) Zugang vom 1. 10. 98 ab jährlich 40 M.

Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Schulunterhaltung.

Dagegen ist Zugang ℳ	Pf	Abgang ℳ	Pf	Wirkliche Sollausgabe ℳ	Pf	Istausgabe ℳ	Pf	Rest ℳ	Pf	Einmalige Ausgaben aus Ersparnissen der Vorjahre. Rest nach der vorigen Nachweisung ℳ	Pf	Zugang ℳ	Pf	Abgang ℳ	Pf	Wirkliche Sollausgabe ℳ	Pf	Istausgabe ℳ	Pf	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
5				6		7		8		9		10		11		12		13 ¹)		14	15
.	.	.	.	125	.	125	.	.	.												
20 [illegible]	.	.	.	70	.	70	.	.	.												
.	.	45 ²)	.	15	.	15	.	.	.												
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	.	.	.	100	.	100	.		
.		.	.	.	.	.	.					250	.	.	.	250 ⁴)	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.					120	.	.	.	120	.	120	.		

²) Abgang vom 1. 7. 98 ab.
⁴) Rest 250 ℳ konnte nicht mehr gezahlt werden

20* *02

Laufende Nr.	Name	Wohnort	Dauer der Bewilligung.	Kap. 121 Tit. 35 a. Sonstige persönliche						
	der Lehrer und Lehrerinnen.			Fortlaufende persönliche Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer und Lehrerinnen.						
				Soll nach der vorigen Nachweisung		Dagegen ist		Wirkliche Sollausgabe	Istausgabe	Rest
				Jahres-soll M	Resten-soll M	Zugang M	Abgang M	M	M	M
1	2		3	4		5		6	7	8
1	D . . .	W . . .	bis Ende März 1900	100	.	.	50	50	50	.
2	F . . .	P . . .	einmalig	.	.	.	.	.	.	.
3	H . . .	M . . .	"	.	.	.	.	.	.	.
4	L . . .	N . . .	"	.	.	.	.	.	.	.
5	u. s. w.									
		Summe Tit. 35 a								

[1]) **Zu Spalte 5 Abgang vom 1. 10. 98 ab.**

Laufende Nr.	Bezeichnung der Empfänger, Name		Kap. 121 Tit. 35 b. ... mentar-			
	des Schulverbandes (in alphabetischer Reihenfolge der Schulorte).	der Lehrer und Lehrerinnen.	Rest nach der vorigen Nachweisung		Zugang	
			M	Pf	M	Pf
1	2		3		4	
1	Allendorf, ev.		.	.	20	.
2	Großburg	Lehrer Müller	.	.	10	.
3	u. s. w.					
		Summe Tit. 35 b				

Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer und Lehrerinnen.												Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
Einmalige persönliche Zulagen und Unterstützungen für Elementarlehrer und Lehrerinnen.						Einmalige Unterstützungen für Privatlehrer und Lehrerinnen.							
Rest nach der vorigen Nachweisung M	Zugang M	Abgang M	Wirkliche Sollausgabe M	Istausgabe M	Rest M	Rest nach der vorigen Nachweisung M	Zugang M	Abgang M	Wirkliche Sollausgabe M	Istausgabe M	Rest M		
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
.	120	.	120	120	.	.	.	.	.	.	.		1)
75	50	75	50	50	.	.	.	.	.	.	.		
.	80	20	60	60	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	75	.	75	75	.		

Beihilfen für Kreiskonferenzen der Ele- lehrer und Lehrerinnen.								Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
Abgang		Wirkliche Sollausgabe		Istausgabe		Rest			
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf		
5		6		7		8		9	10
.	.	20	.	20	.	.	.		
.	.	10	.	10	.	.	.		

Kap. 121 Tit. 36.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Empfänger, Name des Schulverbandes (in alphabetischer Reihenfolge der Schulorte).	der Lehrer und Lehrerinnen.	Zweck der Bewilligung.	Dauer der Bewilligung.	Soll nach der vorigen Nachweisung. Jahressoll ℳ	Pf	Restensoll ℳ	Pf
1	2		3		4			
1	Barten		a. zur Lehrerbesoldung	bis Ende März 1901	200	.	50	.
			b. zu sächlichen Schulunterhaltungskosten	"	100	.	.	.
2	Drengfurt		zur Lehrerbesoldung	bis Ende März 1900	300	.	.	.
3	Guhlau		zur Anmiethung der zweiten Klasse	"	150	.	.	.
4	Kahlau		zum Ankaufe von Schulland	.	..	.	.	.
5	u. s. w.							
			Summe Tit. 36					

[1]) Etwaige Reste sind unter „Bemerkungen" aufzuführen.

Beihilfen behufs Errichtung neuer Schulstellen.											
Dagegen ist		Wirkliche Sollausgabe	Istausgabe	Rest	Einmalige Ausgaben aus Ersparnissen der Vorjahre.					Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
Zugang	Abgang				Rest nach der vorigen Nachweisung	Zugang	Abgang	Wirkliche Sollausgabe	Istausgabe		
ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf	ℳ | Pf		
5		6	7	8	9	10	11	12	13 [1])	14	15
. .	. .	250 .	250 .	. .							
. .	. .	100 .	75 .	25 .							
. .	. .	300 .	300 .	. .							
. .	. .	150 .	150 .	. .							
. .	. .	. .	. .	. .	. .	500 .	. .	500 .	500 .		

Laufende Nr.	Bezeichnung der Empfänger, Name		Kap. 121 Tit. 37. Ergänzung der deutschen Volksschulwesens in den bezirke	
	des Schulverbandes (in alphabetischer Reihenfolge der Schulorte).	der Lehrer und Lehrerinnen.	Zweck	Dauer
			der Bewilligung.	
1	2		3	
1	A . . .		a. zur Schulmiethe	bis 31. 3. 1901
			b. zur Reinigung und Heizung des Schulzimmers	"
			c. Zins- und Amortisationsrate.	bis 31. 3. 1904
			d. zur Lehrerbesoldung	bis 31. 3. 1900
2	D . . .		zur Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten	einmalig
3	G . . .	Lehrer U . . .	einmalige Unterstützung	"
4	S . . .	Lehrer M . . .	Besoldungszuschuß	bis 31. 3. 1900
5	u. s. w.			
				Summe Tit. 37

[1]) Zugang vom 1. 10. 98 ab jährlich 30 ℳ.

Fonds Tit. 34, 35a und 36 behufs besonderer Förderung des Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungs- Oppeln.

Soll der vorigen Nachweisung. Jahressoll ℳ	Pf	Restensoll ℳ	Pf	Dagegen ist Zugang ℳ	Pf	Abgang ℳ	Pf	Wirkliche Sollausgabe ℳ	Pf	Istausgabe ℳ	Pf	Rest ℳ	Pf	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
4				5				6		7		8		9	10
100	.	.	.	.	.	.	.	100	.	100	.	.	.		
90	.	.	.	15	.	.	.	105	.	105	.	.	.		1)
120	.	.	.	.	.	.	.	120	.	120	.	.	.		
100	.	.	.	.	.	25	.	75	.	75	.	.	.		2)
.	.	.	.	40	.	.	.	40	.	40	.	.	.		
.	.	.	.	100	.	.	.	100	.	100	.	.	.		
250	.	.	.	.	.	.	.	250	.	250	.	.	.		

2) Abgang vom 1. 1. 99 ab.

Kap. 121 Tit. 39. Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffent-

Soll nach der vorigen Nachweisung. Jahressoll M	Pf	Restensoll M	Pf	Dagegen ist Zugang M	Pf	Abgang M	Pf	Wirkliche Sollausgabe M	Pf	Laufende Nr.	Zu- und Vornamen der Pensionäre und Pensionärinnen
1				2				3		4	5
600	.	.	.	.	.	.	.	600	.	1	Amelong, Christoph. Als Kommunalkassen-Rendant wieder angestellt. Früheres pensionsfähiges Diensteinkommen . . . 1808 M Neues Diensteinkommen . 1000 „ Aus der Pension von 952 M zu zahlen . . . . . 808 M
593	.	.	.	.	.	53	.	540	.	48	Jonas, Wilhelm. Mit der Verwaltung einer Postagentur betraut. Früheres pensionsfähiges Diensteinkommen . . . 1490 M Neues Diensteinkommen . 950 „ Aus der Pension von 593 M zu zahlen . . . . . 540 „
600	.	.	.	.	.	250	.	350	.	49	Keil, Ferdinand. a. für April/September . 300 M b. der Witwe für den Gnadenmonat Oktober 50 „
596	.	.	.	.	.	99	33	496	67	51	Leppert, Auguste, Witwe. a. für April/Dezember . 447 M — Pf b. den ehel. Kindern für den Gnadenmonat Januar 49 „ 67 „
600	.	.	.	.	.	500	.	100	.	54	Marold, Carl. a. für April . . . . . 50 M b. dem Lehrer S . . ., welcher die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten hat, für den Gnadenmonat Mai . . . . 50 M
.	.	.	.	300	.	.	.	300	.	62	Polte, Wilhelm. Vom 1. 10. 1898 ab mit jährlich 1244 M pensionirt .
520	.	.	.	.	.	260	.	260	.	64	Preuß, Emil.
.	.	.	.	450	.	.	.	450	.	66	Pruhl, Georg. 600 M jährlich.
600	.	.	.	.	.	.	.	600	.	72	Rahn, Friedrich. Bezieht als Kanzleigehilfe des Magistrates 880 M Remuneration. Diese 880 M + 720 M Pension = 1600 M erreichen nicht das frühere pensionsfähige Diensteinkommen von 1820 M.
											Summe Titel 39.

…chen Volksschulen.						
Wohnort.	Ist-ausgabe ℳ	Pf	Rest ℳ	Pf	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
6	7		8		9	10
R	600	.	.	.		
P	540	.	.	.		
B	350	.	.	.		Gestorben 12. 9. 1898.
C	496	67	.	.		Gestorben 14. 12. 1898.
K	100	.	.	.		Gestorben 18. 4. 1898.
[illegible]	300	.	.	.		Vom 1. 10. 1898 ab 120 ℳ jährliche fortlaufende Unterstützung bewilligt.
[illegible]	260	.	.	.		Bis . . . bewilligt. §. 1 Abs. 4 des Pens. Gesetzes. Vom 1. 10. 1898 ab nach Potsdam (Prenzlau). Vom 1. 7. 1898 ab von Merseburg (Querfurt).
K	450	.	.	.		
[illegible]	600	.	.	.		

Laufende Nr.	Zu- und Vornamen der Pensionäre und Pensionärinnen.	Wohnort.	Dauer der Bewilligung.	Kap. 121 Tit. 40. Unter-						
				Fortlaufende Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen.						
				Soll nach der vorigen Nachweisung.		Dagegen ist		Wirkliche Sollausgabe	Istausgabe	Rest
				Jahressoll M	Restensoll M	Zugang M	Abgang M	M	M	M
1	2	3	4	5		6		7	8	9
1	A . . .	B . . .	Bis Ende März 1900	240	.	.	.	240	240	.
2	L . . .	C . . .	Bis Ende März 1901	100	.	.	25	75	75	.
3	P . . .	A . . .	Einmalig	.	.	.	.	.	.	.
4	R . . .	T . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
5	u. s. w.									
		Summe Tit. 40								

[1]) Gestorben 14. 12. 1898.

…stützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen.												Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
Einmalige Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und Lehrerinnen.						Einmalige Unterstützungen für frühere Lehrer und Lehrerinnen, die nicht im öffentlichen Schuldienste gestanden haben.							
Rest nach der vorigen Nachweisung ℳ	Zugang ℳ	Abgang ℳ	Wirkliche Sollausgabe ℳ	Istausgabe ℳ	Rest ℳ	Rest nach der vorigen Nachweisung ℳ	Zugang ℳ	Abgang ℳ	Wirkliche Sollausgabe ℳ	Istausgabe ℳ	Rest ℳ		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		1)
.	100	.	100	100	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	150	.	150	150	.		

40) Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen.

Berlin, den 7. Dezember 1898.

In dem Erlasse vom 1. April 1895 — U. III. B. 1081 U. II. — (Centrbl. S. 408), betreffend den amtlichen Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen, ist bestimmt, daß die Turnsprache und die Befehlsformen des Leitfadens auch bei Mädchenschulen, sowie in allen staatlichen Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen und in den Prüfungen gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden sollen. Der auf der Hand liegende Zweck dieser Bestimmung, daß der Leitfaden für einen einheitlichen Betrieb des Turnunterrichtes in den Schulen in gewissem Maße eine allgemeine Grundlage darbieten soll, scheint noch nicht überall die gebührende Beachtung gefunden zu haben. Namentlich haben bei Turnlehrerinnen-Prüfungen manche Prüflinge eine völlig ungenügende Bekanntschaft mit dem Leitfaden erkennen lassen. Es ist aber Unsicherheit in Betreff der Begriffbestimmungen und Ungleichmäßigkeit hinsichtlich der turntechnischen Ausdrücke, namentlich der Befehlsformen sowohl für die Prüfungen unerwünscht, wie für den Turnunterricht selbst in hohem Grade nachtheilig.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, Königlichen Regierungen, wollen daher das zur vollen Durchführung der erwähnten Bestimmung Erforderliche bald veranlassen und dabei auch die privaten Anstalten zur Ausbildung von Turnlehrerinnen berücksichtigen. Die letzteren werden eine Belehrung in dieser Richtung im eigenen Interesse voraussichtlich gern befolgen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. B. 3680. U. II.

---

41) Die aus Staatsfonds zur Deckung der Besoldung eines Lehrers bewilligte Beihilfe ist den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers ebenso wie das übrige Stelleneinkommen für die Gnadenzeit weiter zu gewähren.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Auf den Bericht vom 21. November d. Js. erwidere ich, daß die Königlichen Regierungen bereits allgemein durch den Runderlaß vom 5. Mai 1869 — U. 13608 — unter II

Absatz 2 ermächtigt sind, im Falle des Todes eines Lehrers den Hinterbliebenen die aus Staatsfonds bewilligte Besoldungsbeihilfe, ebenso wie das übrige Stelleneinkommen, für die Gnadenzeit weiter zu gewähren. Diese Ermächtigung ist weder durch den Runderlaß vom 21. Juni 1896 — U. III. E. 3219 — (Centrbl. S. 591) noch durch den Erlaß vom 25. Februar 1897 — U. III. E. 443 — (Centrbl. S. 312) aufgehoben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 10659.

---

42) Zuständigkeit der Beschlußbehörden zur Feststellung von Mehrleistungen, welche durch die Umwandlung von Hauptlehrerstellen in Rektorstellen entstehen. Die Zurückziehung oder Kürzung widerruflicher Staatsbeihilfen darf nicht angedroht werden, um Schulverbände zur Uebernahme neuer Leistungen zu bewegen.

Berlin, den 12. Dezember 1898.

Auf den Bericht vom 7. November d. Js., betreffend das Gesuch des Hauptlehrers N. zu N. um Verleihung des Rektortitels, veranlasse ich die Königliche Regierung, wegen der durch die Umwandlung der Hauptlehrerstelle in eine Rektorstelle der Gemeinde erwachsenden Mehrleistungen das Beschlußverfahren einzuleiten — cfr. Bericht der XI. Kommission des Hauses der Abgeordneten über den Gesetzentwurf, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer ꝛc., Drucksachen Nr. 27, IV. Session 1896/97, Anlage 4 Seite 8 Absatz 4 —.

Ueber das Ergebnis sehe ich dem weiteren Berichte entgegen.

Im Uebrigen weise ich die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten vom 6. Mai 1897, Seite 2468 Spalte 2, darauf hin, daß die Zurückziehung widerruflicher, aus Kapitel 121 Titel 34 und 36 an unvermögende Schulverbände bewilligter Beihilfen nicht angedroht oder verfügt werden soll, um die Schulverbände zur Beschlußfassung über Neuanforderungen oder neue Leistungen zu bewegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 10386.

---

43) Vorauszahlung der den Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter aus Kapitel 113 Titel 1 und 2 und aus Kapitel 116 des Staatshaushalts-Etats zustehenden baaren Besoldungen und Besoldungszuschüsse.

(Centralblatt für 1897 S. 444).

a.

Berlin, den 27. Dezember 1898.

Auf den Bericht vom 12. Oktober d. Js. genehmige ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß fortan die den Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter aus Kapitel 113 Titel 1 des Staatshaushalts-Etats unmittelbar zuzustehenden baaren Besoldungen und Besoldungszuschüsse ebenso wie die aus Kap. 116 des Staatshaushalts-Etats zahlbaren Besoldungen und Zuschüsse, nach Maßgabe des §. 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes für endgiltig angestellte Lehrer in vierteljährlichen Raten und für einstweilig angestellte Lehrer in monatlichen Raten im Voraus gezahlt werden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau.
U. III. E. 6881. G. I. G. II. G. III.

---

b.

Berlin, den 27. Dezember 1898

Im Anschlusse an den Erlaß vom 23. April v. Js. — U. III. E. 1784 — genehmige ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß fortan die den Inhabern vereinigter Schul- und Kirchenämter aus Kapitel 113 Titel 2 des Staatshaushalts-Etats unmittelbar zustehenden baaren Besoldungen und Besoldungszuschüsse, ebenso wie die aus Kapitel 116 des Staatshaushalts-Etats zahlbaren Besoldungen und Zuschüsse, nach Maßgabe des §. 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes für endgiltig angestellte Lehrer in vierteljährlichen Raten und für einstweilig angestellte Lehrer in monatlichen Raten im Voraus gezahlt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königlichen Regierungen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau.
U. III. E. 6881. G. I. G. II. G. III.

---

44) Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Bestimmung des §. 10 Absatz 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Erwiderung auf den Bericht vom 5. Dezember 1898.

Der Königlichen Regierung stimme ich darin bei, daß als Meldung zum Antritte einer Lehrerstelle im Sinne des Erlasses vom 29. April 1898 — U. III. E. 2852 — (Centrbl. S. 468) eine schriftliche Anzeige der betreffenden Lehrperson, daß sie zur Uebernahme der Stelle bereit sei, nicht anzusehen ist; vielmehr ist der Tag des wirklichen Eintretens in den Dienst entscheidend.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 10949.

---

45) Auslegung des §. 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

Berlin, den 13. Januar 1899.

Auf den Bericht vom 2. Januar d. Js. erwidere ich Ew. Excellenz, daß die Auffassung der Regierung bezüglich der Auslegung des §. 4 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes zutreffend ist.

Bei Feststellung der Grenze, bis zu welcher nach §. 4 Absatz 1 und 3 des gedachten Gesetzes das Grundgehalt eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes erhöht werden darf, sind die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen 2c. zu berücksichtigen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um reines Schul- oder reines Kirchenvermögen oder um ein für besondere Zwecke gestiftetes Vermögen handelt. Das Einkommen eines vereinigten Amtes ist ein einheitliches, gleichviel aus welchen Quellen es fließt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu N.
U. III. E. 48.

---

46) Besuch des Unterrichtes auswärtiger Lehrpersonen durch die Schulaufsichtsbeamten oder Schuldezernenten einer Stadt.

Berlin, den 21. Januar 1899.

Städte, die zur Lehrerberufung berechtigt sind, können nicht daran verhindert werden, sich durch ihre Beamten über die Thätigkeit einer Lehrperson, welche die Berufung in eine bestimmte Stadt wünscht, unmittelbar zu unterrichten. Hierfür sind zwei Wege gegeben. Es kann die Lehrperson zu einer Lehrprobe in die Stadt einberufen werden, in welcher die Anstellung angestrebt wird, oder es kann die unterrichtliche Thätigkeit des Lehrers in der Schule beobachtet werden, bei welcher er zur Zeit angestellt ist. Die Einberufung des Lehrers zur Lehrprobe, die hierzu nöthige Beurlaubung, ist sicher für den Unterrichtsbetrieb störender als der Besuch des Schulaufsichtsbeamten oder Schuldezernenten der fraglichen Stadt an dem Orte der bisherigen Thätigkeit des Lehrers. Wohnen diese Beamten dem Unterrichte eines bestimmten Lehrers bei, ohne selbstthätig einzugreifen, so kann hierin ein Mißtrauen gegenüber den Aufsichtsbehörden des Lehrers nicht gefunden werden. Gelegentlich dieses Besuches können dann bei dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten zugleich vertrauliche Erkundigungen über den Lehrer eingezogen werden, es ist auch unbedenklich, den Beauftragten einen Einblick in die von dem Lehrer geführten Listen und durchgesehenen Hefte zu verstatten. Die Erlasse vom 24. Februar 1883 — U. III a. 19449 — (Centrbl. S. 294) und vom 9. April 1887 — B. 5223 — sollen wie ich ausdrücklich bemerke, die Möglichkeit einer derartigen persönlichen Erkundigung nicht verschließen. Unbedingte Voraussetzung hierfür ist aber, daß die Erkundigung Seitens des Schulaufsichtsbeamten oder Schuldezernenten der Stadt erfolgt, andere Personen sind auszuschließen. Läßt sich die Theilnahme des für den Lehrer zuständigen Schulinspektors an dem Besuch nicht ermöglichen, so kann hierauf verzichtet werden. Zur Vermeidung einer entbehrlichen Belastung des Geschäftsganges wird die Königliche Regierung auch ohne Bedenken zu der früheren Uebung zurückkehren und die Genehmigung zu derartigen örtlichen Erkundigungen dem zuständigen Kreis-Schulinspektor übertragen können.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. B. 3755. U. III. C.

47) Beaufsichtigung und Förderung der Bildungsanstalten für noch nicht schulpflichtige Kinder.

Wiesbaden, den 29. November 1898.

Es hat sich herausgestellt, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirke vielfach die Bestimmungen, welche für die Errichtung von Bildungsanstalten für noch nicht schulpflichtige Kinder bestehen, nicht beachtet werden. Wir nehmen daraus Anlaß, dieselben im Nachstehenden zu veröffentlichen.

Kleinkinderbewahranstalten, Kindergärten oder Warteschulen sind Erziehungsanstalten und unterliegen als solche den Vorschriften der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privaterziehungsanstalten u. s. w., welche nach dem Ministerial-Erlasse vom 4. Januar 1867 (vergl. die diesseitige Verfügung vom 9. März 1867 Nr. 3703) auch für die Provinz Hessen-Nassau maßgebend sind. Die Errichtung neuer Anstalten dieser Art, wie die Fortsetzung bereits bestehender bedarf der Erlaubnis der Ortsschulbehörde. Ortsschulbehörde ist der Schulvorstand bezw. die städtische Schuldeputation.

Diese Erlaubnis ist in der Regel nur Personen weiblichen Geschlechtes zu ertheilen, welche unbescholten und zum Verkehre mit Kindern geeignet sind. Werden solche Anstalten jedoch von Privatvereinen oder kirchlichen Gemeinschaften begründet und unterhalten, so ist es nicht erforderlich, daß die an denselben als Lehrerinnen oder als Vorsteherinnen wirkenden Personen selbst Träger der Konzession sind; es kann dann vielmehr die Konzession auch an die Vorsteherin oder den Vorsteher oder sonst an ein einzelnes Mitglied des Vereines u. s. w. ertheilt werden, sofern die betreffende Person sittlich unbescholten ist und für den fraglichen Zweck ausreichendes Vertrauen genießt.

Daß die Vorsteherin oder der Vorsteher einer Kleinkinderbewahranstalt oder die an einer solchen Anstalt als Lehrerin, Kindergärtnerin u. s. w. wirkenden Personen die Befähigung zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamtes besitzen, ist nicht erforderlich.

Der Inhaber der Konzession zur Errichtung und Leitung einer Erziehungsanstalt für noch nicht schulpflichtige Kinder ist verpflichtet, so oft er Lehrerinnen oder Gehilfinnen entläßt oder neu annimmt, solches der Ortsschulbehörde anzuzeigen.

Die Konzession ist auf Widerruf zu ertheilen. Sie darf aber nur dann ertheilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß luftige und helle, den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende, nach Maßgabe der Zahl der aufzunehmenden Kinder genügend ge-

räumige Anstaltsräume vorhanden sind. In dem zu ertheilenden Erlaubnisscheine ist die Höchstzahl der Kinder, welche in der betreffenden Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten u. s. w.) Aufnahme finden dürfen, anzugeben.

Die gedachten Anstalten, sowie die an denselben beschäftigten Lehrerinnen und Helferinnen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, welche durch die für die Beaufsichtigung des Volksschulwesens angeordneten Aufsichtsbehörden ausgeübt wird.

Nach der durch den Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 17. April 1884 — U. IIIa. 12462 — (Centrbl. S. 493) ertheilten Anweisung ist bei Beaufsichtigung der Kleinkinderschulen, Kindergärten u. s. w. im Auge zu behalten, daß in diesen Schulen jede Vorwegnahme der Aufgaben der Volksschule unzulässig ist, und daher nicht zu dulden, daß dieselben in irgend einer Weise den Charakter von Unterrichtsanstalten annehmen. Ferner ist von den Aufsichtsbehörden darüber zu wachen, daß die in diese Anstalten aufgenommenen Kinder nicht über den Beginn des schulpflichtigen Alters hinaus, d. h. nicht über den Zeitpunkt hinaus, mit welchem sie nach den örtlichen Verhältnissen zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichtet sind, in denselben verbleiben.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren und die Städtischen Schuldeputationen wollen in den alle drei Jahre zu erstattenden Verwaltungsberichten sich auch über den Befund der innerhalb des Aufsichtsbezirkes bestehenden Kleinkinderschulen, Kindergärten u. s. w. aussprechen und dabei sowohl über die äußeren Verhältnisse der betreffenden Anstalten (Beschaffenheit der Anstaltsräume, Verhältnis der Größe der Anstaltsräume zur Zahl der in denselben untergebrachten Kinder u. s. w.) als auch über die inneren Angelegenheiten derselben (Befähigung der Lehrerinnen und Gehilfinnen für ihre Aufgabe, körperliche Pflege der Kinder, geistige, sittliche und religiöse Ausbildung derselben) berichten.

Im Uebrigen ist Sorge zu tragen, daß die freie Bewegung der fraglichen Anstalten innerhalb der Grenzen, welche durch die für die äußere und innere Einrichtung derselben maßgebenden allgemeinen Vorschriften gesteckt sind, nicht durch die staatliche Aufsicht beeinträchtigt wird. Die staatlichen Schulaufsichtsorgane haben es sich daher zur Pflicht zu machen, sich jeder zu weit gehenden Einmischung in den Betrieb dieser Anstalten, welche vielfach dem Wohlthätigkeitssinne der Bewohner ihr Bestehen verdanken, zu enthalten, dagegen die Vorstände, von welchen die Anstalten unterhalten werden, in ihrer segensreichen Thätigkeit nach Kräften zu fördern und vorzugsweise durch persönliche Einwirkung auf dem Wege der Belehrung und Berathung dahin z

wirken, daß, was etwa bei diesen Anstalten in gesundheitlicher oder erziehlicher Hinsicht mangelhaft ist, beseitigt werde.

Den Herren Orts-Schulinspektoren ist von dem Vorstehenden Kenntnis zu geben. Wir fügen zu diesem Zwecke ein zweites Exemplar dieser Verfügung bei.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
In Vertretung: Hildebrandt.

An
die Herren Kreis-Schulinspektoren und die Städtischen Schuldeputationen des Verwaltungsbezirkes.
II. 18867.

---

48) Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen

den Lehrer N. zu M., geboren am 2. Oktober 1859 zu P., Kreis N., evangelisch,

wegen Körperverletzung im Amte

hat die I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu N. in der Sitzung vom 19. Januar 1898, an welcher Theil genommen haben ꝛc.,

für Recht erkannt. Der Angeklagte ist des Vergehens im Amte (§. 340 St. G. B.) in 3 Fällen schuldig und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 150 ℳ „Einhundert fünfzig Mark," im Unvermögensfalle für je 5 Mark zu einem Tage Gefängnis, sowie zu einer an den Maurersohn E. O, zu Händen seines Vaters Maurers A. O. zu M., zu entrichtenden Buße von 32,51 ℳ „zweiunddreißig Mark einundfünfzig Pfennig" und zu den Kosten der Nebenklage verurtheilt. Dagegen wird der Angeklagte von der Anklage desselben Vergehens in fünf weiteren Fällen freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten, soweit derselbe verurtheilt ist, auferlegt, mit Ausschluß jedoch derjenigen baaren Auslagen, die in den durch Freisprechung erledigten Fällen erwachsen sind und der Staatskasse zur Last fallen.

Gründe.

Gegen den Angeklagten war das Hauptverfahren wegen vorsätzlicher Körperverletzung aus den §§. 223, 223a, St. G. B. eröffnet worden durch Beschluß der Strafkammer des König-

lichen Landgerichts N. vom 2. Oktober 1897 und war die Verhandlung und Entscheidung der Sache auf Grund des §. 75 No. 4 und 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes dem Königlichen Schöffengerichte zu J. überwiesen worden. Das Schöffengericht J. ist auf Grund der Hauptverhandlung vom 29. Oktober 1897 zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Körperverletzungen als Beamter in Ausübung seines Amtes als Lehrer unter bewußter Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes begangen habe, daß demnach gegen den Angeklagten aus den §§. 340, 223, St. G. B. zu verhandeln sei; es hat sich daher durch Beschluß von demselben Tage für unzuständig erklärt und die Sache an die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu N. zur Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Die Hauptverhandlung vor dem Königlichen Landgerichte am 19. Januar 1898 hatte folgendes Ergebnis.

Der Angeklagte ist seit 15. Mai 1892 Lehrer in Dorf Z. bei J. Gegen denselben, der von seinen Vorgesetzten als tüchtiger Lehrer geschildert wird, sind bereits häufig Klagen seitens der Eltern seiner Schüler erhoben, daß er sein Züchtigungsrecht überschreite und die Kinder mißhandele. Es hat deswegen auch bereits im Mai 1895 ein Verfahren gegen ihn wegen Körperverletzung des Knaben O. L. bei der Königlichen Staatsanwaltschaft N. geschwebt. Dieses ist indessen eingestellt worden, da ein Nachweis dahin, daß N. in strafbarer Weise sein Züchtigungsrecht überschritten habe, und daß die Spuren der Körperverletzungen, die sich an dem Knaben L. zeigten, von den Züchtigungen N's. herrührten, nicht erbracht worden war.

Auf Grund dieses Falles wurde dem Angeklagten indessen durch Verfügung der Königlichen Regierung zu N. — Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen — vom 24. Dezember 1895, gemäß §. 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, eine Geldbuße von 10 ℳ auferlegt und ihm zugleich aufgegeben, fortan jeden einzelnen Fall, in dem er eine körperliche Züchtigung eines Schulkindes für angezeigt erachte, zunächst seinem Vorgesetzten vorzutragen und nur nach dessen Entscheidung bei der Bestrafung der Schüler zu verfahren.

Auf seinen Antrag vom 7. Oktober 1896 ist ihm dieses Züchtigungsrecht durch Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 17. Oktober 1896 sodann wieder ertheilt worden.

Bei dieser Gelegenheit, sowie in mehreren anderen Fällen ist er durch seinen direkten Vorgesetzten, den Lokal- und Kreis-Schulinspektor G. zu M., sowie auch durch Schreiben der

Königlichen Regierung ermahnt worden, sein Züchtigungsrecht nicht zu überschreiten.

Dem Angeklagten wird nunmehr zur Last gelegt, trotz aller Ermahnungen der Vorgesetzten und seiner eigenen Versprechungen, das ihm zustehende Züchtigungsrecht gegenüber seinen Schülern mißbraucht und in bewußter Weise überschritten zu haben. Dem Angeklagten wurden nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung 8 derartige Fälle der wissentlichen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes zur Last gelegt, welche im einzelnen zu erörtern sind.

I. Fall. A. L.

Im Sommer 1893 kam der damals 6 Jahre alte Schulknabe A. L. aus der Schule nach Hause und erzählte, es seien ihm vom Angeklagten auf dem Kopfe Haare ausgerissen worden. Thatsächlich fehlte ihm auch ein Fleck Haare in der Größe eines 5 Markstückes. Der Vater, Büdner L., beschwerte sich beim Lokal- und Kreis-Schulinspektor G., der dem Angeklagten auch Vorhaltungen machte. Dieser erklärte, die Haare könnten auch bei einer Rauferei, die der Knabe mit einem Mädchen H. F. gehabt habe, ausgerissen sein. Diese Behauptung hält der Angeklagte auch in der Hauptverhandlung aufrecht.

II. Fall. O. L.

In der Zeit bis zum Sommer 1895 hat der Angeklagte den jetzt 13 Jahre alten, mäßig begabten, trägen Knaben O. L., der auch wohl öfters nicht ganz mit der Wahrheit umging, fast täglich durchgeprügelt, sodaß der Knabe Striemen auf dem Gesäß davontrug.

Es wurden an dem Knaben ferner ärztlich durch den Sachverständigen Dr. N. eine Schwellung der Wangen und Augenlider, sowie eine Röthung des Trommelfelles festgestellt. Wegen dieses Falles schwebte auch das oben erwähnte — eingestellte — Vorverfahren bei der Königlichen Staatsanwaltschaft und erfolgte dann die disciplinarische Bestrafung des Angeklagten.

III. Fall. F. H.

Mitte November 1896 wurde dem Angeklagten durch die als Zeugin vernommene B. R. mitgetheilt, der Schulknabe F. H. habe von ihm gesagt: „Der Lehrer ist gestern Abend zu spät nach Hause gekommen und hat heut nicht ausgeschlafen; deshalb müssen wir nachsitzen.“ Um ein dahin gehendes Geständnis von dem Knaben zu erlangen, schlug ihn der Angeklagte täglich mit einem Stocke oder Lineal, sodaß er dicke Schwielen auf dem Hintern davontrug und das Gesäß sich gelblich braun verfärbte. Die Eltern des Knaben — die F. H.'schen Eheleute — beschwerten sich darauf bei dem Lokal- und Kreis-Schul-

inspektor. Die nunmehr erfolgende Untersuchung ergab die Unschuld des Knaben. Der Kreis-Schulinspektor ermahnte den Angeklagten ernstlich.

IV. Fall. H. F.

Ende Mai oder Anfang Juni 1897 gab der Angeklagte der jetzt 10 Jahre alten H. F., die beim Nachsitzen nach seiner Angabe „aus Trotz und Widersetzlichkeit“ die Linien auf ihrer Schiefertafel nicht richtig zog, eine Ohrfeige, sodaß sie mit noch rother Backe und Blutspuren unter der Nase nach Hause kam. Zugleich schlug er sie mit einem Stocke mehreremale so über die Handgelenke, daß die Spuren hiervon noch in breiten Striemen am Nachmittage zu sehen waren, als der Vater der F. sich beim Superintendenten beschwerte .

Der Kreis-Schulinspektor verwarnte den Angeklagten.

V. Fall. R. L.

Im Juni 1897 kam der Knabe R. L. mit einer Beule an der Stirn nach Hause, die nach Aussagen des Knaben davon herrührte, daß ihn der Angeklagte, als er etwas krumm über die Bank gebeugt dagesessen habe, von hinten mit dem Kopfe auf den Tisch stieß.

VI. Fall. E. D.

Am 28. Juni 1897 riß der Angeklagte den 6 Jahre alten E. D., der seit Ostern die Schule besucht, weil er seine Schiefertafel nicht schnell genug abwischte, derartig an den Haaren, daß er ihm zwei Büschel ausriß und der Knabe rechts und links über den Ohren kahle Stellen in der Größe eines Markstückes hatte. Der Knabe war in ärztlicher Behandlung und mußte mehrere Tage das Bett hüten, da sich die Hautstellen, an denen das Haar ausgerissen war, entzündet hatten.

VII. Fall. R. S.

a. Etwa Mitte Juli 1897 ging der Schulknabe R. S. mit dem Knaben E. D. auf der Dorfstraße nach Hause. Der Knabe D. bemerkte, daß ihm sein Kopf von dem Haarausreißen immer noch weh thue. Der Lehrer, der dies gehört hatte, rief aus Aerger hierüber, angeblich weil die Knaben „nicht ordentlich“ aus der Schule gegangen seien, S. zurück und gab ihm ein paar heftige Ohrfeigen, sodaß die Backe des Knaben davon anlief, und der Knabe Kopfschmerzen hatte.

Der Vater des Knaben, Schmiedemeister A. S., beschwerte sich infolgedessen bei dem Superintendenten G. Dieser forderte beide, den Angeklagten und den S., auf, am nächsten Sonntage zu ihm zu kommen. Dieser Aufforderung folgte S. nicht, weil er krank sei, sich nicht ärgern dürfe und sich zufrieden geben würde, wenn der Lehrer einen Verweis erhielte und sein Sohn

vor weiteren Mißhandlungen geschützt würde. Der Angeklagte kam indessen schon vorher zum Superintendenten und gab diesem gegenüber zu, den Knaben — allerdings nur einmal und ganz gelinde — in der Hitze und Aufregung deshalb geschlagen zu haben, weil er vermuthet, nicht gehört zu haben, daß die beiden Knaben vom Fall O. gesprochen hätten. Der Angeklagte, der sich sehr reumüthig zeigte, erhielt einen Verweis.

VII. b. Trotzdem ereignete sich zwei Tage später folgender Fall:

Der Schulknabe S. saß früh Morgens kurz vor Beginn der Schule im Klassenzimmer, als die Frau des Angeklagten ihm vom Flure aus zurief, er solle läuten (als Zeichen zum Beginne des Unterrichtes). Als der Knabe dies nicht sofort hörte, stürzte der Angeklagte sofort auf ihn zu und stieß ihn mit beiden Fäusten so gegen die Brust, daß er gegen die Wand flog und noch am Nachmittage heftige Schmerzen empfand.

Der Angeklagte ist Lehrer, er ist im Dienste des Preußischen Staates unmittelbar und dauernd angestellt, hat auch am 4. Mai 1879 den Diensteid geleistet; er ist also als Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches zu bestrafen. (§. 359 St. G. B.)

Bei der Beantwortung der Frage, ob er in den vorliegenden Fällen in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begangen hat, ist folgendes zu erwägen:

Die Strafbarkeit jeder Körperverletzung ist durch die Widerrechtlichkeit der Handlung bestimmt. Soweit jedoch einem Lehrer ein Recht zur körperlichen Züchtigung durch Gesetz oder Verordnung und Landessitte eingeräumt ist, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen dieses Rechts von dem Lehrer vorgenommene Züchtigung nicht unter das Strafgesetz, selbst wenn ihre Wirkung in der Zufügung einer Körperverletzung im Sinne des §. 223 St. G. B. besteht (Rechtsspruch IX S. 165).

In Preußen ist das Züchtigungsrecht der Lehrer durch die Bestimmung des A. L. R. §§. 50, 53, II, 12 anerkannt. Danach dürfen bei Ausübung der Schulzucht die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden. Nach §. 86 II, 2, A. L. R. sind Eltern berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen. Soweit nun das A. L. R. nicht von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat, durch besondere Bestimmungen die Ausübung des Züchtigungsrechtes innerhalb fester Grenzen einzuschränken, bei deren Ueberschreitung der Lehrer objektiv widerrechtlich und damit criminell strafbar handelt, nachdem insbesondere in Preußen durch Erlaß des Ministers für geistliche, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. April 1888 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 422) derartige Bestimmungen aufgehoben sind, ist der Rechtsprechung die Aufgabe gestellt im einzelnen Falle je nach der Sachlage den Umfang des Züchtigungsrechtes, zu welchem der Lehrer berechtigt ist, zu prüfen und von der dadurch gewonnenen Grundlage das Verhalten des Lehrers zu würdigen (R. E. II, 14. Juni 92).

Dabei ist die Frage, ob in dem einzelnen Falle der Züchtigung Veranlassung zur Handhabung des Züchtigungsrechtes vorlag, und welches von den erlaubten Züchtigungsmitteln anzuwenden war, nicht vom Strafrichter zu entscheiden, bleibt vielmehr der Prüfung des Züchtigungsberechtigten überlassen (Oppenhoff 1888 S. 511 3 R. III. 14. April 80, Entscheidung II. 10). Dagegen steht dem Richter eine Entscheidung darüber zu, ob überhaupt die Handlung als „Züchtigung" zu betrachten sei, ist das nicht der Fall, ist sie nicht „zu den Zwecken der Züchtigung", sondern aus anderen unlauteren Motiven erfolgt, so ist die Handlung eine widerrechtliche und als Körperverletzung strafbar. (R, III, 14. April 80, Entscheidungen II, 10). Sollte aber das Züchtigungsrecht ausgeübt werden, so erhebt sich die Frage, ob ein Exceß in der Ausübung desselben vorliegt.

Es kommt diesfalls vor allem in Betracht, daß die Erziehung die körperliche und geistige Entwickelung des Zöglings fördern soll; daß auch das Züchtigungsrecht nur zur besseren Erreichung dieses Zweckes eingeräumt ist. Der Umfang des Rechtes wird durch diesen Zweck bestimmt und begrenzt. Objektiv liegt eine Ueberschreitung vor, wenn die Züchtigung nicht innerhalb der Grenzen sich hält, welche durch diesen Zweck gezogen sind oder — wie im vorliegenden Falle — aus der Natur des dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsrechtes sich ergiebt. Der der Bestrafung am nächsten liegende Fall ist der, daß durch die Züchtigung Folgen hervorgebracht werden, welche nicht als die nothwendigen oder natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden Züchtigung anzusehen sind, wie die Erregung körperlichen Schmerzes, des sonstigen Mißbehagens, leichte Anschwellungen, wie sie durch Schläge entstehen. Sind die Folgen andere und schwerere, so kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, welches dem Lehrer das Züchtigungsrecht einräumt, die Hervorbringung solcher Folgen dem Lehrer zugestehen wollte.

Eine Züchtigung, durch welche die körperliche oder geistige Integrität des Kindes gefährdet, eine Gesundheitsbeschädigung verursacht wird, liegt außerhalb der dem Lehrer eingeräumten

Züchtigungsbefugnis. Ein Lehrer, welcher schuldhafter Weise durch die Züchtigung einen solchen schweren Erfolg hervorbringt, kann sich nicht mehr auf sein Züchtigungsrecht berufen (R. G. E. vom 14. April 1880 Bd. II S. 13).

Es ist daher zu entscheiden, in welchen der vorliegenden Fälle, eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes festzustellen ist.

Was zunächst den Fall I (A. L.) betrifft, so hat hier ein Verschulden des Angeklagten nicht festgestellt werden können. Der Angeklagte bestreitet, dem Knaben A. L. Haare ausgerissen zu haben und führt die Thatsache, daß dem L. Haare fehlten, auf eine Rauferei mit einem Mädchen H. F. zurück. Es bekunden auch die als Zeugen gehörten Knaben E. und H., daß der Knabe A. L. bald nach seinem Eintritte in die Schule sich mit der H. F. in den Haaren gepackt und sich gerauft habe; keins der vernommenen Kinder außer A. L. erinnert sich des Vorfalles, daß der Angeklagte dem L. Haare ausgerissen habe. Thatsächlich liegt der Vorfall auch bereits soweit zurück, daß auf die Aussage des angeblich durch den Angeklagten verletzten A. L. irgend ein Gewicht nicht gelegt werden konnte. Die eidlichen Aussagen der Eltern des L. sind gleichfalls nur auf die Angaben des Knaben zurückzuführen, welchen die Angaben der Knaben E. und H. entgegenstehen. Der Beweis, daß der Angeklagte dem L. die Haare ausgerissen habe, kann nicht als zur Ueberzeugung des Gerichts erbracht angesehen werden.

Dasselbe gilt von dem Falle V (R. L.). Auch hier kann nicht als voll erwiesen erachtet werden, daß der Angeklagte den Knaben mit dem Kopfe auf den Tisch gestoßen habe, daß er eine Beule davon trug. Die nach diesem Vorfall befragten Klassengenossen, insbesondere A. E., A. H., E., R. S., haben weder das Aufstoßen auf den Tisch, noch überhaupt eine Verletzung des R. L. gesehen. Zwar bekunden auch hier die Eltern des L. das Vorhandensein einer Beule, allein hieraus kann noch nicht auf ein Verschulden des Angeklagten geschlossen werden.

In dem Falle II (O. L.) sind nur bei dem Knaben L. Symptome äußerer Verletzung, — Schwellung der Backen und Röthung des Trommelfelles — festgestellt, ohne daß als bewiesen zu betrachten wäre, daß diese Verletzungen auf Mißhandlungen seitens des Lehrers zurückzuführen seien. Mangels dieses Beweises wurde bereits seiner Zeit seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft das Vorverfahren gegen den Angeklagten eingestellt; auch jetzt konnte der ursächliche Zusammenhang der Verletzungen mit den Züchtigungen seitens des Lehrers nicht als erwiesen betrachtet werden. Im Uebrigen sind bei L.,

sowie im Falle III F. H. und im Falle VIIa R. S., nur leichte Anschwellungen des Gesäßes, bei S. gelinder Kopfschmerz nachgewiesen. Erscheinungen, welche bei körperlichen Züchtigungen, die ihren Zweck, Erregung körperlichen Mißbehagens und Schmerzes einigermaßen erreichen, wohl vorkommen können, auch ohne daß das Maß der berechtigten Züchtigung überschritten wäre. Es sind in diesen Fällen Züchtigungen angewandt worden, von großer Heftigkeit, wie sie aber unter Umständen unverbesserlichen Schülern gegenüber nothwendig, wenigstens nicht unzulässig sind.

Daß vielleicht im vorliegenden Falle Züchtigungen von solcher Schärfe (bei dem unbegabten L., dem unschuldigen H. und S., der ebenfalls nur dadurch, daß er eine Aeußerung des O. anhörte, das Mißfallen des Angeklagten erregte) nicht am Platze waren, ist für den Strafrichter nicht von Bedeutung Es konnte nicht angenommen werden, daß der Angeklagte wissentlich, die unschuldigen H. und S., sowie absichtlich den L. mit einer Strafe bedachte, die mit seinem Verschulden in keinem Verhältnisse stand, und konnte daher nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte etwa eine Mißhandlung und keine Züchtigung wollte. Es lag mithin in diesen Fällen eine Züchtigung ohne Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vor.

Anders liegen die Fälle IV und VI, H. F. und E. O.

In beiden Fällen liegt objektiv ein Eingriff in die körperliche Integrität der Gezüchtigten, eine Beschädigung ihrer Gesundheit vor. H. F. hat mehrere Ohrfeigen bekommen, sodaß die Backe stark geröthet war und die Nase blutete, sowie mehrere Schläge über die Handgelenke, daß diese noch am Nachmittage geröthet waren. Das Bluten der Nase läßt sich nur dadurch erklären, daß durch den heftigen Schlag des Angeklagten gegen den Kopf der H. F. in der Nase derselben ein Blutgefäß gesprungen ist.

Dem E. O. sind zwei Büschel Haare in Größe von Einmarkstücken ausgerissen worden, so das er mehrere Tage ärztlich behandelt werden mußte.

Der Angeklagte giebt die Bestrafung der H. F in der geschilderten Art zu, will aber durch den Trotz des Mädchens gereizt sein; im Falle O. will er den Knaben nur leicht an den Haaren gezogen haben, weil er unaufmerksam war.

Durch die eidlichen Aussagen des Maurers O. und der beiden Aerzte N. N. ist festgestellt, daß dem Knaben hinter jedem Ohre Büschel Haare in der Größe eines Einmarkstückes ausgerissen waren und daß die betroffenen Stellen des Kopfes entzündet waren und ein Theil der Haare um dieselben ganz

lose saß. Zwar hat der vom Angeklagten als Entlastungszeuge benannte Knabe R. von dem Vorfalle mit dem Knaben O. in der Schule nichts bemerkt, jedoch hat er gleich nach Schulschluß durch den Mitschüler erfahren, daß dem O. vom Lehrer Haare ausgerissen seien. O. ist auch nicht, wie der Angeklagte behaupten will, fröhlich aus der Schule gegangen, sondern ist nach R's. Aussagen betrübt gewesen und hat geweint. Auch der Knabe, der den Vorfall in der Schule nicht bemerkt haben will, gesteht zu, daß er später anderen erzählt habe, der Angeklagte habe dem Knaben O. Haare ausgerissen. Richtig ist zwar, daß der Knabe O. trotz der Mißhandlung nicht sofort geweint hat; doch spricht dies nicht für die vom Angeklagten behauptete Annahme, daß dem O. von ihm Haare nicht ausgerissen sein könnten; es ist bekannt, daß gerade so kleine Knaben wie E. O. aus Trotz Schmerzen mit Energie unterdrücken.

Daß in den beiden Fällen F. und O. die Züchtigung und die damit verbundene Körperverletzung vorsätzlich war, giebt der Angeklagte selbst zu. Es ist aber auch erwiesen, daß der Angeklagte wissentlich, d. h. im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit, sein Züchtigungsrecht überschritt. Er hat diese Handlungen unternommen, obwohl er von seinem Vorgesetzten und von der Königlichen Regierung eindringlich verwarnt war, in seinen Züchtigungen Maß zu halten, obwohl bereits einmal ein Vorverfahren gegen ihn eingeleitet war und ihm zeitweise das Züchtigungsrecht entzogen und nur unter ernster Verwarnung seitens seiner Vorgesetzten und Betheuerungen seinerseits wieder verliehen worden war. Der Fall O. ging außerdem wenige Wochen, nachdem der Angeklagte wegen des Falles F. verwarnt worden war, vor sich.

Durch alle diese Umstände war der Angeklagte aufs dringendste darauf hingewiesen, bei jedem nothwendig werdenden Falle der Züchtigung darauf zu achten, nicht über die Grenzen seines Rechtes hinaus zu gehen. Da der Angeklagte auch ein gebildeter Mann ist und wußte, was ihm bei einer Ueberschreitung seines Rechtes bevorstände, da er auch dem Kreis-Schulinspektor versprochen hatte, ernstlich auf sich zu achten, ist unzweifelhaft, daß er bei Züchtigung O's. und der F. wußte, daß er sein Recht überschritt. In beiden Fällen konnte er auch die Folgen seines Thuns voraussehen.

Der 6 jährige O., der erst wenige Wochen zur Schule ging, ist ein für sein Alter sehr schwächlicher Knabe. Bei der ebenfalls zarten F. hätte der Angeklagte sogar schwerere Folgen als die eingetretenen fürchten müssen.

Es hat sonach der Angeklagte bei der objektiven Ueber-

schreitung auch den dolus gehabt, hat somit auch subjektiv eine rechtswidrige Körperverletzung begangen.

Im Falle S. (VIIb) endlich ist festzustellen, daß der Angeklagte garnicht „die Absicht der Züchtigung," sondern lediglich „die Absicht der Mißhandlung" gehabt hat.

In diesem Falle ist der Angeklagte in Wuth und Aufregung auf den Knaben losgestürzt, hat ihn mit beiden Fäusten mehreremal vor die Brust gestoßen, daß der Knabe gegen die Wand flog.

Der Lehrer soll sein Züchtigungsrecht, um den Zweck der Erziehung zu erreichen, mit Ruhe und Besonnenheit ausüben; trotzdem wird sich daraus, daß ein Lehrer einmal in gerechtem Zorne und Aufregung eine heftige Züchtigung vornimmt, nie ohne weiteres der Schluß ziehen lassen, daß er hat mißhandeln wollen oder festzustellen sein, daß er sein Recht überschritten hat.

Im vorliegenden Fall hat der Knabe indessen zu derartiger Aufregung dem Lehrer gar keine Veranlassung gegeben. Er hat einen Auftrag der Lehrersfrau nicht gleich gehört. Der Grund für den Zorn des Lehrers muß daher in etwas anderem gesucht werden: er ist darin zu finden, daß der Vater des Knaben sich zwei Tage vorher bei dem Kreis-Schulinspektor wegen einer zu heftigen Züchtigung des Knaben beschwert hatte (Fall VIIa) und der Lehrer deswegen einen Verweis bekommen hatte. Anstatt sich die Mahnung zu Herzen zu nehmen, hat der Angeklagte die erste beste Gelegenheit benutzt, um an dem Knaben seinen Groll auszulassen, sich an ihm zu rächen.

In diesem Falle hat also der Lehrer in bewußter Ueberschreitung seines Züchtigungsrechtes gehandelt; er hat unter dem Vorwande der Züchtigung mißhandeln wollen. Bei dieser Handlungsweise kann sich daher der Lehrer auf sein Züchtigungsrecht nicht berufen. Der Knabe ist in seinem körperlichen Wohlbefinden gestört worden.

Hierauf war das Wissen und Wollen des Angeklagten gerichtet.

Er war sich auch bewußt, daß diese Handlungsweise eine widerrechtliche war. Er wußte, daß er sein Züchtigungsrecht nicht dazu mißbrauchen durfte, um seine persönliche Wuth an einem Knaben auszulassen. Die Körperverletzungen in den Fällen F., O. und S. hat der Angeklagte als Lehrer in der Ausübung seines Amtes begangen, da ja die Ausübung des Züchtigungsrechtes eben eine Ausübung seines Amtes darstellt und es sich in zwei Fällen O. und F. um eine Ueberschreitung dieses Züchtigungsrechtes handelt und im dritten Falle (S.) der Angeklagte unter dem Vorwande der Ausübung seines Züchtigungs-

rechtes eine Körperverletzung beging. Der Angeklagte, welchem die Pflicht obliegt, zum Beginne der Schule und Kirche zu läuten, ist berechtigt, dieses Läuten auch durch die ihm zum Unterrichte übergebenen Schüler bewirken zu lassen; diese haben auch einem dahin gehenden Auftrage ihres Lehrers Folge zu leisten.

Hiernach war eine thatsächliche Feststellung dahin zu treffen, daß der Angeklagte zu Dorf Z. durch 3 selbständige Handlungen:

1) Ende April oder Anfang Mai 1897 die damals 9jährige Tochter des Nachtwächters F. Namens H. F.,
2) am 28. Juni 1897 den 6jährigen Sohn E. des Maurers D.,
3) Mitte oder Ende Juli 1897 den 10jährigen Sohn R. des Schmiedemeisters S. vorsätzlich körperlich mißhandelt hat, und zwar als Beamter, nämlich als Lehrer, in der Ausübung seines Amtes unter bewußter Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes. Vergehen gegen §§. 340, 223, 74 St. G. B.

Dagegen konnte nicht thätsächlich festgestellt werden, daß der Angeklagte zu Dorf Z. durch 5 weitere selbständige Handlungen:

1) im Sommer 1893 den damals 6jährigen Knaben A. L.,
2) im Sommer 1895 den Knaben O. L.,
3) Mitte November 1896 den Knaben F. H.,
4) im Juni 1897 den Knaben R. L.,
5) Mitte Juli 1897 den Knaben R. S.,

vorsätzlich körperlich mißhandelt hat und zwar als Beamter, nämlich als Lehrer, in der Ausübung bezw. in der Veranlassung der Ausübung seines Amtes unter bewußter Ueberschreitung seines Züchtigungsrechtes.

In Anbetracht der bisherigen Unbescholtenheit und des guten Rufes, den der Angeklagte als Lehrer (nicht als Erzieher) genießt, sowie in der Erwägung, daß der Angeklagte ein offenbar leicht erregbarer Mann, daß der schwere Beruf einen Lehrer leicht zu einer Ausschreitung hinreißen kann, sind dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt worden, es wurde daher die erkannte Geldstrafe von 150 ℳ festgesetzt, indem für den am schwersten liegenden Fall D. eine solche von 90 ℳ und für die beiden Fälle F. und S. eine solche von je 30 ℳ zu Grunde gelegt wurde.

Wegen der übrigen Fälle L., L., H., S. hatte dagegen die Freisprechung des Angeklagten zu erfolgen.

Durch Beschluß der Strafkammer I des Königlichen Landgerichts N. am 16. Dezember 1897 ist der Maurergeselle A. D. als Vater des mißhandelten Knaben E. D. als Nebenkläger zugelassen.

Da nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die vorsätz-

liche Körperverletzung des E. D. durch den Angeklagten festgestellt ist, so wurde auf Antrag des Nebenklägers dem Verletzten eine Buße in Höhe der von dem Nebenkläger nachgewiesenen ihm durch die Verletzung (Arzt und Apotheke) entstandenen Unkosten zugesprochen und zwar in dem vom Nebenkläger geforderten Betrage von 32,51 *M*. Die Kostenentscheidung beruht auf §. 497 St. G. B.

(Erkenntnis der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu N. vom 19. Januar 1898.)

Nichtamtliches.

1) Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 wird über die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Oberlehrerin an einer höheren Mädchenschule wird durch die Ablegung einer wissenschaftlichen Prüfung bedingt.

§. 2.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche ein Befähigungszeugnis als Lehrerinnen höherer Mädchenschulen besitzen und den Nachweis ihrer Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§. 3.

Die Prüfung wird vor einer von dem Oberschulrathe für Elsaß-Lothringen ernannten besonderen Kommission abgelegt. Der Oberschulrath ernennt auch den Vorsitzenden der Kommission.

§. 4.

Die Termine für die Prüfung werden von dem Oberschulrathe alljährlich bestimmt und in dem Central- und Bezirks-Amtsblatte für Elsaß-Lothringen veröffentlicht.

§. 5.

Die Meldung geschieht bei dem Oberschulrathe mindestens vier Monate vor dem angesetzten Termine und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetze Dienst-

behörde, seitens der anderen unmittelbar. Der Meldung sind beizufügen ein selbstgefertigter Lebenslauf, sowie die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen und über die bisherige Lehrthätigkeit, erstere in Abschriften.

Die Prüfungsgebühren betragen 30 *M*.

§. 6.

Die wissenschaftliche Prüfung soll zeigen, daß die Bewerberin auf Grundlage der in der ersten Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse sich fortgebildet und die Befähigung erworben hat, in wissenschaftlicher Weise selbständig weiter zu arbeiten.

Die Prüfung wird in zwei Gegenständen abgelegt:

a. Für den ersten Gegenstand steht der Bewerberin die Wahl frei zwischen Deutsch, Geschichte, Französisch und Englisch.

b. Den zweiten Gegenstand kann sie aus den vorgenannten Fächern oder aus den folgenden wählen: Geographie, mathematische Wissenschaften, Naturwissenschaften.

Bei der Meldung hat die Bewerberin die beiden Fächer zu bezeichnen, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünscht.

§. 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

a. Zu häuslicher Bearbeitung erhält die Bewerberin alsbald nach ihrer Meldung aus einem der beiden Prüfungsfächer eine Aufgabe für die zu liefernde Prüfungsarbeit. Bei der Meldung darf angegeben werden, aus welchem Fache und aus welchem Gebiete dieses Faches eine Aufgabe ihr besonders erwünscht wäre. Zur Fertigstellung wird eine Frist von sechs Wochen bewilligt, die auf ein rechtzeitig eingereichtes Gesuch vom Oberschulrathe einmal um weitere vier Wochen verlängert werden kann.

Die auf die Fremdsprachen bezüglichen Arbeiten sind in der betreffenden Sprache abzufassen, die übrigen deutsch. Die benutzten Hilfsmittel sind vollständig und genau anzugeben; wörtlich angeführte Stellen, welche Büchern entnommen sind, müssen unter Hinweis auf diese durch Anführungszeichen kenntlich gemacht werden. Am Schlusse des Aufsatzes hat die Bewerberin auf Pflicht und Gewissen zu versichern, daß sie ihn selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Falls die Bewerberin die Befähigung in einer Fremdsprache nachweisen will, für welche keine häusliche Arbeit geliefert ist, hat sie am Orte der Prüfung vor Beginn derselben einen Aufsatz in dieser Sprache zu fertigen, für

welchen vier Stunden Zeit gewährt werden. Der Gebrauch eines Wörterbuches bleibt freigestellt.

b. In der mündlichen Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abzulegen ist, hat die Bewerberin nachzuweisen, daß sie auf jedem der beiden von ihr gewählten Gebiete umsichtig und gründlich gearbeitet und dasjenige wissenschaftliche Verständnis des Gegenstandes erworben hat, welches sie befähigt, den Unterricht auf der Oberstufe der höheren Mädchenschule mit Erfolg zu ertheilen.

§. 8.

Die Prüfung darf in einem oder beiden Fächern nach Verlauf eines Jahres, jedoch nur einmal wiederholt werden.

§. 9.

Auf Grund der in beiden Fächern bestandenen Prüfung erhält die Bewerberin das Zeugnis, daß sie zur Uebernahme einer Stelle als Oberlehrerin und nach Ablegung der Schulvorsteherinnenprüfung für die Leitung einer höheren Mädchenschule befähigt ist.

§. 10.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft.

Straßburg, den 23. November 1898.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

O. S. 6786.

---

2) Verordnung, betreffend die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Mädchenschulen in Elsaß-Lothringen vom 4. Dezember 1891.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen vom 12. Februar 1873 wird die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Mädchenschulen vom 4. Dezember 1891 abgeändert, wie folgt:

Artikel I.

§. 2 erhält folgende Fassung:

Als zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung berechtigt können vom Oberschulrathe solche öffentliche höhere Mädchenschulen erklärt werden, welche die Lehrziele durch Aufnahme pädagogischen Unterrichtes, sowie durch Gewährung praktischer Vorbildung derart erweitern, daß eine ausreichende Vorbereitung für das Lehramt an höheren Mädchenschulen gesichert erscheint

Artikel II.

Dem letzten Satze des §. 4 wird folgender Satz hinzugefügt:

Der Oberschulrath ist befugt, in geeigneten Fällen die Gebühren zu erlassen oder zu stunden.

Artikel III.

Der erste Absatz des §. 6 erhält folgende Fassung:

Zu der Prüfung werden in beiden Fällen nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte*) Lebensjahr vollendet und ihre Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zum Lehramte nachgewiesen haben.

Artikel IV.

Der zweite Absatz des §. 15 erhält folgende Fassung:

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden nach den Bezeichnungen: „sehr gut, gut, genügend, noch genügend, ungenügend" beurtheilt. Die Feststellung der Urtheile erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel V.

§. 21 erhält folgende Fassung:

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis der Befähigung zur Leitung von Mädchen-Mittelschulen oder zur Leitung von höheren Mädchenschulen. Für höhere Mädchenschulen mit sieben und mehr aufsteigenden Klassen werden aber nur solche Vorsteherinnen berufen oder genehmigt, welche die wissenschaftliche Prüfung für Lehrerinnen (Verordnung vom 23. November 1898) bestanden haben.

Straßburg, den 24. November 1898.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 15. Januar 1899 haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

*) Diese Bestimmung ist nicht auf Bewerberinnen anzuwenden, welche sich bereits in der Ausbildung befinden, tritt daher erst im Jahre 1902 in Kraft.

Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Althoff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Vahlen, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse:

Dr. König, Geheimer Medizinalrath, General-Arzt à la suite des Sanitäts-Korps, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. phil. Grünhagen, Geheimer Archivrath, Staatsarchivar und Archiv-Vorsteher, außerordentlicher Universitäts-Professor zu Breslau.

Jacobsthal, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Dr. jur. Mejer, Geheimer Ober-Regierungsrath zu Stralsund.

von Moltke, Regierungs-Präsident zu Oppeln.

Dr. Neumann, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.

Dr. Nissen, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.

von Oertzen, Regierungs-Präsident zu Sigmaringen.

Dr. Pistor, Geheimer Ober-Medizinalrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. Reinke, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.

Skladny, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrath zu Posen.

Trosien, Ober-Regierungsrath, Direktor des Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg.

Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Bardt, Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.

Berlit, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Rinteln.

Dr. Biedermann, Professor und nichtständiges Mitglied des Patentamtes zu Berlin.

Bohnenstädt, Schulrath, Seminar-Direktor zu Delitzsch.
Dr. Braun, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.
Dr. Brocks, Provinzial-Schulrath zu Schleswig.
Bürgel, Schulrath, Seminar-Direktor zu Boppard.
Dr. Dittenberger, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.
Dr. Elster, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Foerster, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
Dr. jur. von Gizycki, Ober-Regierungsrath zu Posen.
Gropius, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Weilburg, Oberlahnkreis.
Hansen, Kreis-Schulinspektor, Kirchenpropst, Pastor zu Töstrup, Kreis Schleswig.
Heck, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Erster Pfarrer zu Schlüchtern.
Dr. Holder-Egger, Professor und Mitglied der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica zu Berlin.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
Klewe, Regierungs- und Schulrath zu Düsseldorf.
Knust, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Pastor zu Grimmen.
Köchy, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.
Koner, Professor, Maler und Lehrer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.
Konopacki, Kreis-Schulinspektor, evangelischer Pfarrer zu Lappienen, Kreis Niederung.
Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrath und Professor, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Direktor der städtischen Irrenanstalt zu Herzberge-Lichtenberg bei Berlin.
Dr. Müller, Gymnasial-Direktor zu Kattowitz.
Müller, Direktor des Real-Progymnasiums zu Riesenburg, Kreis Rosenberg.
Dr. Müller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Quedlinburg, Kreis Aschersleben.
Dr. Partsch, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg.
Dr. Pischel, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.
Plischke, Regierungs- und Schulrath zu Danzig.
Dr. Pohl, Gymnasial-Direktor zu Kempen (Rheinpr.).

Dr. Preische, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Schaeff, Kanzleirath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Scheffer-Boichhorst, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Schlemmer, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Propst zu Lissen, Kreis Weißenfels.
Schultz, Kanzleirath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Schultze, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
Schulze, Johannes, Professor, ordentlicher Lehrer an der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.
Schumann, Kreis-Schulinspektor, Superintendent und Pfarrer zu Königswusterhausen.
Schwarze, Gymnasial-Oberlehrer zu Potsdam.
Spohn, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Allenstein.
Dr. Stumpf, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. phil. Thoene, Realschul-Direktor zu Hannover.
Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie zu Berlin.
Vogel, Direktor des Gymnasiums zu Perleberg.
Dr. Weeren, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
Dr. Weismann, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.
Dr. Westerkamp, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.

Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

von Hausen, Geheimer Regierungsrath, Universitäts-Kurator zu Greifswald.
Dr. Hüffer, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
Dr. Tobold, Professor, Geheimer Sanitätsrath zu Berlin.
Dr. Völckers, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.
Dr. Wüllner, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Freiherr von Herzogenberg, Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition an der Akademie der Künste und Vorsteher der Abtheilung für Komposition an der akademischen Hochschule für Musik zu Berlin.

Schindler, Geheimer Kanzleirath, Bibliothekar im Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Janusch, Vorsteher der Präparandenanstalt zu Landeck, Kreis Habelschwerdt.
Kirchhoff, ordentlicher Seminarlehrer zu Osterode i. Ostpr.
Dr. Liman, Gymnasial-Oberlehrer zu Bromberg.
Thede, Rektor zu Altona (Elbe).

Den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Bethe, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath zu Stettin.
Hildebrandt, Geheimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrath, Konsistorialrath zu Wiesbaden.
Leuchtenberger, Gymnasial-Direktor zu Posen.
Paasche, Schulrath, Seminar-Direktor zu Berlin.

Den Adler der Inhaber:

Berneike, Erster evangelischer Lehrer zu Lauck, Kreis Heiligenbeil.
Candler, evangelischer Hauptlehrer und Kantor zu Kalkberge-Rüdersdorf, Kreis Niederbarnim.
Dörrenberg, evangelischer Lehrer zu Drabenderhöhe, Kreis Gummersbach.
Ehlers, Lehrer zu Kollow, Kreis Herzogthum Lauenburg.
Fey, evangelischer Lehrer und Organist zu Bebra, Kreis Rotenburg a. F.
Haberland, Gemeindeschullehrer zu Berlin.
Heeling, evangelischer Lehrer zu Ehrenthal, Kreis Schwetz.
Hogeweg, evangelischer Hauptlehrer zu Broich, Kreis Mülheim a. Ruhr.
Knorz, Hauptlehrer zu Dudweiler, Kreis Saarbrücken.
Krüger, evangelischer Lehrer und Küster zu Pöppeln, Kreis Rummelsburg.
Loewenstein, evangelischer Lehrer a. D. zu Duisburg.
Lukat, Erster evangelischer Lehrer zu Tammowischken, Kreis Insterburg.
Röthing, evangelischer Hauptlehrer und Küster zu Wildschütz, Kreis Weißenfels.
Rogalinski, katholischer Lehrer zu Orliczko, Kreis Samter.
Schittko, katholischer Lehrer a. D. zu Schalscha, Kreis Gleiwitz.
Schöndube, evangelischer Lehrer, Küster und Organist zu Behnsdorf, Kreis Gardelegen.
Schünke, evangelischer Hauptlehrer zu Schöndorf, Kreis Bromberg.
Teufel, kath. Lehrer a. D. zu Imnau, Oberamt Haigerloch.



Topel, evangelischer Hauptlehrer und Kantor zu Charbrow, Kreis Herzogthum Lauenburg.
Weber, Erster evangelischer Lehrer zu Löhnberg, Kreis Oberlahn.
Zehner, Vorschullehrer an der Oberrealschule zu Hanau.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Lindau, Geheimer Kanzleidiener beim Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Appelberg, Modell-Schreinermeister an der Technischen Hochschule zu Aachen.
Brachwitz, Geheimer Kanzleidiener beim Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Buschmann, Bibliothekdiener bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Gnädig, Lehrer und Gemeinderechner zu Dietershofen, Oberamt Sigmaringen.
Günther, Schuldiener am Domgymnasium zu Magdeburg.
Hartmann, Ober-Aufseher im Museum für Völkerkunde zu Berlin.
Hoßfeld, Galeriediener zweiter Klasse bei der Bilder-Galerie und dem Museum zu Cassel.
Lüdolph, Bibliothekdiener bei der Universitäts-Bibliothek zu Berlin.
Mey, Pförtner der Chirurgischen Universitätsklinik zu Königsberg i. Pr.
Rüppel II., Diener der Universitäts-Bibliothek zu Bonn.
Schellhase, Kirchenältester und Mitglied des Schulvorstandes zu Grube, Kreis Osthavelland.
Schwanz, Portier und Schuldiener bei der Kunstschule zu Berlin.
Sureck, Kanzleidiener beim Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.
Wöffler, Pförtner des Hygiene-Museums zu Berlin.
Zahn, Schuldiener am Gymnasium zu Patschkau, Kreis Neisse.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
aus Anlaß Allerhöchstihres diesjährigen Geburtstages nachstehend genannten, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörigen Personen Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub:

dem Staats-Minister und Ober-Präsidenten der Provinz Schleswig-Holstein von Köller;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse
mit der Schleife:

dem Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Regierungsrath Müller-Breslau;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Direktor des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin Dr. Kübler;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Ciseleur Rohloff;

den Charakter als Wirklicher Geheimer Rath:

dem Ober-Präsidenten der Provinz Posen Freiherrn von Wilamowitz-Möllendorf.

Seine Majestät der König haben aus gleicher Veranlassung Allergnädigst geruht:

dem Ober-Verwaltungsgerichtsrath und Universitäts-Professor von Martitz zu Berlin den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Adler der Komthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:
dem Provinzial-Schulrath Geheimen Regierungsrath Dr. Lahmeyer zu Cassel;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:
dem Bureau-Vorsteher im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen Rechnungsrath Willmann;

der Charakter als Geheimer Regierungsrath:
den Regierungs- und Schulräthen Bauer zu Cöln, Saß zu Schleswig und Triebel zu Marienwerder;

der Charakter als Rechnungsrath:
dem Sekretär bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Danzig Riedel.

Der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Winter aus Elberfeld ist zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.



B. Universitäten.

Dem Bibliothekar an der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W. Dr. Bahlmann ist der Charakter als Professor verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der außerordentliche Professor Lic. Dr. Bosse zu Kiel in die Theologische Fakultät der Universität Greifswald und

der ordentliche Professor Geheimer Medizinalrath Dr. Helferich zu Greifswald in die Medizinische Fakultät der Universität Kiel.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Enderlen zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der Geheime Ober-Justizrath im General-Auditoriat Weissenbach, zur Zeit kommandirt zum Kriegsministerium als stellvertretender Abtheilungs-Chef, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

C. Technische Hochschulen.

Den Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Jurisch und Dr. Stavenhagen sowie dem Hilfslehrer an dieser Anstalt Regierungsbaumeister Solf ist der Charakter als Professor verliehen worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Hohe Orden vom Schwarzen Adler:

dem Geschichtsmaler Wirklichen Geheimen Rath Professor Dr. Menzel;

der Charakter als Professor:

dem Musikschriftsteller und Musiklehrer Bußler zu Berlin,
dem städtischen Musikdirektor Heubner zu Coblenz,
dem Maler Maennchen zu Danzig,
dem Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Düsseldorf Maler Spatz und
dem Musiklehrer und Komponisten Taubert zu Berlin.

Es ist beigelegt worden:

dem Bibliothekar an der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W. Dr. Detmer der Titel „Ober-Bibliothekar“ und

dem Kantor Hiller zu Breslau das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“.

Es sind ernannt worden:

der Professor Dr. Joachim zu Berlin sowie der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Historiograph der brandenburgischen Geschichte Dr. Schmoller nach stattgehabter Wahl zu stimmberechtigten Rittern des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste;

der Sekretär an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Vogel zum Obersekretär an derselben Bibliothek.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse:

dem Oberlehrer am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier Professor Dr. Henrich;

der Charakter als Professor:

dem Oberlehrer Dr. Beyer an der Realschule zu Erfurt.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer

Dr. Ahrendt vom Gymnasium zu Königshütte O. S. an das Gymnasium zu Brieg,

Dr. Doormann vom Gymnasium zu Brieg an das Gymnasium zu Bunzlau,

Heckmann vom Gymnasium zu Jauer an das Evangelische Gymnasium zu Glogau,

Dr. Heine vom Gymnasium zu Kreuzburg O. S. an das König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,

Professor Mühlenbach vom Gymnasium zu Jauer an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,

Neuber vom Gymnasium zu Wetzlar an das Gymnasium zu Bonn,

Dr. Schneege vom Friedrichs-Gymnasium zu Breslau an das Gymnasium zu Kreuzburg O. S.,

Schöpke vom Evangelischen Gymnasium zu Glogau an das Gymnasium zu Jauer und

Stelzmann vom Gymnasium zu Siegburg an das Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Frankfurt a. M. (Lessing-Gymnasium) der Hilfslehrer Ankel,

zu Glogau (Katholisches Gymnasium) der Hilfslehrer Funcke,

zu Osterode der Hilfslehrer Dr. Heinicke,
zu Brandenburg (Ritter-Akademie) der Hilfslehrer Dr. Lange,
zu Glückstadt der Hilfslehrer Marxsen,
zu Halle a. S. (Stadtgymnasium) der Schulamtskandidat Schubardt,
zu Königshütte O. S. der Hilfslehrer Dr. Stäsche,
zu Berlin (Köllnisches Gymnasium) der Gemeindeschullehrer Dr. Thürling,
zu Berlin (Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Wittekindt und
zu Coblenz (Kaiserin Augusta-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Woelbing;

am Realgymnasium
zu Berlin (Dorotheenstädtisches Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dihle,
zu Stettin (Schiller-Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Schreiber und
zu Witten der Hilfslehrer Wagner;

an der Oberrealschule
zu Halle a. S. der Hilfslehrer Dr. Borckert und
zu Aachen der Hilfslehrer Dr. Scherer;

am Progymnasium
zu Höchst a. M. der Hilfslehrer Müller und
zu Homburg v. d. H. der Hilfslehrer Schneider;

an der Realschule
zu Gevelsberg die Hilfslehrer Detlefs und Jacobs sowie
zu Erfurt der Oberlehrer Sommerkamp von der Realschule zu Oberstein-Idar.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse:
dem Seminar-Direktor Schulrath Dr. Renisch zu Coepenick;
der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:
dem ordentlichen Seminarlehrer Trettin zu Coepenick;
der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:
dem Seminar-Oberlehrer Professor Dr. Fritze zu Coepenick.

Es sind befördert worden:
zum Seminar-Oberlehrer
am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten der bisherige ordentliche Seminarlehrer Habrich zu Boppard;

zu ordentlichen Seminarlehrern
die bisherigen Seminar-Hilfslehrer Beyer zu Wittlich und Boutz zu Siegburg.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Ratzeburg der bisherige Oberrealschul-Oberlehrer Dr. Meisner zu Elberfeld;
als ordentliche Seminarlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Büren der Lehrer Dietrich zu Magdeburg-Sudenburg und
am Schullehrer-Seminar zu Karalene der bisherige kommissarische Lehrer Rektor Düring;
als Seminar-Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. der Lehrer Scholz aus Striege.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:
als zweite Präparanden-Lehrer:
an der Präparandenanstalt zu Simmern der Lehrer Esser zu Gleuel,
an der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg i. R. der bisherige Seminar-Hilfslehrer Scholz zu Münsterberg und
an der Präparandenanstalt zu Mohrungen der bisherige kommissarische Lehrer Zech.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Breitsprecher, Schulrath, Seminar-Direktor zu Franzburg,
Bungkat, Gymnasial-Oberlehrer zu Thorn,
Graf Clairon d'Haussonville, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Regierungs-Präsident zu Cassel,
Dr. Fechtrup, außerordentlicher Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn,
Fengler, Kreis-Schulinspektor zu Neutomischel,
Dr. Gurlt, Geheimer Medizinalrath, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin,
Hilger, Direktor der Taubstummenanstalt zu Guben,
Hindenburg, ordentlicher Seminarlehrer zu Königsberg N. M.,
D. Dr. jur. Hinschius, Geheimer Justizrath, Mitglied des Herrenhauses, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin,

Dr. Langen, Gymnasial-Direktor zu Glogau,
Dr. Lohmeyer, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Elberfeld,
Marjan, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Aachen,
Dr. Mayer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Meyer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S.,
Neubauer, Seminar-Direktor zu Cammin,
Piwko, Progymnasial-Oberlehrer zu Viersen,
Dr. Rüthnick, Professor, Oberlehrer an der Ritter-Akademie zu Brandenburg,
Schüth, Progymnasial-Oberlehrer zu Boppard,
Schwalbe, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Posen,
Dr. Vogel, H. W., etatsmäßiger Professor der Technischen Hochschule zu Berlin,
Wennekamp, ordentlicher Seminarlehrer zu Büren,
Dr. Wezel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Wienke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stettin und
Dr. Wolffhügel, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen.

In den Ruhestand getreten:
Beckmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Lehmann, Prof., Gymn. Oberlehrer zu Schöneberg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Schmidt, Progymnasial-Oberlehrer zu Homburg v. d. H., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Toppe, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin und
Dr. Zernial, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

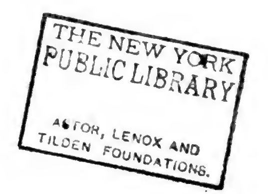
Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:
Dr. Böddecker, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin.

Inhaltsverzeichnis des Februar-März-Heftes.

Fehlerberichtigung.

Seite 145, V. Provinz Posen Nr. 2: der Direktor heißt Dr. Schmeier nicht Schneider.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.



Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

[H]erausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

4. Berlin, den 1. April 1899.

[M]inisterium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

[S]eine Majestät haben Allergnädigst geruht:

den Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten D. Dr. von Weyrauch zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat „Excellenz" zu ernennen.

A. Behörden und Beamte.

49) Deckblatt Nr. 95 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 17. Januar 1899.

In Verfolg meiner Verfügung vom 13. Oktober v. Js. — G. III. 2460 — (Centrbl. S. 744) übersende ich ein Exemplar des Deckblattes Nr. 95 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 97.

Dezember 1898.

Deckblatt Nr. 95 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

D. V. E. Nr. 76.

---

95) zu S. 52 bis 54.

Seite 52 bis 54.

Im IV. Abschnitte (Ministerium der öffentlichen Arbeiten) tritt an die Stelle des ersten Theiles (Deckblatt 92) das nachstehende Verzeichnis:

Seite 52.

1. Preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft.			Bei allen hessischen Stellen haben die hessischen Staatsangehörigen den Vorzug (§. 11 Ziffer 1 der Anstellungsgrundsätze). † Das Aufrücken der Militär- und Civilanwärter in höhere Gruppen erfolgt nach der Reihenfolge, die sich aus dem Antheilsverhältnisse ergiebt.
Deckbl. 95. *Hauptkassenkassirer, *Betriebskontroleure, *Stationsvorsteher 1. Klasse, *Stationskassenrendanten, *Güterexpeditionsvorsteher und *(nichttechnische) Eisenbahnsekretäre einschließlich der *Materialienverwalter 1. Klasse,	zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte.†	Für die preußischen Stellen diejenige Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.	
*Stationsvorsteher 2. Klasse, *Stationseinnehmer und *Güterexpedienten,	zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte.†	Für die hessischen Stellen die Königlich	

(nichttechnische) Betriebssekretäre, Stationsverwalter, sowie etatsmäßige Assistenten des Büreau-, Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes,	zusammen als eine Gruppe zu zwei Dritteln.	preußische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion in Mainz, oder die Königliche Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.	
Diätare und Aspiranten des Büreau-, Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes,	zu zwei Dritteln.		

Seite 53.

*Brückengeldeinnehmer,	mindestens zur Hälfte.	Für die preußischen Stellen diejenige Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist. Für die hessischen Stellen die Königlich preußische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion in Mainz, oder die Königliche Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.	
Materialienverwalter 2. Klasse,	—		Die Stellen der Materialienverwalter 2. Klasse werden mit geeigneten versorgungsberechtigten Büreaudiätaren besetzt.
Fahrkartenausgeber,	—		
Magazinaufseher,	—		
*Kanzlisten 1. Klasse,	—		
Kanzlisten,	—		
Kanzleidiätare,	—		
Kanzleiaspiranten,	—		
Billetdrucker,	—		
Büreau- und Kassendiener,	—		
Telegraphisten,	—		
Telegraphendiätare,	—		
Telegraphenaspiranten,	—		
Lademeister,	—		
Lademeisterdiätare,	—		
Lademeisteraspiranten,	—		
*Zugführer,	—		
*Packmeister,	—		
Schaffner,	—		
Bremser (ausschließlich der Stellen für Wagenwärter),	—		
Portiers,	—		
Bahnsteigschaffner,	—		
*Steuerleute auf Trajektschiffen, sofern die nöthigen Kenntnisse nachgewiesen werden,	/		
Matrosen,	—		
*Haltestellenaufseher,	—		
*Weichensteller 1. Klasse,	—		
Weichensteller,	—		
Krahnmeister,	—		
Brückenwärter,	—		
Bahnwärter,	—		
Krahnwärter,	—		
Nachtwächter,	—		

50) Einziehung der abgenutzten Zehn- und Fünfpfennigstücke.

(Vgl. Runderlaß vom 1. Juni 1876 — G. III. 3475 — Centrbl. S. 327.)

Berlin, den 13. Februar 1899.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 14. Januar d. Js. übersende ich zur Kenntnißnahme und eventl. gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 210.

Berlin, den 14. Januar 1899.

Es ist bemerkt worden, daß sich eine ständig wachsende Anzahl von Zehn- und Fünfpfennigstücken im Umlaufe befindet, deren Gewicht oder Erkennbarkeit in Folge des längeren Gebrauches erheblich abgenommen haben. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Münzwesens erscheint es danach geboten, mit der planmäßigen Einziehung solcher Stücke nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen — Artikel 10 Absatz 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 233) und Nr. III des Bundesrathsbeschlusses vom 24. März 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 260, Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Seite 124) — vorzugehen.

Danach sind die abgenutzten Zehn- und Fünfpfennigstücke von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werthe anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reiches einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichshauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Centralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münz-Metall-Depot des Reiches bei der Königlich Preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntnis einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichshauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 7. Mai 1876 — F. M. I. 6942[1], II. 8427, III. 5847, IV. 5234 — veranlasse ich die

Königliche Regierung, die unterstellten Kassen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
I. 17680/98. II. 18357. III. 17717.

B. Kunst und Wissenschaft.

51) Nachtrag zum Preisausschreiben zur Gewinnung von Entwürfen für eine Taufmedaille.

In dem Preisausschreiben vom 26. September v. Js. (Centrbl. S. 751) ist für den Wettbewerb ein Wachsmodell der Medaille in der drei-, vier- oder fünffachen Größe der Ausführung verlangt worden.

Auf Grund der Erfahrungen, welche bei der Entscheidung des Wettbewerbes zur Gewinnung von Entwürfen für eine Hochzeitsmedaille gemacht sind, wird diese Bestimmung auf Anregung der Landeskunstkommission dahin erweitert, daß neben dem Wachsmodelle ein gleich großes Modell in ungetöntem Gips zur Konkurrenz einzureichen ist.

Auf die Bestimmung, daß außerdem eine Photographie beizugeben ist, welche das Modell in der für die Ausführung beabsichtigten Verkleinerung zeigt, wird nochmals hingewiesen.

Berlin, den 4. Februar 1899.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
U. IV. 4344.

C. Höhere Lehranstalten.*)

52) „Hohenzollern-Jahrbuch," herausgegeben von Dr. Seidel.

Berlin, den 8. Februar 1899.

Von dem Direktor des Hohenzollern-Museums und Dirigenten der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern Dr. Seidel

*) Der Erlaß vom 7. März 1899 — U. III. D. 682. U. II. — betreffend die Einrichtung von Gymnasialkursen für Mädchen, befindet sich unter Abschnitt F. Nr. 62.

hierselbst wird unter Mitwirkung hervorragender Fachleute unter dem Titel „Hohenzollern-Jahrbuch" ein Werk herausgegeben, welches wegen seines gediegenen Inhaltes und der vorzüglichen Ausstattung die größte Beachtung verdient. Dasselbe erscheint im Verlage des Typographischen Institutes von Giesecke und Devrient in Berlin und Leipzig. Der Preis eines gebundenen Exemplares des Jahrbuches beträgt im Buchhandel 24 *M.* Die Verlagsanstalt hat sich jedoch bereit erklärt, eine Preisermäßigung von 30% zu gewähren, sofern Bestellungen durch diesseitige Vermittelung erfolgen.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, zum Ankaufe einer größeren Anzahl Exemplare des ersten Bandes — Jahrgang 1897 — dieses Werkes die erforderlichen Mittel bei Allerhöchstihrem Dispositionsfonds zur Verfügung zu stellen, überweise ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hiervon . . . . Exemplare als Geschenk für die Bibliotheken der höheren Lehranstalten des dortigen Bezirkes. Die Uebersendung erfolgt durch die genannte Verlagsanstalt. Der Einreichung von Inventarisationsbescheinigungen bedarf es nicht.

Bei dem hohen patriotischen Interesse des Werkes erachte ich es für wünschenswerth, daß die ferneren Jahrgänge desselben für die Bibliotheken dieser Lehranstalten fortlaufend aus Anstaltsfonds beschafft werden. Sollte dies in einzelnen Fällen bei der Beschränktheit der Fonds nicht möglich sein, so sehe ich einer Anzeige unter eingehender Darlegung der Verhältnisse binnen 3 Monaten entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. I. 10190. U. II.

---

53) Anrechnung des Militärdienstjahres auf das Dienstalter der Schulamtskandidaten und Oberlehrer an den höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 15. Februar 1899.

Die auf den Erlaß vom 3. Dezember 1897 — U. II. 1186 — erstatteten Berichte der Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Handhabung der Vorschriften über die Anrechnung des aktiven Militärjahres auf das Dienstalter der Schulamtskandidaten und Oberlehrer an höheren Unterrichtsanstalten, geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1) Die in den Erlassen vom 5. April 1894 — U. II. 31

— (Centrbl. S. 353) und 11. Februar 1895 — U. II. 276 — (Centrbl. S. 276) vorgesehene Anrechnung des Militärjahres bei denjenigen Oberlehrern, die vor dem 1. Januar 1892 anstellungsfähig geworden und nach diesem Zeitpunkte angestellt sind, erfolgt durch entsprechende Vordatirung des für die Gewährung der Dienstalterszulagen maßgebenden Besoldungsdienstalters.

2) Wenn nach dem Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschlusse vom 14. Dezember 1891 das Militärjahr nur dann zur Anrechnung kommen kann, wenn es während der Studienzeit oder des Vorbereitungsdienstes abgeleistet ist, so darf der Begriff Studienzeit nicht zu eng gefaßt und auf die Zeit des akademischen Studiums beschränkt werden, vielmehr kann auch die Zeit der privaten Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung berücksichtigt werden. Es wird daher in der Regel nicht ausgeschlossen sein, das Militärjahr auch dann anzurechnen, wenn es in die Zeit vor der ersten Immatrikulation oder in die Zeit zwischen Abgang des Studirenden von der Universität und den Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes fällt. Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch die Feststellung, daß der Kandidat während seiner ganzen Militärzeit die Absicht gehabt und festgehalten hat, den Beruf eines wissenschaftlichen Lehrers zu ergreifen. Als Anzeichen hierfür ist insbesondere die in dem Reifezeugnisse enthaltene Angabe über den gewählten Beruf anzusehen, wenn dieselbe in dem entsprechenden Studium ihre Bestätigung gefunden hat.

3) In den Erlassen vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — (Centrbl. S. 813) und 5. April 1894 — U. II. 316 — ist bestimmt, daß für die Entscheidung, ob die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht eine Verzögerung in der Erlangung der Anstellungsfähigkeit zur Folge gehabt hat, als normale Dauer des akademischen Studiums der Zeitraum von vier Jahren anzusehen sei. Die Voraussetzungen, von denen diese Erlasse ausgegangen sind, haben sich insofern geändert, als insbesondere im Hinblicke auf die neue Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen die Erwartung begründet ist, daß die thatsächliche Dauer des akademischen Studiums das geforderte Triennium in der Regel erheblich nicht übersteigen wird. Mit Rücksicht hierauf erscheint es unbedenklich, für die Entscheidung über die Anrechnung des aktiven Militärjahres künftig die dreijährige Studienzeit als maßgebend zu Grunde zu legen.

4) Die Möglichkeit einer Anrechnung des Militärjahres wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Zeit der Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung durch ausgedehntes akademisches oder privates Studium, Nichtbestehen der Prüfung u. dergl. über das gewöhnliche Maß verlängert worden ist. Eine Ausnahme tritt

nur dann und insoweit ein, als die Vorbereitungszeit nicht blos über das gewöhnliche Maß ausgedehnt, sondern geradezu unterbrochen worden ist, indem der Kandidat eine Beschäftigung angenommen hat, die nach Art oder Dauer als Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung nicht mehr angesehen werden kann. Hier wird eine Anrechnung in der Regel deshalb nicht möglich sein, weil in diesem Falle der Zeitpunkt, mit welchem die Anstellungsfähigkeit erlangt wird, sich nicht nach den Anforderungen richtet, welche das Studium, der Militärdienst und die praktische Vorbereitung an den einzelnen Kandidaten stellen, sondern sich nach seinem Belieben bezw. nach Umständen bestimmt, die mit der Vorbereitung auf das Lehramt nichts gemein haben, und es deshalb an einem sicheren Kriterium dafür fehlt, daß der Betreffende, wenn er nicht gedient hätte, früher die Anstellungsfähigkeit erlangt haben würde. Ob eine solche Unterbrechung der Vorbereitung anzunehmen ist, und inwieweit dieselbe der Anrechnung der Militärdienstzeit im Wege steht, muß der Beurtheilung im einzelnen Falle überlassen bleiben.

5) Soweit die vorstehenden Grundsätze mit dem dort bisher beobachteten Verfahren nicht übereinstimmen, bleibt es dem Ermessen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums anheimgestellt, ob Dasselbe von Amtswegen in eine Nachprüfung bereits entschiedener Anrechnungsgesuche einzutreten für angezeigt erachtet.

Die Anwendung der unter Nr. 3 getroffenen neuen Bestimmung auf bereits entschiedene Anrechnungsgesuche ist nicht zulässig.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 459/98.

---

54) Leitung der Abschlußprüfungen durch die Direktoren der höheren Lehranstalten.

Coblenz, den 6. Februar 1899

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmen wir, daß die Direktoren sich ein für allemal für beauftragt halten dürfen die Abschlußprüfung persönlich zu leiten, falls nicht bis drei Wochen vor dem Schlusse der Schule eine anderweitige Weisung von hier ergeht.

Die Bestimmungen über die uns zu machenden Anzeigen bleiben hiervon unberührt.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist uns bis zum 15. April

und erforderlichen Falles bis zum 1. September jeden Jahres kurz zu berichten.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Im Auftrage: Linnig.

An
die Herren Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien
und Oberrealschulen des Amtsbezirkes.

Berlin, den 22. Februar 1899.

Abschrift vorstehender Rundverfügung lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung zugehen, sofern dort nicht Bedenken dagegen geltend zu machen sind, über die baldigst zu berichten sein würde, auch für den dortigen Aufsichtsbezirk eine entsprechende Anordnung zu treffen; dabei bleibt es selbstverständlich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlassen, die im zweiten und dritten Absatze enthaltenen Bestimmungen nach Maßgabe der dortigen Verhältnisse abzuändern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
mit Ausnahme von Coblenz.
U. II. 392.

---

55) Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an die im Vorbereitungsdienste befindlichen Kandidaten des höheren Schulamtes bei auswärtigen Kommissorien.

Berlin, den 27. Februar 1899.

Auf den Bericht vom 21. Dezember v. Js. genehmige ich unter entsprechender Abänderung des Erlasses vom 20. April 1896 — U. II. 857 — (Centrbl. S. 401), daß den noch nicht anstellungsfähigen, im Vorbereitungsdienste befindlichen Kandidaten des höheren Schulamtes im Falle ihrer Verwendung zur Vertretung eines Lehrers an einer auswärtigen Anstalt für die Hin- und Rückreise Tagegelder und Reisekosten nach denjenigen Sätzen gewährt werden, welche den Beamten der Klasse VI nach den §§. 1 und 4 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) zustehen.

Die Kosten sind auf die Kasse der Anstalt anzuweisen, bei welcher die Verwendung des Kandidaten zur Vertretung eines Lehrers stattgefunden hat. Einen in der Anstaltskasse hierdurch

entstehenden Fehlbetrag würde ich bereit sein aus Centralfonds zu decken.

Uebrigens bemerke ich, daß diese Vergütungen nur aus Billigkeitsgründen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für die Dienstreisen von Staatsbeamten geltenden Bestimmungen steht den Kandidaten nicht zu.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 405.

---

56) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räthe vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

Klug an der Realschule zu Schoenebeck a. E.,
Fischer an der Realschule zu Naumburg a. S.,
Dr. Lorenz an der Realschule zu Quedlinburg,
Dr. Halfmann an der Realschule zu Eisleben,
Dr. Wahle am Realprogymnasium zu Delitzsch,
Dr. Franke an der Realschule zu Bitterfeld,
Dr. Schenk am Realprogymnasium zu Sonderburg,
Dr. Lämmerhirt an der Realschule zu Lennep,
Dr. Höveler am Progymnasium zu Andernach,
Hagemann am Progymnasium zu Sobernheim,
von Staa am Realprogymnasium nebst Realschule zu Remscheid,
Breuer am Progymnasium zu Wipperfürth,
Dr. Hoeres am Progymnasium zu Jülich;

B. den Professoren:

Hindemitt am Gymnasium zu Prenzlau,
Dr. Spangenberg am Gymnasium zu Stendal,

Dr. Hoffmann an der Landesschule Pforta,
Dr. Seelisch am Gymnasium zu Erfurt,
Dr. Potthast am Gymnasium zu Warendorf,
Hölling am Gymnasium zu Warburg,
Dr. Lenz am Gymnasium zu Rastenburg,
Richter am Gymnasium zu Küstrin,
Graßmann am Gymnasium zu Königsberg N. M.,
Schirmeister am Gymnasium zu Treptow,
Dr. Sydow am Stadtgymnasium zu Stettin,
Richter am Gymnasium zu Greifenberg i. P.,
Dr. Kind am König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Zeitschel am Gymnasium zu Görlitz,
Nelson an der Guerickeschule (Oberrealschule und Realgymnasium) zu Magdeburg,
Dr. Herbst an der Guerickeschule (Oberrealschule und Realgymnasium) zu Magdeburg,
Johannes Schmidt am Realprogymnasium zu Diez,
Dr. Kirmis am Progymnasium nebst Realprogymnasium zu Neumünster,
Bickenhagen am Gymnasium zu Rendsburg,
Dr. Theodor Müller an der Städtischen Realschule zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Bockwoldt am Gymnasium zu Neustadt W. Pr.,
Hiltmann am Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Adolf Müller am Gymnasium zu Kiel,
Dr. Vierhoff am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld,
Dr. Linse am Realgymnasium zu Dortmund,
Dr. Nebelung an der Realschule zu Dortmund,
Jattkowski am Gymnasium zu Allenstein,
Saltzmann am Realprogymnasium zu Pillau,
Behring am Gymnasium zu Elbing,
Heyne am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Breitenbach am Gymnasium zu Fürstenwalde,
Hentig am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Blaschke am Sophien-Realgymnasium zu Berlin,
Klebe am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Lehmann am Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Wolter an der I. Realschule zu Berlin,
Braune am Luisen-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Matthäi am Gymnasium zu Groß-Lichterfelde,
Dr. Schneider am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
Dr. Leonhard am Gymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf,
Lueis am Realprogymnasium zu Havelberg,
Dr. Goehling am Gymnasium zu Brandenburg,

Dubislav an der I. Realschule zu Berlin,
Brandt am Gymnasium zu Ostrowo,
Schaefer am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
Schiller am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Kalischek am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Breyer an der Oberrealschule zu Halle a. S.,
Dr. Pabst am Progymnasium zu Genthin,
Zeitschel am Realgymnasium zu Nordhausen,
Zander am Rathsgymnasium zu Osnabrück,
Roesler am Realgymnasium zu Osnabrück,
Runge am Rathsgymnasium zu Osnabrück,
Deubner an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
Winchenbach am Gymnasium zu Hersfeld,
D. Wedewer am Gymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Praughe am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Konz an der Ritter-Akademie zu Bedburg,
Philipps am Realgymnasium zu Barmen,
Dr. Klammer am Gymnasium zu Elberfeld,
Heinrich Schmitz am Realgymnasium zu Aachen.

Bekanntmachung.
U. II. 141.

---

57) Programm für den zu Pfingsten 1899 in Bonn un
Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus fü
Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag, den 23. Mai, Vormittags 8 bis 12 Uhr, i
Akademischen Kunstmuseum. Die Kultur der griechische
Heroenzeit und die archäologischen Hilfsmittel zur Erklärun
der Homerischen Gedichte. (Professor Dr. Loeschcke.)

Nachmittags 3 bis 5 Uhr. Uebersicht über die ägyptische
Denkmäler mit besonderer Berücksichtigung von Herodo
Beschreibung Aegyptens. (Professor Dr. Wiedemann.)

Mittwoch, den 24. Mai. Von 8 bis 12 Uhr. Elemen
der Formenlehre der griechischen Plastik.

Von 3 bis 5 Uhr. Das attische Theater im V. Jahrhunder
v. Chr. (Professor Dr. Loeschcke.)

Donnerstag, den 25. Mai. Von 8 bis 12 Uhr. Seele
glaube und Todtenkult bei den Griechen und Erklärun
griechischer Grabfunde. (Professor Dr. Loeschcke.)

Nachmittags frei.

Freitag, den 26. Mai. Vormittags 8 bis 12 Uhr. Griec
sche Götterbilder. (Professor Dr. Loeschcke.)

Von 3 bis 5 Uhr Nachmittags. Führung durch das Pr
vinzialmuseum (Vorrömische Zeit: Professor Dr. Loeschc

römische: Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Nissen bezw. der neuernannte Direktor des Provinzialmuseums).

Sonnabend, den 27. Mai. Ausflug zur Besichtigung des cäsarischen Brückenlagers bei Urmitz und der römischen Limes bei Engers. (Professor Dr. Loeschcke.)

Sonntag, den 28. Mai. Fahrt nach Trier.

Trier.

Montag, den 29. Mai, 8 bis ½11 Uhr, im Museum: Erklärung der auf die Geschichte des römischen Trier bezüglichen Monumente. Behandlung einiger bautechnischer Fragen.

11 bis ½1 Uhr. Besichtigung des Amphitheaters und der Basilika.

¼4 bis 6 Uhr im Museum: Besprechungen über den Dom in Trier und über römische Stadtthore, darauf Besichtigung des Domes und der Porta nigra.

Dienstag, den 30. Mai, 8 bis 10 Uhr, im Museum: Besprechung der Neumagener Skulpturen.

½11 bis ½1 Uhr im Museum: Besprechung der anderen Steindenkmäler des Museums und der Modelle römischer und fränkischer Waffen.

¼4 bis 6 Uhr im Museum: Vortrag über römische Thermen. Darauf Besichtigung des Kaiserpalastes und der Thermen.

Mittwoch, den 31. Mai, 9 bis 11¼ Uhr, im Museum: Erklärung des Neumagener Mosaikes und der Mosaike des Museums. Besprechung der Grundrisse römischer Villen und der Fundstücke aus den Villen. Besichtigung der Kleinfunde des Museums.

12 bis 8 Uhr. Fahrt zur römischen Villa in Nennig und zum Grabdenkmale der Sekundinier in Igel. Ankunft in Trier 7,35 Uhr. (Professor Dr. Hettner.)

U. II. 497.

). Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

Aufhebung des §. 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 2. Januar d. Js., daß nicht die Absicht besteht, meinem

Runderlasse vom 19. Dezember v. Js. — U. III. C. 3404 — (Centrbl. für 1899 S. 288) rückwirkende Kraft beizulegen. Es verbleiben also diejenigen Lehrer, welchen die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Mädchenschulen auf Grund des §. 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 bereits vor Aufhebung der bezüglichen Bestimmung zugesprochen war, im Besitze derselben.

Für die öffentlichen höheren Mädchenschulen wird übrigens die Sache von geringer praktischer Bedeutung sein, wenn an diese Anstalten nur solche männliche Lehrkräfte berufen werden, welche die unbeschränkte Befähigung zum Unterrichte an höheren Mädchenschulen besitzen und deren Aufrücken in höhere Stellen bei guter amtlicher Bewährung nach meiner allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1894 — U. III. D. 1260a — (Centrbl. S. 447) zulässig ist.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 113.

---

59) Gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen im Bremischen und im Preußischen Staate.

Berlin, den 7. Februar 1899.

Nachdem seitens des Senates der freien Hansastadt Bremen unterm 14. Juni 1898 neue Regulative für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen und für die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen erlassen worden sind, habe ich mit demselben ein Uebereinkommen dahin getroffen,

1) daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874, 31. Mai 1894, der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober 1885, 31. Mai 1894 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887, 31. Mai 1894 und der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen

vom 31. Mai 1894 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch im Bremischen Staatsgebiete als giltig anerkannt, somit deren Inhaberinnen nach dem Maße ihrer Befähigung zum Schuldienste innerhalb dieses Staatsgebietes zugelassen werden,

2) daß diejenigen Bewerberinnen, welche im Bremischen Staate auf Grund der Regulative vom 14. Juni 1898 das Zeugnis als Lehrerinnen, als Schulvorsteherinnen und als Handarbeitslehrerinnen erworben bezw. die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen bestanden haben, auch im Königreiche Preußen die betreffende Anstellungsfähigkeit erlangen, jedoch mit den besonderen Beschränkungen, daß solche Lehrerinnen, welche in Bremen die Lehrbefugnis im Französischen und im Englischen oder in einer dieser beiden Sprachen nur für untere und mittlere Klassen höherer Mädchenschulen erworben haben, an Preußischen höheren Mädchenschulen nicht beschäftigt werden dürfen, daß ferner diejenigen mit einem Bremischen Befähigungszeugnisse für Volksschulen versehenen Lehrerinnen, die nach diesem Zeugnisse eine Befähigung in weiblichen Handarbeiten und im Turnen nicht besitzen, behufs ihrer Anstellung im Preußischen Volksschuldienste eine Ergänzungsprüfung in diesen Fächern abzulegen haben, und daß endlich die in Bremen nach dem 1. Januar 1895 geprüften Schulvorsteherinnen, welche die Leitung einer vollentwickelten höheren Mädchenschule in Preußen übernehmen wollen, auch den Nachweis der bestandenen wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen zu führen haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, setze ich hiervon unter Bezugnahme auf den diesseitigen Runderlaß vom 26. Mai 1879 — U. IIIa. 8451 — (Centrbl. S. 355) zur Beachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Schulkollegien.
U. III. D. 356.

---

69) Einrichtung von Kursen zur methodischen Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen.

Arnsberg, den 9. Februar 1899.

Es ist unsere Absicht, auch in diesem Jahre wieder eine größere Anzahl von Kursen zur methodischen Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen stattfinden zu lassen. Die Herren Kreis-Schulinspektoren veranlassen wir unter Bezugnahme auf unsere

Rundverfügung vom 4. Februar 1890 — B. II. 767 — (Amtliches Schulblatt 1891/92 S. 62 ff. u. Sachse II. Aufl. S. 294) die Einrichtung solcher Kurse angelegentlichst zu betreiben und uns binnen 6 Wochen einen bezüglichen Plan, in dem Ort, Zeit, Zahl und Personen der Theilnehmerinnen, sowie die Kursusleiterin vorzuschlagen sind, und über die Höhe und die etwaige Art der Aufbringung der Kosten zu berichten ist, vorzulegen.

Wenn in einem Inspektionsbezirke die Abhaltung eines Kursus der bezeichneten Art in diesem Jahre nicht erforderlich oder unthunlich erscheint, so ist dies zu begründen.

Als geeignete Kursusleiterinnen, mit denen wir die Herren Kreis-Schulinspektoren alsbald in Verbindung zu treten ermächtigen, bezeichnen wir Fräulein Therese Schlösser in Soest und Fräulein Minna Hapke im Osnabrück. Damit sollen jedoch dort bekannte und bewährte Kursusleiterinnen keineswegs ausgeschlossen sein.

Die Kosten für die Kursusleitung werden wir aus den uns zur Verfügung stehenden Fonds decken, und, sofern diese nicht ausreichen, von dem Herrn Unterrichtsminister erbitten. Dagegen erwarten wir, daß die Kosten für die Theilnehmerinnen an den Kursen in der Regel von den Gemeinden übernommen werden.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspektoren des Bezirkes.

Abschrift zur Kenntnisnahme, mit dem Ersuchen, der Angelegenheit auch Ihr förderſames Interesse zu Theil werden zu lassen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Michaelis.

An
die Herren Landräthe des Bezirkes.
B. II. 628.

E. Blindenanstalten.

61) Liederbücher für die von den Blindenanstalten abgehenden Zöglinge.

Berlin, den 22. Februar 1899.

Auf den Bericht vom 10. Februar d. Js.

Es wird sich empfehlen, den Antrag, die Liederbücher, welche den von den Blindenanstalten abgehenden Zöglingen bei ihrer

Entlassung verabfolgt werden, fortan in Braille'scher Punktschrift zu liefern, dem nächsten Blindenlehrer-Kongresse vorzulegen, weil beachtenswerthe Bedenken entgegenstehen.

Die Ausgabe der Liederbücher in Hebold'scher Schrift kann nämlich auch von Blinden benutzt werden, welche in früheren Jahrzehnten ausgebildet sind; Drucke in Braille'scher Schrift erfordern dagegen eine Feinfühligkeit der Finger, welche blinden Arbeitern verloren geht.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. A. 377.

F. Höhere Mädchenschulen.*)

62) Einrichtung von Gymnasialkursen für Mädchen.

Berlin, den 7. März 1899.

Erwiderung auf die Berichte vom 31. Januar und 15. Februar d. Js.

Gegen die beabsichtigte Einrichtung von Gymnasialkursen für Mädchen in N. habe ich an sich kein Bedenken. Für diese Einrichtung muß aber maßgebend sein, daß die Erziehung und der Unterricht in unseren höheren Mädchenschulen durch Veranstaltungen, welche die Vorbereitung der Mädchen für das akademische Studium bezwecken, nicht gestört werden darf. Es ist anzunehmen, daß immer nur verhältnismäßig wenige Mädchen akademische Bildung suchen werden, und es darf darum um dieser wenigen willen der übrigen großen Mehrzahl ihre Bildung nicht verkümmert werden. Ich habe deswegen gern gesehen, daß der Plan für die beabsichtigten Kurse in N. von jeder Verbindung derselben mit den dort bestehenden Mädchenschulen Abstand nimmt und ebenso, daß nach den Ausführungen der Königlichen Regierung die Begründer der neuen Anstalt sich bereit finden lassen würden, das von ihnen auf 14 Jahre angenommene Aufnahmealter der Schülerinnen noch weiter heraufzulegen und dementsprechend die Aufnahmebedingungen zu erhöhen. Dies ist aber auch geboten. Der Entschluß der Mädchen zum akademischen Studium muß ein vollständig freier sein; dieses Studium kann überhaupt nur Erfolge haben, wenn die Schülerinnen aus eigener Bewegung nach ernster Prüfung ihrer Neigung und ihrer Begabung sich für dasselbe bestimmen, und es ist nur durch-

*) Vergl. das Gutachten im nichtamtlichen Theile S. 400.

führbar, wenn die Eltern wissen, daß ihre äußeren Verhältnisse ihnen die Opfer gestatten, welche damit verbunden sind. Auch soll eine sichere allgemeine religiös-sittliche und ästhetische, den berechtigten Ansprüchen des praktischen Lebens entsprechende Bildung, welche die höhere Mädchenschule giebt, gerade solchen Schülerinnen voll zu gute kommen, welche die Lösung schwererer Lebensaufgaben auf sich nehmen wollen. Ich verweise in dieser Beziehung auf meine Ausführungen in der 69. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 30. April 1898 gelegentlich der Berathung der Interpellation wegen Versagung der Genehmigung zur Errichtung eines Mädchengymnasiums in Breslau. Es ist daher zur Bedingung für die beantragte Genehmigung zu machen, daß zu den Kursen nur solche Schülerinnen zugelassen werden, welche das Ziel der höheren Mädchenschule erreicht haben. Wird diese Bedingung erfüllt, und damit ein bestimmtes Maß der Kenntnisse bei der Aufnahme gesichert, so werden sich wesentliche Aenderungen im Lehrplane ergeben; namentlich wird die vorgesehene Uebergangsklasse entbehrlich werden.

Die Königliche Regierung wolle daher nach diesen Gesichtspunkten den Lehrplan für die Gymnasialkurse neu aufstellen lassen. Sollte den Begründern der Unternehmung eine vorherige Besprechung der Angelegenheit mit den diesseitigen Referenten erwünscht sein, so werden die letzteren zu diesem Zwecke den Betheiligten gern zur Verfügung stehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 682. U. II.

---

63) Die städtische höhere Mädchenschule zu Kolberg a. Pers. ist aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Köslin in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Stettin übergeführt worden.|

G. Oeffentliches Volksschulwesen.

64) Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

Berlin, den 20. Mai 189

Die Zunahme der Körnerkrankheit in verschiedenen Theilen der Monarchie läßt es erforderlich erscheinen, der Verhütun

ihrer Uebertragung in den Schulen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn erfahrungsgemäß sind es häufig die Schulen, in welchen das Auftreten der Körnerkrankheit in einem Orte zuerst zur Kenntnis der Behörden gelangt. Auch findet nicht selten durch Vermittelung der Schulen die Verbreitung der Krankheit aus einer Familie in andere statt.

Wir haben daher die Anlage zu dem Runderlasse vom 14. Juli 1884 — Min. d. Inn. II. 7800, M. d. g. A. U. IIIa. 18424 II. U. II. 2440 M. 5092 — (Centrbl. S. 809), soweit sich dieselbe auf ansteckende Augenkrankheiten bezieht, den neueren Erfahrungen entsprechend umarbeiten lassen und übersenden dieselbe beifolgend mit dem Ersuchen, das zur Durchführung der darin getroffenen Anordnungen Erforderliche zu veranlassen.

Besonderen Werth legen wir auf die Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen bei der Verhütung und Bekämpfung der Körnerkrankheit in den Schulen. Dieselben haben sich in dieser Beziehung in den östlichen Provinzen schon vielfach als werthvolle Hilfskräfte für die Aerzte erwiesen, unter deren Unterweisung und Aufsicht sie sich auch in Zukunft sehr nützlich und verdient machen können.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen haben Abschrift dieses Erlasses und der Anlage erhalten.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den
Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift vorstehenden Runderlasses und der Anlage zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Bitter.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und
an sämmtliche Königliche Regierungen.

Fin. M. I. 5962. I
M. d. g. A.. M. 10604. U. I. U. III. A.
M. d. J. II. 5926.

Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1) Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:

a. Blennorrhöe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute,
b. Akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom).

2) Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Falle von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei dem Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, Erstem Lehrer, Vorsteherin u. s. w.), bei einklassigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3) Schüler, welche an einer der unter 1a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bezw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4) Schüler, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a oder 1b) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte theilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5) Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuche bezw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6) Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7) Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Ge-

fahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzte für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8) Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a und 1b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. so lange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9) Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a und 1b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10) Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrathe (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes, eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler, sowie sämmtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bezw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11) Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12) Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und

die Bedürfnisanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinfiziren; die Thürklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichtes mit einer lauwarmen Lösung von je einem Theile Schmierseife und reiner Carbolsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13) Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und rathsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann), bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Ortes, nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikulärkatarrh fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreis-Schulinspektor und dem Landrathe (Oberamtmanne) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14) Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrathe (Oberamtmanne) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Ortes, zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokales vorangehen.

15) Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

---

65) **Beibringung von Verwendungs-Nachweisen bezüglich der an bedürftige Schulverbände bewilligten laufenden Beihilfen zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten.**

Berlin, den 17. Januar 1899.

Auf den Bericht vom 4. Dezember v. Js.

Durch den Erlaß vom 15. Oktober 1895 — U. III. E

6267 — (Centrbl. S. 818) ist nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer die Beibringung von Verwendungs-Nachweisen bezüglich der aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34 und Titel 36 des Staatshaushalts-Etats an bedürftige Schulverbände zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten bewilligten einmaligen Beihilfen ausdrücklich angeordnet worden, weil diese Nachweise zur gehörigen Justifikation der Ausgaben erforderlich sind. Diese Anordnung findet selbstverständlich, nachdem inzwischen durch den Erlaß vom 21. Juni 1896 — U. III. E. 3219 — (Centrbl. S. 591) in Ausnahmefällen auch die Gewährung laufender Beihilfen zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten aus den genannten Fonds zugelassen ist, auch auf diese laufenden Beihilfen sinngemäße Anwendung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 10886.

---

66) Anrechnung des Probejahres im höheren Schuldienste für Volksschullehrer bei Gewährung der Alterszulagen.

Berlin, den 19. Januar 1899.

Zum Berichte vom 29. Dezember 1898.

Das zwecks Vorbereitung für den höheren Schuldienst zurückgelegte sogenannte Probejahr ist den Volksschullehrern bei Gewährung der Alterszulagen in Anrechnung zu bringen, soweit die Betreffenden während des Probejahres als selbständige Lehrer unterrichtlich vollbeschäftigt gewesen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 50.

---

67) Rechtsgiltigkeit ordnungsmäßig erlassener Polizei-Verordnungen, welche die gewohnheitsmäßige Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken in der Zeit von 7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags untersagen.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Der Königlichen Regierung, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, übersende ich anbei zur Kenntnisnahme Abschriften

der in der Strafsache wider den Bäckermeister N. zu N. ergangenen, von dem Herrn Justizminister mir mitgetheilten Urtheile der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. vom 8. Juli 1898 und des Königlichen Kammergerichtes vom 7. November 1898, durch welche entschieden ist, daß eine Polizeiverordnung, nach welcher schulpflichtige Kinder in der Zeit von 7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags zum Austragen von Backwaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen nicht verwandt werden dürfen, Rechtsgiltigkeit hat.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift vorstehenden Erlasses und der darin bezeichneten Anlagen zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.
U. III. D. 225.

Im Namen des Königs! 1.

In der Strafsache
gegen
den Bäckermeister N. zu N., wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 9. Oktober 1897,

hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. vom 8. Juli 1898 eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichtes zu Berlin in der Sitzung vom 7. November 1898 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. vom 8. Juli 1898 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Angeklagten zur Last gelegt.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten konnte keinen Erfolg haben. Soweit sie Verkennung des Begriffes „Austragen" rügt, scheitert sie an der mit der Revision nicht anfechtbaren — übrigens in genauer Uebereinstimmung mit dem protokollirten Geständniß

des Angeklagten getroffenen — thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, daß Angeklagter seinen dreizehnjährigen schulpflichtigen Sohn nicht blos am 18. April 1898, sondern — abgesehen von den Wochen, in denen zufällig eine Bestellung nicht erfolgt ist — drei bis vier Mal wöchentlich Backwaren zu den Kunden hat bringen lassen. Danach würde selbst dann eine Verletzung der Polizeiverordnung vorliegen, wenn — was aber als richtig nicht anzuerkennen ist — der Begriff des Austragens in dem von der Revision behaupteten eingeschränkten Sinne zu bestimmen wäre. Von einer Verletzung der §§. 245, 377 Nr. 8 Straf-Prozeß-Ordnung kann schon deshalb — ganz abgesehen von der Vorschrift des §. 380 Straf-Prozeß-Ordnung — nicht die Rede sein, weil der Beweisantrag des Angeklagten aus thatsächlichen Gründen abgelehnt worden ist, welche einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen. Diese Rüge scheitert aber auch an der Vorschrift des §. 244 Absatz 2 Straf-Prozeß-Ordnung, nach welcher bei Verhandlungen in der Berufungsinstanz, sofern das Verfahren eine Uebertretung betrifft, das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt, ohne an Anträge des Angeklagten gebunden zu sein.

Die Rechtsgiltigkeit der angewendeten Verordnung hat das Berufungsgericht zutreffend aus §. 6f des Gesetzes vom 11. März 1850 begründet.

Die Verordnung verstößt auch nicht gegen §. 120e der Reichsgewerbeordnung. Sie betrifft keine der in den §§. 120a und 120b bezeichneten Materien. Ob sie Materien betrifft, welche im §. 120c bezeichnet sind, kann dahingestellt bleiben, da nach §. 120e Absatz 2 derartige Vorschriften durch die Landesgesetzgebung im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden können, sofern sie nicht bereits durch Beschluß des Bundesrathes erlassen sind. Das Vorhandensein einer derartigen Bundesrathsvorschrift ist aber weder bekannt, noch ist es behauptet worden.

Die Revision war daher und zwar nach §. 505 Straf-Prozeß-Ordnung auf Kosten des Revidenten zurückzuweisen.

Unterschriften.

Im Namen des Königs! 2.

In der Strafsache

gegen

den Bäckermeister N. zu N., wegen Uebertretung einer Polizeiverordnung,

hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichtes zu N. vom 7. Juni 1898 eingelegte Berufung

die Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. in der Sitzung vom 8. Juli 1898 für Recht erkannt:

die Berufung des Angeklagten wird zurückgewiesen und werden ihm die Kosten der Berufungs-Instanz auferlegt.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichtes hier vom 7. Juni d. Js. ist Angeklagter — entsprechend einer bereits voraufgegangenen polizeilichen Strafverfügung — zu 5 M Geldstrafe, aushilfsweise 1 Tage Haft, verurtheilt wegen Uebertretung der . . . . Ortspolizei-Verordnung vom 29. Oktober 1897, bekannt gemacht im „. . . . Anzeiger".

Selbige besagt, soweit sie hier in Frage kommt, Folgendes:

§. 1. „Schulpflichtige Kinder dürfen in der Zeit von 7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags nicht zum Austragen von Backwaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, zum Aufwarten, oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen verwandt werden."

Die Verurtheilung ist erfolgt auf Grund der, auf dem Geständnisse des Angeklagten beruhenden, thatsächlichen Feststellung,

daß er am 18. April 1898 seinen noch schulpflichtigen Sohn Morgens zwischen 6 und 7 Uhr zum Austragen von Backwaren benutzt hat.

Hiergegen hat Angeklagter rechtzeitig Berufung eingelegt.

Rechtfertigung ist unterlassen.

In der Hauptverhandlung vor der Berufungs-Instanz ist seitens der Vertheidigung zunächst die Rechtsungiltigkeit der genannten Polizei-Verordnung behauptet worden, unter der Begründung, daß es sich hier nicht um „öffentliches Feilhalten", sondern um Austragen b e s t e l l t e r Backwaren handele, eine solche Thätigkeit jedoch nach Lage der Gesetzgebung nicht Gegenstand polizeilicher Fürsorge sei.

Offenbar liegt dieser Beweisführung zu Grunde die Bestimmung des §. 6 Gesetzes vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 —, welche lautet:

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

. . . .

c. der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln.

Allerdings handelt es sich im vorliegenden Falle weder um

öffentliches Feilhalten noch um Marktverkehr. Indes ist andererseits nicht abzusehen, weshalb die Vertheidigung aus den mehreren Bestimmungen des §. 6 gerade diese herausgegriffen hat. Die bisherigen Verhandlungen bieten hierzu keinerlei Anlaß. Vielmehr hebt schon das erste Urtheil hervor, daß „eine strenge Durchführung der im Interesse der Kinder erlassenen Verordnung geboten erscheint".

Von derselben Anschauung geht auch das Berufungsgericht aus, indem es dafür hält, daß die angegriffene Polizei-Verordnung ein Ausfluß ist der der Ortspolizei obliegenden „Sorge für .... Gesundheit", insbesondere die Gesundheit der Kinder, also unter f des genannten Gesetzes fällt.

Wenn ein Schulkind gewohnheitsmäßig in der Zeit von 6 bis 7 Uhr Vormittags zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, so liegt die Gefahr äußerst nahe, daß dieses Kind, welches dann von 7 bezw. 8 Uhr ab die Schule zu besuchen hat, körperlich überanstrengt, also in seiner Gesundheit gefährdet wird.

Völlig verfehlt und sich selber richtend erscheint hiernach die von der Vertheidigung vorgebrachte Behauptung, daß dann auch jeder Vater oder jede Mutter oder jeder sonstige Machtgeber, der einem Schulkinde die Erledigung einer häuslichen Besorgung, also eines Einkaufes oder einer Bestellung und dergleichen, vor dem Beginne der Schule auftrüge, sich straffällig mache.

Wie schon erwähnt, handelt es sich hier um die — gewohnheitsmäßige — Ausnützung der Arbeitskräfte der Schulkinder zu gewerblichen Zwecken.

Die Rechtsgiltigkeit der Polizeiverordnung ist somit, ganz abgesehen von der Bestimmung des §. 6 zu c des Gesetzes vom 11. März 1850, einwandsfrei.

Als fernerer Beschwerdepunkt ist vorgebracht, daß das nur gelegentliche Hinbringen „ausnahmsweise bestellter" Backwaren sich nicht als „Austragen" im Sinne der Verordnung darstelle.

Nach der, dem Gerichtshofe innewohnenden Kenntnis der deutschen Sprache und des in hiesiger Gegend üblichen Sprach-Gebrauches — ganz abgesehen davon, daß amtliche Bekanntmachungen eines Gemeinwesens von mehr als 30000 Einwohnern sich nur in der allgemeinen Schriftsprache und nicht im etwaigen Lokal-Jargon oder Patois zu bewegen pflegen — ist unter „Austragen" von Backwaren nur zu verstehen das Befördern der Waren aus dem Hause des Produzenten oder Händlers in das des Konsumenten oder sonstigen Käufers.

Ob dieses Befördern auf besondere Bestellung oder auf Grund eines allgemeinen Abkommens geschieht, ist hierbei durchaus gleichgiltig.

Ebensowenig setzt dieses „Austragen" voraus ein regelmäßiges, d. h. ein während eines längeren Zeitraumes fortgesetztes, oder auch nur ein wiederholtes Befördern von Backwaren. Nach ihrem klaren Wortlaute fällt schon eine einmalige derartige Thätigkeit unter die Begriffsbestimmung der Verordnung, d. h. eine Thätigkeit, welche sich an einem Tage fortgesetzt entwickelt hat.

Nach dem eigenen Geständnisse des Angeklagten hat er seinen Sohn, abgesehen von den Wochen, in denen zufällig keine Sonder-Bestellungen erfolgten, wöchentlich 3 bis 4 Mal zu derartigem Austragen verwendet.

Das hier allein in Frage kommende Austragen vom 18. April stellt sich daher nicht als ein vereinzeltes dar — in welchem Falle voraussichtlich von verständiger Seite wohl überhaupt nicht Anzeige erfolgt wäre — sondern als ein gewohnheitsmäßiges.

Der Einwand ist somit von Belang nur betreffs des Strafmaßes aber nicht hinsichtlich der Strafbarkeit. Hierdurch erübrigt sich die beantragte Vernehmung der als Verkäuferin fungirenden Nichte des Angeklagten.

Der zweite, von der Vertheidigung gestellte Eventual-Antrag, die hiesige Polizei-Verwaltung um authentische Interpretation darüber anzugehen, was sie unter dem Ausdrucke „Austragen" verstanden wissen wollte, erledigt sich — ganz abgesehen von etwaigem Wechsel in den maßgebenden Persönlichkeiten — durch obige Ausführungen. Ueber die Bedeutung und die Tragweite einer ordnungsmäßig erlassenen Polizei-Verordnung hat, sobald ein unter die Verordnung gebrachter Fall zur gerichtlichen Entscheidung gelangt ist, nicht der Inhaber der Polizeigewalt, sondern allein der Richter zu entscheiden.

Nach Alledem war die Feststellung des Schöffengerichtes nur aufrecht zu erhalten. Die festgesetzte Strafe erscheint angesichts des Umstandes, daß der Angeklagte sich in doppelter Beziehung vergangen hat, nämlich einmal als Vater und dann auch als Auftraggeber — s. §. 2 der Verordnung —, äußerst milde. Es bewendet daher beim ersten Urtheile.

Die Kosten treffen den Angeklagten aus §. 505 Straf-Prozeß-Ordnung.

Unterschriften.

68) Kürzung der Herbstferien an den Volksschulen bei Gleichlegung der Sommerferien an diesen Schulen mit denjenigen an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 2. Februar 1899.

Erwiderung auf die Anfrage vom 18. Januar d. Js.

Die Königliche Regierung zu N. handelt im Sinne meines Runderlasses vom 25. August v. Js. — U. III. A. 1812 U. III. C. — (Centrbl. S. 725), wenn sie vorschreibt, daß im Falle der Gleichlegung der Sommerferien an den dortigen Volksschulen mit den Sommerferien an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend die Herbstferien an den Volksschulen entsprechend zu kürzen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die städtische Schuldeputation zu N.
U. III. A. 181.

---

69) Berechnung des ruhegehaltsberechtigten Einkommens, insbesondere der Miethsentschädigung bei Aufstellung des Ruhegehaltskassen-Vertheilungs-Planes.

Berlin, den 10. Februar 1899.

Auf den Bericht vom 15. Dezember v. Js.

Nachdem das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 in Kraft getreten, lassen die Bestimmungen des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) es unklar, mit welchem Stelleneinkommen diejenigen Lehrerstellen in den Ruhegehaltskassen-Vertheilungs-Plan einzustellen sind, die mit einstweilig angestellten und mit jüngeren noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste thätigen Lehrern besetzt sind.

Infolge Anfrage einer anderen Regierung habe ich unterm 24. September 1898 folgendes verfügt:

„Im Vertheilungs-Plan der Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer und Lehrerinnen sind sowohl diejenigen Schulstellen, die mit einstweilig angestellten, als auch diejenigen, die mit jüngeren, noch nicht vier Jahre im Schuldienste thätigen Lehrpersonen besetzt sind, mit dem vollen Stelleneinkommen anzusetzen. Denn es ist nicht von entscheidender Bedeutung, daß die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste befindlichen endgiltig angestellten Lehrpersonen unter Umständen einen Pensionsanspruch haben. Regelmäßig steht ihnen ein solcher nicht

zu; es ist daher mit ihren Stellen ebenso zu verfahren, wie mit unbesetzten Stellen (vergl. Centralblatt 1898 Seite 291/292).

Da zu dem Stelleneinkommen außer dem Grundgehalte auch die Miethsentschädigung gehört, so ist in den Vertheilungs-Plan neben dem vollen Grundgehalte auch die volle Miethsentschädigung einzusetzen. Haben die Lehrpersonen aber Dienstwohnungen, so sind stets die Werthe in Ansatz zu bringen, welche gemäß §. 8 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 thatsächlich festgesetzt sind."

Die Königliche Regierung wolle gleichfalls hiernach verfahren.

Was die Bemessung des in den Vertheilungs-Plan einzusetzenden Stelleneinkommens für diejenigen Lehrerstellen anlangt, welche mit endgiltig angestellten und über vier Jahre im öffentlichen Schuldienste stehenden unverheiratheten Lehrern ohne eigenen Hausstand besetzt sind, so ist folgendes zu bemerken:

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 in Verbindung mit dem Lehrerpensionsgesetze vom 6. Juli 1885 bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß die Kürzung der Miethsentschädigung auf Grund des §. 16 des erstgenannten Gesetzes bei eventueller Festsetzung der Pension unberücksichtigt zu bleiben hat. Tritt sonach ein unverheiratheter Lehrer, welchem die Miethsentschädigung gekürzt worden ist, in den Ruhestand, so ist dem der Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Diensteinkommen nur die gekürzte, nicht aber die volle Miethsentschädigung hinzuzurechnen.

Dementsprechend ist auch in den Ruhegehaltskassen-Vertheilungs-Plan für die besetzten Stellen nur die gekürzte Miethsentschädigung einzusetzen.

Sollte der Ruhegehaltskassen-Vertheilungs-Plan wegen der bei seiner Aufstellung zu beachtenden obigen Grundsätze im Verwaltungs-Streitverfahren angefochten werden, so ist mir seiner Zeit die Endentscheidung einzureichen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 184.

70) Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Das von dem Kreis-Schulinspektor N. zu N. vor dem Uebertritte in den Schulaufsichtsdienst bekleidete Schulamt ist für Bemessung des Gehaltes als Kreis-Schulinspektor entscheidend. Das Gehalt ist nach Maßgabe des Erlasses vom 11. März 1897 — U. III. B. 3664. G. III. — (Centrbl. S. 351) zu berechnen. Der von der Königlichen Regierung benannte Erlaß vom 9. September 1893 — U. III. B. 2418 G. III. I. — (Centrbl. S. 731) ist, soweit Rektoren und Lehrer an öffentlichen Volks- oder mittleren Schulen in den Schulaufsichtsdienst übernommen werden, als aufgehoben anzusehen. In diesen Fällen ist daher stets nur festzustellen, ob die volle Besoldung abzüglich des für den Ort der bisherigen Beschäftigung in Frage kommenden Wohnungsgeldzuschusses den Betrag von 3000 ℳ übersteigt. Trifft dieses nicht zu, so erhält der aus den vorbezeichneten Stellungen in den Schulaufsichtsdienst Berufene das Mindestgehalt der Kreis-Schulinspektoren (3000 ℳ). In allen anderen Fällen dieser Art erfolgt die Einrangirung in eine der Gehaltsstufen der Kreis-Schulinspektoren nach den Bestimmungen des Erlasses vom 11. März 1897.

Bezüglich des Kreis-Schulinspektors N. zu N. ist es erforderlich, zunächst die volle Besoldung in seiner früheren Stellung in N. zu ermitteln. Zu dem Diensteinkommen gehört auch der Werth der freien Dienstwohnung in N. Hiervon ist der Wohnungsgeldzuschuß für N. mit 216 ℳ in Abzug zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. B. 3797.

---

71) Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Bestimmung des §. 10 Absatz 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

Berlin, den 23. Februar 1899.

Zum Bericht vom 17. Dezember 1898.

Der Erlaß vom 29. April 1898 — U. III. E. 2852 — (Centrbl. S. 468) bestimmt als Tag des Eintrittes in den öffentlichen Schuldienst im Sinne der Vorschrift des §. 10 Absatz 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 — G. S. S. 25 — gilt der Tag, von welchem ab die Verwaltung der Lehrer-

stelle dem betreffenden Lehrer durch die Schulaufsichtsbehörde oder in deren Namen übertragen worden ist. Ist in der Uebertragungsverfügung ein bestimmter Tag nicht angegeben, so ist der Tag entscheidend, an welchem der Lehrer die Verwaltung der Stelle thatsächlich übernommen bezw. sich zum Antritte bei dem Orts- oder Kreis-Schulinspektor gemeldet hat.

Die Königliche Regierung regt die Frage an, ob auch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, welche vom Seminar abgehende Schulamtskandidaten auf Grund einer Verfügung der Schulaufsichtsbehörde wegen vorläufiger Einweisung in eine bestimmte Stelle und zur Entgegennahme aller sonstigen Anordnungen mit dem zuständigen Kreis-Schulinspektor angeknüpft haben, als Meldung im Sinne des Erlasses vom 29. April 1898 gelten können.

Diese Frage läßt sich nicht allgemein beantworten; vielmehr müssen die konkreten Verhältnisse der einzelnen Fälle geprüft werden.

In der Regel können schriftliche Meldungen zum Dienstantritte nur dann als für den Beginn der Dienstzeit entscheidend in Frage kommen, wenn der zuständige Orts- oder Kreis-Schulinspektor von der sofortigen persönlichen Meldung am Schulorte, z. B. wegen Schulferien, ausdrücklich entbunden, also Urlaub ertheilt hat.

Soweit dies nicht geschehen, setzt jede Meldung, welche als Beginn der Dienstzeit im Sinne des Erlasses vom 29. April 1898 gelten soll, voraus, daß die betreffende Lehrperson zur Uebernahme der erledigten Stelle am Schulorte zur Verfügung steht.

Hiernach überlasse ich der Königlichen Regierung, die vorliegenden Fälle zu entscheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 11183.

---

72) Zuziehung der Orts-Schulinspektoren zu den Revisionen der Kreis-Schulinspektoren.

Bromberg, den 22. Februar 1899.

Auf den Bericht vom 16. Dezember v. Js.

Wir erachten es im Interesse der Sache und des Ansehens der Orts-Schulinspektoren für nothwendig, daß Sie diese nicht nur zu den ordentlichen Revisionen der Schulen, sondern auch, soweit es zeitlich und örtlich möglich ist, zu den außerordentlichen

Revisionen hinzuziehen, indem Sie sie davon mit dem Anheimstellen benachrichtigen, sich an dem Revisionsgeschäfte zu betheiligen.

Ebenso ist es erforderlich, daß Sie Sich bei Abänderung der vorhandenen oder Einführung neuer Lehr-, Lektions- und Stoffvertheilungspläne ꝛc. entsprechend dem §. 10 der Instruktion vom 28. Oktober 1894 vorher mit dem Orts-Schulinspektor ins Benehmen setzen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Freiherr von Maltzahn.

An
den Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn N. zu N.
413. T. U. D. II.

---

73) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Die zwischen den Parteien streitige Frage,
ob der außerhalb des Schulbezirkes K. wohnhafte Kläger in seiner Eigenschaft als Eigenthümer bäuerlicher, in der Feldmark K. belegener Grundstücke verpflichtet ist, zu den Kosten des Baues eines Schulhauses zu K. beizutragen,
ist von dem Vorderrichter zu Ungunsten des Klägers entschieden, weil nach dem bestätigten Dienst-Regulirungs-, Dienst- und Prästations-Ablösungs- und Separationsrezesse von K. die Schulunterhaltungskosten auf den bäuerlichen Grundstücken zu K. ruhten.

Die Revision des Klägers gegen diese Entscheidung war für begründet zu erachten.

Zwar hat der Vorderrichter mit Recht angenommen, daß durch Verträge der Betheiligten unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde die gesetzlich geregelte Schulunterhaltungspflicht anderweitig geordnet werden kann. Hierzu bedurfte es nicht erst des Hinweises auf die Verordnung vom 11. April 1846, betreffend die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafenthum Oberlausitz (G. S. S. 164), welche Verordnung übrigens, soweit sie von Schulhäusern handelt, nur solche im Auge hat, bei deren Unterhaltung der Kirchenpatron und die Eingepfarrten in Betracht kommen, d. h. nur sogenannte Küsterschulen (Erkenntnis des früheren Obertribunales vom 16. September 1859, Striethorsts Archiv Band 34 Seite 249; Erlaß des Unterrichtsministers vom 6. April 1864 — Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 244). Der von der

Generalkommission unterm 5. Oktober 1838 bestätigte Rezeß stellt auch zweifellos einen an sich zur Begründung einer Ortsschulverfassung geeigneten Vertrag dar (§. 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — G. S. S. 96 —, Entscheidungen des früheren Obertribunales Band 74 Seite 77, Band 75 Seite 65, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IV S. 113 u. ö.).

Der Vorderrichter irrt aber in der Annahme, daß durch den genannten Rezeß die Ortsschulverfassung für die Schule zu K. geregelt sei.

Zur Zeit der Aufnahme des Rezesses bestand eine selbständige Schule zu K. überhaupt noch nicht; es war dort nur eine sogenannte Laufschule vorhanden, in welcher der Lehrer aus B. Unterricht ertheilte und die in einem Raume abgehalten wurde, den gewisse bäuerliche Wirthe zu K. unentgeltlich herzugeben hatten. Einen Schulverband K. gab es damals nicht, sondern es umfaßte der für das Bedürfnis auch der Ortschaft K. bestimmte Schulverband die beiden Ortschaften K. und B. Alle Bestimmungen, die der erwähnte Rezeß über Angelegenheiten der Schule enthält, konnten sich sonach nur auf jenen gemeinsamen Schulverband K.-B. beziehen. Mit der Gründung einer selbständigen Schule zu K. wurden völlig neue Rechtsverhältnisse geschaffen. Der gemeinsame Schulverband K.-B. ging unter; an seine Stelle traten zwei besondere neue Schulverbände, der eine für K., der andere für B.

Allerdings ist es unverkennbar das Bestreben der Hausväter zu K. gewesen, den Forensalbesitz des Klägers ebenso wie zu den Gemeindeabgaben auch zu den Schulbedürfnissen beitragspflichtig zu machen.

Thatsächlich sind die Schulunterhaltungskosten auch als Kommunallasten angesehen. Wenigstens ergeben die für die Zei[t] vom 1. April 1886 ab eingereichten Gemeindekassenrechnungen[,] daß aus der Gemeindekasse zu K. die verschiedensten Schulbedürf[-]nisse bestritten worden sind, insbesondere auch solche, die sich al[s] Schulbaukosten darstellen bezw. mit solchen auf einer Linie stehen[.]

Alle diese Umstände reichen aber zu dem Nachweise, daß di[e] Kosten der Unterhaltung der Schule zu K. Kommunallasten sin[d] und deshalb wie diese aufgebracht werden müssen, nicht aus.

Dazu hätte es eines Beschlusses der politischen Gemeinde K[.,] bei dem der Kläger selbstredend zuzuziehen gewesen wäre, sow[ie] der Genehmigung des Beschlusses durch die Kommunalaufsicht[s-]behörde bedurft (Entscheidungen des Oberverwaltungsgericht[es] Band XIX Seite 169 ff.).

(Entscheidungen des I. Senates vom 30. September 18[9.] — I. 1573 —.)

b. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch Ersatzansprüche, welche sich als Ausflüsse der dem Fiskus obliegenden sogenannten Patronatslast im Sinne der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 darstellen, zu den durch §. 46 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Entscheidung der Verwaltungsgerichte überwiesenen „Streitigkeiten zwischen Betheiligten" gehören (vergl. u. a. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVIII Seite 174).

Entscheidung des 1. Senates vom 30. September 1898 — I. 1574. —

---

c. Die beklagte Schulgemeinde beruft sich auf Observanz. Allein der Bezirksausschuß führt unter Hinweis auf Entscheidungen des Obertribunales und des Oberverwaltungsgerichtes zutreffend aus, daß sich eine Observanz, wonach die Gutsherren zum Schulhausbau auch die Baarkosten beizutragen haben, nach Emanation des Allgemeinen Landrechtes nicht hat bilden können (vergl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIII Seite 136). Die gesetzlichen Pflichten hinsichtlich des Schulhausbaues, wie sie in den §§. 34—36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes enthalten sind, konnten seitdem nicht durch Observanz geändert, die Pflichten der Gutsherrschaften insbesondere dadurch nicht erweitert werden. Gesetzlich haben diese aber nach §. 36 a. a. O. nur die auf dem Gute gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit sie hinreichend vorhanden sind, zum Bau unentgeltlich herzugeben. Dafür, daß sich vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes hinsichtlich der Schulbaupflicht der Gutsherrschaften in B. eine Observanz gebildet hätte, ist nichts erbracht.

Konnte sich die fragliche Observanz nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechtes nicht mehr bilden, so kommt es von diesem Gesichtspunkte aus nicht darauf an, ob die Gutsherrschaften später die Schulbauten regelmäßig auf ihre Kosten ausgeführt haben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXI Seite 186). Es bleibt aber zu prüfen, ob etwa die Gutsherrschaften durch rechtsverbindliche Willenserklärungen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Schulgebäude unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde weitergehende Verpflichtungen übernommen haben, die als Bestandtheile der örtlichen Schulverfassung und somit als objektive Normen des öffentlichen Rechtes anzusehen sind (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIV Seite 414, Jahrgang XIII Seite 255).

Nur die dauernd übernommene Bau- und Unterhaltungspflicht kann Bestandtheil der öffentlich-rechtlichen Schulverfassung

sein, während die Uebernahme von Leistungen zu einem einzelnen Bau nur einen privatrechtlichen Titel schafft (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVI Seit. 222 ff., Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIV Seit. 414 ff.).

(Entscheidung des I. Senates vom 7. Oktober 1898 — I. 1621 —.)

---

d. Der Berufungsrichter hat die unter den Parteien allein noch streitige Frage,

> ob die klagende Schulgemeinde für fähig zu erachten ist, die ihr in dem Beschlusse der beklagten Schulaufsichtsbehörde vom 19. Februar v. Js. zwecks Anmiethung der zur Errichtung einer zweiten Lehrerstelle erforderlichen Räumlichkeiten angesonnene Jahresleistung von 300 ℳ aufzubringen,

mit Rücksicht darauf bejaht, daß der Klägerin ein gleich hoher Betrag in Form einer, wenngleich widerruflichen, Staatsbeihilfe gewährt worden ist.

Der Revision der Klägerin gegen diese Entscheidung, auf die Bezug genommen wird, mußte der Erfolg versagt bleiben.

Die Schulaufsichtsbehörde hat dadurch, daß sie der Klägerin zu dem angegebenen Zwecke eine Beihilfe in vollem Betrage aus Staatsfonds zugestand, freilich anerkannt, daß der Klägerin zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Schulunterhaltungspflich eine Unterstützung zu Theil werden müßte. Der Vorderrichter verkannte aber nicht den Begriff der Leistungsfähigkeit, sondern bewegte sich auf thatsächlichem Gebiete, wenn er aus der Bewilligung dieser Beihilfe die Ueberzeugung gewann, daß di Klägerin im Stande sein werde, die ihr angesonnene Leistun zu erfüllen. Allerdings ist die Staatsbeihilfe nur widerruflic bewilligt, und es konnte dies aus etatsgesetzlichen Gründen auc anders gar nicht geschehen. Wenn der Vorderrichter aber ei entscheidendes Gewicht hierauf nicht gelegt hat, so fällt ihm ei Rechtsirrthum nicht zur Last. Denn er hat lediglich thatsächli erwogen, daß bei sich gleichbleibender wirthschaftlicher Lage d Schulgemeinde eine Belastung ihres Haushaltes durch die An miethung der oben erwähnten Räumlichkeiten um den von d Schulaufsichtsbehörde geforderten und von ihr aus Staatsmittel gewährten Betrag nicht eintreten werde. Der Vorderrichter also ersichtlich davon ausgegangen, daß die Schulgemeinde oh eine, gerechtfertigten Anlaß zum Widerrufe der Beihilfe geben Verbesserung ihrer Vermögenslage überhaupt nicht in die La kommen werde, die Beihilfe zu entbehren. Gelangte er un Berücksichtigung der ihm bekannten Verhältnisse zu diesem E gebnisse und damit zu der Annahme der Leistungsfähigkeit d

Klägerin, so konnte seine so begründete Feststellung nicht Gegenstand der Anfechtung in der Revisionsinstanz sein.

(Entscheidung des I. Senates vom 7. Oktober 1898 — I. 1628 —.)

---

e. 1) In Uebereinstimmung mit dem Gemeinen Kirchenrechte (vergl. Jacobson, das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates und seiner Provinzen, Seite 646) sondert das Preußische Kirchenrecht das Vermögen der Kirchen strenge von den Pfarrgütern. Das Allgemeine Landrecht im Titel 11 Theil II handelt vom ersteren im Abschnitte neun, von letzteren im Abschnitte zehn. Im §. 772 a. a. O. wird außerdem noch ausdrücklich erwähnt, daß von dem Kirchenvermögen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden müßten. Das Ostpreußische Provinzialrecht, das nach Abschnitt IV des Publikationspatentes zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794 nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung zu ordnen war, läßt denselben Unterschied erkennen: die Zusätze 191—198 sind zu dem Abschnitte neun, die Zusätze 199—212 sind zu dem Abschnitte zehn Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gemacht.

Hieraus ergiebt sich unzweideutig, daß der Begriff einer unvermögenden Kirche im Sinne des §. 1 des Zusatzes 197 durchaus unabhängig von den bei der Kirche bestehenden Pfarrgütern ist.

Nach §. 778 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gebührt der Nießbrauch der Pfarrgüter dem Pfarrer. Es ist also begrifflich nicht ausgeschlossen, daß eine Kirche, obschon bei ihr die Dotation der Pfründe eine reiche ist, als unvermögend bezeichnet wird.

Der Vorderrichter irrt danach, wenn er die Thatsache allein, daß die Kirchengemeinde S. ein Kapital von 12000 ℳ besitzt, für unbedingt ausreichend erachtet, um die Kirche zu S. als eine nicht unvermögende anzusehen, und wenn er aus diesem Grunde ein Eingehen darauf ablehnt, zu welchem Zwecke die Zinsen dieses Kapitals gegenwärtig Verwendung finden. Nach der Behauptung der Kirchengemeinde gehört das Kapital zu den Pfarrgütern und soll deshalb bei Prüfung des Unvermögens der Kirche ganz außer Betracht bleiben. Es war daher festzustellen, ob das Kapital für Bauausgaben, die der Gemeinde obliegen, verwendbar ist.

Die vorderrichterliche Entscheidung, soweit sie den Grafen N. von der streitigen Lieferung der Steine, der Ziegel und des Kalkes um deshalb freistellt, weil die Kirche keine unvermögende

sei und daher die Voraussetzungen im §. 1 des Zusatzes 197 des Ostpreußischen Provinzialrechtes nicht zuträfen, verletzt das bestehende Recht und unterliegt der Aufhebung.

Unter den Pfarrgütern nimmt der Pfarrwald eine besondere Stellung ein. Zwar ist auch er, wie alle sonstigen Pfarrgüter, dem Nießbrauche des Pfarrers unterworfen, so daß der Pfarrer aus dem Pfarrwalde das „benöthigte“ Brennholz bezieht, wozu erforderlichenfalls selbst Material verwendet werden darf und muß, das sonst zu Bauholz und zur Verwerthung als solches geeignet sein würde (§§. 804, 806 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes) und worüber er unter gewissen Umständen auch durch Veräußerung an Dritte freie Verfügung hat (§. 810 a. a. O.). Im Uebrigen untersteht aber der Nießbrauch des Pfarrers mancherlei Einschränkungen, nicht nur im Interesse der Pfründe selbst, die eine Wirthschaftsführung nach den Grundsätzen der Pfleglichkeit und Nachhaltigkeit erheischt (§. 804 a. a. O.); vergl. Gesetz vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen (G. S. S. 373), sondern auch, worauf es hier allein ankommt, zu Gunsten der Pfarrbauinteressenten. Ist Bauholz im Pfarrwalde vorhanden, so soll es der Pfarrer überhaupt nicht verkaufen dürfen (§. 805), es soll vielmehr geschont und zu vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden „aufbewahrt“ werden (§. 806), überflüssiges Bauholz ist von den Verwaltern des kirchlichen Vermögens zu verkaufen, und der Erlös ist zinsbar anzulegen (§. 807). Die Zinsen dieses Kapitals bezieht zwar der Pfarrer, aber nur so lange und so weit es nicht zu Reparatur- und Baukosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet wird (§§. 808, 809). Dasselbe gilt von einem Kapitale, das aus dem Verkaufe überflüssigen Brennholzes entsteht (§. 811).

Mit Rücksicht auf diese den Pfarrwald und die durch Verkauf von Holz aus ihm erzielten Einnahmen betreffenden besonderen Gesetzesvorschriften konnte freilich, ungeachtet das Verkaufskapital zum Pfarrvermögen gehört (§. 808), die Frage entstehen, ob das Kapital der 12000 ℳ nicht bei Prüfung der Unvermögenheit der Kirche berücksichtigt werden muß. Es handelte sich hierbei durchaus nicht darum, der Kirchengemeinde vorzuschreiben, aus welchem Fonds sie eine ihr obliegende Bauverpflichtung zu decken habe, sondern recht eigentlich um Beschaffung der Unterlagen für die Feststellung der Bauverpflichtung selbst bezw. ihres Umfanges.

2) Es handelt sich nicht um eine Untervertheilung der Baukosten auf die Gutsanwohner, in welchem Falle Letztere ihre Her-

anziehung selbst zu bemängeln hätten und von dem Grundherrn nicht vertreten werden könnten, sondern um die Betheiligung der im Gutsbezirke wohnenden Gesammtheit der Schulbeitragspflichtigen. Daß dies andere als solche Anwohner sind, für die der Graf N. als Grundherr subsidiär einzutreten hätte, konstirt nicht. Schon die Möglichkeit eines derartigen subsidiären Eintretens giebt dem Grundherrn die Befugnis zur Anfechtung des Resolutes (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VIII Seite 166, Band XVIII Seite 175, Band XXI Seite 194). Die Legitimation des Grafen N. zur Klage bei diesem Punkte war danach nicht in Zweifel zu ziehen, wenn mit seiner Eigenschaft als Grundherr der Anwohner im Gute S. zu rechnen ist. In dieser Beziehung walten aber Bedenken nicht ob.

(Entscheidung des I. Senates vom 14. Oktober 1898 — I. 1673 —.)

---

f. Die Klage betrifft die Verpflichtung des Fiskus zur Brennmateriallieferung für die erste Klasse und den ersten Lehrer bei der Schule zu S. und zwar die Verpflichtung zur Brennmateriallieferung überhaupt, nicht blos für ein Jahr. Eine solche Klage auf Feststellung der Verpflichtung des Fiskus ist nach §. 46 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zulässig.

Nach §. 45 Nr. 5 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 müßte der Fiskus das Brennmaterial auch für die erste Klasse und den ersten Lehrer bis zum Höchstbetrage von 15 Klaftern weichem Klobenholz gewähren, da es sich unstreitig um die Schule in einem Domänendorfe handelt. Der beklagte Fiskus beruft sich aber auf ein seit undenklichen Zeiten bestehendes Herkommen, wonach die klagende Gemeinde das Brennmaterial für die erste Klasse und den ersten Lehrer herzugeben habe. Dem Bezirksausschusse ist darin beizutreten, daß der Fiskus von der ihm im §. 45 Nr. 5 der Schulordnung auferlegten gesetzlichen Verpflichtung durch Herkommen befreit sein kann, obgleich ein Herkommen nicht zu den im §. 38 der Schulordnung erwähnten besonderen Rechtstiteln gehört (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 214, Band XIII Seite 239, Band XXXI Seite 145). Denn die Geltung eines abweichenden Herkommens in den Fällen des §. 45 der Schulordnung ergiebt sich daraus, daß §. 44 ebenda Anwendung findet, wie die Eingangsworte des §. 45 besagen, §. 44 aber den ausdrücklichen Vorbehalt macht: „sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen.“ Danach hat die Schulordnung weder ein bei ihrem Inkrafttreten bestehendes Herkommen,

wonach der Fiskus von Lieferung des Brennmaterials befreit war, aufgehoben, noch die spätere Bildung eines derartigen Herkommens ausgeschlossen. Dies ist schon vom früheren Obertribunale (Entscheidungen Band 51 Seite 298 ff.) namentlich aus der Entstehungsgeschichte der Schulordnung näher nachgewiesen und vom Oberverwaltungsgerichte in ständiger Rechtsprechung angenommen worden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV Seite 208, Band XXV Seite 179, Band XII Seite 221, 222, Band XIII Seite 240, Band XV Seite 226).

Vor dem Inkrafttreten der Schulordnung war die Bildung jenes befreienden Herkommens jedenfalls möglich.

Die principia regulativa vom 30. Juli 1736, welche die Hergabe freien Brennholzes zusicherten, waren ebenso wie die übrigen in Ostpreußen giltigen Gesetze durch das Notifikationspatent vom 28. September 1772 in Westpreußen mit dem Vorbehalte eingeführt worden, daß „dabei auf jeden Orts rechtliche Gewohnheiten und Observanzen Rücksicht zu nehmen sei" (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 220). Die Verordnung vom 30. November 1840 (G. S. S. 11) hebt im Eingange die Einführung der principia regulativa in Westpreußen ausdrücklich hervor und bestimmt weiter, daß die Regulativprinzipien nach Maßgabe der in den Schuleinrichtungsprotokollen und anderweiten Urkunden getroffenen Festsetzungen verbindende Kraft behalten sollten (§. 1), läßt es aber bei einer durch Vertrag oder Herkommen gebildeten abweichenden Norm bewenden (§. 2). Das Westpreußische Provinzialrecht vom 19. April 1844 (G. S. S. 103) erklärte dann im §. 62, daß hinsichtlich der die Verhältnisse der Landschulen betreffenden Bestimmungen der principia regulativa und der Verordnung vom 30. November 1840 nichts geändert werde. Hiernach kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Fiskus vor dem Inkrafttreten der Schulordnung von der Verpflichtung zu Hergabe des Brennholzes durch Herkommen befreit sein konnte.

Die Schulordnung hat durch §. 45 im Wesentlichen den früheren Rechtszustand entsprechend den principia regulativa aufrecht erhalten wollen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 219, 221, Band XIV Seite 208).

Hinsichtlich der Bildung des Herkommens ist daher zwischen der Zeit vor und nach dem Inkrafttreten der Schulordnung kein Unterschied. Die Ansicht des Kreisausschusses, daß ein durch die Verordnung vom 30. November 1840 anerkanntes früheres Herkommen mit Aufhebung dieser Verordnung durch §. 72 der Schulordnung beseitigt worden sei, ist unrichtig, da ein Herkommen unverändert bleibt, wenn an Stelle eines das Herkommen

zulassenden Gesetzes ein anderes Gesetz tritt, welches ebenfalls dem bisherigen Herkommen Raum läßt.

Auch darin ist dem Bezirksausschusse beizustimmen, daß ein bestimmter Zeitraum für die Bildung eines Herkommens nicht zu verlangen ist, sondern das richterliche Ermessen im einzelnen Falle darüber entscheidet, welche Zeit erforderlich ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band V Seite 159, Band VII Seite 158, Band XVI Seite 282). Wäre freilich die zum Ablaufe der Verjährung nöthige Zeit erforderlich, so würde — entgegen der Ansicht des Bezirksausschusses — kein Gewicht darauf zu legen sein, daß die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Verjährung nicht eingetreten sind. Denn wenn für die Bildung eines Herkommens der Ablauf der Verjährungszeit nöthig wäre, würde doch darum nicht anzunehmen sein, daß auch im Uebrigen die Grundsätze von der Verjährung für Bildung eines Herkommens gelten und daß insbesondere die Unterbrechung in beiden Fällen gleiche Voraussetzungen habe.

Anlangend nun die Erfordernisse des vom Fiskus behaupteten Herkommens, welches sich nach Vorstehendem ohne Rücksicht auf den Wechsel der Gesetzgebung bilden konnte, so ist Folgendes zu bemerken:

Unter den Parteien herrscht im Allgemeinen kein Streit darüber, daß die Klägerin etwa seit 1810 das Brennmaterial für die Schule geliefert hat. Anfänglich bestand nur eine Schulklasse. Nach Einrichtung einer zweiten Schulklasse mußte der Fiskus gemäß §. 54 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 das Brennmaterial für die zweite Klasse und den zweiten Lehrer hergeben, auch wenn er von der Verpflichtung, das Brennholz für die Schule zu liefern, herkömmlich befreit war (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII Seite 240 ff.). Aus der Hergabe des Brennmaterials für die zweite Klasse und den zweiten Lehrer ist also nichts gegen ein den Fiskus befreiendes Herkommen zu folgern.

Aber es ist die Frage, ob die Lieferung des Brennmaterials durch die Gemeinde auf der Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit beruhte (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band V Seite 160, Band VII Seite 157, Band XIV Seite 252 ff., 296, Band XV Seite 184, 224, 229 ff., Band XVI Seite 292, Band XX Seite 185, Band XXIV Seite 102; Entscheidungen des Reichsgerichtes Band II Seite 184, Band XII Seite 293).

In Ermangelung jedes anderen erkennbaren Beweggrundes muß auf die Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit geschlossen werden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band V Seite 160, Band XIII Seite 296, Band XXX Seite 300).

Da die Klägerin, ohne ihren Widerspruch zu erneuern, längere Zeit hindurch das Brennmaterial geliefert hat, rechtfertigt sich die Annahme, daß sie sich von ihrer Verpflichtung überzeugt hatte (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII Seite 296 ff., Band XX Seite 185).

Ist die Klägerin nach Herkommen verpflichtet, das Brennmaterial für die Schule, jetzt für die erste Klasse und den ersten Lehrer, zu liefern, so kann doch noch die Frage entstehen, ob sich die Verpflichtung auf den gesammten gegenwärtigen Bedarf der ersten Klasse und des ersten Lehrers erstreckt. Denn nach §. 54 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 sind ungeachtet eines abweichenden Herkommens bei einer durch die wachsende Einwohnerzahl nothwendig gewordenen Erweiterung der Schule die Vorschriften der Schulordnung für das erweiterte Bedürfnis maßgebend (vergl. auch §. 3 der Verordnung vom 30. November 1840). Die Erweiterung braucht nicht in der Einrichtung einer neuen Schulklasse zu bestehen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich das die Klägerin verpflichtende Herkommen nach früheren, durch das Wachsen der Einwohnerzahl nothwendig gewordenen Schulerweiterungen dadurch ausgedehnt hat, daß die Klägerin noch später fortgesetzt das gesammte erforderliche Brennmaterial geliefert hat. Steigert sich der Brennmaterialbedarf ohne Vermehrung der Schülerzahl, weil die bisherigen mangelhaften und unzulänglichen Räume durch bessere und größere ersetzt werden, so liegt der Fall nicht vor, in dem nach §. 54 der Schulordnung der Fiskus trotz eines ihn befreienden Herkommens für das erweiterte Bedürfnis zu sorgen hätte.

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Oktober 1898 — I. 1722 —.)

---

g. Die Thatsache, daß innerhalb der Schulsozietät K. vor einigen Jahren in derjenigen Landgemeinde, in der Kläger Gutsherr ist, eine Schuleinrichtung in's Leben gerufen worden, legt der Kläger eine Bedeutung bei, die dem Gesetze fremd ist. Die Schule zu M. mag auf Terrain stehen, das der Gutsherrlichkeit des Klägers unterworfen ist. Aber nicht hierauf kommt es an, sondern entscheidend allein ist, ob er Gutsherr derjenigen Schule ist, um deren Unterhaltung es sich handelt. Dies ist nicht die Schule zu M., sondern die Gesammtheit der Schuleinrichtungen, die von der Schulsozietät zu unterhalten ist. Werden neben der Ortsschule zur Bequemlichkeit der Verbandsgenossen in den Außenorten des Schulbezirkes Nebenschulen eingerichtet, so bleibt dies an sich ohne Einfluß auf die Frage der Schulunterhaltung. Auch die Nebenschulen sind von der Gesammtheit der Hausväter zu

besorgen, und aus deren Kreise scheidet der Besitzer des Gutes, wo die Nebenschule eingerichtet wird, nicht ohne Weiteres aus. Nur dem Gutsherrn des Ortes, wo die Hauptschule sich befindet, gebührt die Direktion aller im Schulverbande entstehenden Schuleinrichtungen; nur er ist es, dem die Rechte und Pflichten des Gutsherrn des Schulortes zukommen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVI Seit. 252 ff. und die dortigen Allegate).

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Oktober 1898 — I. 1724 —.)

---

b. Die von der Klägerin in Bezug genommenen §§. 55—65 der Preußischen Elementar-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1 ff.) enthalten Bestimmungen nur darüber, wie für das Schulbedürfnis der außerhalb eines Kommunalbezirkes auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten und in neu angelegten Kolonieen oder in neu gebildeten Gemeinden gesorgt werden soll und regeln lediglich den Fall, daß der Grundherr nach Maßgabe der darüber von der Schulaufsichtsbehörde zu treffenden Festsetzungen für leistungsunfähige Haushaltungen einzutreten hat.

Von alledem ist hier nicht die Rede.

Wie die Klägerin in der Revisionsschrift selbst angiebt und nach den Regierungsbauakten außer Zweifel steht, gehören andere Ortschaften als die Landgemeinde Groß-K. nicht zum Schulbezirke. Der Domänenfiskus besitzt innerhalb des Schulbezirkes keine Ländereien. Anwohner auf gutsherrlichem Lande im Sinne der §§. 55—62 der Schulordnung können deshalb ebenso wenig in Betracht kommen wie neu entstandene Kolonieen oder Gemeinden im Sinne der §§. 63—65 a. a. O. Bei dem Neubau, dessen Kosten Gegenstand des Streites sind, handelt es sich ausschließlich um das für die Landgemeinde Groß-K. allein erwachsene Schulbedürfnis. Für dieses hat sie gemäß §. 39 a. a. O zu sorgen; Fiskus konkurrirt dabei nur mit Leistungen, soweit sie ihm als Gutsherrn nach den §§. 44 und 45 a. a. O. obliegen.

Die Ansicht der Klägerin, daß diese letzteren Bestimmungen nur für leistungsfähige Domänendörfer Platz griffen, für leistungsunfähige dagegen eine Subsidiarbeitragspflicht des Gutsherrn einträte, findet im Gesetze keinerlei Unterstützung. Die Schulordnung legt dem Gutsherrn besondere, von denen des Grundherrn in Ansehung des Gegenstandes und der Voraussetzungen der Verbindlichkeit völlig verschiedene Verpflichtungen auf.

Damit ist es an sich schon unvereinbar, daß denselben Verpflichteten unter einem anderen Namen — dem der Grundherren — noch anderweite erhebliche Verpflichtungen angesonnen werden. Nirgends im Gesetze ist darüber etwas bestimmt worden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIV Seite 163). — —

Von der Erbauung eines Schullokales und einer Wohnung für den neu anzustellenden Lehrer kann erst dann die Rede sein, wenn es feststeht, daß die Lehrkraft, für die diese Räumlichkeiten beschafft werden sollen, in Thätigkeit tritt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXX Seite 169, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIX Seite 365 u. ö.). Die Schulaufsichtsbehörde hat deshalb auch nicht unterlassen, zunächst hierzu die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Es sind die nöthigen Anforderungen für das Diensteinkommen der neuen Lehrkraft sowie für die sächlichen Ausgaben der durch ihre Anstellung entstehenden Schulerweiterung an die Schulunterhaltungspflichtigen gestellt, und beim Mangel des Einverständnisses der letzteren durch Beschluß des Kreisausschusses vom 15. Oktober 1894 die gesetzlich erforderlichen Feststellungen getroffen.

(Entscheidung des I. Senates vom 1. November 1898 — I. 1797 —).

---

i. Mit Recht ist der Vorderrichter davon ausgegangen, daß die aus §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes fließenden Pflichten des Gutsherrn öffentliche Lasten im Sinne der §§. 655, 656 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechtes darstellen, also nicht durch bloßen Nichtgebrauch erlöschen, sondern nur dadurch beseitigt werden, daß der Gutsherr ein der Heranziehung entgegenstehendes Untersagungsrecht ersitzt. Er hat auch nicht verkannt, daß durch die Erklärung des Gutsherrn, Inhalts deren er sich weigerte, zu den damals geplanten, thatsächlich erst im Jahre . . . . ausgeführten Schulbauten Bauholz herzugeben, und durch die darauf erfolgte Abstandnahme von seiner Heranziehung der Besitz eines Untersagungsrechtes nach §§. 86 und 126 Titel 7 Theil I des Allgemeinen Landrechtes begründet wurde, der noch fortdauerte, als die jetzt streitige Anforderung gegen den Kläger gestellt wurde; er hat aber die inzwischen verlaufene Zeit für nicht ausreichend zur Ersitzung der Freiheit erklärt, weil er die in Betracht kommende Frist nach §. 629 Titel 9 Theil I a. a. O. auf vierundvierzig Jahre berechnet.

Hiernach kann von einer Verletzung der allein von der Verjährung durch Nichtgebrauch handelnden, vom Kläger angeführten

§§. 546 und 568 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechtes nicht die Rede sein. Es kann sich vielmehr nur fragen, ob der Vorderrichter statt des von ihm angewendeten §. 629 den §. 625 des Titels 9 hätte anwenden sollen, der ebenso wie der §. 546 eine dreißigjährige Frist vorschreibt. Auch nach dieser Bestimmung ist aber die Rüge unberechtigt. Nach §§. 18 und 19 Titel 12 Theil 2 a. a. O. haben Schulgebäude dieselben Vorrechte wie Kirchengebäude. Auch gilt von den Grundstücken und dem Vermögen der Schulen in der Regel alles das, was vom Vermögen der Kirchen verordnet ist. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Schulen mindestens insoweit, als es sich um Verpflichtungen zum Bau der Schulgebäude und ihres Zubehörs handelt, gleiche Rechte wie den Kirchen beigelegt sind und demnach §. 629 Titel 9 Theil I auch auf sie Anwendung findet. — —

Der Erwerb des Besitzes eines Untersagungsrechtes und damit der Beginn der Ersitzung ist auf den Tag der erfolgreichen Weigerung zurückzuführen. Dadurch wird aber für den Kläger nichts gewonnen, da auch bei dieser Annahme die vierundvierzigjährige Frist beim Erlasse des angegriffenen Beschlusses noch nicht abgelaufen war.

Nicht minder unzutreffend sind die Ausführungen des Klägers über die Bedeutung des §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes. Die Verfasser des Landrechtes haben keineswegs vorausgesetzt, daß sich auf jedem Gute nur eine Schule befinden werde, sie sind sich vielmehr dessen wohl bewußt gewesen, daß auf dem Territorium eines und desselben gutsherrlichen Bezirkes, ja sogar innerhalb eines und desselben Ortes sich mehrere gemeine Schulen befinden können, wie die §§. 29, 30 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vollkommen klar beweisen. Deshalb kann auch aus dem Umstande, daß im §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes das Wort Schule in der Einzahl gebraucht ist, nicht das Geringste gefolgert werden. Hätte der Gesetzgeber damit aussprechen wollen, daß die Pflicht des ländlichen Gutsherrn oder des mit ihm auf gleiche Linie gestellten städtischen Magistrats immer nur einer Schule gegenüber bestehe, so hätte er sich auch der Regelung, welcher Schule das Vorrecht gebühre, nicht entzogen und nicht entziehen können. Daraus, daß er eine solche gleichwohl nicht getroffen hat, folgt mit zwingender Nothwendigkeit, daß die Auslegung, welche Kläger der angeführten Gesetzesstelle zu geben versucht, nicht die richtige sein kann.

Ebenso verfehlt ist die Ansicht des Klägers, daß mit der Aufhebung der gutsherrlichen Rechte über die Schule, ins-

besondere des Rechtes zur Berufung des Lehrers, auch die gutsherrlichen Pflichten weggefallen seien. Abgesehen davon, daß das Gesetz über die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in den Provinzen Posen und Westpreußen vom 15. Juli 1886 (G. S. S. 185), welches Kläger anscheinend im Auge hat, sich lediglich auf das Recht zur Besetzung der Lehrerstelle bezieht, alle sonstigen dem Gutsherrn zustehenden Rechte aber unberührt läßt, wird ein Gesetz und damit die aus ihm fließende Pflicht nicht durch den Wegfall der Voraussetzungen beseitigt, unter denen es erlassen ist, sondern bleibt bis zur Aufhebung bestehen, die weder in jenem Gesetze noch an einer anderen Stelle ausgesprochen ist.

Unerheblich ist endlich die schon in den Vorinstanzen vorgebrachte und am Schlusse der Revisionsschrift wiederholte Behauptung, daß der Kläger innerhalb des räumlichen Bezirkes der Schulsozietät L. weder Land noch Wald besitze. Für das Bestehen und den Umfang gutsherrlicher Pflichten ist es völlig gleichgiltig, ob der Kläger innerhalb des Bezirkes der Schule oder des Kommunalbezirkes des Schulortes Land besitzt, auf dem die zum Bau erforderlichen Materialien gewonnen werden können. Entscheidend ist vielmehr allein, ob er Besitzer desjenigen Gutes ist, mit dem die Gutsherrschaft über den Schulort verbunden ist, und ob auf diesem Gute die zum Bau der Schule erforderlichen Materialien in ausreichender Menge wachsen oder gewonnen werden.

(Entscheidung des I. Senates vom 4. November 1898 — I. 1828 —).

Nichtamtliches.

Gutachten über die Vorbildung von Mädchen für akademische Studien.*)

Berlin, den 23. Februar 1899.

Nach der Entwickelung, welche die Frage der Zulassung von Damen zum Besuche von Vorlesungen an den Universitäten und zur Ablegung des Doktorexamens genommen hat, kann sich die Unterrichts-Verwaltung der Pflicht nicht entziehen, auch die Bildungswege zu ordnen, auf welchen sich Mädchen die Befähigung zum Besuche einer Universität erwerben können.

Frage ist zunächst, ob dies durch eine Umgestaltung des gesammten höheren Mädchen-Unterrichtes bezw. Annäherung des Lehrplanes für die Mädchenschulen an denjenigen der Gymnasial

*) Vergl. den Min. Erl. vom 7. März 1899 auf Seite 371.

hen Laufbahn
ich, dazu ge=
es spricht sich
nen den Zeit=
in Nothstand,
Erwerb er=
t man hinzu,
Schularbeit
ucht werden,
n versündigt,
ne Sicherheit
veist. Wenn
nasiums zu=
Reifeprüfung
Mädchen noch
he von den
gehen, noch
so ist das
ht der Fall,
gen.
akademische
den bleiben
Nur aus
ichender Be=
ie Mädchen
erden sie in
bewerbe mit
wenn von
us hier und
er Erwerbs=
die sittlichen
diums Schiff=
noch größer.
gen, daß das
nur zu leicht
idchen für aka=
mt, welche das
che Mädchen
hes sie be=
zu prüfen,
erden darf,
re körper=
erden sich
welcher si

hohe Gut dürfen wir der Schule nicht rauben, und es liegt auch keine genügende Veranlassung dazu vor. Von den mehr als 70000 Mädchen, welche die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden öffentlichen Mädchenschulen besuchen, und den annähernd 70000 Mädchen, welche in privaten Schulen dieser Art erzogen werden, geht erfahrungsmäßig doch nur ein verhältnismäßig sehr kleiner Theil in selbständige Erwerbsthätigkeit über, und um dieser wenigen willen darf die große Mehrzahl nicht geschädigt werden. Die Unterrichts-Verwaltung ist daher in ihrem vollen Rechte, wenn sie gegenüber den Bestrebungen, dem Mädchenunterrichte eine Einrichtung zu geben, welche ihn zu einer Vorschule für das akademische Studium macht, die Hände schützend über die bestehenden Schulen hält und nachdrucksvoll sagt: noli tangere circulos meos. Man möge also die in Rede stehenden Einrichtungen treffen, aber die bisherige Mädchenschule von ihnen unberührt erhalten. Der Herr Unterrichtsminister hat diesen Grundsätzen am 30. April 1898 in seiner Rede über das Mädchengymnasium in Breslau vor dem Abgeordnetenhause Ausdruck gegeben und nicht nur in diesem, sondern darüber hinaus in weiten Kreisen Zustimmung gefunden.

Sind demnach zum Zwecke der Vorbereitung der Mädchen für das akademische Studium besondere Wege einzuschlagen, so fragt es sich weiterhin, sollen die neu ins Leben tretenden Schuleinrichtungen ähnlich wie diejenigen für den höheren Unterricht der männlichen Jugend schon für Kinder oder erst für ein späteres Alter eingerichtet werden. Die Antwort lautet: nicht für Kinder. Zum Theil ergiebt sich das schon aus den vorangegangenen Ausführungen. Jede Richtung des Unterrichtes auf ein bestimmtes Ziel giebt demselben eine gewisse Einseitigkeit und hindert dadurch allgemeine, harmonische Bildung. Die Mädchen, welche einer Gymnasial-Sexta zugeführt würden, kämen um die Freude, welche ihre Altersgenossinnen an ihrem Schulunterrichte haben, und würden gleich von dem vollen Ernste der Lernarbeit in Anspruch genommen. Erreichten sie nun, was ja auch sehr vielen Knaben widerfährt, ihr Ziel nicht und müßten aus der Quarta oder Tertia abgehen, so wären sie noch übler daran, als ihre Brüder in gleichem Falle. Das lückenhafte und einseitige Wissen, was ihnen aufgenöthigt worden wäre, hätte für ihr weiteres äußeres Leben geringen Werth, für ihr inneres noch weniger. Selbst bei Knaben ist das der Fall. Der Waisenhausdirektor in Bunzlau hat die Erfahrung gemacht, daß es ihm viel leichter wurde, Waisenknaben, welche aus der Volksschulklasse abgingen, als Lehrlinge unterzubringen, wie solche, welche die Quarta der Gymnasialklassen verließen.

Für die erfolgreiche Verfolgung der akademischen Laufbahn ist ein nicht geringes Maß von Begabung erforderlich, dazu gehört ferner eine ausgesprochene Neigung, und beides spricht sich erst in späteren Jahren aus. Daß man bei Knaben den Zeitpunkt, wo dies geschieht, nicht abwarten kann, ist ein Nothstand, sie müssen für einen Beruf und einen selbständigen Erwerb erzogen werden, die Mädchen nicht unbedingt. Nimmt man hinzu, daß die körperlichen Kräfte des Mädchens für die Schularbeit in weit höherem Maße als die der Knaben beansprucht werden, so wird man zugeben müssen, daß man sich an ihnen versündigt, wenn man sie ohne ganz bestimmten Grund und ohne Sicherheit des Erfolges auf die in Rede stehenden Bahnen verweist. Wenn schon von den Knaben, welche der Sexta des Gymnasiums zugeführt werden, bei Weitem nicht die Hälfte zur Reiseprüfung gelangt, so wird der bezügliche Bruchtheil bei den Mädchen noch viel geringer sein. Während aber den Knaben, welche von den mittleren Klassen, von der Tertia oder Sekunda abgehen, noch immer der Zutritt zu gewissen Berufsarten offen steht, so ist das bei der weitaus größeren Mehrzahl der Mädchen nicht der Fall, sie haben einfach einen falschen Lebensweg eingeschlagen.

Besonders aber kommt in Betracht, daß das akademische Studium der Mädchen nur gedeihen und ohne Schaden bleiben kann, wenn es unter dem Schutze der Freiheit steht. Nur aus eigener Wahl, aus eigener Neigung und unter hinreichender Begabung und körperlicher Kraft sollen und dürfen die Mädchen studiren; denn nur bei hervorragenden Leistungen werden sie in den Lebensstellungen, um welche sie sich im Wettbewerbe mit jungen Männern bemühen, bestehen können, und wenn von den Vertheidigern des akademischen Mädchenstudiums hier und da geltend gemacht worden ist, die Beschränkung der Erwerbswege treibe die Mädchen in die Prostitution, so sind die sittlichen Gefahren von Damen, die auf dem Wege des Studiums Schiffbruch erlitten haben, vielleicht ebenso groß oder noch größer. Es wird sich deswegen empfehlen, darauf zu dringen, daß das Mädchengymnasium oder — da diese Bezeichnung nur zu leicht irre führt — die Anstalt zur Vorbildung von Mädchen für akademische Studien nur solche Schülerinnen aufnimmt, welche das Ziel einer höheren Mädchenschule erreicht haben. Solche Mädchen haben dasjenige Maß von Bildung gewonnen, welches sie befähigt, ihre Begabung und ihre Neigung selbständig zu prüfen, sie stehen auch in einem Alter, bei dem angenommen werden darf, daß ihre Eltern und Pfleger beurtheilen können, ob ihre körperlichen Kräfte der Aufgabe gewachsen sind. Außerdem werden sich bis dahin auch die äußeren Verhältnisse der Familie, welcher sie

angehören, so geklärt haben, daß die Eltern wissen können, ob sie in der Lage sind, den Wunsch der Tochter zu erfüllen. Dabei kommt nicht nur in Frage, ob die Mittel ausreichen, sondern auch, ob die Kraft der Tochter im Hause entbehrt werden kann.

Die Lehrordnung vom 31. Mai 1894 hat den hier vorgeschlagenen Weg wesentlich erleichtert. Gerade mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig eine große Zahl von jungen Mädchen für selbständige Erwerbsthätigkeit ertüchtigt werden muß, hat sie der höheren Mädchenschule nur eine 9jährige Kursusdauer vorgeschrieben und das dadurch ermöglicht, daß die Schülerinnen je nach Neigung, Begabung oder Lage der äußeren Verhältnisse zeitig genug in bestimmte Berufsbildung, und hierzu rechnet auch das akademische Studium, übergehen können.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Regierungs-Präsident von Trott zu Solz von Coblenz nach Cassel und

der Kreis-Schulinspektor Bauer von Carthaus nach Warburg.

Es sind befördert worden:

der Landrath Freiherr von Hövel zu Essen zum Präsidenten der Regierung zu Coblenz,

der Ober-Präsidialrath Dr. zur Nedden zu Coblenz zum Präsidenten der Regierung zu Trier und

der Regierungs- und Schulrath Klewe zu Düsseldorf zum Provinzial-Schulrath beim Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.

B. Universitäten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die ordentlichen Professoren Geheimer Regierungsrath Dr. Brefeld zu Münster und Dr. Norden zu Greifswald in die Philosophische Fakultät der Universität Breslau.

Es sind befördert worden:

die bisherigen außerordentlichen Professoren

Dr. Bier zu Kiel zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald,

Lic. Schaeder zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Kiel,

Dr. Schoenflies zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg und

Dr. Zopf zu Halle zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster.

Es sind ernannt worden:

der bisherige ordentliche Professor zu Rostock Dr. Diehl zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

der bisherige Privatdozent Dr. von Heckel zu Würzburg zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster,

der bisherige ordentliche Professor Dr. von Hippel zu Rostock zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen,

der bisherige Privatdozent Dr. Körte zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,

der bisherige Privatdozent Dr. Kümmel zu Breslau zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent Dr. Schmekel zu Berlin zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald und

der bisherige Privatdozent Dr. Streitberg zu Leipzig zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

dem Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover Stier der Charakter als Baurath.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Rang der Räthe vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten dem Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Meisner;

der Charakter als Professor dem ärztlichen Leiter der inneren Abtheilung des Diakonissen-Krankenhauses zu Danzig Dr. Valentini.

Es sind ernannt worden:

der Universitäts-Richter Geheimer Regierungsrath Dr. Daude

zu Berlin zum stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftsteller Dr. Rodenberg zu Berlin zum ordentlichen Mitgliede des Literarischen Sachverständigen-Vereines;

der Buch- und Kunsthändler Ernst zu Berlin zum ordentlichen Mitgliede, der Direktor der Reichsdruckerei Geheimer Regierungsrath Wendt, der Photograph Grundner und der Hof-Kunsthändler A. Meder zu Berlin zu stellvertretenden Mitgliedern des Photographischen Sachverständigen-Vereines;

der Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf Professor Kampf zum Vorsteher eines Meisterateliers für Malerei an der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Direktor Dr. Kehr vom Gymnasium zu Husum an die Ritter-Akademie zu Brandenburg;

die Oberlehrer

Professor Dr. Heinsch vom Gymnasium zu Leobschütz an das Matthias-Gymnasium zu Breslau,

Heuber vom Gymnasium zu Ratibor an das Gymnasium zu Jauer,

Dr. Michalsky vom Gymnasium zu Sagan an das Gymnasium zu Reisse und

Müller vom Gymnasium zu Beuthen O. Schl. an das Gymnasium zu Leobschütz.

Es sind befördert worden:

der Direktor des Progymnasiums zu Wattenscheid Dr. Führer zum Direktor des Gymnasiums zu Rheine,

der Oberlehrer am Gymnasium zu Plön Professor Dr. Graeber zum Direktor des Gymnasiums zu Husum,

der Rektor der Klosterschule zu Roßleben Professor Dr. Heilmann zum Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Flensburg,

der Oberlehrer am Realgymnasium zu Münster Professor Dr. Hellinghaus zum Direktor des Progymnasiums zu Wattenscheid,

der Oberlehrer am Gymnasium zu Lingen Professor Dr. Hermes zum Direktor des Realgymnasiums zu Osnabrück,

der Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin Professor Dr. Lange zum Direktor des Königstädtischen Realgymnasiums daselbst,

der Oberlehrer am Gymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr Dr. Löhrer zum Direktor des Progymnasiums zu Viersen,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Wiesbaden Professor Schlaadt zum Direktor des Realprogymnasiums zu Oberlahnstein,
der Oberlehrer am Stadtgymnasium zu Halle a. S. Dr. Sorof zum Rektor der Klosterschule zu Roßleben, demselben ist gleichzeitig der Charakter als Professor verliehen worden, und
der Oberlehrer am Realgymnasium zu Krefeld Dr. Vogels zum Direktor der in der Entwickelung begriffenen Handelsschule zu Cöln.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Düsseldorf der Hilfslehrer und katholische Religionslehrer Dr. Brandt,
zu Königshütte der Hilfslehrer Brdiczka,
zu Schöneberg (Prinz Heinrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Hermanowski,
zu Berlin (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Oppler,
zu Sagan der Hilfslehrer Dr. Striller und
zu Wongrowitz der katholische Religionslehrer Wiesner;
am Progymnasium
zu Schwelm der Hilfslehrer Dr. Dütschke;
an der Realschule
zu Erfurt der Oberlehrer Dr. Werner von der höheren Mädchenschule zu Hanau.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind befördert worden:
zu ordentlichen Seminarlehrern
am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige Seminar-Hilfslehrer Blaczejewski und
am Schullehrer-Seminar zu Fulda der bisherige Seminar-Hilfslehrer Wiegand.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Seminarlehrerin
an den Evangelischen Erziehungs- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig die bisherige Gemeindeschullehrerin zu Dt. Wilmersdorf Charlotte von Blumenthal;
als ordentliche Seminarlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Büren der bishere Domvikar Gründer zu Paderborn und

am Schullehrer-Seminar zu Drossen der bisherige kommissarische Seminarlehrer Schmidt zu Neu-Ruppin;
als Seminar-Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Montabaur der Lehrer Schiel zu Erfurt.

G. Taubstummenanstalten.

Es ist angestellt worden:
bei der Taubstummenanstalt zu Petershagen der Taubstummen-Hilfslehrer Frahm als ordentlicher Taubstummenlehrer.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem ordentlichen Lehrer an der Charlottenschule zu Berlin Wetzel ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Dr. Fiedler, Direktor der Oberrealschule zu Breslau,
Dr. Kynast, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau,
Natorp, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Mülheim a. d. Ruhr und
Dr. Schwanecke, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:
von Heppe, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Regierungs-Präsident zu Trier, unter Verleihung des Sternes zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Dr. Ranck, Seminar-Direktor zu Homberg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse, und
Schirmer, ordentliche Seminarlehrerin zu Münster.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:
Betzendahl, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Barmen,
Kronemeyer, Realschul-Oberlehrer daselbst,
Dr. Mohrmann, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S. und
Ueberfeldt, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Barmen.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:
Dr. Finke, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster,
Dr. Hölder, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,

Dr. Köster, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg und
Dr. Schimper, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn.

Nachtrag.

74) Greifswalder Ferienkursus 1899.

Der diesjährige Greifswalder Ferienkursus (VI. Jahrgang) findet in der Zeit von

Montag, den 10. Juli bis Freitag, den 28. Juli statt.

Der Kursus soll Herren und Damen, insbesondere Lehrern und Lehrerinnen, Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntnisse geben und ihnen Anleitung bieten, sich wissenschaftlich fortzubilden. Er nimmt gleichzeitig aber auch auf Ausländer, die sich im Gebrauche der deutschen Sprache vervollkommnen wollen, besondere Rücksicht, und giebt ihnen Anleitung, sich gründlich mit deutscher Sprache und Literatur zu beschäftigen.

Für die Wahl des 10. Juli ist bestimmend gewesen, daß den verschiedenen Anfangsterminen der Ferien Rechnung getragen werden und auch Lehrern und Lehrerinnen, deren Ferien erst zu Mitte Juli beginnen, die Theilnahme möglich sein sollte; auch werden sich diese ohne Schwierigkeit für die wenigen Tage vor Schulschluß Urlaub erwirken können.

Die Vorlesungen finden an den Wochentagen außer Sonnabend und — abgesehen von mehreren praktischen Uebungsstunden — nur Vormittags statt. Damit wird der Grundsatz befolgt, daß den Theilnehmern am Kursus genügende Gelegenheit zu ihrer Ferienerholung bleiben muß.

Bau und Thätigkeit der Stimm- und Sprachorgane. Geh. Med. Rath Prof. Dr. Landois, einstündig wöchentlich, mit Demonstrationen; im Physiologischen Institute.

Grundzüge der Phonetik und deutschen Aussprachelehre, verbunden mit praktischen Uebungen. Prof. Dr. Siebs, je zweistündig wöchentlich.

Ein Kapitel aus der neuhochdeutschen Syntax (die Präpositionen). Privatdozent Dr. Bruinier, zweistündig wöchentlich.

Goethe (bis zum Jahre 1775). Prof. Dr. Siebs, zweistündig wöchentlich.

Schillers Balladen. Privatdozent Dr. Bruinier, einstündig wöchentlich.

Besprechungen über neueste deutsche Literatur, Prof. Dr. Siebs.

Deutsche Uebungen für Ausländer, an der Hand der Hölzel'schen Wandbilder (Satzbildung, Wendungen, Synonymen). Privatdozent Dr. Bruinier, viermal wöchentlich.

Ueberblick über die Geschichte der englischen Sprache. Prof. Dr. Konrath, zweistündig wöchentlich.

Tendencies in English Literature, Past and Present. Mr. Quiggin, Lektor an der Universität, zweistündig wöchentlich.

Uebungen in englischer Konversation. Miß Todd, in zu bestimmenden Stunden.

La poésie lyrique en France au XIX. siècle (Lamartine, Victor Hugo rc.). Mr. Brandin (Paris), Lektor an der Universität, zweistündig wöchentlich.

Zu Uebungen in französischer Konversation wird auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden.

Ueber die Gleichnisse Jesu. Konsistorialrath Prof. Dr. Cremer, zweistündig wöchentlich.

Pädagogik. Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Schuppe, zweistündig wöchentlich.

Kultur- und Wirthschaftsgeschichte in Wissenschaft und Unterricht. Prof. Dr. Bernheim zweistündig wöchentlich.

Das Augusteische Zeitalter. Prof. Dr. Seeck, zweistündig wöchentlich.

Preußische Verfassungsgeschichte von 1806—1850. Privatdozent Dr. Altmann, zweistündig wöchentlich.

Ausgewählte Kapitel der physischen Erdkunde (Projektions-Vorträge). Prof. Dr. Credner, zweistündig wöchentlich.

Geographische Exkursionen (mit Herren). Derselbe, nach Verabredung.

Experimentalvorträge über Elektrizität und Magnetismus; im Physikalischen Institute. Prof. Dr. Richarz, zweistündig wöchentlich.

Uebungen im Experimentieren mit physikalischen Unterrichtsapparaten. Dr. Ziegler und Dr. Starck, unter Leitung von Prof. Dr. Richarz, sechsstündig wöchentlich.

Die innere Organisation der Pflanze; Vorträge verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen; im Botanischen Institute. Prof. Dr. Schütt, zweistündig wöchentlich.

Eine Ausstellung bedeutenderer Erscheinungen der neuesten deutschen Literatur wird, wie in den letzen Jahren, Prof.

Dr. Siebs einrichten. Derselbe wird freie Besprechungen von dort ausgelegten Werken veranstalten (s. oben).

Privatunterricht im Deutschen wird für diejenigen Ausländer, die bereits vor Beginn des Kursus eintreffen oder nach seinem Schlusse in Greifswald bleiben, Privatdozent Dr. Bruinier vermitteln.

Zur Besichtigung und (soweit thunlich) Benutzung der Universitäts-Institute, -Museen und -Sammlungen wird auch in diesem Jahre Gelegenheit geboten werden.

Die Begrüßung der Theilnehmer findet am Sonntag, den 9. Juli, 8½ Uhr abends in Flottrongs Konzerthaus (Kuhstr. 44) statt.

Am Schlusse der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Um gleichzeitig eine Ferienerholung zu gewähren, werden gemeinschaftliche Ausflüge an die Ostseeküste und nach der Insel Rügen veranstaltet werden, wie sie in früheren Jahren von — dem aus Greifswald vor Kurzem wegberufenen — Prof. Dr. Schmitt geleitet wurden. Sie finden an den Sonnabenden bezw. Sonntagen sowie wöchentlich einmal an einem der freien Nachmittage statt.

Eine Vollkarte, die zum Besuche sämtlicher Vorlesungen und Uebungen berechtigt, kostet 20 ℳ. Es steht jedem Theilnehmer frei, sich aus der Zahl der Vorlesungen die ihm genehmen auszuwählen. Außerdem werden — aber nur für Herren und Damen, die in Greifswald ansässig sind — Karten für Einzelvorlesungen (gleichviel von welcher Stundenzahl) zum Preise von 3 ℳ ausgegeben; für die naturwissenschaftlichen Uebungen werden Theilkarten nur mit besonderer Bewilligung des betreffenden Dozenten verabfolgt. Die Theilnehmerkarten sind von Freitag den 7. Juli an täglich (außer Sonntags) von 9—11 und 3—5 Uhr bei Herrn Sekretär Bohn auf der Universitätskanzlei, Rubenowplatz, II. Eingang, gegen Erlegung des Honorars zu lösen. Theilnehmer, die erst nach Beginn der Vorlesungen eintreffen, können bis zum 3. Tage nach ihrer Ankunft die Vorlesungen zunächst auch ohne Karte besuchen.

Ein ausführlicher Stundenplan der Vorlesungen und Uebungen wird gegen Mitte Mai ausgegeben werden. Behufs Erlangung desselben wolle man sich mit Angabe der Zahl der gewünschten Exemplare an die Adresse „Ferienkurse. Greifswald“ wenden. Auf Anfragen, die an diese Adresse oder an einen der

Unterzeichneten gerichtet sind, wird bereitwilligst jede Auskunft ertheilt.

Für die Beschaffung guter und preiswerther Wohnungen wird in ähnlicher Weise wie früher Sorge getragen werden; es empfiehlt sich jedoch möglichst zeitige Bestellung unter der Adresse „Ferienkurse. Greifswald." Die Adressen der Besteller müssen deutlich geschrieben sein; die Benutzung von Antwortpostkarten erleichtert den Verkehr bedeutend. Die Besorgung der Wohnungen haben gütigst übernommen: für die Damen Herr Dr. Schöne, Direktor der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule; für die Herren Herr Orts-Schulinspektor Rektor Graul, Herr Hauptlehrer Westphal, Herr Lehrer Hollnagel und Herr Lehrer Giertz. Die Preise sind etwa folgende:

1) für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden) zwischen 18 und 25 M wöchentlich,
2) für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden) zwischen 5 und 8 M wöchentlich,
3) für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,75 und 1 M, für Abendessen 0,40—0,70 M täglich,
4) für Frühstück 0,25 M täglich:

Für frühzeitige Anmeldung der Theilnehmer (falls nicht Wohnung bestellt wird, ohne Verbindlichkeit) sind die Leiter des Kursus sehr dankbar, weil dadurch die vielen geschäftlichen Vorbereitungen erleichtert werden.

Professor Dr. Seeck, Arndtstr. 26.
Professor Dr. Credner, Bahnhofstr 48. I.
Professor Dr. Siebs. Stephanistr. 8/9 part.

Ueberſicht über die Betheiligung an den Greifswalder Ferienkursen 1898.

Es wurden ausgegeben:

Vollkarten	221
Freikarten (an Angehörige der Dozenten)	48
Theilkarten für einzelne Vorlesungen . .	182
Gesammtzahl der Theilnehmer	451

Inhaltsverzeichnis des April-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.



Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 20. Mai 1899.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Wirklichen Geheimen Rat D. Dr. von Weyrauch den erbetenen Abschied zu ertheilen, sowie

den Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat D. Dr. von Bartsch zum Unter-Staatssekretär in diesem Ministerium und

den Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat D. Schwartzkopff zum Direktor in demselben Ministerium und zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse zu ernennen.

A. Behörden und Beamte.

75) Geschäftliche Behandlung von Einzelanträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Berlin, den 7. März 1899.

Zur Vereinfachung des Schreibwerkes bestimme ich, daß künftighin bei allen Einzelanträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen innerhalb meines Geschäftsbereiches das beigefügte Formular benutzt werde. In der Spalte „Begründung des Antrages" sind die Angaben kurz und bestimmt zu machen. Die Einreichung hat ohne Begleitbericht zu erfolgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die nachgeordneten Behörden.
B. 514.

Antrag

de . . . .

auf Verleihung

des . . . .
an den . . . .
in . . . . , Kreis . . . .,
Regierungsbezirk . . . .

. . . . . ., den . . . .

Urschriftlich dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
in Berlin
vorgelegt.

Unterschrift.

Name.	Stand (genaue und vollständige Angabe des Titels, der amtlichen oder sonstigen Stellung).	a. Wohnort, b. Kreis, c. Regierungsbezirk.	Alter Lebens- Jahre.	Alter Dienst- Jahre.	Datum der letzten Beförderung.	Ob und welche Preußische Orden und Ehrenzeichen derselbe schon besitzt	seit wann?	Aeußerer Anlaß zu dem Antrage.	Begründung des Antrages

76) Jährliche Untersuchungen der Staatsgebäude durch die Lokalbaubeamten.

Berlin, den 23. März 1899.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich anliegend Abschrift eines Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Herren Regierungs-Präsidenten vom 7. Februar d. Js. — III. 1440 — betreffend die jährlichen Untersuchungen der Staatsgebäude durch die Lokalbaubeamten, zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Leiter der beteiligten Anstalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 834. U. II.

Berlin, den 7. Februar 1899.

Mit der im §. 59 der am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung gegebenen Vorschrift, daß die jährlichen Untersuchungen der Staatsgebäude, anstatt wie bisher im März, künftig in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober vorgenommen werden sollen, wird bezweckt, daß die Lokalbaubeamten diese Untersuchungen in Verbindung mit sonstigen Dienstreisen je nach den örtlichen Verhältnissen erst dann vornehmen, wenn Schneefall und Frost aufgehört hat und die Heizperiode beendet ist.

Abgesehen von sehr dringlichen, besonders zu behandelnden Fällen soll es als Regel gelten, daß größere bauliche Instandsetzungen erst in dem auf die Untersuchung folgenden Jahre zur Ausführung gelangen, damit den Lokalbaubeamten für eine sorgfältige Veranschlagung und den Regierungen für eine gründliche Prüfung der Anschläge genügend Zeit verbleibt.

Damit aber im laufenden Jahre besonders dringliche bauliche Instandsetzungen von der Prüfungs-Instanz auf Grund der von den Lokalbaubeamten vorzulegenden Kostenanschläge so rechtzeitig festgestellt werden, daß die Ausführung noch in diesem Jahre ohne Störung des Geschäftsbetriebes — thunlichst also bei Gerichtsbauten in den Gerichtsferien, bei Gymnasien in den Sommerferien, bei Universitäts- und Hochschulbauten in den Herbstferien — erfolgen kann, sollen in diesem Jahre noch wie bisher die Untersuchungen im Monate März vorgenommen werden.

Dabei sind aber die etwaigen Baubedürfnisse für das Jahr 1900 gleich mit zu berücksichtigen und je zwei Kostenanschläge aufzustellen, von denen der eine zu dem bisher vorgeschriebenen Termine einzureichen ist und nur die unaufschiebbaren im Jahre 1899 auszuführenden Instandsetzungen, der zweite die voraussichtlich im Jahre 1900 erforderlichen Arbeiten zu umfassen hat.

Ew. ꝛc. ersuche (Die ꝛc. beauftrage) ich, die Baubeamten Ihres Bezirkes mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten und die Ministerial-Baukommission zu Berlin.
III. 1440.

---

77) Erweiterung der Vorschrift über die Verwendung von Postanweisungen im Kassenverkehre und über die Giltigkeit der Post-Einlieferungsscheine als Rechnungsbeläge.

Berlin, den 1. April 1899.

In Verfolg der diesseitigen Runderlasse vom 11. Februar 1869 — U. 2217 — (Centrbl. S. 135), 4. Dezember 1875 — G. III. 6344 — (Centrbl. 1876 S. 27) und 20. Oktober 1879 — G. III. 3539 — (Centrbl. S. 678) übersende ich nachstehenden Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 18. März d. Js., betreffend die Erweiterung der Vorschrift über die Verwendung von Postanweisungen im Kassenverkehre und über die Giltigkeit der Post-Einlieferungsscheine als Rechnungsbeläge, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 699.

Beschluß.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß die Vorschrift der Staatsministerial-Beschlüsse vom 8. Januar 1869 und 1. Oktober 1879, wonach Zahlungen an Privat-Empfänger bis zu 400 ℳ einschließlich im Wege des Postanweisungsverkehres bewirkt werden können und der Post-Einlieferungsschein als giltiger Rechnungsbelag angesehen wird, auf Sendungen

dieser Art bis zum Betrage von 800 ℳ einschließlich, sowie auf solche Zahlungen auszudehnen ist, welche bis zu dieser Höhe an öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche wie nichtstaatliche, durch Postanweisung geleistet werden. Letztere Empfangsstellen sind, wie die Privat-Empfänger von der Absendung des Geldes durch ein besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 18. März 1899.

Königliches Staatsministerium.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt Frhr. von der Recke. Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. von Bülow. Tirpitz.

St. M. Nr. 880.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

78) Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Universitäts-Professoren.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. Mts. will Ich unter entsprechender Aenderung Meines Erlasses vom 20. Mai 1889 hierdurch genehmigen, daß für die Hinterbliebenen der nach dem 1. April 1898 verstorbenen und versterbenden Professoren an den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg folgende Grundsätze zur Anwendung kommen: „Das Wittwengeld beträgt: für die Wittwe eines ordentlichen Professors jährlich 1650 Mark, für die Wittwe eines außerordentlichen Professors jährlich 1300 Mark; das Waisengeld beträgt: für eine Ganzwaise jährlich 720 Mark, für jede weitere Ganzwaise jährlich 480 Mark, für eine Halbwaise jährlich 480 Mark, für jede weitere Halbwaise jährlich 300 Mark. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach den vorstehenden Sätzen berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage ein Zwanzigstel des nach

den obigen Sätzen berechneten Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.“ —

Berlin, den 20. Februar 1899.

Wilhelm R.

von Miquel. Bosse.

An
den Finanzminister und den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

79) Zulassung von Frauen zum gastweisen Besuche von Universitätsvorlesungen.

Berlin, den 10. März 1899.

Nachdem die Zulassung von Frauen zum gastweisen Besuche von Universitätsvorlesungen bisher in Gemäßheit meines Erlasses vom 16. Juli 1896 — U. I. 1689 — (Centrbl. S. 567) erfolgt ist, bin ich zur Vereinfachung des Geschäftsganges damit einverstanden, daß die Einholung der dortseitigen Genehmigung im einzelnen Falle künftig unterbleibt und die Erlaubnis zum Vorlesungsbesuche an Frauen seitens der Universitätsrektoren vorbehaltlich der Prüfung aller sonstigen Erfordernisse und vorbehaltlich der Einwilligung der beteiligten Universitätslehrer in gleicher Weise erteilt wird, wie dies bei männlichen Hospitanten geschieht. Ich ersuche, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 621.

---

80) Zulassung der Juristen zur Staatseisenbahnverwaltung.

Berlin, den 16. März 1899.

Nach einer mir neuerdings zugegangenen Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist es für die Juristen, welche sich später dem Staatseisenbahndienste widmen wollen, dringend erforderlich, daß sie sich während des akademischen Studiums auch mit der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der sozialpolitischen Gesetzgebung wie auch mit der Technologie eingehend bekannt machen. Ew. ꝛc. ersuche ich daher, die akademischen Behörden der dortigen Universität zu veranlassen, den Studierenden der Jurisprudenz fortgesetzt hiervon durch Anschlag

am Schwarzen Brette mit dem Bemerken Kenntnis zu geben, daß nur solche Juristen Aussicht haben, zur Staatseisenbahnverwaltung übernommen zu werden, die den Nachweis liefern können, daß sie sich mit dem Studium dieser Wissenschaften eingehend beschäftigt und womöglich an seminaristischen Uebungen in diesen Disziplinen mit Erfolg betheiligt haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.*)
U. I. 591.

---

81) Gleichstellung des Chemischen Institutes der Universität Bonn und des der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein unterstehenden Untersuchungsamtes für Nahrungsmittel zu Kiel mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des §. 16 Absatz 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, (Centrbl. 1895 S. 433) sind den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach No. 4 im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Chemische Institut der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn und das der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein unterstehende Untersuchungsamt für Nahrungsmittel zu Kiel gleichgestellt worden.

Berlin, den 29. März 1899.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

Bekanntmachung.
U. I. 721. M.

---

82) Beneke'sche Preisstiftung.

Am 11. März, dem Geburtstage des Begründers der Preisstiftung, des Konsistorialrates Carl Gustav Beneke, wurde in öffentlicher Sitzung das Resultat der Preisbewerbung für 1899 verkündet. Herr Dr. Steuer, Privatdozent der Mineralogie und Geologie in Jena, erhielt auf seine Bearbeitung der Aufgabe

*) An den Rektor und den Senat der Universität Berlin ist in gleichem Sinne verfügt worden.

„Geologische Beschreibung des Ith und seiner direkten Fortsetzungen“ den vollen Preis.

Für das Jahr 1902 stellt die Fakultät folgende Preisaufgabe:

Es wird eine quellenmäßig belegte, auf ein möglichst umfangreiches Material gestützte Geschichte der Bücherpreise in Deutschland seit Erfindung der Buchdruckerkunst, besonders aber seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts gewünscht. Dabei wird unter steter Rücksicht auf die jeweiligen wirtschaftlichen und literarischen Verhältnisse und die verschiedenen Absatzbedingungen für die einzelnen Zweige der Literatur der Anteil zu ermitteln sein, welcher in den verschiedenen Zeiten durchschnittlich von dem Preise der Bücher auf ihre Herstellung und ihren Vertrieb entfällt. Ebenso wie den Ursachen der Preisansätze und ihres Wechsels ist ihren Folgen nachzugehen und der Einfluß darzustellen, welchen die Bücherpreise auf den Buchhandel selbst, die literarische Produktion sowie die Verbreitung von Bildung und Kenntnissen ausgeübt haben. Die entsprechenden Verhältnisse anderer Länder sind nur vergleichungsweise, außerdem aber dann zu berücksichtigen, wenn zur Beurteilung der deutschen Verhältnisse nicht ausreichender Stoff vorhanden ist und ihre Uebereinstimmung sich annehmen läßt.

Bewerbungsschriften sind in einer modernen Sprache abzufassen und bis

zum 31. August 1901,

auf dem Titelblatte mit einem Motto versehen, an uns einzusenden, zusammen mit einem versiegelten Briefe, der auf der Außenseite das Motto der Abhandlung trägt, innen Namen, Stand und Wohnort des Verfassers anzeigt. In anderer Weise darf der Name des Verfassers nicht angegeben werden.

Auf dem Titelblatte der Arbeit oder dem beigelegten Couvert muß ferner die Adresse verzeichnet sein, an welche die Arbeit zurückzusenden ist, wenn sie nicht preiswürdig befunden werden sollte.

Der erste Preis beträgt 1700 *M*, der zweite 680 *M*.

Die Zuerkennung der Preise geschieht am 11. März 1902 in öffentlicher Sitzung der unterzeichneten Fakultät.

Die Preisaufgaben, für welche die Bewerbungsschriften bis zum 31. August 1899 und 31. August 1900 einzusenden sind, finden sich in den „Nachrichten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Geschäftliche Mitteilungen von 1897 und 1898“.

Göttingen, den 1. April 1899.

Die Philosophische Fakultät.
Der Dekan.
Professor Dr. W. Voigt.

C. Höhere Lehranstalten.

83) Aufnahme eines Hinweises auf das von dem jüdischen Religionslehrer ausgestellte besondere Zeugnis in die Reife- und Abgangszeugnisse jüdischer Schüler höherer Lehranstalten.

Berlin, den 14. März 1899.

Der Erlaß vom 18. Januar 1876 — U. II. 6505 — stellt fest, daß weder die jüdische Religionslehre unter die Gegenstände der Abiturientenprüfung aufzunehmen, noch ein Urteil über die Semestralleistungen darin in das Maturitätszeugnis zu setzen ist.

Im Anschlusse daran wird in diesem Erlasse auch bemerkt, daß es selbstverständlich dem jüdischen Religionslehrer unbenommen bleibe, jedem Schüler, der es wünscht, über seine Gesamtleistungen in der jüdischen Religionslehre ein Schulzeugnis selbständig und ohne daß im Maturitätszeugnisse darauf irgend Bezug genommen wird, auszustellen.

In Berücksichtigung des von einem jüdischen Vater bei bestimmtem Anlasse deshalb an mich gerichteten Gesuches habe ich es für angezeigt gehalten, eine Abweichung von der letzterwähnten Bestimmung insofern zuzulassen, als die Aufnahme eines Hinweises auf das besondere Zeugnis des jüdischen Religionslehrers in das Reifezeugnis von mir gestattet worden ist.

Um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens in dieser Hinsicht zu sichern, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren der höheren Lehranstalten Seines Bezirkes dahin anzuweisen, daß einem Schüler, welcher bis zu seinem Abgange von der Schule an dem bei dieser eingerichteten jüdischen Religionsunterrichte ordnungsmäßig teilgenommen hat und ein ihm über seine Gesamtleistungen in der jüdischen Religionslehre von dem jüdischen Religionslehrer selbständig ausgestelltes Schulzeugnis vorlegt, auf Wunsch ein kurzer Hinweis auf dieses Zeugnis (z. B.: „Siehe das ihm von dem . . . . . . unter dem . . . . . . ausgestellte Zeugnis") in das Reifezeugnis unter „Religionslehre" einzutragen ist. Dementsprechend ist auch bei der Ausfertigung von Abgangszeugnissen jüdischer Schüler zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 229.

84) Anrechnung der von Kandidaten des höheren Schulamtes im Dienste des Physikalischen Vereines zu Frankfurt a. M. verbrachten Zeit auf ihre Wartezeit.

Berlin, den 23. März 1899.

Die in dem Runderlasse vom 18. November 1895 — U. II. 2514 U. I. — (Centrbl. S. 804) getroffenen Bestimmungen über das bei Kandidaten des höheren Lehramtes zu beobachtende Verfahren, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit und nach Aufnahme in die Kandidatenliste einer Provinz Stellen als Assistenten an wissenschaftlichen Instituten übernehmen, werden hiermit auch auf die Assistenten in der Physikalischen, Elektrotechnischen und Chemischen Abteilung des Physikalischen Vereines zu Frankfurt a. M. ausgedehnt, sofern sie die in jenem Erlasse gestellten Bedingungen erfüllen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich hiervon zu künftiger Beachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien
U. II. 489.

---

85) Wahl bereits angestellter Oberlehrer für Stellen an nichtstaatlichen, vom Staate unterstützten höheren Lehranstalten.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Betrifft die Berufung eines Oberlehrers von dem Realprogymnasium zu N. an das Progymnasium zu N.

Bericht vom 29. Dezember v. Js.

Die Bedingung zu 1 in dem Erlasse vom 1. April v. Js. — U. II. 716 — (Centrbl. S. 357) hat lediglich solche Fälle im Auge, in denen es sich um die Berufung von Schulamtskandidaten zu Oberlehrern handelt. Dagegen beabsichtigt dieser Erlaß keineswegs, die Patronate der staatlich unterstützten Anstalten in der Wahl bereits angestellter Oberlehrer zu beschränken.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 3303.

Berlin, den 30. März 1899.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 770.

---

86) Ausführung des unterm 5. April 1899 Allerhöchst vollzogenen zweiten Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

(Centralblatt 1892 Seite 685 und 1897 Seite 658.)

Berlin, den 19. April 1899.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich anbei beglaubigte Abschrift des unterm 5. April d. Js. Allerhöchst vollzogenen zweiten Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

Zur Erläuterung und für die Ausführung dieses Nachtrages bemerke ich das Folgende:

A. Allgemeines.

1) Der vorliegende zweite Nachtrag dehnt die Bestimmungen des Nachtrages vom 16. Juni 1897 auf die vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden und auf die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten aus und ergänzt in §. 1 Ziffer 2a und §. 2 Ziffer 2 die Bestimmungen des ersten Nachtrages hinsichtlich der Besoldung der Leiter der Nichtvollanstalten in den Orten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50 000 Civileinwohnern auf der Grundlage der in dem Erlasse vom 1. April 1898 — U. II. 716. — (Centrbl. S. 357) gegebenen Vorschriften.

2) Weiter enthält der zweite Nachtrag eine den Grundsätzen des Erlasses vom 24. Februar 1898 — U. II. 460. — (Centrbl. S. 313) entsprechende engere Begrenzung und teilweise Abänderung der Bestimmungen des Normaletats vom 4. Mai 1892 (16. Juni 1897) über die Voraussetzungen für die Verleihung der festen Zulage von 900 *M*.

3) Schließlich beseitigt der zweite Nachtrag die Bestimmung des Normaletats vom 4. Mai 1892 (16. Juni 1897), nach welcher die Erlangung der festen Zulage von 900 *M* davon abhängt, ob innerhalb einer festbegrenzten Zahl (½ an Voll-



anstalten, 1/4 an Nichtvollanstalten) eine solche Zulage frei wird, und knüpft die Verleihung der künftig nicht mehr in einer Summe auf einmal, sondern in drei gleichabgestuften Beträgen nacheinander zu zahlenden Zulage mit der bezüglich der nichtstaatlichen Anstalten aus §. 9. sich ergebenden Maßgabe an die Erreichung eines bestimmten Besoldungsdienstalters.

B. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind, oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

1) Diejenigen Oberlehrer, welche am 1. April d. Js. bereits im Genusse der festen Zulage sind und hiernach ein höheres Diensteinkommen beziehen, als ihnen nach den Bestimmungen des zweiten Nachtrages zustehen würde, sollen in ihren Bezügen nicht verkürzt werden. Anderseits kann eine Entschädigung solcher Oberlehrer, welche bei der nächsten Verteilung der festen Zulage auf der Grundlage der bisherigen Ordnung Aussicht gehabt hätten, berücksichtigt zu werden und dadurch vorübergehend höhere Bezüge zu erlangen, als ihnen nach der neuen Regelung der festen Zulage zu gewähren sind, nicht stattfinden, da bei derartigen Änderungen des Besoldungssystems nur erworbene Rechte, nicht bloße Erwartungen Anspruch auf Berücksichtigung haben. Indessen besteht die Absicht, Härten, die sich hierbei ergeben, thunlichst auszugleichen. Um den voraussichtlichen Umfang eines solchen Ausgleiches übersehen zu können, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den in dem Erlasse vom 29. Juli 1897 — U. II. 1508 — (Centrbl. S. 669) vorgeschriebenen Bericht noch einmal zum 1. Oktober d. Js. zu erstatten. Späterhin bedarf es dieser Berichterstattung nicht mehr; vielmehr kommt die bisherige Verteilung der festen Zulagen durch die Centralinstanz künftig in Wegfall. In Uebereinstimmung damit kann Sich das Königliche Provinzial-Schulkollegium in der Folge für ermächtigt halten, die feste Zulage in den vorgeschriebenen Beträgen allen denjenigen wissenschaftlichen Lehrern bei Erreichung des festgesetzten Besoldungs-Dienstalters selbständig zu bewilligen, welche nach ihrem Zeugnisse zum Unterrichte in den oberen Klassen vollbefähigt sind, sofern nicht Gründe vorliegen, welche die vorübergehende oder dauernde Versagung einer Dienstalterszulage rechtfertigen. Die Gewährung der festen Zulage an einen nach seinem Zeugnisse zum Unterrichte in den oberen Klassen nicht vollbefähigten Lehrer, und die Versagung der Zulage an einen vollbefähigten Lehrer bedarf dagegen zuvoriger diesseitiger Genehmigung.

2) Als nach ihren Zeugnissen zur Erlangung der festen Zu-

lage formell befähigt sind fortan ohne weiteres alle diejenigen Oberlehrer anzusehen, welche die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen auf Grund der Ordnung vom 12. September v. Js. bestanden haben werden, während in dem bezeichneten Sinne von den nach den älteren Prüfungsordnungen geprüften Oberlehrern nur solche in Betracht kommen, welche in mindestens zwei Lehrfächern die Befähigung zum Unterrichte in den oberen Klassen nachgewiesen haben.

3) Der Umstand, daß die feste Zulage künftighin bereits mit dem vollendeten 9. Dienstjahre ansetzt, also mit einem Zeitpunkte, in welchem die Oberlehrer fast durchweg im besten Mannesalter stehen, daß diese Zulage in vollem Betrage dagegen erst mit vollendetem 15. Dienstjahre gewährt werden soll, läßt es angezeigt erscheinen, die Deckung des Unterrichtsbedürfnisses anderweitig zu regeln. Indem ich mir dieserhalb weitere Verfügung zur Zeit noch vorbehalten muß, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, einstweilen noch für diejenigen Oberlehrer, welchen die feste Zulage nach den neuen Bestimmungen zu zahlen ist, eine Ermäßigung der Pflichtstundenzahl auf 22 Stunden wöchentlich dann eintreten zu lassen, wenn sie ein Besoldungsdienstalter von 13½ Jahren erreicht haben.

4) Die zur Durchführung des zweiten Nachtrages nach dem Stande am 1. April 1899 erforderlichen Mittel werden für die staatlichen Anstalten aus Centralfonds überwiesen, wenn nicht dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ohne vorgängige Anordnung näherer Ermittelungen bekannt ist, daß die Deckung der Mehrbeträge oder eines Teiles derselben aus den eigenen Mitteln der Anstalt, insbesondere auch aus dazu bestimmten Spezialfonds möglich ist. Zu diesem Behufe hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach Anleitung des beifolgenden Formulars I den danach aus Centralfonds zu deckenden Mehrbedarf für jede einzelne Anstalt festzustellen und die sämtlichen Nachweisungen mittelst eines Berichtes bis zum 15. Juni d. Js. hierher einzureichen.

Die nach dem 1. April d. Js. in Gemäßheit des zweiten Nachtrages fällig werdenden festen Zulagen sind wie bisher zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen.

Bei den vom Staate nur verwalteten Anstalten bedarf es der eingehenden Begründung in einem besonderen für jede einzelne Anstalt zu erstattenden Berichte, wenn hier die Ueberweisung von Mitteln aus Centralfonds von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium für erforderlich erachtet werden sollte. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, daß der in Frage stehende Mehraufwand in einzelnen Fällen, z. B. bei dem Gymnasium

in Düren, teilweise Dritten zur Last fällt. Den betreffenden Berichten würde ich ebenfalls bis zum 15. Juni d. Js. entgegensehen.

5) Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, die zum 1. April d. Js. neu zu zahlenden festen Zulagen mit thunlichster Beschleunigung anzuweisen. Die Ausgaben sind, soweit die Anstalten nicht die dazu benötigten Mittel besitzen, bis zur Überweisung der erforderlichen Deckungsmittel (Nr. 4) einstweilen durch Entnahme eines entsprechenden Vorschusses bei der Regierungs-Hauptkasse zu bestreiten.

6) Hinsichtlich der festen Zulagen für Oberlehrer, welche vor Erlaß der dortseitigen Zahlungsanweisung nach dem 1. April d. Js. in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, kommen die Bestimmungen des Runderlasses vom 13. Juni 1893 — G. III. 1132 — (Centrbl. S. 626) entsprechend zur Anwendung.

C. Vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.

1) Wegen Anwendung der für die Staatsanstalten geltenden Grundsätze bei den vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium, sofern solche Anstalten in Seinem Bezirke vorhanden sind, alsbald mit den Kompatronen in Verhandlung zu treten. Sobald die Kompatrone zugestimmt haben, ist die Anweisung der zum 1. April d. Js. neu zu zahlenden festen Zulagen ungesäumt herbeizuführen und bei dem Mangel genügender Anstaltsmittel zur Bestreitung des auf den Staat entfallenden Kostenanteiles ein entsprechender Vorschuß bei der Regierungs-Hauptkasse zu entnehmen.

2) Die Deckung der in Folge der Anwendung der Bestimmungen in den §§. 1 Nr. 3 und 2 Nr. 3 nach dem Stand am 1. April d. Js. entstehenden Mehrausgaben ist, sofern diese von der Anstaltskasse nicht getragen werden können, durch entsprechende Erhöhung der Zuschüsse des Staates und der Kompatron[e] zu bewirken, und es wird zu diesem Behufe der auf den Sta[at] entfallende Anteil aus Centralfonds überwiesen werden. D[ie] Verrechnung der nach dem 1. April d. Js. fällig werdende[n] festen Zulagen hat in der bisherigen Weise zu Lasten der Unter[-]haltungspflichtigen zu erfolgen

3) Hinsichtlich der Zuerkennung oder Versagung der feste[n] Zulage und der Ermäßigung der Pflichtstundenzahl ist gegebenen[-]falls nach den Vorschriften unter B. 1, 2 und 3 zu verfahren.

4) Ueber das Ergebnis der Verhandlungen mit den Kom[-]patronen ist mir bis zum 15. Juni d. Js. unter Begründun[g]

der aus Centralfonds etwa zu überweisenden neuen Zuschüsse zu berichten.

D. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

1) Die Durchführung des zweiten Nachtrages ist Vorbedingung für die Bewilligung neuer staatlicher Bedürfniszuschüsse sowie für die Weiterbewilligung der gegenwärtigen Zuschüsse über die laufende Etatsperiode hinaus.

2) Denjenigen vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten, welche die Bedingungen des Erlasses vom 1. April 1898 — U. II. 716 — (Centrbl. S. 357) für die Gewährung staatlicher Bedürfniszuschüsse angenommen haben und bei denen nach dem Stande am 1. April d. Js. in Folge der Anwendung der Vorschriften des zweiten Nachtrages der Aufwand für die festen Zulagen die dazu schon gegenwärtig bereit zu stellenden Mittel übersteigt, werden bis auf weiteres entsprechend erhöhte Bedürfniszuschüsse gewährt. Diese neuen, in den Anstaltsetats als künftig wegfallend zu bezeichnenden Zuschüsse kommen der Staatskasse wieder zu gute, in dem Maße, in welchem sich in der Folge der Aufwand für die nach §. 9 Nr. 1 c zu zahlenden festen Zulagen vermindert. Ob und inwieweit demgemäß späterhin im einzelnen eine Kürzung des Staatszuschusses der Anstalten einzutreten hat, bleibt jedesmaliger Prüfung und Anordnung gelegentlich der Erneuerung der Anstaltsetats vorbehalten.

3) Im Hinblicke auf die Bestimmung im §. 9 Nr. 1 a ist es nicht für zulässig zu erachten, Ersparnisse, welche dadurch entstehen, daß die bereit zu stellenden Beträge zeitweise überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, zu anderweitigen Anstaltszwecken zu benutzen oder zu Gunsten des städtischen Zuschusses als erspart zu verrechnen. Vielmehr sind solche Ersparnisse zusammen mit den auf Grund des Erlasses vom 1. April 1898 — U. II. 716 — an bereitgestellten festen Zulagen etwa ersparten Beträgen einem nach Anleitung des beifolgenden Formulars II bei der Anstalt zu bildenden besonderen Fonds zur Sicherstellung der festen Zulagen zuzuführen. Aus diesem Fonds sind demnächst in erster Linie die nach §. 9 Nr. 1 c zu zahlenden festen Zulagen zu bestreiten.

4) in Uebereinstimmung mit der Anordnung zu 3 ist künftighin im Anstaltsetat der Wortlaut bezüglich des von dem Patronate zu leistenden Zuschusses, wie folgt, zu fassen:

a. fester Zuschuß, welcher der Anstaltskasse verbleibt und sich aus den Mindestsätzen der Gehälter der Leiter und

Lehrer sowie der Remunerationen der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer, ferner aus den nach §. 9 No. 1 a des zweiten Nachtrages zum Normaletat bereit zu stellenden festen Zulagen von 900 ℳ und dem Gesamtbetrage der sonstigen persönlichen und sächlichen Ausgaben abzüglich der Einnahmen der Anstalt ergiebt,

b. veränderlicher Zuschuß, welcher aus den zur Zeit des Inkrafttretens des Etats über die Mindestsätze der Gehälter der Leiter und Lehrer sowie der Remunerationen der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer hinausgehenden Alterszulagen und den nach §. 9 No. 1 c des zweiten Nachtrages zum Normaletat zu zahlenden festen Zulagen gebildet wird.

Außerdem erhält der Vermerk zu der letzten Position des Titels „Insgemein" der Ausgabe der Anstalts-Etats die nachstehende veränderte Fassung:

Dieser Position fließen alle Mehreinnahmen mit Ausnahme derjenigen von Stiftungsfonds, Einnahmetitel III, und alle Ausgabe-Ersparnisse zu, letztere jedoch ausschließlich derjenigen bei den Alterszulagen und festen Zulagen unter Titel I und III, bei dem Baufonds und bei den Fonds zu stiftungsmäßigen Zwecken, zur Sicherstellung der Alterszulagen und zur Sicherstellung der festen Zulagen, wogegen aus derselben alle Einnahme-Ausfälle und Mehrausgaben, ausschließlich derjenigen zu Alterszulagen und festen Zulagen sowie zu stiftungsmäßigen Zwecken, zu decken sind.

5) Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle wegen Durchführung des zweiten Nachtrages alsbald mit den Patronaten in Verhandlung treten. Bei vorliegender Zustimmung des Patronates ist die Anweisung der zum 1. April d. Js. neu zu zahlenden festen Zulagen ungesäumt herbeizuführen und beim Mangel hinreichender Anstaltsmittel bis zur Überweisung der erhöhten Zuschüsse (Nr. 2) behufs Bestreitung des Mehraufwandes einstweilen ein entsprechender Vorschuß bei der Regierungs-Hauptkasse zu entnehmen.

6) Hinsichtlich der Zuerkennung oder Versagung der festen Zulage ist gegebenenfalls auch hier nach den Vorschriften unter B 1 und 2 zu verfahren.

Die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl auf 22 ist vorbehaltlich anderweiter Regelung einstweilen noch denjenigen Oberlehrern zuzugestehen, welche in den Genuß einer der nach §. 9 1 a bereitzustellenden festen Zulagen (½ an Vollanstalten, ¼ an Nichtvollanstalten) treten.

Soweit die Patronate bei ihren Anstalten auf Grund des §. 9 1 d die für die Staatsanstalten vorgesehene Regelung einführen, kommen die Vorschriften unter B 3 zur Anwendung.

7) Über das Ergebnis der Verhandlungen mit den Patronaten ist mir bis zum 15. Juli d. Js. unter Beifügung einer Uebersicht über die den einzelnen Anstalten zu überweisenden neuen Zuschüsse zu berichten.

Im übrigen sind die infolge meines Erlasses vom 17. November 1898 — U. II. 2910 — eingereichten, anbei zurückfolgenden Uebersichten über die Besoldungsverhältnisse der festangestellten wissenschaftlichen Lehrer an den vom Staate unterstützten höheren Lehranstalten nach dem Stande am 1. April d. Js. mit roter Tinte zu berichtigen und demnächst wieder mitvorzulegen.

E. Ausschließlich von Anderen zu unterhaltende Anstalten.

Der zweite Nachtrag zum Normaletat ist den Patronaten der vom Staate weder verwalteten noch unterstützten nichtstaatlichen Anstalten mitzuteilen mit dem Anheimgeben, die Bestimmungen desselben auch bei ihren Anstalten zur Durchführung zu bringen. Zum 15. Juli d. Js. sehe ich einer Mitteilung darüber entgegen, bei welchen dieser Anstalten und auf welcher Grundlage die Durchführung erfolgt oder in Aussicht genommen ist.

Hinsichtlich der Ermäßigung der Pflichtstunden auf 22 gilt das zu D 6 Gesagte.

Den Königlichen Regierungen habe ich Abschrift dieses Erlasses mitgeteilt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung wegen der Bestimmung zu B 5 (zweiter Satz), C 1 (zweiter Satz) und D 5 (zweiter Satz).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königlichen Regierungen.
U. II. 801.

I.

Zweiter Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

I. An die Stelle des §. 1 Nr. 2 und 3, des §. 2 Nr. 2 und 3 und des §. 9 des Normaletats vom 4. Mai 1892 in der

aus dem Nachtrage vom 16. Juni 1897 sich ergebenden Fassung treten vom 1. April 1899 ab folgende Bestimmungen:

A. Anstalten, welche vom Staat zu unterhalten sind, oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§. 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)

a) in Berlin, in den Orten der ersten Servisklasse und in den Orten mit mehr als 50000 Civileinwohnern 4800 bis 6300 Mark;

b) in den übrigen Orten 4500 bis 6000 Mark;

3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2700 bis 5100 Mark.

Neben ihrem Gehalt beziehen diese Lehrer, sofern sie nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen vollbefähigt sind, oder sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, nach Erreichung des im §. 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters eine feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 Mark jährlich.

§. 2.

Das Aufsteigen im Gehalt geschieht in Form von Dienstalterszulagen:

2. Bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§. 1 Nr. 2a und b) mit je 300 Mark nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren;

3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§. 1 Nr. 3) mit je 300 Mark nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24 Dienstjahren.

Die im §. 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage wird nach 9 Dienstjahren in Höhe von 300 Mark gewährt und steigt nach 12 und 15 Dienstjahren um je den gleichen Betrag.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 8 des Normaletats vom 4. Mai 1892 in der aus dem Nachtrag vom 16. Juni 1897 und den vorstehenden Abänderungen sich ergebenden Fassung finden auf die bezeichneten höheren Schulen mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. In Bezug auf die feste pensionsfähige Zulage von

300 bis 900 Mark (§. 1 Nr. 3 zweiter Absatz) gelten folgende Grundsätze:

a) Die Schulunterhaltungspflichtigen haben vorab bei den einzelnen Vollanstalten auf je zwei etatsmäßige Stellen für wissenschaftliche Lehrer, bei den Nichtvollanstalten auf je vier solcher Stellen, eine feste Zulage und zwar zu ihrem Höchstbetrage von 900 Mark bereitzustellen.

b) Die feste Zulage wird den hierfür in Betracht kommenden Lehrern (§. 1 Nr. 3 zweiter Absatz) nach Erreichung des im §. 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters und zu dem dort festgesetzten Betrage gewährt, sofern innerhalb der vorstehend unter a) bestimmten Zahl eine solche Zulage frei geworden ist.

c) Denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den im §. 1 Nr. 3 zweiter Absatz aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten zwölften Dienstjahr noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem eine der nach a) bereit gestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a) bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche bei Vollanstalten 300 Mark, bei Nichtvollanstalten 150 Mark beträgt und bei Vollanstalten um je 300 Mark, bei Nichtvollanstalten um je 150 Mark nach 15 und 18 Dienstjahren steigt.

Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, daß die nach a) bereitzustellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereitzustellen.

d) Den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte und in gleicher Höhe zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, oder daß eine Gleichstellung in einer dieser Beziehungen eintritt, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung außer den unter a) bestimmten Zulagen vorab bereit zu stellen.

e) Bei den vom Staate und andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die betheiligten

Compatrone zustimmen, die §§. 1 Nr. 3 und 2 Nr. 3 zur Anwendung.

2. Die Anrechnung der im §. 3 zweiter und letzter Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem betheiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.

3. Das Diensteinkommen der nicht unter die Vorschrift des §. 1 Nr. 4 fallenden vollbeschäftigten technischen Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der in §. 1 Nr. 5 bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dasselbe hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf. Außerdem ist jenen Lehrern eine nichtpensionsfähige Zulage von 150 Mark zu gewähren. Bei der Versetzung des Lehrers an eine andere Schule, welche nicht zu den Eingangs bezeichneten höheren Unterrichtsanstalten gehört, fällt diese Zulage weg. Die hierdurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des §. 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465), nicht angesehen.

II. Uebergangsbestimmung.

Die Bestimmungen unter I finden auf diejenigen wissenschaftlichen Lehrer, welche am 1. April 1899 im Genusse der festen Zulage von 900 Mark sind, keine Anwendung. Die Besoldung dieser Lehrer erfolgt nach dem Nachtrage vom 16. Juni 1897.

Berlin im Schloß, den 5. April 1899.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

von Miquel. Bosse.

(Beglaubigungs-Vermerk.)

II.

Formular I.

. . . .
(Bezeichnung der Anstalt.) (Sitz der Anstalt.)

Nachweisung über den Mehrbedarf, welchen die Durchführung des zweiten Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892 gegenüber dem Nachtrage vom 16. Juni 1897 nach dem Stande am 1. April 1899 bedingt.

Bemerkung.

1) In die Nachweisung sind nur diejenigen wissenschaftlichen Lehrer mit einem Besoldungsdienstalter von 9 bis 15 Jahren aufzunehmen, welche für die Verleihung der festen Zulage bedingungslos in Frage kommen.
2) Nach ihren Zeugnissen zur Erlangung der festen Zulage formell nicht befähigte Lehrer, denen die Zulage nur auf Grund zuvoriger ministerieller Genehmigung gewährt werden darf, sind in die Nachweisung **nicht** aufzunehmen.
3) Die nach dem Nachtrage vom 16. Juni 1897 am 1. April 1899 fällig gewordenen, in den Spalten 5 und 6 mitenthaltenen Alterszulagen sind bei dem Zuschusse der Anstalt zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen, werden also nicht aus Centralfonds bereit gestellt.

Nr.	Name und Amtsbezeichnung des wissenschaftlichen Lehrers.	Angabe der Lehrbefähigung desselben.	Datum des Besoldungsdienstalters (Tag, Monat, Jahr).	Gehalt (einschließlich der Alterszulagen) nach den Sätzen des Nachtrages vom 16. Juni 1897 für den Stand am 1. April 1899 ℳ	Gehalt (einschließlich der Alterszulagen und festen Zulagen) nach den Sätzen des zweiten Nachtrages für den Stand am 1. April 1899 ℳ	Mithin nach dem zweiten Nachtrage Mehr ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.							
2.							
3.							
=							
				Gesamt-Mehrbetrag		. . . .	
	Davon werden gedeckt aus Mitteln der Anstalt bezw. sonstiger Fonds					. . . .	
	Mithin bleiben aus Centralfonds zu überweisen					. . . .	

III.

Formular II.

Fonds zur Sicherstellung der festen Zulagen.

Bemerkung: Der Fonds folgt im Etat in Einnahme und Ausgabe unmittelbar hinter dem Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen.

Tit.	Nr.		Jahres-Betrag für die Etats-jahre M	Pf	Der vorige Etat setzt aus M	Pf	Mithin sind für . . . . . mehr M	Pf	weniger M	Pf	Bemerkungen.
		Einnahme. Fonds zur Sicherstellung der festen Zulagen.									
	1	Zinsen von Kapitalien (Kapitalbetrag M . . Pf .) Titel									
		Vermerk: Die Zinsen und erforderlichen Falles die Kapitalien dieses Fonds sind insoweit in Anspruch zu nehmen, als der thatsächliche Gesamt-Aufwand an festen Zulagen den Betrag von ... [hier ist der Gesamtbetrag der nach §. 9 Nr. 1a des zweiten Nachtrages bei der Anstalt bereit zu stellenden festen Zulagen einzurücken] Mark übersteigt.									
		Ausgabe. Fonds zur Sicherstellung der festen Zulagen.									
	1	Zur zinsbaren Anlegung: a. Kapitalzinsen nach Tit. . . Nr. 1 der Einnahme . . b. Der Betrag, um welchen der thatsächliche Gesamtaufwand an festen Zulagen hinter dem Betrage von ... [hier ist der Gesamtbetrag der nach §. 9 Nr. 1a des zweiten Nachtrages bei der Anstalt bereit zu stellenden festen Zulagen einzurücken] Mark zurückbleibt, zum Nachweis . . . . Titel . .									

87) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in den Jahren 1. April 1895/96 und 1. April 1896/97 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes.

Es liegt in der Absicht der Unterrichts-Verwaltung, fortan regelmäßige, im Königlichen Statistischen Büreau bearbeitete statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes zu veröffentlichen.

Die Mitteilungen beginnen mit dem 1. April 1895 und umfassen zunächst die in den beiden Jahren 1. April 1895/96 und 1. April 1896/97 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes.

Nach den Aufstellungen des Königlichen Statistischen Büreaus betrug im Staatsdurchschnitte und bei den staatlichen bezw. nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten das durchschnittliche Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes, und zwar:

im Staatsdurchschnitte	I. aller Kandidaten.				II. der Kandidaten nach Ausscheidung derer, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse eine Verspätung eingetreten ist.			
	1895/96		1896/97		1895/96		1896/97	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . . .	19	7	19	7	19	4	19	8
2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	11	26	1	24	8	25	1
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	10	27	11	26	8	26	11
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	34	—	34	2	32	6	33	1
5) für die Zeit, von welcher das Besoldungsdienstalter rechnet	33	3	33	6	31	8	32	2
bei den staatlichen Anstalten:								
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . . .	19	7	19	8	19	2	19	8
2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	10	26	2	24	2	25	—
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	4	27	7	25	11	26	7
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	35	5	36	3	33	7	34	11
5) für die Zeit, von welcher das Besoldungsdienstalter rechnet	34	3	35	3	32	4	33	5
bei den nichtstaatlichen Anstalten:								
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung . . .	19	7	19	7	19	6	19	6
2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	26	1	26	1	25	—	25	1
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28	2	28	2	27	2	27	2
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	33	2	32	9	31	9	31	8
5) für die Zeit, von welcher das Besoldungsdienstalter rechnet	32	8	32	4	31	3	31	8

[illegible] 1895/96 bzw. 1896/97 erstmals festangestellten Kandidaten lag ein Zeitraum von Jahren, Monaten

und:	zwischen: 1) der Reifeprüfung		2) der ersten Lehramtsprüfung		3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) der ersten festen Anstellung		5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	
	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97	1895/96	1896/97
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	.	.	5^{4}	5^{5}	7^{4}	7^{3}	18^{3}	18^{5}	12^{4}	12^{6}
2) der ersten Lehramtsprüfung	5^{4}	5^{5}	.	.	2	1^{10}	$\mathit{7^{10}}$	*8*	7	7^{1}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{4}	7^{3}	2	1^{10}	.	.	5^{10}	6^{3}	5	5^{3}
4) der ersten festen Anstellung	13^{3}	13^{5}	$\mathit{7^{10}}$	*8*	5^{10}	6^{3}	.	.	$(+)^{10}$	$(+)^{11}$
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	12^{4}	12^{6}	7	7^{1}	5	5^{3}	$(+)^{10}$	$(+)^{11}$	.	.
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	.	.	5	5^{4}	6^{9}	6^{11}	14^{5}	15^{3}	13^{3}	13^{9}
2) der ersten Lehramtsprüfung	5	5^{4}	.	.	1^{9}	1^{7}	$\mathit{9^{5}}$	$\mathit{9^{11}}$	8^{3}	8^{5}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	6^{9}	6^{11}	1^{9}	1^{7}	.	.	7^{8}	8^{4}	6^{5}	6^{10}
4) der ersten festen Anstellung	14^{5}	15^{3}	$\mathit{9^{5}}$	$\mathit{9^{11}}$	7^{8}	8^{4}	.	.	$(+)1^{3}$	$(+)1^{6}$
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	13^{3}	13^{9}	8^{3}	8^{5}	6^{5}	6^{10}	$(+)1^{3}$	$(+)1^{6}$	.	.
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	.	.	5^{6}	5^{5}	7^{8}	7^{6}	12^{3}	12	11^{9}	11^{7}
2) der ersten Lehramtsprüfung	5^{6}	5^{5}	.	.	2^{3}	2^{1}	$\mathit{6^{9}}$	$\mathit{6^{7}}$	6^{3}	6^{3}
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	7^{8}	7^{6}	2^{3}	2^{1}	.	.	4^{7}	4^{6}	4^{1}	4^{1}
4) der ersten festen Anstellung	12^{3}	12	$\mathit{6^{9}}$	$\mathit{6^{7}}$	4^{7}	4^{6}	.	.	$(+)^{6}$	$(+)^{5}$
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	11^{9}	11^{7}	6^{3}	6^{3}	4^{1}	4^{1}	$(+)^{6}$	$(+)^{5}$	.	.

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet so viel früher als die erste Anstellung.

Das Durchschnittsalter bei Ablegung der ersten Lehramtsprüfung betrug

	1895/96	1896/97
für alle Kandidaten .	25 Jahre 11 Mon.	26 Jahre 1 Mon.
für die Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist .	24 = 8 =	25 = 1 =

Das durchschnittliche Lebensalter der vom 1. April 1895 Kandidaten des

Provinzen. A. Staatliche Anstalten. B. Nichtstaatliche Anstalten.	I. Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen vom 1. April 1895 bis Ende März 1896 angestellten Kandidaten									
	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2		3		4		5		6	
A. Staatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen . .	*5* 18	10	24	6	26	2	35	5	34	7
2) Westpreußen. .	*3* 18	11	24	6	25	6	31	2	30	4
3) Brandenburg (m. Berlin) .	*10* 19	6	25	8	*9* 27	6	36	4	34	1
4) Pommern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Posen	*12* 20	—	27	5	28	9	35	—	34	2
6) Schlesien . . .	*5* 20	4	29	10	31	—	39	11	38	11
7) Sachsen . . .	*5* 19	9	24	11	26	2	34	10	34	4
8) Schleswig-Holstein	*4* 19	1	26	4	28	8	34	6	34	4
9) Hannover . .	*10* 18	8	24	2	25	11	34	3	33	6
10) Westfalen . .	*4* 18	8	23	5	25	3	35	1	33	2
11) Hessen-Nassau .	*4* 19	10	24	9	*3* 26	4	35	2	33	2
12) Rheinland .	*14* 19	11	25	10	27	2	35	10	34	5
13) Hohenzollern .	*1* 24	2	30	6	32	—	39	4	39	4
Staatsdurchschnitt	*77* 19	7	25	10	*75* 27	4	35	5	34	3

Bemerkung. Die schrägen Zahlen in Spalte 2 und 7 bezeichnen die Anzahl der Kandidaten.

Das Durchschnittsalter bei Erlangung der Anstellungs-fähigkeit berechnet sich

	1895/96	1896/97
für alle Kandidaten .	auf 27 Jahre 10 Mon.	27 Jahre 11 Mon.
für die Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist .	„ 26 „ 8 „	26 „ 11 „

bis 31. März 1896 zur ersten festen Anstellung gelangten höheren Schulamtes.

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen aus in persönlichen Verhältnissen liegenden Gründen die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug

	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
	7		8		9		10		11	
3	18	3	23	7	24	11	34	6	34	—
3	18	11	24	6	25	6	31	2	30	4
3	19	—	24	5	27	11	34	5	33	7
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	19	4	24	5	26	1	33	1	31	10
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	20	3	24	9	25	10	33	6	33	2
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	18	5	23	5	25	7	33	4	32	4
3	18	5	23	—	24	8	32	9	30	8
3	20	6	25	1	26	4	34	6	32	11
5	19	6	24	10	26	4	34	9	32	8
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	19	2	24	2	25	11	33	7	32	4

[fü]r welche die Angaben vorlagen; bei Spalte 4 fehlten die Rechnungsunterlagen für 2 Kandidaten.

Provinzen. A. Staatliche Anstalten. B. Nichtstaatliche Anstalten.	I. Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen vom 1. April 1895 bis Ende März 1896 angestellten Kandidaten									
	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2		3		4		5		6	
B. Nichtstaatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen . .	*4* 18	9	26	—	27	2	32	9	32	6
2) Westpreußen. .	*1* 18	6	26	5	27	6	82	6	82	6
3) Brandenburg (m. Berlin) .	*26* 19	10	26	4	28	10	34	2	34	2
4) Pommern . .	*1* 19	7	25	2	27	1	28	1	28	1
5) Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Schlesien . . .	*13* 20	—	27	2	29	3	33	9	33	8
7) Sachsen . . .	*17* 19	7	25	11	27	11	33	8	32	10
8) Schlesw.Holstein	*4* 20	—	25	10	27	5	33	2	88	2
9) Hannover . .	*9* 19	4	25	10	29	—	31	9	81	9
10) Westfalen. . .	*13* 20	3	26	10	28	7	34	11	33	10
11) Hessen-Nassau .	*8* 19	—	24	8	26	9	30	9	29	11
12) Rheinland . .	*29* 19	1	25	6	27	5	32	3	31	4
13) Hohenzollern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt	*125* 19	7	26	1	28	2	33	2	32	8
A. und B. Staatliche und nichtstaatliche Anstalten zusammen.										
1) Ostpreußen . .	*9* 18	9	25	2	26	7	34	3	33	8
2) Westpreußen. .	*4* 18	10	25	—	26	—	31	6	30	11
3) Brandenburg (m. Berlin) .	*36* 19	9	26	2	*35* 28	6	34	9	34	1
4) Pommern . .	*1* 19	7	25	2	27	1	28	1	28	1
5. Posen	*12* 20	—	27	5	28	9	35	—	34	2
6) Schlesien . . .	*18* 20	1	27	11	29	9	35	6	35	1
7) Sachsen . . .	*22* 19	7	25	8	27	6	33	11	33	2
8. Schlesw.Holstein	*8* 19	6	26	1	27	10	33	10	33	9
9) Hannover . .	*19* 19	—	25	—	27	4	33	1	32	8
10) Westfalen. . .	*17* 19	11	26	—	27	10	34	11	33	8
11) Hessen-Nassau .	*12* 19	3	24	8	*11* 26	7	32	2	31	—
12) Rheinland . .	*43* 19	4	25	8	27	4	33	5	32	4
13) Hohenzollern .	*1* 24	2	30	6	32	—	39	4	39	4
Staatsdurchschnitt	*202* 19	7	25	11	*200* 27	10	34	—	33	3

Bemerkung. Die schrägen Zahlen in Spalte 2 und 7 bezeichnen die Anzahl der Kandidaten.

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen aus in persönlichen Verhältnissen liegenden Gründen die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug

1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		11	
18	1	23	8	24	11	32	10	32	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	10	25	5	28	8	33	10	33	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	11	25	2	27	3	32	6	32	4
19	4	25	4	27	7	32	10	31	8
20	1	25	6	26	11	32	7	32	7
19	9	25	7	29	1	31	3	31	3
21	6	26	4	28	4	31	7	29	11
19	3	24	10	26	10	29	8	29	2
19	—	24	3	26	1	30	5	29	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	6	25	—	27	2	31	9	31	3
18	2	23	7	24	11	33	10	33	4
18	11	24	6	25	6	31	2	30	4
19	7	25	1	28	5	34	—	33	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	4	24	5	26	1	33	1	31	10
19	11	25	2	27	3	32	6	32	4
19	7	25	3	27	1	33	—	32	1
20	1	25	6	26	11	32	7	32	7
18	10	24	2	26	9	32	8	32	—
19	8	24	4	26	2	32	3	30	2
19	9	24	11	26	8	31	6	30	7
19	2	24	5	26	2	31	7	30	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	4	24	8	26	8	32	6	31	8

…r welche die Angaben vorlagen; bei Spalte 4 fehlten die Rechnungsunterlagen für 2 Kandidaten.

Das durchschnittliche Lebensalter der vom 1. April 1896 bis Ende des höheren

Tabelle I a. Provinzen. A. Staatliche Anstalten. B. Nichtstaatliche Anstalten.	I. Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen vom 1. April 1896 bis Ende März 1897 angestellten Kandidaten									
	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2		3		4		5		6	
A. Staatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen	*8* 18	11	24	10	26	3	35	3	33	2
2) Westpreußen	*4* 19	9	26	—	27	7	37	1	37	—
3) Brandenburg mit Berlin	*13* 19	2	26	6	28	7	36	9	35	7
4) Pommern	*7* 19	3	25	6	26	8	34	5	33	7
5) Posen	*4* 19	1	24	11	26	8	37	4	36	10
6) Schlesien	*19* 20	3	27	—	28	7	37	9	37	—
7) Sachsen	*3* 18	7	*4* 25	7	*4* 26	11	*4* 38	6	*4* 37	4
8) Schleswig-Holstein	*7* 19	7	26	1	27	7	35	2	34	8
9) Hannover	*10* 20	1	26	1	27	3	35	6	34	4
10) Westfalen	*7* 19	4	26	8	28	2	37	5	36	9
11) Hessen-Nassau	*10* 20	1	26	4	27	9	37	—	35	7
12) Rheinland	*13* 19	10	25	6	26	11	34	8	33	4
13) Hohenzollern	*1* 20	1	27	5	—	—	27	9	27	9
Staatsdurchschnitt	*105* 19	8	*106* 26	2	*105* 27	7	*106* 36	8	*106* 35	3
B. Nichtstaatliche Anstalten.										
1) Ostpreußen	*1* 18	11	34	3	35	6	38	8	38	8
2) Westpreußen	*6* 20	5	27	3	28	5	36	11	34	10
3) Brandenburg mit Berlin	*35* 19	6	26	1	28	3	32	10	32	7
4) Pommern	*3* 19	7	26	3	27	9	34	11	32	4
5) Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Schlesien	*13* 19	11	26	1	28	4	32	5	32	3
7) Sachsen	*10* 19	7	*11* 26	—	*11* 27	11	*11* 32	10	*11* 31	11

Bemerkung. Die schrägen Zahlen in Spalte 2 und 7 bezeichnen die Anzahl der Kan didaten, für welche die Angaben vorlagen. Diese Anzahl gilt, soweit nicht eine andere vermerk

März 1897 zur ersten festen Anstellung gelangten Kandidaten Schulamtes.

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug

1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		11	
[4] 19	2	24	3	25	6	34	2	30	11
[1] 19	1	24	5	25	8	33	8	33	8
[4] 17	9	23	2	25	—	33	4	32	4
[2] 18	10	25	1	26	5	34	11	33	1
[3] 19	11	25	1	27	3	36	11	35	11
[2] 21	11	27	1	29	9	37	9	37	9
[1] 17	2	[2] 25	9	[2] 27	1	[2] 40	4	[2] 38	1
[3] 19	4	25	1	27	1	32	1	32	1
[5] 20	6	26	—	27	3	35	—	33	8
[2] 20	—	25	2	26	2	36	5	35	11
[4] 19	7	24	4	25	10	34	10	32	4
[5] 20	7	25	8	27	3	34	9	32	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[34] 19	8	[35] 25	—	[35] 26	7	[35] 34	11	[35] 33	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[3] 20	1	25	10	27	1	35	5	32	7
[2] 19	8	25	5	27	5	32	8	32	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[4] 19	11	25	2	26	11	31	5	31	5
[4] 20	3	[5] 26	—	[5] 27	10	[5] 31	6	[5] 30	7

… auch für die Spalten 3 bis 6 bezw. 8 bis 11. Für 2 Kandidaten, und zwar je 1 in West-
… und Westfalen, fehlten sämtliche Rechnungsunterlagen.

Tabelle 1a. Provinzen. A. Staatliche Anstalten. B. Nichtstaatliche Anstalten	I. Das durchschnittliche Lebensalter betrug bei allen vom 1. April 1896 bis Ende März 1897 angestellten Kandidaten									
	1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1	2		3		4		5		6	
8) Schleswig-Holstein	*11* 19	9	26	4	28	3	35	2	34	10
9) Hannover . .	*8* 19	6	26	2	28	6	31	8	31	8
10) Westfalen. . .	*12* 19	2	25	1	27	3	81	—	30	10
11) Hessen-Nassau .	*22* 19	5	25	4	27	6	31	10	31	7
12) Rheinland . .	*40* 19	9	26	3	28	6	32	6	31	11
13) Hohenzollern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staatsdurchschnitt	*161* 19	7	*162* 26	1	*162* 28	2	*162* 32	9	*162* 32	4
Tabelle 1b. A. und B. Staatliche und Nichtstaatliche Anstalten zusammen.										
1) Ostpreußen . .	*9* 18	11	25	11	27	3	35	7	33	9
2) Westpreußen. .	*10* 20	2	26	9	28	1	37	—	35	9
3) Brandenburg mit Berlin .	*48* 19	5	26	8	28	4	38	11	33	5
4) Pommern . .	*10* 19	5	25	9	27	—	34	7	33	2
5) Posen	*4* 19	1	24	11	26	8	37	4	36	10
6) Schlesien . . .	*32* 20	1	26	8	28	6	35	7	35	1
7) Sachsen . . .	*13* 19	4	*15* 25	11	*15* 27	8	*15* 34	4	*15* 33	5
8) Schleswig-Holstein	*18* 19	8	26	8	28	—	35	2	34	9
9) Hannover . .	*18* 19	10	26	1	27	10	33	10	33	2
10) Westfalen. . .	*19* 19	3	25	8	27	7	33	5	33	—
11) Hessen-Nassau .	*32* 19	7	25	8	27	7	33	5	32	10
12) Rheinland . .	*52* 19	9	26	1	28	2	33	—	32	8
13) Hohenzollern .	*1* 20	1	27	5	—	—	27	9	27	9
Staatsdurchschnitt	*266* 19	7	*268* 26	1	*267* 27	11	*268* 34	2	*268* 33	6

Bemerkung. Die schrägen Zahlen in Spalte 2 und 7 bezeichnen die Anzahl der Kandidaten, für welche die Angaben vorlagen. Diese Anzahl gilt, soweit nicht eine andere vermerkt

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug

1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung		3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit		4) zur Zeit der ersten festen Anstellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Besoldungsdienstalter datiert	
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate
7		8		9		10		11	
[2] 19	9	25	6	27	6	34	—	33	—
[2] 17	7	21	9	24	5	26	8	26	8
[4] 18	11	23	5	25	1	29	9	39	3
[10] 19	8	24	7	26	9	30	11	30	10
[11] 20	2	25	11	28	3	32	—	31	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[49] 19	8	[50] 25	1	[50] 27	2	[50] 31	8	[50] 31	3
[4] 19	2	24	3	25	6	34	2	30	11
[4] 19	10	25	6	26	9	35	—	32	10
[13] 19	1	24	8	26	9	32	10	32	7
[2] 18	10	25	1	26	5	34	11	33	1
[2] 19	11	25	1	27	3	36	11	35	11
[6] 20	7	25	10	27	11	33	6	33	6
[5] 19	8	[7] 25	8	[7] 27	9	[7] 34	—	[7] 32	9
[4] 19	9	25	4	27	3	33	—	32	6
[7] 19	8	24	9	26	5	32	8	31	8
[6] 19	3	24	—	25	6	32	—	31	6
[14] 19	4	24	6	26	6	32	—	31	3
[16] 20	4	25	10	27	11	32	11	31	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[53] 19	8	[85] 25	1	[85] 26	11	[85] 33	1	[85] 32	2

*) auch für die Spalten 3 bis 6 bezw. 8 bis 11. Für 2 Kandidaten, und zwar je 1 in Westpreußen und Westfalen, fehlten sämtliche Rechnungsunterlagen.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

88) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1899.

Berlin, den 6. März 1899.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem, Seinem, Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. Js. zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. b 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzuteilen ist und daß die anmeldende Behörde sich mit Rücksicht auf §. 4 dieser Bestimmungen von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Ueberzeugung zu verschaffen hat.

Indem ich noch besonders auf den §. 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden können.

Auch noch im letzten Jahre sind trotz des wiederholten ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse ꝛc. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen“ auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse ꝛc. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Übersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An
die Königlichen Regierungen und das Königliche
Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichtes geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 850.

---

89) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1899 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 12. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können Ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 11. März 1899.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 506.

---

90) Vereinbarung zwischen Preußen und Braunschweig wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 15. April 1899.

Nachdem von dem Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministerium in Braunschweig unterm 16. Januar d. Js. neue Prüfungsordnungen für Lehrerinnen, für Schulvorsteherinnen und für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache erlassen worden sind, habe ich mit dem genannten Ministerium vereinbart, daß das nach der diesseitigen Rundverfügung vom 10. Mai 1873 — U. 16199 — (Centrbl. S. 282) zwischen Preußen und Braunschweig getroffene Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse der wissenschaftlichen Lehrerinnen auch ferner bestehen bleibt und das Gegenseitigkeitsverhältnis beider Staaten außerdem noch auf die Prüfungszeugnisse der Schulvorsteherinnen und der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache ausgedehnt wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, setze ich hiervon zur Beachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntnis, daß auch die nach meinem Runderlasse vom 3. Dezember 1896 — U. III. B. 3443 U. III. C. — (Centrbl. für 1897 S. 216) zwischen Preußen und Braunschweig getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse über die Befähigung zur Erteilung von Handarbeits- und von Turnunterricht unverändert in Kraft bleibt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.
U. III. D. 1296.

---

91) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1898 bestanden haben.

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1898 bestanden:

Ernst, Taubstummen-Hilfslehrerin zu Büren,
Grabe, " " zu Bromberg,
Neubauer, Kursist an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,

Ogurkowski, Taubstummen-Hilfslehrer zu Ratibor,
Uhlenhuth, Taubstummen-Lehrerin zu Straßburg-Neudorf.

U. III. A. 719.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

92) Verrechnung der aus Kapitel 121 Titel 34 des Staatshaushalts-Etats bewilligten laufenden und einmaligen Beihilfen.

Berlin, den 27. Februar 1899.

Erwiderung auf den Bericht vom 8. Februar d. Js.

Die aus Kapitel 121 Titel 34 des Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung bewilligten laufenden und einmaligen Beihilfen sind fortan ohne Rücksicht darauf, ob die Bewilligung aus dem etatsmäßigen Fonds oder aus den als Mehrausgabe gegen den Provinzial-Etat überwiesenen Mitteln erfolgt ist, von den betreffenden Kreiskassen einzeln zu zahlen und zu verrechnen. Daran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß in den diesseitigen Überweisungsverfügungen die Anweisung stets nur auf die Regierungs-Hauptkasse lautet, weil diese Kasse, wenn auch die einzelnen Beihilfen von den Kreiskassen gezahlt und verrechnet werden, doch für die Gesamtsumme der Beihilfen die zahlende und Rechnung legende Kasse bleibt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. III. E. 852.

---

93) Für die Lehrer derselben Kategorie in ein und demselben Schulverbande müssen die Alterszulagen in gleicher Höhe festgesetzt werden.

Berlin, den 14. März 1899.

Auf den Bericht vom 26. Januar d. Js., betreffend die Festsetzung der Alterszulagen bei Gründung neuer Stellen.

Dies entspricht dem §. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes und dem Charakter der Alterszulagekasse als einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit. Dürften für solche Stellen, welche bisher nur mit jungen, noch nicht zum Bezuge von Alterszulagen berechtigten Lehrpersonen besetzt sind, die Alterszulagen niedriger

bemessen werden, so würde der von den Schulverbänden für die gedachten Stellen zur Alterszulagenkasse zu entrichtende Beitrag sich wesentlich vermindern, während der Bedarf der Alterszulagekasse unverändert bliebe.

Die Folge hiervon müßte eine Verschiebung der Grundlage, auf welcher die Berechnung des staatlichen Alterszulagekassenzuschusses von 337 *M* — §. 27 IV des Besoldungsgesetzes — beruht und eine Steigerung des Einheitssatzes des Alterszulagekassenbeitrages sein. Hierdurch würden insbesondere die zahlreichen Schulverbände mit nur einer Lehrerstelle, also die kleinen ländlichen Schulverbände benachteiligt werden. Für die Schulverbände mit zwei oder drei Stellen würde die Steigerung des Einheitssatzes des Alterszulagekassenbeitrages den durch die niedrigere Bemessung der Alterszulagen für eine Stelle erlangten Vorteil zum großen Theile aufwiegen. Dagegen würden die größeren, insbesondere die leistungsfähigen städtischen Schulverbände, welche hohe Alterszulagen bewilligt haben, auf Kosten der kleinen ländlichen Schulverbände entlastet werden, weil ihnen die Ermäßigung der Alterszulagen auf die gesetzlichen Mindestsätze für eine mit jungen Lehrern zu besetzende Kategorie ihrer Stellen dann folgerichtig auch nicht versagt werden könnte.

Aus diesen Gründen muß an der in den Erlassen vom 15. November 1897 — U. III. E. 5692 — und vom 3. März 1898 — U. III. E. — 1553 — (Centrbl. S. 323) zum Ausdrucke gebrachten Auffassung, nach welcher eine verschiedene Bemessung der Alterszulagen für Lehrer derselben Kategorie in ein und demselben Schulverbande nicht statthaft ist, auch bei Gründung neuer Schulstellen unbedingt festgehalten werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, dies der Gemeinde N. zu eröffnen und, falls sie nach nochmaliger Verhandlung für die neu zu gründende zweite Lehrerstelle eine Alterszulage von 120 *M* nicht bewilligen sollte, das Beschlußverfahren einzuleiten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 935.

---

94) Auslegung des Begriffes „eigener Hausstand" in §. 16 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Berlin, den 25. März 1899.

Auf den Bericht vom 19. Januar d. Js. betreffend die Beschwerde des Schulkollegiums zu N. über die Auslegung des §. 16 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Die Beschwerde des Schulkollegiums ist begründet.

Ein eigener Hausstand im Sinne des §. 16 des Lehrerbesoldungsgesetzes ist nur dann vorhanden, wenn der unverheiratete Lehrer eine andere Person in seinen Haushalt dauernd aufgenommen hat, deren Unterhalt er ganz oder zum größten Teile bestreitet.

Indem ich die Königliche Regierung auch auf das in der Deutschen Gemeindezeitung 53 für 1898 Seite 322 abgedruckte Erkenntnis verweise, beauftrage ich Sie, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 516.

---

95) Für die Bemessung der Staatsbeiträge ist der Charakter der Stelle als Lehrer- oder Lehrerinstelle, nicht die zeitweise Verwaltung durch einen Lehrer oder eine Lehrerin entscheidend.

Berlin, den 25. März 1899.

Auf den Bericht vom 17 Februar d. Js.

Ich kann der Auffassung der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß die Staatsbeiträge für die Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen nicht nach dem thatsächlichen Vorhandensein eines Lehrers oder einer Lehrerin auf der Stelle, sondern lediglich nach dem Charakter der Stelle als Lehrerstelle oder Lehrerinstelle zu bemessen sind, nur beitreten. Die Königliche Regierung führt in Ihrem Berichte aus, daß sich aus diesem Verfahren insofern Übelstände ergeben würden, als den Schulverbänden, je nachdem es sich um eine mit einer Lehrerin besetzte Lehrerstelle oder um eine mit einem Lehrer besetzte Lehrerinstelle handelt, eine Ersparnis von 100 ℳ bis 250 ℳ bezw. eine Mehrbelastung von gleicher Höhe erwachsen würde. Die Königliche Regierung übersieht hierbei, daß es überhaupt nicht angängig ist, vor erfolgter Umwandlung einer Stelle in eine Lehrerin- bezw. Lehrerstelle eine Lehrerstelle mit einer Lehrerin oder eine Lehrerinstelle mit einem Lehrer, sei es auch nur provisorisch, zu besetzen. Höchstens könnte einer Lehrerin die kommissarische Verwaltung einer Lehrerstelle und einem Lehrer die kommissarische Verwaltung einer Lehrerinstelle übertragen werden. In solchen Fällen werden aber die Aufwendungen der Schulverbände für die Besoldung eines Lehrers im Allgemeinen

nicht wesentlich verschieden sein von den Aufwendungen für die Besoldung einer Lehrerin, da zur kommissarischen Verwaltung in der Regel nur jüngere Lehrer verwendet werden, welchen eine höhere Remuneration als einer Lehrerin nicht bewilligt zu werden braucht. Keineswegs kann aber in Fällen, in denen ein Lehrer eine Lehrerinstelle kommissarisch verwaltet, eine Mehrbelastung der Schulverbände eintreten, da die Remuneration des Stellvertreters jedenfalls nicht höher festzusetzen ist, als das Gehalt der Lehrerinstelle beträgt.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das bisher von Ihr geübte Verfahren abstellen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 1032.

---

96) Formular zur Verrechnung der für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben bei Kapitel 121 Titel 32 des Staatshaushalts-Etats.

Berlin, den 10. April 1899.

Auf die Berichte vom 27. Dezember v. Js. und 7. März d. Js. erwidern wir nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes:

1) Die Annahme der Königlichen Regierung, daß in dem Formulare zur Verrechnung der für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben bei Kapitel 121 Titel 32 des Staatshaushalts-Etats in Spalte 2 nur der Name des Ortes, in welchem sich die Schule für den betreffenden Schulverband befindet, anzugeben ist, trifft zu.

2) Wenn im Laufe eines Etatsjahres gemäß § 27 Ziffer III des Lehrerbesoldungsgesetzes in Folge anderweiter Besetzung einer Lehrerstelle oder aus sonstigen Gründen in dem Satze des beim Beginne des Rechnungsjahres zahlbaren Staatsbeitrages eine Änderung eingetreten ist, so ist, falls mehr als ein Lehrer zu dem betreffenden Schulverbande gehören, jene Stelle im Rechnungsformulare auf besonderer Linie und zwar nur in derjenigen Unterspalte der Spalte 3 nachzuweisen, welche am Kopfe den Staatsbeitrag angiebt, der für die Stelle beim Schlusse des Rechnungsjahres zahlbar ist. Von den eingetretenen Veränderungen bleiben daher die sonstigen Unterspalten der Spalte 3 unberührt. Die in Spalte 5 eingetragene Summe ist aber in Spalte 14 „Bemerkungen" dahin zu erläutern, daß zu ersehen ist, welche ver-

schiedenen Sätze an Staatsbeitrag und auf welche Zeit für eine Lehrerstelle der bezeichneten Art in dem betreffenden Etatsjahre gezahlt worden sind.

3) Die sämtlichen Quittungen, welche zu der Teilrechnung der Regierungs-Hauptkasse über die für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben gehören, sind selbstverständlich auf die Regierungs-Hauptkasse — die rechnungslegende Kasse — auszustellen.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, hiernach die Regierungs-Hauptkasse und die Spezialkassen mit Anweisung zu versehen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
Fin. Min. I. 3508.
M. d. g. A. U. III. E. 1592.

---

97) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Die Fassung des §. 28 Titel II der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzedistrikt vom 8. Oktober 1805 (abgedruckt bei Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen, Band VIII Seite 354 ff.) ist eine derartig allgemeine, daß er dem Wortlaute nach auf jede Berechtigung zum Empfange von Bauholz, also auch auf das Recht der Schule oder Schulsozietät, von dem Gutsherrn zum Bau des Schulgebäudes und seines Zubehörs Holz zu verlangen, bezogen werden kann. Auch wird eine solche Beziehung durch die Bestimmung des ersten Satzes, nach welcher sich der Berechtigte der Veranschlagung und der durch den Waldeigentümer zu veranlassenden Revision unterwerfen soll, nicht ausgeschlossen. Diese Vorschrift giebt dem Waldeigentümer keineswegs die Befugnis, einseitig dem Berechtigten vorzuschreiben, wie er zu bauen hat, sondern verpflichtet den Berechtigten nur, dem Waldeigentümer durch Vorlegung eines Anschlages Gelegenheit zur Prüfung, ob die gewählte Bauart, ohne Rücksicht auf die durch Ausnutzung der Holzberechtigung zu erlangenden Vorteile, in Anbetracht der Be-

stimmung des Gebäudes und der Örtlichkeit die vorteilhafteste und zweckmäßigste sei, zu geben und ihn in den Stand zu setzen, seine Einwendungen gegen die gewählte Bauart geltend zu machen, über die beim Mangel einer Einigung die zuständige Behörde (bei im Privatrechte wurzelnden Berechtigungen das ordentliche Gericht) zu entscheiden hat. Ein diesen Vorschriften entsprechendes Recht, über den beabsichtigten Bau gehört zu werden und Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit anzubringen, steht auch bei Schulbauten den Beteiligten, insbesondere dem zur Hergabe von Bauholz verpflichteten Gutsherrn zu und ist durch §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unter den Schutz der Rechtskontrole des Verwaltungsstreitverfahrens gestellt. Die Anwendung des ersten Satzes im §. 28 Titel II der Forstordnung steht also keineswegs mit den der Schulaufsichtsbehörde zustehenden Befugnissen im Widerspruche, wie dies der Kläger behauptet.

Läßt aber auch der Wortlaut die von der Beklagten vertretene Auslegung zu, so erregt doch die Stellung der Vorschrift im Titel II der Forstordnung die erheblichsten Bedenken. Die Überschrift des Titels lautet: „Von Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten", sie verwendet also genau dieselben Ausdrücke, welche Titel 22 Teil I des Allgemeinen Landrechtes in den Marginalien Nr. III zu §§. 80 bis 132 und Nr. VI zu §§. 197 bis 239 gebraucht. Ferner wird im §. 1, an den die folgenden Vorschriften mit einem „daher" anknüpfen, gesagt, daß die Grundsätze im Titel 22 Teil I des Allgemeinen Landrechtes insofern eintreten, als sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen der Forst- und Jagdordnung geändert werden. Bei dieser Überschrift und Einleitung des Titels erscheint die Annahme begründet, daß die nachfolgenden Vorschriften, insoweit als sie das Recht zur Entnahme von Holz aus fremden Waldungen betreffen, nichts Anderes sind als eine Ausführung des §. 213 Titel 22 Teil I des Allgemeinen Landrechtes, nach welchem sich die Bau-, Brenn-, Nutz- und Leseholz-Berechtigten nach der vorgeschriebenen Forstordnung richten müssen. Damit steht auch der Inhalt der einzelnen Bestimmungen im Einklange; sie wiederholen entweder die Vorschriften des Titels 22, so die §§. 21 und 22, welche die §§. 208 bis 210 und die §§. 211 bis 212 Titel 22 Teil I wörtlich wiedergeben, oder sie ergänzen dieselben durch nähere Bestimmungen über den Umfang der Holzberechtigung, wie die §§. 17 bis 20, §§. 24 bis 27 — und über die Konkurrenz zwischen dem Berechtigten und dem Waldeigentümer, wie der §. 23. Überall aber haben sie eine objektiv-dingliche, auf einem bestimmten Waldgrundstücke ruhende Last zur Voraussetzung. Dem entspricht insbesondere auch die Ausdrucksweise des §. 28, der vom Eigen-

tümer des belasteten Waldes und der Befugnis, Bauholz aus eines Andern Walde zu holen, spricht.

Schon dies erregt Bedenken gegen die Beziehung der im letzten Satze des §. 28 ausgesprochenen Ausdehnung der Pflichten des Waldeigentümers auf die dem Gutsherrn bei Schulbauten obliegende Leistung; denn diese ist keine dingliche, auf dem Walde ruhende Last, die mit dessen Besitz auf jeden Dritten übergeht, sondern eine aus der obrigkeitlichen, wenn auch in der Provinz Posen wesentlich eingeschränkten Stellung des Gutsherrn sich ergebende persönliche Verpflichtung. Immerhin könnte man einwenden, daß die gutsherrliche Pflicht, obwohl sie persönlicher Natur ist, doch Das mit dinglicher Belastung gemein hat, daß der Verpflichtete durch den Besitz eines Gutes bestimmt wird und der Umfang seiner Verpflichtung von der Leistungsfähigkeit der dazu gehörigen Holzungen abhängt, der Gutsherr also im Verhältnisse zur Schule immer noch als Eigentümer eines belasteten Waldes bezeichnet werden kann. Indes man kann nicht sagen, daß die Ausdrucksweise des §. 28 zu der von der Beklagten vertretenen Auslegung zwingt, und eine Beziehung seiner Vorschriften auf die im Titel 22 des ersten Teiles des Allgemeinen Landrechtes behandelten Holzungsgerechtigkeiten allein dem Wortlaute widerstrebt.

Vielmehr ist, da die Vorschrift des §. 28 mitten zwischen Gesetzesbestimmungen steht, die ersichtlich nur die Ausführung und Ergänzung des Titels 22 bezwecken, aus ihrer Stellung zu entnehmen, daß ihr eine weitergehende Bedeutung, als den vorausgehenden und nachfolgenden Bestimmungen nicht beizulegen ist. Hätte der Gesetzgeber eine solche beabsichtigt, so würde er dies klarer, als geschehen, zum Ausdrucke gebracht und insbesondere die Beziehung auf §. 36 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes hervorgehoben haben. Dies ist umsomehr anzunehmen, als er im Eingange des Titels die Beziehung der nachfolgenden Vorschriften zu denen des Titels 22 Teil I des Allgemeinen Landrechtes ausdrücklich betont hat, und schlechterdings kein Grund abzusehen ist, weshalb er die dort für erforderlich erachtete Erläuterung des Verhältnisses zu der Bestimmung des Allgemeinen Landrechtes bei der Vorschrift des §. 28 hätte für entbehrlich halten sollen. Deshalb ist im Ergebnisse dem Kläger beizutreten, wenn auch seine Ansicht, daß der §. 59 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte das ausdrückliche Aussprechen der Absicht, das bestehende Gesetz ändern zu wollen, unerläßlich mache, der Begründung entbehrt.

Wenn die beklagte Regierung sich zur Unterstützung ihrer Ansicht auf die bestehende Verwaltungspraxis und insbesondere

das Verhalten des Fiskus als Gutsherrn beruft, so ist dies verfehlt. Allerdings pflegt Fiskus als Gutsherr nicht nur dasjenige Holz, welches zu der gewählten Bauart erforderlich ist, zum Schulbau aus den Königlichen Forsten herzugeben, sondern auch den Wert desjenigen zu vergüten, welches gegen den Fachwerksbau erspart wird. Allein diese Verwaltungspraxis wird nicht nur im Gebiete der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845, wo sie auf der gesetzlichen, im §. 45 Nr. 1 daselbst festgestellten Verpflichtung beruht, oder in dem von der Preußischen Schulordnung nicht berührten Bereiche der Forst- und Jagdordnung vom 8. Oktober 1805 geübt, sondern überall da, wo Fiskus im Gebiete des Preußischen Landrechtes gutsherrliche Pflichten zu erfüllen hat. Sie beruht auch keineswegs auf Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung des Fiskus, sondern auf dem Bestreben einer Förderung des Massivbaues der Schulgebäude, welches den Unterrichtsminister bewogen hat, die Allerhöchste Ermächtigung zu erbitten, dem Baupflichtigen, welcher massiv baut, den Wert des gegen den Fachwerksbau ersparten Bauholzes dann zu vergüten, wenn der Staat das Bauholz frei zu gewähren hatte (vergl. die Erlasse vom 16. März 1857, betreffend Neubau von Schulhäusern, vom 31. Mai 1860, betreffend Neubau von Wirtschaftsgebäuden, vom 1. Juni 1861, betreffend Reparaturen durch Herstellung massiver Umfassungswände (abgedruckt bei Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band II §. 294 Nr. 4 a bis c Seite 441 und 442). Wenn also im Regierungsbezirke Bromberg, und insbesondere in den früher zum Netzedistrikte gehörigen Teilen, vom Fiskus der Wert des beim Massivbau gegen den Fachwerksbau ersparten Holzes den Schulsozietäten vergütet worden ist, so beruht dies eben auf den vorstehend angeführten Erlassen und beweist für die von der Beklagten vertretene Auslegung der Forstordnung nicht das Geringste. Im übrigen würde auch das Bestehen einer die Auslegung der Beklagten zum Ausgange nehmenden Verwaltungspraxis, ja selbst eine dieselbe billigende Rechtsprechung an sich noch nicht geeignet sein, diejenigen Bedenken zu beseitigen, welche gegen die Auslegung der Beklagten sprechen; es würde vielmehr auf eine Nachprüfung der Gründe, auf denen sie beruht, ankommen. Solche hat die Beklagte aber nicht dargelegt, und sie sind auch sonst nicht erkennbar.

Anlangend endlich die Ausführungen, welche die Parteien an den §. 44 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 anknüpfen, so kann die vom Vorderrichter gebilligte Ansicht des Klägers, daß die Vorschrift, wonach der Geldwert desjenigen Holzes, welches wegen Massivbaues nicht verwendet werden kann,

nach der Taxe der nächsten Forst vergütet werden soll, überflüssig gewesen wäre oder doch mindestens durch Anführung des älteren Gesetzes hätte begründet werden müssen, wenn die gleiche Verpflichtung schon aus §. 28 Titel II der Forstordnung vom 8. Oktober 1805 herzuleiten wäre, nicht für zutreffend erachtet werden. Die Schulordnung für die Provinz Preußen wollte das die Volksschulen betreffende Recht für das ganze Gebiet der Provinz einheitlich und erschöpfend regeln, sie mußte also auch diejenigen Bestimmungen des bereits geltenden Rechtes, welches sie aufrechterhalten wollte, in sich aufnehmen, und hatte da, wo sie den Inhalt einer älteren Vorschrift wiedergab, keine Veranlassung, daneben noch auf diese besonders hinzuweisen, am allerwenigsten bei solchen Gesetzen, die nur in einem Teile ihres Gebietes Geltung gehabt hatten. Sie hat dies denn auch an anderen Stellen nicht gethan, insbesondere nicht bei der Regelung der besonderen Verpflichtungen des Fiskus als Gutsherrn im §. 45, die aus den principiis regulativis vom 30. Juli 1736 übernommen sind; sie hat vielmehr auf das ältere Recht nur da verwiesen, wo sie seine Vorschriften aufrecht erhalten hat, ohne ihren Inhalt im Einzelnen wiederzugeben, so z. B. im §. 10 hinsichtlich des Züchtigungsrechtes, im §. 19 hinsichtlich des Umfanges, in dem der Schullehrer Abholung seiner Effekten beanspruchen kann, in §. 22 hinsichtlich der Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Lehrer oder seinen Erben und seinem Amtsnachfolger, im §. 70 hinsichtlich der Vorrechte des Schulvermögens. Kann aber auch aus dem Inhalte des §. 44 nichts gegen die Auslegung der Beklagten Sprechendes hergeleitet werden, so kann er doch auch nicht für sie verwertet werden; denn es fehlt an jeder Andeutung, daß er bereits bestehendes Recht wieder zum Ausdrucke bringt.

Ebensowenig giebt ein Zurückgehen auf die vor Erlaß der Schulordnung in Westpreußen geltenden Vorschriften Anhalt für die Annahme der Beklagten. Die durch Patent vom 19. April 1844 (G. S. S. 103) festgestellte Kodifikation des Provinzialrechtes für Westpreußen verweist zwar im §. 14 in Ansehung der Ausübung der Hütungsgerechtigkeit sowie des Holzungs- und Mastrechtes auf die Bestimmung der Forstordnung vom 8. Oktober 1805, erwähnt aber in den von den Schulen handelnden Bestimmungen der §§. 62 bis 67 die Forstordnung nicht, bestimmt vielmehr im §. 63, daß die Gutsherrschaften den Schullehrer zu bestellen haben, und verweist hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an der Schulbaulast im §. 66 auf das Herkommen mit den Worten: „Die Verpflichtung derjenigen, welche den Schullehrer bestellen, zu den Schulbauten beizutragen, ist nach dem Herkommen bei jeder Schule zu beurteilen.“ Auch

die ältere Bearbeitung des Westpreußischen Provinzialrechtes durch Leman erwähnt von einer Ausdehnung der gutsherrlichen Pflichten durch die Forstordnung vom 8. Oktober 1805 nicht das Mindeste (vergl. a. a. O. Band I Seite 323 und 324).

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Oktober 1898 — I. 1723 —.)

---

b. Anlangend zunächst die Revision des Klägers, so hat der Vorderrichter dessen Anspruch irrig als einen solchen aufgefaßt, der unter die Vorschriften im §. 46 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 falle und deshalb nur gegenüber dem Schulvorstande und zwar nach fruchtlosem — unbestritten jedoch nicht erhobenem — Einspruche zulässig gewesen wäre. Mit dem Anspruche begehrt der Kläger von den drei Beklagten, die er statt seiner nach öffentlichem Rechte für pflichtig erachtet, Erstattung derjenigen Schulunterhaltungsbeiträge, welche er über den ihm gesetzlich obliegenden Anteil hinaus — den Heranziehungsverfügungen des Schulvorstandes gemäß — seit dem 1. April 1887 geleistet habe. Es handelt sich also um einen Anspruch aus Absatz 3 a. a. O., woselbst der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren „desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für (Volks-) Schulen" überwiesen sind. Derartige Ansprüche sind unabhängig von einer Heranziehung durch die örtliche Behörde, mithin auch dann verfolgbar, wenn, wie im vorliegenden Falle, eine Heranziehung stattgefunden, der Censit aber sich dieser, ohne Einspruch zu erheben, unterworfen hat.

Nicht minder geht die Ausführung des Vorderrichters fehl, daß auf dem Gebiete der Schulunterhaltung den Kontribuenten untereinander eine unbefristete Rückerstattungs- (noch außer der Feststellungs-) Klage mangels einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, wie der in den §§. 56 Absatz 6 und 65 Absatz 4 des Zuständigkeitsgesetzes bezüglich der Wegeunterhaltungs- und Grabenräumungspflicht gegebenen, nicht offen stehe. Das Gegenteil hat der Gerichtshof in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen und u. A. in der Entscheidung Band XXIII Seite 145 der Sammlung nachgewiesen, auf deren Begründung mit dem Hinzufügen verwiesen werden kann, daß die Ersatzklage aus §. 46 Absatz 3 a. a. O. lediglich an die allgemeine dreißigjährige Verjährung gebunden ist. Dem Kläger war es somit unbenommen, auch nach Ablauf der Fristen, innerhalb welcher er gegen die Heranziehung zu den streitigen Leistungen durch den Schulvorstand bei diesem Einspruche mit nachfolgender Klage hätte

erheben können, die Beklagten als die seiner Meinung nach aus Gründen des öffentlichen Rechtes in Wirklichkeit Verpflichteten auf Erstattung des von ihm seit dem Jahre 1887 zu viel Geleisteten zu belangen.

Unzutreffend hat der Vorderrichter endlich dem Anspruche den Mangel ausreichender Substantiierung mit ziffermäßigen Unterlagen sowie den in der Rechtsprechung feststehenden Grundsatz entgegengehalten, daß im Verwaltungsstreitverfahren, wenn ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist, nicht über den Grund allein vorab entschieden werden darf. Bei Leistungsklagen gehört allerdings zu dem Klageerfordernisse eines bestimmten Antrages (§. 63 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) die Angabe, welcherlei Leistungen und wie viel der Kläger fordert. In dem gegenwärtigen Verfahren war indes eine Klage auf Leistung gar nicht angestellt. Zwar hatte sich der Kläger in der Klageschrift „eine genaue Berechnung der zu erstattenden Beträge“ vorbehalten und zu einer solchen, „sofern sie gewünscht werde,“ noch im Schlußtermine vor dem Bezirksausschusse erboten. Gleichzeitig gab er aber dort, als eine entsprechende richterliche Auflage ausblieb, wiewohl sie vom Standpunkte des Vorderrichters aus hätte ergehen sollen, die Erklärung ab: „daß er sich auch mit der Feststellung der Erstattungspflicht der Beklagten im Prinzipe zufrieden geben werde.“ Angesichts dieser Erläuterung des Antrages ist anzunehmen, daß der Kläger den Streit darüber, ob die Beklagten ihm Erstattung zu gewähren verbunden seien, vorerst nur grundsätzlich zum Austrage gebracht wissen wollte, mithin auch insoweit eine — an sich statthafte — Feststellungsklage beabsichtigt und in Wirklichkeit angebracht hatte. War dem aber so, dann bedurfte es selbstverständlich nicht schon jetzt einer ziffermäßigen Begründung und stand eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches nicht in Frage.

Von den Revisionsrügen des Gutsherrn von R. erweist sich als offenbar hinfällig die, daß der Vorderrichter den Kläger nicht mit dem Anspruche auf Anerkennung seiner Freiheit von Beiträgen zu dem Getreidedeputate des Lehrers auf den Weg des Einspruches bei dem Schulvorstande verwiesen hat. Anscheinend liegt ihr eine ähnliche wie die dem Vorderrichter hinsichtlich des Erstattungsanspruches untergelaufene, oben bereits beleuchtete Verwechselung der Reklamationsklage aus §. 46 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Kontribuentenklage aus Absatz 3 a. a. O. zum Grunde. Eine Streitigkeit der letztbezeichneten Art stellt auch die um den Feststellungsanspruch dar, weil hier die Beteiligten, d. i. die wirklichen oder vermeintlichen Träger

der Schullast untereinander über die Normen streiten, nach denen sich die Aufbringung des Getreidedeputates zu regeln habe. Bei Streitigkeiten dieser Art kann der Hebungsberechtigte — sei es nach dem Systeme des Allgemeinen Landrechtes ein korporativer Verband oder, wie im vorliegenden Falle unter der Herrschaft des Schlesischen Provinzialrechtes, das mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Schulinstitut — zu den Parteien niemals gehören und sind, ohne daß von den Streitenden zunächst die örtliche Schulbehörde anzugehen wäre, zur Entscheidung die Verwaltungsgerichte unmittelbar und ausschließlich zuständig. Hier hat daher der Vorderrichter das bestehende Recht richtig angewendet, indem er seinerseits über den Anspruch des Klägers auf grundsätzliche Anerkennung seiner Nichtverpflichtung zu Getreidedeputatsbeiträgen entschied, anstatt dem Kläger die Geltendmachung seiner Rechte von Fall zu Fall mittels Einspruches gegen etwaige Heranziehungsverfügungen des Schulvorstandes zu überlassen.

Mit Unrecht wirft der beklagte Gutsherr ferner dem Vorderrichter eine Verletzung der Verteilungsbestimmungen im §. 19a des Schulreglements von 1801 vor. Nach der angeführten Gesetzesstelle ist, wenn mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen sind, das Dominialdrittel unter die Herrschaften dieser Güter nach ihrem katastrierten (bezw. jetzt dem Grundsteuer-Rein-) Ertrage zu verteilen. Durch die Schulzugehörigkeit von mehr als einem Dorfe wird also der Gutsherr eines jeden beteiligten Dorfes je nach dem Ertrage des mit den herrschaftlichen Rechten versehenen betreffenden Gutes beitragspflichtig, dagegen nicht auch nach Maßgabe des Ertrages etwaiger weiterer, in seinem Besitze befindlicher Güter, deren ihm unterthänige Dörfer aber zu anderen Schulen geschlagen sind. Abweichendes hat der Gerichtshof nirgends, namentlich auch nicht in der, von dem Gutsherrn über R. mißverstandenen Entscheidung im Bande XX Seite 205/206 der Sammlung ausgesprochen. In dieser ist vielmehr dargelegt, daß die Beitragspflicht des Gutsherrn allen Schulen gegenüber Platz greift, deren Bezirk sich auf vormals seiner Herrschaft unterworfen gewesene Bestandteile der gutsherrlichen (Guts- oder Gemeinde-) Feldmark erstreckt. Auch in dem Falle, wenn D. in der als eine rechtliche Einheit anzusprechenden Herrschaft K. einbegriffen sein sollte, könnte nicht ohne jede Rücksicht darauf, daß — unter der gedachten Voraussetzung nur ein Teil des Territorialbezirkes der Herrschaft dem Schulverbande angehören würde, deren ganzer Reinertrag zu Lasten des Klägers in Rechnung gezogen werden. Alsdann wäre vielmehr nach den in dem Revisionsurteile vom

17. Dezember 1897 (siehe Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Band XXXII Seite 198) entwickelten Grundsätzen der Verteilungsmaßstab von der Schulaufsichtsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzen.

Ergiebt sich in dem neuen Rechtsgange das Vorhandensein eines selbständigen Gutes D. so ist, da dann der Kläger zu dem Dominialdrittel nur nach dem Reinertrage von D. und da er ferner zu dem Getreidedeputate wegen Nichtbesitzes von Acker im Schulbezirke überhaupt nicht beizutragen braucht, auch nach dem bei Beurteilung seiner Revision Gesagten der Kläger zu dem Verlangen berechtigt, daß die Pflicht der Beklagten zur Erstattung des von ihm zu viel Geleisteten im Grundsatze festgestellt werde.

Stellt sich dagegen heraus, daß D. zur Herrschaft K. gehört, so hat dies nur mit der Maßgabe zu geschehen, daß der Kläger zum Dominialdrittel in dem von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Verhältnisse beizutragen schuldig ist (Entscheidungen Band XXXII Seite 198).

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Oktober 1898 — I. 1725 —).

---

c. Der Klageantrag ist nicht gegen die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zu bestimmten, ihrer Höhe nach bezeichneten Beiträgen der einzelnen Kläger gerichtet, die von diesen für einen gewissen Zeitraum erfordert worden waren. Er hat vielmehr die Feststellung der Nichtverpflichtung der Kläger, einen Gesamtbetrag (150 *M*) aufzubringen oder zu seiner Aufbringung beizutragen, zum Gegenstande. Eine solche Feststellungsklage kann zwar auf Grund der Vorschrift im Absatze 3 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von einem an der Schulunterhaltung Beteiligten gegen einen anderen Beteiligten erhoben werden, dagegen nicht, wie hier geschehen, gegen den Schulvorstand. Diesem gegenüber kann nur ein von ihm geforderter Einzelbetrag, die ausgeschriebene Abgabe, aber nicht die Beitragspflicht im allgemeinen gemäß der Vorschrift im Absatze 1 des §. 46 a. a. O. zum Gegenstande einer Klage gemacht werden (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXV Seite 174). Waren die Kläger der Ansicht, daß sie nicht den vollen Betrag der von ihnen für ein bestimmtes Rechnungsjahr geforderten Schulabgaben, sondern nur einen geringeren Betrag zu leisten hatten, so hätte jeder Einzelne von ihnen den Betrag angeben müssen, um den er seine Schulabgaben für den Zeitraum der Veranlagung gemindert haben wollte. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen.

Über die zwischen den Parteien streitige Rechtsfrage mag

Folgendes bemerkt werden: Die Verpflichtung, die Bedürfnisse einer Volksschule zu bestreiten, liegt nach § 15 des Hannoverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 dem Schulverbande ob, soweit nicht einzelne Personen, Korporationen oder Fonds dazu rechtlich verbunden und im stande sind. Das Recht, die örtlichen Bezirke der Schulverbände festzustellen und sie nötigenfalls abzuändern, steht nach §§. 12 und 13 dieses Gesetzes der Schulaufsichtsbehörde zu. Bei Verbindung einer Schulstelle mit einem benachbarten Schulverbande haben nach §. 37 die diesem zugewiesenen Schulinteressenten in Ermangelung einer gütlichen Einigung zu den Lasten des kombinierten Schulverbandes mindestens soviel beizutragen, daß dadurch die aus der Vereinigung entstehende Vermehrung der Schullasten vollständig gedeckt wird. Der Maßstab, nach welchem die Schulbeiträge innerhalb des Schulverbandes von den Schulinteressenten zu leisten sind, ist bei dem Mangel einer gütlichen Vereinbarung nach §. 40 im Verwaltungswege festzusetzen. Für die Verpflichtung der Schulinteressenten in S., zu den Lasten der Schule in B. beizutragen, kommt hiernach zunächst eine etwa getroffene Vereinbarung in Betracht. Ob eine solche Vereinbarung in der Verhandlung vom . . . . getroffen ist und welche Bedeutung ihr zukommt, wird unter Berücksichtigung der Vorgänge, die zu dieser Verhandlung geführt haben, festzustellen sein. Einer Feststellung bedarf es auch noch darüber, ob noch anderweite Verhandlungen stattgefunden haben und Festsetzungen durch die Schulaufsichtsbehörde vor dem Jahre 1896 erfolgt sind. Jedenfalls würde aber eine Vereinbarung der Schulinteressenten über die Kostenverteilung kein Hindernis für die spätere Änderung der örtlichen Schulverfassung hinsichtlich des Beitragsverhältnisses der Schulinteressenten für die Schulaufsichtsbehörde gebildet haben (vgl. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 6. März 1896 — I. 311 —, abgedruckt im Centralblatte der Unterrichtsverwaltung Seite 603). Ob eine solche Anordnung, abgesehen von den Verfügungen der Königlichen Regierung vom . . . . . . auf Grund des §. 40 des Hannoverschen Volksschulgesetzes ergangen ist, steht ebenfalls nicht fest. Die Verfügung vom . . . . enthält nur die Erklärung des Einverständnisses der Königlichen Regierung damit, daß ein zwischen den Schulinteressenten zu S. und denen zu B. vereinbarter Zuschuß der Ersteren von 150 ℳ in der bisherigen Weise von den Schulinteressenten zu S. aufgebracht werde. Wird das Bestehen einer solchen Vereinbarung von Letzteren bestritten, so kann eine Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit der aus einer solchen hergeleiteten Verpflichtungen nicht von der Schulaufsichtsbehörde, sondern nur im Verwaltungsstreitverfahren getroffen werden, sei

es aus Anlaß einer von den auf Grund der angeblichen Vereinbarung herangezogenen Schulinteressenten gegen den Schulvorstand angestellten Klage auf Freilassung von der geforderten Abgabe (§. 46 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes), sei es aus Anlaß einer von den Schulinteressenten zu S. gegen die zu B. erhobenen Klage auf Erstattung der von Ersteren zu viel geleisteten Schulbeiträge oder auf Feststellung des Umfanges ihrer Beitragspflicht (§. 46 Absatz 3 a. a. O.).

(Entscheidung des I. Senates vom 25. November 1898 — I. 1931 —).

Nichtamtliches.

1) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog.

Die Badesaison des Jahres 1899 im Nordseebade Langeoog beginnt am 12. Juni und endet am 30. September. In derselben Zeit ist das dort seit 1885 bestehende Hospiz des Klosters Loccum geöffnet. In dem Hospize finden Badegäste aller gebildeten Stände, insbesondere evangelische Geistliche, Lehrer, Beamte, Offiziere u. s. w. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Das Hospiz bietet unter Fernhaltung jedes Luxus bei mäßigen Preisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etiquettenzwange in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospize bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grün bewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderherden beweidet, sodaß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, etwa in der Mitte zwischen Herren- und Damenstrand, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurationsbetrieb und Kegelbahnen) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem

vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen" Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Douchen hergestellt. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Teilnahme am Fischfange und zur Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für Spiele ꝛc. im Freien (Kegel, Krocket, Boccia, Lawn Tennis) ist gesorgt. Eine kleine Bibliothek steht den Gästen des Hospizes zur Benutzung. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangirt.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahn-Stationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Als Badekommissar fungirt der Arzt, welcher ständig auf der Insel wohnt.

Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.

Die Badezeit, welche mit dem Eintritt der Flut wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 60 *Pf*, aus feststehenden Zelten 40 *Pf*, das Bad (Kinder die Hälfte),

B. Warm Seewasser-Wannenbäder mit Douche 1,50 *M* das Bad,

C. Kalt Seewasser-Douchen (ohne Warmbad) 75 *Pf*.

Zum Besuche der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrkarten mit 45tägiger Giltigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben.*) Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittelst Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche belegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal

*) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf einer Mehrzahl größerer Eisenbahnstationen des Westens neben den über Osnabrück-Emden führenden Sommerkarten auch solche, welche zur Fahrt über Bremen berechtigen, ausgegeben werden.

mittelst des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Kaiserin Auguste Viktoria“ die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an.

Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saison-Billets 2c. erteilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftssaale, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Die Preise im Hospize sind so festgesetzt, daß nur die vom Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Überfüllung im Hospize Unterkommen nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheitsrücksichten das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. Wein und Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise variieren zwischen 8 und 18 *M* wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleinere Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 4 bezw. 6 *M* per Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 *M* für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können 3 Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

a. dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
b. dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,
c. dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschnitt)

und wird mit 25 *M* pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 ℳ, Abendessen allein 8 ℳ die Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Annahme ins Hospiz sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog bis 31. Mai in Goslar am Harz, Bäckerstraße Nr. 20, vom 1. Juni ab an dieselbe in Langeoog, welche auf frankirte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar und Inselarzt, über die Wohnungen in den Gasthöfen von deren Besitzern (Ahrenholtz, Meinen, Hüne, Tjark) Auskunft erteilt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Provinzial-Schulrat Professor Dr. Kammer zu Breslau der Charakter als Geheimer Regierungsrat;

den bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angestellten Beamten, nämlich

dem Kanzleirat Daege der Charakter als Geheimer Kanzleirat,

den Geheimen Registratoren Spaethen und Ziegler der Charakter als Kanzleirat und

dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator Rausch der Charakter als Rechnungsrat.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Regierungs- und Schulrat Köchy von Magdeburg nach Hannover;

die Kreis-Schulinspektoren

Anders von Lötzen nach Spandau,

Franzen von Tondern nach Heide,

Dr. Komorowski aus der Kreis-Schulinspektion Cöpenick nach Rixdorf,

Molter von Johannisburg nach Lötzen,

Dr. Runkel von Lennep nach Stettin,

Sakobielski von Hohenstein nach Cöpenick und

Dr. Schütt von Ratzeburg nach Gaarden.

Es sind befördert worden:

der Geheime Medizinalrat und vortragende Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Schmidtmann zum Geheimen Ober-Medizinalrat,

der Regierungs- und Schulrat Schöppa zu Schleswig zum Provinzial-Schulrat beim Provinzial-Schulkollegium daselbst und

der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrat Schwede zu Stettin zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Königsberg i. Pr.

Es sind ernannt worden:

der Geheime Ober-Regierungsrat und vortragende Rat in der Reichskanzlei Günther zu Berlin zum Präsidenten der Regierung zu Stettin und

der Geheime Ober-Regierungsrat und vortragende Rat im Geheimen Civilkabinet Scheller zu Berlin zum Präsidenten der Regierung zu Stralsund;

bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Provinzial-Schul-Sekretär Henke, der Regierungs-Sekretär Hüttner und der Steuer-Sekretär Schwetasch zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkutoren sowie

der Regierungs-Sekretär Schubert zum Geheimen Registrator;

zu Kreis-Schulinspektoren

der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Detzel aus Posen,
der bisherige Seminar-Oberlehrer Fischer aus Herdecke,
der bisherige Rektor Kempff aus Spandau,
der bisherige Direktor der höheren Mädchenschule zu Lennep Krüger,
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Lichthorn aus Posen,
der bisherige Seminar-Oberlehrer Lösche aus Kammin,
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Oppenhoff aus Aachen,
der bisherige Seminarlehrer Paust aus Marienburg,
der bisherige Seminar-Oberlehrer Rathke aus Waldau,
der bisherige kommissarische Seminarlehrer Rosenstedt aus Delitzsch,
der bisherige Seminarlehrer Sternkopf aus Gütersloh,
der bisherige Seminar-Oberlehrer Weinstock aus Büren und
der bisherige kommissarische Seminarlehrer Rektor Wiercinski aus Ober-Glogau.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Geheimen Medizinalrat Dr. Pernice;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Regierungsrat Dr. Poleck;

der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Regierungsrat Dr. Neuhaeuser und

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Geheimen Regierungsrat Dr. Schwanert;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Ritthausen;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Lohmeyer und

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Julius Wolff;

der Charakter als Professor

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Bohlmann,

dem Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin Lic. Dr Holl und

der Direktorin des Schleswig-Holsteinischen Museums vaterländischer Altertümer bei der Universität Kiel Fräulein Johanna Mestorf.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der ordentliche Professor Dr. Delitzsch zu Breslau und der außerordentliche Professor Dr. Schmitt zu Bonn in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen Lic. Althaus zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Doebner zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige ordentliche Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster Geheimer Regierungsrat Dr. König zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Leonhard zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster Dr. Pieper zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent an der Universität Berlin Professor Dr. Bonhoff, wissenschaftliches Mitglied des Institutes für Serumforschung und Serumprüfung zu Steglitz, zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg,

der bisherige Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Hohenheim in Württemberg Dr. Branco zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. von Drygalski zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Dr. Friedrich zu Leipzig zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel,

der bisherige Abteilungs-Direktor an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Gerhard zum Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Halle a. S.,

der bisherige Privatdozent Dr. Heymann zu Breslau zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Karsten zu Kiel zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Martin zu Berlin zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald und

der bisherige außerordentliche Professor an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe Dr. Schilling zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
dem Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Doergens und
der Charakter als Geheimer Baurat
dem Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Baurat Kühn.

Der Professor an der Bergakademie zu Clausthal Dr. Klockmann ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen ernannt worden.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
dem Mitgliede der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin Geschichts- und Bildnismaler Professor Henning;
der Charakter als Professor
dem Physiker Amberg zu Berlin,
dem Direktor des Hygienischen Institutes für Ägypten Dr. Bitter zu Cairo und
dem Mitgliede der Akademie der Künste zu Berlin, Großherzoglich Oldenburgischen Hofkapellmeister a. D. Dietrich zu Berlin.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor"
dem Seminar-Musiklehrer Köckert zu Berlin und
dem Seminar-Oberlehrer Stein zu Rosenberg O. S.

Es sind ernannt worden:
der Dr. phil. Brunner zum Direktorial-Assistenten bei den Königlichen Museen zu Berlin,
der Provinzial-Konservator der Rheinprovinz Professor Dr. Clemen zum ordentlichen Lehrer der Kunstgeschichte und Literatur und der Maler Professor Spatz zum ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Düsseldorf sowie
der Dr. Wiegand, z. Zt. zu Smyrna in Klein-Asien, zum Abteilungs-Direktor bei den Königlichen Museen zu Berlin, mit dem dienstlichen Wohnsitze in Constantinopel.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse
dem Gymnasial-Direktor Dr. Coste zu Dt. Wilmersdorf und

dem Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin Professor Gleditsch;

der Charakter als Professor

dem Oberlehrer am Falk-Realgymnasium zu Berlin Dr. Lachmann.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Direktor

Dr. Altenburg vom Gymnasium zu Wohlau an das Evangelische Gymnasium zu Glogau;

die Oberlehrer

Dr. Baedorf vom Progymnasium zu Eupen an das Gymnasium zu M.-Gladbach,

Bonin vom Realgymnasium zu Bromberg an das Gymnasium zu Lissa,

Breuer vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier an das Gymnasium zu Düren,

Dr. Busse von der Klosterschule zu Ilfeld an das Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,

Dr. Eckhardt vom Realprogymnasium zu Ems an das Progymnasium nebst Realschule zu Homburg v. d. H.,

Professor Dr. Eickhoff vom Gymnasium zu Schleswig an das Gymnasium zu Hamm,

Eitel vom Gymnasium zu Weilburg an das Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,

Funcke vom Katholischen Gymnasium zu Glogau an das Gymnasium zu Beuthen O. S.,

Dr. Galle von der Realschule mit Progymnasium zu Solingen an das Realgymnasium zu Krefeld,

Glatzel vom Gymnasium zu Wongrowitz an das Gymnasium zu Krotoschin,

Professor Dr. Goecker vom Gymnasium zu Hadersleben an das Gymnasium zu Clausthal,

Graßmann vom Gymnasium zu Treptow a. R. an das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,

Dr. Grunelke vom Gymnasium zu Ratibor an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,

Harnack vom Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin an das Luisen-Gymnasium daselbst,

Hehner von der Oberrealschule zu Krefeld an die Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.,

Heindrichs vom Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim an die Klosterschule zu Ilfeld,

Professor Heitkamp vom Ulrichs-Gymnasium zu Norden an die Klosterschule zu Ilfeld,

Professor Dr. Herstkowski vom Gymnasium zu Kiel an das Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Heymach vom Gymnasium zu Weilburg an das Gymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Hoefer vom Gymnasium zu Wesel an das Gymnasium zu Saarbrücken,
Dr. Hoerle vom Gymnasium zu Cleve an das Gymnasium zu Wesel,
Dr. Hoffmann vom Gymnasium zu Schneidemühl an das Realgymnasium zu Posen,
Hünermann von der Realschule zu Hechingen an das Gymnasium zu Kempen,
Professor Jabusch vom Gymnasium zu Clausthal an das Ulrichs-Gymnasium zu Norden,
Professor von Kamptz vom Gymnasium zu Rinteln an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen,
Dr. Klein vom Realgymnasium zu Posen an das Gymnasium zu Schneidemühl,
Dr. Klohe vom Pädagogium zu Putbus an das Gymnasium zu Kolberg,
Knötel vom Gymnasium zu Schrimm an das Gymnasium zu Gnesen,
Dr. Koch vom Realprogymnasium zu Biedenkopf an das Gymnasium zu Wiesbaden,
Köster vom Gymnasium zu Saarbrücken an das Gymnasium zu Wetzlar,
Dr. Krämer von der Realschule zu Fulda an die Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.,
Krohn von der Oberrealschule zu Saarbrücken an das Gymnasium zu Cleve,
Professor Dr. Kühlewein von der Klosterschule zu Ilfeld an das Gymnasium zu Kiel,
Kühn vom Gymnasium zu Gnesen an das Realgymnasium zu Bromberg,
Milarch von der Realschule zu Kreuznach an das Städtische Gymnasium mit Oberrealschule zu Bonn,
Professor Muthreich vom Realgymnasium zu Landeshut i. Schl. an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Nebe vom Gymnasium zu Elberfeld an das Gymnasium zu Ploen,
Nitsche vom Gymnasium zu Frankfurt a. O. an das Gymnasium zu Kiel,
Petersen, Emil, vom Gymnasium zu Ploen an das Gymnasium zu Flensburg,

Pintschovius von der Wilhelmsschule zu Segeberg an das Gymnasium zu Hadersleben,
Quellhorst vom Wilhelms-Gymnasium zu Emden an das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
Dr. Regener vom Gymnasium zu Wehlau an das Gymnasium zu Rinteln,
Dr. Rittau vom Gymnasium zu Rawitsch an das Marien-Gymnasium zu Posen,
Rohrbach vom Gymnasium zu Ostrowo an das Gymnasium zu Rawitsch,
Dr. Römer von der Humboldtschule zu Frankfurt a. M. an die Musterschule daselbst,
Roth vom Gymnasium zu Wilhelmshaven an das Realgymnasium zu Leer,
Professor Dr. Rothe vom Französischen Gymnasium zu Berlin an das Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg,
Schlitt vom Gymnasium zu Hanau an das Gymnasium zu Weilburg,
Dr. Schwarz vom Gymnasium zu Celle an das Gymnasium zu Clausthal,
Sittig von der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M. an die Wöhlerschule daselbst,
Suhle vom Gymnasium zu Brandenburg an die Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M.,
Thies von der Leibnizschule zu Hannover an das Lyceum II daselbst,
Tirtey vom Gymnasium zu Kempen an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Dr. Troost vom Progymnasium zu Frankenstein an das Gymnasium zu Beuthen O. S.,
Vogel vom Progymnasium zu Neunkirchen an das Gymnasium zu Mülheim a. Rh.,
Professor Dr. Vomberg vom Gymnasium zu Hadamar an das Gymnasium zu Hanau,
Walther vom Gymnasium zu Landsberg a. W. an das Gymnasium zu Trarbach,
Dr. Warnatsch vom Gymnasium zu Beuthen O. S. an das Katholische Gymnasium zu Glogau,
Werneke vom Progymnasium zu Neunkirchen an das Gymnasium zu Mülheim a. d. R.,
Dr. Wieding vom Gymnasium zu Flensburg an das Gymnasium zu Ploen und
Wirtz vom Gymnasium zu Neuß an das Gymnasium zu Essen.

Die Versetzung des Oberlehrers Dr. Schneege vom Friedrichs-Gymnasium zu Breslau an das Gymnasium zu Kreuzburg O. S. (Centrbl. S. 347) ist zurückgezogen worden.

Es sind befördert worden:
der Direktor der Friedrich-Wilhelmsschule zu Eschwege Dr. Arndt zum Direktor des Realgymnasiums zu Halberstadt,
der Oberlehrer am Luisen-Gymnasium zu Berlin Dr. Denicke zum Direktor der in der Entwickelung begriffenen Realschule zu Rixdorf,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Oels Professor Dr. Reinhardt zum Direktor des Gymnasiums zu Wohlau,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Schweidnitz Professor Dr. Rost zum Direktor des Gymnasiums zu Pleß und
der Direktor des Realprogymnasiums zu Oberlahnstein Dr. Widmann zum Direktor des Gymnasiums zu Wongrowitz.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Wongrowitz der Hilfslehrer Balzer,
zu Neuß der Hilfslehrer Bender,
zu Ilfeld (Klosterschule) der Hilfslehrer Böhme,
zu Berlin (Königstädtisches Gymnasium) der Schulamtskandidat Bonke,
zu Posen (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Dodenhöft,
zu Stettin (König Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Fauser,
zu Breslau (Magdalenen-Gymnasium) der Hilfslehrer Flössel und der Schulamtskandidat Lischke,
zu Ratibor die Hilfslehrer Goebel und Tschierschky,
zu Mülheim a. d. R. die Hilfslehrer Haak, Meinardus und Pohl,
zu Emden der Hilfslehrer Habben,
zu Landsberg der Hilfslehrer Dr. Hanow,
zu Schleswig der Hilfslehrer Hogrebe,
zu Greifswald der Hilfslehrer Dr. Höhne,
zu Bonn (Städtisches Gymnasium mit Ober-Realschule) die Hilfslehrer Hosch und Meurer,
zu Celle der Hilfslehrer Dr. Kaiser,
zu Königshütte der Hilfslehrer Dr. Kauffmann,
zu Gleiwitz der Hilfslehrer Klinge,
zu Stolp der Hilfslehrer Dr. Kummer,

zu Hadersleben die Hilfslehrer Dr. Lange und Spiecker,
zu Hirschberg der Hilfslehrer Dr. Lohan,
zu M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Mahn,
zu Trier (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Marx,
zu Hadamar der bisherige Direktor des Progymnasiums zu Höchst a. M. Mathi, demselben ist der Charakter als Professor verliehen worden,
zu Elberfeld die Hilfslehrer Meinhold und Dr. Paalhorn,
zu Strehlen der Hilfslehrer Neumann,
zu Anklam der Hilfslehrer Dr. Petri,
zu Frankfurt a. M. (Goethe-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Prigge,
zu Berlin (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Rannow,
zu Treptow a. R. der Lehrer Rosenhagen,
zu Ostrowo der Hilfslehrer Dr. Sasse.
zu Schrimm der Hilfslehrer Schlecht,
zu Posen (Marien-Gymnasium) der Hilfslehrer Schöningh,
zu Pyritz, der Hilfslehrer Julius Schultz,
zu Brandenburg der Hauptlehrer am Technikum zu Einbeck Dr. Siepert,
zu Putbus (Pädagogium) der Hilfslehrer Simonis,
zu Gnesen der Hilfslehrer Sturzel,
zu Berlin (Joachimsthalsches Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Wetzel,
zu Stettin (Marienstifts-Gymnasium) der Hilfslehrer Wöhlermann,
zu Beuthen O. S. der Hilfslehrer Wotke und
zu Dt. Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Zickermann;

am Realgymnasium
zu Posen der Hilfslehrer Behrens,
zu Cassel der Hilfslehrer Dr. Juckel,
zu Harburg der Hilfslehrer Dr. Gieschen,
zu Frankfurt a. M. (Wöhlerschule) der Hilfslehrer Dr. Gräfenberg,
zu Berlin (Kaiser Wilhelms-Realgymnasium) der Hilfslehrer Kantrowitz,
zu Aachen die Hilfslehrer Dr. Kaufmann, Kuypers und Dr. Reusch,
zu Aachen der Oberlehrer Dr. Kleinsorge aus Straßburg i. E.,

zu Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Kükelhaus,
zu Bromberg der Hilfslehrer Mertner,
zu Hannover (Leibnizschule) der Oberlehrer Dr. Othme[r] vom Realgymnasium und Johanneum zu Hamburg un[d]
zu Berlin (Königstädtisches Realgymnasium) der Schulamtskandidat Opitz;

an der Oberrealschule
zu Barmen-Wupperfeld der Oberlehrer Dr. Anz vom Gymnasium zu Rudolstadt,
zu Hannover die Hilfslehrer Busch und Dr. Voigt,
zu Kiel der Hilfslehrer Dr. Gloy,
zu Krefeld die Hilfslehrer Dr. Holzapfel und Dr. Weyel,
zu Saarbrücken der Hilfslehrer Kerper,
zu Frankfurt a. M. (Klingerschule) der Hilfslehrer Dr. Körbs,
zu Düsseldorf der Hilfslehrer und katholische Religionslehrer Lemmens und
zu Elberfeld der Hilfslehrer Pauly;

am Progymnasium:
zu Homburg v. d. H. der Hilfslehrer Blümlein,
zu Münden der Hilfslehrer Dr. Franke,
zu Eupen die Hilfslehrer Dr. Gehlen und Hoffmann,
zu Neunkirchen der Hilfslehrer Lorscheid,
zu Saarlouis der Hilfslehrer Neubauer,
zu Rathenow der Hilfslehrer Repsch,
zu Lauenburg i. P. der Hilfslehrer Seyer und
zu Schlawe der Hilfslehrer Streit;

am Realprogymnasium:
zu Remscheid die Hilfslehrer Dr. Maey und Weime[r] sowie
zu Biedenkopf der Hilfslehrer Wehmeyer;

an der Realschule
zu Solingen der Lehrer Dr. Bernhart,
zu Frankfurt a. M. (Adlerflychtschule) der Hilfslehre[r] Dr. Collischonn,
zu Düsseldorf die Hilfslehrer Dr. Cramer und Gerdes,
zu Cassel die Hilfslehrer Dr. Frick und Ripcke,
zu Ottensen der Hilfslehrer Otto Haack,
zu Kiel der Hilfslehrer Dr. Hammer,
zu Steglitz der Hilfslehrer Hannemann,
zu Lennep der Hilfslehrer Kleinschmidt,
zu Blankenese der Hilfslehrer Möller,
zu Marburg der Hilfslehrer Nau,
zu Elmshorn der Schulamtskandidat Dr. Reinhard un[d]
zu Ems der Hilfslehrer Veith.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse
dem Seminar-Direktor Schulrat Noack zu Neuzelle.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Seminar-Direktor
Dr. Hinze von Mühlhausen i. Th. nach Steinau a. O.;
die ordentlichen Seminarlehrerinnen
Pilati von Saarburg nach Xanten und
Wichterich von Xanten nach Saarburg;
die ordentlichen Seminarlehrer
Hölker von Odenkirchen nach Wittlich,
Kneip von Wittlich nach Trier,
Marwitzky von Brieg nach Bromberg und
Volkmer von Peiskretscham nach Ziegenhals.

Es sind befördert worden:
zu Seminar-Direktoren
am Schullehrer-Seminar zu Homberg der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Frenzel zu Oranienburg,
am Schullehrer-Seminar zu Franzburg der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Juth zu Pyritz,
am Schullehrer-Seminar zu Ortelsburg der bisherige Seminar-Oberlehrer Gerlach daselbst und
am Schullehrer-Seminar zu Ragnit der bisherige Seminar-Oberlehrer Wulff zu Mettmann;
zum Seminar-Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Friedeberg N. M. der bisherige ordentliche Seminarlehrer Regen zu Drossen;
zur ordentlichen Seminarlehrerin
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die bisherige Hilfslehrerin Krebs;
zu ordentlichen Seminarlehrern
am Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau der bisherige Seminar-Hilfslehrer Hoffmann zu Breslau,
am Schullehrer-Seminar zu Marienburg der bisherige kommissarische Lehrer Seminarhilfslehrer Kreutz und
am Schullehrer-Seminar zu Gütersloh der bisherige zweite Präparandenlehrer Trösken aus Laasphe.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Koschmin der bisherige Pfarrer Volckheim zu Bornheim a. Rh.;
als ordentliche Seminarlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Königsberg N. M. der bis-

herige ordentliche Lehrer an der Königlichen Blindenanstalt zu Steglitz Hinze und

am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige kommissarische Lehrer Woehl.

G. Blindenanstalten.

Bei der Provinzial-Blindenanstalt zu Halle a. S. ist dem Ersten Lehrer Schwanecke der Titel Inspektor beigelegt und der bisherige Hilfslehrer Bauer zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Professor

dem Rektor der städtischen mittleren Mädchenschule zu Cöln Dr. phil. Hoymann und

dem Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Hannover Marahrens.

Es ist angestellt worden:

als ordentlicher Lehrer

an der Margarethen-Schule zu Berlin der Gemeindeschullehrer Bork.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Burgtorf, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Sonderburg,

Fritzsche, Gymnasial-Oberlehrer zu Merseburg,

Dr. Funcke, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster,

Dr. Graefe, Geheimer Medizinalrat, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,

Hartmann, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Stargard,

Keil, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Grottkau,

Dr. Kiepert, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften,

Köbrich, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Halle a. S.,

Dr. Köhler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Neidhardt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,

Neubauer, Seminar-Direktor zu Kammin,

Dr. Steinthal, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und
Voigt, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Weißenfels.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Adam, Gymnasial-Direktor zu Patschkau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Alsters, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Aachen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Altenburg, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Eupen, unter Verleihung desselben Ordens,
Dr. Andrzejewski, Gymnasial-Oberlehrer zu Culm, unter Verleihung desselben Ordens,
Dr. von Arnim, Regierungs-Präsident zu Stralsund, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,
von Arnim, Professor, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Breslau, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Bachmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Beckmann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung desselben Ordens,
Dr. Blau, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Görlitz, unter Verleihung desselben Ordens,
Dr. Brieger, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Halle a. S, unter Verleihung desselben Ordens,
Corge, Realgymnasial-Oberlehrer zu Hannover, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Fischer, Realgymnasial-Direktor zu Osnabrück, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Dr. Fürth, Gymnasial-Oberlehrer zu Bonn, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Gauß, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bunzlau, unter Verleihung desselben Ordens,
Güntzel, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Anklam, unter Verleihung desselben Ordens,
Dr. Hahn, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Hartmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Ra-

tibor, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Heine, Direktor der Ritter-Akademie zu Brandenburg, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Hintz, ordentlicher Seminarlehrer zu Dramburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Dr. Hochdanz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Köslin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Jerzykiewicz, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Posen, unter Verleihung desselben Ordens,

Koehler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neiße, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Kolanowski, Gymnasial-Oberlehrer zu Posen, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Kreuz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Danzig, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Kurze, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Landeshut, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Lampe, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Danzig, unter Verleihung desselben Ordens,

Lindner, Gymnasial-Oberlehrer zu Krotoschin,

Löns, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster,

Ludwig, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Margraf, Oberlehrer an der Klingerschule zu Frankfurt a. M., unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Meister, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Dr. Muret, Professor, Oberlehrer an der Luisenschule zu Berlin,

Dr. Oelsner, Professor, Oberlehrer an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Pabst, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Hannover, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse,

Dr. Richters, Professor, Oberlehrer an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.,

Dr. Rothert, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Düsseldorf, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Schindler, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Schleisiek, Musik-Direktor, ordentlicher Seminarlehrer zu Bromberg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Dr. Schmidt, Karl, Gymnasial-Oberlehrer zu Pyritz, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

D. Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

Dr. Schönborn, Gymnasial-Direktor zu Pleß, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Skrodzki, Geheimer Regierungsrat, Provinzial-Schulrat zu Berlin (inzwischen verstorben),

von Sommerfeld, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präsident zu Stettin, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

Spohrmann, Schulrat, Seminar- und Waisenhaus-Direktor zu Steinau a. O., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Dr. Steuer, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Trachmann, Progymnasial-Oberlehrer zu Kempen i. Posen,

Dr. Vieluf, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hirschberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Westhofen, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Biebrich a. Rh., unter Verleihung desselben Ordens,

Witte, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gnesen und

Dr. Wittenhaus, Oberrealschul-Direktor zu Rheydt, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Kilian, Gymnasial-Oberlehrer zu Montabaur,

Lavorenz, Seminar-Hilfslehrer zu Uetersen,

Lötje, Seminar-Hilfslehrer zu Tondern,

Seyfert, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und

Zadow, Buchhalter, Kassen-Sekretär bei demselben Ministerium.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Geppert, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn.

Nachtrag.

98) Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt:

a. zu Kassel

am Montag, den 12. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst,

b. zu Königsberg i. Pr.

am Montag, den 19. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerkschule daselbst,

c. zu Düsseldorf

am Montag, den 19. Juni d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst,

d. zu Breslau

am Donnerstag, den 29. Juni d. Js vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule daselbst,

e. zu Berlin

am Montag, den 10. Juli d. Js. vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen bis zum 22. Juli d. Js. in der Königlichen Kunstschule (Klosterstraße).

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind

für Kassel, Königsberg, Düsseldorf und Breslau bis zum 31. Mai d. Js., für Berlin bis zum 15. Juni d. Js. an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Berlin, den 8. Mai 1899.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

Bekanntmachung.
U. IV. 1675 U. II. U. I.

Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Weenderstraße.)

Zeit	Dienstag, 1. August	Mittwoch, 2. August	Donnerstag, 3. August	Freitag, 4. August	Samstag, 5. August	Montag, 7. August	Dienstag, 8. August	Mittwoch, 9. August	Donnerstag, 10. August	Freitag, 11. August	Samstag, 12. August
9—10	Eröffnung des Kursus durch Prof. Morsbach und Vortrag über Zweck und Ziele des Kursus.	Prof. Dr. Morsbach: Ergebnisse der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.			Prof. Dr. Morsbach: Über die besten Hilfsmittel zum wissenschaftlichen Studium der englischen Sprache und Literatur im Anschlusse an die Sammlung (Paulinerstr. 19).	Prof. Dr. Morsbach: Geschichte der neuenglischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart (Auswahl der wichtigsten Kapitel).					Hospitieren an der Oberrealschule zu Kassel.
10—11	Prof. Dr. Morsbach: Über englische Vortragsweise (Elocution)	Prof. Dr. Morsbach: Ergebnisse der Lautwissenschaft und Darstellung der heutigen englischen Aussprache.				Prof. Dr. Morsbach: Phonetische Übungen nach Sweet's Elementarbuch des gesprochenen Englisch.					
11—12	Einrichtung der Lese- und Übungszirkel.	Lese- und Übungszirkel. (Pinero, the Second Mrs. Tanqueray, a Play in Four Acts.)			—	Lese- und Übungszirkel. (Dickens, A Christmas Carol und Marryat, The Three Cutters).					
4—5	—	Herr Twentyman B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Lektor Dr. Tamson: Sketches of Social Life in England.		—	Lektor Dr. Tamson: On the English Literature of the 19th Century (Selected Chapters).		Debating Meetings. Thesis: English and German Secondary Schools compared.	Thesis: On the Methods of the Teaching of modern Languages.	—	—
5—6	Prof. Dr. Cohn: Staat und Parteien in England.		Herr Twentyman B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.		—	Herr Twentyman B. A. aus London: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.			Lektor Dr. Tamson: On the English Literature of the 19th Century (Selected Chapters).	—	—

Bemerkungen.

1) Die Leiter der Lese- und Übungszirkel (11 bis 12 Uhr) sind die Herren Universitäts-Professor Dr. Morsbach, Lektor Dr. Tamson (Nordengländer), Arthur Twentyman B. A. (Südengländer).

Es werden 3 Gruppen gebildet, von denen jede 8 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise mit einander ab, daß sie von 3 zu 3 Stunden eine andere Gruppe übernehmen. In den Lese- und Übungszirkeln werden folgende neuenglische Schriftsteller gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: 1) Pinero, The Second Mrs. Tanqueray, A Play in Four Acts, London, Heinemann; 2) Dickens, A Christmas Carol (in Herrig's British Authors); 3) Marryat, The Three Cutters (in Herrig's British Authors).

2) In den Vorträgen und Übungen der Herren Tamson und Twentyman werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides mit einander zu vergleichen.

Für die „Recitations" des Herrn Twentyman werden Stücke aus folgenden Büchern genommen: a. Gropp und Hausknecht, Auswahl englischer Gedichte (5. Auflage) Leipzig 1897; b. L. Herrig, The British Classical Authors 79the edit. Brunswick 1898; c. Shakespeare, Julius Caesar Es ist den Teilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die mit einem besonderen Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen.

Auch ist die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuche des gesprochenen Englisch (Leipzig, 3. Auflage 1895) für die phonetischen Übungen des Herrn Professors Dr. Morsbach dringend wünschenswert.

3) In den Räumen des englischen Seminars (Paulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Dr. Morsbach (s. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Teilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4) Auch diejenigen Fachgenossen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Recitationen" willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.

5) Täglich von 8½ Uhr abends an: Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Übungszirkel in der „Union" (Hospitalstraße). Die Unterhaltungssprache ist die englische.

6) Den in Göttingen fremden Teilnehmern wird ein „Führer durch Göttingen“ zur Verfügung gestellt werden. Desgleichen erhalten die Teilnehmer Freikarten zum Besuche des „Lesezimmers“ der Gesellschaft „Union“.

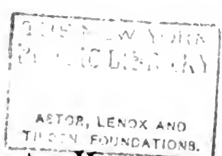
7) In Fragen betreffend den Kursus im allgemeinen wende man sich an den Unterzeichneten. In allen den Betrieb betreffenden Angelegenheiten wende man sich an den Ortsleiter Herrn Oberlehrer Dr. Bock (Friedländerweg 41).

8) Montag den 31. Juli 8½ Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer in der „Union“ durch den Leiter des Kursus. Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse.
Dr. Lorenz Morsbach.
Universitäts-Professor.

Inhaltsverzeichnis des Mai-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.



Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 20. Juni 1899.

A. Behörden und Beamte.

100) Abänderung des §. 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

Berlin, den 27. April 1899.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 23. März 1889 — G. III. 5205. G. II. U. I. II. III. a. u. b. — (Centrbl. S. 385) erhalten die nachgeordneten Behörden meines Ministeriums in der Anlage Abschrift des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen vom 17. März d. Js. — V. D. 2845, III. b. 1492. II. Ang. — betreffend die Abänderung des §. 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen, zur Kenntnis und mit dem Veranlassen, die Abänderung auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder teilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. A. 589.

Berlin, den 17. März 1899.

Der §. 10 der mit Erlaß vom 26. Oktober 1888 — II. a. 14853 — übersandten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die

Ausführung von Leistungen und Lieferungen wird dahin abgeändert, daß es hinter den Worten:

„c. nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind."

statt „Im letzteren Falle" fortan heißt:

„In den Fällen zu b und c" (u. s. w. wie bisher).

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen wollen für Berichtigung der vorhandenen Druckbogen Sorge tragen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

An
die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.
V. D. 2845. III. b. 1492. II. Ang.

---

101) Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Direktion in Mainz.

Berlin, den 3. Mai 1899.

In dem Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die

„Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Direktion in Mainz, 9 Blatt im Maßstabe 1:600000 8. Auflage vom 1. April 1899"

neu bearbeitet worden.

In dieser Karte, welche neben anderen Zwecken insbesondere auch dem reisenden Publikum durch Aushängen auf allen dazu geeigneten Stationen der Staatseisenbahnen zur leichteren Orientierung dienen soll, sind namentlich auch diejenigen Veränderungen mitberücksichtigt worden, welche in der Abgrenzung der Verwaltungsbezirke mehrerer Eisenbahn-Direktionen zum 1. April d. Js. vorgesehen sind. Sodann hat eine vorteilhafte Ergänzung des weiteren Inhaltes der Karte durch Angabe derjenigen Kleinbahnen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 Anwendung finden, sowie durch Einzeichnung der Kreisgrenzen stattgefunden.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß die Karte, wie bisher bei früheren Bearbeitungen, auch in der vorliegenden Auflage durch den Buchhandel käuflich zu beziehen und der Simon-Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung, Jägerstraße 61 hierselbst, der Kommissionsverlag weiter übertragen ist.

Im Interesse möglichster Verbreitung der Karte bleibt der mäßige Preis von 6 ℳ für das Exemplar bestehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 744.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

102) Änderung des §. 11 des Regulativs, betreffend die juristischen Prüfungen, in der Fassung vom 3. November 1890.

Berlin, den 6. April 1899.

Die Juristische Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität benachrichtige ich hierdurch, daß der Herr Justizminister durch die im Einverständnisse mit mir erlassene Allgemeine Verfügung vom 6. März d. Js. — I. 1355 b. — den ersten und zweiten Absatz des §. 11 des Regulativs, betreffend die juristischen Prüfungen, in der Fassung vom 3. November 1890 (Just. Min. Bl. S. 277) dahin abgeändert hat:

„Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist nach Ablauf eines auf sechs bis zwölf Monate zu bestimmenden Zeitraumes auf seinen Antrag zu einmaliger Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er ein Semester dem fortgesetzten Rechtsstudium auf einer Universität gewidmet hat.

Durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission kann

a. das weitere Rechtsstudium erlassen und
b. die Wiederholung der Prüfung auf den schriftlichen oder auf den mündlichen Teil beschränkt

oder auch nur eine der Vergünstigungen zu a und b bewilligt werden".

Ich ersuche die Juristische Fakultät, den Professoren und Privatdozenten der Fakultät von dieser Änderung Mitteilung zu machen und dieselbe durch Anschlag am Schwarzen Brette auch zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

An
die Juristische Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

Abschrift erhalten die Herren Universitäts-Kuratoren mit dem Ersuchen, dieselbe der Juristischen Fakultät zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren mit Ausnahme von Münster und Braunsberg.
U. I. 802.

---

103) Annahme von Oberärzten bei den Universitäts-Kliniken.

Berlin, den 24. April 1899.

In Bezug auf die bei einzelnen, namentlich Medizinischen und Chirurgischen Universitäts-Kliniken errichteten Oberarztstellen sehe ich mich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen.

Die Besetzung dieser mit einer Remuneration von 2000 ℳ ausgestatteten Stellen behalte ich mir vor. Die Übertragung der Stellen wird unter der Bedingung erfolgen, daß die Inhaber ihre volle Kraft dem Dienste der Kliniken widmen und Privatpraxis, wenn überhaupt, jedenfalls nur in so beschränktem Umfange betreiben, daß dadurch ihre Hauptaufgabe keine Beeinträchtigung erfährt. In Bezug auf die Dauer der Übertragung der Stellen behält es bei den für die Assistentenstellen ergangenen Bestimmungen sein Bewenden, so daß also auch die Oberärzte nur mit meiner besonderen Genehmigung länger als vier Jahre in ihren Stellungen beibehalten werden dürfen.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königliche Charité-Direktion zu Berlin.
U. I. 853.

---

104) Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900, wie folgt, zusammengesetzt sind:

A. Vorprüfung.

1) Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Aachen:
   Vorsitzender: Ober-Regierungsrat von Meusel.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Wüllner.
2) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Berlin:
   Vorsitzender: der Verwaltungs-Direktor des Königlichen Klinikums Geheimer Ober-Regierungsrat Spinola.
   Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräte Dr. E. Fischer und Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.
3) Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin:
   Vorsitzender: der Oberverwaltungsgerichtsrat Syndikus Arnold.
   Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Rüdorff und Geheimer Regierungsrat Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Professor Dr. Müller und der Professor der Physik Dr. Paalzow.
4) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Bonn:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Wirklicher Geheimer Rat Dr. von Rottenburg.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.
5) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Breslau:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kuratorialrat Regierungsrat von Haugwitz.
   Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräte Dr. Ladenburg und Dr. Poleck, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. O. E. Meyer.
6) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Göttingen:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Geheimer Regierungsrat Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Riecke.

7) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Greifswald:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Regierungsrat von Hausen.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräte Dr. Limpricht und Dr. Schwanert, der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Halle a. S.:

Vorsitzender: der Kreisphysikus Geheimer Sanitätsrat Dr. Risel.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard und Dr. Doebner, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.

9) Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Becker.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.

10) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschütz.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Lenard.

11) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Loßen und Dr. Klinger,

der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürßen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12) Prüfungskommission an der Königlichen Universität zu Marburg:

Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmetz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräte Dr. Schmidt und Dr. Zincke, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Melde.

13) Prüfungskommission an der Königlichen Akademie zu Münster i. W.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Hölker.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Professor der Nahrungsmittel-Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ketteler.

B. Hauptprüfung.

1) Prüfungskommission zu Aachen:

Vorsitzender: der Ober-Regierungsrat von Meusel.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt und der Dozent der Botanik Dr. Wieler.

2) Prüfungskommission zu Berlin.

Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité Generalarzt und Geheimer Ober-Medizinalrat Dr. Schaper.

Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittel-Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Regierungsrat Professor Dr. von Buchka, der Professor der Chemischen Technologie an derselben Anstalt Geheimer Regierungsrat Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrat Dr. Schwendener.

3) Prüfungskommission zu Bonn:

Vorsitzender: der außerordentliche Professor Medizinalrat Dr. Ungar.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und ein Professor der Botanik (z. Zt. noch nicht ernannt).

4) Prüfungskommission zu Breslau:
Vorsitzender: der Stadtphysikus Sanitätsrat Professor Dr. Jacobi.
Examinatoren: der außerordentliche Professor der Landwirtschaftlichen und Technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des städtischen Chemischen Untersuchungsamtes Dr. Fischer und ein Professor der Botanik (z. Zt. noch nicht ernannt).

5) Prüfungskommission zu Göttingen.
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner.
Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrolstation des Land- und Forstwirtschaftlichen Hauptvereines Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

6) Prüfungskommission zu Halle a. S.:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat D. Dr. Schrader.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie Professor Dr. Baumert und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Klebs.

7) Prüfungskommission zu Hannover:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Becker.
Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes Dr. Schwartz, der Professor der Technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

8) Prüfungskommission zu Kiel:
Vorsitzender: der Konsistorialrat Florschütz.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claisen, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke.

9) Prüfungskommission zu Königsberg i. Pr.:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der Vorsteher der Versuchsstation des Ostpreußischen Landwirtschaftlichen Centralvereines Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürßen.

10) Prüfungskommission zu Marburg:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Steinmetz.
Examinatoren: der Vorsteher der Untersuchungsstelle für Nahrungs- und Genußmittel Professor Dr Dietrich, der ordentliche Professor Geheimer Regierungsrat Dr. Schmidt und der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer.

11) Prüfungskommission zu Münster i. W.:
Vorsitzender: der Oberpräsidialrat von Viebahn.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Nahrungsmittel-Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Kaßner und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Zopf.

Berlin, den 4. Mai 1899.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

Bekanntmachung.
U. I. 791. M.

C. Kunst und Wissenschaft.

105) Fortbildungskursus für Zeichenlehrer an staatlichen höheren Lehranstalten und Schullehrer-Seminaren bei der Königlichen Kunstschule zu Berlin.

Berlin, den 10. Mai 1899.

Vom November d. Js. ab wird an der hiesigen Königlichen Kunstschule ein fünfmonatiger Fortbildungskursus für Zeichenlehrer abgehalten werden. Derselbe bezweckt, denjenigen an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren fest angestellten und mit der Erteilung von Zeichenunterricht betrauten Lehrern, die ihre Befähigung für dieses Fach nicht durch Ablegen einer Prüfung erwiesen haben, praktische Anleitung und Gelegenheit zur eigenen technischen Schulung zu geben. Von den hierfür in Betracht kommenden Lehrern können jedoch nur solche einberufen werden, bei denen Empfänglichkeit für neue Anregungen vorausgesetzt werden kann, so daß ihre Teilnahme an dem Kursus einen Gewinn für ihren ferneren Unterricht erwarten läßt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, diejenigen Lehrer, für welche es die Teilnahme an dem Kursus

als förderlich erachtet, namhaft zu machen und nach dem beiliegenden Formulare bei jedem Einzelnen Lebensalter, Dienstalter, Diensteinkommen, Art der allgemeinen und der etwa vorhandenen zeichnerischen Vorbildung, Beginn der Beschäftigung im Zeichenunterrichte und Zahl der wöchentlichen Zeichenstunden anzugeben. Auch sind auf Grund sorgsamer Prüfung diejenigen Lehrer hervorzuheben, deren Beteiligung an dem Kursus besonders erwünscht erscheint. Ferner ist, da die Kursusteilnehmer während der Dauer der Beurlaubung im vollen Genusse ihrer Gehaltsbezüge verbleiben sollen, bezüglich der Stellvertretungskosten festzustellen, ob für dieselben, soweit es sich um höhere Unterrichtsanstalten handelt, die betreffende Anstalt aufzukommen beziehungsweise einen Beitrag zu leisten in der Lage ist. Im übrigen werden die Stellvertretungskosten aus den für den Kursus bereitstehenden Mitteln gedeckt werden. Zu den Kosten des Aufenthaltes in Berlin bin ich bereit, jedem Teilnehmer eine angemessene monatliche Beihilfe zu gewähren, welche dazu bestimmt ist, ihn für den durch den Aufenthalt in Berlin erwachsenden Mehraufwand schadlos zu halten und daher je nach Lage der persönlichen und Familienverhältnisse verschieden bemessen werden kann. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher bei jedem Einzelnen einen angemessenen Betrag in Vorschlag bringen. Die Baarauslagen für die Hin- und Rückreise werden den Teilnehmern in einem Pauschquantum erstattet und sind darum bei jedem Einzelnen schon jetzt anzugeben.

Indem ich noch hinzufüge, daß unter die auf 30 bemessene Zahl der Teilnehmer an dem diesjährigen Kursus aus dem dortigen Verwaltungsbezirke nicht mehr als . . . Lehrer von höheren Unterrichtsanstalten und . . . Seminarlehrer einberufen werden können, bemerke ich, daß auch für die nächsten Jahre die Veranstaltung gleicher Kurse in Aussicht genommen ist. Diese Kurse sind übrigens keineswegs dazu bestimmt, die regelmäßige Zeichenlehrerausbildung zu ersetzen, ihre Anordnung ist nur dadurch nötig geworden, daß der Zeichenunterricht zur Zeit noch vielfach von Lehrern erteilt wird, denen es an der regelmäßigen Vorbildung und der Ablegung der Zeichenlehrer-Prüfung mangelt.

An
verschiedene Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift nebst Formular erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme mit der Veranlassung, schon jetzt nach den darin angegebenen Gesichtspunkten eine Liste der

dortseits für spätere Kurse vorzuschlagenden Lehrer aufzustellen und demnächst an mich einzureichen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
verschiedene Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 1284. U. II. U. III. A.

Vorschlagsnachweisung
für den vom November 1899 ab an der Königlichen Kunstschule zu Berlin abzuhaltenden fünfmonatigen Fortbildungskursus für Zeichenlehrer an staatlichen höheren Lehranstalten und Schullehrer-Seminaren.

Lfde Nr.	Name und Amtscharakter.	Wohnort.	Lebensalter Jahre.	Dienstalter Jahre.	Familienstand.	Jährliches Diensteinkommen ℳ	Art der allgemeinen und der etwa vorhandenen zeichnerischen Vorbildung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Beginn der Beschäftigung im Zeichenunterrichte.	Zahl der wöchentlichen Zeichenstunden.	Höhe der für die Dauer des Kursus erforderlichen Staatsbeihilfe ℳ	Reisekosten ℳ	Stellvertretungskosten. Davon können aus Mitteln der Anstalt gedeckt werden ℳ	Stellvertretungskosten. Davon sind anderweit bereit zu stellen ℳ	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

D. Höhere Lehranstalten.

106) Anrechnung der Zeit, während welcher ein Kandidat vor dem Jahre 1890 Mitglied eines Pädagogischen Seminars gewesen ist, bei Bemessung des Ruhegehaltes.

Berlin, den 21. April 1899.

Erwiderung auf den Bericht vom 14. März d. Js.

Zu der Frage, ob und wieweit diejenige Zeit, während welcher ein Kandidat vor den Jahre 1890 nach beendigtem

Probejahre oder über dasselbe hinaus Mitglied eines Pädagogischen Seminars war, bei der Bemessung des Ruhegehaltes anzurechnen ist, bemerke ich Folgendes:

Die Bestimmungen im §. 14 Nr. 5 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 bietet eine Handhabe zur Anrechnung jener Übungszeit nur bis zu einem Jahre und nur insoweit als jene Zeit nach dem Statute des Seminars das damals vorgeschriebene Probejahr ersetzt hat. Hieran ist weder durch die nach 1890 eingetretene Verlängerung der für die praktische Ausbildung der Schulamtskandidaten vorgeschriebenen Zeit noch durch die neue Fassung, welche Artikel II des Gesetzes vom 25. April 1896 dem §. 14 Nr. 5 a. a. O. gegeben hat, etwas geändert worden.

Eine weitergehende Anrechnung der Zeit, während welcher ein Kandidat vor dem Jahre 1890 einem Pädagogischen Seminar angehört hat, ist davon abhängig, ob er gleichzeitig an einer höheren Lehranstalt mit mindestens 12 Stunden wöchentlich beschäftigt gewesen ist (vergl. meinen Erlaß vom 1. Juni 1896 — U. II. 1088 U. III. U. IV. — Centrbl. S. 448).

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 722.

107) Pensionierte unmittelbare Staatsbeamte haben als Rendanten staatlicher höherer Lehranstalten eine Kaution nicht zu stellen.

Berlin, den 28. April 1899.

Auf gegebene Veranlassung bestimme ich mit Bezug auf den Erlaß vom 10. Januar d. Js. — U. II. 2073 — (Centrbl. 273), daß pensionierte unmittelbare Staatsbeamte, denen die Verwaltung der Kasse einer staatlichen höheren Lehranstalt bei Übertritt in den Ruhestand belassen oder späterhin übertragen wird, eine Kaution für die Verwaltung der Kasse nicht zu bestellen haben.

Die etwa bereits geleisteten Kautionen sind zurückzugeben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1030.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

108) Verzeichnis der Lehrer 2c., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1899 bestanden haben.

Für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an dem bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin in Etatsjahre 1. April 1898/99 abgehaltenen Lehrkursus ist am 23. März 1899 eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummenanstalten erlangt haben.

Bonk, Emil, Kursist an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,

Brettschneider, Ernst, Kursist an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,

von Detmering, Else, Kursistin an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,

Faris, Max, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Breslau,

Gratzfeld, Luise, Kursistin an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,

Moysich, Paul, Lehrer an der Anstalt für Epileptische zu Wuhlgarten bei Berlin,

Weiß, Robert, Kursist an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin.

Berlin, den 24. April 1899.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 1045.

---

109) Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Vom 3. März 1899.

Berlin, den 27. April 1899.

Die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 (Centrbl. S. 437 und 513), betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, werden hierdurch aufgehoben.

An ihre Stelle treten die beifolgenden Bestimmungen vom 3. März 1899.

Die Königliche Regierung wolle dementsprechend das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen.*)
U. III. B. 1236.

Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen werden in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin (SW. Friedrichstraße 229) alljährlich — etwa drei Monate dauernde — Kurse abgehalten, deren Anfang im Staatsanzeiger, in den Amtsblättern und in dem Centralblatte für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen bekannt gemacht wird.

§. 2.

Zur Teilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht nachgewiesen haben.

Andere Bewerberinnen können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, aufgenommen werden, wenn sie das 19. Lebensjahr überschritten haben und die erforderliche Schulbildung nachweisen.

Bewerberinnen im Alter von mehr als 35 Jahren können nur unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 3.

Die an den Unterrichtsminister zu richtenden Gesuche um Aufnahme sind von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zu den in den Bekanntmachungen angegebenen Terminen einzureichen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben das Gesuch an das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin einzusenden.

---

*) Im gleichen Sinne ist an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und an den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin verfügt worden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem bestimmt anzugeben ist, ob die Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt und auf welche Weise sie sich dieselbe angeeignet hat,
2) ein Zeugnis über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;

außerdem:

3) von solchen, die bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein von einem Geistlichen oder der Ortsbehörde ausgestelltes Führungszeugnis;
4) von anderen Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen des Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 4.

Die nach den vorgelegten Zeugnissen für geeignet befundenen und einberufenen Bewerberinnen werden vor Zulassung zum Kursus erforderlichen Falles einer ärztlichen Untersuchung unterworfen; auch bleibt es dem Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt vorbehalten, unter Umständen behufs Feststellung, ob die Bewerberinnen die erforderliche Schulbildung besitzen, eine besondere Prüfung anzuordnen.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen hängt die Entscheidung über die endgiltige Aufnahme in den Kursus ab.

§. 5.

Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin 2c. entstehenden Kosten sind von den Teilnehmerinnen am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen Unterstützungen bis zur Höhe von 90 ℳ monatlich aus Staatsfonds gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Beihilfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte u. s. w. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Unterstützungen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§. 6.

Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Überblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihilfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthaltes für jeden der drei Monate der Kursusdauer von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsgesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe nachweislich in Folge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§. 7.

Hinsichtlich der Kleidung haben die Teilnehmerinnen sich nach den Anweisungen zu richten, die ihnen seitens der Turnlehrer-Bildungsanstalt durch die Turnlehrerinnen erteilt werden.

Berlin, den 3. März 1899.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

U. III. B. 1236.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

110) Auszahlung der an Lehrer und Lehrerinnen im Voraus zahlbaren Zuschüsse aus Kapitel 121 Titel 33 des Staatshaushalts-Etats und der für Rechnung der Domänen-Verwaltung zu zahlenden Schulmorgenrenten 2c., wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt.

Berlin, den 11. April 1899.

Auf den Bericht vom 24. Februar d. Js. genehmigen wir im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß auch

diejenigen aus Kapitel 121 Titel 33 des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung im Voraus zahlbaren Zuschüsse ꝛc., auf welche sich der Erlaß vom 9. Mai 1896 — U. III. E. 521 G. I. G. II. G. III. U. III. D. — Centrbl. S. 514) nicht bezieht, sowie die für Rechnung der Domänen-Verwaltung zu zahlenden Schulmorgenrenten, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am letztvorhergehenden Werktage gezahlt werden dürfen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift mit Bezug auf den Erlaß vom 26. Februar v. Js. — U. III. E. 7237 G. III. — (Centrbl. S. 320) zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

Der Minister für Landwirtschaft ꝛc.
Im Auftrage: Thiel.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
M. d. g. A. U. III. E. 1224. G. III.
M. f. L. II. 2518.

---

111) Termin zur Aufstellung der Verteilungspläne der Alterszulagekassen für die Volksschullehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 14. April 1899.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, mir bis zum 1. Juli d. Js. eine Abschrift des Verteilungsplanes der dortigen Alterszulagekasse für die Volksschullehrer und Lehrerinnen für das Etatsjahr 1899 nebst einer speziellen Berechnung des Ausgabebedarfes einzureichen und unter Beifügung einer nach dem anliegenden Muster aufzustellenden Nachweisung anzuzeigen, welche Überschüsse an Staatszuschüssen bezw. welche Mehrausgaben zur Deckung der gesetzlichen Mindestalterszulagen sich für die Bezirkskasse im Rechnungsjahre 1899 ergeben haben.

Sofern die für 1899 für eine Einheit der Lehrer- und Lehrerinnenstellen zur Deckung der gesetzlichen Mindestalterszulagen zu erhebenden Beiträge wesentlich von den Beiträgen für 1898/99 abweichen sollten, sind die Gründe hierfür näher zu erörtern.

Zugleich mache ich der Königlichen Regierung unter Hinweis auf §. 8 Absatz 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes zur Pflicht, in Zukunft mit den Vorarbeiten für die Aufstellung des Verteilungsplanes der Alterszulagekasse sogleich am 1. Oktober des

dem Rechnungsjahre vorangehenden Jahres zu beginnen und die Aufstellung des Planes derartig zu beschleunigen, daß derselbe bis Ende Dezember fertig gestellt ist. Bis zum 1. Januar jedes Jahres sehe ich der Einreichung einer Abschrift des Verteilungsplanes für das nächste Rechnungsjahr nebst einer gleichen Anzeige, wie oben für das Rechnungsjahr 1899 gefordert ist, entgegen. Der Verteilungsplan für 1900 ist mir also bis zum 1. Januar 1900 in Abschrift einzureichen.

Die Veröffentlichung der Verteilungspläne hat fortan erst zu erfolgen, nachdem dieselben diesseits geprüft und für richtig befunden worden sind. Wenn die Verteilungspläne rechtzeitig eingehen, wird es möglich sein, der Königlichen Regierung bis spätestens Ende Februar davon Mitteilung zu machen, ob bezw. welche Erinnerungen sich gegen den Verteilungsplan ergeben haben und ob und inwieweit die etwaigen Mehrausgaben aus den Überschüssen anderer Alterszulagekassen gedeckt werden können. Die Königliche Regierung wird daher in der Lage sein, den Verteilungsplan noch im Monate März zu veröffentlichen, so daß vom Beginne des Rechnungsjahres 1900 ab die in dem Verteilungsplane festgestellten Beiträge, wie durch §. 27 VIII des Besoldungsgesetzes vorgeschrieben, in vierteljährlichen Vorauszahlungen von den Schulverbänden eingezogen werden können. Die in der Übergangszeit unvermeidlich gewesene Nachforderung von Beiträgen zur Alterszulagenkasse wird damit beseitigt und so den Schulverbänden die Aufbringung ihrer Beiträge wesentlich erleichtert werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. E. 1345. II.

Nachweisung

über die Ersparnisse an den Staatszuschüssen bezw. über die Mehrausgaben zur Deckung der gesetzlichen Mindestalterszulagen, welche sich für die Alterszulagekasse der Volksschullehrpersonen des Regierungsbezirkes . . . . im Rechnungsjahre . . . . ergeben haben.

Nach dem Alterszulagekassenplane für .... stellt sich die Summe der Einheiten für die		Der Ausgabebedarf der Alterszulagekasse für .... beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten		Die Beiträge in den Spalten 5 und 6 werden aus der Staatskasse gedeckt für die	
				1	2		
Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Lehrer	Lehrerinnen	angegebenen Einheiten		Lehrerstelle	Lehrerinnenstelle
auf						bis zur Höhe von	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1350	420	472500	63000	350	150	337	150

Mithin ergiebt sich				Die gesamten				Bemerkungen.
eine Ersparnis am Staatszuschusse für die		eine Mehrausgabe zur Deckung der gesetzlichen Mindestalterszulage für die		Ersparnisse an den Staatszuschüssen		Mehrausgaben zur Deckung der gesetzlichen Mindestalterszulagen		
				betragen somit				
Lehrerstelle	Lehrerinnenstelle	Lehrerstelle	Lehrerinnenstelle	bei den Lehrerstellen	bei den Lehrerinnenstellen	bei den Lehrerstellen	bei den Lehrerinnenstellen	
von		von						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
.	34	13	.	.	10200 (300×34)	13000 (1000×13)	.	

N. N., den ....

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

112) Verhütung von Überschreitungen des Züchtigungsrechtes in den Schulen.

Berlin, den 1. Mai 1899.

Die Schulaufsichtsbehörden haben sich, wie ich gern anerkenne, stets angelegen sein lassen, darauf hinzuwirken, daß Über-

schreitungen des Züchtigungsrechtes in den Schulen vermieden werden, und nach den hierüber angestellten Ermittelungen sind auch erfreulicherweise selten wegen Mißbrauches des Züchtigungsrechtes gerichtliche oder Disziplinarstrafen gegen Lehrer zu verhängen gewesen. Einige in neuerer Zeit vorgekommene Fälle von Ausschreitungen bei Bestrafung von Schulkindern geben mir jedoch Anlaß, die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden aufs neue auf diesen Gegenstand zu richten, damit in jeder möglichen Weise derartige Ausschreitungen verhütet werden.

Die Befugnis der Lehrer, erforderlichenfalls auch körperliche Strafen anzuwenden, soll nicht bestritten werden. Aber es wird aufs neue nachdrücklich einzuschärfen sein, daß Züchtigungen nur im äußersten Falle, wenn andre Disziplinarmittel nicht gefruchtet haben, oder bei besonders schweren Vergehungen erfolgen dürfen, und daß sie auch dann selbstverständlich niemals irgendwie in Mißhandlungen ausarten oder der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden dürfen, sondern stets in maßvoller Weise auszuführen sind. Es ist weiter aufs neue ernstlich daran zu mahnen, daß, wenn auch ein dünnes Stöckchen oder eine Rute beim Züchtigen benutzt werden dürfen, die Verwendung anderer Werkzeuge, wie z. B. eines Lineals oder eines Zeigestockes, ferner das Schlagen mit Büchern, das Schlagen mit der Hand ins Gesicht oder an den Kopf, das Stoßen auf Brust oder Rücken oder andre Körperteile, das Zausen an den Haaren oder Ohren, das gewaltsame Zerren und Schütteln der Kinder und Ähnliches die Lehrer straffällig macht, und daß ebenso die unbegründete, leichtfertige oder gar gewohnheitsmäßige Ausübung von Züchtigungen sowie die Anwendung körperlicher Strafen bei schwachen Leistungen, geringer Begabung oder nicht erheblichen Vergehungen der Kinder unbedingt zu ahnden ist.

Um Verfehlungen bei Züchtigungen thunlichst zu verhüten, sind in Schulen, welche unter einem Rektor oder Hauptlehrer stehen, körperliche Strafen nur unter Zustimmung des Leiters der Schule anzuwenden; in den andren Schulen ist die Zustimmung des Schulinspektors einzuholen; wo dies durch die örtlichen Verhältnisse erschwert oder verhindert wird, ist alsbald nach Anwendung der Strafe über Grund und Art der Züchtigung dem Schulinspektor Anzeige zu erstatten. Junge, noch provisorisch beschäftigte Lehrer sind gemäß der hierüber erlassenen Anordnung thunlichst nicht als alleinstehende Lehrer anzustellen; jedenfalls ist ihnen die selbständige Anwendung körperlicher Züchtigungen nicht zu gestatten.

Vor allem aber werden Überschreitung des Züchtigungsrechtes und ungehörige Anwendung körperlicher Strafen vermieden

werden, wenn die Lehrpersonen ihre Aufgabe in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht richtig auffassen und erfüllen und bei Ausübung der Schulzucht den Grundsatz festhalten, körperliche Züchtigungen — von schweren, ohne Zweifel sehr seltenen Vergehungen abgesehen — überhaupt nicht anzuwenden. Die Schuljugend soll gewiß in fester Zucht und Ordnung erzogen und erhalten werden. Die Bedingungen hierfür sind aber nicht in den körperlichen Strafen zu suchen, sondern in der ganzen Persönlichkeit und Amtsführung des Lehrers, in seiner erziehlichen Einwirkung auf die Kinder, in seiner Unterrichtsweise, in der Erhaltung guter äußerer Schulordnung. Wo der religiös-sittliche Charakter des Lehrers, seine gewissenhafte Pflichterfüllung, seine ernste und zugleich liebevolle Behandlung der Kinder, sein gediegener Unterricht die Schuljugend mit Achtung und Liebe gegen den Lehrer erfüllt, da fällt erfahrungsgemäß — von den seltenen Ausnahmen entarteter Kinder abgesehen — der Anlaß zu Züchtigungen fort, wie umgekehrt erfahrungsgemäß in Schulen, in denen viel gestraft wird, der Grund dafür in der Regel darin zu suchen ist, daß in dem Verhalten und der Amtsführung des Lehrers, in seiner unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit erhebliche Mängel zu finden sind.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Ihr unterstellten Kreis-Schulinspektoren zu beauftragen, hiernach alsbald bei den nächsten von ihnen geleiteten Konferenzen den in Rede stehenden Gegenstand zur Verhandlung zu bringen, aufs neue die Lehrer nachdrücklich unter Hinweis auf die Folgen ihrer Handlungsweise vor Überschreitung des Züchtigungsrechtes und vor unberechtigter und unzulässiger Anwendung von Strafen zu warnen und mit ihnen die richtigen Mittel zur Erzielung guter Schulzucht zu besprechen, auch wegen Ausführung körperlicher Züchtigungen die entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Zuwiderhandlungen sind in jedem Falle unnachsichtlich zu bestrafen. Es müssen die Eltern das Vertrauen zur Schule haben können, daß ihre Kinder unbedingt vor ungehörigen Strafen bewahrt sind und, wenn auch in fester Zucht gehalten, eine liebevolle, väterliche Behandlung erfahren.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium (Zusatz für Berlin: zur Nachachtung, sowie) mit dem Veranlassen, die Seminar-Direktoren Seines Bezirkes zu beauftragen, in entsprechender Weise die Seminaristen im pädagogischen Unterrichte und in der Thätigkeit in der Übungsschule zu richtiger Hand-

habung der Schulzucht eingehend anzuleiten und insbesondere auch von vornherein anzuweisen, grundsätzlich die Anwendung von Züchtigungen zu vermeiden und gute Zucht durch angemessene unterrichtliche und erziehliche Einwirkung zu erzielen. Es muß zugleich dabei vorausgesetzt werden, daß hierin die Lehrer des Seminars und besonders die Ordinarien der Übungsschule den Seminaristen zum guten Vorbilde dienen. Sollten einzelne Lehrer, namentlich aber Ordinarien der Schule, dagegen fehlen und durch Neigung zum Züchtigen den Seminaristen ein für ihre weitere amtliche Thätigkeit schädliches Beispiel geben, so ist ernstlich dagegen einzuschreiten, erforderlichenfalls solchen Lehrern die Thätigkeit in der Übungsschule zu entziehen; insbesondere ist eventl. das Ordinariat der Schule einem andern Lehrer zu übertragen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 1468.

---

113) Wandtafel Deutscher Kriegsschiffe.

Berlin, den 4. Mai 1899.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich mit dem Anheimgeben der geeignet erscheinenden weiteren Veranlassung davon in Kenntnis, daß im Verlage von Georg Lang zu Leipzig eine „Wandtafel Deutscher Kriegsschiffe“ erschienen ist, welche die Kenntnis der Flotte zu verbreiten äußerst geeignet erscheint.

Ein Exemplar der Wandtafel kostet mit dazu gehörigem Texthefte 20 *M* 50 *Pf*; der Preis ermäßigt sich jedoch beim unmittelbaren Bezuge von der Verlagsbuchhandlung bei 10 Exemplaren auf je 15 *M*, bei 25 Exemplaren auf je 13 *M* 50 *Pf*, bei 50 Exemplaren auf je 12 *M*.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. A. 968. U. II.

---

114) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. 1) Den Verwaltungsgerichten ist im Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 die Entscheidung der Streitigkeiten unter

den Beteiligten vorbehalten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den Gemeindenutzungen und Lasten (§§. 18, 34), zu den Abgaben und Leistungen für Schulen (§. 46) und darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Schul- und Wegebau (§§ 47, 56) und zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt (§. 66). Sie sind also nicht zuständig für den Ersatzanspruch eines sonst unbeteiligten Dritten, der an Stelle des — in Wirklichkeit oder vermeintlich — pflichtigen Beklagten nur eine Auslage gemacht hat, weil dann das Urteil eine Entscheidung über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung nicht „zwischen Beteiligten" zu treffen hat, vielmehr die öffentlich-rechtliche Verpflichtung nur als Inzidentpunkt zur Sprache kommt (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Band XXVII Seite 207 und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXXIII Seite 311/12, Band XXIII Seite 130). — —

2) Es besteht Einverständnis darüber, daß die katholische Volksschule zu Gr. S. eine Küsterschule ist und von den Pfarrbaupflichtigen unterhalten werden muß. Nach §. 788 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechtes bestimmen die Provinzialgesetze, woher bei Pfarrbauten die übrigen Kosten außer auf der Pfarre abgeblich vorhandener Materialien in Ermangelung besonderer entsprechender Fonds zu nehmen sind. Für die katholischen Pfarreien der Provinz Schlesien gilt als Provinzialgesetz das am 8. August 1750 erlassene Reglement, „nach dem künftig die gravamina in geistlichen Sachen abgemacht und entschieden werden sollen." Wie dort im Abschnitte 11 lit. f. bestimmt ist, sind die Baukosten aus dem „peculium ecclesiae, denen jährlichen expensis ecclesiae necessariis ohnbeschadet" zu entnehmen und sind der Patron und die Eingepfarrten nur verbunden, darüber hinaus erforderliche Beträge aufzubringen (Korn, Schlesische Edikten-Sammlung, Nachtrag Band V Seite 415).

(Entscheidung des I. Senates vom 18. November 1898 — I. 1898 —).

---

b. Ueber die Größe der Dienstwohnungen für Landschullehrer sind wiederholt Kundgebungen der obersten Unterrichtsbehörde ergangen, die sich als allgemeine, den Verwaltungsrichter bindende Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten im Sinne des §. 49 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 darstellen. Dergleichen Anordnungen sind namentlich enthalten in den Erlassen des Unterrichtsministers

vom 2. April 1872 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 345),

vom 26. Februar 1874 (a. a. O. Seite 499),
vom 9. April 1879 (a. a. O. Seite 362),
vom 30. September 1879 (a. a. O. Seite 695),
vom 24. Januar 1888 (a. a. O. Seite 258) und
vom 15. November 1895 (a. a. O. Seite 828).

Nach feststehender Rechtsprechung sind jedoch die dort aufgestellten Normen, auf die — nebenbei bemerkt — auch im §. 13 der zu dem Lehrerbesoldungsgesetze vom 3. März 1897 ergangenen Ministerialanweisung vom 20. März 1897 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 328) hingedeutet wird, nur auf Neubaufälle zu beziehen und in einem Falle, wo über das Raumbedürfnis einer bereits vorhandenen Lehrerwohnung zu befinden ist, nicht ohne Weiteres anwendbar.

(Entscheidung des I. Senates vom 9. Dezember 1898 — I. 2026 —.)

---

c. 1) Keine Behörde darf sich ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten entäußern und sie anderen Behörden oder Beamten abtreten, vielmehr nur mit der Wahrnehmung derselben — vorbehaltlich anderweiter Regelung durch die Aufsichtsbehörde — nachgeordnete Amtsstellen als ihre Organe beauftragen bezw. nebengeordnete darum ersuchen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXX Seite 412, 288/93, Band XIX Seite 371, Band X Seite 207). — —

2) Nach dem §. 31 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes hat die Ausschreibung der Schulabgaben nicht den Schulvorstehern, sondern der Gerichtsobrigkeit, mithin auf dem Lande dem Gutsherrn des Schulortes, in den Städten dem Magistrate obgelegen. Durch Reskript des Kultus- und Unterrichtsdepartements vom 28. Oktober 1812 und die Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811 ist dann für die Verwaltung der inneren und äußeren Schulangelegenheiten die Einrichtung von Schulvorständen auf dem Lande und von Schuldeputationen in den Städten angeordnet worden. Jene Anordnungen und die zur Ausführung der ersteren von den Bezirksregierungen erlassenen besonderen Instruktionen, namentlich über das Verfahren bei der Ausschreibung der Schulbeiträge, haben indes nicht zur Folge gehabt, daß die Behörden, von denen bis dahin die äußeren Angelegenheiten der Schulen verwaltet worden, ohne Weiteres außer Thätigkeit getreten sind. Sie sind vielmehr bis zur Einrichtung der Schuldeputationen mit ihren bisherigen Funktionen bestehen geblieben. Hat daher in S. früher, als die Schule nur der Stadt diente, der Magistrat die Externa der Schule verwaltet und hat die Regierung in F. bei der Einschulung des Schloßbezirkes im Jahre . . . . die Fort-

dauer dieses Zustandes geduldet, so ist das nicht gesetzwidrig geschehen, und fungiert, so lange nicht die Schulaufsichtsbehörde ein Anderes bestimmt, der Magistrat mit Recht als die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule auszuschreiben hat.

Der Zustimmung des Gutsherrn bedurfte es nicht, da nach §. 18 lit. e und f der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarwesens und sämtlicher äußerer Schulangelegenheiten den Regierungen, unabhängig von Willensmeinungen der Beteiligten vorbehalten und daran insoweit, als es sich um die Organisation der Verwaltung handelt, durch die neuere Gesetzgebung nichts geändert ist.

Die Zuständigkeit des Magistrates zu der angegriffenen Heranziehungsverfügung ist demnach unbedenklich anzuerkennen.

3) Das Gesetz — der §. 31 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes (zu vergl. auch §§. 29, 34 a. a. O.) — beschränkt sich auf die Bestimmung, daß in Ermangelung besonderer Stiftungen die Schulunterhaltungs- einschließlich der Baubeiträge als eine gemeine Last auf sämtliche Hausväter jedes Ortes nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig zu verteilen seien. Er enthält somit nur die Grundsätze, nach welchen der Verteilungsfuß zu regeln ist, ohne einen solchen unmittelbar anzuordnen. Es bedarf daher für jede Schulsozietät erst noch der besonderen Einführung eines festen, jenen Grundsätzen entsprechenden Steuerfußes, da beim Fehlen einer solchen Norm die Ausschreibung von Beiträgen im Einzelfalle der gesetzlichen Unterlage entbehren würde (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band X Seite 148 ff.). Die Beschlußnahme hierüber steht der korporativen Gesamtheit der Hausväter mit der Maßgabe zu, daß der gefaßte Beschluß erst durch die hinzutretende Genehmigung der Aufsichtsbehörde öffentlich-rechtlich giltig wird (§. 18 lit. e, f der Regierungsinstruktion). Auch hier brauchen jedoch weder der Beschluß noch die Genehmigung ausdrücklich verlautbart zu werden, und genügen vielmehr stillschweigende Willenserklärungen, da ausdrückliche nirgends im Gesetze erfordert sind (§§. 59 ff. Titel 4 Teil I des Allgemeinen Landrechtes). Nicht unzulässig ist die Bestimmung eines Besteuerungsfußes in der Form von Zuschlägen lediglich zur Einkommensteuer. Denn bei der Einschätzung zur Einkommensteuer und also bei der Heranziehung zu Schulbeiträgen nach Maßgabe der Einkommensteuer finden die im §. 31 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes vorgesehenen Verteilungsregeln, nämlich das Verhältnis der Besitzungen — das Einkommen aus Grundbesitz — und der Nahrungen — das Einkommen aus Arbeit und Kapital — gleich-

mäßige Berücksichtigung (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV Seite 230). — —

4) Die Eigenschaft des Klägers als beitragspflichtiger Hausvater folgt daraus, daß er unbestritten im Schloß-, also im Schulbezirke seinen Wohnsitz hat. Daran ändert, wie vom Vorderrichter zutreffend dargelegt ist, der Umstand nichts, daß dem Kläger die Gutsherrschaft im Schloßbezirke und seiner Ansicht nach die Mediatherrschaft über die Stadt, in der die Schule sich befindet, zusteht. Der Schulsteuer unterliegen auch Rittergutsbesitzer und auch die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände (Entscheidungen Band XII Seite 207). — —

5) Zieht eine Korporation des öffentlichen Rechtes die ihr angehörenden Personen nach deren Leistungsfähigkeit, also zu einer die pflichtigen Subjekte treffenden Steuer heran, so ist sie nicht behindert, das gesamte, gleichviel aus welchen Quellen fließende Einkommen, mithin auch solches aus auswärtigem Grundbesitze bezw. die gesamte auf dieses Einkommen gelegte Steuer zu belasten, sofern das Gesetz nicht Abweichendes positiv verordnet. Den Schulverbänden sind aber Schranken in dieser Hinsicht, anders als es gegenüber den bürgerlichen Gemeinden und den weiteren kommunalen Verbänden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung durch die neuere Gesetzgebung geschehen ist, bisher nirgends gesetzt. Ihnen ist es, wie der Gerichtshof wiederholt, übrigens in Uebereinstimmung mit dem von dem Unterrichtsminister vertretenen Standtpunkte, auszusprechen genötigt gewesen ist, auch jetzt noch an sich unverwehrt, prozentuale Steuern auf das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitze ohne Rücksicht darauf zu legen, daß von demselben Einkommen oder Teilen desselben auch am Belegenheitsorte der Grundstücke Sozietäts- oder Gemeindeabgaben für Schulzwecke entrichtet werden müssen (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XX Seite 123 und die dort angezogenen Ministerialerlasse und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes). Findet sich daher hier der Kläger dadurch beschwert, daß der Magistrat, fußend auf dem Buchstaben des Gesetzes und sich über historisch erwachsene Verhältnisse hinwegsetzend, ihm allein den weitaus größten Teil der Schulunterhaltungskosten und damit eine sehr beträchtliche Last aufbürdet, so bleibt ihm nur übrig, den Schutz der Aufsichtsbehörde anzurufen, der ausreichende Machtmittel zu Gebote stehen, um die Umgestaltung einer unangemessenen Schulverfassung zu erzwingen. Dem Verwaltungsrichter ist ein Eingreifen nach dieser Richtung hin versagt.

(Entscheidung des I. Senates vom 23. Dezember 1898 — I. 2135 —.)

d. Die Klage ist aus §. 46 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gegen den Schulvorstand angestellt, der den nach seiner Auffassung dem Schullehrer fehlenden, aber nach §. 12 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 gebührenden Schulmorgen bezw. die dem Ertrage desselben entsprechende Geldrente von dem Domänenfiskus verlangt hatte. Zu solcher Heranziehung war der Schulvorstand an sich berechtigt, da die geforderte Leistung zu den im §. 46 Absatz 1 a. a. O. vorgesehenen gehört; die Verpflichtung des Fiskus zu derselben an sich folgt aus §. 45 Nr. 4 der Schulordnung, da Fiskus ausdrücklich zugegeben hat, daß S. ein „Domänendorf" ist. Fiskus glaubt aber von der gesetzlichen Verpflichtung befreit zu sein:

weil ihm ein befreiendes Herkommen zur Seite stehe.

Thatsächlich ist in dieser Beziehung anzunehmen, daß die Gemeinde seit dem Jahre 1854 allerdings die Schulmorgenrente an den Lehrer entrichtet hat.

Weiter kann über die Zulässigkeit der Bildung eines den Fiskus von der fraglichen Leistungspflicht befreienden Herkommens kein Zweifel bestehen, wie dies auch der Gerichtshof auf Grund des §. 44 der Schulordnung wiederholt, z. B. in den Entscheidungen Band XIV Seite 208 und Band XV Seite 226 und neuerlich in Bezug auf die Verpflichtung zur Hergabe des Schulmorgens insbesondere in einer Entscheidung vom 18. September 1894 Nr. I. 1031 angenommen hat. Der Erwähnung bedarf es hierbei nur, daß die seitens eines Dritten, z. B. der Gemeinde, mit verbindlicher Kraft erfüllte Leistung dem Fiskus gegenüber *befreiend* wirkt, da nicht etwa in „Domänendörfern" der Schullehrer noch „außerdem," d. h. *neben* der ihm schon nach §. 12 der Schulordnung zukommenden Besoldung, auf die fiskalischen Leistungen aus §. 45 Nr. 3 a. a. O. Anspruch hat (vergl. Entscheidung vom 25. Oktober 1890 und die hiermit in Übereinstimmung stehenden Ministerial-Reskripte bei Rotzoll, Unterhaltung der Volksschule, Seite 111/113 . .). — Allein den Vorderrichtern ist darin beizutreten, daß der Bildung eines den Fiskus befreienden Herkommens der *Irrtum* entgegengestanden hat, in dem sich die Beteiligten über die Eigenschaft der Gemeinde S. als „Domänendorf" befunden haben.

(Entscheidung des I. Senates vom 13. Januar 1899 — I. 97 —).

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
dem Ober-Regierungsrat von Rosenberg-Gruszczynski zu Trier;
der Charakter als Rechnungsrat
dem Universitätskassen-Rendanten Beckmann zu Marburg.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Kreis-Schulinspektoren
Schulrat Pastuszyk von Pleß nach Grottkau und
Rzesnitzek von Nicolai nach Pleß.
Es sind befördert worden:
der bisherige Seminar-Direktor Regierungs- und Schulrat Diercke aus Osnabrück zum Regierungs- und Schulrat im Hauptamte bei der Regierung zu Schleswig und
der bisherige Seminar-Direktor Philipp zu Münsterberg zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Magdeburg.
Es sind ernannt worden:
zu Kreis-Schulinspektoren
der bisherige Rektor Bismarck aus Eilenburg und
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Menschig aus Beuthen O. Schl.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife
dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Halle D. Dr. Kautzsch;
der Rote Adler-Orden vierter Klasse
dem Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Halle Dr. Gerhard;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Droysen;
der Charakter als Geheimer Medizinalrat
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Runge;
der Charakter als Professor
dem Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Universität Halle Lic. Dr. Clemen und

dem Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Halle Dr. Perlbach.

Der ordentliche Professor Dr. von Esmarch zu Königsberg i. Pr. ist in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen versetzt worden.

Es ist befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Waentig zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Privatdozent Dr. Kroll zu Breslau zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald,

der bisherige Professor am Klerikal-Seminar zu Posen Dr. Uebinger zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg und

der Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald, ehemaliger ordentlicher Professor an der Universität zu Dorpat, D. Dr. Volck mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Professor

dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Dannenberg.

Es sind ernannt worden:

der Dozent an der Technischen Hochschule zu Aachen Professor Dr. Borchers zum etatsmäßigen Professor an dieser Anstalt und

der bisherige Privatdozent an der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule zu Stuttgart Haußmann zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse

dem Observator am Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam Professor Dr. Kempf;

der Charakter als Professor
dem Geschichtsmaler Mühlenbruch zu Grunewald bei Berlin und
dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Maler Seliger.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor"
dem Musiklehrer und Komponisten Dorn zu Wiesbaden,
dem Domkapellmeister Filke zu Breslau und
dem Kapellmeister Lüstner zu Wiesbaden.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl des korrespondierenden Mitgliedes der Akademie, ordentlichen Professors an der Universität Berlin, Geheimen Regierungsrates Dr. Freiherrn von Richthofen zum ordentlichen Mitgliede ihrer physikalisch-mathematischen Klasse ist bestätigt worden.

Es sind ernannt worden:
der bisherige kommissarische Vorsteher der Königlichen Landes-Bibliothek zu Wiesbaden Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen Dr. Franke und der bisherige Direktor der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. Dr. Schwenke zu Abteilungs-Direktoren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin;
die Maler Langer und Wislicenus zu ordentlichen Lehrern der Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, sowie
der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Marburg Dr. Wernicke zum Direktor des Hygienischen Institutes zu Posen.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse
dem Direktor des Gymnasiums zu Kiel Dr. Collmann,
dem Direktor des Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasiums zu Ploen Fink,
dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Essen Professor von der Heyden und
dem Direktor derselben Anstalt Dr. Holfeld.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Oberlehrer
Amoneit vom Gymnasium zu Braunsberg an das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Professor Dr. Böhm vom Gymnasium zu Gr. Strehlitz an das Gymnasium zu Neisse,

Dr. Damas vom Gymnasium zu Strehlen an das Gymnasium zu Gr. Strehlitz,
Professor Fischer vom Gymnasium zu Hamm an das Gymnasium zu Minden,
Hölscher vom Gymnasium zu Attendorn an das Gymnasium zu Münster,
Imhäuser vom Gymnasium zu Gumbinnen an das Gymnasium zu Lyck,
Professor Kirschstein vom Gymnasium zu Elbing an das Gymnasium zu Marienburg,
Professor Dr. Kitt vom Gymnasium zu Konitz an das Gymnasium zu Kulm,
Dr. Kleinecke vom Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg an das Französische Gymnasium zu Berlin,
Martin vom Realprogymnasium zu Geisenheim an das Realprogymnasium zu Höchst a. M.,
Professor Dr. Pöhlig vom Gymnasium zu Seehausen an das Gymnasium zu Erfurt,
Dr. Roellig vom Gymnasium zu Lyck an das Gymnasium zu Gumbinnen,
Dr. Schneider von der Realschule zu Dortmund an das Realgymnasium daselbst,
Dr. Sopp vom Gymnasium nebst Realgymnasium zu Bielefeld an die Realschule zu Dortmund,
Stentzler vom Realgymnasium zu Elbing an das Realgymnasium St. Johann zu Danzig,
Uelentrup vom Gymnasium zu Warburg an das Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
Dr. Wächter von der Realschule zu Gardelegen an die Realschule zu Erfurt,
Dr. Wolff vom Gymnasium zu Bochum an die Realschule zu Düsseldorf und
Dr. Zimmermann vom Gymnasium zu Marienburg an das Gymnasium zu Elbing.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Köln Professor Rolfs zum Direktor der Oberrealschule nebst Progymnasium zu Rheydt und
der Oberlehrer an der Friedrich Wilhelms-Schule zu Eschwege Dr. Stendell zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Dortmund die Hilfslehrer Dr. Adrian, Brausewaldt und Dr. Grau,

zu Trier (Kaiser Wilhelms-Gymnasium) der Religionslehrer Dr. Baldus,
zu Schweidnitz der kommissarische Oberlehrer Dr. Bülow,
zu Danzig (Städtisches Gymnasium) der bisherige ordentliche Lehrer an der dortigen Viktoriaschule Dr. Dahms und der Hilfslehrer Wittstock,
zu Koblenz der Religionslehrer Ditscheid,
zu Kreuzburg O. S. der Hilfslehrer Elden,
zu Heiligenstadt der Schulamtskandidat Ernst und der Hilfslehrer Weber,
zu Brilon der Hilfslehrer Fischer,
zu Berlin (Luisen-Gymnasium) der Hilfslehrer Giese,
zu Düsseldorf (Königliches Gymnasium) der Oberlehrer Dr. Giesen vom Bischöflichen Gymnasium zu Montigny,
zu Kattowitz der Hilfslehrer Paul Hoffmann,
zu Konitz der Hilfslehrer Hofrichter,
zu Arnsberg der Hilfslehrer Hückelheim,
zu Krefeld der Hilfslehrer Dr. Hummel,
zu Warburg der Hilfslehrer Knepper,
zu Oels der Hilfslehrer Kramer,
zu Aachen (Kaiser Karls-Gymnasium) der Hilfslehrer Liese,
zu Halle a. S. (Stadt-Gymnasium) die Hilfslehrer Prohl und Dr. Saldow,
zu Wehlau der Schulamtskandidat Schadwinkel,
zu Recklinghausen der Hilfslehrer Dr. Schäfer,
zu Braunsberg der Schulamtskandidat Schlonski,
zu Berlin (Friedrichs-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. William Schmidt,
zu Breslau (Johannes-Gymnasium) der Hilfslehrer Schwarzer,
zu Burg der Schulamtskandidat Seeger,
zu Schöneberg die Hilfslehrer Dr. Spatz und Dr. Warmbier und
zu Kulm der Hilfslehrer Dr. Wolffgram;

am Realgymnasium

zu Elbing der bisherige wissenschaftliche Lehrer Dr. Graz von der Mittelschule zu Insterburg,
zu Hagen der Hilfslehrer Dr. Becker,
zu Berlin (Königstädtisches Realgymnasium) der Gemeindeschullehrer Kühnast,
zu Witten der Hilfslehrer Dr. Lorch,
zu Iserlohn der Hilfslehrer Dr. Neuse,
zu Münster der Hilfslehrer Dr. Preising,

zu Landeshut i. Schl. die Hilfslehrer Dr. Scheuer und Schirmer,
zu Posen der Hilfslehrer Schöll,
zu Berlin (Luisenstädtisches Realgymnasium) der Gemeindeschullehrer Dr. Schweden,
zu Erfurt der Hilfslehrer Dr. Stange und
zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Steinbrück;

an der Oberrealschule
zu Essen der Hilfslehrer Koch,
zu Magdeburg der Hilfslehrer Dr. Potinecke,
zu Halle a. S. (Franckesche Stiftungen) der Schulamtskandidat Dr. Schoeps und
zu Weißenfels der Hilfslehrer Schröter;

am Progymnasium
zu Kempen der Hilfslehrer Dr. Beer und
zu Bocholt der Hilfslehrer Dr. Stern;

am Realprogymnasium
zu Eilenburg der Hilfslehrer Berger,
zu Höchst a. M. der Hilfslehrer Gerlach und
zu Spremberg der Hilfslehrer Dr. Oehler;

an der Realschule
zu Graudenz die Hilfslehrer Böhm, Kronke und Dr. Tümmler,
zu Magdeburg der Hilfslehrer Buch,
zu Danzig (St. Petri) die Hilfslehrer Dr. Czischke und Dr. Mörner,
zu Blankenese der Hilfslehrer Dr. Diederich,
zu Dirschau der Hilfslehrer Domansky,
zu Beuthen O. Schl. der Hilfslehrer Dr. Drechsler,
zu Berlin (10. Realschule) die Schulamtskandidaten Dr. Englaender, Dr. Lampe und Dr. Samuel,
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Falk,
zu Dortmund die Hilfslehrer Dr. Heinrich und Hornschuh,
zu Kiel der Schulamtskandidat Hochheim,
zu Gr. Lichterfelde die Schulamtskandidaten Dr. Jumpertz, Selge, Dr. Voigt und Weiß und der Oberlehrer vom Kadettenhause zu Wahlstatt Dr. Knörk,
zu Gardelegen der Hilfslehrer Dr. Kupka und
zu Beuthen O. Schl. der Hilfslehrer Schitting.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Seminar-Direktor Voigt zu Halberstadt ist der Charakter als Professor verliehen worden.

Es ist beigelegt worden die Amtsbezeichnung Oberlehrerin
der Lehrerin Eckersberg am Lehrerinnen-Seminar der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Seminar-Direktor
Brückner von Genthin nach Mühlhausen i. Th.;
der ordentliche Seminarlehrer
Porsch von Berent nach Graudenz;
die ordentliche Seminarlehrerin
Schulz von Paderborn nach Münster.

Es sind befördert worden:
zum Seminar-Oberlehrer
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der bisherige ordentliche Seminarlehrer Dr. Burchardt zu Königsberg N. M.;
zu ordentlichen Seminarlehrern
am Schullehrer-Seminar zu Homberg der bisherige Seminarhilfslehrer Grau zu Dillenburg,
am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham der bisherige Zweite Präparandenlehrer Hein zu Rosenberg,
am Schullehrer-Seminar zu Uetersen der bisherige Seminarhilfslehrer Krohn zu Segeberg und
am Schullehrer-Seminar zu Dramburg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Langer aus Drossen.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Waldau der bisherige kommissarische Oberlehrer Prediger Berg;
als ordentliche Seminarlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Montabaur der bisherige kommissarische Seminarlehrer Bücker zu Warendorf,
am Schullehrer-Seminar zu Boppard der bisherige kommissarische Lehrer Löf und
am Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach der bisherige kommissarische Lehrer Petri;
als ordentliche Seminarlehrerin
am Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn die Lehrerin Redeker von dort;
als Seminar-Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Altdöbern der bisherige Rektor und Predigtamtskandidat Schulte zu Burbach.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:

als Zweite Präparandenlehrer:

an der Präparandenanstalt zu Landeck der bisherige Seminar-Hilfslehrer Hochheiser zu Ziegenhals und

an der Präparandenanstalt zu Laasphe der bisherige Präparandenlehrer Köster aus Hilchenbach.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Den Oberlehrern an der städtischen höheren Mädchenschule zu Kassel Dr. Hormel und Kohlschmidt ist der Charakter als Professor verliehen worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Dambach, Wirklicher Geheimer Rat, außerordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Vorsitzender der Sachverständigen Vereine, vortragender Rat, Justitiar und Abteilungs-Dirigent im Reichs-Postamte, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus,

Dr. Götze Gymnasial-Oberlehrer zu Hannover,

Dr. Junge, Professor, Gymnasial-Direktor zu Berlin,

Dr. Schmidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hersfeld und

Dr. Walter, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Tarnowitz.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Bußmann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Minden, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Henze, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Arnsberg, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Humbert, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bielefeld, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Meinhold, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Muret, Professor, Oberlehrer an der Luisenschule zu Berlin, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Schmidt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hagen, unter Verleihung desselben Ordens und

Wille, Geheimer Rechnungsrath, Geheimer expedierender

Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Beil, Seminar-Hilfslehrer zu Homberg,
Dr. Beyer, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Erfurt,
Dr. Glattfelder, ordentlicher Seminarlehrer zu Prüm,
Lessel, Seminar-Oberlehrer zu Berent und
Wolff, Seminar-Oberlehrer zu Mettmann.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Emecke, Realschul-Oberlehrer zu Erfurt.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Heftes.

Seite

Berichtigung.

Nach Anzeige des Königlichen Statistischen Bureaus muß es Seite 447 Spalte 11 zu Nr. 10 Westfalen dritte Zeile von oben statt „39 Jahre 3 Monate" heißen: „29 Jahre 3 Monate".

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 20. Juli 1899.

A. Behörden und Beamte.

115) Regelung des Geschäftsbetriebes im Kanzleidienste.

Berlin, den 3. Juni 1899.

Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben im Anschlusse an ihren Runderlaß vom 23. Februar 1894, betreffend die anderweite Regelung des Geschäftsbetriebes im Kanzleidienste, die nachstehenden Rundverfügungen vom 18. August 1897 und 12. April d. Js. erlassen.

In Verfolg meines Runderlasses vom 12. Juni 1894 — G. III. 990 — (Centrbl. S. 526) bestimme ich, daß diese beiden Verfügungen auch bei den mir unterstellten Behörden und Anstalten sinngemäß zur Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.

Berlin, den 18. August 1897.

Erwiderung auf den Bericht vom 29. Juni d. Js.

Das Arbeitspensum des in der dortigen Regierungs-Kanzlei mit der Bedienung der Schreibmaschine betrauten Kanzleibeamten ist um 50% höher als das der übrigen Regierungs-Kanzleibeamten festzusetzen und dementsprechend die Kopialienvergütung dieses Beamten auf rund 27 *Pf* für den Bogen zu bemessen.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten zu N.

Berlin, den 18. August 1897.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Grandke.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

An
die Herren Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten (mit Ausschluß von N.) und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

F. M. I. 9867.
M. d. J. I. A. 7761.

Berlin, den 12. April 1899.

Im Anschlusse an den Erlaß vom 18. August 1897 — F. M. I. 9867, M. d. J. I. A. 7761 —, durch welchen das Tagespensum der mit der Schreibmaschine arbeitenden Kanzleibeamten auf das 1½fache des gewöhnlichen Kanzleipensums festgesetzt ist, wird bestimmt, daß fortan in den Monatszetteln, sowie in der Zusammenstellung der Ergebnisse derselben, diejenigen Beamten, welche Maschinenarbeit liefern, mit der letzteren besonders kenntlich zu machen sind, damit geprüft werden kann, ob sie das volle Pflichtpensum geleistet haben.

Ferner ist in den Monatszetteln ꝛc. bei denjenigen Kanzleibeamten, welche im Laufe des Monats vorübergehend mit andren als mit eigentlichen Kanzleiarbeiten beschäftigt gewesen sind, ersichtlich zu machen, worin jene Thätigkeit bestanden und wie lange sie gedauert hat. Dies gilt auch von denjenigen Kanzleibeamten, welche etwa zeitweise im Kanzleiaufsichtsdienste Verwendung gefunden haben. In letzterer Beziehung wird bemerkt, daß nach den gemachten Erfahrungen bei einem Personale von sieben ständigen Kanzleibeamten und einer Anzahl Hilfsschreiber der Kanzlei-Inspektor neben dem Aufsichtsdienste noch ein halbes Kanzleipensum leisten kann. Hiervon ist auch bei größeren Kanzleien auszugehen und dementsprechend die Zuweisung von Hilfskräften für den Aufsichtsdienst zu regeln.

Mit Bezug auf die Bestimmung im Erlasse vom 23. Februar 1894 — F. M. I. 2958 I. Ang., M. d. J. I. A. 1783 —, daß denjenigen Kanzleibeamten, welche das 50. Lebensjahr überschritten haben oder länger als 20 Jahre im Kanzleidienste beschäftigt sind, eine Ermäßigung des Kanzleipensums bis zu zwei Bogen täglich bewilligt werden kann, wird zugleich besonders hervorgehoben, daß diesen Kanzleibeamten nicht schon die über das ermäßigte Pensum hinaus geleisteten Schreibarbeiten, sondern erst diejenigen Kanzleiarbeiten besonders zu vergüten sind, welche

sie über das normalmäßige Pensum von Bogen hinaus gefertigt haben.

Nachdem durch den vorgenannten Erlaß vom 23. Februar 1894 die Schreibvergütung auf 40 *Pf* für den Bogen festgesetzt ist, sind fortan auch die von Privaten zu erstattenden Kanzleigebühren nach diesem Satze zu bemessen.

Schließlich wird bemerkt, daß es sich nach Einführung der Schreibmaschine empfiehlt, künftig bei der Annahme von Kanzleianwärtern darauf zu achten, daß diese entweder schon in der Handhabung der Schreibmaschine bewandert sind, oder sich verpflichten, in einer angemessenen Zeit sich eine solche Übung anzueignen.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.

An
die Herren Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.
I. 2346 F. M.
I. A. 1382 M. d. J.

---

116) Nichtgewährung von Tagegeldern und Reisekosten für die Gänge eines Beamten nach seiner regelmäßigen Dienststätte.

Berlin, den 1. Juni 1899.

Nachstehender Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 17. Mai d. Js., betreffend die Nichtgewährung von Tagegeldern und Reisekosten für die Gänge eines Beamten nach seiner regelmäßigen Dienststätte, wird zur Nachachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1208.

Beschluß, betreffend die Nichtgewährung von Tagegeldern und Reisekosten für die Gänge eines Beamten nach seiner regelmäßigen Dienststätte. St. M. Nr. 1644.

Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund des Artikels IV des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193), folgende Ausführungsbestimmung beschlossen:

Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnorte und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn diese Stätte zwei Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnortes entfernt liegt.

Berlin, den 17. Mai 1899.

Königliches Staatsministerium.
Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky.
von Bülow. Tirpitz.

---

117) Einführung eines neuen Formulares zu den Liquidationen der Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten für Dienstreisen.

Berlin, den 5. Juni 1899.

An Stelle des durch den Erlaß der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 31. März 1851 (Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung Seite 200) vorgeschriebenen Formulares zu den Liquidationen der Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten für Dienstreisen ist mit Rücksicht auf das Gesetz vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) und den Beschluß des Königlichen Staatsministeriums über die Benutzung von Kleinbahnen vom 25. Oktober 1898 — Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 2. Januar 1899 — G. III. 3117 — (Centrbl. S. 246) als Rechnungs-Justifikatorium das beiliegende neue Formular aufgestellt worden.

Bei der Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Staatsverwaltungszweigen obwaltenden Verhältnisse erscheint die Anwendung eines einheitlichen Schemas für alle Verwaltungszweige kaum durchführbar. Schon jetzt sind in einigen Verwaltungen mehrfache Formulare im Gebrauche, und auch anderweit können Abweichungen von dem gewöhnlichen Formulare sich als zweckmäßig ergeben.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister ist deshalb von der Königlichen Ober-Rechnungskammer die Einführung des neuen Formulares für alle Verwaltungszweige nur mit der aus dem Angeführten sich ergebenden Einschränkung angeordnet. Demnach hat das Formular bei den Behörden und Anstalten des diesseitigen Geschäftsbereiches in den dem Gesetze

vom 21. Juni 1897 unterliegenden Fällen Anwendung zu finden oder, soweit Änderungen durch die Verhältnisse geboten sind, thunlichst als Anhalt zu dienen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1090.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung de . . . . vom . . . . von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung		Stunde a. des Beginnes, b. der Beendigung der Reise.	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1½fachen Satze²)	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Kilometer			Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn oder Dampfschiff, bezw. in Verbindung mit Kleinbahn benutzt ist.³)
Monat.	Tag.		mit vollen Tagegeldern	mit ermäßigten Tagegeldern¹)			Eisenbahn oder Dampfschiff.	Kleinbahn.	Landweg.	

Anmerkung.

¹) wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. Gesetz vom 21. Juni 1897 Artikel I §. 1 Absatz 3.

²) wenn eine Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird. a. a. O. §. 1 Absatz 2.

³) Hier ist die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke nur bei solchen Reisen zu berücksichtigen, welche teils auf Kleinbahnen, teils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen sind. Staatsministerial-Beschluß vom 25. Oktober 1898.

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.

	Geldbetrag ℳ	Pf
A. Reisekosten für . . . Kilometer Eisenbahn und Dampfschiff, für jedes Km. . . Pf		
. . . . " Kleinbahn, für jedes Km. . . "		
. . . " Landweg, für jedes Km. . . "		
. . . Zu- und Abgänge, für jeden . . . ℳ		
Auslagen bei Benutzung der Kleinbahn[1]) nachgewiesen durch		
Für die Mitnahme eines Dieners auf . . . Kilometer, für jedes Km. . . . Pf[2])		
B. Tagegelder, volle, für . . . Tage, je . . . ℳ . . .		
ermäßigte, " . . . " " . . . " . . .		
1½ für . . . mal 24 Stunden, je . . . ℳ .		
Zusammen		

[3]) . . . .

[4]) . . . .

N., den . . . .

(Name und Dienststellung des Liquidanten.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch geprüft und richtig befunden (berichtigt).

N., den . . . .

(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die 2c. Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit . . . ℳ . . Pf in Worten . . . . zu zahlen und bei Kap. . . . Tit. . . . des Etats zu verrechnen.

N., den . . . .

(Behörde, Unterschrift.)

An
die 2c. Kasse.

Quittung.

Obige . . . . empfangen zu haben, bescheinigt

N., den . . . .

(Unterschrift.)

Anmerkung.

[1]) bei Reisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder teils auf Kleinbahnen, teils auf Landwegen zurückzulegen sind, bis zur Höhe der gesetzlichen Zu- und Abgangsgebühr. Staatsministerial-Beschluß vom 25. Oktober 1898. Ministerial-Erlaß vom 25. Dezember 1898. Fin. Min. I 17038 2.

[2]) die im Artikel I §. 1 unter I—IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Kleinbahnen, §. 4 I 1 daselbst und Staatsministerial-Beschluß vom 25. Oktober 1898.

[3]) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn. Staatsministerial-Beschluß vom 25. Oktober 1898.

[4]) Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

118) Abgabe charakteristischer Handstücke mit Gletscherschliffen aus den Rüdersdorfer Kalkbrüchen an wissenschaftliche Institute.

Berlin, den 1. Mai 1899.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat auf eine Anfrage mir mitgeteilt, daß die bisherige Praxis, wonach charakteristische Handstücke mit Gletscherschliffen, die beim Abbau in den Rüdersdorfer Kalkbrüchen vorkommen, ausgehalten, gesammelt und an wissenschaftliche Institute abgegeben wurden, auch in Zukunft beibehalten werden soll. Die Institute können daher, soweit der Vorrat reicht, bei der Königlichen Berginspektion zu Rüdersdorf derartige Belagstücke gegen Zahlung der Verpackungs- und Transportkosten erhalten. Ich ersuche, hiervon die beteiligten Instituts-Direktoren in Kenntnis zu setzen.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und an den Herrn Rektor der Königlichen Technischen Hochschule zu Aachen.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
den Herrn Direktor der Geologisch-Paläontologischen Sammlung des Königlichen Museums für Naturkunde zu Berlin.
U. I. 1062. U. II.

---

119) Bei der Kommission für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker an der Universität Breslau ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsrates Professors Dr. Cohn der Direktor des Pflanzenphysiologischen Institutes Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Brefeld als Examinator berufen worden (siehe Centralblatt für 1899 Seite 496).

Bekanntmachung.
U. I. 1303 M.

C. Kunst und Wissenschaft.

120) Ergebnis des Preisausschreibens zur Gewinnung von Entwürfen für eine Taufmedaille oder Plakette.

Das Preisausschreiben zur Gewinnung von Entwürfen für eine Taufmedaille oder Plakette vom 26. September 1898 (Centrbl. S. 751) hat eine lebhafte Beteiligung der Künstler hervorgerufen. Es sind 100 Entwürfe eingegangen, von denen mehrere die gestellte Aufgabe in befriedigender Weise gelöst haben.

Die als Preisgericht eingesetzte Landeskunstkommission hat die eingelieferten Arbeiten in der Sitzung vom 17. und 18. Mai d. Js. eingehend geprüft und folgende Preise zuerkannt:

A. Den für die beste Lösung ausgesetzten Preis von 2000 *M*
für den Entwurf Nr. 34 mit dem Kennworte: „Auch ich möcht' einmal einen Preis".

B. zwei Preise von je 800 *M* für die Entwürfe:
Nr. 71 mit dem Kennworte: „Carpe Diem" und
„ 80 „ „ „ „Sei deutsch";

C. drei Preise von je 500 *M* für die Entwürfe:
Nr. 15 mit dem Kennworte: „Nach altem Brauch",
„ 24 „ „ „ „Amen" und
„ 77 „ „ „ „Glaube und Liebe".

Bei Öffnung der verschlossen abgegebenen Adressen der Einsender ergaben sich als Urheber der vorgenannten Arbeiten:
zu Nr. 34: Rudolf Bosselt, Bildhauer zu Frankfurt a. M.,
„ „ 71: Georges Morin, Bildhauer zu Berlin,
„ „ 80: Adolf Amberg, Bildhauer zu Charlottenburg,
„ „ 15: Meinhard Jacoby zu Kolonie Grunewald bei Berlin,
„ „ 24: E. Gomanski zu Berlin und
„ „ 77: Emil Torff, Bildhauer zu Berlin.

(Folgt Anordnung über die öffentliche Ausstellung.)

Berlin, den 19. Mai 1899.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

Bekanntmachung.
U. IV. 2042 2. Ang.

D. Höhere Lehranstalten.

121) Vorbedingung für die Zulassung anstellungsfähiger Kandidaten zur Lehrthätigkeit an höheren Schulen ist die ordnungsmäßige Aufnahme in die Kandidatenliste einer Provinz.

Berlin, den 23. Mai 1899.

Dem Vernehmen nach ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß an höheren Lehranstalten anstellungsfähige Kandidaten mit Unterricht betraut worden sind, die es unterlassen hatten, die Aufnahme in die Kandidatenliste einer Provinz nachzusuchen.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien wollen dafür sorgen, daß in Zukunft nur solche Kandidaten nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit zum Unterrichte an öffentlichen höheren Lehranstalten zugelassen werden, die ordnungsmäßig in die Kandidatenliste einer Provinz eingetragen worden sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1361.

---

122) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Etatsjahr 1899.

Berlin, den 5. Juni 1899.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Etatsjahr 1899 wie folgt zusammengesetzt:

1) Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Carnuth, Ober-Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kühl, Professor, Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Katholische Religionslehre	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Walter, Professor,
	= Busse, Professor,
	Kahle, Gymnasial-Direktor zu Danzig.
Deutsch	Dr. Schade, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Baumgart, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Jeep, Professor,
	= Roßbach, Professor.
Hebräisch	D. Kühl, Professor,
	Dr. Weiß, Professor zu Braunsberg.
Französisch	= Kißner, Professor,
	Bodendorff, Professor am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.
Englisch	Dr. Kaluza, Professor,
	= Hartmann, Oberlehrer am Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr.
Geschichte	= Rühl, Professor,
	= Erler, Professor.
Erdkunde	= Hahn, Professor.
Reine Mathematik	= Meyer, Professor,
	= Schönflies, Professor.
Angewandte Mathematik	vorbehalten.
Physik	Dr. Volkmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Lossen, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Mügge, Professor.
Botanik und Zoologie	= Braun, Professor,
	= Luerssen, Professor.

2) Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Pilger, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission,
	= Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich erster stellvertretender Direktor,
	= Vogel, Provinzial-Schulrat, zugleich zweiter stellvertretender Direktor,
	= Wellmann, Direktor des Königstädtischen Gymnasiums.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor, D. Dr. Runze, Professor, Dr. Groß, Gymnasial-Direktor zu Spandau.
Katholische Religionslehre	Neuber, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat, Ehrendomherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Paulsen, Professor, " Lasson, Professor, " Bartels, Direktor des in der Entwickelung begriffenen städtischen Gymnasiums nebst Realschule zu Schöneberg.
Deutsch	" Michaëlis, Direktor der I. Realschule, " Kinzel, Professor am Gymnasium zum grauen Kloster, " Böttcher, Professor an der IV. Realschule.
Lateinisch und Griechisch	" Hübner, Professor, " von Wilamowitz-Möllendorff, Professor, Geheimer Regierungsrat, " Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat, " Weißenfels, Professor am Französischen Gymnasium.
Hebräisch	D. Dr. Strack, Professor.
Französisch	Dr. Ulbrich, Direktor der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule, " Pariselle, Lektor, Professor, " Schultz-Gora, Privatdozent.
Englisch	" Brandl, Professor, " Schleich, Professor am Andreas-Realgymnasium,
Geschichte	" Scheffer-Boichorst, Professor, D. Dr. Lenz, Professor.
Erdkunde	Dr. Freiherr von Richthofen, Professor, Geheimer Regierungsrat, " Denicke, Direktor der Realschule zu Rixdorf.
Reine Mathematik	" Fuchs, Professor, " Frobenius, Professor,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Reine Mathematik	Dr. Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Hauck, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Warburg, Professor,
	= Planck, Professor,
	= Schwalbe, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums.
Chemie nebst Mineralogie	= Klein, Professor, Geheimer Bergrat,
	= Fischer, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Schwalbe, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums.
Botanik und Zoologie	= Schwendener, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Schulze, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Vogel, Provinzial-Schulrat,
	= Müllenhoff, Direktor der VII. Realschule.
Polnisch	= Brückner, Professor.

3) Für die Provinz Pommern zu Greifswald.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Bouterwek, Provinzial-Schulrat zu Stettin, zugleich Direktor der Kommission,
	= Weicker, Gymnasial-Direktor zu Stettin.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Haußleiter, Professor
Katholische Religionslehre	Struif, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Schuppe, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Deutsch	= Reifferscheid, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Siebs, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Gercke, Professor,

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Peppmüller, Gymnasial-Direktor zu Stralsund.
Hebräisch	D. Dr. Haußleiter, Professor.
Französisch	Dr. Stengel, Professor.
Englisch	„ Konrath, Professor.
Geschichte	„ Ulmann, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	„ Seeck, Professor.
Erdkunde	„ Credner, Professor,
	„ Wisotzky, Professor am Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin.
Reine Mathematik	„ Study, Professor.
Angewandte Mathematik	vorbehalten.
Physik	Dr. Richarz, Professor,
	„ Krankenhagen, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.
Chemie nebst Mineralogie	„ Schwanert, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission,
	„ Deecke, Professor.
Botanik und Zoologie	„ Schütt, Professor,
	„ Müller, Professor.

4) Für die Provinzen Posen und Schlesien zu Breslau.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Kammer, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kawerau, Professor, Konsistorialrat,
	Dr. Troeger, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Katholische Religionslehre	„ Koenig, Professor, Domherr.
Philosophische Propädeutik	„ Baeumker, Professor,
	„ Freudenthal, Professor,
	„ Ebbinghaus, Professor.
Deutsch	„ Vogt, Professor,
	„ Koch, Professor,
	„ Zimmermann, Professor am König Wilhelms-Gymnasium.
Lateinisch und Griechisch	„ Förster, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	„ Norden, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Hebräisch	Dr. Koenig, Professor, Domherr, D. Dr. Cornill, Professor.
Französisch	Dr. Appel, Professor, = Pillet, Lektor, Professor.
Englisch	= Kölbing, Professor, = Gärtner, Professor an der Oberrealschule.
Geschichte	= Caro, Professor, = Schulte, Professor, = Volz, Direktor des Friedrichs-Gymnasiums.
Erdkunde	= Partsch, Professor.
Reine Mathematik	= Rosanes, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Kleinstüber, Professor an der Oberrealschule.
Physik	= O. E. Meyer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Ladenburg, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Frech, Professor, = Schube, Oberlehrer am Realgymnasium am Zwinger.
Botanik und Zoologie	= Brefeld, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Kükenthal, Professor, = Schube, Oberlehrer am Realgymnasium am Zwinger.
Polnisch	= Nehring, Professor, Geheimer Regierungsrat,

5) Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Fries, Direktor der Francke'schen Stiftungen, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Hering, Professor, Konsistorialrat, D. Dr. Kautzsch, Professor.
Katholische Religionslehre	Schwermer, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	Dr. Haym, Professor, = Riehl, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Dr. Strauch, Professor, = Kettner, Professor an der Landesschule Pforta.
Lateinisch und Griechisch	D. Dr. Blaß, Professor, Dr. Wissowa, Professor, = Albrecht, Gymnasial-Direktor zu Naumburg a. S.
Hebräisch	D. Hering, Professor, Konsistorialrat, D. Dr. Kautzsch, Professor.
Französisch	Dr. Suchier, Professor.
Englisch	= Wagner, Professor, Mstr. Thistlethwaite, Lektor.
Geschichte	Dr. Droysen, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Meyer, Professor, = Neubauer, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen.
Erdkunde	= Kirchhoff, Professor, = Neubauer, Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen.
Reine Mathematik	= Cantor, Professor.
Angewandte Mathematik	= Lorenz, Professor.
Physik	= Dorn, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Volhard, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Freiherr von Fritsch, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Loewenhardt, Oberlehrer an der Oberrealschule.
Botanik und Zoologie	= Grenacher, Professor, = Klebs, Professor, = Loewenhardt, Oberlehrer an der Oberrealschule.

6) Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Brocks, Provinzial-Schulrat zu Schleswig, zugleich Direktor der Kommission, = Arnoldt, Gymnasial-Direktor zu Altona.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Mühlau, Professor.
Philosophische Propädeutik	Dr. Deußen, Professor.
	= Martius, Professor.
Deutsch	= Kauffmann, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Bruns, Professor,
	= Schöne, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	D. Dr. Mühlau, Professor.
Französisch	Dr. Körting, Professor.
Englisch	= Sarrazin, Professor.
Geschichte	= Volquardsen, Professor,
	= Rodenberg, Professor.
Erdkunde	= Krümmel, Professor.
Reine Mathematik	= Pochhammer, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Stäckel, Professor.
Physik	= Lenard, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Lehmann, Professor,
	= Claisen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Botanik und Zoologie	= Reinke, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Brandt, Professor.
Dänisch	= Gering, Professor.

7) Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Viertel, Gymnasial-Direktor, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat,
	Dr. Voth, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Goslar.
Katholische Religionslehre	Pagel, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Baumann, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= G. E. Müller,
	= Voth, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Goslar.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Dr. Heyne, Professor.
Lateinisch und Griechisch	" Leo, Professor,
	" Kaibel, Professor.
Hebräisch	D. Knoke, Professor, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Stimming, Professor.
Englisch	" Morsbach, Professor.
Geschichte	" M. Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	" Busolt, Professor.
Erdkunde	" H. Wagner, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	" Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	" Hilbert, Professor.
Angewandte Mathematik	" Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Physik	" Voigt, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	" Wallach, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	" von Koenen, Professor, Geheimer Bergrath.
Botanik und Zoologie	" Berthold, Professor,
	" Ehlers, Professor, Geheimer Regierungsrat.

8) Für die Provinz Westfalen zu Münster.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission.
Katholische Religionslehre	" Fell, Professor.
Evangelische Religionslehre	Büchsel, Konsistorialrat.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Spicker, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	" Kappes, Professor.
Deutsch	" Storck, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission,
	" Jostes, Privatdozent, Professor,
	" Egen, Oberlehrer am Gymnasium.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Stahl, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Sonnenburg, Professor,
	= Hosius, Professor.
Hebräisch	= Fell, Professor,
	Büchsel, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Andresen, Professor,
	= Mettlich, Lektor, Oberlehrer am Gymnasium.
Englisch	= Einenkel, Professor,
	Hase, Lektor, Oberlehrer am Gymnasium.
Geschichte	Dr. Niehues, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Spannagel, Professor.
Erdkunde	= Lehmann, Professor.
Reine Mathematik	= von Lilienthal, Professor,
	= Jansen, Direktor des Realgymnasiums.
Angewandte Mathematik	= Holzmüller, Maschinenbauschul-Direktor a. D. zu Hagen i. W.
Physik	= Ketteler, Professor,
	= Güning, Professor am Gymnasium.
Chemie nebst Mineralogie	= Salkowski, Professor,
	= Buß, Professor,
	= Hovestadt, Professor am Realgymnasium.
Botanik und Zoologie	= Zopf, Professor,
	= Landois, Professor,
	Arndt, Oberlehrer am Realgymnasium zu Iserlohn.

9) Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrat, Geheimer Regierungsrat zu Kassel, zugleich Direktor der Kommission,
	= Buchenau, Gymnasial-Direktor, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Jülicher, Professor,
	Dr. Paulus, Gymnasial-Direktor zu Weilburg.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Katholische Religionslehre	Dr. Weber, Pfarrer.
Philosophische Propädeutik	= Cohen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Deutsch	= Schröder, Professor, Loeber, Professor am Gymnasium.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Maaß, Professor, = Birt, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Graf von Baudissin, Professor.
Französisch	Dr. Koschwitz, Professor.
Englisch	= Vietor, Professor.
Geschichte	= Niese, Professor, = von Below, Professor, Stoll, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Kassel.
Erdkunde	Dr. Fischer, Professor.
Mathematik mit Einschluß der Angewandten Mathematik	= Heß, Professor.
Physik	= Melde, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Zincke, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Kayser, Professor.
Botanik und Zoologie	= A. Meyer, Professor, = Korschelt, Professor.

10) Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Matthias, Provinzial-Schulrat zu Koblenz, zugleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Kamphausen, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Felten, Professor, = Langen, Professor.
Philosophische Propädeutik	= Neuhaeuser, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Erdmann, Professor.
Deutsch	= Wilmanns, Professor, Geheimer Regierungsrat, = Litzmann, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Bücheler, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	D. Kamphausen, Professor,
	Dr. Felten, Professor,
	= Langen, Professor.
Französisch	= Foerster, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Englisch	= Trautmann, Professor,
	= Buscherbruck, Oberlehrer am Städtischen Gymnasium nebst Oberrealschule zu Bonn.
Geschichte	= Nissen, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Ritter, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Jaeger, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Köln, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Rein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	= Lipschitz, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Angewandte Mathematik	= Schwering, Direktor des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums zu Trier.
Physik	= Kayser, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Anschütz, Professor,
	= Laspeyres, Professor, Geheimer Bergrat.
Botanik und Zoologie	= Strasburger, Professor, Geheimer Regierungsrat,
	= Ludwig, Professor, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

Bekanntmachung.
U. II. 934 1. Ang.

123) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren

Professor Dr. Zelle an der 10. Realschule zu Berlin,
Dr. Nahrwold an der 11. Realschule zu Berlin,
Dr. Köhler am Realprogymnasium zu Spremberg,
Professor Dr. Hausknecht an der 12. Realschule zu Berlin,
Dr. Lüdeke an der Realschule zu Steglitz,
Dr. Bartels an dem in der Entwickelung begriffenen Gymnasium nebst Realschule mit gemeinsamem Unterbau zu Schöneberg,
Dr. Fries am Realprogymnasium zu Nauen;

B. den Professoren

Dr. Karraß am Gymnasium zu Kiel,
Dr. Herstowski, früher am Gymnasium zu Kiel, jetzt am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Lachmann am Falk-Realgymnasium zu Berlin.

Bekanntmachung.
U. II. 1436.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

124) Zulassung der Bewerberinnen zu den Prüfungen der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen. — Frist zur Wiederholung dieser Prüfungen im Falle des Nichtbestehens derselben.

Berlin, den 18. Mai 1899.

Es sind nicht unerhebliche Übelstände daraus erwachsen, daß zu den Prüfungen der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen sich mehrfach Bewerberinnen in einer andren Provinz, als in welcher sie ihren Wohnsitz haben, gemeldet haben und zugelassen worden sind.

Ich bestimme daher, daß die genannten Prüfungen künftig grundsätzlich in derjenigen Provinz, in welcher die Bewerberin ihren Wohnsitz hat, abzulegen sind und daß Ausnahmen hiervon, welche in jedem einzelnen Falle durch besondere Verhältnisse begründet werden müssen, nur nach vorangegangenem Einverständnisse des für den Wohnort der Bewerberin zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums gestattet werden dürfen.

Hinsichtlich solcher Bewerberinnen, welche sich im Reichslande oder in einem andren außerpreußischen Staate, mit welchem ein Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse besteht, vorbereitet haben und sich zur Ablegung der Lehrerinnen- oder Schulvorsteherinnen-Prüfung vor einer Prüfungs-Kommission in Preußen melden, ist nach meinem Runderlasse vom 19. Januar d. Js. — U. III. D. 3879. U. III. — (Centrbl. S. 293) zu verfahren.

Für den Fall, daß eine Bewerberin die Lehrerinnen- oder Schulvorsteherinnen-Prüfung nicht bestanden hat, ist in Zukunft eine Meldung zur Wiederholung der betreffenden Prüfung vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. D. 1418.

---

125) Endgiltige Anstellung von Lehrerinnen.

Berlin, den 19. Mai 1899.

Erwiderung auf den Bericht vom 29. April d. Js.

Der Erlaß vom 9. März 1880 — U. III.a. 10907 — (Centrbl. 1880 S. 662) bezweckt die Anordnung einer ausreichenden Probezeit für die Lehrerinnen, während welcher Sicherheit darüber zu erlangen ist, ob sie sich zur definitiven Anstellung eignen.

Unter zwei Jahre als Mindestmaß soll dabei auf keinen Fall heruntergegangen werden. Hat die Königliche Regierung innerhalb der vorgeschriebenen Beobachtungszeit von zwei bis fünf Jahren bei einer Lehrerin die Überzeugung gewonnen, daß die Befähigung zur endgiltigen Anstellung zweifellos vorhanden ist, so muß diese erfolgen. Im andren Falle ist die Probezeit zu verlängern oder das Ausscheiden aus dem Lehramte herbeizuführen.

Ob die betreffende Lehrerin nur vertretungsweise beschäftigt gewesen ist, oder einstweilig angestellt war, ist für die Frage der Zulassung zur endgiltigen Anstellung nicht von Belang.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. C. 1514.

---

126) Zulassung von Geistlichen und Kandidaten der Theologie zur Rektoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung.

Berlin, den 23. Mai 1899.

2c.

Daß die Verwaltung der Orts-Schulinspektion an sich in der Regel nicht ausreicht, um den für die unmittelbare Zulassung der Geistlichen und der Kandidaten der Theologie zu der Prüfung der Rektoren erforderlichen Nachweis der anderweitig erworbenen lehramtlichen Tüchtigkeit zu erbringen, ergiebt sich aus dem zweiten Absatze des Erlasses vom 31. März 1894 — U. III. C. 743. G. I. — (Centrbl. S. 370). Indem derselbe an bestimmten Beispielen zeigt, daß es den genannten Personen an hinreichender Gelegenheit zum Erwerbe der anderweitig nachzuweisenden Tüchtigkeit nicht fehle, läßt die Eigenart der gewählten Beispiele darüber keinen Zweifel, daß im Sinne des Erlasses für den Erwerb und damit auch für den Nachweis der bezüglichen Tüchtigkeit die praktische Unterrichtsthätigkeit die unumgängliche Voraussetzung ist. Es kann sich daher für die Frage der unmittelbaren Zulassung der Geistlichen und Kandidaten der Theologie zu der Prüfung der Rektoren in jedem einzelnen Falle nur darum handeln, den Umfang, die Art und den Erfolg der praktischen Unterrichtsthätigkeit des Bewerbers festzustellen, um in Verfolg dieser Feststellung zu entscheiden, ob auf Grund der vorangegangenen Unterrichtsthätigkeit der Nachweis für die anderweitig, d. h. ohne Ablegung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen erworbene Tüchtigkeit als erbracht zu erachten ist oder nicht.

Hiernach wolle das Provinzial-Schulkollegium in jedem einzelnen Falle verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. C. 1529.

---

127) Aufnahme von Zöglingen in ein Schullehrer-Seminar.

Berlin, den 3. Juni 1899.

2c.

Mit der nach genanntem Berichte in der dortigen Provinz bestehenden Einrichtung der Aufnahme in die Lehrerseminare, bei welcher das Königliche Provinzial-Schulkollegium erst nach Beendigung sämtlicher Aufnahmeprüfungen aus allen zur Aufnahme geeignet befundenen Bewerbern eine Auswahl trifft, und den Prüflingen somit erst längere Zeit nach der Prüfung von dem Ergebnisse der letzteren und bezw. der Aufnahme in ein Seminar Mitteilung gemacht wird, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Dieses Verfahren führt Unzuträglichkeiten herbei und entspricht auch nicht der Absicht des Runderlasses vom 23. Mai 1896 — U. III. 3328 (Centrbl. S. 419).

Die Entlassungsprüfungen an den staatlichen und städtischen Präparandenanstalten sind so zeitig zu legen, und die Präparanden, welche dort die Prüfung bestanden haben, sind den Seminaren so zeitig zuzuweisen, daß bei den Aufnahmeprüfungen an letzteren sich genau übersehen läßt, wieviel Zöglinge noch in jedem Seminar aufgenommen werden können. Nach Maßgabe des erwähnten Erlasses vom 23. Mai 1896 sind dann bei den Aufnahmeprüfungen in jedem Seminar nur soviel Prüflinge als bestanden zu erklären, als in dem Seminar noch Aufnahme finden können. Den Prüflingen ist sofort am Schlusse der Prüfung über das Bestehen der letzteren und die Aufnahme in das Seminar Mitteilung zu machen.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 1958.

---

128) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Herbst 1899.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1899 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 13. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum

1. Oktober d. Js., Meldungen andrer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juni 1899.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2055.

---

129) Qualifikation der Zeichenlehrer für höhere Mädchenschulen.

Berlin, den 9. Juni 1899.

Ich trage Bedenken, den Antrag des Magistrats zu N. auf Versetzung des Lehrers N. von der Knabenmittelschule daselbst an die städtische höhere Mädchenschule zu genehmigen, da N., der hauptsächlich als Zeichenlehrer beschäftigt werden soll, die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichtes an höheren Schulen nicht besitzt. Dem Provinzial-Schulkollegium stimme ich darin bei, daß auch bei den höheren Mädchenschulen, welche den Anforderungen der Bestimmungen vom 31. Mai 1894 entsprechen, ein Nachweis über die Teilnahme an den Zeichenkursen einer Handwerkerschule, wie solche für Fortbildungsschullehrer gehalten werden, nicht als Ersatz für die ordnungsmäßige durch Ablegung der Prüfung nachzuweisende Qualifikation als Zeichenlehrer angesehen werden kann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. D. 1990.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

130) Anwendung der Vorschriften über die Kürzung des Grundgehaltes und des Staatsbeitrages für einstweilig angestellte Lehrer 2c. auf einstweilig angestellte Rektoren 2c.

Berlin, den 25. März 1899.

Auf die Anfrage vom 23. Februar d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach der Fassung des §. 3 und des §. 27 Nr. III des Lehrerbesoldungsgesetzes die Vorschriften über die Kürzung des Grundgehaltes und des Staatsbeitrages für einstweilig angestellte Lehrer und für solche Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, auch auf einstweilig angestellte bezw. noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste thätige Rektoren, ohne Rücksicht darauf, in welchem Lebensalter dieselben stehen, Anwendung finden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 1071.

---

131) Einrichtung besonderen jüdischen Religionsunterrichtes unter Gewährung von Staatsbeihilfen an unvermögende Schulverbände, welche sich bereit erklären, für den Religionsunterricht der ihnen zugewiesenen jüdischen Kinder zu sorgen.

Berlin, den 13. Mai 1899.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Juden sind die Synagogengemeinden verpflichtet, in allen den Fällen, in welchen nicht besondere öffentliche jüdische Volksschulen vorhanden oder an paritätischen Schulen jüdische Lehrer angestellt sind, vielmehr die jüdischen Kinder die öffentlichen Volksschulen einer der christlichen Konfessionen besuchen, durch besondere jüdische, als Elementarlehrer geprüfte Religionslehrer für den Religionsunterricht der jüdischen Kinder auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Diese Verpflichtung wird vielfach von den kleinen leistungsschwachen Synagogengemeinden schwer empfunden und hat schon wiederholt zu Anträgen auf Beihilfen aus staatlichen Fonds geführt.

Zu Beihilfen für Synagogengemeinden zur Anstellung von Religionslehrern stehen mir indessen Mittel nicht zur Verfügung.

Ich bin aber bereit, in Fällen nachgewiesener Leistungsunfähigkeit der Synagogengemeinden solchen Schulverbänden, welche freiwillig an Stelle der Ersteren für die ihnen überwiesenen jüdischen Kinder besonderen jüdischen Religionsunterricht einrichten, bei eigenem Unvermögen eine Beihilfe aus den zu Beihilfen für unvermögende Schulverbände durch den Staatshaushalts-Etat bereit gestellten Mitteln zu gewähren. Dabei sollen auch diejenigen Grundsätze zur Anwendung kommen, welche nach den Erlassen vom 18. Mai 1886, 29. Januar 1887 und 1. Juli 1890 (Centrbl. 1887 S. 251 ff. und 1890 S. 668) für die Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten des Religionsunterrichtes für die Kinder der Minderheiten christlicher Konfession maßgebend sind. Es würde demnach eine Beihilfe dann gewährt werden können, wenn die Zahl der zu einer Unterrichtsstation zu überweisenden Kinder mindestens 12 beträgt und die Einrichtung des Religionsunterrichtes nicht unverhältnismäßige Kosten erfordert.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die hiernach in Ihrem Bezirke in Betracht kommenden Fälle, in denen die Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichtes für die jüdischen Schulkinder unter Gewährung von Staatsbeihilfen erwünscht ist, in einer Nachweisung zusammenzustellen und bei jedem einzelnen Falle die Zahl der jüdischen Kinder und die Höhe der erforderlichen Beihilfe, sowie anzugeben, ob der Schulverband voraussichtlich zur Einrichtung besonderen jüdischen Religionsunterrichtes bereit sein wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. E. 2285 U. III. D.

---

132) Unzulässigkeit der Verpflichtung von Lehrern zum Beitritte zu Witwen- und Waisenkassen irgend welcher Art.

Berlin, den 25. Mai 1899.

Auf den Bericht vom 12. April d. Js., betreffend den Beitritt der städtischen Volksschullehrer zu N. zu der privaten Witwen- und Waisenkasse „. . . . . . -Stiftung".

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. Oktober 1897 — U. III. C. 2863 — (Centrbl. S. 824) erwidere ich der Königlichen Regierung, daß Lehrer kraft öffentlichen Rechtes weder durch Berufungsurkunden noch durch Verträge oder sonstige Ver-

handlungen zum Beitritte zu Witwen- und Waisenkassen, seien dies privatrechtliche Versicherungen oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen, verpflichtet werden dürfen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. C. 1844.

---

133) Zwangsweise Zuführung beharrlich säumiger Kinder zur Schule und Berechtigung der Schulbehörden, dazu die Hilfe der Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 27. Mai 1899.

Auf die Vorstellung vom 1. Februar d. Js.

Die Entscheidungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu N . . . . vom 12. Dezember v. Js. und des Herrn Ober-Präsidenten zu N . . . . vom 26. Januar d. Js., daß Kinder, welche ohne Grund beharrlich die Schule versäumen, zwangsweise zur Schule geführt werden dürfen und daß den Schulbehörden die Berechtigung zusteht, zur Durchführung dieser Maßregel die Hilfe der Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen, entsprechen dem bestehenden Rechtszustande.

Es muß daher bei diesen Entscheidungen das Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Kügler.	Im Auftrage: von Bitter.

An
die Polizei-Verwaltung des Stadtkreises N. zu N.
M. d. g. A. U. III. D. 1788.
M. d. J. II. 6615.

---

134) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Verträge, durch welche der Anteil der zu einer Schule gehörenden politischen Gemeinden an der Schulunterhaltungslast bestimmt wird, auf Grund des

§. 40 der Preußischen Schulordnung auch nach deren Einführung geschlossen werden können.

Die Zulässigkeit solcher Verträge der Schulinteressenten, durch welche bei Einführung der Preußischen Schulordnung die Schulunterhaltung nach dem landrechtlichen Sozietätsprinzipe beibehalten wird, so daß sie nicht den zur Schule gehörenden Gemeinden als Kommunallast, sondern den Hausvätern als Sozietätslast obliegt, ist von dem Unterrichtsminister wiederholt anerkannt worden, so namentlich in den Erlassen vom 4. Dezember 1862 (Centralblatt der Unterrichtsverwaltung Seite 756; Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen, Band II Seite 236; Schulz, die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 Seite 463) vom 23. Januar 1864, 11. November 1861 und 22. April 1864 (Schneider und von Bremen a. a. O. Seite 236. 237. 239). Ein solcher Vertrag würde aber nicht zwischen den zur Schule gehörenden Landgemeinden, sondern zwischen diesen und der Korporation der Hausvätersozietät, die eine ihr nicht gesetzlich obliegende Last durch den Vertrag übernehmen soll, zu schließen sein.

(Entscheidung des I. Senates vom 17. Januar 1899 — I. 135 —.)

---

b. Die Feststellung des Vorderrichters, daß der Stammhof I das Restgrundstück des adligen Gutes S. ist, ist vom Beklagten nicht angefochten und kann daher auch in der gegenwärtigen Instanz der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Aus ihr folgt aber nach den im Urteile vom 23. November 1891 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXII Seite 160 ff.) dargelegten Grundsätzen, daß er die Eigenschaft einer adligen Stammparzelle hatte. Hiervon geht auch der Beklagte aus; er nimmt nur an, daß der im Besitze des Klägers verbliebene Teil diese Eigenschaft durch Zerstückelung und Niederlegung des Gutsgehöftes verloren habe.

Dieser Annahme des Beklagten ist der Vorderrichter mit Recht entgegengetreten. Das im §. 59 der Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 (Chronologische Sammlung Seite 112 ff.) angezogene Reskript des Oberkonsistoriums zu Gottorf vom 6. Mai 1799 steht ersichlich auf dem Standpunkte, daß bei der Parzellirung adliger Güter derjenige Teil des Gutes, auf dem sich das Gehöft, der Stammhof befindet, der Träger der gutsherrlichen Rechte und Pflichten bleibt, eine Rechtsauffassung, von der auch in der Rechtsprechung über die nach dem Allgemeinen Landrechte zu beurteilenden Verhältnisse der Rittergüter in den älteren Landesteilen des Staates ausgegangen ist (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes

Band XVI Seite 251). Gerade dieser Teil des Gutes aber ist unstreitig im Besitze des Klägers geblieben. Der Beklagte leitet denn auch den Verlust der Eigenschaft einer adligen Stammparzelle hauptsächlich aus der Niederlegung des vormaligen Gutsgehöftes und der wirtschaftlichen Vereinigung des Restgrundstückes mit einem Besitze, der von einem außerhalb dieses Restgrundstückes belegenen Gehöfte aus bewirtschaftet wird, her.

Diese Thatsachen sind indes unerheblich. Der Beklagte irrt in der Annahme, daß der wesentliche Unterschied zwischem dem Haupt- und Restgrundstücke eines adligen Gutes und den davon abgezweigten Parzellen darin bestehe, daß dem ersteren wirtschaftliche Selbständigkeit beizumessen sei, den letzteren aber nicht; denn auch die abgezweigten Trennstücke können wirtschaftlich selbständige Grundstücke darstellen, wie gerade aus dem Thatbestande des im Band XXII Seite 160 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes abgedruckten Urteiles hervorgeht, da dort der Streit einen von einem adligen Gute abgezweigten, aber nicht den Stammhof bildenden Meierhof betraf. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Restgrundstücke eines adligen Gutes und den davon abgezweigten Trennstücken besteht vielmehr darin, daß auf das erstere, weil es den früheren Mittelpunkt des einheitlichen Gutes enthält, die unteilbaren mit dem Besitze des adligen Gutes verbundenen öffentlich-rechtlichen Vorzüge und Lasten allein übergehen, während die andren Trennstücke daran keinen Teil haben. An diesem Übergange wird dadurch, daß das Gehöft, welches vormals den Mittelpunkt des Ganzen gebildet hat, niedergelegt wird, nicht das Geringste geändert, und deshalb muß dieser Vorgang für ebenso unerheblich erachtet werden wie die wirtschaftliche Verbindung mit andrem Grundbesitze. Durch beide wird die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Restgutes ebensowenig berührt, wie durch sonstige privatrechtliche Verfügungen des Eigentümers.

Der erste Richter hat freilich noch einen andren Grund für die Abweisung der Klage angeführt und dem Besitze des Klägers die Eigenschaft einer adligen Stammparzelle deshalb abgesprochen, weil er nicht mehr „den Charakter des geschlossenen großen oder größeren Grundbesitzes habe.“ Er hat sich dafür auf den Erlaß des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten vom 26. Oktober 1872 (abgedruckt bei Kuntze, Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein, Band II Seite 488 Anm. 50) berufen, allein mit Unrecht. Mag auch immer bei Erlaß des Reskriptes vom 6. Mai 1799 und der Schulordnung die Auffassung obgewaltet haben, daß die Besitzer der adligen Stammparzellen oder Stammhöfe sich in einer bevorzugten sozialen Stellung befinden und ihren

Kindern eine bessere Bildung verschaffen werden, als die Volksschule zu bieten vermag — worauf die Wendung des Reskriptes, daß den Besitzern der adligen Stammhöfe die Befugnis, einen Hauslehrer zu halten oder ihre Kinder in andren Schulen unterrichten zu lassen, nicht entzogen werden könne, hinweist — so ist doch dies Vorrecht nicht an den Umfang, sondern an die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Grundbesitzes geknüpft und jede Andeutung unterlassen, daß ein bestimmter Flächeninhalt oder Katastralertrag für die Eigenschaft einer adligen Stammparzelle unerläßlich sei. Beim Mangel einer solchen aber ist es ausgeschlossen, die gesetzliche Bestimmung da nicht anzuwenden, wo die Voraussetzung, daß die Stammparzelle zum großen oder größeren Besitze zu rechnen sei, nicht zutrifft.

Von einer andren Auffassung geht auch der angeführte Ministerial-Erlaß nicht aus. Wenn dort der von Teilbesitzern eines parzellierten adligen Gutes erhobene Anspruch, als Besitzer eines adligen Gutes im Sinne der Schulordnung behandelt zu werden, mit der Begründung zurückgewiesen wird, daß das Gut vollständig parzelliert sei und somit seinen eigentlichen Charakter des geschlossenen großen oder größeren Grundbesitzes eingebüßt habe, so ist damit nur gesagt, daß die Berufung auf das Vorrecht der Besitzer adliger Güter nur dann Platz greift, wenn die normale Gestaltung der Besitzverhältnisse, nämlich Vereinigung des der Regel nach dem großen oder größeren Grundbesitze angehörenden Gutes in einer Hand zutrifft; es ist aber keineswegs der Satz aufgestellt, daß die Zugehörigkeit zum großen oder doch größeren Besitze die unerläßliche Eigenschaft einer adligen Stammparzelle sei. Der zweite Absatz ergiebt vielmehr, daß der Minister auch in dem von ihm beurteilten Falle, trotz der Zerteilung des Gutes in zum großen oder größeren Besitze nicht zu rechnende Teilstücke, dem Inhaber des bei der Dismenbration übrig gebliebenen Stammhofes die Rechte des Besitzers einer adligen Stammparzelle nicht abspricht, und nur deshalb die Beschwerde ganz abgewiesen hat, weil nicht nachgewiesen war, ob und welcher von den Antragstellern sich im Besitze des Stammhofes befand.

(Entscheidung des I. Senates vom 20. Januar 1899 — I. 162 —.)

---

c. Im §. 47 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) sind die Worte: „auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände" u. s. w. von der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberatung des Regierungsentwurfes an die Stelle der in letzterem vorgeschlagenen Worte: „auf die Beteiligten" gesetzt worden, „um . . . klar zum Ausdrucke zu

bringen, daß es nicht beabsichtigt sei, ein Unterverteilung der Baukosten in den einzelnen Gemeinden und sonstigen kommunalen Verbänden durch die Schulaufsichtsbehörde beschließen zu lassen". Hierdurch hat die frühere Befugnis der Regierungen als Schulaufsichtsbehörden, über alle Streitigkeiten, welche wegen der zu Schul-Neu- und Reparaturbauten zu leistenden Beiträge unter den Interessenten entstanden, interimistisch mit Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden, insoweit eine Einschränkung erfahren, als davon nunmehr ausgeschlossen sind diejenigen Streitigkeiten, welche die Verteilung der Baukosten innerhalb der zu einem Schulverbande, beispielsweise in der Provinz Preußen gehörigen einzelnen politischen Gemeinden und Gutsbezirke auf die in ihnen beitragspflichtigen Gemeinde- bezw. Gutsangehörigen oder innerhalb eines landrechtlichen Schulverbandes auf die in diesem beitragspflichtigen Hausväter zum Gegenstande haben. Wenn ferner der Absatz 3 a. a. O. „auch im Übrigen", d. i. ohne das Erfordernis einer vorangegangenen Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde, Streitigkeiten „der Beteiligten (Absatz 1)" darüber, wem „von ihnen" die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Schulbau obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren überweist, so sind hier ebenfalls unter den Beteiligten nur solche — natürliche oder juristische — Personen verstanden, die als Träger der öffentlich-rechtlichen Last für die Behörde oder den Verband in Betracht kommen können (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XV Seite 264, Band XXX Seite 312). Genau dieselben Grundsätze gelten im Bereiche des §. 49 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes, woselbst die Vorschriften des §. 47 auf die mit einer Küsterei verbundenen Schulen ausgedehnt sind. Demgemäß erstreckt sich die Zuständigkeit der Regierungen, streitige Küsterschulbausachen durch Beschluß einstweilen, und die der Verwaltungsgerichte, sie auf Klage gegen den Beschluß oder unter den Beteiligten durch Urteil endgiltig — unbeschadet nur aller privatrechtlichen Verhältnisse — zu entscheiden, zwar auf die Oberverteilung der Baukosten zwischen den kirchlichen und Schul-Interessenten, oder zwischen den Eingepfarrten und dem Patrone, aber nicht auf die Unterverteilung im Kirchengemeindeverbande, über die zu befinden vielmehr die Aufgabe der kirchlichen Organe ist (§. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 — G. S. S. 418 — und Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 — G. S. S. 147 — zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV S. 258 ff., besonders Seite 266/68). — —

Der Schulgemeinde K. ist es unverwehrt, gegenüber der Kirchengemeinde als solcher deren Verpflichtung zur Be-

zahlung des Baukostendrittels im Grundsatze, vorbehaltlich der dann von den kirchlichen Organen zu bewirkenden, erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzenden Unterverteilung auf die dem Verbande Pflichtigen (je nach Ortsrecht die Eingepfarrten oder die bürgerlichen Gemeinden) und zwar im Verwaltungsstreitverfahren zur Feststellung zu bringen. — —

Einer Klage der vorbezeichneten Art steht keineswegs entgegen, daß die Schulaufsichtsbehörde Beschluß aus den §§. 47, 49 des Zuständigkeitsgesetzes nicht gefaßt hat und — ohne daß es dabei auf die Fertigstellung des Baues ankäme — nach geschehener Bezahlung der Baukosten nicht mehr fassen konnte. Der Mangel eines Beschlusses läßt die Statthaftigkeit der durch den dritten Absatz im §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes den Beteiligten unter einander eröffneten Klage unberührt, hat aber selbstverständlich zur Folge, daß der klagende Teil die Notwendigkeit des Baues, falls sie bestritten wird, beweisen muß (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XV Seite 261, Band XII Seite 226, Band XX Seite 197). — —

Anlangend die Bauverpflichtung, so ist die Thatsache, daß das Küsterschulhaus zu K. im Grundbuche auf den Namen der Schule eingetragen steht, ohne ausschlaggebende Bedeutung. Die Baulast an Schulhäusern und den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden bestimmt sich nicht nach dem privatrechtlichen Eigentume daran, sondern ist durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt. Dient das Schulhaus zugleich dem Küster zur Wohnung, weil der Schullehrer auch das Küsteramt bekleidet, so muß es in der Regel von den Pfarrbaupflichtigen unterhalten werden (§. 37 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes, Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechtes in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte vom 15. November 1816 — G. S. S. 233 —, Plenarbeschluß des früheren Obertribunales vom 6. Dezember 1852 — Entscheidungen Band XXIV Seite 1 ff.).

Jene Regel hat das Gesetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, vom 21. Juli 1846 (G. S. S. 392) nur für gewisse Fälle eingeschränkt. Während das Gesetz es grundsätzlich bei der bisherigen Baulast der kirchlichen Verpflichteten beläßt, beteiligt es die zur Unterhaltung der gemeinen Schulen Verpflichteten bei den Schulbauten insoweit, als sich nach Erlaß des Gesetzes lediglich im Schulinteresse das Bedürfnis von Neu- oder Erweiterungsbauten herausstellt. Diesem das Gesetz beherrschenden Grundgedanken gemäß kann auch §. 4 nur dahin verstanden werden, daß die kirchlichen Verpflichteten den Neubau von Wirtschaftsgebäuden im Umfange

der alten, vor Erlaß des Gesetzes vorhanden gewesenen Gebäude auch dann auszuführen haben, wenn inzwischen bei der Gemeinheitsteilung die Landdotation des Küsterlehrers gemäß §. 101 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 zur Erreichung der im §. 41 c a. a. O. festgesetzten geringsten Fläche vergrößert worden ist (Entscheidungen des Obertribunales Band 81 Seite 63 ff.; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV Seite 239, Band XVIII Seite 177 ff.). — —

Hinsichtlich der baulichen Unterhaltung der Küsterschulwirtschaftsgebäude in K. ist für die Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 kein Raum. Denn diese Gesetzesstelle hat ausschließlich Wirtschaftsgebäude im Auge, die aus Anlaß der Dotation der Schule mit Land in Gemäßheit des §. 101 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 „etwa" nötig werden, und setzt also den — in K. nicht gegebenen — Fall voraus, daß Wirtschaftsgebäude noch gar nicht oder doch nicht ausreichend vorhanden waren (Striethorsts Archiv Band 52 Seite 147; Entscheidungen des Obertribunales Band 81 Seite 71).

(Entscheidungen des I. Senates vom 24. Januar 1899 — I. 195 —.)

Nichtamtliches.

Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten während des Jahres 1898 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen. (Nach Kategorien geordnet.)

Auch im Jahre 1898 hat sich der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung durch Schenkungen und Zuwendungen an inländische Korporationen und andere juristische Personen in reger Weise bethätigt.

Soweit das Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, sind wir in der Lage, eine nach Kategorien geordnete Zusammenstellung derjenigen Zuwendungen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 3000 ℳ übersteigen und daher gemäß den Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 der Allerhöchsten Genehmigung bedurften, nachstehend mitzuteilen:

1. Lfd. Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Kategorien.	3. Betrag der in Geld gemachten Zuwendungen 2c. ℳ	Pf	4. Betrag der nicht in Geld gemachten Zuwendungen 2c. ℳ	Pf	5. Summe der Spalten 3 und 4. ℳ	Pf	6. Anzahl der gemachten Zuwendungen 2c.
1.	Evangelische Kirchen- und Pfarrgemeinden . . .	1 284 104	—	434 365	—	1 718 469	—	95
2.	Evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine	1 331 377	80	795 963	—	2 127 340	80	65
3.	Bistümer und die zu denselben gehörenden Institute	647 580	15	57 150	—	704 730	15	21
4.	Katholische Kirchen- und Pfarrgemeinden . . .	2 137 853	88	974 873	—	3 112 726	88	179
5.	Katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen 2c.	420 598	54	123 145	—	543 743	54	34
6.	Universitäten und die zu denselben gehörenden Institute	155 500	—	193 865	—	349 365	—	8
7.	Höhere Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Stiftungen 2c.	536 201	47	-	—	536 201	47	14
8.	Volksschulgemeinden, Elementarschulen bezw. die den letzteren gleichstehenden Institute . .	16 021	—	—	—	16 021	—	3
9.	Taubstummen- und Blindenanstalten	117 360	40	—	—	117 360	40	6
10.	Waisenhäuser- und andere Wohlthätigkeitsanstalten	2 471 188	50	—	—	2 471 188	50	47
11.	Kunst- und wissenschaftliche Institute, Anstalten 2c.	485 000	—	95 500	—	580 500	—	19
12.	Heil- 2c. Anstalten . . .	550 286	38	33 044	50	583 330	88	24
	Im Ganzen	10 153 072	12	2 707 905	50	12 860 977	62	515

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:

der Kreis-Schulinspektor Friedrich von Pr. Stargard in den Schulaufsichtsbezirk Posen I (Stadt).

Der bisherige Seminar-Direktor Löser aus Kornelimünster ist auf seinen Antrag zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Geheimen Regierungsrat Dr. Schade;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat

dem außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin und Direktor der Chirurgischen Abteilung des städtischen Krankenhauses Moabit Dr. Sonnenburg;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat

dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Voigt;

der Charakter als Professor

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Benda, Dr. Heymann, Dr. Mendelsohn und Dr. Salomon sowie

den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Mönnichmeyer und Dr. Philippson.

Der ordentliche Professor Geheimer Justizrat Dr. von Liszt zu Halle a. S. ist in gleicher Eigenschaft in die Juristische Fakultät der Universität Berlin versetzt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Ober-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Boysen zum Direktor der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. und

der bisherige Privatdozent Lic. von Tessen-Wesierski zu Breslau zum außerordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Kunst und Wissenschaft.

Die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogene Wahl ihres korrespondierenden Mitgliedes des Professors an der Universität Cambridge in England Sir George Gabriel Stokes zum auswärtigen Mitgliede der Physikalisch-Mathematischen Klasse ist bestätigt worden.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Professor

dem Assistenten des Institutes für Infektionskrankheiten zu Berlin Dr. Beck und

dem Lehrer Arabischer Dialekte und Bibliothekar am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Dr. Fischer.

Es sind ernannt worden:
der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Delitzsch zum Direktor der Vorderasiatischen Abteilung der Königlichen Museen zu Berlin im Nebenamte und
der bisherige Privatdozent Professor Dr. Liesegang zu Berlin zum Bibliothekar der Königlichen Landesbibliothek zu Wiesbaden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Charakter als Professor
dem Religionslehrer des Domgymnasiums zu Merseburg Diakonus Bithorn dortselbst und
dem früheren Oberlehrer am Matthias-Gymnasium zu Breslau Dittrich;
das Prädikat Oberlehrer
dem wissenschaftlichen Lehrer am Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes zu Plötzensee bei Berlin Menzel.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer an der Realschule zu Köpenick Block zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Marburg Dr. Lange zum Direktor des in der Entwickelung zu einem Gymnasium begriffenen Progymnasiums nebst Realprogymnasium zu Höchst a. M. und
der Oberlehrer an der Realschule zu Kottbus Dr. Ruchhöft zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Brandenburg (Ritterakademie) der Hilfslehrer Becker und
zu Groß-Lichterfelde die Schulamtskandidaten Goerz, Stockmann und Wendriner;
an der Oberrealschule
zu Berlin (Friedrich-Werdersche) der Hilfslehrer Albert Müller;
am Progymnasium
zu Boppard der Hilfslehrer Busenbender,
zu Steele die Lehrer Fischer, Dr. Hölscher, Jacobs, Kreinz, Dr. Petry und Dr. Schmitz sowie
zu Forst i. L. der Hilfslehrer Thiele;
an der Realschule
zu Köpenick der Schulamtskandidat Böckler,

zu Geisenheim der Hilfslehrer Ott,
zu Potsdam der Schulamtskandidat Scheibe und
zu Biebrich der Hilfslehrer Thurmann.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Seminar-Oberlehrer
Lic. Kabisch von Dramburg nach Oranienburg;
die ordentlichen Seminarlehrer
Gieseler von Hilchenbach nach Soest und
Müller von Stade nach Usingen.

Es sind befördert worden:
zu Seminar-Oberlehrern
am Schullehrer-Seminar zu Herdecke der bisherige ordentliche Seminarlehrer Lindemann und
am Schullehrer-Seminar zu Berent der bisherige ordentliche Seminarlehrer Schulz zu Graudenz;
zu ordentlichen Seminarlehrern
am Schullehrer-Seminar zu Breslau der bisherige Seminarhilfslehrer Atzler und
am Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach der bisherige Seminarhilfslehrer Goldlücke zu Ottweiler.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Ratibor der bisherige Kreis-Schulinspektor Dr. Hippel aus Dirschau;
als ordentliche Seminarlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Odenkirchen der Kaplan von der Fuhr zu Aachen-Burtscheid,
am Schullehrer-Seminar zu Prüm der Kaplan Helbron zu Heimersheim,
am Schullehrer-Seminar zu Neuzelle der bisherige kommissarische Seminarlehrer zu Halberstadt Rektor Kauffmann,
am Schullehrer-Seminar zu Königsberg N. M. der bisherige kommissarische Lehrer Dr. Limpricht,
am Schullehrer-Seminar zu Büren der bisherige kommissarische Lehrer Menne,
am Schullehrer-Seminar zu Berent der bisherige Pfarradministrator Möws zu Danzig und
am Schullehrer-Seminar zu Herdecke der kommissarische Lehrer Paßmann;
als Seminar-Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Dillenburg der bisherige Gemeindeschullehrer Gäding zu Berlin.

F. Präparandenanstalten.

An der Präparandenanstalt zu Rosenberg O. S. ist der Lehrer Moser aus Wölfelsgrund als Zweiter Präparandenlehrer angestellt worden.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Halle a. S. Dr. Wunder ist der Charakter als Professor verliehen worden.

Es sind angestellt worden:
als ordentliche Lehrerin an der höheren Mädchenschule
zu Berlin (Margarethenschule) die Gemeindeschullehrerin Besendahl und
zu Potsdam die Schulamtskandidatin Hinze.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Loll, ordentlicher Seminarlehrer zu Kammin,
Dr. Luppe, Professor, Oberrealschul-Direktor zu Kiel,
Rohmer, Professor, Oberlehrer am Pädagogium zu Züllichau und
Dr. Siele, Realschul-Oberlehrer zu Geisenheim.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Schmidt, ordentlicher Seminarlehrer zu Soest.

Inhaltsverzeichnis des Juli-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8 u. 9. Berlin, den 25. September 1899.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht

den Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten D. Dr. Bosse seinem Ansuchen gemäß von seinem Amte unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers sowie unter Verleihung der Königlichen Krone zum Großkreuze des Roten Adler-Ordens mit Eichenlaub zu entbinden und

den Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen, Wirklichen Geheimen Rat Studt zum Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ernennen.

A. Behörden und Beamte.

135) Verbreitung des Centralblattes für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Berlin, den 29. Juli 1899.

In der Rundverfügung vom 18. Dezember 1858 — B. 1215 —, vorletzter Absatz, ist angeordnet worden, das Erscheinen des Centralblattes für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen in den Regierungsamtsblättern anzeigen zu lassen, in geeigneter Weise seine Anschaffung zu empfehlen, und wo zu letzterer geeignete Fonds vorhanden sind, zur Verwendung derselben für diesen Zweck zu ermächtigen.

Anscheinend ist diese Bestimmung nicht überall bekannt, denn in zahlreichen hierher gelangenden Fällen fehlt die Kenntnis von den im Centralblatte erfolgten Veröffentlichungen bei den daran interessierten Kreisen der Lehrer und Beamten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Königliche Regierung, wolle daher in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß in Seinem, Ihrem, Bezirke das vorerwähnte Centralblatt diejenige Verbreitung findet, welche zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe unerläßlich ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen.
B. 1758.

---

136) Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke.

Berlin, den 12. Juni 1899.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 26. Mai d. Js., betreffend die Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke, übersende ich zur Kenntnisnahme und eventl. gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1294.

Berlin, den 26. Mai 1899.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hat, für Rechnung des Reiches diejenigen silbernen Zwanzigpfennigstücke einzuziehen, welche in öffentlichen Kassen und in den Kassen der Reichsbank liegen oder aus dem Verkehre in diese Kassen eingehen, beauftrage ich die Königliche Regierung, die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereiches mit Weisung dahin zu versehen, daß sie die bei ihnen vorhandenen und die eingehenden silbernen Zwanzigpfennigstücke nicht wieder verausgaben, sondern von Zeit zu Zeit der Reichsbank gegen Werterſatz zuführen.

Zur Erleichterung dieser Maßnahme hat das Reichsbank-Direktorium an sämtliche Reichsbankanstalten die nachstehend abgedruckte Verfügung vom 25. April d. Js. erlassen.

Die nicht an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungs-Hauptkassen abzuliefern.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Regierungen.
I. 5957. II. 5183. III. 6544.

Berlin, den 25. April 1899.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hat, für Rechnung des Reiches diejenigen silbernen Zwanzigpfennigstücke einzuziehen, welche in öffentlichen Kassen und in den Kassen der Reichsbank liegen oder aus dem Verkehre in diese Kassen eingehen, weisen wir die Reichsbankanstalten an:

a. silberne Zwanzigpfennigstücke in beliebiger Höhe auch über den im Artikel 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bezeichneten Betrag von 20 ℳ hinaus in Zahlung zu nehmen;

b. diese Stücke in beliebigen Mengen gegen andre Reichssilbermünzen, Thaler oder Nickelmünzen umzutauschen, soweit die Bestände an solchen Münzsorten dies zulassen.

Die vorhandenen und die eingehenden silbernen Zwanzigpfennigstücke dürfen nicht mehr verausgabt werden.

Die nachgeordneten Nebenstellen mit Kasseneinrichtung sind entsprechend zu verständigen.

Etwaige aus Anlaß dieser Verfügung notwendig werdende Geldtransporte sind als Reichsdienstsache zu befördern.

Reichsbank-Direktorium.
Koch. von Klitzing.

An
die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen
sowie an die Reichsbankhauptkasse.
Nr. 6671.

---

137) Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an Orts-Schulinspektoren bei ihrer Vernehmung als Zeugen und Sachverständige.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Auf den Antrag vom 23. Oktober 1898 bestimmen wir auf Grund des §. 10 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873, 28. Juni 1875 (G. S. S. 122, G. S. S. 370), daß den Orts-Schulinspektoren bei ihrer Vernehmung als Zeugen und Sachverständige gemäß §. 14 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 173) Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für Beamte der fünften Rangklasse zu gewähren sind.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
das Königliche Landgericht — Strafkammer I — zu N.
F. M. I. 8116.
M. d. g. A. U. III. B. 2144.

---

138) Diensteinkommensverbesserungen für Unterbeamte und einzelne Kategorien von mittleren Beamten.

Berlin, den 24. Juni 1899.

Durch den Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1899 sind die Gehälter

der Schuldiener bei den vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten,

der Schuldiener bei den vom Staate und von Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten (Oberrealschule in Breslau, Oberrealschule in Gleiwitz, Gymnasium nebst Realgymnasium in Bielefeld, Gymnasium in Essen, Kaiser Karls-Gymnasium in Aachen),

der Schuldiener 2c. bei den nicht staatlichen, aber unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Lehranstalten (Marienstifts-Gymnasium in Stettin, Ritter-Akademie in Liegnitz, Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg, Klosterschule in Ilfeld, Gymnasium in Düren),

der Schuldiener und Schuldienerinnen bei den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren,

des Kastellans bei der Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin,

des Pförtners und Hauswartes bei der Blindenanstalt in Steglitz,

der Schuldiener bei dem Waisenhause in Bunzlau,
des Dieners der Landesbibliothek in Wiesbaden,
des Aufsehers der Gemäldesammlung in Wiesbaden,
des Dieners des Vereines für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden,
des Boten und Vollziehungsbeamten bei der Kloster Berge'schen Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg und
des Rentamtsdieners bei dem Stifte Neuzelle anderweit geregelt und für deren Besoldungsklasse folgende Altersstufen gebildet worden:

I.	900 ℳ	Mindestgehalt,
II.	950 =	Gehalt bei einem Besoldungsdienstalter v. 8 u. mehr Jahren,
III.	1000 =	= = = = = 6 = = =
IV.	1050 =	= = = = = 9 = = =
V.	1100 =	= = = = = 12 = = =
VI.	1150 =	= = = = = 15 = = =
VII.	1175 =	= = = = = 18 = = =
VIII.	1200 =	= = = = = 21 = = = .

Indem ich die beteiligten Behörden veranlasse, die Gehaltsregelung hiernach durchzuführen, bemerke ich Folgendes:

1) Die Besoldungsverbesserungen sind vom 1. April d. Js. ab zahlbar zu machen und bei dem Besoldungsfonds, soweit erforderlich, als Mehrausgabe gegen den Etat zu verrechnen. Bei den vom Staate und von Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten, den nichtstaatlichen, aber unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Lehranstalten, der Kloster Berge'schen Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen werden die Mehrausgaben aus Anstalts- bezw. Stiftsmitteln gedeckt. Für die Schuldiener bei den vom Staate und von Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten sind die Gehaltserhöhungen erst dann zur Zahlung anzuweisen, wenn die Kompatrone ihr Einverständnis mit der neuen Gehaltsregelung erklärt haben werden.

2) Das gegenwärtige Besoldungsdienstalter der Beamten bleibt auch nach der Gehaltserhöhung für das Aufsteigen im Gehalte maßgebend.

Sollte sich jedoch für einzelne, vor dem 1. April d. Js. beförderte oder im dienstlichen Interesse versetzte Beamte eine ihnen günstigere Gehaltsfestsetzung ergeben, wenn sie unter Berücksichtigung der neuen Gehaltssätze und bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze erst am 1. April 1899 befördert oder versetzt wären, so ist das Besoldungsdienstalter neu festzustellen und zwar derart, daß angenommen wird, die Beamten wären erst am

1. April d. Js. in die neue Gehaltsklasse befördert bezw. versetzt. Diese Uebergangsbestimmung findet keine Anwendung auf die wieder angestellten oder in Zukunft noch wiederanzustellenden, vor dem 1. April d. Js. pensionierten Beamten. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters dieser Beamten sind also nicht die durch die am 1. April d. Js. erfolgte Gehaltsaufbesserung erhöhten Gehaltssätze, sondern die bisherigen Gehaltssätze der Berechnung des Normalgehaltes der früheren Stellung zu Grunde zu legen.

Die zum 1. April d. Js. beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten sind mit demjenigen Gehalte in die neue Besoldungsklasse einzureihen, welches ihnen nach den neuen Gehaltssätzen in der früheren Besoldungsklasse zukommen würde; danach ist unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze das Besoldungsdienstalter festzusetzen.

Die nach den Bestimmungen unter Absatz 2 und 3 erforderliche anderweite Feststellung des Besoldungsdienstalters von Beamten bleibt in allen Fällen mir vorbehalten; die Berichterstattung hierüber hat nach dem im Centralblatte der gesamten Unterrichts-Verwaltung für 1897 Seite 476/7 abgedruckten Formulare zu erfolgen.

3) Künftig wegfallende Beträge, welche einzelne Beamte als Ersatz für frühere Dienstbezüge erhalten, sind auf die zu gewährenden Gehaltszulagen in Anrechnung zu bringen.

4) Wegen anderweiter Festsetzung der Entschädigung, welche von den eine Dienstwohnung inne habenden Unterbeamten der vorstehenden Besoldungsklasse für die Entnahme des zu ihrem eigenen Bedarfe erforderlichen Feuerungs-Materiales aus den Vorräten der Behörde oder Anstalt zu entrichten ist ($3^1/_2$ Prozent des von 1000 ℳ auf 1050 ℳ erhöhten Durchschnittsgehaltes (vergl. Runderlaß vom 19. Oktober 1889 — G. III. 6952 — Centrlbl. S. 717), ist das Erforderliche zu veranlassen.

5) Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben mir eine Nachweisung der in Folge der anderweiten Gehaltsregelung für die Schuldiener bei den staatlichen höheren Lehranstalten am 1. April d. Js. angewiesenen Gehaltszulagen bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Für die Seminardiener bedarf es der Einreichung einer solchen Nachweisung nicht; für diese verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung, wonach Besoldungs-Nachweisungen nach dem Stande vom 1. Oktober jeden Jahres vorzulegen sind.

6) Die Bestimmungen unter Nr. 2 Absatz 2 und 3 können auch auf das Besoldungsdienstalter solcher Beamten von Einfluß sein, deren Gehälter eine Aufbesserung jetzt nicht erfahren haben.

So ist zum Beispiel das Besoldungsdienstalter eines Kanzleidieners beim Provinzial-Schulkollegium (Gehaltsklasse 1000 M bis 1500 M), welcher am 1. April 1899 bei einem Besoldungsdienstalter von 8 Jahren ein Normalgehalt von 1200 M (nach einem Jahre 1260 M) zu beziehen hat, während ihm beim Verbleiben in der Klasse der Schutzmänner (früher 1000 M bis 1500 M, jetzt 1200 M bis 1600 M) seinem Besoldungsdienstalter als Schutzmann vom 1. April 1891 entsprechend am 1. April 1899 normalmäßig 1360 M (nach einem Jahre 1440 M) zustehen würden, danach jetzt auf den 1. April 1882 festzusetzen, so daß er am 1. April 1899 in die Gehaltsstufe der Kanzleidiener von 1380 M einzutreten und am 1. April 1900 in die Stufe von 1440 M aufzusteigen hat.

Es ist zu prüfen, ob Fälle solcher Art dort vorliegen, und eventuell nach Maßgabe der Nr. 2 Absatz 4 zu berichten.

Ein Druckexemplar der Beilage C des Entwurfes zum Etat des Finanzministeriums für 1899 enthaltend Denkschrift, betreffend Diensteinkommensverbesserungen für Unterbeamte und einzelne Kategorien von mittleren Beamten, nebst Nachweisung der Besoldungsklassen, ist beigefügt. Gegen die hierin vorgeschlagenen Gehaltssätze ist durch die Beschlüsse des Landtages nur insofern eine Änderung eingetreten, als die Oberwachtmeister der Landgendarmerie an Gehalt nicht, wie bisher 1500/1800 M, im Durchschnitte 1650 M, sondern 1500/2000 M, im Durchschnitte 1750 M, erhalten sollen.

7) Wegen der etwaigen Bewilligung von Stellenzulagen für Unterbeamte ergeht besondere Verfügung.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, den Herrn Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin, sowie die Königlichen Regierungen zu Wiesbaden und Frankfurt a. O.

Abschrift erhalten die nachgeordneten Behörden unter Hinweis auf Nr. 6 der vorstehenden Verfügung zur eventuellen weiteren Veranlassung.

Ein Druckexemplar der Denkschrift ist beigefügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die nachgeordneten Behörden.
U. II. 1592. U. III. U. III. A. B. U. IV. G. III.

Beilage C.

Denkschrift, betreffend Diensteinkommensverbesserungen für Unterbeamte und einzelne Kategorien von mittleren Beamten.

Bei der durch den Staatshaushalts-Etat für 1897/98 stattgehabten Besoldungsaufbesserung der Beamten lag die Absicht vor, die durch den Nachtrags-Etat für 1890/91 begonnene und in den folgenden Jahren fortgesetzte Aufbesserung der Bezüge der Beamten planmäßig weiterzuführen und zum Abschlusse zu bringen. Sie ist auf die mittleren und höheren Beamten beschränkt worden, weil die Kanzleibeamten bereits durch den Etat für 1891/92 eine ausreichende Berücksichtigung erfahren hatten, und die Aufbesserung der Unterbeamtengehälter durch die im Jahre 1890/91 getroffenen Maßnahmen als zur Zeit abgeschlossen angesehen werden mußte. Es wurde indessen späterer Erwägung vorbehalten und von der demnächstigen Gestaltung der Finanzlage abhängig gemacht, inwieweit etwa bei einzelnen Kategorien der Unterbeamten ein Bedürfnis zu weiteren Gehaltserhöhungen anzuerkennen sein möchte.

Nachdem auch seitens des Hauses der Abgeordneten die Staatsregierung ersucht worden ist,

> baldmöglichst eine Ausgleichung der bei einzelnen Kategorien von Unterbeamten seit ihrer letzten Gehaltserhöhung hervorgetretenen Härten und Ungleichheiten herbeizuführen,

(vergl. Stenographische Berichte für 1897/98 Seite 1947), und in Anbetracht, daß die Finanzlage des Staates neue Aufwendungen zu Gunsten der Beamten in gewissen Grenzen zulässig erscheinen läßt, ist die Staatsregierung nunmehr der Frage wegen weiterer Aufbesserung des Diensteinkommens für Unterbeamte näher getreten, um die Aufbesserung auch für diese und damit die gesamte Einkommensverbesserung für die Beamten überhaupt zum Abschlusse zu bringen.

Im allgemeinen sei hier daran erinnert, in welchem Umfange und mit welchen finanziellen Aufwendungen der Staat in den letzten Jahren seine Fürsorge für die Beamten bethätigt hat:

Zur Besoldungsverbesserung für Unterbeamte und einzelne Kategorien von mittleren Beamten sind im Jahre 1890/91 rund 12½ Millionen Mark bereit gestellt worden, wobei die Aufbesserung für die Unterbeamten durchschnittlich 13 Prozent betragen hat; 1891/92 haben die Gehälter der Kanzleibeamten zc. eine Aufbesserung mit einem Aufwande von über 400 000 Mark erfahren und 1897/98 sind die Gehälter der höheren und mittleren Beamten um durchschnittlich über 10 Prozent mit einem Anfwande von rund 20½ Millionen Mark erhöht worden. Außerdem sind für mittlere Beamte und Unterbeamte Stellenzulagen gewährt und reichliche Mittel zur Aufbesserung der diätarisch beschäftigten Beamten dieser Kategorien bereitgestellt. Es ist ferner das System der Dienstalterszulagen eingeführt, welches den Beamten wesentliche Vorteile gebracht hat; durch eine sehr bedeutende Vermehrung der etatsmäßigen Stellen des mittleren Dienstes haben auch die gesamten Anstellungsverhältnisse dieser Beamten eine erhebliche Aufbesserung erfahren. Endlich ist durch die Erhöhung der Bezüge für die Hinterbliebenen der Beamten die Fürsorge für die Beamtenschaft auch nach dieser Richtung hin in besonderer Weise bethätigt worden.

Durch alle diese mit außerordentlichen Mehraufwendungen verbundenen Maßnahmen ist den als berechtigt anzuerkennenden Wünschen der Beamten auf Verbesserung ihrer materiellen Lage in weitgehendem Maße Rechnung getragen. Um so mehr aber erfordert es nunmehr das dienstliche Interesse, ebenso wie die Rücksicht auf die Staatsfinanzen, etwa hervortretenden Bestrebungen der Beamten nach weiteren Aufbesserungen nicht nur keine Förderung zu teil werden zu lassen, sondern ihnen vielmehr mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Die jetzigen Vorschläge bezüglich der Unterbeamten gehen in ihrem Umfange und in ihrer finanziellen Wirkung wesentlich über dasjenige hinaus, was der oben erwähnte Antrag des Abgeordnetenhauses beabsichtigt. Während dieser Antrag nur die bei einzelnen Kategorien von Unterbeamten hervorgetretenen Härten und Ungleichheiten beseitigt wissen will, ist seitens der Staatsregierung, neben der Beseitigung solcher Ungleichheiten für einzelne Beamtenkategorien, zugleich für eine Anzahl ganzer Gehaltsklassen eine auskömmlichere Gestaltung der Diensteinkommensverhältnisse in Aussicht genommen, und zwar teils durch Erhöhung der Gehälter, teils durch Abkürzung der Fristen für die Erreichung des Höchstgehaltes, teils endlich durch ausgedehntere Gewährung

von Stellenzulagen, insbesondere zum Ausgleiche besonderer Teuerungsverhältnisse.

Gleichzeitig werden auch Einkommensverbesserungen für einige Kategorien von mittleren Beamten vorgeschlagen, die im Jahre 1897/98 nicht mitberücksichtigt worden sind und bei denen eine nachträgliche Aufbesserung aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

Die anliegende Nachweisung (C[1]) ergiebt, daß

1) zur Durchführung der vorgeschlagenen Besoldungsverbesserungen für Unterbeamte die Summe von 8525210 Mk.,
2) zu Besoldungsverbesserungen für einzelne Kategorien mittlerer Beamten die Summe von . . . . 1300870 „
3) als Anteil für Beamte der Main-Neckar-Eisenbahn u. der Gemeinschaftsbergwerke bei Obernkirchen die Summe von . . . . 5410 „

zusammen die Summe von . . . . 9831490 Mk.
oder rund von . . . . 9832000 Mk.
erforderlich ist.

Dazu wird

4) die Erhöhung der Stellenzulagefonds für Unterbeamte um . . . . 2500000 „

beantragt, so daß sich insgesamt ein Bedarf von . . . . 12332000 Mk.
ergiebt. Derselbe ist in den Etat des Finanzministeriums unter Kapitel 63 Titel 5 und 6 eingestellt.

Zu einer so bedeutenden Mehrbelastung der Staatskasse hat sich die Staatsregierung nur in der bestimmten Voraussetzung entschließen können, daß damit die Aufbesserung der Beamtengehälter für absehbare Zeit ihren definitiven Abschluß gefunden hat. Die obige Summe bezeichnet aber auch zugleich die äußerste Grenze, bis zu welcher die Staatsregierung die abermalige Aufwendung von Mitteln zu Besoldungsverbesserungen glaubt für zulässig halten zu dürfen.

Die Nachweisung C[1] führt sämtliche Unterbeamten, der Übersichtlichkeit wegen auch diejenigen, deren Gehälter nicht erhöht werden sollen, sowie diejenigen mittleren Beamten auf, bei denen eine Einkommensverbesserung in Aussicht genommen ist. Unter

Abschnitt A der Nachweisung sind die Unterbeamten mit aufsteigenden Gehältern klassenweise nach den beabsichtigten Erhöhungen und mit den gegenwärtigen Sätzen aufgeführt; bei den nach Dienstaltersstufen geregelten Besoldungen sind auch der Zeitpunkt der Erreichung des Höchstgehaltes und die Gehaltsabstufungen ersichtlich gemacht. Abschnitt B enthält die Unterbeamten mit Einzelgehältern und Abschnitt C die Besoldungsverbesserungen für mittlere Beamte.

I. Gehälter der Unterbeamten.

(Abschnitt A und B der Nachweisung Beilage C[1].)

1) Die Besoldungen derjenigen Unterbeamten, welche schon jetzt ein Höchstgehalt von 1 800 Mark oder darüber beziehen, erschienen bei Hinzurechnung des Wohnungsgeldzuschusses ausreichend bemessen, und es ist daher von einer Erhöhung derselben abgesehen.

2) Neue Gehaltssätze und Klassen neben den schon seither bestehenden zu bilden, ist, soweit angängig, vermieden worden, um nicht neue geringfügige und der Berechtigung entbehrende Unterschiede in den Gehältern der verschiedenen Klassen zu schaffen. Im Interesse der möglichsten Beseitigung solcher geringfügiger Unterschiede und einer möglichst einfachen und durchsichtigen Gestaltung des Besoldungssystems ist es sogar als sehr erwünscht zu bezeichnen, daß bei der vorgeschlagenen neuen Normierung der Gehälter die bisherigen Gehaltsklassen 1 100 bis 1 500 Mark und 900 bis 1 300 Mark überhaupt beseitigt werden. Anderseits hat es sich allerdings nicht umgehen lassen, nach dem Vorgange bei der Reichsverwaltung für einzelne Kategorien von Eisenbahnbeamten eine neue Gehaltsklasse 900 bis 1 400 Mark zu schaffen.

3) Wo angängig, ist eine gleichmäßige Aufbesserung der ganzen Gehaltsklasse vorgeschlagen, namentlich in den unteren Klassen, bei denen die bisherigen Gehälter allgemein als unzureichend anzuerkennen sind; in andern Fällen aber ist ein verschiedenes Maß der Aufbesserung nach den besonderen in dieser Hinsicht für die einzelnen Kategorien ins Gewicht fallenden Umständen vorgesehen.

4) Die jetzige Gehaltsklasse 1 200 bis 1 600 Mark soll durchweg auf 1 200 bis 1 800 Mark erhöht werden, mit Ausnahme der Schutzmannswachtmeister bei der Polizeiverwaltung in den Provinzen, deren Gehälter auf 1 500 bis 1 800 Mark, dieselben Gehaltssätze, welche die gleichen Beamten in Berlin beziehen, erhöht werden sollen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, wenn die Schutzmänner und Schutzmannswachtmeister in Berlin und Umgebung ein höheres Gehalt als diejenigen in den Provinzen be-

ziehen; diese Ungleichheit soll nunmehr beseitigt werden und es ist in Aussicht genommen, diese Beamten in den Provinzen überall denen in Berlin im Gehalt gleichzustellen.

5) Die Beamten der bisherigen Gehaltsklasse 1 100 bis 1 500 Mark sollen ebenfalls sämtlich im Gehalte erhöht werden. Für die Aufbesserung dieser Klasse spricht, daß sie zum weitüberwiegenden Teile Beamte des Exekutiv- und Außendienstes umfaßt, für die eine Aufbesserung der Gehälter besonders angezeigt erscheint; so namentlich für die Schutzmänner, die Gendarmen und die aus der Nachweisung ersichtlichen Beamten der Bau- und der Eisenbahnverwaltung. Die wenigen Kanzleidiener und Boten rc., die dieser Gehaltsklasse angehören, werden füglich von der Gehaltserhöhung nicht ausgeschlossen werden können, zumal von ihnen auch in der That vielfach mehr als nur mechanische Dienstleistungen gefordert werden; so namentlich von den betreffenden Beamten bei der Lotterie- und bei der Münzverwaltung sowie bei dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Die Gehaltsklasse 1100 bis 1500 Mark entbehrt übrigens auch zwischen den Klassen 1200 bis 1600 Mark und 1000 bis 1500 Mark einer sachlichen Berechtigung, mußte aber bei der Gehälterverbesserung 1890/91 beibehalten werden, weil damals schon wegen der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel nur ausnahmsweise eine Erhöhung der Minimalgehälter möglich war.

Die seitherige Klasse 1100 bis 1500 Mark soll im übrigen allgemein auf 1200 bis 1600 Mark erhöht werden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a. Die Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- rc. Meister, der Tiergartenförster, der Maschinenmeister bei der Tiergartenverwaltung, die Förster bei der Universität in Greifswald und auf dem Charitégute Prieborn sind den Förstern der Staatsverwaltung im Gehalte gleich zu stellen und daher wie diese mit einem Gehalte von 1200 Mark bis 1800 Mark zu dotieren.

b. Für die Fahrkartenausgeberinnen bei der Eisenbahnverwaltung kann künftig nicht mehr das gleiche Gehalt, wie für die männlichen Beamten desselben Dienstzweiges, sondern nur ein entsprechend niedrigeres Gehalt in Aussicht genommen werden. Es entspricht dies der gleichen, sachlich auch berechtigten Ordnung, wie sie gegenwärtig schon bei dem Gefangenaufsichtspersonale besteht. Eine Differenzierung der Gehälter der Fahrkartenausgeber und Ausgeberinnen erscheint um so mehr geboten, als der Grundsatz, die weiblichen Beamten geringer zu besolden,

als die gleiche Funktionen ausübenden Männer, auch auf den Gebieten der nicht staatlichen Verwaltung, z. B. bei den Lehrern und Lehrerinnen, Anwendung findet. Dem entsprechend ist für die Folge, d. h. für die vom 1. April 1899 ab anzustellenden Fahrkartenausgeberinnen, auch nur ein niedrigeres, als das seitherige Gehalt, nämlich ein solches von 900 bis 1400 Mark in Aussicht genommen, für die bis zum 1. April 1899 angestellten Fahrkartenausgeberinnen muß es dagegen bei dem jetzigen Gehalte von 1100 Mark bis 1500 Mark verbleiben.

6) Aus der jetzigen Gehaltsklasse 1000 bis 1500 Mark sollen nur einige wenige Kategorien, fast ausschließlich im Exekutiv- bezw. Außendienste thätige Beamte, bei denen dies nach der Art und dem Umfange ihrer Dienstobliegenheiten gerechtfertigt erscheint, aufgebessert werden, und zwar im übrigen sämtlich auf 1200 bis 1600 Mark; die Maschinenwärter bei den elektrischen Beleuchtungsanlagen der Eisenbahnverwaltung indessen mit Rücksicht auf die besondere technische Vorbildung, die von ihnen verlangt wird, und die besonderen dienstlichen Anforderungen, die an sie gestellt werden müssen, auf 1200 bis 1800 Mark.

7) Aus der Gehaltsklasse 900 bis 1500 Mark werden nur die aus der Nachweisung ersichtlichen, als notwendig anzuerkennenden Gehaltserhöhungen für einzelne, der überwiegenden Mehrzahl nach ebenfalls im Außen- bezw. Exekutivdienste thätige Beamtenkategorien vorgeschlagen. Die Aufbesserung der sämtlichen Unterbeamten der Landwirtschaftlichen Lehranstalten und der Tierärztlichen Hochschulen rechtfertigt sich zum Zwecke der Gleichstellung dieser Beamten mit den Unterbeamten der Universitäten (1000 bis 1500 Mark). Die Gehaltserhöhung allgemein auch auf die andern Beamtenkategorien der Gehaltsklasse 900 bis 1500 Mark auszudehnen, liegt ein Bedürfnis nicht vor. Es kann in dieser Beziehung nicht außer Betracht gelassen werden, daß im Reiche für die Unterbeamten im inneren Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern, im Ortsbestellungs-, Postbegleitungs- und Telegraphenleitungs-Aufsichtsdienste (Oberpackmeister, Oberbriefträger, Postpackmeister, Postwagenaufseher, Briefträger, Postschaffner, Telegraphenleitungsaufseher) auch vom Reichstage nur eine Erhöhung des bisherigen Gehaltes von 800 bis 1500 Mark auf 900 bis 1500 Mark beantragt ist und daß der Dienst dieser Beamten an Schwierigkeit und Verantwortlichkeit demjenigen der Preußischen Beamten in der Gehaltsklasse 900 bis 1500 Mark jedenfalls nicht nachsteht.

Was insbesondere das dieser Gehaltsklasse angehörende

Gefängnis-Aufsichtspersonal der Justizverwaltung und der Verwaltung des Innern betrifft, bezüglich dessen die Frage einer Gehaltserhöhung mit Rücksicht auf den besonders verantwortlichen, anstrengenden und gefahrvollen Charakter seiner Dienstobliegenheiten am nächsten liegt, so ist zu berücksichtigen, daß die hierher gehörigen Beamten anderseits doch auch gewisse finanzielle Vorteile vor andern Beamten insofern genießen, als sie freie Dienstwohnung haben oder eine den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses übersteigende Mietsentschädigung beziehen und Zuwendungen aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erhalten. Auch würde eine Gehaltserhöhung allein für die Gefängnisbeamten und nicht zugleich für die ihnen seither im Gehalte gleichstehenden Gerichtsdiener den dienstlichen Interessen der Justizverwaltung entgegen sein, die dann nicht mehr freie Hand in Bezug auf den Austausch von Gefangenaufsehern und Gerichtsdienern behalten würde. Zur Aufbesserung der Gehälter auch für die Gerichtsdiener liegt aber ein Anlaß nicht vor. Es verdient unter diesen Umständen den Vorzug, die wünschenswerte Besserstellung des Gefängnis-Aufsichtspersonals einerseits durch die weiterhin noch zu erwähnende Abkürzung der Frist für die Erreichung des Höchstgehaltes, anderseits durch Verstärkung der Fonds zu nicht pensionsfähigen Stellenzulagen herbeizuführen, zumal bei der Gewährung von Stellenzulagen den sehr verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Dienststellen Rechnung getragen werden kann.

8) Die bisherige Gehaltsklasse 900 bis 1300 Mark, welche nur die unteren Werksbeamten 2. Klasse bei der Berg- rc. Verwaltung enthält, soll auf 900 bis 1500 Mark erhöht werden und es fällt damit die Gehaltsklasse 900 bis 1300 Mark für die Folge überhaupt fort.

9) Die jetzige Klasse 800 bis 1200 Mark soll, abgesehen von den Wagenwärtern und Weichenstellern bei der Eisenbahnverwaltung, für welche mit Rücksicht auf die besondere Schwierigkeit und Verantwortlichkeit ihres Dienstes die Gehaltssätze einer neuen Klasse 900 bis 1400 Mark, wie sie bei der Reichs-Eisenbahnverwaltung für dieselben Beamtenkategorien schon besteht, vorgesehen sind, allgemein auf 900 bis 1200 Mark erhöht werden.

10) Die jetzige Klasse 700 bis 900 Mark soll allgemein durch Erhöhung des Höchstgehaltes auf 1000 Mark aufgebessert werden, nur für die 4 Pförtner bei Land- und Amtsgerichten ist die Gleichstellung mit den Gefangenaufsehern (900 bis 1500 Mark) in Aussicht genommen, da die Pförtnergeschäfte bei den Gefängnissen der Justizverwaltung überall von Gefangenaufsehern wahrgenommen werden, auch gerade die Dienstobliegenheiten der Pförtner besonders verantwortungsvoll und anstrengend sind.

Auch ist für den Aufseher der Gemäldesammlung in Wiesbaden ein Gehalt von 900 bis 1200 Mark vorgesehen, um ihn mit den Beamten in ähnlichen Stellungen in Wiesbaden gleichzustellen.

Die Erhöhung der Klasse 700 bis 900 Mark auf 700 bis 1000 Mark entspricht auch dem Vorgehen bei der Reichsverwaltung, wo auf Anregung des Reichstages die Landbriefträger (etwa 18000 Beamte) die gleiche Erhöhung erfahren sollen.

11) Die in Aussicht genommene Erhöhung der Gehaltsklasse 144 bis 216 Mark wird einer Erläuterung nicht bedürfen und ebenso auch nicht diejenige bezüglich der Beamten mit Einzelgehältern.

II. Veränderungen der Fristen für die Erreichung des Höchstgehaltes.

Die gegenwärtig maßgebenden Fristen für die Erreichung des Höchstgehaltes sind seinerzeit allgemein unter Zugrundelegung derjenigen Zeiträume festgesetzt worden, in denen vor der Gehälterregelung nach Dienstaltersstufen die Beamten der einzelnen Gehaltsklassen bezw. der verschiedenen Kategorien durchschnittlich das Höchstgehalt erreicht hatten. An dieser Grundlage soll auch in Zukunft der Regel nach festgehalten werden, zumal Abweichungen davon weitgehende Berufungen zur Folge haben würden.

Nur ganz ausnahmsweise soll bei den nachstehend aufgeführten Kategorien von diesem Grundsatze abgewichen und die Aufsteigefrist verkürzt werden, weil hier besondere Gründe dafür als vorliegend anzuerkennen sind.

Bei den Schutzmannswachtmeistern in den Provinzen ist die Abkürzung der Frist von 15 auf 12 Jahre neben der Gehaltserhöhung notwendig, um diese Beamten in den Provinzen, wie es die Absicht ist, denjenigen in Berlin gleichzustellen.

Bei den Lademeistern und Werkführern der Eisenbahnverwaltung soll die Frist von bezw. 21 auf 18 Jahre und 15 auf 12 Jahre, bei den Grenz- und Steueraufsehern von 18 auf 15 Jahre herabgesetzt werden, weil diese Beamten erst in späteren Lebensjahren zur Anstellung zu gelangen bezw. frühzeitiger dienstunfähig zu werden pflegen.

Mit Rücksicht auf den schon betonten, besonders schwierigen Dienst der Gefangenaufseher erscheint es gerechtfertigt, für die der Gehaltsklasse 900 bis 1500 Mark angehörenden Beamten dieser Kategorie, deren Gehälter nach dem oben Bemerkten unverändert bleiben, die Aufsteigefrist von 21 auf 18 Jahren herabzusetzen. Die gleiche Abkürzung muß den Gerichtsdienern zc. dieser Gehaltsklasse zu teil werden, um der Justizverwaltung die

Möglichkeit zu erhalten, im Interesse des Dienstes Gefangenaufseher und Gerichtsdiener gegen einander auszutauschen.

Eine gleiche Herabsetzung der Frist von 21 auf 18 Jahre ist auch bei den Gerichtsdienern ꝛc. bei den Oberlandesgerichten, deren Gehalt 1000 bis 1500 Mark beträgt und auch nicht erhöht werden soll, vorgesehen, um möglichst zu verhindern, daß von den Land- und Amtsgerichten an die Oberlandesgerichte beförderte Gerichtsdiener auch nur zeitweise in ihren Dienstaltersbezügen schlechter als in ihrer früheren Stellung gestellt werden.

Bei den Bahnwärtern ꝛc. ist die Aufsteigefrist von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt, weil diese Beamten erst verhältnismäßig spät zur etatsmäßigen Anstellung gelangen, und weil es mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und besondere Verantwortlichkeit ihres Dienstes gerechtfertigt erscheint, ihnen neben der Gehaltserhöhung auch die Vergünstigung einer kürzeren Aufsteigefrist zu teil werden zu lassen.

Anderseits machen die vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen eine Verlängerung der Frist für einige der aufzubessernden Kategorien notwendig, da es offenbar unbillig sein würde, wenn die jetzt in eine höhere Gehaltsklasse zu bringenden Beamten hinsichtlich der Aufsteigefrist günstiger gestellt würden, als die schon seither in dieser höheren Klasse befindlichen, ihnen gleichzuachtenden Beamten.

Auf dieser Erwägung beruht es, wenn in Aussicht genommen ist, für diejenigen Beamtenkategorien der jetzigen Klassen 1200 bis 1600 Mark und 1000 bis 1500 Mark, welche künftig 1200 bis 1800 Mark erhalten sollen, die bisherigen kürzeren Fristen auf 21 Jahre zu verlängern, d. h. auf denselben Zeitraum, welcher für die gesamte Klasse 1200 bis 1800 Mark, mit alleiniger Ausnahme der Telegraphisten der Eisenbahnverwaltung, schon jetzt besteht und auch künftig mit fernerer Ausnahme nur einzelner anderer Kategorien von Beamten bestehen wird. Daß bei den Schutzmannswachtmeistern in den Provinzen, bei den Lademeistern und Werkführern der Eisenbahnverwaltung besondere Festsetzungen zu treffen waren, ist bereits oben erwähnt worden. Außerdem muß es auch bei den ebenfalls von 1200 bis 1600 Mark auf 1200 bis 1800 Mark zu erhöhenden Gehältern der Seelootsen ꝛc. ausnahmsweise bei einer Verlängerung der jetzigen Frist von 12 Jahren auf 15 Jahre bewenden, da bei einer Verlängerung auf 18 Jahre nur die schon 15 Jahre im Amte befindlichen Lootsen überhaupt einer Verbesserung teilhaftig würden, und bei einer Verlängerung auf 21 Jahre nicht nur diese Folge ebenfalls eintreten würde, sondern außerdem auch

noch die seitherigen Gehaltssätze der dritten und vierten Dienstaltersstufe für die Folge ermäßigt werden müßten.

Aus dem oben angeführten Grunde ist ferner für die unteren Werksbeamten 2. Klasse der Berg- rc. Verwaltung bei der Erhöhung ihres Gehaltes von 900 bis 1300 Mark auf 900 bis 1500 Mark die Frist von 15 Jahren auf 21 Jahre verlängert worden, da die letztere Frist künftig für die Beamten der Klasse 900 bis 1500 Mark, soweit nicht oben besonders begründete Ausnahmen gemacht sind, bestehen wird.

Für die jetzt mit 700 bis 900 Mark dotierten Pförtner bei der Justizverwaltung ist bei der in Aussicht genommenen Gleichstellung derselben mit den Gefangenaufsehern und bei ihrer Einreihung in die Klasse 900 bis 1500 Mark die jetzige Frist von 12 Jahren auf 18 Jahre verlängert worden.

Einer besonderen Festsetzung der einzelnen Gehaltsstufen bedurfte es für diejenigen Beamtenkategorien, für welche jetzt bei der Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse eine Aufsteigefrist festgesetzt bezw. beibehalten werden soll, die in der betreffenden Gehaltsklasse noch nicht besteht, sowie für diejenigen, für welche überhaupt neue Gehaltsklassen gebildet werden. Die hierauf bezüglichen Vorschläge sind bei jeder einzelnen Beamtenkategorie besonders in der Nachweisung angegeben; sie tragen alle dem Grundsatze Rechnung, die einzelnen Gehaltszulagen, wenn möglich, gleich zu bemessen, eventuell aber die höheren Zulagen bei den unteren Gehaltsstufen zu gewähren.

III. Besoldungsaufbesserungen für einzelne Kategorien von mittleren Beamten.

(Abschnitt C der Nachweisung Beil. C[1]).

Zu 1) Die Stellung der Wiesenbaumeister rc. geht nach der Art ihrer Thätigkeit und ihrer Dienstobliegenheiten über diejenige der Kanzleibeamten bei den Provinzialbehörden und der Zeichner, mit denen sie gegenwärtig das gleiche Gehalt von 1 650 bis 2 700 Mark beziehen, hinaus, steht aber zurück hinter derjenigen der Bauschreiber, welche früher ein Gehalt von 1 500 bis 2 700 Mark bezogen, durch die Gehaltsaufbesserung 1897/98 aber auf 1 500 bis 3 300 Mark erhöht worden sind. Es ist daher für die Wiesenbaumeister ein Gehaltssatz von 1 650 bis 3 000 Mark in Aussicht genommen.

Zu 2) Bereits 1897/98 ist die Besoldung der Schiffsführer auf den größten Dampfern der Bauverwaltung von 1 400 bis 1 800 Mark auf 1 500 bis 2 700 Mark erhöht worden. Die Zahl der hier in Betracht kommenden größten Dampfer hat sich

inzwischen um 6 höher gestellt, so daß für 6 weitere Schiffsführer der höhere Satz von 1 500 bis 2 700 Mark einzustellen ist.

Das Gehalt der Brückenmeister in Koblenz und Wesel soll in Anbetracht der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des Dienstes dieser Beamten in gleicher Weise erhöht werden.

Bei beiden vorgenannten Beamtenkategorien soll die Aufsteigefrist von 9 auf 18 Jahre erhöht werden, da die letztere Frist für die überwiegende Mehrzahl der der Gehaltsklasse 1 500 bis 2 700 Mark angehörenden mittleren Beamten besteht.

Zu 3) Das Gehalt der Seeoberlootsen ꝛc., die aus den älteren und besonders tüchtigen Seelootsen entnommen werden und erst im vorgerückten Lebensalter in ihre Stellungen gelangen, hat sich, namentlich auch im Hinblicke auf den schweren und gefahrvollen Dienst, als unzureichend erwiesen; es ist daher und mit Rücksicht auf die beabsichtigte Erhöhung des seitherigen Gehaltes der Lootsen von 1 200 bis 1 600 Mark auf 1 200 bis 1 800 Mark eine Aufbesserung des Gehaltes der Oberlootsen von 1 600 bis 2 000 Mark auf 1 600 bis 2 400 Mark vorgesehen. Bei der nunmehrigen größeren Spannung zwischen Mindest- und Höchstgehalt ist die Aufsteigefrist von 9 auf 12 Jahre erhöht worden.

Zu 4) Die Aufsteigefrist zum Höchstgehalte bei den Lokomotivführern ꝛc. ist mit Rücksicht darauf, daß diese Beamten wegen ihres schwierigen und aufreibenden Dienstes unverhältnismäßig frühzeitig wegen Dienstunfähigkeit zur Pensionierung gelangen und daher gegenwärtig das Höchstgehalt vielfach überhaupt nicht erreichen, von 18 auf 15 Jahre herabgesetzt.

Zu 5) Durch die vorgesehenen höheren Gehaltssätze von 1500 bis 2000 Mark sollen die Schiffsführer und Maschinenmeister bei der Bauverwaltung den gleichartigen Beamten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen bei der Verwaltung der indirekten Steuern gleichgestellt werden. Auch erscheint es angezeigt, die Baggermeister mit den Schiffsführern und Maschinenmeistern gleich zu behandeln.

Die Besoldung des Schloßbaumaterialien-Verwalters in Kassel — einer künftig wegfallenden Stelle — soll, den ihrem Inhaber obliegenden Funktionen entsprechend, in gleichem Maße erhöht werden.

Für die Aufbesserung des Gehaltes des Kanal-Oberaufsehers und Flößerei-Kontroleurs in Bromberg ist der schwierige und zuweilen recht gefährliche Außendienst des Beamten entscheidend gewesen.

Aus den am Schlusse zu 2 angeführten Gründen ist bei den vorstehend aufgeführten, in die Gehaltsklasse 1500 bis 2000 Mark

eingereihten Beamten die Aufsteigefrist von 9 auf 12 Jahre erhöht worden.

Zu 6) Wenngleich das Gehalt der Förster erst durch den Etat für 1898/99 von 1100 bis 1500 Mark auf 1200 bis 1600 Mark erhöht worden ist, soll diesen Beamten jetzt abermals eine Gehaltsaufbesserung durch Erhöhung ihres Höchstgehaltes auf 1800 Mark zu teil werden. Damit wird nun aber allen berechtigten Ansprüchen der Förster auf Einkommensverbesserung ausgiebig Rechnung getragen, und es wird etwaigen weitergehenden Bestrebungen derselben bestimmt entgegenzutreten sein. Es wird dabei bemerkt, daß die Förster neben dem Gehalte Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, sowie freie Feuerung erhalten, für welche letztere ihnen bei der Pensionierung ein Betrag von 75 Mark angerechnet wird, daß ferner ein größerer Teil derselben nicht pensionsfähige Stellenzulagen bis zu 300 Mark, im Durchschnitte von 100 Mark bezieht und daß der großen Mehrzahl von ihnen außerdem noch Dienstländereien zugewiesen sind.

Die Erhöhung des Gehaltes der Zugführer und Steuerleute von 1100 bis 1500 Mark auf 1200 bis 1800 Mark rechtfertigt sich durch den schwierigen und verantwortungsvollen Dienst dieser Beamten, sowie bezüglich der Zugführer noch dadurch, daß diese Beamten, welche die Aufsicht über das Zugpersonal zu führen haben, vor dem letzteren und namentlich den Packmeistern gegenüber, welche künftig ein Gehalt von 1200 bis 1600 Mark erhalten sollen, mehr hervorzuheben sind. Die Aufsteigefrist soll aber nunmehr von 15 auf 18 Jahre erhöht werden.

Zu 7) Der Dienst der Deichvögte ist namentlich bei Eisgang und Hochwasser aufreibend und gefahrvoll, es ist daher gerechtfertigt, ihre Besoldung auf 1200 bis 1600 Mark zu erhöhen.

IV. Erhöhung der Stellenzulagefonds für die Unterbeamten.

Stellenzulagen werden seither zwar vornehmlich als Entgelt für den mit den betreffenden Stellen verbundenen besonders schwierigen, verantwortungsvollen oder gefährlichen Dienst gewährt; doch ist schon, als durch den Nachtrags-Etat für 1890/91, zugleich mit den Besoldungsverbesserungen für die Unterbeamten, in weiterem Umfange Mittel zu Stellenzulagen gefordert wurden, zur Begründung ausdrücklich bemerkt, daß zu den außergewöhnlich ungünstigen örtlichen Verhältnissen, für die durch die Stellenzulagen ein Entgelt gewährt werden solle, unter Umständen z. B. auch besondere Teuerungsverhältnisse zu rechnen sein würden.

(Vergl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten II. Session 1890 Nr. 148 Seite 24/25.)

Es werden daher auch schon jetzt Stellenzulagen zur Ausgleichung von Teuerungsverhältnissen gewährt.

Es hat sich als notwendig herausgestellt, Zulagen dieser Art, also Teuerungszulagen, in weiterem Umfange als bisher zu gewähren. Die Erfahrung zeigt, daß vielfach Gehälter, die an sich und in andern Orten vollständig auskömmlich sind, an Orten, in denen besondere Teuerungsverhältnisse bestehen, als unzulänglich anzuerkennen sind. Durch den verschieden abgestuften Wohnungsgeldzuschuß wird der Unterschied der Teuerungsverhältnisse nur unvollkommen ausgeglichen; eine etwaige Änderung des bestehenden Wohnungsgeldzuschuß-Gesetzes ist zwar mehrfach in Erwägung gekommen, begegnet indessen, wie sich dabei herausgestellt hat, erheblichen Schwierigkeiten und würde jedenfalls zeitraubende Vorbereitungen erfordern und zweifellos zu einer beträchtlichen Mehrbelastung der Staatskasse führen. Etwa die Gehälter allgemein so zu bemessen, daß sie den Anforderungen auch in besonders teuren Orten genügen, wird aber selbstverständlich nicht in Frage kommen können. Es muß also auf anderem Wege den durch die verschiedenen Teuerungsverhältnisse verursachten Ungleichheiten in der Zulänglichkeit der Beamtengehälter nach Möglichkeit abgeholfen werden, und hierzu bietet sich ein geeignetes Mittel in der Gewährung von Stellenzulagen an die Beamten in besonders teuren Orten. Dies im größerem Umfange als bisher zu ermöglichen, ist vorzugsweise der Zweck der vorgeschlagenen Erhöhung der Stellenzulagefonds; doch soll nicht ausgeschlossen sein, aus den verstärkten Mitteln auch die Stellenzulagen für besonders schwierigen 2c. Dienst auszudehnen, wo dazu ein Bedürfnis vorliegt. Auch künftig wird aber, wie seither, daran festzuhalten sein, Stellenzulagen dieser letzteren Art nur an Beamte des äußeren und des exekutiven Dienstes zu bewilligen, da bei diesen die Unterschiede in der Art und dem Umfange der Dienstobliegenheiten sich in weit höherem Maße geltend machen, als bei den Beamten des inneren Dienstes.

Die Erhöhung der Stellenzulagefonds soll ausschließlich den Unterbeamten zu Gute kommen und von diesen wiederum vorzugsweise den gering besoldeten Kategorien, die von besonderen Teuerungsverhältnissen am empfindlichsten getroffen werden. Der Höchstbetrag der einem Unterbeamten zu gewährenden Zulage soll, wie seither, bei allen Verwaltungen 200 Mark betragen; auch wenn einem Beamten aus beiden Rücksichten, sowohl wegen Teuerung als auch wegen schwierigen Dienstes Zulagen gewährt werden, sollen diese Zulagen sich dem Beamten gegenüber immer als eine einheitliche Zulage darstellen und daher zusammen ebenfalls den Betrag von 200 Mark nicht übersteigen.

Von der etwaigen Festlegung des Kreises der als teuer anzuerkennenden Orte oder Bezirke war abzusehen. Eingehende Erörterungen, die in dieser Beziehung stattgefunden, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß es nicht möglich ist, ein allgemein zutreffendes einheitliches Merkmal für eine Klassifizierung der Orte nach Teuerungsverhältnissen zu finden, wie dies denn auch durch die Erfahrungen bestätigt wird, zu denen das Wohnungsgeldzuschuß-Gesetz Anlaß gegeben hat. Auch würden gerade bei der Feststellung der als teuer anzuerkennenden Orte schon die berechtigten Sonderinteressen der einzelnen Verwaltungen dazu führen, daß der Kreis dieser Orte außerordentlich weit bemessen werden müßte; selbst dann aber wäre mit Sicherheit ein fortgesetztes Drängen sowohl der Beamten als auch der Verwaltungen auf Erweiterung dieses Kreises zu erwarten, und es würde ein solches auch bei dem Wechsel, dem naturgemäß die Teuerungsverhältnisse unterliegen, vielfach als berechtigt anerkannt werden müssen.

Nach alledem würde also eine Regelung der Teuerungszulagen auf der vorerörterten Grundlage nicht nur von vornherein eine unsichere und ungleichmäßige, sondern auch künftighin fortgesetzten Schwankungen und Wandlungen ausgesetzt sein.

Es erscheint daher geraten, von einer Festlegung des Kreises der als teuer anzuerkennenden Orte abzusehen und in dieser Beziehung den einzelnen Verwaltungen in gleicher Weise, wie dies auch jetzt der Fall ist, die Bestimmung zu überlassen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, die besonderen dabei für sie in Betracht kommenden Interessen sowie die wechselnden Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Über die Verteilung der insgesamt zur Erhöhung der Stellenzulagefonds für die Unterbeamten beantragten Summe von 2500000 Mark auf die einzelnen Verwaltungen wird bei der Beratung im Landtage das Nähere mitgeteilt werden.

Nachweisung der Besoldungsklassen der Unterbeamten

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						A. Unterbeamte, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen aufsteigen.
						Verwaltung der direkten Steuern.
1.	1500 bis 2400 / 1950	1500 bis 2400 / 1950	6.	1.	1	Kanzleidiener bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin (künftig wegfallend) . . . .
		-	-	3.	1	Vollziehungsbeamter bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. (künftig wegfallend) . . . . . .
		-	-	-	1	Vollziehungsbeamter bei den übrigen Kreiskassen (künftig wegfallend) . . . .
						Verwaltung der indirekten Steuern.
		-	9.	3.	1	Amtsdiener (künftig wegfallend) .
						Justizverwaltung.
		-	73.	8.	1	Gerichtsdiener bei den Oberlandesgerichten (künftig wegfallend)
		-	74.	10.	12	Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenaufseher bei den Land- und Amtsgerichten (künftig wegfallend) . . . . . .
						Verwaltung des Innern.
		-	90.	3.	1	Kreisbote (künftig wegfallend) .
					18	Summe Klasse 1.
						Justizverwaltung.
2.	1500 bis 2100 / 1800	1500 bis 2100 / 1800	74.	10.	4	Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenaufseher bei den Land- und Amtsgerichten (künftig wegfallend) . . . . . .
						Bauverwaltung.
		—	65.	7.	1	Schleusenmeister . . . . . .
					5	Summe Klasse 2.
						Verwaltung des Innern.
3.	1600 bis 2000 / 1800	1600 bis 2000 / 1800	91.	7.	18	Abteilungswachtmeister der Schutzmannschaft bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung . . . . . .
						Summe Klasse 3 für sich.

Beilage C[1].

und einzelner Kategorien von mittleren Beamten.

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe 1. Mark	2. Mark	3. Mark	4. Mark	5. Mark	6. Mark	7. Mark	8. Mark	9. Mark	10. Mark	Aufsteigefrist zum Höchstgehalte: gegenwärtig Jahre	Aufsteigefrist zum Höchstgehalte: künftig Jahre	Mehrbedarf für 1899 Mark	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.	12.
500	1650	1800	1950	2100	2200	2300	2400	—	—	21	21	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
												—	
00	1600	1700	1780	1860	1940	2020	2100	—	—	21	21	—	
00	1650	1800	1950	2100	—	—	—	—	—	—	12	—	Neue Stelle, für welche im Etat an Gehalt 1500 Mark steigend in 12 Jahren auf 2100 Mark vorgesehen sind.
												—	
00	1700	1800	1900	2000	—	—	—	—	—	12	12	—	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Domänenverwaltung.
4.	1500 bis 1800 / 1650	1500 bis 1800 / 1650	1.	3.	12	6 Brunnenmeister, 1 Bademeister, 1 Maschinenmeister, 2 Maschinisten und 2 Kastellane bei der Schloßverwaltung zu Kassel
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		—	68.	1.	3	Hafenpolizei-Wachtmeister . . .
						Verwaltung des Innern.
		1500 bis 1800 / 1650	91.	7.	596	Wachtmeister der Schutzmannschaft bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung . .
		1200 bis 1600 / 1400	92.	3.	176	Schutzmanns-Wachtmeister bei der Polizeiverwaltung in den Provinzen . . . .
		1500 bis 1800 / 1650	94.	2.	421	Oberwachtmeister bei der Landgendarmerie*) . . . . . .
						Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.
		-	119.	2.3. 5-9.	18	Präparatoren, Konservatoren, Expedienten und Hausverwalter bei den Universitäten . . .
		-	122.	1.	19	Oberaufseher, Kastellane, Röhrmeister und Oberheizer bei den Kunstmuseen in Berlin . .
		-	-	6a.	10	1 Hausinspektor, 1 Hilfsrestaurator, 1 Maschinist, 7 Oberaufseher beim Kunstgewerbemuseum in Berlin . . . .
		-	-	7.	4	1 Kastellan, 1 Heizer und Röhrmeister, 2 Oberaufseher bei der Nationalgalerie . . . .
		-	-	16a.	1	Maschinist bei den Observatorien bei Potsdam . . . . . .
		-	-	20a.	1	Mechaniker und Kastellan bei dem Meteorologischen Institute . .
		-	-	21.	2	Mechaniker und Kastellane bei dem Astrophysikalischen Observatorium und bei dem Refraktorgebäude . . . .
		-	-	24.	1	Präparator beim Naturhistorischen Museum in Wiesbaden . .
					1264	Seite.

*) Nach den Beschlüssen des Landtages sollen die Oberwachtmeister der Landgendarmerie

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.		
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.			Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
1500	1580	1660	1740	1800	—	—	—	—	—	12	12	—	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	900	Neue Stellen, für welche im Etat 1200 bis 1600 Mark Gehalt vorgesehen sind.
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	12	.	—	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	15	.	39640	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1500	1580	1660	1740	1800	—	—	—	—	—	12	12	—	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	—	
												40540	

1600 Mark bis 2000 Mark, im Durchschnitte 1750 Mark erhalten.

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(4.)	Noch: 1500 bis 1800 / 1650				1264	Übertrag.
						Noch: **Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.**
						Wegen des Schloßkastellans in Marienburg vergl. die Erläuterung zu Kapitel 122 Titel 24 des Etats des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
		1500 bis 1800 / 1650	122.	44.	1	Hausverwalter und Kanzlist bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin . . . .
					1265	Summe Klasse 4.
						Forstverwaltung.
5.	1200 bis 1800 / 1500	1100 bis 1500 / 1300	2.	4.	22	20 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister und 2 Tiergartenförster
						Seehandlungs-Institut.
		1200 bis 1800 / 1500	12.	3.	13	1 Botenmeister, 8 Kassen- und Kanzleidiener, 1 Portier, 2 Hausdiener und 1 Wächter
						Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.
		-	19.	4.	—	Unterbeamte bei der Ministerial-Abteilung für das Bergwesen (Siehe Ministerium für Handel und Gewerbe.)
						Eisenbahnverwaltung.
		1000 bis 1500 / 1250	23.	1.	162	Maschinenwärter bei elektrischen Beleuchtungsanlagen . . .
		1200 bis 1800 / 1500	32.	5.	—	Unterbeamte bei den Ministerial-Abteilungen für das Eisenbahnwesen . . . . . . (Siehe Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)
						Staatsschuldenverwaltung.
		-	39.	3.	34	1 Kastellan, 22 Kanzlei- und Kassendiener, 3 Portiers, 8 Hausdiener
						Herrenhaus.
		-	40.	1.	2	1 Haus- und Kanzleidiener, 1 Portier
						Haus der Abgeordneten.
		-	41.	1.	7	2 Portiers, 2 Maschinenmeister, 2 Kanzleidiener, 1 Hausnachtwächter . . . . .
					240	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.	Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
												40540	
1500	1580	1660	1740	1800	—	—	—	—	—	12	12	—	
												40540	
1200	1300	1400	1500	1575	1650	1725	1800	—	—	21	21	4400	
1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	18	.	33720	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	21	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
												38120	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze gegenwärtig Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(5.)	Noch: 1200 bis 1800 / 1500				240	Übertrag.
						Büreau des Staatsministeriums.
		1200 bis 1800 / 1500	44.	5.	9	1 Botenmeister, 6 Kanzleidiener, 1 Portier und 1 Hausdiener
						Staatsarchive.
		-	45.	4.	2	Archivdiener beim Geheimen Staatsarchive in Berlin . . . .
						General-Ordens-Kommission.
		-	46.	2.	2	Kanzleidiener . . . .
						Geheimes Civil-Kabinet.
		-	47.	3.	6	3 Kanzleidiener, 2 Portiers und 1 Hausdiener . . . . .
						Ober-Rechnungskammer.
		-	48.	5.	13	1 Kastellan, 8 Kanzleidiener und 4 Hausdiener . . . . .
						Finanzministerium.
		-	57.	6.	25	1 Botenmeister, 21 Kanzlei- und Kassendiener, 2 Hausdiener und 1 Hausnachtwächter .
		1100 bis 1500 / 1300	61.	1.	2	1 Maschinenmeister und 1 Förster bei der Tiergartenverwaltung
						Ministerium der öffentlichen Arbeiten einschließlich Ministerial-Abteilungen für das Eisenbahnwesen.
		1200 bis 1800 / 1500	32. 64.	5. -	51	1 Kastellan, 1 Botenmeister, 49 Kanzleidiener, Portiers, Hausdiener, Heizer . . . . .
		-	65.	-	33	9 Leuchtfeueroberwärter, 7 Bauaufseher und Lagerhofverwalter, 1 Brückenmeister, 4 Fährmeister, 1 Steuermann, 11 Schleusenmeister . . . .
						Bauverwaltung.
		1200 bis 1600 / 1400	-	-	135	Schiffsführer, Maschinisten und Baggermeister . . . . .
		1200 bis 1800 / 1500	66a.	1.	2	Hafenaufseher bei der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung . . . .
						Ministerium für Handel und Gewerbe einschließlich Ministerial-Abteilung für das Bergwesen.
		-	19. 67.	4. 6.	17	Botenmeister und Kanzleidiener .
					587	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.	Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
												38120	
1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	—	21	21	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
200	1300	1400	1500	1575	1650	1725	1800	—	—	-	-	400	
200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	15	-	6480	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	21	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
												45000	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(5.)	Noch: 1200 bis 1800 / 1500				537	Übertrag.
						Justizverwaltung.
		1200 bis 1800 / 1500	71.	6.	20	1 Botenmeister, 16 Kanzleidiener, 1 Kastellan und 2 Hausdiener bei dem Ministerium . .
		1200 bis 1600 / 1400	74.	9.	63	Oberaufseher bei den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte
		1200 bis 1800 / 1500	-	10.	3	Hausväter bei den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte
		1200 bis 1600 / 1400	-	-	12	10 Werkmeister und 2 Küchenmeister bei den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte . . .
		1200 bis 1800 / 1500	75.	2.	23	13 Hausväter, 4 Maschinenmeister, 5 Maschinisten, 1 Gasmeister bei den besonderen Gefängnissen
		1200 bis 1600 / 1400	-	-	53	35 Oberaufseher, 12 Werkmeister, 3 Küchenmeister, 3 Wasch- und Bademeister bei den besonderen Gefängnissen . .
						Verwaltung des Innern.
		1200 bis 1800 / 1500	83.	6.	25	1 Botenmeister und Kastellan, 2 Telegraphisten, 18 Kanzleidiener, 2 Portiers und 2 Hausdiener bei dem Ministerium . .
		-	85.	3.	14	1 Botenmeister und 13 Kanzleidiener bei dem Oberverwaltungsgerichte . . . . . .
		-	91.	5.	5	1 Botenmeister, 2 Kastellane, 1 Hausvater (beim Polizeigefängnis), 1 Oberheizer bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung . . . . .
		1200 bis 1600 / 1400	-	-	1	Oberaufseher bei dem Polizeigefängnisse in Berlin . . . .
		—	-	-	1	Vorsteherin des Polizeigewahrsams für weibliche Personen in Berlin
		1200 bis 1600 / 1400	92.	4.	1	Polizeigefängnis-Oberaufseher in Breslau . . . . . .
		1200 bis 1800 / 1500	96.	2.	63	45 Hausväter, 1 Verwalter (Gefängnis in Kempen), 17 Maschinenwärter bei der Strafanstaltsverwaltung . .
					821	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.		
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.			Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
												45000	
200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	—	21	21	—	
″	″	″	″	″	″	″	″	—	—	15	″	3360	
″	″	″	″	″	″	″	″	—	—	21	″	—	
″	″	″	″	″	″	″	″	—	—	15	″	40	
″	″	″	″	″	″	″	″	—	—	21	″	—	
″	″	″	″	″	″	″	″	—	—	15	″	2740	
″	″	″	″	″	″	″	″	—	—	21	″	—	
	″	″	″	″	″	″	″	—	—	″	″	—	
	″	″	″	″	″	″	″	—	—	″	″	—	
	″	″	″	″	″	″	″	—	—	15	″	—	
	″	″	″	″	″	″	″	—	—	—	″	—	Neue Stelle, für welche im Etat 1200 bis 1800 Mark Gehalt vorgesehen sind.
	″	″	″	″	″	″	″	—	—	15	″	120	
	″	″	″	″	″	″	″	—	—	21	″	—	
												51260	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze gegenwärtig Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(5.)	Noch: 1200 bis 1800 / 1500				821	Übertrag.
						Noch: **Verwaltung des Innern.**
		1200 bis 1600 / 1400	96.	2.	99	52 Oberaufseher und 47 Werk- meister bei der Strafanstalts- verwaltung . . . . . .
						Ministerium für Landwirtschaft ꝛc.
		1200 bis 1800 / 1500	99.	5.	29	1 Botenmeister, 28 Kanzleidiener und andere Unterbeamte .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. **Angelegenheiten.**
		-	109.	8.	36	1 Botenmeister, 25 Kanzlei- und 1 Kassendiener, 4 Portiers, 4 Hausdiener und 1 Haus- nachtwächter bei dem Mi- nisterium . . . . . .
		-	111.	2.	5	1 Botenmeister, 3 Kanzleidiener, 1 Portier und Hausdiener bei dem Evangelischen Ober- kirchenrate . . . . . .
		-	119.	2. 4. 7. u. 9.	7	Maschinisten beim Museum für Naturkunde in Berlin ꝛc. und bei den Universitäten . .
		1100 bis 1500 / 1300	-	3.	6	Förster bei der Universität in Greifs- wald . . . .
		-	125.	7.	1	Förster in Prieborn (Charité) .
		1200 bis 1800 / 1500	-	-	2	1 Küster und 1 Gärtner beim Charité- krankenhause in Berlin . .
						Kriegsministerium.
		-	127.	1.	27	1 Oberzeugwart, 4 Zeugwarte I. Klasse, 20 Zeugwarte II. Klasse, 1 Waffenmeister, 1 Maschinist und Heizer . . . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
		-	23.	1.	2283	Telegraphisten . . . . . .
		-	-	-	2484	Lademeister . . . .
		1200 bis 1600 / 1400	-	-	1527	Wagenmeister . . . . . .
		-	-	-	2403	Rangirmeister . . . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		-	68.	2.	127	126 Seelootsen und 1 Revierlootse
						Eisenbahnverwaltung.
		-	23.	1.	885	Werkführer . . . .
					10742	Summe Klasse 5.

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe 1. Mark.	2. Mark.	3. Mark.	4. Mark.	5. Mark.	6. Mark.	7. Mark.	8. Mark.	9. Mark.	10. Mark.	Aufsteigefrist zum Höchstgehalte gegenwärtig Jahre	Aufsteigefrist zum Höchstgehalte künftig Jahre	Mehrbedarf für 1899 Mark.	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.	12.
												51260	
1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	—	15	21	3940	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	21	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
200	1300	1400	1500	1575	1650	1725	1800	—	—	-	-	1330	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	Der Mehrbedarf wird aus Mitteln des Charité-Amtes Prieborn gedeckt.
200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
00	1300	1400	1500	1600	1700	1800	—	—	—	18	18	—	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	21	-	34100	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	15	-	80640	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	95820	
20	1350	1500	1600	1700	1800	—	—	—	—	12	15	11850	
00	1350	1500	1650	1800	—	—	—	—	—	15	12	135000	
												413940	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze gegenwärtig Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Domänenverwaltung.
6.	1200 bis 1600 / 1400	1100 bis 1500 / 1300	1.	3.	18	1 Unterverwalter, 1 Obergärt 6 Weinbergsaufseher, 8 Wiese meister, 1 Fehnmeister u 1 Kellerkontroleur . . .
						Lotterieverwaltung.
		-	11.	1.	9	8 Kanzlei- und Kassendie 1 Wächter . . . . . .
						Münzverwaltung.
		-	13.	-	6	2 Kassendiener, 4 Portiers . .
						Deutscher Reichs- und Preußi Staatsanzeiger.
		-	52.	2.	5	1 Botenmeister und 4 Kanzleidi
						Finanzministerium.
		-	61.	1.	6	4 Gärtner, 1 Maschinenh 1 Zimmermann bei der T gartenverwaltung . . .
						Bauverwaltung.
		-	65.	5.	215	169 Strommeister rc. (dar 4 künftig wegfallend), 8 Ha bauaufseher, 38 Wehr- u Schleusenmeister . . .
		1000 bis 1500 / 1250	-	-	7	Baggermeister . . . . . .
		900 bis 1500 / 1200	-	-	30	Strom- und Kanalaufseher rc.
		1100 bis 1500 / 1300	66a.	1.	2	Strommeister bei der Ruhr fahrts- und Ruhrhafen waltung . . . . . .
		900 bis 1500 / 1200	-	-	4	Hafenpolizeisergeanten bei Ruhrschiffahrts- und Ru hafenverwaltung . . .
						Handels- und Gewerbeverwal
		-	68.	1.	76	Untere Schiffahrts- und Ha polizeibeamte . . . .
						Landwirtschaftliche Verwaltung
		1100 bis 1500 / 1300	100.	3.	2	Boten beim Oberlandeskul gerichte . . . . . .
		-	106.	2.	2	Strommeister . . . . . .
					382	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.	Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
200	1300	1350	1400	1450	1500	1550	1600	—	—	21	21	1800	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	900	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	600	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	500	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	650	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	21900	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	1040	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	6310	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	Der Mehrbedarf findet in den Einnahmen der Verwaltung Deckung.
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	18170	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	200	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	200	
												52270	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(6.)	Noch: 1200 bis 1600 / 1400				382	Übertrag.
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		1100 bis 1500 / 1300	122.	24.	10	1 Kastellan, 1 Portier, 1 Galeriediene I. Klasse und 7 Galeriediene II. Klasse beim Museum in Kaſſe
						Landwirtschaftliche Verwaltung
		1000 bis 1500 / 1250	105.	1.	41	Fischmeister . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
		-	23.	1.	4011	Haltestellenaufseher und Weichensteller I. Klasse . . . .
		-	-	-	650	Maschinenwärter . . . . . .
						Verwaltung der indirekten Steuern
		-	9.	3.	7300	Grenz- und Steueraufseher .
						Eisenbahnverwaltung.
		1100 bis 1500 / 1300	23.	1.	100	Fahrkartenausgeber . . . .
		-	-	-	2788	Packmeister . . . .
						Verwaltung des Innern.
		1000 bis 1500 / 1250	90.	3.	37	Schutzmänner in Klausthal, Zelle feld, Wilhelmshaven, Gee münde und Lehe . . . .
		-	91.	7.	5569	Schutzmänner bei der Polizeiverwa tung in Berlin und Umgebun
		-	92.	3.	3618	Schutzmänner bei der Polizeive waltung in den Provinzen
		-	94.	2.	4675	Gendarmen . . . . . .
					29181	Summe Klasse 6.
						Eisenbahnverwaltung.
7.	1100 bis 1500 / 1300	1100 bis 1500 / 1300	23.	1.	50	Vor dem 1. April 1899 angeste Fahrkartenausgeberinnen (Stellen sind bei eintreten Erledigung in solche 900 bis 1400 / 1150 Mark umzuwande
						Summe Klasse 7 für sich.
						Domänenverwaltung.
8.	1000 bis 1500 / 1250	900 bis 1500 / 1200	1.	3.	15	5 Fischerei-Oberaufseher, 1 Dam meister, 6 Moorvögte, 1 Garte meister in Norderney u 2 Gartengehilfen in Kassel
					1	gemeinschaftlich von der Domän verwaltung und der Kön lichen Klosterkammer in Ha nover angestellter Moorvo
					16	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	gegenwärtig	künftig		
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
												52270	
1200	1300	1350	1400	1450	1500	1550	1600	—	—	21	21	1000	
1200	1300	1400	1450	1500	1550	1600	—	—	—	18	18	5720	
1200	1280	1360	1420	1480	1540	1600	—	—	—	.	.	645040	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	98860	
1200	1280	1360	1440	1520	1600	—	—	—	—	.	15	1247810	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	15	.	10000	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	278800	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	6640	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	556660	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	638655	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	467500	
												4008955	
1100	1180	1260	1340	1420	1500	—	—	—	—	15	15	—	
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	—	—	21	21	800	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
												800	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(8).	Noch: 1000 bis 1500 / 1250				16	Übertrag.
						Verwaltung der direkten Steuern
		1000 bis 1500 / 1250	6.	1.	26	Kanzleidiener bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern . . . . . .
		-	-	3.	1	Kassendiener bei der Kreiskasse Frankfurt a. M. . . .
		-	-	-	94	Vollziehungsbeamte bei den übrigen Kreiskassen . . . .
						Verwaltung der indirekten Steuern
		-	7.	1.	5	Magazindiener beim Hauptsteuermagazin . . . . . .
		-	8.	3.	50	Boten und Diener bei den Provinzialsteuer-Direktionen
		-	9.	-	8	Amtsdiener (künftig wegfallend)
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
		-	14.	1.	4	Boten bei der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken . .
		-	20.	4.	16	Kanzleidiener bei den Oberbergämtern . . . . .
		-	21.	1.	8	Unterbeamte bei der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin .
						Staatsarchive.
		-	45.	4.	10	Archivdiener in den Provinzen
						Ansiedelungskommission.
		-	54a.	3.	3	Boten . . . .
						Finanzministerium.
		-	58.	4.	343	342 Kassendiener und Boten, 1 Hauswächter bei den Oberpräsidien und Regierungen
		-	59.	1.	9	Kassendiener und Boten bei den Rentenbanken . . . .
						Bauverwaltung.
		-	65.	5.	20	2 Steuermänner, 2 Materialienaufseher, 1 Brunnenmeister, 1 Ballastmeister, 5 Maschinenführer, 9 Brückengeldeinnehmer
					613	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										[illegible]		[illegible]	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe										[illegible]	[illegible]	[illegible] Mark	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.				
8.										9.	10.	11.	12.
												[illegible]	
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	—	—	[illegible]	[illegible]	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
												[illegible]	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(8.)	Noch: 1000 bis 1500 / 1250				613	Übertrag.
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		1000 bis 1500 / 1250	68.	3c.	1	Unterbeamter bei dem Staatskommissar der Berliner Börse
		-	69a.	1.	2	Portier und Kassendiener bei der Porzellanmanufaktur . .
						Verwaltung des Innern.
		-	84.	3.	4	1 Botenmeister und 3 Kanzleidiener bei dem Statistischen Büreau
		-	91.	5.	79	3 Kassendiener, 55 Boten und Vollziehungsbeamte, 1 Portier, 3 Leichendiener, 13 Aufseher (im Polizeigefängnis), 4 Aufseher (im Polizeigewahrsam) bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung. .
		-	94.	2.	3	Portiers bei der Landgendarmerie
		-	96.	2.	1	Aufseher bei der Erziehungsanstalt in Boppard (künftig wegfallend)
						Landwirtschaftliche Verwaltung.
		-	101.	3.	27	Boten bei den General-Kommissionen . . . . . .
		900 bis 1500 / 1200	102.	1.	15	1 Kastellan, 2 Pförtner, 10 Diener und 2 technische Unterbeamte an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin . .
		-	-	3.	6	1 Pförtner, 4 Diener und 1 Gartenmeister bei der Landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf
		-	103.	1.	13	1 Beschlagschmied, 1 Gärtner und 11 Diener bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin
		-	-	2.	9	Unterbeamte bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover .
						Gestütverwaltung.
		1000 bis 1500 / 1250	108.	1.	41	Stut-, Sattel- und Futtermeister und sonstige Unterbeamte .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		-	112.	2.	28	Kanzleidiener bei den Konsistorien
		-	117.	-	15	Kanzleidiener bei den Provinzialschulkollegien . . . . .
					857	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Auffsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.	Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
												800	
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	—	—	21	21	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	1160	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	500	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	1860	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-		
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
												4320	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze gegenwärtig Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(8.)	Noch: 1000 bis 1500 / 1250				857	Übertrag.
						Noch: **Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.**
		1000 bis 1500 / 1250	119.	1-11.	207	Pedelle, Hilfspedelle, Kastellane, Hausverwalter, Haus-, Kassen- und Institutsdiener bei den Universitäten . . . . . . Die vor dem 1. April 1890 angestellten Pedelle in Berlin erreichen ein Höchstgehalt von 1650 Mark . . . .
		-	122.	1.	82	Sammlungsaufseher, Kassendiener, Portiers, Büreaudiener, Hausdiener und Wächter bei den Kunstmuseen in Berlin .
		-	-	6a.	45	Sammlungsaufseher, Bibliotheksdiener, Kassendiener, Schuldiener, Oberformer, Röhrmeister, Portiers, Büreaudiener, Hausdiener und Wächter beim Kunstgewerbemuseum in Berlin
		-	-	7.	16	Sammlungsaufseher, Portiers, Büreaudiener, Hausdiener und Wächter bei der National-Galerie . . . .
		-	-	12.	29	1 Kastellan, 23 Bibliotheksdiener, 5 Hausdiener bei der Königlichen Bibliothek in Berlin
		-	-	16a.	1	Portier bei den Observatorien bei Potsdam . . . .
		-	-	17.	1	Büreaudiener beim Geodätischen Institute . . . .
		-	-	20a.	3	Institutsdiener beim Meteorologischen Institute . . . . .
		-	-	21.	2	1 Institutsdiener beim Astrophysikalischen Observatorium, 1 Maschinist bei dem Refraktorgebäude . . . . Wegen des Schloßdieners in Marienburg vergl. die Erläuterung zu Kapitel 122 Titel 24 des Etats des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten.
					1243	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.	Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
												4320	
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	—	—	21	21	—	
1000	1100	1200	1290	1380	1470	1560	1650	—	—	.	.	—	
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
												4320	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(8.)	Noch: 1000 bis 1500 / 1250				1243	Übertrag.
						Noch: **Ministerium der geistlichen x. Angelegenheiten.**
		1000 bis 1500 / 1250	122.	24.	1	Diener beim Rauch-Museum in Berlin . . . .
		-	-	37.	12	1 Kastellan, 1 Pedell, 1 Portier, 8 Haus- und 1 Bibliothekdiener bei der Akademie der Künste in Berlin . . . .
		-	-	-	1	Büreaudiener bei der Hochschule für die bildenden Künste in Berlin
		-	-	-	3	1 Kastellan, 1 Portier, 1 Hausdiener bei der Hochschule für Musik in Berlin . . . .
		-	-	-	1	Kalkant und Aufwärter bei dem Institut für Kirchenmusik in Berlin . . . .
		-	-	39.	1	Kastellan bei der Kunstakademie in Königsberg i. Pr. . . . .
		-	-	40.	2	1 Kastellan und 1 Hausdiener bei der Kunstakademie in Düsseldorf
		-	-	41.	1	Akademiebote bei der Kunstakademie in Kassel . . . .
		-	-	42.	2	1 Portier und 1 Schuldiener bei der Kunstschule in Berlin. .
		-	-	43.	1	Schuldiener bei der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau
		-	-	44.	1	Diener bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin . . . .
		-	123.	1.	29	Unterbeamte bei der Technischen Hochschule in Berlin . . .
		-	-	2.	15	1 Pedell, sowie 14 Haus-, Laboratorien-, Sammlungs- und Bibliothekdiener bei der Technischen Hochschule in Hannover
		-	-	3.	10	1 Mechaniker, 1 Werkmeister und 8 sonstige Unterbeamte bei der Technischen Hochschule in Aachen . . . .
		-	125.	7.	6	1 Kanzleidiener, 1 Registraturdiener, 1 Kassendiener und 3 Portiers beim Charitékrankenhause in Berlin . . . .
					1329	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe 1. Mark	2. Mark	3. Mark	4. Mark	5. Mark	6. Mark	7. Mark	8. Mark	9. Mark	10. Mark	Aufsteigefrist zum Höchstgehalte gegenwärtig Jahre	künftig Jahre	Mehrbedarf für 1899 Mark	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.	12.
												4320	
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	—	—	21	21	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
												4320	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(8.)	Noch: 1000 bis 1500 / 1250				1329	Übertrag.
						Noch: **Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.**
		1000 bis 1500 / 1250	125.	8.	4	1 Portier und 3 Diener beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin . . . . .
		—	-	12b.	2	1 Diener und 1 Pförtner bei dem Hygienischen Institute in Posen
						Eisenbahnverwaltung.
		1000 bis 1500 / 1250	23.	1.	745	234 Magazinaufseher, 85 Billetdrucker, 415 Kassen- und Büreaudiener, 11 Brückengeldeinnehmer . . . . . .
						Verwaltung der indirekten Steuern.
		900 bis 1500 / 1200	9.	3.	47	Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen sowie auf Booten .
						Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.
		1000 bis 1500 / 1250	14.	1.	167	Untere Werksbeamte I. Klasse
		-	15.	-	1	Untere Werksbeamte I. Klasse
		-	16.	-	12	Untere Werksbeamte I. Klasse
		-	17.	-	1	Untere Werksbeamte I. Klasse
						Eisenbahnverwaltung.
		-	23.	1.	9908	9893 Lokomotivheizer, 15 Trajektheizer . . . .
						Justizverwaltung.
		-	73.	8.	103	Gerichtsdiener und Kastellane bei den Oberlandesgerichten .
					12319	Summe Klasse 8.
						Domänenverwaltung.
9.	900 bis 1500 / 1200	900 bis 1500 / 1200	1.	3.	18	7 Bademeister, 1 Brunnenmeister, 1 Packhofsaufseher bei der Mineralbrunnenverwaltung, 3 Pritzstabel, 1 Fischmeister, 1 Gärtner, 3 Rehnenmeister, 1 Grabenmeister . . . .
						Verwaltung der direkten Steuern.
		-	6.	4.	15	Boten bei den Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und Gewerbesteuerausschüssen . . . .
					33	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	gegenwärtig	künftig		
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
												4320	
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	—	—	21	21	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	—	Neue Stelle, für welche im Etat 1000 bis 1500 Mark Gehalt vorgesehen sind.
1000	1100	1180	1260	1320	1380	1440	1500	—	—	21	-	—	
1000	1100	1180	1260	1340	1420	1500	—	—	—	18	18	3300	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	—	
1000	1090	1180	1260	1340	1420	1500	—	—	—	21	-	1000	
												8620	
900	1000	1100	1180	1260	1340	1420	1500	—	—	-	21	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
												—	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(9.)	Noch: 900 bis 1500 / 1200				33	Übertrag.
						Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.
		900 bis 1300 / 1100	14.	1.	15	Untere Werksbeamte II. Klasse
		-	15.	-	4	
		-	16.	-	14	
						Bauverwaltung.
		900 bis 1500 / 1200	65.	5.	266	196 Schleusenmeister und Wehrmeister, 5 Maschinenmeistergehilfen, 58 Schiffbrückenaufseher und Wärter (darunter 7 künftig wegfallend), 2 Schloßaufseher ꝛc., 1 Obersteuermann, 2 Fähraufseher, 1 Brückenaufseher, 1 Amtsdiener .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		-	68.	3a.	4	Unterbeamte bei den staatlichen Aichungsämtern . . . .
						Verwaltung des Innern.
		-	90.	3.	490	486 Kreisboten und 4 Oberamtsdiener . . . . . .
		-	92.	4.	81	Polizeiboten bei der Polizeiverwaltung in den Provinzen .
						Landwirtschaftliche Verwaltung.
		-	102.	4.	2	Unterbeamte bei den Pomologischen Instituten in Proskau und Geisenheim . . . . . .
						Justizverwaltung.
		-	74.	10.	3312	3303 Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenaufseher, 2 Maschinisten und 7 Heizer bei den Landgerichten und Amtsgerichten . . . .
		-	-	-	1	Lehrerin bei den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte .
		-	-	-	6	Oberaufseherinnen bei den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte . . . .
		700 bis 900 / 800	-	-	4	Pförtner bei den Land- und Amtsgerichten . . . .
		900 bis 1500 / 1200	75.	2.	431	425 Aufseher und 6 Oberaufseherinnen bei den besonderen Gefängnissen . . . .
					4663	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.	Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
900	1000	1100	1180	1260	1340	1420	1500	—	—	15	21	1210	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	21	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	—	
[illegible]00	1000	1100	1200	1300	1400	1500	—	—	—	.	18	43785	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	40	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	100	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	12	.	1050	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	21	.	4720	
												50905	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze gegenwärtig Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(9.)	Noch: 900 bis 1500 / 1200				4663	Übertrag.
						Verwaltung des Innern.
		—	90.	3.	1	Polizeigefängnisaufseher in Geestemünde . . . .
		900 bis 1500 / 1200	92.	4.	40	Polizeigefängnisaufseher bei der Polizeiverwaltung in den Provinzen . . . .
		"	96.	2.	1828	1299 Aufseher, 29 Oberaufseherinnen, Hausmütter und Werkmeisterinnen bei der Strafanstaltsverwaltung . . .
					6032	Summe Klasse 9.
						Eisenbahnverwaltung.
10.	900 bis 1400 / 1150	800 bis 1200 / 1000	23.	1.	1862	Wagenwärter . . . .
		"	"	"	15868	Weichensteller . . . .
		—	"	"	100	Fahrkartenausgeberinnen, welche nach dem 1. April 1899 angestellt werden . . . .
					17330	Summe Klasse 10.
						Domänenverwaltung.
11.	900 bis 1200 / 1050	800 bis 1200 / 1000	1.	3.	35	7 Domänen-Rentamtsdiener, 1 Röhrleitungsaufseher, 1 Gartenvogt, 1 Schloßgartenaufseher, 4 Parkaufseher, 5 Wiesenaufseher und -Wärter, 1 Badeverwalter, 7 Weideaufseher, 5 Kanal- und Schleusenwärter, 1 Buschwärter, 1 Spreewärter, 1 Kastellan . . . (Für 1 Wiesenwärter wird bei der Domänenverwaltung nur die Hälfte des Gehaltes verausgabt, die andere Hälfte fällt der Militärverwaltung zur Last.)
						Forstverwaltung.
		"	3.	1/2.	2	Hausmeister und Pedelle bei den Forstakademien in Eberswalde und Münden . . . . .
					37	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.	Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
												50905	
900	1000	1100	1200	1300	1400	1500	—	—	—	—	18	—	Neue Stelle, für welche im Etat 900 bis 1500 Mark Gehalt vorgesehen sind.
„	„	„	„	„	„	„	—	—	—	21	„	700	
„	„	„	„	„	„	„	—	—	—	„	„	25170	
												76775	
900	980	1060	1140	1220	1280	1340	1400	—	—	„	21	142450	
900	1000	1080	1160	1240	1320	1400	—	—	—	15	18	1794510	
900	1000	1100	1200	1300	1400	—	—	—	—	—	15	−10000	Neue Stellen, für welche im Etat noch 1100 bis 1500 Mark Gehalt vorgesehen sind. Letzterer Satz soll den vor dem 1. April 1899 angestellten Fahrkartenausgeberinnen (Nr. 7 dieser Übersicht) fortgewährt werden.
												1926960	
900	950	1000	1040	1080	1120	1160	1200	—	—	21	21	1750	
900	950	1000	1050	1100	1150	1175	1200	—	—	„	„	—	
												1750	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(11.)	Noch: 900 bis 1200 / 1050				37	Übertrag.
						Verwaltung der indirekten Steuern.
		800 bis 1200 / 1000	9.	3.	618	Amtsdiener, Bootsführer rc., Matrosen und Heizer auf Wacht- und Kreuzerschiffen, sowie auf Booten . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
		-	23.	1.	12022	11 992 Schaffner und Bremser, 30 Matrosen . . . . .
						Bauverwaltung.
		-	65.	5.	155	4 Hafenpflanzungsaufseher, Hafenablagewärter und Bauhofs- und Materialienwächter, [illegible] Dünenbauaufseher, 21 Dünenaufseher, 71 Leuchtfeuerwärter rc., 37 Steuermänner, 5 Feuerwärter rc., 6 Krahnmeister, 3 Buhnen- und Pflanzungsaufseher (künftig wegfallend), 2 Brückenaufseher, 5 Maschinenwärter . . . .
		-	-	-	9	Brückenaufzieher (pensionsberechtigendes Gehalt) . . . .
		-	66a.	1.	10	4 Hafenwächter und 6 Brückenaufseher bei der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		—	68.	1.	1	Bote bei der Hafenpolizeiverwaltung in Stettin . . . .
		800 bis 1200 / 1000	-	3b.	1	Pförtner bei der Beschußanstalt in Suhl . . . .
		-	69.	1.	10	Schulwärter bei den Navigations- Haupt- und Vorschulen .
		-	-	1a.	16	Schuldiener bei den staatlichen Baugewerkschulen . . .
		-	-	1b.	11	Schuldiener bei den staatlichen Maschinenbauschulen und der Fachschule für Seedampfschiffsmaschinisten in Flensburg
						Landwirtschaftliche Verwaltung.
		-	106.	2.	2	Wallmeister . . . .
					12892	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.	Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
												1750	
900	950	1000	1050	1100	1150	1175	1200	—	—	21	21	32550	
900	950	1000	1040	1080	1120	1160	1200	—	—	-	-	726260	
900	950	1000	1050	1100	1150	1175	1200	—	—	-	-	6770	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	Der Mehrbedarf findet in den Einnahmen der Verwaltung Deckung.
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	100	Neue Stelle, für welche im Etat 800 bis 1200 Mark Gehalt vorgesehen sind.
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	21	-	100	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	475	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	1150	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	850	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	50	
												770055	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(11.)	Noch: 900 bis 1200 / 1050				12892	Übertrag.
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		800 bis 1200 / 1000	120.	2.	210	Schuldiener bei den höheren Lehranstalten . . . .
		-	121.	1.	115	Schuldiener und Schuldienerinnen bei den Seminaren . . .
		-	-	17.	1	Kastellan bei der Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin .
		-	-	45.	1	Pförtner und Hauswart bei der Blindenanstalt in Steglitz .
		-	-	47.	2	Schuldiener bei dem Waisenhause in Bunzlau . . . . .
		-	122.	24.	1	Diener der Landesbibliothek in Wiesbaden . . . . . .
		700 bis 900 / 800	-	-	1	Aufseher der Gemäldesammlung in Wiesbaden . . . . . .
		-	-	-	1	Diener des Vereines für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden .
						Kriegsministerium.
		800 bis 1200 / 1000	127.	1.	2	Wächter beim Zeughause . .
						Eisenbahnverwaltung.
		-	23.	1.	2965	119 Brückenwärter, 1 Krahnmeister, 742 Portiers, 2103 Bahnsteigschaffner . . . . . .
						Bauverwaltung.
		-	65.	7.	12	Brückenwärter (darunter 4 künftig wegfallend) . . . . .
					16203	Summe Klasse 11.
						Eisenbahnverwaltung.
12.	700 bis 1000 / 850	700 bis 900 / 800	23.	1.	17742	17010 Bahnwärter, 5 Krahnwärter, 727 Nachtwächter . .
						Bauverwaltung.
		-	65.	5.	20	1 Brunnenwärter, 4 Brückenmatrosen, 5 Brückenaufseher, 10 Schleusenmeistergehilfen
						Justizverwaltung.
		-	74.	10.	83	Aufseherinnen bei den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte
		-	75.	2.	49	Aufseherinnen bei den besonderen Gefängnissen . . . .
					17894	Seite.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.	Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
												770055	
900	950	1000	1050	1100	1150	1175	1200	--	—	21	21	8375	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	6000	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	25	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	50	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	12	-	200	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	21	-	50	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	100	
900	960	1020	1080	1140	1200	—	—	—	—	15	15	208360	
900	975	1050	1100	1150	1200	—	—	—	—	-	-	500	
												993715	
700	750	800	850	900	950	1000	—	—	—	21	18	998600	
700	775	850	925	1000	—	—	—	—	—	12	12	1300	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	-	3425	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	-	2700	
												1006025	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(12.)	700 bis 1000 / 850				17894	Übertrag.
						Ministerium des Innern.
		700 bis 900 / 800	91.	5.	4	Aufseherinnen (beim Polizeigefängnisse und im Polizeigewahrsam bei der Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung . .
		-	92.	4.	5	2 Polizeidiener und 3 Gefangenwärterinnen bei der Polizeiverwaltung in den Provinzen
		-	96.	2.	190	Aufseherinnen bei der Strafanstaltsverwaltung . . . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		-	119.	1.	2	Nachtwächter bei der Universität in Königsberg . . . .
					18095	Summe Klasse 12.
						Bauverwaltung.
13.	500 bis 700 / 600	500 bis 700 / 600	65.	5.	22	Buschwärter und Pflanzungsaufseher . . . .
						Summe Klasse 13 für sich.
						Domänenverwaltung.
14.	180 bis 300 / 240	144 bis 216 / 180	1.	3.	5	Stackmeister . . . .
						Bauverwaltung.
		-	65.	5.	20	Stackmeister (darunter 7 [illegible] wegfallend) . . . . . .
					25	Summe Klasse 14.
					22	Hierzu: - - 13.
					18095	- - 12.
					16203	- - 11.
					17330	- - 10.
					6032	- - 9.
					12319	- - 8.
					50	- - 7.
					29181	- - 6.
					10742	- - 5.
					1265	- - 4.
					18	- - 3.
					5	- - 2.
					18	- - 1.
					111305	Summe A.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.				
Stufe										gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.			Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
												1006025	
700	775	850	925	1000	—	—	—	—	—	12	12	200	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	40	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	8840	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	100	
												1015205	
500	550	600	650	700	—	—	—	—	—	.	.	—	
180	240	300	—	—	—	—	—	—	—	16	16	800	
.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	.	1200	
												1500	
												—	
												1015205	
												993715	
												1926960	
												76775	
												8620	
												—	
												4008955	
												413940	
												40540	
												—	
												—	
												—	
												8486210	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	gegenwärtig Mark.	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						B. Unterbeamte mit Einzel-gehältern.
						Herrenhaus.
1.	2100	2100	40.	1.	1	Hausinspektor . . . .
						Haus der Abgeordneten.
2.	-	-	41.	-	1	Hausinspektor . . . . . .
						Landwirtschaftliche Verwaltung.
3.	1800	1800	106.	2.	1	Wehrmeister . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
4.	-	-	122.	22.	1	Fischmeister auf Helgoland .
						Landwirtschaftliche Verwaltung.
5.	bis 1800	bis 1800	106.	2.	1	Dünenmeister . . . . . .
6.	bis 1500	bis 1500	-	-	1	Dünenaufseher . . . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
7.	1500 einschließlich 600 Mark für Emolumente und 100 Mark persönliche Zulage.	1500	119.	5.	1	Oberwärter bei der Psychiatrisch[e] und Nervenklinik in Halle
8.	1450 einschließlich 600 Mark für Emolumente und 150 Mark persönliche Zulage.	1350 einschließlich 600 Mark für Emolumente und 50 Mark persönliche Zulage.	-	-	1	Oberwärterin bei derselben Kli[nik]
9.	1125 und 2001 Mark Gebühren bezw. 1050 Mark und 786 Mark Gebühren.	1125	-	3.	2	Oberpedell und Pedell bei der Uni-versität Greifswald . . .
10.	600 und 2372 Mark Gebühren.	600	-	4.	1	Oberpedell bei der Universi[tät] Breslau . . . .
11.	750 und 1630 Mark Gebühren.	750	-	5.	1	Oberpedell bei der Universität Hal[le]
						Handels- und Gewerbeverwaltun[g].
12.	1000	1000	69.	8.	1	Pedell bei der Zeichenakademie [zu] Hanau . . . .
						Forstverwaltung.
13.	600 bis 1000	400 bis 800	2.	3.	232	vollbeschäftigte Waldwärter . .
		-	-	4.	12	vollbeschäftigte Torf-, Wiesen-Wärter . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltun[g].
14.	450 und Verholungsgebühren.	450	68.	2.	6	Stromlootsen . . . .
					263	Summe B.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe													
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.	Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Mehrbedarf wird aus Mitteln der Klinik bestritten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37350	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1650	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
												39000	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	gegenwärtig Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						C. Besoldungsaufbesserungen für mittlere Beamte.
						Landwirtschaftliche Verwaltung.
1.	1650 bis 3000 2325	1650 bis 2700 2175	101.	5.	7	Wiesenbaumeister und Meliorationstechniker . . . . .
		-	106.	2.	48	47 Wiesenbaumeister und 1 Me[illegible]vogt . . . .
						Gestütverwaltung.
		-	108.	1.	1	Wiesenbaumeister . . . . .
						Bauverwaltung.
2.	1500 bis 2700 2100	1400 bis 1800 1600	65.	4.	6	Schiffsführer (auf den größten Dampfern . . . . . .
		-	-	-	2	Brückenmeister . . . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
3.	1600 bis 2400 2000	1600 bis 2000 1800	68.	2.	28	25 Seeoberlootsen und 3 Lootsenamts-Assistenten . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
4.	1200 bis 2200 1700	1200 bis 2200 1700	23.	1.	9972	9893 Lokomotivführer, 12 Schiffsmaschinisten, 67 Maschinisten bei elektrischen Beleuchtungsanlagen . . . .
						Bauverwaltung.
5.	1500 bis 2000 1750	1400 bis 1800 1600	65.	4.	80	Schiffsführer, Maschinenmeister und Baggermeister . . . .
		-	-	-	1	Schloßbaumaterialienverwalter in Kassel (künftig wegfallend)
		-	-	-	1	Kanaloberaufseher und Flößereikontroleur in Bromberg .
						Forstverwaltung.
6.	1200 bis 1800 1500	1200 bis 1600 1400	2.	3.	3593	Förster . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
		1100 bis 1500 1300	23.	1.	3522	3510 Zugführer, 12 Steuerleute
						Bauverwaltung.
		-	65.	7.	3	Steuermänner (künftig wegfallend)
						Landwirtschaftliche Verwaltung.
7.	1200 bis 1600 1400	1000 bis 1500 1250	106.	2.	12	Deichvögte . . . .
					17276	Summe C.

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufsteigefrist zum Höchstgehalte		Mehrbedarf für 1899	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.				
Stufe										gegenwärtig Jahre.	künftig Jahre.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.			Mark.	
8.										9.	10.	11.	12.
1650	1850	2050	2250	2450	2650	2850	3000	—	—	21	21	350	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	2350	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	—	
1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	—	—	—	9	18	3550	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-		
600	1800	2000	2200	2400	—	—	—	—	—	-	12	4300	
200	1400	1600	1800	2000	2200	—	—	—	—	18	15	317500	
500	1650	1800	1900	2000	—	—	—	—	—	9	12	11700	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	-		
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	-		
200	1300	1400	1500	1575	1650	1725	1800	—	—	21	21	359300	
200	1300	1400	1500	1600	1700	1800	—	—	—	15	18	599950	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	500	
200	1300	1350	1400	1450	1500	1550	1600	—	—	21	21	1370	
												1300870	

Vermerk. Den aus den Spezialfonds der Kultus- und Unterrichtsverwaltung (Kapitel 124 Titel 11 des Etats) besoldeten Beamten sind die in Spalte 2 vorgesehenen Gehaltserhöhungen in gleicher Weise wie den unmittelbaren Staatsbeamten zu gewähren. Dasselbe gilt von den Schuldienern bei den vom Staate und von Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten, sowie von den Schuldienern bei den nicht staatlichen, aber unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Lehranstalten:

der Oberrealschule in Breslau,
der Oberrealschule in Gleiwitz,
dem Gymnasium nebst Realgymnasium in Bielefeld,
dem Gymnasium in Essen,
dem Kaiser Karls-Gymnasium in Aachen, sowie
dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin,
dem Marienstifts-Gymnasium in Stettin,
der Ritter-Akademie in Liegnitz,
dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg,
der Landesschule Pforta,
der Klosterschule in Ilfeld,
dem Pädagogium und Waisenhause in Züllichau,
dem Progymnasium in Rietberg und
dem Gymnasium in Düren.

Der Mehrbedarf wird aus Mitteln der Lehranstalten gedeckt.

	Zahl der Beamten.	Mehrbedarf Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.
Wiederholung.			
A. Unterbeamte mit aufsteigenden Gehältern	111305	8486210	
B. Unterbeamte mit Einzelgehältern .	263	39000	
Zusammen Unterbeamte	111568	8525210	
Dazu:			
C. Mittlere Beamte	17276	1300870	
D. Für die Preußischen Beamten bei der Main-Neckar-Bahn behufs Erhöhung der aus Kapitel 29 Titel 1 zahlbaren Besoldungszulagen . .	—	5390	
E. Anteil des Staates an der Besoldungs-Erhöhung für den unteren Werksbeamten der Königlich Preußischen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Gesamt-Steinkohlenbergwerke bei Obernkirchen (Kapitel 18 Titel 16 des Etats)	—	20	
Gesamtsumme		9831490	
rund		9832000	

139) **Abänderung des Absatzes 4 der durch die allgemeine Verfügung vom 15. August 1898 — III. 8786 — abgeänderten Bestimmungen der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.**
(Vgl. Runderlaß vom 5. September 1898 — G. III. 2149 — Centrbl. S. 665.)

Berlin, den 3. Juli 1899.

Der nachstehend abgedruckte, an die Provinzial-Steuer-Direktoren gerichtete Erlaß des Herrn Finanzministers vom 7. Juni d. Js., durch welchen der Absatz 4 der durch die allgemeine Verfügung vom 15. August 1898 — III. 8786 — abgeänderten Bestimmungen der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 abgeändert worden ist, ist innerhalb der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung gleichmäßig zu beachten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1402.

Berlin, den 7. Juni 1899.

Aus Anlaß der Aenderungen der Civilprozeßordnung durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 256) erhält der Absatz 4 der durch die allgemeine Verfügung vom 15. August 1898 — III. 8786 — abgeänderten Bestimmungen der Ziffer 13 der Dienstvorschriften vom 14. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 im Einverständnisse mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und für Handel und Gewerbe nachstehende Fassung:

„Für die Ausführung von Zustellungen finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Zustellungen von Amtswegen entsprechende Anwendung." —

Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Die nachgeordneten Amtsstellen sind mit Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Fehre.

An
die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.
III. 4435.

---

140) Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Gehaltsfestsetzung nach Dienstaltersstufen für solche Unterbeamte, welche früher etatsmäßige Stellen als Oberwachtmeister in der Landgendarmerie bekleidet haben.

Berlin den 27. Juli 1899.

Nachdem die Gehälter der Oberwachtmeister der Landgendarmerie durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat auf 1500 bis 2000 Mark erhöht worden sind, wird der Runderlaß vom 5. Januar 1894 — G. III. 3312 — (Centrbl. S. 262) dahin abgeändert, daß beim Übertritte von Gendarmerie-Oberwachtmeistern in andre etatsmäßige Beamtenstellen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters als Normalgehalt der früheren Stelle nicht mehr die Gehaltssätze der Schutzmannswachtmeister in Berlin, sondern die Gehaltssätze von 1500 Mark, 1650 Mark, 1800 Mark, 1900 Mark und 2000 Mark, aufsteigend nach je 3 Jahren in insgesamt 12 Jahren zu Grunde zu legen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1582.

---

141) Ergänzungen und Abänderungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" vom 17. Juli 1885.

Berlin, den 28. Juli 1899.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 31 Oktober 1885 — G. III. 6202. G. II. U. I. II. III. a und b. — (Centrbl. für 1886 S. 169) erhalten die nachgeordneten Behörden des mir unterstellten Ministeriums in der Anlage Abschrift des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten an die Königlichen Eisenbahndirektionen gerichteten Erlasses vom 27. Juni d. Js., betreffend Ergänzungen und Abänderungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" vom 17. Juli 1885, mit dem Bemerken, daß diese Ergänzungen und Abänderungen auch bei allen das diesseitige Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder teilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. A. 1440.

Abänderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd- rc. Arbeiten sowie von Hochbauten und Bauten.

Berlin, den 27. Juni 1899.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die durch Erlaß vom 23. September 1886 — II. a. (b). 11954 — festgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd- rc. Arbeiten", sowie die mit den Erlassen vom 17. Juli 1885 (E. V. Bl. S. 180) und 3. Dezember 1885 — II. a. (b) 19127 — eingeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" bezw. „von Bauten" der Verwaltung und ihren Organen ausreichende Handhaben bieten, um die Unternehmer gegebenenfalls zur Beschaffung eines geeigneten, allen billigen Anforderungen in Bezug auf Größe, Ausstattung, Reinlichkeit u. s. w. entsprechenden Unterkommens für ihre Arbeiter, insbesondere zur ordnungsmäßigen Instandhaltung und Beaufsichtigung der von ihnen erbauten Baracken, sowie zur Darbietung einer angemessenen Beköstigung wirksam anzuhalten.

Wenngleich solche Handhaben durch den §. 10 der bezeichneten Bedingungen bereits jetzt gewährt sind, so finde ich mich doch zur Vermeidung von Mißverständnissen veranlaßt, die den Unternehmern in dieser Beziehung obliegenden Pflichten durch eine anderweite Fassung der angezogenen Bestimmungen schärfer als bisher zu betonen.

Der §. 10 Absatz 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd- rc. Arbeiten" und der §. 10 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" (E. V. Bl. 1885 S. 180) bezw. „von Bauten" erhalten daher folgende Fassung:

„Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht „selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung „zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforder- „lichen Einrichtungen auf eigne Kosten zu treffen. Er „hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten An- „forderungen der bauleitenden Beamten zu genügen. Auch „im übrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, „welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und „zur Wahrung der Reinlichkeit von den bauleitenden Be- „amten getroffen werden. Abtritte sind nach Anweisung „der letzteren an geeigneten Plätzen herzustellen, regelmäßig „zu desinfizieren und demnächst wieder zu beseitigen. Der „Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen „die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes er-

„forderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den
„Weisungen der bauleitenden Behörde bereit zu halten.
„Die bauleitenden Beamten sind berechtigt, die ordnungs-
„mäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen
„dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen."

Bei dem Abschlusse neuer Verträge mit Unternehmern ist die vorstehende Fassung zu berücksichtigen.

Unter Hinweis auf die Erlasse vom 16. Dezember 1876 (Ell. S. Bd. I. No. 1018 b) und vom 24. Juni 1895 (Ell. S. Bd. IV. No. 3586) spreche ich gleichzeitig die Erwartung aus, daß sowohl die bauleitenden Beamten und die Streckenbaumeister, als auch die mit der Überwachung der Bauleitung betrauten Dezernenten der Eisenbahndirektionen einer angemessenen Unterbringung und Verpflegung des bei den Neubauten beschäftigten Arbeiterpersonals ihre Aufmerksamkeit zuwenden und durch häufigere Revisionen der Wohnstätten 2c., insbesondere der etwa erbauten Arbeiterbaracken, sich davon überzeugen werden, daß für das Unterkommen und die Beköstigung der Arbeiter in gehöriger Weise gesorgt ist, auch die in dieser Beziehung etwa erlassenen Polizeiverordnungen Beachtung gefunden haben.

Bei Prüfung der Frage, ob es der Herstellung besonderer Einrichtungen, wie der Erbauung von Baracken, Speiseanstalten u. s. w., bedarf, sind nicht nur die Interessen der Verwaltung, sondern auch die eigenen Wünsche der Arbeiterschaft angemessen zu berücksichtigen. Hierbei kann selbstverständlich der Fall eintreten, daß derartige Einrichtungen sich nur für einen Teil der Arbeiter als erforderlich erweisen und demgemäß nur für diesen anzuordnen sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

An
die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.
IV. D. 5657. III. b. 6478.

---

142) Lieferungsverträge über von dem Unternehmer im Inlande selbst erzeugte Mengen von Sachen oder Waren.

Berlin, den 31. Juli 1899.

Durch den nachstehend abgedruckten Erlaß des Herrn Finanzministers vom 14. Juli d. J. — III. 8010 — ist angeordnet worden, daß bei Lieferungsverträgen in allen Fällen, in denen der Unternehmer verpflichtet sein soll, nur von ihm selbst im Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waren zu liefern

diese Verpflichtung in den Verträgen, bei deren Abschluß die Steuerverwaltung mitbeteiligt ist, urkundlich zum Ausdrucke zu bringen ist. Diese Bestimmung ist auch innerhalb der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung entsprechend zu beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1583.

Berlin, den 14. Juli 1899.

Nach Ziffer 3 der „Ermäßigungen und Befreiungen" der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 genießen Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren unter der Voraussetzung Befreiung von dem dort verordneten Stempel, daß die zu liefernden Gegenstände im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Ueber die Anwendbarkeit dieser Bestimmung entstehen nicht selten Zweifel, da aus dem für die Stempelpflichtigkeit maßgebenden Inhalte der Lieferungsverträge häufig nicht mit genügender Sicherheit zu entnehmen ist, ob es sich bei der ausbedungenen Lieferung um Selbsterzeugnisse der vorbezeichneten Art handelt.

Zur Beseitigung solcher Zweifel bestimme ich, daß künftig in allen Fällen, in denen der Unternehmer verpflichtet sein soll, *nur* von ihm selbst im Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waren zu liefern, diese Verpflichtung in den Lieferungsverträgen, bei deren Abschluß die Steuerverwaltung mitbeteiligt ist, urkundlich zum Ausdrucke zu bringen ist.

Die untergebenen Amtsstellen sind hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Fehre.

An
die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.
III. 8010.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

143) Instruktionen für die alphabetischen Kataloge bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken.*)

Berlin, den 10. Mai 1899.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich hierbei die nach eingehender Prüfung von sachverständiger Seite festgestellten Instruktionen für die alphabetischen Kataloge bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken vom heutigen Tage und zwar

1) die „Instruktion für die Aufnahme der Titel des alphabetischen Zettelkatalogs" und
2) die „Instruktion für die Ordnung der Titel der alphabetischen Kataloge"

mit der Bestimmung zugehen, daß dieselben nach Maßgabe der §§. 25 der erstgenannten, bzw. 211 der letztgenannten Instruktion vom 1. Juli d. Js. ab auf der dortigen Bibliothek anzuwenden sind.

Die Instruktion für die Aufnahme der Titel des alphabetischen Zettelkatalogs gilt auch für die Eintragungen in die übrigen Kataloge, soweit nicht mit Rücksicht auf deren Einrichtung Bedenken obwalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Herrn Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin und an die Herren Direktoren der Universitäts-Bibliotheken einschl. der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W.
U. I. 2186. III.

Instruktion für die Aufnahme der Titel des alphabetischen Zettelkatalogs bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken vom 10. Mai 1899.

§. 1.

Grundregeln

1) Die Grundlage für die Aufnahme der Titel bilden die Druckschriften selbst, nicht mittelbare Quellen.

---

*) Anmerkung der Redaktion des Centrbl. f. d. Unterr. Verw. Die zu der „Instruktion für die Aufnahme der Titel des alphabetischen Zettelkatalogs" gehörigen Anlagen und die „Instruktion für die Ordnung der Titel der alphabetischen Kataloge" gelangen wegen ihres großen Umfanges 2c. nicht zum Abdrucke. Die beiden Instruktionen und die weiter abgedruckte „Instruktion für den Gesamtkatalog" vom 10. Mai 1899 sind vollständig erschienen im Verlage A. Asher & Co. zu Berlin.

2) Die Titel werden in allen wesentlichen Stücken bibliographisch genau wiedergegeben, in nebensächlichen Dingen aber nach Möglichkeit gekürzt.

3) Jedes Werk wird auf einem eigenen Zettel verzeichnet; ebenso in der Regel jede seiner Auflagen und Übersetzungen.

4) Die Zettel werden nur auf der Vorderseite beschrieben; sind zur Aufnahme eines Werkes mehrere Zettel erforderlich, so werden sie in der linken oberen Ecke fortlaufend numeriert.

§. 2.

Terminologie a. Verschiedene Teile des Titels

Beim Titelblatte oder Titel im weiteren Sinne werden unterschieden

a. der eigentliche Titel oder Titel schlechtweg, d. i. die Benennung der Schrift;

b. die Verfasserangabe, d. i. Name und Stand des Verfassers sowie andrer an der Abfassung der Schrift beteiligter Personen, wie Herausgeber, Übersetzer u. s. w.;

c. der Erscheinungsvermerk (das Impressum), d. i. Ort, Verleger, Jahr und Drucker.

§. 3.

b. Verschiedene Arten von Titeln

1) Zur Benennung der verschiedenen Arten von Titeln werden bei der Aufnahme folgende Ausdrücke gebraucht:

Umschlagtitel für einen auf dem Umschlage oder Deckel befindlichen Titel;

Vortitel für einen dem Titelblatte vorausgehenden Titel ohne Erscheinungsvermerk;

Zwischentitel für einen innerhalb des Buches befindlichen Titel ohne Erscheinungsvermerk;

Kopftitel für einen über dem Anfange des Textes befindlichen Titel;

Schlußtitel oder Kolophon für einen am Ende des Textes befindlichen Titel;

Haupttitel für den Titel, der die vollständigste oder allgemeinste Beschreibung der Schrift enthält. Im Zweifel gilt als Haupttitel der für die alphabetische Einordnung maßgebende; bei Sammelwerken der Gesamttitel. Als solcher gilt nicht ein sogenannter Verlegertitel, d. h. der eine Reihe von Werken nur ganz äußerlich (meist ohne Zählung) zusammenfassende Titel;

Nebentitel für einen Titel, der sich nach Inhalt und Umfang mit dem Haupttitel deckt. Ist der Nebentitel ein Umschlag, Vor- oder Kupfertitel, so hat diese Bezeichnung den Vorzug;

Sondertitel für einen Titel, der sich auf einen Teil eines größeren Ganzen bezieht;

Präsentationstitel für einen Titel, der lediglich den Anlaß zur Veröffentlichung der Schrift angiebt.

2) Jedem Titel außer dem Haupttitel wird seine Bezeichnung vorangeschickt; ist beim Haupttitel selbst eine Bezeichnung nötig, so tritt sie an den Schluß der Aufnahme. Bei der Aufführung von Sondertiteln für numerierte Teile eines Werks wird die Bezeichnung Sondertitel durch ein Gleichheitszeichen ersetzt.

§. 4.

Schriftart

1) Griechische und lateinische Schrift werden von der Vorlage übernommen.

2) Die Frakturschriftzeichen werden durch die entsprechenden lateinischen wiedergegeben; nur tritt für ß in deutschen Wörtern ss ein.

3) Jede andre Schriftart wird nach dem anliegenden Schema transskribiert.

4) Die Originalschriftart wird vor dem Titel angegeben; nur die Bezeichnungen F. für Fraktur und F. u. Ant. für Mischung von Fraktur und Antiqua treten an den Schluß der Aufnahme.

5) Andre Ziffern als die sogenannten arabischen werden in der Regel durch diese ersetzt. Ausnahmslos geschieht dies bei der Angabe der Auflage, der Bandnummern und des Erscheinungsjahres.

6) Alle bibliographischen Zusätze, Ergänzungen und Berichtigungen geschehen in lateinischer Schrift.

§. 5.

Schreibung

1) Die Schreibung der Vorlage wird unter folgenden Beschränkungen beibehalten:

a. Auf die genaue Wiedergabe typographischer Eigenheiten, wie des Gebrauches von i für j, von u für v und umgekehrt, von uu und vv für w u. dgl. wird verzichtet. In allen solchen Fällen wird die heute übliche Schreibung gewählt.
b. Bei Wörtern, die ganz in Majuskeln gedruckt sind, tritt die sonst in der betreffenden Sprache gebräuchliche Schreibung ein; doch werden bei Chronogrammen die für Zahlzeichen stehenden Majuskeln übernommen.
c. Fehlende Accente und Spiritus werden ergänzt, wo es für das Verständnis nötig scheint; Jota adscriptum wird in Jota subscriptum verwandelt.
d. Wörtlich ausgeschriebene Zahlen werden außerhalb des eigentlichen Titels durch Ziffern ersetzt.
e. Auf dem Titel stehende Klammern jeder Art werden durch Winkelklammern wiedergegeben. (Vgl. §. 15, 1.)

f. Für viel gebrauchte Wörter werden außerhalb des eigentlichen Titels die allgemein üblichen und ohne weiteres verständlichen Abkürzungen angewendet, wie sie für bibliographisch-technische Ausdrücke in der Anl. III gegeben sind.

2) Druckfehler, ganz ungewöhnliche oder falsche Schreibungen u. dgl. werden mit beigesetztem Ausrufungszeichen übernommen.

§. 6.

Interpunktion

Interpunktionszeichen werden eingefügt oder weggelassen, wo es für das Verständnis nötig scheint.

§. 7.

Umfang der Aufnahme d. der verschiedenen Teile des Titels

1) Ausführliche Titel, besonders solche, die den Inhalt der Schrift im Auszuge wiedergeben oder umschreiben, werden stark gekürzt; doch bleibt der Anfang und alles das erhalten, was für die Identifizierung der Schrift wesentlich ist. Das Aufgenommene muß ein nach Form und Inhalt verständliches Satzgefüge bilden.

2) Personalangaben, die nicht zur Charakteristik wenig bekannter oder zur Unterscheidung gleichnamiger Schriftsteller dienen, werden weggelassen.

3) Von Mitarbeitern an Sammelwerken und Zeitschriften wird nur der erste angeführt; sind Herausgeber genannt, so werden nur diese, und zwar nur die beiden ersten aufgenommen.

4) Der Drucker wird nur angegeben, wenn kein Verleger genannt ist.

5) Sind mehrere Verlagsorte oder Verleger genannt, so werden bei den in Deutschland erschienenen Werken in der Regel sämtliche Orte und Namen aufgenommen. Bei ausländischen Werken genügt die Angabe des hauptsächlichen oder des ersten Verlages. Bei Werken, die zugleich in Deutschland und im Auslande erschienen sind, wird außer dem Hauptverlage ein Nebenverlag nur dann angegeben, wenn es ein deutscher ist.

6) Der neben einem Selbstverlage genannte Kommissionsverlag wird stets angegeben.

7) Die Angabe des Verlegers oder Druckers geschieht in kürzester Form. Die Worte Verlag von, Buchhandlung, Buchdruckerei u. s. w. bleiben weg, ebenso Wohnungsangaben und neben der Firma genannte Firmeninhaber; die Vornamen werden nur durch die Anfangsbuchstaben wiedergegeben.

8) Motti, Votivbuchstaben, Segensformeln, Empfehlungen, Preise, Privilegien, Druckerlaubnis u. s. w. bleiben weg.

§. 8.

b. der verschiedenen Titel

1) Bei Schriften mit mehreren Titeln wird der Haupttitel oder, wenn nur verschiedene Bandtitel in Frage kommen, der des ersten Bandes der Aufnahme zu Grunde gelegt. Die übrigen Titel werden nur so weit aufgenommen, als sie wesentliche Abweichungen oder Ergänzungen enthalten.

2) Umgekehrt bleiben bei der Aufnahme des Haupttitels, wenn hinter ihm Sondertitel anzuführen sind, die Inhaltsangaben weg, die in den Sondertiteln wiederkehren.

3) Bei Sammelwerken, deren Sondertitel regelrecht auf Einzelzetteln aufzunehmen sind (§. 21, 3), werden nach der Aufnahme des Gesamttitels diese Sondertitel nur ganz kurz verzeichnet, unter Verzicht auf bibliographische Genauigkeit und mit Voranstellung des Ordnungswortes.

4) Bei Sammlungen, die nur durch einen Verlegertitel zusammengehalten werden, wird jeder Teil als selbständiges Werk aufgenommen. Von dem nicht als Haupttitel anerkannten Verlegertitel wird nur dadurch Kenntnis gegeben, daß er am Schlusse jeder einzelnen Aufnahme in runden Klammern hinzugefügt wird.

§. 9.

Kennzeichnung der Weglassungen

Weglassungen werden in der Regel nur dann kenntlich gemacht, und zwar durch drei Punkte, wenn sie den eigentlichen Titel betreffen.

§. 10.

Ordnung der Aufnahme

1) Der eigentliche Titel und die Verfasserangabe werden in strengem Anschlusse an die Ordnung und Wortfolge der Vorlage wiedergegeben. Alle übrigen Angaben des Titelblattes werden ohne Rücksicht auf ihre Stellung in der Vorlage ebenso wie die nötigen bibliographischen Zusätze in eine feststehende Ordnung gebracht.

2) Bei einbändigen Werken folgt auf Titel und Verfasserangabe

a. die Auflage;
b. Ort, Verleger, Jahr, (Drucker §. 7, 4);
c. die Seitenzählung (§. 11);
d. das Format (§. 12);
e. die Anführung andrer Titel (§. 8);
f. die Übersetzung (§. 14).

3) Bei mehrbändigen Werken folgt auf Titel und Verfasserangabe

a. die Auflage;
b. die Zusammenfassung der Bandnummern, wobei die vom

Titel übernommene Bezeichnung Bd., Th. u. dgl. der Zahl vorangeht (§. 13);

c. die Zusammenfassung der Erscheinungsvermerke;
d. die Anzahl der bibliographischen Bände;
e. das Format (§. 12);
f. die Aufführung der einzelnen Bände, soweit Verschiedenheiten der Titelfassung, Inhaltsangaben oder andre Titel wiederzugeben sind (§. 8 u. 13);
g. die Übersetzung (§. 14).

4) Soweit es die Übersichtlichkeit fordert, werden Verschiedenheiten der Auflage und Änderungen des Erscheinungsvermerkes (3a und c) erst bei der Aufführung der einzelnen Bände angegeben. Andrerseits werden, wenn es ohne Störung der Übersichtlichkeit geschehen kann, Abweichungen in der Titelfassung (2e und 3f) gleich in den Text des der Aufnahme zu Grunde gelegten Titels eingeschaltet.

5) Erscheinungsvermerk, andre Titel und Übersetzung beginnen mit neuer Zeile; ebenso in der Regel die Aufführung jedes einzelnen Bandes.

§. 11.

1) Die Angabe des Umfanges durch Seiten-, Blatt- oder Tafelzählung geschieht nur bei einbändigen Werken.

2) Die Seitenzählung besteht in der Angabe der letzten Ziffer jeder Paginierung.

3) Bei Büchern mit mehr als drei getrennten Paginierungen tritt an die Stelle der Zählung der Vermerk Getr. Pag.

4) Bei Büchern ohne jede Paginierung wird die Zahl der Blätter angegeben.

5) Tafeln werden im allgemeinen nicht berücksichtigt und nur da gezählt, wo sie den Hauptbestandteil der Schrift ausmachen, wie bei Atlanten und Tafelwerken.

§. 12.

Format

1) Das Format wird nach der Höhe des Einbanddeckels bestimmt als

8°: bis 25 cm;
4°: über 25 bis 35 cm;
2°: über 35 bis 45 cm;
gr. 2°: über 45 cm.

2) Wenn die hergebrachte Formatbezeichnung abweicht, wird sie in runden Klammern hinzugesetzt.

3) Auch bei überwiegender Breite bleibt die Höhe maßgebend; doch wird alsdann das Format als quer-8°, quer-4° u. s. w. bezeichnet.

4) Bei ganz ungewöhnlichen Formaten und bei Karten werden Höhe und Breite in Centimetern angegeben.

§. 13.

1) Sind bei mehrbändigen Werken die einzelnen Bände nicht durch Zählung, sondern durch andre Bezeichnungen (wie Text und Atlas) unterschieden, so treten bei der Zusammenfassung und Aufzählung (§. 10, 3b u. f) diese Bezeichnungen an die Stelle der Ziffern. Bände, die sich als Supplement, Beilageheft u. dgl. bezeichnen, werden mit Nebst an das Hauptwerk angeschlossen.

2) Fehlt jede Bezeichnung für die Reihenfolge der einzelnen Bände, so werden sie im Anschlusse an eine Bibliographie oder an die Zeitfolge numeriert. An die Stelle dieser willkürlichen Zählung tritt gegebenen Falls nachträglich die von zuständiger Seite festgesetzte.

3) Giebt ein Band seine Zugehörigkeit zu einem mehrbändigen Werke garnicht oder nur nebenher zu erkennen, so wird der Titel bei der Aufzählung (§. 10, 3f) durch u. d. T. eingeleitet.

§. 14.

…etzung

Ist der Titel in einer weniger bekannten Sprache abgefaßt, so werden am Schlusse der Aufnahme seine wichtigsten Teile in deutscher Übersetzung wiederholt. Als bekannt gelten die altklassischen, die germanischen und die romanischen Sprachen; doch tritt auch bei diesen die Übersetzung ein, wenn es zur Erleichterung des Verständnisses zweckmäßig scheint.

§. 15.

…gänzungen … Berichtigungen des Titels

1) Ist der Titel in wesentlichen Stücken unvollständig oder fehlerhaft, so werden Ergänzungen und Berichtigungen in die Aufnahme eingefügt, und zwar in deutscher Sprache. Diese Zusätze werden in runde Klammern eingeschlossen, wenn sie der Vorlage entnommen sind; in eckige, wenn sie anderen Quellen entstammen. (Vgl. §. 5, 1e.)

2) Hinzugefügt werden insbesondere die gebräuchlichen Vornamen, die Namen der Verfasser bei anonymen und pseudonymen Schriften, Namensänderungen, Herausgeber, Übersetzer u. s. w., endlich Ort und Jahr.

3) Läßt sich Ort oder Jahr oder beides nicht ermitteln, so wird dies durch die — nicht eingeklammerten — Zusätze o. O., o. J., o. O. u. J. bemerkt, aber eine ungefähre Zeitangabe beigefügt.

4) Bei Lieferungswerken wird zu dem Erscheinungsjahre des endgiltigen Titelblattes das der ersten oder letzten Lieferung, wenn es abweicht, hinzugesetzt.

5) Ist das Jahr nach einer nichtchristlichen Zeitrechnung, durch ein Chronogramm oder sonst in ungewöhnlicher Weise angegeben; so wird das Jahr der christlichen Zeitrechnung in arabischen Ziffern beigefügt.

6) In schwierigen Fällen wird die Quelle des Zusatzes angegeben; Zweifel an seiner Richtigkeit werden durch ein Fragezeichen ausgedrückt.

§. 16.

Schriften ohne Titel

1) Fehlt dem vorliegenden Exemplare der Schrift das Titelblatt oder ist sie überhaupt ohne Titel erschienen, so wird dieser aus anderen Exemplaren, anderen Ausgaben oder anderen Stellen der Schrift ergänzt. Läßt sich jedoch ein Titel auf diesem Wege nicht ermitteln, so wird ein solcher fingiert, und zwar wenn möglich in der Sprache des Textes und im Anschlusse an eine bekannte Bibliographie.

2) Für titellose Drucksachen geringen Umfanges, wie Theaterzettel, Plakate u. dgl. wird ein gemeinsamer Titel angenommen, unter dem sie summarisch verzeichnet werden.

§. 17.

Zusammengedruckte Schriften

Sind dem Titel nach unabhängige Schriften entweder äußerlich durch Seitenzählung, Kustoden u. dgl. zusammengefaßt oder bilden sie nach der Absicht des Verfassers, Herausgebers oder Verlegers ein Ganzes, so werden sie gemeinsam so verzeichnet, daß auf den Titel der ersten Schrift die Titel der angefügten Schriften, Beilagen u. dgl. folgen, eingeleitet durch Beigedr. 1., 2. u. s. w.

§. 18.

Sammelbände

1) Bei Sammelbänden werden nach Aufnahme der ersten Schrift die übrigen numeriert und auf demselben Zettel mit dem Vermerke Angeb. 1., 2. u. s. w. kurz verzeichnet. Jede angebundene Schrift wird außerdem auf einem eignen Zettel regelrecht aufgenommen mit dem Zusatze 1 an, 2 an u. s. w. und dem gekürzten Titel der ersten Schrift.

2) Sind die zusammengebundenen Schriften auch inhaltlich zusammengehörig, so kann für sie ein gemeinsamer Titel angenommen werden, auf den die einzelnen Stücke bezogen werden. Auf dem Sammelzettel lautet dann der Vermerk Darin 1., 2. u. s. w., auf den Stückzetteln 1 in, 2 in u. s. w.

§. 19.

Interimszettel

1) Bei angefangenen Werken wird nur der zuerst erschienene Teil (Band, Heft, Lieferung) ohne Seitenzählung aufgenommen und der Zettel als Interimszettel kenntlich gemacht.

2) Nach dem Abschlusse des Werkes oder sobald feststeht,

daß es unvollendet bleibt, tritt an die Stelle des Interimszettels die endgiltige Aufnahme.

3) Bei Zeitschriften und Werken, deren Erscheinen sich durch viele Jahre hinzieht, wird der Interimszettel in zweckmäßigen Zwischenräumen durch eine regelrechte Aufnahme ersetzt.

§. 20.

Verweisungen

1) Außer den Zetteln, die nach den vorstehenden Regeln die einzelnen Werke verzeichnen (Hauptzettel), werden Verweisungszettel geschrieben, wo es zur leichteren Auffindung dieser Werke oder ihrer selbständigen Teile zweckmäßig erscheint.

2) Verwiesen wird daher insbesondere

a. von Herausgebern, Bearbeitern, Kommentatoren, Übersetzern, Fortsetzern, Verfassern von Vorreden, Einleitungen oder Nachworten;
b. von Illustratoren und Komponisten, wenn Bilderschmuck oder Noten einen wesentlichen Bestandteil der Schrift ausmachen.
c. von den in anonymen Titeln vorkommenden Personennamen, soweit es zur Auffindung des Titels dienlich ist;
d. von selbständigen Schriften, die andern beigefügt und auf deren Titeln genannt sind;
e. von beigedruckten Schriften (§. 17);
f. endlich überall da, wo es die Instruktion für die Ordnung der Titel vorschreibt.

3) Nicht verwiesen wird von den Sondertiteln bei Gesamtausgaben und Teilsammlungen der Werke eines Verfassers. Bei periodischen Schriften wird vorläufig nur von solchen Bestandteilen verwiesen, die eigne Titelblätter haben.

§. 21.

Form der Verweisungen

1) Die Verweisungen machen auf bibliographische Genauigkeit keinen Anspruch. (Vgl. jedoch Abs. 3.) Die Titel werden so weit gekürzt, daß sie noch sicher erkennbar bleiben und der Grund der Verweisung ersichtlich ist.

2) Bei besonderen Verweisungen, d. h. Verweisungen, die sich nur auf einen Einzelfall beziehen, wird den Titeln das Jahr, unter Umständen auch Ort und Auflage hinzugefügt. Dagegen werden allgemeine Verweisungen so gehalten, daß sie alle Einzelverweisungen für eine ganze Gruppe gleichartiger Fälle ersetzen.

3) Jede Verweisung besteht aus zwei Teilen: der Angabe dessen, wovon und dessen, worauf verwiesen wird. In beiden Teilen wird das Ordnungswort vorangestellt; nur bei selbständigen Bestandteilen von mehrbändigen und Sammelwerken wird

der erste Teil der Verweisung in jeder Hinsicht wie ein Hauptzettel gehalten. (Vgl. §. 8, 3.)

4) Von solchen Bestandteilen eines Werkes, die durch Zählung oder Bezeichnung (§. 13, 1) unterschieden sind, wird mit = auf den Haupttitel verwiesen, von andren Bestandteilen mit in. Bei allen übrigen Verweisungen wird der zweite Teil durch s. eingeleitet.

5) Bei Doppelverweisungen, die eintreten, wenn nicht unmittelbar auf einen Haupttitel verwiesen wird, wird der Sondertitel vor den Haupttitel gestellt.

§. 22.

Hervorhebung der Ordnungswörter u. s. w.

1) Die Ordnungswörter werden am Kopfe des Zettels ausgeworfen, und zwar in lateinischer Schrift und in der Form, die für die Einordnung maßgebend ist. Wird dabei die ursprüngliche Wortfolge geändert, so wird die Umstellung durch Kommata kenntlich gemacht.

2) Beim Auswerfen der Ordnungswörter wird umgeschrieben
im Deutschen, Schwedischen u. s. w.: ä, ö, ü, äu in ae, oe, ue, aeu;
im Holländischen: ij in y;
im Dänischen: ø in oe;
im Altnordischen, Alt- und Mittelenglischen: þ in th;
im Altenglischen (Angelsächsischen): ȝ in g;
im Mittelenglischen (vom 12. Jahrh. ab): ȝ in y;
im Griechischen:
αυ, ευ, ου in au, eu, u; aber αϋ, εϋ in ay, ey;
Θ, Φ, χ in th, ph, ch;
ρ im Anlaute in rh, ρρ in rrh;
γ vor Gutturalen in n;
der Spiritus asper in h;
der Spiritus lenis sowie ι subscriptum oder adscriptum werden weggelassen.

3) Das Ordnungswort des eigentlichen Titels wird unterstrichen, wenn für die Einordnung des Zettels der Name des Verfassers maßgebend ist. Die Namen der Herausgeber und Übersetzer werden durch doppelte, alle übrigen Wörter, von denen verwiesen wird, durch einfache Unterstreichung des Anfangsbuchstabens hervorgehoben.

4) Bei Verweisungen wird das Ordnungswort, auf das verwiesen wird, unterstrichen; bei Doppelverweisungen das des Sondertitels.

§. 23.

Besondere Schriftenklassen

1) Inkunabeln — als solche gelten die bis zum Jahre 1500 einschließlich gedruckten Werke — werden nur ganz kurz nach der

heute üblichen Form des Titels ohne Blattzählung aufgenommen und bleiben besonderer Bearbeitung vorbehalten.

2) Für die Aufnahme der Universitäts- und Schulschriften sind die von der Königlichen Bibliothek in Berlin herausgegebenen Jahresverzeichnisse maßgebend.

3) Auch bei andren Gelegenheitsschriften, die nur eine Abhandlung enthalten, wird diese vorangestellt und der Präsentationstitel in eine kurze Schlußformel zusammengefaßt.

4) Bei der Aufnahme von Ausschnitten und Sonderabdrücken ohne Titelblatt wird das Ordnungswort vorangestellt; der Drucker, die Seitenzählung und bei Frakturschrift der Vermerk F. fallen weg; die Angabe der Herkunft wird in kürzester Form ans Ende gesetzt und mit Aus eingeleitet. Ist das Erscheinungsjahr nicht festzustellen, so wird das etwaige Datum der Abhandlung mit dem Zusatze Dat. übernommen.

5) Sonderabdrücke mit Titelblatt werden nach den allgemeinen Bestimmungen aufgenommen; nur wird die Angabe der Herkunft auch hier in kürzester Form an den Schluß der Aufnahme gebracht.

§. 24.

Ausnahmebestimmungen

1) Reicht die Aufnahme nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Unterscheidung verschiedener Drucke aus, so wird sie bis auf die unterscheidenden Merkmale ausgedehnt.

2) Andrerseits sind Vereinfachungen nicht ausgeschlossen, bleiben jedoch dem Ermessen des Leiters der Bibliothek vorbehalten und sind in der Regel auf die Verzeichnung großer Mengen gleichartiger oder zusammengehöriger Schriften von untergeordnetem Interesse zu beschränken.

§. 25.

Schlußbestimmung

Diese Instruktion tritt mit dem 1. Juli 1899 an die Stelle der unterm 29. Februar 1892 erlassenen „Instruktion für die Herstellung der Zettel des alphabetischen Kataloges“ (Centrbl. S. 377).

Berlin, den 10. Mai 1899.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

U. I. 2186 I.

144) Instruktion für den Gesamtkatalog.

Berlin, den 10. Mai 1899.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich hierbei die unter dem heutigen Tage erlassene „Instruktion für den Gesamtkatalog“ mit dem Ersuchen zugehen, für die alsbaldige Ausführung derselben Sorge zu tragen.

Die beteiligten Bibliotheken sind angewiesen, zur Durchführung des Unternehmens nach Maßgabe der Instruktion mitzuwirken. Von dem Beginne der Vergleichung ist denselben dortseits rechtzeitig Mitteilung zu machen.

An
die Kommission für den Gesamtkatalog z. H. des Generaldirektors der Königlichen Bibliothek Herrn Geheimen Ober-Regierungsrates Dr. Wilmanns Hochwohlgeboren zu Berlin.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren mit der Instruktion für den Gesamtkatalog zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Herrn Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin und an die Herren Direktoren der Universitäts-Bibliotheken einschl. der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W.
U. I. 2186. V.

Instruktion für den Gesamtkatalog vom 10. Mai 1899.

§. 1.

Ziel des Unternehmens

1) Ziel des Unternehmens ist die zusammenfassende Verzeichnung der in den größeren wissenschaftlichen Bibliotheken Preußens vorhandenen Druckschriftenbestände.

2) Die Arbeit erstreckt sich zunächst auf die Herstellung eines handschriftlichen alphabetischen Zettelkatalogs, der die Druckschriften der Königlichen Bibliothek in Berlin und der Preußischen Universitätsbibliotheken mit Einschluß der Königl. Paulinischen Bibliothek in Münster umfaßt. Doch werden Universitäts- und Schulschriften, Karten und Musikalien, Ausschnitte und Sonderabdrücke ohne eignes Titelblatt einstweilen ausgeschlossen.

3) Die Erweiterung des Gesamtkatalogs durch die nachträgliche Aufnahme der eben genannten Schriften, wie der Bestände anderer Büchersammlungen bleibt ebenso wie seine Drucklegung späterer Erwägung vorbehalten.

§. 2.

Geschäftsstelle des Gesamtkatalogs

Für die Ausführung des Unternehmens sowie für die Aufbewahrung und Verwaltung des herzustellenden Katalogs wird in Berlin eine Geschäftsstelle errichtet. Ihr Personal besteht aus dem mit der unmittelbaren Leitung der Arbeit betrauten Vorsteher und der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern.

§. 3.

Gesamtkatalogs-Kommission

1) Zur Überwachung der Arbeit ist eine Kommission ernannt. Sie nimmt von dem Gange der Geschäfte fortlaufend Kenntnis und berichtet darüber geeigneten Falls an das vorgeordnete Ministerium.

2) In wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten oder Zweifeln über die Ausführung des Arbeitsplans ist vom Vorsteher der Geschäftsstelle ihre Entscheidung einzuholen oder durch ihre Vermittelung an den vorgesetzten Minister zu berichten.

3) Sie beantragt beim Ministerium die Bewilligung der erforderlichen Mittel aus dem für die Zwecke des Gesamtkatalogs durch den Staatshaushalts-Etat bereitgestellten Fonds; sie prüft den nach Ablauf jedes Rechnungsjahres vom Vorsteher zu erstattenden Bericht über den Fortgang des Unternehmens und legt ihn mit ihren Bemerkungen dem Minister vor.

§. 4.

Grundzüge der Ausführung des Unternehmens

1) Die Geschäftsstelle fertigt eine Abschrift des alphabetischen Zettelkatalogs der Königlichen Bibliothek an und setzt sie in täglich einander folgenden, alphabetisch fortschreitenden Abschnitten zum Zwecke der Vergleichung bei den übrigen beteiligten Bibliotheken in Umlauf.

2) Die Bibliothek, an welche die versandten Abschnitte zuerst gelangen, hat ihren Besitz, soweit er sich mit dem der Königlichen Bibliothek deckt, auf den ihr zugegangenen Zetteln zu vermerken, ihren Mehrbestand auf neuen Zetteln zu verzeichnen und den so erweiterten Katalogabschnitt spätestens 48 Stunden nach seiner Ankunft an die nächste Bibliothek zu gleicher Arbeit weiter zu geben. Von hier aus wird die Sendung wiederum spätestens 48 Stunden nach ihrem Eintreffen an die nächstfolgende Bibliothek weiter befördert und so fort bis zur letzten der beteiligten Anstalten, von der sie behufs Einordnung in den Gesamtkatalog wieder an die Ausgangsstelle zurückgeleitet wird.

§. 5.

Zettel des Gesamtkatalogs

1) Der Zettel des Gesamtkatalogs (s. Anl. I) ist 11 cm hoch und 16 cm breit. Er ist in drei Felder geteilt, deren größtes

für die Titelkopie bestimmt ist. Von den beiden übrig bleibenden Feldern nimmt das obere die für die Stellung des Zettels im Kataloge maßgebenden Ordnungswörter auf, während auf dem unteren, links abgetrennten Raume die Bibliotheken gekennzeichnet werden, in deren Besitz sich das betreffende Werk befindet. Er trägt die Ziffern 1—40, von denen zunächst die ersten elf für die einstweilen am Gesamtkataloge zu beteiligenden Bibliotheken in folgender Weise festgelegt werden:

1) bedeutet die Königliche Bibliothek in Berlin,
2) die Königliche und Universitäts-Bibliothek in Breslau,
3) die Universitätsbibliothek in Halle,
4) die Universitätsbibliothek in Marburg,
5) die Universitätsbibliothek in Bonn,
6) die Paulinische Bibliothek in Münster,
7) die Universitätsbibliothek in Göttingen,
8) die Universitätsbibliothek in Kiel,
9) die Universitätsbibliothek in Greifswald,
10) die Königliche und Universitäts-Bibliothek in Königsberg,
11) die Universitätsbibliothek in Berlin.

2) Die Verweisungen werden auf gelben Zetteln gemacht.

§. 6.

Grundlage des Gesamtkatalogs

Die Grundlage für die Aufnahme der Titel des Gesamtkatalogs bilden zunächst die Kataloge der beteiligten Bibliotheken. Doch wird auf die Bücher selbst zurückgegangen, wenn in den bereits vorhandenen Titelkopien Fehler vorzuliegen scheinen. (Vgl. im übrigen auch §. 10 und 16, 3.)

§. 7.

Aufnahme der Titel

1) Für die Aufnahme der Titel ist im allgemeinen die „Instruktion für die Aufnahme der Titel des alphabetischen Zettelkatalogs bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken" vom heutigen Tage maßgebend.

2) Es unterbleiben jedoch alle das einzelne Bibliotheksexemplar betreffenden Angaben. Die Zugehörigkeit der Schrift zu einem Sammelband, ihre Behandlung durch den Buchbinder und ihre Einordnung in eine der neuen Formatklassen werden also ebenso wenig berücksichtigt wie ihre Standorts- und Accessionsnummer. Nur die Unvollständigkeit des Exemplars wird in der unten (§. 9) vorgeschriebenen Weise angegeben.

§. 8.

Ordnung der Titel

1) Die alphabetische Ordnung der Titel erfolgt nach der „Instruktion für die Ordnung der Titel der alphabetischen Kataloge bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken" vom heutigen Tage.

2) Entstehen Zweifel über die Auslegung ihrer Bestimmungen oder erscheinen Fälle, die in ihr nicht vorgesehen sind, so entscheidet die Gesamt-Katalogs-Kommission.

§. 9.

Kennzeichnung des Besitzes

1) Die Bibliothek, in deren Besitz sich das auf dem Zettel verzeichnete Buch befindet, wird dadurch gekennzeichnet, daß ihre Ziffer links und unten mit einem rechtwinkligen Haken eingefaßt wird (⌊2); das Vorhandensein mehrerer Exemplare desselben Werkes wird nicht besonders kenntlich gemacht.

2) Besitzt eine Bibliothek weniger von dem betreffenden Werke, als erschienen ist, so wird ihre Ziffer einfach unterstrichen (2̲); dazu wird der Umfang der Unvollständigkeit in kürzester Form angegeben, jedoch nicht auf dem Zettel selbst, sondern auf einem für zusätzliche Angaben aller Art vorgesehenen farbigen Formulare (s. Anl. II), das seinen Platz hinter dem zugehörigen Titel erhält.

3) Die Bestände der Institutsbibliotheken werden, soweit ihre Katalogisierung seitens der Universitätsbibliotheken nach Maßgabe des Erlasses vom 15. Oktober 1891 — U. I. 1540 — (Centrbl. S. 695) durchgeführt ist, bei der Vergleichung und Kennzeichnung des Besitzes genau so behandelt, als gehörten sie der Universitätsbibliothek.

4) Sind zur Aufnahme eines Werkes mehrere Zettel erforderlich, so erhält nur der erste die Besitzvermerke.

5) Die gelben Verweisungszettel nehmen keine Besitzvermerke auf.

§. 10.

Sicherung der Korrektheit des Titels

1) Jeder Zettel des Gesamtkatalogs erhält in der unteren rechten Ecke in kürzester Form das Namenszeichen des Beamten, der ihn hergestellt hat.

2) Liegt der Abschrift oder einer der Vergleichungen ein Titel zu Grunde, der in neuerer Zeit nach den modernen Grundsätzen bibliographischer Genauigkeit aufgenommen ist, oder hat der Einblick in das Buch selbst die Korrektheit des Titels ergeben, so wird diese Feststellung von dem abschreibenden Beamten durch Unterstreichung seines Namenszeichens, von dem vergleichenden durch die Zusetzung des eignen Namenszeichens zu dem des abschreibenden kenntlich gemacht.

§. 11.

Kennzeichnung der für den Gesamtkatalog ausgenutzten Titel im Bibliothekskataloge

Jeder Titel, der für den Gesamtkatalog abgeschrieben oder verglichen ist, wird in dem der Abschrift oder der Vergleichung zu Grunde liegenden Kataloge der einzelnen Bibliothek selbst durch ein an passender und stets sich gleich bleibender Stelle anzubringendes Zeichen gekennzeichnet.

§. 12.

1) Der von der Geschäftsstelle täglich zu versendende Katalogabschnitt hat die für die alphabetische Ordnung der Titel des Gesamtkatalogs maßgebenden Bestimmungen bereits in strengster Durchführung zu zeigen. Sein Umfang wird einstweilen auf rund 300 Zettel einschließlich der Verweisungen festgesetzt. Zur Sicherung der Ordnung sind die Zettel auf der Rückseite in fortlaufender, mit jedem Tausend neu beginnender Zählung zu numerieren.

Umfang der Tagessendung und Begleitschreiben

2) Jeder Sendung wird ein Begleitschreiben nach dem aus der Anl. III ersichtlichen Muster beigegeben.

§. 13.

Die Reihenfolge, in der die jedesmalige Sendung durch die Universitätsbibliotheken zirkuliert, wird durch die Folge der ihnen in §. 5 zugeteilten Ziffern bestimmt.

Gang der Vergleichung

§. 14.

Alle Sendungen von Katalogabschnitten erfolgen durch die Post eingeschrieben.

Sicherung der Sendungen

§. 15.

1) Nach Ankunft der Sendung auf der Universitätsbibliothek arbeitet der mit der Vergleichung beauftragte Beamte den entsprechenden Abschnitt seines Katalogs Titel für Titel in den ihm zugegangenen des Gesamtkatalogs hinein. Auf den Zetteln, die er neu schreibt, kennzeichnet er wie sonst den Besitz seiner Bibliothek und ordnet sie samt den erforderlichen Verweisungen, die ihren Platz unmittelbar hinter dem zugehörigen Titel erhalten, an Ort und Stelle ein.

Arbeit der einzelnen Universitätsbibliotheken

2) Stößt er in seinem Kataloge auf einen Titel, der nach den für den Gesamtkatalog maßgebenden Ordnungsgrundsätzen an anderer Stelle stehen müßte, so verfährt er verschieden, je nachdem dieser Titel dem bereits verglichenen oder dem noch zu vergleichenden Teile des Alphabets zuzuweisen ist. Während er im ersteren Falle eine Abschrift anfertigt und diese in einem mit dem Aufdrucke Nachzügler versehenen Umschlage an den Schluß des ihm zugegangenen Katalogabschnittes stellt, hat er im letzteren Falle nur durch Verweisung oder Umstellung in seinem Kataloge dafür zu sorgen, daß der Titel später noch einmal und zwar an richtiger Stelle zur Vergleichung kommt.

3) Stellt der Beamte fest, daß das Exemplar, welches der Aufnahme zu Grunde gelegen hat, unvollständig, das seiner Bibliothek dagegen vollständig oder doch weniger lückenhaft ist, so liefert er die nötige Ergänzung, wiederum nicht auf dem

44*

Zettel des Gesamtkatalogs selbst, sondern auf dem in §. 9 für zusätzliche Angaben vorgeschriebenen farbigen Formulare.

4) Das gleiche Formular benutzt der Beamte zur Aufzeichnung seiner Bedenken oder Berichtigungen, wenn er mit der einem Titel im Gesamtkataloge zugewiesenen Stelle nicht einverstanden ist, wenn er ihn in wesentlichen Stücken für unrichtig hält oder wenn er schließlich an der Identität des ihm zu Grunde liegenden Buches mit dem in seinem Kataloge verzeichneten zweifelt.

5) Den Schluß seiner Arbeit bildet die Ausfüllung der seine Bibliothek angehenden Rubriken des Begleitschreibens (§. 12).

§. 16.

Arbeit der Geschäftsstelle

1) Ist die Sendung nach der Geschäftsstelle zurückgekehrt, so werden zunächst die Nachzügler (§. 15, 2) entweder eingeordnet oder, falls die betreffenden Titel bereits im Gesamtkataloge vertreten sind, nach Übertragung des Besitzvermerkes vernichtet.

2) Alsdann werden die auf den farbigen Formularen aufgezeichneten Bemerkungen sachgemäß erledigt, wobei die interessierte Bibliothek von der Art der Erledigung in Kenntnis zu setzen ist, wenn dies im Interesse der Einheitlichkeit der Arbeitsgrundsätze erforderlich scheint.

3) Hierauf werden die Titel derjenigen Werke, die nach Ausweis der Besitznotizen nur in einer Bibliothek vorhanden sind, wenn ihre Korrektheit nicht schon bei der Abschrift festgestellt ist, nach den Büchern selbst oder nach zuverlässigen Bibliographien revidiert und erforderlichen Falls berichtigt. Daß die Revision erfolgt ist, wird in der vorhin (§. 10) angegebenen Weise kenntlich gemacht.

4) Zum Schlusse werden die Zettel noch einmal besonders auf die Richtigkeit ihrer Reihenfolge hin durchgesehen. Dabei werden gleichzeitig die unterwegs hinzugekommenen Verweisungen herausgehoben und entweder in den bereits fertigen Teil des Gesamtkatalogs eingestellt oder für sich geordnet, um später eingestellt zu werden.

5) Die Herstellung eines zweiten handschriftlichen Exemplars des Gesamtkatalogs im unmittelbaren Anschlusse an die Fertigstellung seiner einzelnen Abschnitte bleibt vorbehalten.

§. 17.

Lieferung des Materiales

Die Geschäftsstelle versorgt die beteiligten Universitätsbibliotheken mit dem nötigen Vorrate an Katalogzetteln, farbigen Formularen für die zusätzlichen Angaben, Umschlägen für die Nachzügler, Packet- und Begleitadressen.

§. 18.

Fortführung des Gesamtkatalogs

1) Für die Aufnahme der nach dem Beginne der Vergleichung (§. 4.) von den beteiligten Anstalten erworbenen Druckschriften in den Gesamtkatalog sind folgende Bestimmungen maßgebend:

2) Hinsichtlich der neuen Erscheinungen geschieht die Fortführung auf Grundlage des von der Königlichen Bibliothek in Berlin herausgegebenen „Verzeichnisses der aus der neu erschienenen Literatur von der Königlichen Bibliothek in Berlin und den Kgl. Preußischen Universitätsbibliotheken erworbenen Druckschriften". Am Schlusse jedes Jahres wird als Ergänzung dieses Verzeichnisses ein Index veröffentlicht, der die Beteiligung der einzelnen Anstalten an den Erwerbungen feststellt, indem er hinter jeder Titelnummer die Bibliotheken aufführt, die das unter ihr verzeichnete Buch erworben haben. Die diesem gemeinsamen Zugangsverzeichnisse entnommenen Titel zirkulieren daher nicht durch die am Unternehmen beteiligten Anstalten, sondern werden ohne weiteres in den Gesamtkatalog eingeordnet.

3) Bei den Erwerbungen aus der älteren, d. h. der vor dem Beginne dieses gemeinsamen Zugangsverzeichnisses erschienenen Literatur wird verschieden verfahren, je nachdem die Titel dem noch zu vergleichenden oder dem bereits verglichenen Teile des Alphabets angehören. Im ersteren Falle werden sie im Hinblicke auf die später erfolgende Vergleichung ohne weiteres in die Bibliothekskataloge eingereiht. Im letzteren Falle sind sie unter Vorbehalt sofortiger Rücksendung der Geschäftsstelle einzuschicken, die entweder nur die Besitzvermerke nachträgt oder Abschriften nimmt, je nachdem die Titel im Gesamtkataloge bereits vertreten sind oder nicht.

Berlin, den 10. Mai 1899.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

U. I. 2186. IV.

Anlage I.

1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12
13	14	15	16
17	18	19	20
21	22	23	24
25	26	27	28
29	30	31	32
33	34	35	36
37	38	39	40

Anlage II.

Die Königl. und Universitäts-Bibliothek in Breslau bemerkt zum Titel (folgen die Ordnungswörter) ....

Anlage III.

Geschäftsstelle
des Gesamtkataloges.

Berlin NW., Dorotheenstraße 5.

Katalogabschnitt ....

Ausgegangen von der Geschäftsstelle am mit Zetteln
(Haupt- und Verweisungszettel).

Zurückgekehrt dahin am mit Zetteln
(Haupt- und Verweisungszettel).

Ziffer	Bibliothek	Datum des Eingangs	Zahl der Besitzvermerke	Hinzugefügt			Datum des Abgangs	Unterschrift des mit der Vergleichung beauftragten Beamten
				Haupt-zettel	Ver-weisungs-zettel	Nach-zügler		
2	Univ. Breslau							
3	Univ. Halle							
4	Univ. Marburg							
5	Univ. Bonn							
6	Akad. Münster							
7	Univ. Göttingen							
8	Univ. Kiel							
9	Univ. Greifswald							
10	Univ. Königsberg							
11	Univ. Berlin							
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								

145) Auslegung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

Berlin, den 30. Mai 1899.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 20. April d. Js. hinsichtlich der Auslegung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker folgendes beschlossen.

1) Als Universitätsstudium im Sinne

des §. 3 Absatz 2b und Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 198),

des §. 4 Absatz 4 Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 191),

des §. 4 Absatz 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte, vom 5. Juli 1889 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 417),

des §. 4 Absatz 3 Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 167)

gilt auch die Zeit, in welcher die zur Prüfung sich Meldenden gastweise (als Hospitanten oder Hospitantinnen) an einer Universität — bei der Apothekerprüfung auch an einer gleichstehenden Lehranstalt — Vorlesungen besucht haben, sofern sie ungeachtet des Nachweises der für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorbildung sowie der erforderlichen sittlichen Führung aus Gründen der Universitäts-Verwaltung von der Immatrikulation ausgeschlossen waren, und die Einhaltung eines ordnungsmäßigen akademischen Studienganges dargethan wird.

2) Als Universitäts-Abgangszeugnis im Sinne

des §. 3 Absatz 4 und des §. 9 Absatz 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung,

des §. 4 Absatz 4 Ziffer 2 und des §. 23 Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung,

des §. 11 Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte,

des §. 4 Absatz 3 Ziffer 3 und des §. 17a Absatz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker,

gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitäts- oder Anstaltsbehörde über die vollständige Erledigung des Studiums.

3) Als Anmeldebuch im Sinne des §. 3 Absatz 4 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, gilt in den

unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitätsbehörde über die Annahme von Vorlesungen.

4) Der Immatrikulation im Sinne des §. 1 Absatz 1 und des §. 8 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, wird in den unter 1 bezeichneten Fällen die Zulassung zum gastweisen Besuche der Vorlesungen gleich geachtet.

5) Dem wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im Sinne des §. 4 Absatz 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, steht das Zeugnis einer als berechtigt anerkannten Schule über den Erwerb der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung gleich.

Ich ersuche Sie, die Medizinische Fakultät sowie die Kommissionen für die ärztliche Prüfung, für die zahnärztliche Prüfung und die Pharmazeutische Prüfungs-Kommission hiervon, und zwar die Kommission für die ärztliche Vorprüfung mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß bei Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung in Fällen der zu 1 bezeichneten Art, einerlei ob es sich um Hospitanten oder Hospitantinnen handelt, behufs Anbahnung eines einheitlichen Geschäftsganges bis auf weiteres meine Genehmigung einzuholen ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren (bezüglich der pharmazeutischen Prüfung ähnlicher Weise auch an den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster), sowie entsprechend an die Medizinische Fakultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin und an die Herren Vorsitzenden der Kommission für die ärztliche Prüfung und der Pharmazeutischen Prüfungs-Kommission zu Berlin.

U. I. 1143. M.

---

146) Nachprüfung im Hebräischen.

Berlin, den 21. Juli 1899.

Ueber die Zuständigkeit der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zur Vornahme der Nachprüfung im Hebräischen gemäß §. 16 Ziffer 3 der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien vom 6. Januar 1892 (Centrbl. S. 294) sind Zweifel entstanden, zu deren Behebung ich Folgendes anordne:

1) Zur Vornahme der Nachprüfung im Hebräischen ist diejenige wissenschaftliche Prüfungskommission zuständig, in deren Bezirk entweder

a. die Universität liegt, an welcher der zu Prüfende zur Zeit der Meldung studiert, oder

b. das Gymnasium belegen ist, an welchem er das Zeugnis der Reife erlangt hat.

2) Die Bestimmungen in §. 4 Ziffer 2 bis 4 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 finden auf die Nachprüfung im Hebräischen entsprechende Anwendung.

An
die Herren Direktoren der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.

Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Mitteilung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königlichen Konsistorien der neuen Provinzen.
U. I. 872. U. II. G. I.

---

147) Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß von der Königlich Württembergischen Regierung die Chemische Abteilung des Hygienischen Laboratoriums des Königlich Württembergischen Medizinalkollegiums zu Stuttgart den staatlichen Anstalten gleichgestellt worden ist, an denen die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. 1895 S. 433) vorgeschriebene 1½ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Berlin, den 7. August 1899.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

Bekanntmachung.
U. I. 1815 M.

C. Kunst und Wissenschaft.

148) Revision des Zeichenunterrichtes an höheren Lehranstalten, sowie an Schullehrer- und staatlichen Lehrerinnen-Seminaren.

Berlin, den 16. August 1899.

Nachdem die bisherigen Revisionen des Zeichenunterrichtes an höheren Lehranstalten und Schullehrer-Seminaren verschiedener Provinzen ergeben haben, daß dieses Lehrfach einer besonderen fachmännischen Überwachung bedarf, wird der Zeichenunterricht an

den höheren Lehranstalten, an den Schullehrer-Seminaren und an den staatlichen Lehrerinnen-Seminaren einer nach dem beifolgenden Plane geregelten Aufsicht unterstellt. Die ständige Revisionsbefugnis habe ich mit allen dazu gehörigen Rechten und Pflichten für den Bezirk 1 und bis auf Weiteres auch für den Bezirk 2 dem Lehrer an der hiesigen Königlichen Kunstschule Professor Franck, diejenige für den Bezirk 3 und bis auf Weiteres auch für den Bezirk 4 dem Lehrer an derselben Anstalt Professor Mohn übertragen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, hiervon die Anstaltsdirektoren seines Amtsbereiches unter Mitteilung einer Abschrift des beiliegenden Planes zu benachrichtigen und dahin anzuweisen, daß sie auf die Anzeige des Termines der Revision an dem betreffenden Tage den Zeichenunterricht so legen, daß sich ein Überblick über den Unterricht in allen Klassen gewinnen läßt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 1094. I. U. II. U. III. A. D.

Für die künftig vorzunehmenden Revisionen des Zeichenunterrichtes an den höheren Lehranstalten, an den Schullehrer-Seminaren und an den staatlichen Lehrerinnen-Seminaren habe ich bis auf Weiteres folgenden Plan genehmigt:

1) Es werden vier Revisionsbezirke gebildet; davon umfaßt
Bezirk 1: Ostpreußen,
Westpreußen,
Brandenburg (ohne Berlin),
Pommern;
Bezirk 2: Posen,
Schlesien,
Sachsen;
Bezirk 3: Schleswig-Holstein,
Hannover,
Westfalen,
Berlin;
Bezirk 4; Hessen-Nassau,
Rheinprovinz mit dem
Regierungsbezirke Sigmaringen.

2) Innerhalb eines jeden dieser Bezirke wird alljährlich an mindestens 20 Anstalten der Zeichenunterricht einer Revision unterzogen.

3) Außer diesen regelmäßigen Revisionen werden nach Bedarf außerordentliche vorgenommen.
4) Zur Vornahme der regelmäßigen Revisionen werden ständige Revisoren bestellt.
5) Die Wahl der zu besuchenden Anstalten steht den Revisoren frei. Sie haben jedoch von der geplanten Revision die Schulaufsichtsbehörde mindestens 14 Tage und die Anstaltsleiter mindestens 8 Tage vorher in Kenntnis zu setzen. Auch haben sie mit den technischen Räten der Aufsichtsbehörden persönliche Fühlung zu unterhalten.
6) Die Revisoren sind ermächtigt, auf Grund näherer, ihnen von mir zugehender Weisungen den Anstaltsleitern und den mit dem Zeichenunterrichte betrauten Lehrern Ratschläge zu erteilen in Bezug auf:
   a. die Ausstattung und Einrichtung des Zeichensaales;
   b. die Beschaffung, Erhaltung und Benutzung der Lehrmittel;
   c. die Handhabung des Unterrichtes.
7) Die Revisoren treten alljährlich mindestens zweimal zu Besprechungen zusammen, bei denen ein von mir zu bestellender Kommissar den Vorsitz führt.
8) Die Revisoren haben mir alljährlich bis zum 1. Januar über die Ergebnisse ihrer Revisionen zu berichten. Ihr Bericht muß enthalten:
   1) die Darstellung des Befundes in Bezug auf:
      a. die Lehrkräfte,
      b. die Lage, Verteilung und den Besuch der Zeichenstunden,
      c. den Zeichensaal, seine Beleuchtungsverhältnisse und seine Einrichtung,
      d. das Zeichengerät und Zeichenmaterial,
      e. die Lehrmittel,
      f. den Lehrplan,
      g. den Unterricht;
   2) die Kritik des Befundes;
   3) Vorschläge für die Abstellung etwa vorhandener Übelstände.
9) Auf Grund dieser Berichte werden die Schulaufsichtsbehörden mit den erforderlichen Anweisungen versehen.
10) Die Revisoren führen für ihre amtliche Korrespondenz bis auf weiteres die Briefbogen, die gestempelten Umschläge und das Siegel der Königlichen Kunstschule zu Berlin.

Berlin, den 16. August 1899.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

149) Preisaufgabe der Charlotten-Stiftung 1899.

Nach dem Statute der von Frau Charlotte Stiepel, geb. Freiin von Hopffgarten, errichteten Charlotten-Stiftung für Philologie wird am heutigen Tage eine neue Aufgabe von der ständigen Kommission der Akademie gestellt:

„Die griechischen Doppelnamen in Ägypten, mit Ausschluß der römischen Vor- und Geschlechtsnamen, sollen aus der Literatur, den Inschriften und der Papyrus- und Ostraka-Überlieferung, soweit sie veröffentlicht ist, zusammengestellt und Umfang und Entwickelung dieser Sitte in den Grundzügen dargelegt werden. Man wünscht durch diese Aufgabe die Anregung zu geben zu einer späteren zusammenfassenden Untersuchung über die Nomenklatur der griechisch-römischen Epoche, namentlich mit Rücksicht auf die Cognomina (Signa)."

Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen. Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März 1900 an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruche zu versehen; in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Verfassers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen. In der öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage 1900 (oder in der an ihre Stelle tretenden Festsitzung) erteilt die Akademie dem Verfasser der des Preises würdig erkannten Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genusse der Jahreszinsen des Stiftungskapitals von 30000 Mark auf die Dauer von vier Jahren.

D. Höhere Lehranstalten.

150) Ausfertigung der Zeugnisse der Reife für Prima.

Berlin, den 7. Juni 1899.

Nach einer Mitteilung der Königlichen Ober-Militär-Examinations-Kommission sind bei derselben auch noch neuerdings mehrfach Zeugnisse über die Primareife vorgelegt worden, bei deren Ausstellung gegen die Vorschriften des Runderlasses vom

22. November 1898 — U. II. 2896 — (Centrbl. S. 779), namentlich gegen die unter 3 gegebenen, verstoßen worden ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle wiederholt den Direktoren Seines Bezirkes die genaue Befolgung der in dem bezeichneten Erlasse getroffenen Bestimmungen zur Pflicht machen und sie darauf hinweisen, daß diesen nicht entsprechende Zeugnisse sowohl für die betreffenden Schüler als auch für die Anstaltsleiter selbst unliebsame Weiterungen zur Folge haben können.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1444.

---

151) Erlaß der Aufnahmegebühr an staatlichen höheren Lehranstalten für Söhne von versetzten Beamten und Militärs.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Auf gegebene Veranlassung genehmige ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß bei Versetzungen von Beamten und Militärs, die für deren Söhne den Übergang von einer höheren Lehranstalt des früheren Wohnortes an eine staatliche höhere Lehranstalt des neuen Wohnortes zur Folge haben, die Erhebung der in dem Etat der letzteren Anstalt etwa vorgesehenen Aufnahmegebühr unterbleibt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Renvers.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1468.

---

152) Anrechnung der von Schulamtskandidaten an Landwirtschaftsschulen zurückgelegten Hilfslehrerdienstzeit beim Übergange an staatliche höhere Lehranstalten.

Berlin, den 28. Juli 1899.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. Juli 1896 — U. II. 1549 — (Centrbl. S. 575) bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß die von Kandidaten des höheren Lehramtes an Landwirtschaftsschulen zurückgelegte Hilfslehrerdienstzeit beim Übergange an staatliche höhere Lehranstalten sowohl bei der Bemessung der den Kandidaten zu gewährenden

Remuneration als auch hinsichtlich der etwaigen Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter als Oberlehrer derjenigen Hilfslehrerdienstzeit gleichzuachten ist, welche an einer höheren Lehranstalt des diesseitigen Aufsichtskreises zugebracht ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2039.

---

153) Gebühren für nachträgliche Prüfungen im Lateinischen.

Berlin, den 2. August 1899.

Zum Berichte vom 19. Juli d. Js.

Die Gebühren für die nachträgliche Prüfung im Lateinischen, der sich auf Realschulen oder Oberrealschulen vorgebildete junge Leute unter Umständen (z. B. nach den Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 — §. 4, 1 — oder nach der Militär-Veterinärordnung vom 3. Juni 1897 — §. 9, 1, a —) zu unterziehen haben, belaufen sich auf 10 Mark, entsprechend dem in §. 18, 3 der Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasien und den Oberrealschulen vorgesehenen Betrage.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2088.

---

154) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern:
Dr. Gurnik am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
Krey an der Realschule zu Sonderburg,
Wüstnei an der Realschule zu Sonderburg,
Kujack an der Albinusschule (Realschule) zu Lauenburg a. E.,
Dr. Palm an der 12. Realschule zu Berlin,

Witte an der Albinusschule (Realschule) zu Lauenburg a. E.,
Ehlert am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
Ernst Schulze am Gymnasium zu Meseritz,
Herrmann an der Realschule zu Lennep,
Dr. Scholz an der Realschule zu Altona-Ottensen,
Dr. Eduard Schmidt am Progymnasium zu Lötzen,
Dr. Kannengießer am Gymnasium zu Schalke,
Weinbeck an der Ritter-Akademie zu Bedburg,
Christa am Gymnasium zu Siegburg,
Dr. Sprotte am Gymnasium zu Oppeln,
Dr. Prause am Gymnasium zu Lissa,
Caspari am Realprogymnasium zu Oberlahnstein,
Capeller am Luisen-Gymnasium zu Memel,
Dr. Dombrowski am Gymnasium zu Braunsberg,
Dr. Himstedt am Gymnasium zu Marienburg,
Grundner am Königlichen Gymnasium zu Danzig,
Dr. Spindler am Gymnasium zu Steglitz,
Dr. Thouret am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Wallies am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Wertsch am Realgymnasium zu Perleberg,
Dietrich am Realgymnasinm zu Stralsund,
Decker am Gymnasium zu Treptow,
Dr. Wildenow am Gymnasium zu Greifswald,
Dr. Strauß an der Evangelischen Realschule II zu Breslau,
Dr. Schwarz am Gymnasium zu Hirschberg,
Masius am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
Dr. Volkmann am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Knaake am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
Apel an der Realschule zu Erfurt,
Dr. Herbst am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Dr. Thedinga am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen i. W.,
Dr. Danker am Realgymnasium zu Kassel,
Böhmel an der Realschule zu Marburg,
Florax am Progymnasium zu Viersen,
Dr. Fraustadt am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Hollstein am Progymnasium zu Lüdenscheidt,
Dr. Matthias am Progymnasium zu Schlawe,
Flemming am Domgymnasium zu Naumburg a. S.,
Dr. Mendelsohn am Realgymnasium zu Posen,
Dr. Krause an der Leibnizschule zu Hannover,
Johannes Meyer am Gymnasium zu Barmen,
Stange am Gymnasium zu Allenstein,

Dr. Hillger am Realprogymnasium zu Jenkau,
Haberlandt am Gymnasium zu Freienwalde a. O.,
Dr. Uckermann am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Stoeckenius an der Oberrealschule zu Charlottenburg,
Dr. Plöttner am Progymnasium zu Rathenow,
Dr. Stiller am Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin,
Wüsthof am Gymnasium zu Gartz a. O.,
Dr. Ibrügger am Gymnasium zu Greifenberg i. P.,
Viedt am Gymnasium zu Lissa,
Dr. Eismann am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
Dr. Beschnidt an der Evangelischen Realschule II zu Breslau,
Dr. Degner am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Troost am Gymnasium zu Beuthen O. S.,
Schaube am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Heine am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Greinemann am Gymnasium zu Heiligenstadt,
Maertens an der Realschule zu Naumburg a. S.,
Dr. Kettner am Gymnasium zu Mühlhausen i. Th.,
Krüger an der Realschule zu Gardelegen,
Preßler am Dom-Gymnasium zu Halberstadt,
Krumm an der Oberrealschule zu Kiel,
Dr. Knop am Gymnasium zu Celle,
Dr. Weise an der Leibnizschule zu Hannover,
Dr. Schrader am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Schulte am Gymnasium zu Rheine,
Klasen am Gymnasium zu Rheine,
Arndt am Realgymnasium zu Iserlohn,
Dr. Fleck an der Realschule zu Dortmund,
Hagelüken an der Oberrealschule zu Aachen,
Karl Vogt am Gymnasium zu Neuß,
Birkle am Gymnasium an Aposteln zu Köln,
Dr. Koch am Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Thienemann am Gymnasium zu Essen,
Dr. Bastgen am Realgymnasium zu Essen,
Dr. Würz am Gymnasium zu Koblenz,
Dr. Fricke am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Frank am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Marseille am Gymnasium zu Pyritz,
Lindemann am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Utescher an der Realschule zu Freiburg i. Sch.,
Usener an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
Dr. Thomae am Gymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Enck am Gymnasium zu Paderborn
der Charakter als Professor verliehen worden.

:kanntmachung.
U. II. 1407.
1899.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

155) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen.

Zur Abhaltung der durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 eingeführten wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen habe ich Termin auf

Donnerstag, den 14. Dezember d. Js., vormittags 9 Uhr im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße No. 16/19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens zum 14. September d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens andrer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß der Meldung ein selbstgefertigter Lebenslauf sowie die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen, über die bisherige Lehrthätigkeit, über sittliche Unbescholtenheit und über die körperliche Befähigung der Bewerberinnen zur Ausübung des Lehrberufes beizufügen sind, auch die Bewerberinnen die Fächer zu bezeichnen haben, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünschen.

Berlin, den 7. Juli 1899.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. D. 2423.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

156) Nachträge zu den Verteilungsplänen der Alterszulagekassen für die Volksschullehrer und Lehrerinnen infolge Gründung neuer Schulstellen.

Berlin, den 9. Juni 1899.

Im Anschlusse an den Erlaß vom 14. April d. Js. — U. III. E. 1345 II — (Centrbl. S. 505), betreffend die Einreichung von Abschriften der Verteilungspläne der Alterszulagekassen für die Volksschullehrpersonen, veranlasse ich die Königliche Regierung, alljährlich zum 1. April eine spezielle Nachweisung vorzulegen, aus welcher ersichtlich ist, welche Änderungen seit der Aufstellung

des Verteilungsplanes für das abgelaufene Rechnungsjahr infolge Gründung neuer Schulstellen, Umwandlung von Lehrerinnenstellen in Lehrerstellen oder umgekehrt, Aufhebung von Schulstellen 2c. eingetreten sind und welche Ersparnisse an den Staatszuschüssen oder welche Mehrausgaben zur Deckung der gesetzlichen Mindestalterszulagen sich hierdurch ergeben haben. Die Nachweisung muß hinsichtlich ihrer rechnerischen Richtigkeit bescheinigt sein.

Sollten Änderungen gegenüber dem Verteilungsplane nicht eingetreten sein, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. E. 2744.

---

157) Untersagung der Übernahme von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften durch Lehrer.

Berlin, den 13. Juni 1899.

Auf den an mich, den mitunterzeichneten Minister des Innern, erstatteten Bericht vom 18. Januar d. Js. erklären wir uns damit einverstanden, das den Lehrern die Übernahme von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften allgemein untersagt wird.

Eure Exzellenz ersuchen wir, die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz hiernach mit Weisung zu versehen.

An
den Herrn Ober-Präsidenten zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung

Zusatz bei Potsdam: auch bezüglich des hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Zusatz bei Magdeburg: auch bezüglich der Stolberg'schen Konsistorien.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Bitter.

An
die übrigen Herren Ober-Präsidenten.
M. d. g. A. U. III. C. 1714.
M. d. J. I. A. 7214.

45*

158) Verbot der Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken im Wege der Polizeiverordnung.

Berlin, den 13. Juni 1899.

Erwiderung auf den Bericht vom 30. Mai d. Js.

In meinem Runderlasse vom 28. Januar d. Js. — U. III. D. 225 — (Centrbl. S. 377) sind erläuternd nur einige Fälle angeführt, welche sich zum Verbote der Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken im Wege der Polizeiverordnung eignen, während das durch diesen Erlaß abschriftlich mitgeteilte Erkenntnis des Königlichen Amtsgerichtes zu N. vom 8. Juli 1898 sich allgemein dahin ausspricht, daß eine Polizeiverordnung, welche die gewohnheitsmäßige Ausnützung der Arbeitskräfte der Schulkinder zu gewerblichen Zwecken verbietet, Rechtsgiltigkeit hat.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die Angelegenheit erneut zu prüfen und in geeignet erscheinender Weise auf die Polizeibehörden Ihres Bezirkes einzuwirken, daß das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zu gewerblichen Zwecken auch auf andre als die beispielsweise von mir angeführten Fälle, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, im Wege der Polizeiverordnung ausgedehnt werde.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis im Verfolg meines Runderlasses vom 15. Mai d. Js. — U. III. D. 1710 —.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Abschrift zur Kenntnis im Verfolg meines Runderlasses vom 15. Mai d. Js. — U. III. D. 1710 —.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Herren Ober-Präsidenten.
U. III. D. 2122.

---

159) Unbedingte Feststellung der Leistungen eines Schulverbandes durch Beschluß desselben oder durch Entscheidung der Selbstverwaltungsbehörden ist Voraussetzung für die Einrichtung neuer Lehrerstellen.

Berlin, den 16. Juni 1899.

Erwiderung auf den Bericht vom 28. Februar d. Js.

Die von dem Kreisausschusse des Kreises P. unter dem

9. März 1898 getroffene, vom Provinzialrate der Provinz N. unter dem 6. Dezember 1898 bestätigte Entscheidung, welche die Leistung der Schulgemeinde C., Kreis P., auf einen bestimmten Betrag beschränkt, bildet für die geplante Einrichtung einer zweiten Lehrerstelle in C. keine ausreichende Grundlage.

Dem gesetzlichen Anspruche des Lehrers auf dauernden Bezug des mit seiner Stelle verbundenen Einkommens muß auch eine entsprechende Verpflichtung der nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Volksschule Berufenen gegenüber stehen.

Diese Verpflichtung kann sowohl durch freiwillige Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen, wie durch Festsetzung der Selbstverwaltungsbehörden begründet sein, darf aber weder auf einen Teil der Leistung beschränkt noch an Bedingungen geknüpft werden.

Halten die Beschlußbehörden, in Fällen wie der vorliegende, den Schulverband für nicht genügend leistungsfähig, um den vollen Betrag der neuen oder erhöhten Anforderung zu tragen, so kann zwar in den Entscheidungsgründen dies zum Ausdrucke gebracht und das Bedürfnis einer Staatsbeihilfe hervorgehoben werden; die Feststellung selbst aber muß gleichwohl völlig unbedingt getroffen sein, wenn sie zur praktischen Ausführung gebracht werden soll. Die Unterrichts-Verwaltung wird aber, wenn sie in solchen Fällen die Feststellung zur Durchführung bringt, auch die erforderliche Staatsbeihilfe bereitstellen.

Die Gewährung einer solchen Staatsbeihilfe aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34 und 36 des Staatshaushalts-Etats setzt indessen ebenfalls, da sie etatsrechtlich nur vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes erfolgen darf, voraus, daß die Leistung, zu deren Deckung sie bestimmt ist, von dem Schulverbande rechtsverbindlich übernommen ist (zu vergl. allgemeine Verfügung vom 5. Mai 1869 — U. III. a. 13608. — Centrbl. S. 271).

Solange daher im vorliegenden Falle nicht entweder der Schulverband bedingungslos die Einrichtung und Unterhaltung der zweiten Lehrerstelle beschlossen oder die Selbstverwaltungsbehörde rechtskräftig eine bedingungslose Feststellung getroffen hat, kann die zweite Lehrerstelle an der Schule zu C. nicht errichtet und eine Staatsbeihilfe nicht bewilligt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 1171.

160) Festsetzung der nach §. 27 II des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 zu gewährenden Staatsbeiträge.

Berlin, den 30. Juni 1899.

Auf den Bericht vom 17. Mai d. Js.

Für diejenigen Schulverbände, deren Grenzen sich mit denen einer politischen Gemeinde decken, auf welche somit der §. 27 II Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 ohne weiteres Anwendung findet, ist die Berechnung der auf Grund dieser Bestimmung zu gewährenden Staatsbeiträge jedes Jahr zu prüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

Die Vorschrift des vorletzten Absatzes des §. 27 II a. a. O. findet nur auf die durch Absatz 3 und 4 vorgeschriebene Berechnung der Staatsbeiträge Anwendung, also bei denjenigen Schulverbänden, deren Grenzen sich mit denen einer politischen Gemeinde nicht decken. Die Berechnung der Staatsbeiträge für diese Schulverbände ist daher nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zu ändern.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2612.

---

161) Zuwendungen an öffentliche Volksschulen müssen bedingungslos erfolgen.

Berlin, den 1. Juli 1899.

Aus Anlaß eines besonderen Falles eröffne ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. Februar 1891 — U. III. a. 26492 — Folgendes:

Wollen Behörden, Körperschaften, Vereine oder andre Personen die Neugründung öffentlicher Volksschulen oder die bessere Ausgestaltung bereits bestehender öffentlicher Volksschulen durch Hergabe von Gebäuden, Grundstücken, Kapitalien rc. fördern, so muß dies bedingungslos geschehen. Insbesondere müssen Gebäude und Grundstücke den Schulen zum freien Eigentum übertragen werden. Auch dürfen den gedachten Behörden, Körperschaften, Vereinen und andren Personen für die Zuwendungen irgend welche Gegenleistungen, z. B. ein Anteil an der Besetzung der Lehrerstellen oder eine Gewährleistung der bestehenden Organisation der Schule, nicht zugebilligt werden.

Es sind somit alle Zuwendungen an Schulen, an welche Bedingungen geknüpft sind, die das Verfügungsrecht der Schul-

gemeinden, Schulverbände 2c. und der Schulaufsichtsbehörden in irgend einer Weise für die Zukunft beschränken können, zurück zu weisen.

An
verschiedene Königliche Regierungen.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. D. 1438. II. U. III. E.

162) Auszahlung von einmaligen persönlichen Zulagen und Unterstützungen, welche Lehrern oder Lehrerinnen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 35a des Staatshaushalts-Etats bewilligt sind, an ihre Hinterbliebenen, desgleichen von Unterstützungen 2c. an frühere Elementarlehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 13. Juli 1899.

Auf den Bericht vom 20. Juni d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß es nach den bestehenden Grundsätzen keinem Bedenken unterliegt, die an Volksschullehrer und Lehrerinnen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 35a des Staatshaushalts-Etats bewilligten einmaligen persönlichen Zulagen und Unterstützungen, welche wegen des inzwischen eingetretenen Todes der Empfangsberechtigten an diese nicht mehr zur Auszahlung gelangen können, in denjenigen Fällen an deren Hinterbliebene (Witwen, Kinder, Eltern 2c.) auszahlen zu lassen, in denen die Bewilligung und Anweisung des Betrages vor dem Todestage des Antragstellers oder Empfangsberechtigten stattgefunden hat.

In gleicher Weise ist auch hinsichtlich der aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 40 erfolgten Bewilligungen von Unterstützungen an pensionierte oder ausgeschiedene frühere Elementarlehrer und Lehrerinnen, sowie wegen aller sonstigen Bewilligungen von Unterstützungen zu verfahren.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. D. 2336.

---

163) Anschluß der vom Staate allein zu unterhaltenden Schulen an die Ruhegehaltskassen.

Berlin, den 15. Juli 1899.

Auf den Bericht vom 21. Juni d. Js.

Die Ober-Rechnungskammer hat die Bedenken, die sich gegen den Anschluß der vom Staate allein zu unterhaltenden Schulen an die Ruhegehaltskasse aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 24. Januar 1896 (Centrbl. S. 428) ergeben, gegen die von dem Herrn Finanzminister und mir gewünschte Vereinfachung der Verwaltung zurücktreten lassen und nimmt deshalb von der weiteren Verfolgung ihres Monitums Abstand.

Der Runderlaß vom 31. Januar 1894 — U. III. D. 71 — Centrbl. S. 360) ist somit auch fernerhin maßgebend.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 2330. U. III. E.

---

164) Verhütung von Überschreitungen des Züchtigungsrechtes in den Schulen.

Berlin, den 27. Juli 1899.

Der Erlaß vom 1. Mai d. Js. — U. III. C. 1463 — (Centrbl. S. 507), betreffend die Anwendung der Strafe der körperlichen Züchtigung in den Volksschulen, hat Zweifel hervorgerufen, die mich veranlassen, noch einmal auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Der Erlaß geht davon aus, daß die Befugnis der Lehrer, erforderlichen Falls auch körperliche Strafen anzuwenden, nicht in Frage gestellt werden soll. Es handelt sich lediglich darum, Vorsorge zu treffen, daß die Anwendung dieses letzten und äußersten Strafmittels durchaus auf die dazu geeigneten Fälle

beschränkt bleibt und daß dabei jeder zu harten, lieblosen und inhumanen Ausschreitung nachdrücklich vorgebeugt wird.

Die sittliche Begründung der körperlichen Züchtigung in der Schule beruht auf der dem Lehrer eingeräumten stellvertretenden Wahrnehmung elterlicher Erziehungsrechte, ohne welche die Schule ihrer erziehlichen Aufgabe nicht gerecht zu werden vermag. Die Schulzucht muß unter allen Umständen das Gepräge väterlicher Zucht tragen. Aus diesem Gesichtspunkte ergeben sich bei gewissenhafter Anwendung auf den Einzelfall von selbst die sittlichen und erziehlichen Schranken für die Handhabung der körperlichen Züchtigung durch den Lehrer.

Die Erkenntnis, daß jeder Lehrer dahin streben muß, durch Einwirkung seines Wortes und Einsetzen seiner ganzen Persönlichkeit die Anwendung körperlicher Strafen möglichst entbehrlich zu machen, ist neuerdings vielfach nicht festgehalten worden. Harte körperliche Strafen werden oft zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Schullebens gezählt und als Vorbedingung der Erzielung guter Klassenleistungen betrachtet. Es ist gewiß richtig, daß eingewurzelter Rohheit, unbeugsamem Trotze und ausgeprägter Faulheit gegenüber eine ernste Züchtigung nicht blos dem betroffenen Schüler sondern auch als warnendes Beispiel seinen Mitschülern zum Segen sein kann, auf der andern Seite aber wird eine gewohnheitsmäßige, auch bei geringen Verfehlungen oder gar bei Minderleistungen, die auf mangelnder Begabung der Kinder beruhen, erfolgende Anwendung empfindlicher körperlicher Züchtigungen, namentlich in Klassen mit gemischten Geschlechtern nicht der Verrohung der Jugend vorbeugen, sondern durch Abstumpfung des Gefühles die sittliche Sphäre der Schule gerade in den Augen der Kinder herabsetzen, denen sie zum Teil ein Ersatz für die fehlende Fürsorge im Elternhause ist.

Die Thatsache steht nach der Erfahrung fest, daß gerade die besten Lehrer am wenigsten zu dem Mittel der körperlichen Züchtigung greifen und daß junge noch unerfahrene Lehrer leicht der auch für ihre eigne Zukunft verderblichen Versuchung unterliegen, ihrer unzureichenden Leistungsfähigkeit durch den leichtfertigen und maßlosen Gebrauch des Stockes nachzuhelfen.

Eine Anzahl von Fällen, welche wegen unangemessener oder übertriebener Ausübung des Züchtigungsrechtes neuerdings zu meiner Kenntnis gelangt sind, sowie insbesondere einige Fälle, in denen wegen mangelnder Beobachtung des krankhaften körperlichen Befindens des Kindes Züchtigungen zu einem traurigen Ausgange geführt haben, haben das Bedürfnis gezeitigt, die für die Ausübung des Züchtigungsrechtes bestehenden Schranken und die oft verhängnisvolle Verantwortung des Lehrers in dieser

Beziehung alles Ernstes von neuem einzuschärfen und Maßnahmen zu treffen, die ein gewohnheitsmäßiges, leichtsinniges Greifen zum Stocke ohne ernsten Anlaß und eine Vollstreckung der Strafe im Zorne und in der ersten Aufwallung thunlichst ausschließen.

Hier ist es ein Punkt in der Verfügung vom 1. Mai d. Js., dem Bedenken entgegengestellt werden, d. i. die Vorschrift, nach welcher sich der Lehrer der vorherigen Zustimmung des Rektors oder Schulinspektors zur Anwendung einer Züchtigung versichern soll. In diesem Punkte hat zunächst die Verfügung vom 1. Mai d. Js. in öffentlichen Besprechungen insofern eine unzutreffende Auslegung erfahren, als es, wie ich ausdrücklich bestätige, durchaus im Rahmen dieser Bestimmung liegt, wenn ein Lehrer, um entarteten Schülern gegenüber zu den von ihm für notwendig erachteten Züchtigungen sofort schreiten zu können, bei Besprechung der Verhältnisse seiner Klasse sich mit dem Rektor oder Schulinspektor allgemein darüber verständigt, daß gewissen unbotmäßigen Schülern gegenüber eine ernste Züchtigung bei neuen Fällen von Rohheit, Trotz oder Faulheit zu verhängen sei. Im allgemeinen und als Regel aber möchte ich bei der, den Lehrern nach der Verfügung vom 1. Mai zu gebenden Instruktion festgehalten sehen, daß die bei ernsteren Vergehen notwendigen Züchtigungen nur nach beendeter Unterrichtsstunde und, sofern irgend ausführbar, nach Besprechung mit dem Hauptlehrer, Rektor oder Schulinspektor vorgenommen werden, wie dies, ohne daß die Autorität der Lehrer gelitten hätte, beispielsweise von alters her in den Regierungsbezirken Merseburg (Verfügung vom 15. April 1863), Köslin (Verfügung vom 24. Februar 1868), Königsberg (Verfügung vom 14. April 1860) — Schneider und von Bremen Band III Seite 244 ff. — vorgeschrieben war. Die in der letzterwähnten Verfügung dargelegten Gesichtspunkte können auch jetzt noch im wesentlichen als Anhalt für die bezüglich der körperlichen Züchtigung zu treffenden Anweisungen dienen.

In der Presse werden Fälle berichtet, in welchen Eltern ihre Kinder mit dem Inhalte des Erlasses vom 1. Mai in einer Weise bekannt gemacht haben, welche die Autorität des Lehrers in den Augen der seiner Erziehung und väterlichen Zucht anvertrauten Kinder ernst gefährden muß. Ich hoffe, daß solche Fälle, wenn sie überhaupt vorgekommen sind, ganz vereinzelt bleiben, erkenne aber ausdrücklich an, daß bei einer so ernsten Gefährdung der Schuldisziplin, wie sie hierin liegt, der betreffende Lehrer bei der Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechtes den Schülern und deren Eltern gegenüber frei dastehen muß. Daß die Lehrer da, wo dieser Fall vorliegt, sich als befreit von der Schranke der vorherigen Besprechung einer von ihnen

zu verhängenden Züchtigung ansehen dürfen, ist ihnen bei der Ausführung der diesseitigen Verfügung vom 1. Mai d. Js. zu eröffnen.

Wenn Böswilligkeit und Unverstand es auf diese Weise der Unterrichts-Verwaltung zur Vermeidung größerer Übelstände unmöglich machen sollten, Ausschreitungen des Züchtigungsrechtes überall wirksam vorzubeugen, so würde sich die Unterrichts-Verwaltung frei wissen von der Verantwortung für Fälle, wie sie der Anlaß zu der Verfügung vom 1. Mai d. Js. waren.

Im übrigen vertraue ich auf die, oft unter den schwersten Verhältnissen geübte Selbstzucht und Pflichttreue der preußischen Volksschullehrer, die sie aus der Erfahrung der letzten Zeit die rechte Lehre ziehen lassen wird.

Was die einstweilig angestellten jungen Lehrer anlangt, so wiederhole ich, daß dieselben, soweit irgend ältere Lehrkräfte verfügbar sind, nicht zuerst in alleinstehende Stellen gesetzt werden sollen. Ist dies unvermeidbar, so sind jedenfalls nur solche Lehrer mit der Verwaltung alleinstehender Lehrerstellen zu betrauen, die nach ihrem bisherigen Verhalten besondere Gewähr für eine treue und in Selbstzucht feste Amtsführung bieten. Solche Lehrer mögen dann betreffs der Schranken in der Ausübung des Züchtigungsrechtes den übrigen Lehrern gleichbehandelt werden.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 1. Mai d. Js. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 2184.

---

165) Pflege des Tierschutzes in den Schulen.

Oppeln, den 5. Mai 1899.

Von befreundeter Seite sind uns eine größere Anzahl Lesebüchlein des Berliner Tierschutzvereins, des Kalenders des Berliner Tierschutzvereins pro 1899 und der preisgekrönten Schrift „Tierschutz in Schule und Gemeinde“ von Philipp Klenk zur Verfügung für die Schulen und für die Lehrer gestellt worden.

In der Anlage übersenden wir Ihnen

1) von dem Lesebüchlein . . . . Exemplare
2) " " Kalender . . . . "
3) " der preisgekrönten Schrift „Tierschutz in Schule und Gemeinde“ . . . . Exemplare.

Die Werke ad 1 und ad 2 sind an Schüler und Schülerinnen der Mittel- und Oberstufe zu verteilen, während die Werke ad 3 den Lehrern und Lehrerinnen zu überweisen sind.

Indem wir Bezug nehmen auf unsere Rundverfügungen vom 30. Oktober 1894 — K. A. IV., VI. 4864 — und vom 9. April 1895 – II., VI. 506 — veranlassen wir Sie, für die Verteilung der Schriften Sorge zu tragen und der Ihnen unterstellten Lehrerschaft von neuem warm die Sache des Tierschutzes ans Herz zu legen, damit im Sinne und Geiste der Preisschrift gelegentlich beim Unterrichte den Kindern das Verwerfliche der Tierquälerei zum Bewußtsein gebracht und sie vor derselben bewahrt werden.

Ferner wollen Sie die nötigen Anordnungen treffen, daß auf je einer der Bezirks-Konferenzen das Werk „der Tierschutz in Schule und Gemeinde" besprochen und wenn möglich, eine Probelektion im Sinne desselben gehalten wird.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Kreis-Schulinspektoren des diesseitigen Bezirkes.
II. IV. XVIII. 1219.

Nichtamtliches.

Preußischer BeamtenVerein.
Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamten-Verein in Hannover, welcher seine Geschäftsthätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirtschaftlichen Interessen des Deutschen Beamtenstandes zu fördern.

Zur Aufnahme in den Verein sind berechtigt: Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte (einschließlich der unbesoldeten), Amts- und Gemeinde-Vorsteher, Standesbeamte, Postagenten, ferner Beamte der Sparkassen, Genossenschaften und Kommandit-Gesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Redakteure, Ärzte und Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Ärzte, Militär-Apotheker und sonstige Militär-Beamte, sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten.

Zulässig ist auch die Aufnahme von weiblichen Beamten (z. B. von Lehrerinnen, Aufseherinnen u. s. w.) und von Privatbeamten. Auch Beamte der Standesherrschaften, Wirtschafts-Inspektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte, Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfkessel-Revisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben auf-

geführten Beamten-Klassen befinden oder im Heere auf Civilversorgung dienen, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Frauen, Witwen und Kinder von Beamten sind in die Lebensversicherungs-Abteilung nicht aufnahmefähig, wohl aber können für sie und von ihnen Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen abgeschlossen werden. Kapitalversicherungen können von Jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abgeschlossen werden.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab und gewährt seinen Mitgliedern Kautions- und andere Policen-Darlehen.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20000 *M* ohne Zahlung eines Prämienzuschlages oder einer Kriegsprämie ihre Giltigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 22. Geschäftsberichte Ende 1898:

31265	Lebensversicherungs-Policen	über	147503350 *M*	Kapital
9659	Kapitalversicherungs-Policen	über	22922650 "	"
10444	Begräbnisgeldversicherungs-Policen	über	4396950 "	"
51368	Policen	über	174822950 *M*	Kapital

und 1189 Leibrentenversicherungs-Policen über 432157 *M* jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1898 wurde ein Überschuß von
1689920 *M* 64 *Pf*
oder 33,57% der Prämien für Lebensversicherungen erzielt.

Das eigene Vermögen des Vereins, welchem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 5583201 *M* 89 *Pf*.

Aus den Zinsen dieser Fonds können sämtliche Verwaltungskosten bestritten werden, so daß die ganzen Überschüsse den Versicherten zu Gute kommen.

Für die ersten 22 Geschäftsjahre sind den Vereinsmitgliedern 7741854 *M* 20 *Pf* Dividende gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1898 1132246 *M* 83 *Pf* entfallen.

In demselben Zeitraume wurden an fälligen Lebensversicherungssummen 8772371 *M* 48 *Pf* gezahlt.

Die Kapitalversicherung eignet sich auch zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstversicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 *M* auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des genannten Vereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

A. Einnahme. **Gewinn- und Verlust-**

	M	Pf	M	Pf
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a. Ueberschuß aus 1897, zu verteilen in 1898	—	—	1 610 568	37
b. Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	22296341	70		
2. „ Sterbekassenversicherungen	545 554	47		
3. „ Rentenversicherungen	2 916 865	28		
4. „ Kapitalversicherungen	10676178	46		
5. „ Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	1 143 802	29	37 578 237	15
c. Prämienüberträge	—	—	—	—
d. Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung . .	68 200	—		
„ unerhobene fällige Rente	50	—		
„ unerhobenes Guthaben aus einer fällig gewordenen Kapitalversicherung . . .	1 000	—		
„ unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungs-Dividenden . . .	236	57	69 486	57
e. Dividenden zur Auszahlung an die auf Todesfall Versicherten:				
1. Ende 1897 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	107 666	81		
2. Aus dem Ueberschusse von 1897 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	996 158	51	1 103 825	32
f. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	3 024 920	—		
Zuweisung aus dem Ueberschusse von 1897	483 170	51	3 508 090	51
2. Kriegs-Reservefonds	641 325	66		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1897	48 817	05	689 642	71
3. Beamten-Pensionsfonds	163 834	66		
Zuwachs im Jahre 1898	25 843	39	189 678	05
4. Dividenden-Ergänzungsfonds.	391 999	91		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1897	42 922	30	434 922	21
5. Kautionsfonds	117 415	59		
Zuwachs im Jahre 1898	5 925	71	123 341	30
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	—	—	7 254	24
7. Töchterfonds	1 258	07		
Zuwachs im Jahre 1898	50	32	1 308	39
8. Fonds für Kursverluste	64982	75		
Zuwachs im Jahre 1898	6 313	92	71 296	67
9. Nicht erhobene Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen	—	—	5 764	90
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	2 874	41
11. Nicht erhobene Guthaben aus aufgehobenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungs-Dividenden	—	—	148	17

Rechnung für das Jahr 1898. **B. Ausgabe.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Verteilung des Ueberschusses a. d. Jahre 1897:				
a. zum Sicherheitsfonds	483 170	51		
b. = Kriegsreservefonds	48 317	05		
c. zu Dividenden an Lebensversicherte	996 158	51		
d. zum Beamten-Pensionsfonds	20 000	—		
e. = Dividenden-Ergänzungsfonds	42 922	30		
f. = Fonds für Kursverluste	20 000	—	1 610 568	37
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a. gezahlt	60 310	40		
b. zurückgestellt	7 889	60	68 200	—
Fällig gewordene Rente: gezahlt	—	—	50	—
Unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalversicherungen: gezahlt	—	—	1 000	—
Fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden: zurückgestellt	—	—	236	57
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a. Bei Todesfallversicherungen:				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungs-Abteilung:				
α. gezahlt	851 400	—		
β. zurückgestellt	100 000	—	951 400	—
2. durch Ablauf der Versicherungszeit: gezahlt	—	—	198 800	—
3. durch Sterbefälle in der Begräbnisgeld-Versicherungs-Abteilung:				
α. gezahlt	44 499	25		
β. zurückgestellt	—	—	44 499	25
b. für Kapitalien auf den Erlebensfall	—	—	—	—
c. Renten:				
α. gezahlt	229 832	—		
β. zurückgestellt	—	—	229 832	—
d. sonstige fällig gewordene Versicher.:				
1. Kapitalversicherung:				
α. gezahlt	983 100	—		
β. zurückgestellt	4 600	—	987 700	—
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicher.-Dividenden:				
α. gezahlt	28 020	60		
β. zurückgestellt	4 450	73	32 471	33
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a. zurückgekaufte Lebensversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre 1 106,26 ℳ, für 1898 31 822,57 ℳ =	32 928	83		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 4 658,64 ℳ, für 1898 1 917,42 ℳ =	6 576	06	39 504	89

A. Einnahme. | **Gewinn- und Verlust-**

	ℳ	₰	ℳ	₰
2. Prämien-Einnahme:				
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall .	5 033 414	84		
b. „ Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—		
c. „ Sterbekassenversicherungen	161 441	01		
d. „ Rentenversicherungen	650 934	16		
e. „ Kapitalversicherungen	1 280 864	03		
f. zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	216 002	97	7 842 657	01
3. Zinsen und Mietserträge.				
a. Zinsen:				
für Hypotheken	1 607 935	12		
„ Kautions- und Policendarlehen . . .	178 147	10		
auf Effekten	64 802	50		
„ Bankguthaben, sowie Verzugszinsen .	13 727	03	1 859 611	75
b. Mietserträge aus den Wohnungen im Geschäftshause Raschplatz 13	—	—	3 577	50
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten	—	—	—	—
5. Vergütung der Rückversicherer	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen	—	—	3 501	12
C. Verwendung des Jahres-Überschusses (siehe Seite 682).				
			54 605 286	35

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
b. aufgehobene Kapitalversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre . 1 948,98 ℳ, für 1898 114 078,78 ℳ =	116 027	76		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 425,43 ℳ, für 1898 — ℳ =	425	43	116 453	19
c. aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α. gezahlt für die Vorjahre. 20,57 ℳ, für 1898 34 510,08 ℳ =	34 530	65		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 127,60 ℳ, für 1898 — ℳ =	127	60	34 658	25
d. aufgehobene Rentenversicherungen:				
α. gezahlt für 1898	3 153	92		
β. zurückgestellt für 1898	—	—	3 153	92
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:				
a. gezahlt für 1897	876 363	33		
„ „ die Vorjahre	96 167	28		
b. zurückgestellt für 1897	119 795	18		
„ „ die Vorjahre	11 499	53	1 103 825	32
6. Rückversicherungs-Prämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschl. der Steuern . . .	—	—	149 194	54
9. Abschreibungen:				
1% auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 220 078,84 ℳ	2 200	79		
50% auf Utensilien von . . . . 1 447,93 „	723	97	2 924	76
10. Kursverluste auf verkaufte Effekten und Valuten:				
Kursrückgang der eigenen Effekten	25 553	85		
Davon sind aus dem Fonds für Kursverluste gedeckt	13 686	08	11 867	77
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1898:				
a. für Lebensversicherungen	25599560	08		
b. „ Sterbekassenversicherungen	638 723	55		
c. „ Rentenversicherungen	3 483 846	91		
d. „ Kapitalversicherungen	11244209	50		
e. „ Kapitalien aus Lebensversicher.-Dividenden	1 335 636	43	42 301 976	47
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	3 508 090	51		
2. Kriegs-Reservefonds	689 642	71		
3. Beamten-Pensionsfonds	189 678	05		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	434 922	21		
5. Kautionsfonds	123 341	30		
6. Sicherheitsfonds f. Verluste an Policendarlehen	7 248	24		
7. Töchterfonds	1 308	39		
8. Fonds für Kursverluste	71 296	67	5 025 528	08
14. Sonstige Ausgaben:				
a. aus dem Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	6	—		
b. Gewerbesteuer für die Rechnungsjahre 1. April 1894—1898 (Nachbesteuerung)	1 515	—	1 521	—
15. Ueberschuß	—	—	1 689 920	64
			54 605 286	35

Activa. **Bilanz vom**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. **Wechsel der Aktionäre oder Garanten** . . .	—	—	—	—
2. **Grundbesitz:**				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 13 . .	220 078	84		
Ab 1% Abschreibung	2 200	79	217 878	05
(Miethsertrag 1898 = 3577,50 ℳ).				
3. **Hypotheken**	—	—	44 218 598	40
4. **Darlehen auf Wertpapiere**	—	—	800	—
5. **Wertpapiere:**				
a. Staatspapiere: 1 100 000 ℳ 3½% konv. Preuß. konf. Staatsanleihe, Kurswert am 31./12. 1898 . . . . . 1 117 600,00 ℳ; 551 500 ℳ 3½% Deutsche Reichsanleihe, Kurswert am 31./12. 98 bezw. Ankaufspreis 558 599,00 „	1 676 199	—		
b. Pfandbriefe	—	—		
c. Kommunalpapiere	—	—		
d. Sonstige Wertpapiere: 200 000 ℳ 3½% Hann. Landeskreditanstalt-Obligationen, Kurswert am 31./12. 1898 .	200 000	—	1 876 199	—
6. **Darlehen auf Policen:**				
a. Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswertes	2 001 564	58		
b. Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	521 826	15	2 523 390	73
7. **Kautions-Darlehen an Beamte:**				
a. Kautions-Darlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	458 274	22		
b. Kautions-Darlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	182 111	25	640 385	47
8. **Reichsbankmäßige Wechsel**	—	—	—	—
9. **Guthaben bei Bankhäusern:**				
a. Guthaben bei der Reichsbank	1 999	98		
b. Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Wertpapieren	72 835	60	74 835	58
10. **Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften**	—	—	—	—
11. **Rückständige Zinsen:**				
a. Rückständige fällige Hypothekenzinsen . . .	397	19		
b. Am 31. Dezember 1897 noch nicht fällige, auf das Jahr 1898 fallende Zinsen . . .	413 780	16	414 177	35
12. **Ausstände bei Agenten**	—	—	—	—
13. **Gestundete Prämien**	—	—	—	—
14. **Baare Kasse am 31./12. 1898**	—	—	103 078	98
15. **Inventar**	1 447	93		
Ab Abschreibung 50%	723	97	723	96
16. **Sonstige Aktiva:**				
Laufende Vorschüsse	—	—	40	85
			50 070 108	37

31. Dezember 1898. **Passiva.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Aktien- oder Garantie-Kapital . . . . (Siehe die unter 2 und 3 speciell aufgeführten Reservefonds.)	—	—	—	—
2. Kapital-Reservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	3 508 090	51
3. Special-Reserven:				
a. Kriegs-Reservefonds	689 642	71		
b. Beamten-Pensionsfonds	189 678	05		
c. Dividenden-Ergänzungsfonds	434 922	21		
d. Kautionsfonds	123 841	30		
e. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	7 248	24		
f. Töchterfonds	1 308	39		
g. Fonds für Kursverluste	71 296	67	1 517 437	57
4. Schaden-Reserven:				
a. für angemeldete Sterbefälle der Lebensversicherung	107 889	60		
b. für unerhobene fällige Kapitalversicherungen	4 600	—		
c. für unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansamml. der Dividenden	4 687	30	117 176	90
5. Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven:				
a. für Lebensversicherungen	25599560	08		
b. „ Sterbekassenversicherungen	638 723	55		
c. „ Leibrentenversicherungen	3 483 846	91		
d. „ Kapitalversicherungen	11244209	50		
e. „ Kapitalien a. Lebensversicherungs-Divid.	1 335 636	43	42 301 976	47
7. Gewinn-Reserven der Versicherten	—	—	—	—
8. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
9. Bar-Kautionen	—	—	—	—
10. Sonstige Passiva:				
a. Vordem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen:				
1. Lebensvers.-Prämien . . . 20 979,10 ℳ				
2. Sterbekassen-Prämien . . . 456,55 „				
3. Leibrentenvers.-Prämien . . 42 866,49 „				
4. Kapitalvers.-Beiträge . . . 22 614,47 „				
5. Verschiedene Asservate . . 167 665,87 „	254 582	48		
b. Lombarddarlehen bei der Reichsbank . . .	542 500	—		
c. Nicht abgehob. z. Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1897 .	119 795	18		
2. Desgleichen für die Vorjahre	11 499	53		
3. Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen .	6 576	06		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen . .	425	43		
5. Guthaben aus vorzeitig aufgelösten Kapitalansammlungen der Dividenden	127	60	935 506	28
11. Ueberschuß	—	—	1 689 920	64
			50 070 108	87

C. Verwendung des Jahres-Ueberschusses.

		ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. An die Kapitalreserven:					
a. Sicherheitsfonds (§. 33 der Statuten)	30,00 %	506 976	19		
b. Kriegsreservefonds (§. 33 der Statuten)	3,00 %	50 697	05	557 673	81
2. Tantièmen		—	—	—	—
3. An die Aktionäre oder Garanten		—	—	—	—
4. An die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung als Dividende (4 1/2 % der dividendenberechtigten Prämienreserve)	67,00 %	—	—	1 132 246	83
5. Andere Verwendungen:		—	—	—	—
	= 100,00 %			1 689 920	64

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:
der Charakter als Geheimer Regierungsrat
den Provinzial-Schulräten
Bode zu Königsberg i. Pr.,
Herrmann zu Berlin und
Dr. Montag zu Breslau;
der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse
dem Kreis-Schulinspektor Wallbaum zu Lüdinghausen;
der Charakter als Schulrat
dem Kreis-Schulinspektor Löser zu Dirschau.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Kreis-Schulinspektoren
Katluhn von Prechlau nach Pr. Friedland und
Thaer von Schwelm nach Hohenstein.

Es sind befördert worden:
der Oberpräsidialrat Dr. jur. von Bethmann-Hollweg zu Potsdam zum Präsidenten der Regierung zu Bromberg,
der Geheime Ober-Regierungsrat und vortragende Rat im Ministerium des Innern von Philipsborn zu Berlin zum Präsidenten der Regierung zu Hildesheim und
der Ober-Regierungsrat Freiherr von Reiswitz-Kaderzin zu Wiesbaden zum Präsidenten der Regierung zu Stade;
der Direktor des von Saldern'schen Realgymnasiums zu Brandenburg a. H. Professor Dr. Beyer zum Provinzial-

Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg und
der Direktor des Lehrerinnen-Seminars und der Augustaschule zu Berlin Schulrat Moldehn zum Provinzial-Schulrat bei dem Provinzial-Schulkollegium daselbst;
der bisherige Seminar-Direktor Dr. phil. Quehl zu Rheidt zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung zu Düsseldorf und
der beim Provinzial-Schulkollegium zu Berlin beschäftigte Regierungs-Assessor Zacher zum Regierungsrat unter Übertragung der Stelle eines Justitiars und Verwaltungsrates bei dem genannten Provinzial-Schulkollegium.

Es sind ernannt worden:
zu Kreis-Schulinspektoren
der bisherige Seminar-Oberlehrer Albrecht aus Rawitsch,
der bisherige Seminarlehrer Brockmann aus Münster,
der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Esser aus Breslau,
der bisherige Seminarlehrer Knaak aus Berent und
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Runge aus Wesel.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Medizinalrat Dr. Foerster;
der Rote Adler-Orden vierter Klasse
dem Abteilungsvorsteher am Physiologischen Institute der Universität Berlin außerordentlichen Professor Dr. König;
der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse
dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Justizrat Dr. Berner;
der Charakter als Geheimer Justizrat
dem ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Zitelmann;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Ludwig;
der Charakter als Professor
dem Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg Lic. theol. Bauer,
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Gebhard,
dem Privatdozenten in der Juristischen Fakultät derselben Universität Dr. Heilborn,

dem Lektor der englischen Sprache an der Universität Halle Dr. Thistlethwaite und

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Wentzel.

Der Titel Ober-Bibliothekar ist beigelegt worden:

dem Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen Dr. Focke und

dem Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Berlin Dr. Milkau.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:

der Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Hortzschansky an die Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.

Es sind befördert worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Fischer zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Landsberg zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Rodenberg zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät;

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Friese zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek daselbst,

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Haeberlin zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen und

der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. Dr. Hirsch zum Bibliothekar an der Paulinischen Bibliothek zu Münster.

Es sind ernannt worden:

mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs

die bisherigen außerordentlichen Professoren in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Geheimen Medizinalräte Dr. Lucae und Dr. Senator zu ordentlichen Honorar-Professoren in derselben Fakultät und

der ehemalige ordentliche Professor an der Universität Dorpat Dr. Leo Meyer zum ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen;

der bisherige Privatdozent Dr. Gutzeit zu Königsberg i. Pr. zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent Dr. von Halle, Hilfsarbeiter im Reichs-Marine Amte zu Berlin, zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität,

die bisherigen Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Hintze und Dr. Sternfeld zu außerordentlichen Professoren in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Professor Dr. Munk, Abteilungs-Vorsteher am Physiologischen Institute zu Berlin, und der bisherige Lehrer der Zahnheilkunde Professor Dr. Warnekros ebendaselbst zu außerordentlichen Professoren in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Breslau, Lic. Martin Schulze zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Zimmern zu Leipzig zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Geheimer Regierungsrat

dem bisherigen Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin Professor Göring sowie den Professoren an derselben Technischen Hochschule Georg Meyer und Dr. Paalzow;

der Charakter als Professor

den Dozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover Ingenieur Klein und Regierungs-Baumeister Roß,

dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Wilhelm Müller,

dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Wien und dem Hilfslehrer an der Technischen Hochschule zu Berlin Ingenieur Wittfeld.

Die Wahl des Professors Geheimen Regierungsrates Riedler zum Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1899 bis dahin 1900 ist bestätigt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Direktor der Optischen Anstalt vormals Voigtländer & Sohn zu Braunschweig Dr. Miethe zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin und

der etatsmäßige Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf Dr. Reinhertz zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse
dem ordentlichen Lehrer an der Hochschule für Musik zu Berlin Professor Otto;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat
dem Abteilungsvorsteher am Meteorologischen Institute zu Berlin Professor Dr. Hellmann;
der Charakter als Professor
dem Observator der Königlichen Sternwarte zu Berlin Privatdozenten Dr. Battermann,
dem General-Sekretär und Bibliothekar des freien Deutschen Hochstiftes zu Frankfurt a. M. Dr. phil. Heuer,
dem Stadtrat Kalle zu Wiesbaden,
dem Königlichen Musikdirektor Meister zu Kattowitz, Regierungsbezirk Oppeln,
dem Vorsteher des Museums Nassauischer Altertümer zu Wiesbaden Dr. Pallat z. Zt. in Berlin,
dem Dr. phil. Walter Simon zu Königsberg i. Pr.,
dem Dr. med. Sklarek zu Berlin,
dem Sanitätsrate Dr. Thiem zu Kottbus und
dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Maler Wilberg.

Es sind bestätigt worden:
die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogenen Wahlen des ordentlichen Professors an der dortigen Universität Dr. Scheffer-Boichorst und des bisherigen korrespondierenden Mitgliedes der Akademie ordentlichen Professors an derselben Universität Geheimen Regierungsrates Dr. von Wilamowitz-Moellendorff zu ordentlichen Mitgliedern ihrer Philosophisch-Historischen Klasse sowie
die Wahlen des Geheimen Regierungsrates Professors Ende zum Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin für das Jahr vom 1. Oktober 1899 bis dahin 1900 und
des Professors Dr. Blumner zum Stellvertreter des Präsidenten dieser Akademie für den gleichen Zeitraum.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“

dem Musikdirigenten Moeller zu Mühlhausen i. Th. und
dem Stabshoboisten und Militär-Musikdirigenten Münch im Füsilier-Regimente von Gersdorff (Hessisches) Nr. 80.

Der Universitätsrichter Geheime Regierungsrat Dr. Daude zu Berlin ist zum Vorsitzenden der Königlichen Sachverständigen Vereine ernannt worden.

Die bisherigen Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Kaiser und Dr. Langguth sind zu Bibliothekaren an derselben Bibliothek befördert worden.

Es sind angestellt worden:

der bisherige Zeichenlehrer am Gymnasium zu Kattowitz Rolle als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau und

der Dr. Johannes Hermann Schrader als Direktorial-Assistent bei den Königlichen Museen zu Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rote Adler-Orden vierter Klasse
dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Imelmann zu Berlin;

der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern
dem Direktor des Gymnasiums zu Wetzlar Professor Dr. Fehrs;

der Charakter als Professor
den Oberlehrern
Dr. Czwalina und Dr. Heep am Gymnasium zu Wetzlar,
Dr. Schube am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau sowie
den früheren Oberlehrern
am Gymnasium zu Freienwalde Dr. Jentsch,
am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim Ruprecht und Willerding,
am Ratsgymnasium zu Osnabrück Dr. Stüve und
am Gymnasium zu Aurich Tepe.

das Prädikat als Oberlehrer ist beigelegt worden:
dem katholischen Religionslehrer an dem Gymnasium und an der höheren Mädchenschule zu Dortmund Dr. Gla.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Oberlehrer
Dr. Bronisch von der Realschule zu Segeberg an die Realschule zu Sonderburg,

Professor Dr. Kärger vom Berger-Gymnasium zu Posen an das Gymnasium zu Schneidemühl,
Dr. Klein vom Gymnasium zu Schneidemühl an das Gymnasium zu Lissa,
Langer vom Gymnasium zu Schneidemühl an das Berger-Gymnasium zu Posen,
Professor Dr. Nerrlich vom Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin an das Luisen-Gymnasium daselbst,
Professor Dr. Richter vom Gymnasium zu Hadamar an das Gymnasium zu Hersfeld und
Professer Roeder vom Gymnasium zu Lissa an das Gymnasium zu Rawitsch.

Es ist befördert worden:
der Oberlehrer Dr. Franke am Städtischen Gymnasium und Realgymnasium zu Köln zum Director des Gymnasiums zu Patschkau.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Dibbelt,
zu Schneidemühl der Hilfslehrer Gerlach,
zu Steglitz die Hilfslehrer Dr. Gorgas, Maaß und Dr. Scheel,
zu Neustadt O. S. der Hilfslehrer Koegler,
zu Köln (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium in der Kreuzgasse) die Hilfslehrer Dr. Mayer und Dr. Niestroj,
zu Marburg der Hilfslehrer Rath und
zu Berlin (Humboldts-Gymnasium) der Hilfslehrer Siegfried Schultz;
am Realgymnasium
zu Münster der Hilfslehrer Dr. Gorges,
zu Berlin (Luisenstädtisches Realgymnasium) der Hilfslehrer Reuter,
zu Berlin (Falk-Realgymnasium) der Hilfslehrer Voß und
zu Berlin (Königstädtisches Realgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Eugen Wolff;
an der Oberrealschule
zu Berlin (Friedrichs Werdersche Oberrealschule) der Schulamtskandidat Dr. Samter;
am Progymnasium
zu Brühl der Hilfslehrer Dr. Arns,
zu Zehlendorf der Schulamtskandidat Geister und
zu Frankenstein der Hilfslehrer Partisch;
am Realprogymnasium
zu Oberhausen der Hilfslehrer Dr. Lichterbeck;

an der Realschule
zu Wittenberge die wissenschaftlichen Lehrer Eckermann, Huld, Dr. Hüttebräuker, Marquardt und Dr. Warnecke,
zu Breslau (Evangelische Realschule I) der Hilfslehrer Hahn,
zu Kassel der Hilfslehrer Dr. Koniecke,
zu Kattowitz der Hilfslehrer Dr. Sonntag und
zu Fulda der Hilfslehrer Dr. Stöwer.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Der ordentlichen Seminarlehrerin Johanna Schmidt zu Droyßig ist der Titel „Oberlehrerin" verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Seminar-Direktor
Tismer von Hilchenbach nach Osnabrück;
die Seminar-Oberlehrer
Habermas von Hilchenbach nach Mettmann und
Steinbruch von Rheydt nach Hilchenbach;
die ordentlichen Seminarlehrer
Heise von Friedeberg N. M. nach Eisleben und
Richter von Rawitsch nach Brieg.

Es sind befördert worden:
zu Seminar-Direktoren
am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg i. Schl. der bisherige Seminar-Oberlehrer Günther zu Sagan und
am Schullehrer-Seminar zu Linnich der bisherige Kreis-Schulinspektor Hübner zu Graetz;
zu Seminar-Oberlehrern
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier der bisherige ordentliche Seminarlehrer Kannegießer zu Usingen und
am Schullehrer-Seminar zu Pyritz der bisherige ordentliche Seminarlehrer Voigt zu Erfurt;
zur ordentlichen Seminarlehrerin
am Lehrerinnen-Seminar zu Trier die bisherige Hilfslehrerin Helene Müller;
zu ordentlichen Seminarlehrern
am Schullehrer-Seminar zu Mettmann der bisherige Hilfslehrer Altfeld und
am Schullehrer-Seminar zu Montabaur der bisherige Hilfslehrer Schiel.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Dramburg der bisherige Pastor Dux zu Stettin und

am Schullehrer-Seminar zu Kammin i. P. der bisherige kommissarische Oberlehrer Pastor Hübener;

als ordentliche Seminarlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Zülz der Kaplan Kleineidam zu Hirschberg,

am Schullehrer-Seminar zu Ratibor der bisherige kommissarische Seminarlehrer Melcher zu Zülz und

am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der bisherige kommissarische Lehrer Predigtamtskandidat Steinhauff;

als Seminar-Hilfslehrer

am Schullehrer-Seminar zu Drossen der bisherige kommissarische Hilfslehrer Isberner,

am Schullehrer-Seminar zu Angerburg der bisherige kommissarische Lehrer Krumm und

am Schullehrer-Seminar zu Segeberg der bisherige kommissarische Lehrer Rottgardt.

G. Präparandenanstalten.

An der Präparandenanstalt zu Hohenstein ist der bisherige Seminarhilfslehrer Parlitz zu Pr. Eylau als Zweiter Lehrer angestellt worden.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Direktor der Taubstummenanstalt zu Osterburg Franke an die Taubstummenanstalt zu Halle a. S.;

der ordentliche Lehrer an dem Wilhelm-Augusta-Stifte zu Wriezen Becker an die Taubstummenanstalt zu Guben und

der ordentliche Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Osterburg Simon an die Taubstummenanstalt zu Halle a. S.

Es sind befördert worden:

der bisherige ordentliche Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Halle a. S. Jarand zum Direktor der Taubstummenanstalt zu Weißenfels,

der bisherige Erste Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Guben Kopka zum Direktor dieser Anstalt und

der bisherige ordentliche Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Erfurt Meinecke zum Direktor der Taubstummenanstalt zu Osterburg;

zum Ersten Lehrer

an der Taubstummenanstalt zu Guben der bisherige ordentliche Lehrer Niclas;

zum ordentlichen Lehrer
an der Taubstummenanstalt zu Erfurt der bisherige Hilfslehrer Stephan.

Es sind angestellt worden:
als ordentlicher Lehrer
an der Taubstummenanstalt zu Osterburg der Taubstummenlehrer Schlechtweg aus Lübeck;
als Hilfslehrer
an der Taubstummenanstalt zu Halberstadt der Lehrer Priese aus Schköna.

J. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist verliehen worden:
dem Direktor der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Wenzel zu Hagen i. W. der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse;
dem Oberlehrer Dr. Brunswick an der städtischen höheren Mädchenschule zu Wiesbaden der Charakter als Professor;
das Prädikat als Oberlehrer
dem ordentlichen Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Mittel-Barmen A. Schaefer,
den ordentlichen Lehrern an der Viktoriaschule zu Berlin Otto Schulz und Ziemer und
dem ordentlichen Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Unter-Barmen Seynsche.

Es ist angestellt worden als ordentliche Lehrerin an der Elisabethschule zu Berlin die Hilfslehrerin von Fragstein.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Dr. von Achenbach, Staatsminister, Ober-Präsident der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin,
Artzt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Recklinghausen,
Baumann, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Biedenkopf,
Berent, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Tilsit,
Dr. Dembowski, Gymnasial-Oberlehrer zu Lyck,
Dr. Deussen, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Essen,
Dr. Endemann, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Bonn,
Jaskolla, Seminarhilfslehrer zu Bunzlau,
Dr. Kölbing, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau,

D. Link, außerordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Königsberg,
Menge, Kreis-Schulinspektor zu Tuchel,
Nohl, Seminarlehrer zu Augustenburg,
Rohrbach, Gymnasial-Oberlehrer zu Rawitsch,
Dr. Schwarz, Gymnasial-Oberlehrer zu Klausthal,
Weber, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Bocholt und
Weidemann, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Danzig.

In den Ruhestand getreten:

Braune, Kreis-Schulinspektor zu Pr. Friedland,
Dr. Erich, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Krefeld, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Gilbert, Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
Hasselbach, Geheimer Rechnungsrat, Rendant der bisherigen Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Himly, Regierungs-Präsident zu Stade, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und
Dr. Schultz, Regierungs-Präsident zu Hildesheim, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Frick, Realschul-Oberlehrer zu Kassel und
Dr. Steinweg, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Hildebrand, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dr. Tschierschky, Gymnasial-Oberlehrer zu Ratibor.

Inhaltsverzeichnis des August-September-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 25. Oktober 1899.

A. Behörden und Beamte.

166) Zulassung abgekürzter standesamtlicher Bescheinigungen für die aus der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zahlbaren Pensionen.

Berlin, den 31. August 1899.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 15. August d. Js., betreffend die Zulassung abgekürzter standesamtlicher Bescheinigungen für die aus der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zahlbaren Pensionen, übersende ich zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1713.

Berlin, den 15. August 1899.

Die nach dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 1. September v. Js. (M. Bl. f. d. i. V. S. 251) getroffene Einrichtung,

wonach in Angelegenheiten der Hinterbliebenen-Fürsorge von den Standesämtern an Stelle der in den §§. 15 und 16 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) für Beurkundungen vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern Bescheinigungen in abgekürzter Form zu erteilen sind, welche unter Siegel

und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Thatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten, wird im Einverständnisse mit der Ober-Rechnungskammer auf die aus der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zahlbaren Pensionen mit der Maßgabe ausgedehnt, daß in die standesamtlichen Bescheinigungen auch der Vor- und Familienname der Ehefrau aufzunehmen ist.

Wegen Anweisung der Standesbeamten hat der Herr Minister des Innern das Erforderliche unterm 4. v. Mts. verfügt.

An
die Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin, sowie an die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Grandke.

An
die General-Direktion der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin.
I. 10280. II. 8485. III. 10585.

---

167) Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke.

Berlin, den 31. August 1899.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 15. August d. Js., betreffend die Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke, übersende ich in Verfolg meiner Verfügung vom 12. Juni d. Js. — G. III. 1294 — (Centrbl. S. 568) zur Kenntnisnahme und event. gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1721.

Berlin, den 15. August 1899.

Gelegentlich der Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß seitens der Kassen Stücke, welche mit geringen Beschädigungen behaftet

waren oder Einbiegungen zeigten, nach Zerschneiden dem Einzahler zurückgegeben oder überhaupt zurückgewiesen wurden. Ein solches Verfahren dürfte den in Betracht kommenden Bestimmungen (Artikel 10 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876, Centralblatt S. 260, Bundesratsbeschluß vom 13. Dezember 1877, Centralblatt 1878 S. 29) nicht entsprechen. Abgesehen von den Falschstücken wird in diesen Bestimmungen unterschieden zwischen abgenutzten Münzen, welche zum vollen Werte anzunehmen sind, und den gewaltsam beschädigten Münzen, welche durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Hiernach ist die Zurückweisung beschädigter Münzen unstatthaft. Es kann sich nur darum handeln, diese Münzen entweder anzunehmen oder sie, wenn eine gewaltsame Beschädigung stattgefunden hat, nach vorgängiger Unbrauchbarmachung zurückzugeben. Ob die letztere Voraussetzung zutrifft, ist im einzelnen Falle zu prüfen. Die silbernen Zwanzigpfennigstücke unterliegen einer raschen Abnutzung und sind bei der Dünne der Münzplättchen in erhöhtem Maße der Gefahr ausgesetzt, bei dem Umlaufe von Hand zu Hand beschädigt, insbesondere verbogen zu werden. Die Rücksicht auf die technischen Mängel der Münzgattung war für die vom Bundesrate beschlossene Einziehung derselben mitbestimmend. Beschädigungen sind daher nicht ohne Weiteres als gewaltsame im Sinne der gedachten Bestimmungen anzusehen, sondern werden häufig unter den Begriff der Abnutzung fallen. Eine gewaltsame Beschädigung wird nur dann anzunehmen sein, wenn sie als solche aus ihrer Beschaffenheit auf zweifelsfreie Weise erkennbar ist, z. B. wenn die Münze durchlöchert, durchschnitten ist oder wenn erhebliche Münzteile fehlen. Bei solcher Handhabung wird ein erhebliches finanzielles Interesse nicht verletzt, da verbogene oder sonst gering beschädigte Stücke nicht unterwertiger zu sein brauchen als abgeschliffene. Dagegen ist es von Wichtigkeit, daß der Münzumlauf von schadhaften Stücken thunlichst rein erhalten wird. Wird erst bekannt, daß die Kassen auch die weniger beschädigten Stücke zurückweisen oder zerschneiden, so wird man den Umtausch vermeiden. Diese Stücke werden zum Nachteile eines geordneten Münzwesens im Verkehre weiter umlaufen, weil der Empfänger bestrebt ist, sich ihrer möglichst bald zu entledigen. Um daher die Einziehung der silbernen Zwanzigpfennigstücke wirksamer zu gestalten, sowie um Härten und berechtigte Beschwerden zu vermeiden, darf ich unter der Voraussetzung des dortseitigen Einverständnisses mit Bezug auf mein Schreiben vom 2. Mai 1899

die Bitte aussprechen, die unterstellten Kassen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 24. Juli 1899.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt).
Im Auftrage: Aschenborn.

An
den Herrn Finanzminister zu Berlin.
I. 4418.

Abschrift hiervon in Verfolg des Erlasses vom 26. Mai d. Js. — I. 5957, II. 5183, III. 6544 — zur Kenntnisnahme und Nachachtung bezw. entsprechenden weiteren Veranlassung.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Grandke.

An
die Königlichen Regierungen, die Herren Ober-Präsidenten, die Königliche General-Lotterie-Direktion zu Berlin, die Königliche General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät zu Berlin, die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin, die Königliche Münz-Direktion zu Berlin, die Königliche Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, das Direktorium der Preußischen Central-Genossenschaftskasse zu Berlin, die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin, die Herren Provinzial-Steuerdirektoren, den Herrn General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereines zu Erfurt, das Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin und die General-Staatskasse, und in sim., unter Mitvollziehung des Herrn Ministers für Landwirtschaft ꝛc., an die Königlichen Direktionen der Rentenbanken.
I. 10152. II. 8366. III. 10361.
M. f. L. I. A. 4430.

---

168) Deckblätter Nr. 96 bis 110 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 12. September 1899.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 17. Januar d. Js. — G. III. 97 — (Centrbl. S. 356) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter Nr. 96 bis 110 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1759.

Juli 1899.

Deckblätter Nr. 96 bis 110 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. D. V. E. Nr. 76.

96) zu S. 19. — 97) zu S. 29. — 98) zu S. 32. — 99) zu S. 33. — 100) zu S. 34g. — 101) zu S. 34i. — 102) zu S. 54/55. — 103) zu S. 56. — 104) zu S. 57. — 105) zu S. 59. — 106) zu S. 63. — 107) zu S. 65. — 108) zu S. 67. — 109) zu S. 69 bis 72b. — 110) zu S. 76.

Deckbl. 96.

Seite 19. Zusatzbestimmung 3 zu §. 16.

Es tritt hinzu:

16) für den Bezirk des XVIII. Armeekorps (Bereich der 21. Division): das Bezirkskommando Fulda.

Seite 29. Anlage D.

Hinter Abschnitt I. ist einzuschalten:

Ia. Reichsamt des Innern.

1. Kaiserliches Statistisches Amt:

Sekretariatsassistenten, mindestens zur Hälfte.

Anmerkung. Die Sekretariats-Assistentenstellen bilden nicht den Übergang zu den Sekretärstellen.

Deckbl. 97.

2. Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:

Kanalschreiber,
**) Maschinisten, } mindestens zur Hälfte.
Maschinistenassistenten,
0) Lootsen, mindestens zu einem Drittel.
Kanzlisten,
Büreaudiener,
Drucker,
Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden),
** Materialienverwalter,
**0 Schiffsführer,
0 Steuermänner,
Magazin-Aufseher,
Nachtwächter,
**0 Oberlootsen,
** Obermaschinisten,
**0 Hafenmeister,
**0 Oberschleusenmeister,
**0 Schleusenmeister,
Telegraphisten,
0 Schleusenwärter,
0 Fährwärter.

Noch Deckbl. 97.

Seite 29 erhält folgende Fußnoten:

**) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, sind mit zwei ** bezeichnet.

°) Diejenigen Stellen, welche nur den anstellungsberechtigten Deckoffizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem ° bezeichnet.

Deckbl. 98.

Seite 32. Abschnitt III.

Vor Intendanturregistratoren" ist ein × zu setzen.

Die Intendantur-Registraturassistenten sind zu streichen.

Deckbl. 99.

Seite 33. Statt „Werftschreiber und Werfthilfsschreiber" ist zu setzen:

Werftschreiber und Werfthilfsschreiber, Magazinoberverwalter und Magazinverwalter,	soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten ehemaligen Obermaterialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden.

Vor „Gerichtsaktuare" ist ein × zu setzen.

Deckbl. 100.

Seite 34g. Ergänzungs-Verzeichnis zu Anlage D.

Vor „Gerichtsaktuare" ist ein × zu setzen.

Deckbl. 101.

Seite 34i. Statt „Werftschreiber, Werfthilfsschreiber" ist zu setzen:

Werftschreiber, Werfthilfsschreiber, Magazinoberverwalter und Magazinverwalter.

Deckbl. 102.

Seite 54/55. Anlage J.

Unter Ziffer 2 — Allgemeine Bauverwaltung: — ist statt: „Magazinverwalter und Hafenbauschreiber" zu setzen:

Magazinverwalter, Hafenbau- und Materialienschreiber.

Die Worte „am Oberländischen Kanal" hinter „Maschinenführer" sind zu streichen,

ebenso bei der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung die Stellen der Schleusenmeister.

Deckbl. 103.

Seite 56. Zu Ziffer 1 — Handels- und Gewerbeverwaltung rc. — ist bei den Stellen der „Hafenmeister" in der dritten Spalte zwischen Danzig und Schleswig einzufügen:

„Stralsund, Merseburg".

desgl. bei den Stellen „Untere Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamte" zwischen Danzig und Stettin

„Potsdam".

Noch Deckbl. 103.

Hinter „Hafenpolizeisekretäre“ tritt hinzu:

Büreaubeamter bei dem Staatskommissare der Berliner Börse.	alternierend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd	Ober-Präsident zu Potsdam.

Deckbl. 104.

Seite 57, Deckbl. 63.

Unter Ziffer 2 — Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung — muß es im Absatze 3 statt „Revierbüreau-Diätarien“ heißen:

„Büreaudiätarien“.

Deckbl. 105.

Seite 59. Bei Ziffer 2 — Gefängnisverwaltung — ist statt „Waschmeister“ zu setzen:

„Wasch- und Bademeister“.

Die Worte „Sekretäre bei den besonderen Gefängnissen“ sind zu streichen.

Deckbl. 106.

Seite 63, Deckblatt 76.

Zu Ziffer 7 — Gestütverwaltung — ist in der letzten Spalte an Stelle der Worte: „sind mit Offizieren zu besetzen“ zu sagen:

„sind Offizieren zugängig“.

Deckbl. 107.

Seite 65. Bei Ziffer 4 — Universitäten — treten hinter: „*Büreau- und *Kassenbeamte“ hinzu:

Expedienten bei den Universitäts-Bibliotheken.	mindestens zur Hälfte.	Der Direktor der Universitätsbibliothek in Berlin sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.

Die Ziffer 8 — Königliche Bibliothek zu Berlin — ist folgendermaßen zu ergänzen:

*Büreaubeamte, Expedienten	} mindestens zur Hälfte.	Der Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Deckbl. 108.

Seite 67. Bei Ziffer 1 — Verwaltung des Zeughauses zu Berlin — ist vor „*Oberzeugwart“ einzuschalten:

„Büreauassistent“.

Deckbl. 109.

Seite 69 bis 72b.

Die Anlage K. wird durch das beiliegende neue Verzeichnis ersetzt.

Deckbl. 110.

Seite 76. Anlage L. Ziffer 18. Zwischen dem zweiten und dritten Absatze ist einzuschalten:

Die Beurlaubung ist von der Voraussetzung abhängig, daß eine Behörde ꝛc. thatsächlich gewillt ist, den Militäranwärter, wenn er sich bewährt, entweder anzustellen oder für die spätere Anstellung vorzumerken. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist die Beurlaubung unzulässig.

Anlage K.

Deckbl. 109.

Verzeichnis

der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
1. Altdamm-Kolberger Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre	Direktion der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona.	Wie zu 1.
3. Bentheimer Kreisbahn (Neuenhaus-Bentheim).	Wie zu 1.	40 „	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn zu Bentheim.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
4. Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke der Bahn Braunschweig-Derneburg-Seesen).	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.
5. Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abteilung).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 =	Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Oels.	
6. Broelthal-Bahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg.	Wie zu 1.
7. Brohlthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Vorstand der Brohlthal-Eisenbahngesellschaft zu Köln.	Wie zu 1.
8. Köln-Bonner Vorgebirgsbahn.	Wie zu 1.	40 =	Vorstand der Aktiengesellschaft der Vorgebirgsbahn Köln-Bonn zu Köln.	Wie zu 1.
9. Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 5.	35 =	Verwaltungsrat der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg.	
10. Dahme-Uckroer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
11. Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 5.	35 =	Direktion der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund.	
12. Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eckernförde.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
13. Eisenberg - Krossener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	35 Jahre	Vorstand der Eisenberg - Krossener Eisenbahngesellschaft zu Eisenberg i. Altenburg.	Wie zu 1.
14. Eisern - Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
15. Farge - Vegesacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.	Wie zu 1.
16. Flensburg - Kappelner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Kreis - Eisenbahn - Kommission zu Flensburg.	Wie zu 1.
17. Eisenbahn Greifswald-Grimmen.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Eisenbahngesellschaft Greifswald - Grimmen zu Grimmen.	Wie zu 1.
18. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preußischen Teile der Bahnstrecken Langenstein - Derenburg und Blankenburg-Rübeland - Elbingerode-Tanne).	Wie zu 1.	a) 35 Jahre für Langenstein-Derenburg, b) 40 Jahre für Blankenburg-Rübeland-Tanne.	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg a. H.	Wie zu 1.
19. Hansdorf - Priebus.	Wie zu 1.	40 Jahre	Betriebsverwaltung der Nebeneisenbahn Hansdorf - Priebus zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.).	Wie zu 1.
20. Hannsdorf - Ziegenhals (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	K. K. Eisenbahn-Ministerium zu Wien.	Wie zu 1.
21. Hildesheim - Peiner Kreiseisenbahn (Hildesheim-Hämelerwald).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Hildesheim-Peiner Kreis-Eisenbahngesellschaft zu Hildesheim.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
22. Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 Jahre	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.
23. Ilme-Bahn (Einbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40 „	Königliche Eisenbahndirektion zu Kassel.	Wie zu 1.
24. Kerkerbachbahn (Heckholzhausen-Dehrn).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft zu Christianshütte (Postamt Runkel).	Wie zu 1.
25. Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.
26. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	Wie zu 1.
27. Krefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Krefelder Eisenbahngesellschaft zu Krefeld.	Wie zu 1.
28. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena.	Wie zu 1.
29. Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce.	Wie zu 1.	40 „	Betriebsverwaltung der Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce zu Breslau.	Wie zu 1.
30. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. H.-Oldenburg i. H.-Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35 „	Königliche Eisenbahndirektion zu Altona.	Wie zu 1.
31. Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
32. Lausitzer Eisenbahn (Rauscha-Freiwaldau und Muskau-Teupliß-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Lausitzer Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
83. Liegnitz - Rawitscher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft zu Rawitsch.	Wie zu 1.
84. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	a) Wie zu 5 für die Strecke Marienburg-Mlawka. b) Wie zu 1 für die Strecke Zajonskowo-Löbau.	35 " 40 "	Direktion der Marienburg - Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu Danzig.	b) Wie zu 1.
85. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	37 "	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm - Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg.	Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.
86. Meppen-Haselünner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Kreis - Eisenbahn - Kommission zu Meppen.	Wie zu 1.
87. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen - Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.
88. Neuhaldensleben-Eilslebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Neuhaldenslebener Eisenbahngesellschaft zu Neuhaldensleben.	Wie zu 1.
89. Neustadt - Gogoliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Neustadt - Gogoliner Eisenbahngesellschaft zu Neustadt O. S.	Wie zu 1.
40. Niederlausitzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
41. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Teil der Bahnstrecke Gennep-Wesel).	Wie zu 5 außerdem *Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35 Jahre	Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Gennep.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung den Militäranwärtern zugängig.
42. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft zu Nordhausen.	Wie zu 1.
43. Oschersleben-Schöningen (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft zu Oschersleben.	Wie zu 1.
44. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Magistrat der Stadt Osterwieck.	Wie zu 1.
45. Ostpreußische Südbahn.	a) Wie zu 5 für Pillau-Königsberg-Prostken. b) Wie zu 1 für Fischhausen-Palmnicken.	35 „ 40 „	Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	b) Wie zu 1.
46. Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
47. Pfälzische Ludwigsbahn: a) für den preußischen Teil der Bahnstrecke St. Ingbert-St. Johann,	Wie zu 5.	35 „	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
b) für die preußischen Strecken einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim.	Wie zu 1.	40 Jahre	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	Die Anstellung erfolgt nach den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen, welche jeweilig für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern gelten.
48. Priegnitzer Eisenbahn (Perleberg-Pritzwalk-Wittstock-Landesgrenze in der Richtung auf Mirow.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Priegnitzer Eisenbahngesellschaft zu Perleberg.	Wie zu 1.
49. Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
50. Sittard-Herzogenrath (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Niederländischen Süd-Eisenbahngesellschaft zu Maastricht.	Wie zu 1.
51. Stargard-Küstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stargard-Küstriner Eisenbahngesellschaft zu Soldin N. M.	Wie zu 1.
52. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft zu Tangermünde.	Wie zu 1.
53. Westfälische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Westfälischen Landeseisenbahngesellschaft zu Lippstadt.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
54. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
55. Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	Wie zu 1.

169) Festliche Ausschmückung und Erleuchtung der öffentlichen Amtsgebäude.

Berlin, den 23. September 1899.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich nachstehend Abschrift des wegen der festlichen Ausschmückung und Erleuchtung der öffentlichen Amtsgebäude ergangenen Allerhöchsten Erlasses vom 13. Juli d. Js. zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß die Kosten für die Ausschmückung und Erleuchtung der gedachten Gebäude in der bisherigen Weise bei den Bureau-Bedürfnisfonds der beteiligten Behörden in Ausgabe zu verrechnen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1685.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. will Ich unter Abänderung der Ordre vom 28. Dezember 1829 die Erteilung der Genehmigung zur festlichen Ausschmückung und Erleuchtung der nicht zu den Dienstwohnungen gehörigen Teile der öffentlichen Amtsgebäude mit Ausnahme derjenigen in Meinen Residenzstädten aus Anlaß Meiner und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Anwesenheit, sowie zur Übernahme der dadurch ent-

stehenden Kosten auf die dazu geeigneten Fonds der beteiligten Behörden künftighin den Ressort-Chefs überlassen. Merok im Geiranger Fjord an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 13. Juli 1899.

Wilhelm R.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Bosse. von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke. Brefeld. Graf von Posadowsky. B. von Bülow.

An
das Staatsministerium.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

170) Erste juristische Prüfung.

(Centralblatt für 1897 Seite 198).

Berlin, den 16. September 1899.

Beifolgend übersende ich zwei Abdrücke einer allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. Mai d. Js., betreffend die erste juristische Prüfung, zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, ein Exemplar der dortigen Juristischen Fakultät mitteilen zu wollen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren und in gleichem Sinne an die Juristische Fakultät der Universität Berlin.

U. I. 1191/98.

Allgemeine Verfügung vom 13. Mai 1899, betreffend die erste juristische Prüfung.

Allgemeine Verfügung vom 3. November 1890 (Justiz-Minist. Bl. S. 277) und vom 18. Januar 1897 (Justiz-Minist. Bl. S. 19).

1) Neben den Disziplinen des Privatrechtes und der Rechtsgeschichte dürfen diejenigen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht sowie die Grundlagen des Verwaltungsrechtes, der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft weder im Studium noch in der Prüfung vernachlässigt werden. Für das Studium des öffentlichen Rechtes wird es von Nutzen sein, wenn die Studierenden

neben der unter II b der Allgemeinen Verfügung vom 18. Januar 1897 vorgeschriebenen civilprozessualischen Übung auch die eine oder andere Übung aus den vorerwähnten Rechtsgebieten besuchen.

2) Die unter IV der Allgemeinen Verfügung vom 18. Januar 1897 vorgesehene Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission über das Vorliegen eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums hat auch die Disziplinen des öffentlichen Rechtes entsprechend zu berücksichtigen.

Berlin, den 13. Mai 1899.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2874 D. 107. Bd. 5.

171) Bei den Kommissionen für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Aachen ist an Stelle des Ober-Präsidialrates von Meusel der Ober-Regierungsrat Boehm zum Vorsitzenden ernannt worden.

Bekanntmachung.
U. I. 1999. M. 7067.

C. Kunst und Wissenschaft.

172) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung

die große goldene Medaille für Kunst

dem Maler Professor Josef Scheurenberg zu Charlottenburg und
dem Kupferstecher Professor Hans Meyer zu Berlin;

die kleine goldene Medaille für Kunst

dem Maler Friedrich von Schennis zu Berlin,
dem Bildhauer L. Tuaillon zu Rom,
den Architekten Vollmer und Jassoy zu Berlin,
dem Maler Julius Schmid zu Wien,
dem Maler Gonzalo Bilbao zu Sevilla,
dem Illustrator Hermann Vogel-Plauen zu Loschwitz,
dem Maler Adalbert Ritter von Kossak zu Berlin,
dem Maler Julius Wentscher zu Berlin und
dem Maler Isidor Kaufmann zu Wien

zu verleihen.

Bekanntmachung.
U. IV. 3217.

D. Höhere Lehranstalten.

173) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

A. den Direktoren:

Strathmann am Progymnasium zu Schlawe i. P.,
Dr. Redlich am Realprogymnasium zu Eilenburg,
Schnüran an der Realschule zu Meiderich;

B. den Professoren:

Tschich am Gymnasium zu Wongrowitz,
Dr. Knaack am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Gurnick am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
Krey an der Realschule zu Sonderburg,
Wüstnei dsgl.,
Kujack an der Albinusschule (Realschule) zu Lauenburg a. E.,
Dr. Palm an der 12. Realschule zu Berlin,
Witte an der Albinusschule (Realschule) zu Lauenburg a. E.,
Ehlert am Realgymnasium zu Frankfurt a. O.,
Ernst Schulze am Gymnasium zu Meseritz,
Herrmann an der Realschule zu Lennep,
Dr. Scholz an der Realschule zu Altona-Ottensen,
Dr. Eduard Schmidt am Progymnasium zu Lötzen,
Dr. Kannengießer am Gymnasium zu Schalke,
Weinbeck an der Ritter-Akademie zu Bedburg,
Christa am Gymnasium zu Siegburg,
Dr. Sprotte am Gymnasium zu Oppeln,
Dr. Prause am Gymnasium zu Lissa,
Caspari am Realprogymnasium zu Oberlahnstein,
Capeller am Luisen-Gymnasium zu Memel,
Dr. Dombrowski am Gymnasium zu Braunsberg,
Dr. Himstedt am Gymnasium zu Marienburg,
Grundner am Königlichen Gymnasium zu Danzig,
Dr. Spindler am Gymnasium zu Steglitz,
Dr. Thouret am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Wallies am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Wertsch am Realgymnasium zu Perleberg,
Dietrich am Realgymnasium zu Stralsund,
Decker am Gymnasium zu Treptow i. P.,
Dr. Wildenow am Gymnasium zu Greifswald,
Dr. Strauß an der Evangelischen Realschule II zu Breslau,
Dr. Schwarz am Gymnasium zu Hirschberg,

Masius am Evangelischen Gymnasium zu Glogau,
Dr. Volkmann am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Knaake am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
Apel an der Realschule zu Erfurt,
Dr. Herbst am Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
Dr. Thedinga am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen i. W.,
Dr. Danker am Realgymnasium zu Kassel,
Böhmel an der Realschule zu Marburg,
Florax am Progymnasium zu Viersen,
Dr. Fraustadt am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Hollstein am Progymnasium zu Lüdenscheid,
Dr. Matthias am Progymnasium zu Schlawe,
Flemming am Domgymnasium zu Naumburg a. S.,
Dr. Mendelsohn am Realgymnasium zu Posen,
Dr. Krause an der Leibnizschule zu Hannover,
Johannes Meyer am Gymnasium zu Barmen,
Stange am Gymnasium zu Allenstein,
Dr. Hillger am Realprogymnasium zu Jenkau,
Haberlandt am Gymnasium zu Freienwalde a. O.,
Dr. Uckermann am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Stoeckenius an der Oberrealschule zu Charlottenburg,
Dr. Plöttner am Progymnasium zu Rathenow,
Dr. Stiller am Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin,
Wüsthof am Gymnasium zu Gartz a. O.,
Dr. Ibrügger am Gymnasium zu Greifenberg i. P.,
Viedt am Gymnasium zu Lissa,
Dr. Eismann am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
Dr. Beschnidt an der Evangelischen Realschule II zu Breslau,
Dr. Degner am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Troost am Gymnasium zu Beuthen O. S.,
Schaube am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Heine am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Greinemann am Gymnasium zu Heiligenstadt,
Maertens an der Realschule zu Naumburg a. S.,
Dr. Kettner am Gymnasium zu Mühlhausen i. Th.,
Krüger an der Realschule zu Gardelegen,
Preßler am Domgymnasium zu Halberstadt,
Krumm an der Oberrealschule zu Kiel,
Dr. Knop am Gymnasium zu Celle,
Dr. Weise an der Leibnizschule zu Hannover,
Dr. Schrader am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Schulte am Gymnasium zu Rheine,

Klasen am Gymnasium zu Rheine,
Arndt am Realgymnasium zu Iserlohn,
Dr. Fleck an der Realschule zu Dortmund,
Hagelüken an der Oberrealschule zu Aachen,
Karl Vogt am Gymnasium zu Neuß,
Birkle am Gymnasium an Aposteln zu Köln,
Dr. Koch am Königlichen Gymnasium zu Düsseldorf,
Dr. Thienemann am Gymnasium zu Essen,
Dr. Bastgen am Realgymnasium zu Essen,
Dr. Würz am Gymnasium zu Koblenz,
Dr. Fricke am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
Frank dsgl.,
Marseille am Gymnasium zu Pyritz,
Lindemann am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Utescher an der Realschule zu Freiburg i. Schl.,
Usener an der Oberrealschule zu Wiesbaden,
Dr. Thomae am Gymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Enck am Gymnasium zu Paderborn.

Bekanntmachung.
U. II. 2235.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

174) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1900.

Für die im Jahre 1900 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag den 22. Februar k. Js. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1900, Meldungen andrer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 19. September 1899.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2880.

---

175) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu Berlin im Jahre 1900.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1900 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag den 2. April k. Js. anberaumt worden. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen andrer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 19. September 1899.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2881.

---

176) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommersemester 1899.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	kath.	Sa.	Zahl der Externen. ev.	kath.	Sa.	Gesamt-Zahl.	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgange I. (3. Kl.)	II. (2. Kl.)	III. (1. Kl.)
1.	Ostpreußen . . .		611	72	683	111	13	124	807	810	.	3	298	253	256
2.	Westpreußen . . .		259	257	516	84	27	61	577	600	.	23	181	163	233
3.	Brandenburg . .		595	.	595	680	3	689	1284	1160	124	.	417	446	421
						6 jüdische									
4.	Pommern . . .		541	.	541	49	.	49	590	645	.	55	210	188	192
5.	Posen		153	228	381	187	122	313	694	680	14	.	251	238	205
						4 jüdische									
6.	Schlesien		293	569	862	361	500	861	1723	1762	.	39	634	527	562
7.	Sachsen . . .		508	60	568	568	3	571	1139	1085	54	.	388	375	376
		Droyßig	95	.	95	5	.	5	100	92	8	.	41	35	24
8.	Schleswig-Holstein .		153	.	153	450	.	450	603	615	.	12	187	188	228
9.	Hannover		447	.	447	532	56	588	1035	987	48	.	324	343	368
10.	Westfalen		200	253	453	347	203	550	1003	829	174	.	329	281	393
11.	Hessen-Nassau . .		234	60	294	168	83	251	545	531	14	.	177	167	201
		Ausländer	13	.	13	2	.	2	15	.	15	.	4	4	7
12.	Rheinland . . .		282	524	806	200	591	791	1597	1592	5	.	527	536	584
	Im Sommersemester 1899 Sa. . .		4384	2023	6407	3694	1601	5305	11712	11388	456	182	3968	3744	4000
						10 jüdische					324				
	Im Wintersemester 1898/99 waren vorhanden		4363	2032	6395	3729	1687	5425	11820	.	.	.	4030	3837	3953
						9 jüdische									
	Danach sind jetzt mehr		21	.	12	.	.	.					.	.	47
	Danach sind jetzt weniger		.	9		34	86	120	108	.	.	.	62	93	.

177) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Sommersemester 1899.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Sa.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Sa.	Gesamt-Zahl	Nach dem Etat sollen sein	Es sind daher mehr	Es sind daher weniger	Zahl der Zöglinge im Jahrgange I. (3. Kl.)	II. (2. Kl.)	III. (1. Kl.)
1.	Ostpreußen		.	.	.	277	.	277	277	240	37	.	.	141	186
2.	Westpreußen		25	.	25	89	111	200	225	230	.	5	.	118	112
3.	Brandenburg		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Pommern		.	.	.	225	.	225	225	240	.	15	.	125	100
5.	Posen		37	.	37	89	195	284	321	300	21	.	.	165	156
6.	Schlesien		.	.	.	163	427	590	590	495	95	.	173	226	191
7.	Sachsen		.	.	.	146	49	195	195	170	25	.	.	99	96
8.	Schleswig-Holstein		.	.	.	120	.	120	120	120	.	.	.	60	60
9.	Hannover		.	.	.	294	.	294	294	240	54	.	101	100	93
10.	Westfalen		.	.	.	100	.	100	100	75	25	.	35	35	30
11.	Hessen-Nassau		.	.	.	73	41	114	114	110	4	.	24	50	40
12.	Rheinland		.	.	.	27	18	45	45	60	.	15	.	26	19
	Im Sommersemester 1899 Sa.		62	.	62	1603	841	2444	2506	2280	261	35	333	1140	1033
											226				
	Im Wintersemester 1898/99 waren vorhanden		63	.	63	1594	889	2488	2546	.	.	.	282	1158	1111
	Danach sind jetzt mehr		.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	51	.	.
	Danach sind jetzt weniger		1	.	1	.	48	39	40	.	.	.	.	18	78

178) Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen über die Anstellungsfähigkeit im Elementarschuldienste.

Berlin, den 21. September 1899.

Der Herr Finanzminister hat dahin entschieden, daß Zeugnisse über die bestandene Seminarentlassungs- und zweite Volksschullehrer-Prüfung nach der Befreiungsvorschrift a zur Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einer Stempelabgabe nicht unterliegen, da auf Grund dieser Zeugnisse ein andres amtliches Zeugnis, nämlich die Bescheinigung über die Befähigung der in den Prüfungszeugnissen genannten Schulamtskandidaten und Lehrer zur einstweiligen oder endgiltigen Anstellung im Elementarschulfache ausgestellt wird.

Es sind hiernach nur die Bescheinigungen über die Anstellungsfähigkeit nach Tarifstelle 77 in Höhe von je 1 *M* 50 *Pf* stempelpflichtig.

Die Tarifstelle 10 — Ausfertigungen — kommt nicht in Betracht, da sie außer Anwendung bleibt, wenn nach einer andren Tarifstelle ein Stempel zu entrichten oder eine Befreiung von der Entrichtung angeordnet ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

U. III. C. 2991. U. III. G. III.

F. Höhere Mädchenschulen.

179) Stellung und Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Schruns, den 9. August 1899.

Die bei der Ausführung meiner, das höhere Mädchenschulwesen betreffenden allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1894 (Centrbl. S. 446) seither gemachten Beobachtungen und Erfahrungen geben mir Anlaß, die Aufmerksamkeit der beteiligten Behörden auf einige wesentliche Punkte zu lenken, bei denen in den Verhandlungen mit den größeren Städten mehrfach Schwierigkeiten hervorgetreten sind.

Den Wunsch der Lehrerinnen, auch am Unterrichte in den oberen Klassen der öffentlichen höheren Mädchenschulen in weiterem Umfange beteiligt zu werden, habe ich als berechtigt anerkannt, und dem Bedürfnisse des Nachweises einer vertieften und erweiterten Bildung durch Einrichtung der Wissenschaftlichen Prüfung

der Lehrerinnen entsprochen. Augenscheinlich besteht indessen an manchen Stellen noch ein durch die Erfahrung kaum gerechtfertigtes Bedenken, den Lehrerinnen den ihnen zukommenden Anteil an der Erziehung der Mädchen auch in den öffentlichen Schulen einzuräumen. Unbestreitbar aber ist, daß namentlich in den Jahren der Entwickelung der Einfluß der Lehrerinnen nicht zu entbehren und nicht zu ersetzen ist. Die Erziehung der Mädchen während dieser Jahre ausschließlich oder auch nur überwiegend in die Hände von Männern zu legen, wäre unnatürlich. Unterricht und Erziehung sind aber in unsren Schulen, die durch den Unterricht erziehlich wirken sollen, untrennbar verbunden. Die Lehrerinnen werden ihren Einfluß auf die heranwachsenden Schülerinnen nur dann in dem wünschenswerten Maße geltend machen können, wenn sie, mehr noch als heute durchschnittlich der Fall ist, mit Unterricht auf der Oberstufe betraut werden. Auch die sog. ethischen Fächer können denjenigen Lehrerinnen unbedenklich übertragen werden, welche bewiesen haben, daß sie nach der wissenschaftlichen wie nach der erziehlichen Seite hin ihrer Aufgabe gewachsen sind. Zu meiner Befriedigung haben die Ergebnisse der Wissenschaftlichen Prüfung gezeigt, daß nicht nur in den fremden Sprachen, sondern auch im Deutschen, in der Geschichte und der evangelischen Religionslehre bereits eine größere Anzahl tüchtiger Lehrerinnen für den Unterricht auf der Oberstufe wohl vorbereitet ist. Es ist anzunehmen, daß die in reger Arbeit stehenden Fortbildungskurse in Berlin, Göttingen, Königsberg, Münster und Bonn in Zukunft den noch fehlenden Ersatz wissenschaftlich vorgebildeter Lehrerinnen werden stellen können. Die Gewinnung geeigneter weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht auf der Oberstufe dürfte demnach den größeren Städten nicht mehr schwierig sein. Bei dem ernsten Streben der Lehrerinnen vertraue ich, daß sie durch tüchtige Leistungen die gegen ihre Verwendung im wissenschaftlichen Unterrichte an einzelnen Orten noch bestehenden Vorurteile und Bedenken zu besiegen wissen werden.

Ich hoffe auch, daß immer mehr Patronate sich im Interesse ihrer Schulen bereit finden werden, begabte Lehrerinnen behufs Teilnahme an den Fortbildungskursen zu beurlauben und zu unterstützen; ich werde ihnen hierbei im Bedarfsfalle gern nach dem Maße der verfügbaren Mittel entgegenkommen.

Größeren Schwierigkeiten begegnet augenscheinlich die Heranziehung akademisch vorgebildeter Lehrer, welche die Anstellungsfähigkeit für die höheren Knabenschulen besitzen. Wenn die städtischen Körperschaften auf die Gewinnung auch solcher wissenschaftlicher Lehrer Gewicht legen, so stimme ich ihnen darin bei.

Soweit der Unterricht auf der Oberstufe, in den wahlfreien Kursen oder an den mit der Schule verbundenen Seminareinrichtungen in Betracht kommt, entspricht es dem Bedürfnisse der Schule und der Bildungsrichtung vollentwickelter Anstalten, wenn auch für die Anstellung von Oberlehrern mit voller akademischer Bildung gesorgt wird. Lehrer mit der Anstellungsfähigkeit für höhere Knabenschulen werden sich aber an den Mädchenschulen dauernd nur halten lassen, wenn ihnen die Gehaltsbezüge der Oberlehrer an den höheren Knabenschulen zugebilligt werden. Hiervon wird es im wesentlichen abhängen, ob auch in Zukunft noch Männer der höheren Mädchenschule werden erhalten bleiben, die nicht um augenblicklicher Vorteile willen, sondern aus innerem Berufe und aus Neigung sich dem Unterrichte der Mädchen zuwenden — und solche allein sind willkommen.

Ich erkenne an, daß der Nachtrag zu dem Normaletat für die höheren Knabenschulen vom 16. Juli 1897 bezüglich der Oberlehrer Verhältnisse geschaffen hat, die bei dem Erlasse der Bestimmungen vom 31. Mai 1894 noch nicht vorauszusehen waren, und habe mich überzeugt, daß, wie die Verhältnisse jetzt liegen, die Gewinnung tüchtiger akademischer Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung bei ungünstigerer Gestaltung der Besoldungsetats der höheren Mädchenschulen den Patronaten nicht möglich ist.

Nach wie vor halte ich grundsätzlich daran fest, daß der Zutritt zu den etatsmäßigen Oberlehrerstellen an den höheren Mädchenschulen den seminarisch vorgebildeten Lehrern nicht verschlossen werden darf. Die gesichertere methodische Handhabung des Unterrichtes und die reichere praktische Erfahrung, wie sie ältere, seminarisch gebildete Lehrer in der Regel besitzen, sind schwerwiegende Vorzüge und wohl geeignet, selbst bei einem etwa geringeren Maße wissenschaftlicher Ausbildung ausgleichend ins Gewicht zu fallen. Auch ist die Befähigung zu erfolgreichem Unterrichte auf der Oberstufe der Mädchenschule wesentlich abhängig von der persönlichen Begabung des Lehrers für diese eigenthümliche Art unterrichtlicher und erziehlicher Thätigkeit. Ob aber die Patronate in eine erledigte Oberlehrerstelle einen Mann mit akademischer oder mit seminarischer Bildung berufen wollen, muß ihnen in jedem Falle allein überlassen bleiben. Bei der großen Verschiedenheit der provinziellen und örtlichen Bedürfnisse und Einrichtungen lege ich ein besonderes Gewicht darauf, daß der Freiheit der Wahlberechtigten in dieser Hinsicht keinerlei Schranken gezogen werden.

Einem Besoldungsetat, in welchem die Oberlehrerstellen von vornherein ausschließlich Lehrern mit akademischer Vorbildung vorbehalten werden, wäre zwar die Bestätigung zu versagen.

Dagegen will ich mich damit einverstanden erklären, daß, wo die Unterhaltungspflichtigen dies wünschen, in den Besoldungsordnungen auf diejenigen Oberlehrer höherer Mädchenschulen, welche die Anstellungsfähigkeit für höhere Knabenschulen besitzen, der Normaletat für die höheren Knabenschulen angewendet wird. Ich würde auch nichts dagegen zu erinnern haben, wenn bei der Ausschreibung solcher Oberlehrerstellen eine bestimmte Lehrbefähigung gefordert wird, und wenn bereits in der Berufungsurkunde der Vermerk aufgenommen wird, daß der Berufene vorbehaltlich der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde, an eine höhere Knabenschule versetzt werden kann. Die Gleichheit der Gehaltsbezüge wird auf diese Weise einen Austausch von Lehrkräften zwischen der höheren Knabenschule und der höheren Mädchenschule, der gelegentlich erwünscht sein kann, leichter ermöglichen.

Während die akademisch vorgebildeten Lehrer in der Regel bereits in jüngeren Jahren zu Oberlehrerstellen an den höheren Mädchenschulen gelangen, kommen die für Mittelschulen geprüften Lehrer meist erst in reiferem Alter und nach längerer Bewährung für diese Stellen in Betracht. Schon dieser Umstand würde es hindern, die Bestimmungen des Normaletats vom 16. Juni 1897 unterschiedslos auf alle Oberlehrerstellen an den höheren Mädchenschulen auszudehnen. Es wird auch aus anderen Erwägungen nicht zu vermeiden sein, in Besoldungsordnungen die für die Berufung von Oberlehrern mit der Berechtigung zur Anstellung an höheren Knabenschulen die Anwendung des Normaletats vom 16. Juni 1897 vorsehen, anderweite Besoldungssätze für die übrigen — akademisch oder nicht akademisch gebildeten — Oberlehrer festzustellen. Bei dieser Feststellung aber wird sorgsam jede Gestaltung zu vermeiden sein, die diese übrigen Oberlehrer als minderwertige Lehrer hinzustellen geeignet wäre.

Dagegen wiederhole ich, daß innerhalb der Kategorie der ordentlichen Lehrer bei der Bemessung des Gehaltes eine Rücksicht auf die Art der Vorbildung nicht zulässig ist. Die Gründe hierfür habe ich bereits in dem Erlasse vom 4. Februar 1895 — U. III. D. 3663 — (Centrbl. S. 289) des nähern auseinandergesetzt. Die Ernennung besonders tüchtiger ordentlicher Lehrer zu Titular-Oberlehrern behalte ich mir in jedem Falle vor.

Durch Erlaß vom 19. Dezember 1898 — U. III. C. 3404 — (Centrbl. für 1899 S. 288) habe ich die in der Prüfungsordnung der Volksschullehrer für bestimmte Fälle vorgesehene Berechtigung zum Unterrichte auf der Unterstufe der höheren Mädchenschulen aufgehoben. Damit ist ausgesprochen, daß künftig

an den öffentlichen höheren Mädchenschulen nur Lehrer mit der Befähigung für den Unterricht an diesen Schulen und an Mittelschulen Anstellung finden sollen. Es entspricht keinem unterrichtlichen Bedürfnisse, wenn von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden ist, für die Unterklassen der höheren Mädchenschule Elementarlehrer ohne weitergehende Qualifikation berufen zu dürfen. Zunächst ist an Lehrern, welche die Prüfung für Mittelschulen rc. bestanden haben, kein Mangel, abgesehen davon, daß durch die Anstellung von Elementarlehrern noch eine dritte überflüssige Kategorie von Mädchenschullehrern geschaffen werden würde. Sodann aber wird in einer Mädchenschule die Einführung der Anfängerinnen in Leben und Arbeit der Schule und ihre Unterweisung und Leitung während der ersten Schuljahre wohl besser in die Hand geschickter Lehrerinnen gelegt werden, deren weibliches Denken und Empfinden dem Wesen und den Bedürfnissen der Kleinen mit natürlichem Verständnisse entgegenkommt. Zu meiner Freude ist auch unter den jüngeren Lehrerinnen an solchen für den Unterricht der Kleinen sich besonders eignenden Persönlichkeiten kein Mangel. Wenn darauf hingewiesen wird, daß selbst an den höheren Knabenschulen Volksschullehrer ohne weitere Qualifikation zugelassen werden, so bemerke ich, daß diese Lehrer fast ausschließlich als technische Lehrer und für einzelne Zweige des elementaren Unterrichtes Verwendung finden. Nachdem dafür gesorgt ist, daß jedes Lehrerinnen-Seminar mit einer Übungsschule verbunden wird, ist anzunehmen, daß die methodisch-praktische Ausbildung der jüngeren Lehrerinnen auch für den Anfangsunterricht in größeren Klassen ausreicht.

Noch neuerdings ist in den dem Landtage zugegangenen Petitionen wiederholt der Wunsch zum Ausdrucke gekommen, sämtliche, den Bestimmungen vom 31. Mai 1894 entsprechenden höheren Mädchenschulen allgemein dem Aufsichtskreise der Provinzial-Schulkollegien zu unterstellen. Diese allgemeine Zuweisung stößt indeß auf Bedenken, die voraussichtlich nur im Wege gesetzlicher Regelung behoben werden könnten. Es ist daher bis auf weiteres von Schritten in dieser Richtung abzusehen. Nur die mit ordnungsmäßig ausgestatteten Lehrerinnenbildungsanstalten, denen die Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen beigelegt ist, organisch verbundenen öffentlichen höheren Mädchenschulen werden dem Aufsichtskreise der Provinzial-Schulkollegien neu zuzuweisen sein. Denn eine Teilung der Aufsicht in der Weise, daß die Schule der Regierung, das Seminar dem Provinzial-Schulkollegium zugewiesen wird, ist unzweckmäßig und, soweit sie noch besteht, zu beseitigen. Wo öffentliche höhere Mädchenschulen, die den Bestimmungen vom 31. Mai 1894 an-

erkanntermaßen entsprechen, noch unter dem Kreis-Schulinspektor stehen, sind sie auf etwaigen Wunsch der Patronatsbehörden unmittelbar der Bezirksregierung zu unterstellen. Die den Schuldeputationen oder den Kuratorien zustehenden Rechte bleiben hierdurch unberührt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien.
U. III. D. 1395. U. II.

G. Oeffentliches Volksschulwesen.

180) Prüfung der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden **vor** Einleitung der Verhandlungen mit denselben wegen Errichtung neuer Lehrerstellen oder sonstiger Schulerweiterungen.

Berlin, den 17. Juni 1899.

2c. Im Übrigen bemerke ich folgendes:

Ehe mit einer Schulgemeinde über die Errichtung einer neuen Lehrerstelle in Verbindung getreten wird, ist von der Königlichen Regierung festzustellen, ob und inwieweit dieselbe hierzu einmaliger und laufender Beihilfen bedarf. Hierbei wird zu erwägen sein, ob der erforderliche Raum für die neue Klasse und Lehrerwohnung durch Bau oder Anmietung beschafft werden kann und welche Aufwendungen durch die innere Einrichtung des neuen Schulraumes entstehen. Ist eine laufende oder einmalige Beihilfe erforderlich, so ist diese zunächst in vorgeschriebener Form bei mir zu beantragen und erst auf Grund meiner Entscheidung über die Höhe der Beihilfe und die Zeit ihrer Bereitstellung die Beschlußfassung der Gemeinde über die Einrichtung der neuen Lehrerstelle herbeizuführen.

Es wird hierdurch in Fällen, in denen ich die beantragten Beihilfen wegen Erschöpfung der Fonds oder wegen dringenderer Bedürfnisse nicht oder zur Zeit nicht bewilligen kann, die Vornahme unnötiger Verhandlungen vermieden und in den Fällen, in denen eine Beihilfe in Aussicht gestellt ist, in der Regel eine einzige Verhandlung mit der Gemeinde genügen.

Endlich aber wird den Organen der Königlichen Regierung die Verhandlung selbst wesentlich erleichtert werden, wenn sie den

Gemeinden sogleich bestimmt erklären können, ob und welche Beihilfen in Aussicht stehen.

Ein derartiges Verfahren wird wesentlich zur Vereinfachung des Geschäftsganges beitragen.

Sofern die Königliche Regierung aus besonderen Umständen sich veranlaßt sieht, schon vor der Beschlußfassung der Gemeinden bezw. vor Beendigung eines Beschlußverfahrens die Anmietung der nötigen Räume für eine neue Schulklasse zu sichern, wird dies nur in Form einer Punktation mit dem Vermiether zu geschehen haben, in der er sich zur Vermietung bestimmter Räumlichkeiten gegen einen bestimmten Preis unter der Bedingung erbietet, daß sein Angebot binnen einer bestimmten Frist von dem Schulverbande rechtsverbindlich angenommen wird. Derartige Punktationen sind aber nur in Fällen zu schließen, in denen die Gemeinden nicht genügend leistungsfähig sind, um die Kosten der Schulerweiterung oder Neugründung völlig aus eigenen Mitteln zu tragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2445.

---

181) Beseitigung weniger wertvoller Lesebücher in den Volksschulen ꝛc.

Berlin, den 18. Juli 1899.

Aus den mir auf meinen Cirkular-Erlaß vom 9. Februar 1898 — U. III. A. 305 — erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß in einzelnen Regierungsbezirken 10 bis 18 verschiedene Lesebücher in den Volksschulen ꝛc. im Gebrauche sind, und daß auch da, wo diese Anzahl nicht erreicht wird, vielfach hinsichtlich der eingeführten Lesebücher eine Mannigfaltigkeit herrscht, die für Schule wie Eltern nur unerwünscht sein kann.

Die Königliche Regierung beauftrage ich daher, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung weniger wertvoller oder nur in wenigen Schulen benutzter Lesebücher ohne Verzug in die Wege geleitet werde. Eine finanzielle Belastung der Eltern wird sich dabei vermeiden lassen, wenn die Einführung eines neuen Lesebuches mit der Unter- bezw. mit der Mittelstufe beginnt, oder wenn, sofern in einzelnen Fällen die schnellere Durchführung der geplanten Veränderung wünschenswert erscheinen sollte, der Verleger des neu einzuführenden Lesebuches denjenigen Kindern,

welche sich bereits im Besitze des zu beseitigenden Lesebuches befinden, das neue Lesebuch zur Verfügung stellt.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die dortigen Lesebücher prüfen und mir bis zum 1. Februar k. Js. Ihre Vorschläge machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Regierungen.
U. III. A. 2540/98.

---

182) Zahlung und Verrechnung der Ruhegehälter der Volksschullehrer und Lehrerinnen zum vollen Betrage bei der Ruhegehaltskasse desjenigen Bezirkes, in dem die Lehrpersonen pensioniert worden sind.

Berlin, den 16. August 1899.

Mit Rücksicht auf die Bemerkungen zu Nr. 64 und 66 auf Seite 15 und 16 des durch unseren Runderlaß vom 1. Dezember 1898 — Fin. M. I. 15657 I. II. 12498, Min. d. g. A. U. III. E. 10707 G. III. — (Centrbl. für 1899 S. 298 bezw. 314) den Königlichen Regierungen zugefertigten Rechnungs-Schemas für Kapitel 121 Titel 39 sind Zweifel darüber entstanden, ob das Ruhegehalt derjenigen Lehrer und Lehrerinnen, die bei oder nach ihrer Pensionierung ihren Wohnsitz in andere Regierungsbezirke verlegen, auf die Ruhegehaltskassen bezw. Rechnungen des Kapitels 121 Titel 39 dieser Bezirke zu übertragen sei, sofern dieses Ruhegehalt den aus der Staatskasse zu leistenden Beitrag von 600 ℳ nicht erreicht oder nicht übersteigt.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bestimmen wir, daß die Ruhegehälter der Volksschullehrer und Lehrerinnen nach Maßgabe der Vorschrift unter Nr. 4 unseres Runderlasses vom 28. Juli 1893 — Fin. Min. I. 10764, Min. d. g. A. U. III. D. 1531 — (Centrbl. S. 658) zur Ausführung des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893, zum vollen Betrage wie bisher, von der Ruhegehaltskasse desjenigen Regierungsbezirkes gezahlt und verrechnet werden, in dem die Lehrpersonen zuletzt angestellt waren und pensioniert worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die letzteren ihren Wohnsitz in einen anderen Bezirk verlegt haben und ob das Ruhegehalt den aus der Staatskasse zu leistenden Beitrag von 600 ℳ nicht erreicht oder nicht übersteigt.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Erforderliche zu veranlassen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Grandke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die Königlichen Regierungen.
Fin. M. I. 10758.
M. d. g. A. U. III. D. 2471.

183) Aufbringung der Pension eines Zeichenlehrers, welcher für mehrere städtische Schulen höheren, mittleren und niederen Grades angestellt war.

Berlin, den 19. August 1899.

Nach dem Berichte vom 27. Juli d. Js. ist der Zeichenlehrer S. als solcher für sämtliche — höhere und niedere — städtische Schulen in S. und zwar vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium in N. angestellt gewesen. Es handelt sich also hier nicht um eine Lehrerstelle der Volksschule mit eigenem Diensteinkommen, sondern um eine für mehrere städtische Schulen höheren, mittleren und niederen Grades eingerichtete gemeinsame Zeichenlehrerstelle, deren Diensteinkommen lediglich in seinem Gesamtbetrage und nur von dem Provinzial-Schulkollegium genehmigt worden, und deren Inhaber nur zum geringsten Teile, mit vier Stunden wöchentlich, für die Volksschule beschäftigt gewesen ist. Hiernach ist der 2c. S. nicht im Sinne der §§. 1 und 4 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 als ein an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellter und vollbeschäftigter Lehrer anzusehen, dem eine bestimmte Volksschullehrerstelle und das mit derselben mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dauernd verbundene Diensteinkommen verliehen war. Die Anwendung der Vorschrift des §. 26 Absatz 1 l. c., nach welcher die Pension der Volksschullehrer bis zu einem bestimmten Betrage aus der Staatskasse zu zahlen ist, auf den S. würde auch mit der bei Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz leitend gewesenen Absicht in Widerspruch stehen, da solche Anwendung auf die nur nebenbei im Volksschuldienste beschäftigten Lehrer thatsächlich fast allgemein zu der nicht beabsichtigten Bestreitung ihrer auf das

betreffende Einkommen entfallenden Pension im vollen Betrage aus der Staatskasse führen würde.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Grandke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die Königliche Regierung zu N.
Fin. M. I. 10910.
M. d. g. A. U. III. D. 2772. U. II.

184) Fälle, in denen Ersparnisse an den zu festen Beträgen bewilligten staatlichen Volksschul-Baubeihilfen eintreten können.

Berlin, den 19. August 1899.

Auf den Bericht vom 24. Mai d. Js.

Ersparnisse an den im Sinne des Runderlasses vom 30. März 1897 (Centrbl. S. 380) zu festen Beträgen bewilligten staatlichen Volksschul-Baubeihilfen können nur mehr eintreten:

a. in den am Schlusse des Runderlasses vom 31. Dezember 1897 vorgesehenen Fällen, in welchen die betreffenden Schulgemeinden 2c. einen Baubeitrag überhaupt nicht oder doch nur die Hand- und Spanndienste zu leisten vermögen,

b. in denjenigen Fällen, in welchen die Bauausführung dem der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauentwurfe nicht entspricht und dadurch eine Verringerung des veranschlagten Kostenbedarfes herbeigeführt wird.

Ich will daher fortan auch nur in den vorbezeichneten Fällen unter a und b der Erstattung von Anzeigen über die Verwendung der fraglichen Beihilfen entgegensehen.

Bezüglich der subsidiären nicht zu festen Beträgen bewilligten Beihilfen bleiben die hinsichtlich der Verwendungsanzeigen erlassenen Bestimmungen unverändert bestehen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Wever.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 8530.

185) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1898/99 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. für 1898 Seite 597.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	mit Schulbildung: nur in der nicht deutschen Muttersprache	mit Schulbildung: zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent
1.	Königsberg	a. L.	7023	3	7026	20	7046	0,28
		b. M.	544	—	544	4	548	0,73
	Summe	a. und b.	7567	3	7570	24	7594	0,32
2.	Gumbinnen	a. L.	4550	2	4552	27	4579	0,59
		b. M.	212	—	212	1	213	0,47
	Summe	a. und b.	4762	2	4764	28	4792	0,58
I.	**Ostpreußen**	a. L.	11573	5	11578	47	11625	0,40
		b. M.	756	—	756	5	761	0,66
	Summe	a. und b.	**12329**	**5**	**12334**	**52**	**12386**	**0,42**
3.	Danzig	a. L.	3476	—	3476	5	3481	0,14
		b. M.	358	—	358	—	358	0,00
	Summe	a. und b.	3834	—	3834	5	3839	0,13
4.	Marienwerder	a. L.	4492	2	4494	7	4501	0,16
		b. M.	84	—	84	—	84	0,00
	Summe	a. und b.	4576	2	4578	7	4585	0,15
II.	**Westpreußen**	a. L.	7968	2	7970	12	7982	0,15
		b. M.	442	—	442	—	442	0,00
	Summe	a. und b.	**8410**	**2**	**8412**	**12**	**8424**	**0,14**
5.	Potsdam mit Berlin	a. L.	10431	3	10434	3	10437	0,03
		b. M.	343	—	343	—	343	0,00
	Summe	a. und b.	10774	3	10777	3	10780	0,03
6.	Frankfurt a./O.	a. L.	5781	—	5781	2	5783	0,03
		b. M.	136	—	136	—	136	0,00
	Summe	a. und b.	5917	—	5917	2	5919	0,03
III.	**Brandenburg**	a. L.	16212	3	16215	5	16220	0,03
		b. M.	479	—	479	—	479	0,00
	Summe	a. und b.	**16691**	**3**	**16694**	**5**	**16699**	**0,03**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung	Im Ersatzjahre 1880/81 ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen			Prozent	
7.	Stettin . .	a. L. b. M.	3685 474	— —	3685 474	— —	3685 474	0,00 0,00	
	Summe	a. und b.	4159	—	4159	—	4159	0,00	0,17
8.	Köslin . .	a. L. b. M.	3049 150	— —	3049 150	1 —	3050 150	0,03 0,00	
	Summe	a. und b.	3199	—	3199	1	3200	0,03	0,83
9.	Stralsund .	a. L. b. M.	992 177	— —	992 177	2 —	994 177	0,20 0,00	
	Summe	a. und b.	1169	—	1169	2	1171	0,17	0,25
IV.	**Pommern** .	a. L. b. M.	7726 801	— —	7726 801	3 —	7729 801	0,04 0,00	
	Summe	a. und b.	**8527**	—	**8527**	**3**	**8530**	**0,04**	**0,42**
10.	Posen . .	a. L. b. M.	6928 102	77 1	7005 103	23 —	7028 103	0,33 0,00	
	Summe	a. und b.	7030	78	7108	23	7131	0,32	11,65
11.	Bromberg .	a. L. b. M.	3351 56	4 —	3355 56	5 —	3360 56	0,15 0,00	
	Summe	a. und b.	3407	4	3411	5	3416	0,15	6,47
V.	**Posen** . . .	a. L. b. M.	10279 158	81 1	10360 159	28 —	10388 159	0,27 0,00	
	Summe	a. und b.	**10437**	**82**	**10519**	**28**	**10547**	**0,27**	**9,97**
12.	Breslau . .	a. L. b. M.	6948 168	1 —	6949 168	2 —	6951 168	0,03 0,00	
	Summe	a. und b.	7116	1	7117	2	7119	0,03	0,65
13.	Liegnitz . .	a. L. b. M.	4584 73	— —	4584 73	— —	4584 73	0,00 0,00	
	Summe	a. und b.	4657	—	4657	—	4657	0,00	0,88
14.	Oppeln . .	a. L. b. M.	6349 121	20 —	6369 121	15 —	6384 121	0,23 0,00	
	Summe	a. und b.	6470	20	6490	15	6505	0,23	4,37
VI.	**Schlesien** . .	a. L. b. M.	17881 362	21 —	17902 362	17 —	17919 362	0,09 0,00	
	Summe	a. und b.	**18243**	**21**	**18264**	**17**	**18281**	**0,09**	**2,33**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1880/81 ohne Schulbildung Prozent
15.	Magdeburg	a. L.	4643	—	4643	2	4645	0,04	
		b. M.	257	—	257	—	257	0,00	
	Summe	a. und b.	4900	—	4900	2	4902	0,04	0,[illegible]
16.	Merseburg .	a. L.	4984	—	4984	1	4985	0,02	
		b. M.	143	—	143	—	143	0,00	
	Summe	a. und b.	5127	—	5127	1	5128	0,02	0,[illegible]
17.	Erfurt . .	a. L.	2057	—	2057	—	2057	0,00	
		b. M.	106	—	106	—	106	0,00	
	Summe	a. und b.	2163	—	2163	—	2163	0,00	0,[illegible]
VII.	**Sachsen** . .	a. L.	11684	—	11684	3	11687	0,03	
		b. M.	506	—	506	—	506	0,00	
	Summe	a. und b.	**12190**	—	**12190**	**3**	**12193**	**0,02**	**0,[illegible]**
18.	Schleswig .	a. L.	5988	—	5988	—	5988	0,00	
		b. M.	763	—	763	1	764	0,13	
VIII.	**Schleswig-Holstein** Summe	a. und b.	**6751**	—	**6751**	**1**	**6752**	**0,01**	**0,[illegible]**
19.	Hannover .	a. L.	2313	1	2314	—	2314	0,00	
		b. M.	97	—	97	—	97	0,00	
	Summe	a. und b.	2410	1	2411	—	2411	0,00	
20.	Hildesheim .	a. L.	2231	—	2231	—	2231	0,00	
		b. M.	42	—	42	—	42	0,00	
	Summe	a. und b.	2273	—	2273	—	2273	0,00	
21.	Lüneburg .	a. L.	1542	—	1542	—	1542	0,00	
		b. M.	61	—	61	—	61	0,00	
	Summe	a. und b.	1603	—	1603	—	1603	0,00	
22.	Stade . .	a. L.	1640	1	1641	—	1641	0,00	
		b. M.	200	—	200	—	200	0,00	
	Summe	a. und b.	1840	1	1841	—	1841	0,00	
23.	Osnabrück .	a. L.	1509	—	1509	—	1509	0,00	
		b. M.	42	—	42	—	42	0,00	
	Summe	a. und b.	1551	—	1551	—	1551	0,00	
24.	Aurich . .	a. L.	778	—	778	—	778	0,00	
		b. M.	162	—	162	—	162	0,00	
	Summe	a. und b.	940	—	940	—	940	0,00	
IX.	**Hannover** .	a. L.	10013	2	10015	—	10015	0,00	
		b. M.	604	—	604	—	604	0,00	
	Summe	a. und b.	**10617**	**2**	**10619**	—	**10619**	**0,00**	**0,[illegible]**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1880/81 ohne Schulbildung Prozent
25.	Münster	a. L.	2876	—	2876	1	2877	0,03	
		b. M.	162	—	162	—	162	0,00	
	Summe	a. und b.	3038	—	3038	1	3039	0,03	0,20
26.	Minden	a. L.	3187	—	3187	—	3187	0,00	
		b. M.	169	—	169	—	169	0,00	
	Summe	a. und b.	3356	—	3356	—	3356	0,00	0,02
27.	Arnsberg	a. L.	6936	1	6937	1	6938	0,01	
		b. M.	376	—	376	—	376	0,00	
	Summe	a. und b.	7312	1	7313	1	7314	0,01	0,59
X.	**Westfalen**	a. L.	12999	1	13000	2	13002	0,02	
		b. M.	707	—	707	—	707	0,00	
	Summe	a. und b.	**13706**	**1**	**13707**	**2**	**13709**	**0,01**	**0,60**
28.	Kassel	a. L.	4241	1	4242	—	4242	0,00	
		b. M.	61	—	61	—	61	0,00	
	Summe	a. und b.	4302	1	4303	—	4303	0,00	0,26
29.	Wiesbaden	a. L.	4254	1	4255	—	4255	0,00	
		b. M.	71	—	71	—	71	0,00	
	Summe	a. und b.	4325	1	4326	—	4326	0,00	0,19
XI.	**Hessen-Nassau**	a. L.	8495	2	8497	—	8497	0,00	
		b. M.	132	—	132	—	132	0,00	
	Summe	a. und b.	**8627**	**2**	**8629**	—	**8629**	**0,00**	**0,22**
30.	Koblenz	a. L.	3501	—	3501	—	3501	0,00	
		b. M.	124	—	124	—	124	0,00	
	Summe	a. und b.	3625	—	3625	—	3625	0,00	0,05
31.	Düsseldorf	a. L.	10141	—	10141	7	10148	0,07	
		b. M.	503	1	504	—	504	0,00	
	Summe	a. und b.	10644	1	10645	7	10652	0,07	0,34
32.	Köln	a. L.	3930	—	3930	2	3932	0,05	
		b. M.	143	—	143	—	143	0,00	
	Summe	a. und b.	4073	—	4073	2	4075	0,05	0,19
33.	Trier	a. L.	3537	—	3537	1	3538	0,03	
		b. M.	108	—	108	—	108	0,00	
	Summe	a. und b.	3645	—	3645	1	3646	0,03	0,22
34.	Aachen	a. L.	2680	—	2680	1	2681	0,04	
		b. M.	85	—	85	—	85	0,00	
	Summe	a. und b.	2765	—	2765	1	2766	0,04	0,22
XII.	**Rheinprovinz**	a. L.	23789	—	23789	11	23800	0,05	
		b. M.	963	1	964	—	964	0,00	
	Summe	a. und b.	**24752**	1	**24753**	**11**	**24764**	**0,04**	**0,22**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Etatsjahre 1880/81 ohne Schulbildung Prozent
35.	Sigmaringen	a. L.	242	—	242	—	242	0,00	
		b. M.	7	—	7	—	7	0,00	
XIII	Summe Hohenzollern	a. und b.	**249**	—	**249**	—	**249**	**0,00**	0,[illegible]

Wiederholung.

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt	in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Etatsjahre 1880/81 ohne Schulbildung Prozent
I.	Ostpreußen	a. Landheer	11573	5	11578	47	11625	0,40	
II.	Westpreußen		7968	2	7970	12	7982	0,15	
III.	Brandenburg		16212	3	16215	5	16220	0,03	
IV.	Pommern		7726	—	7726	3	7729	0,04	
V.	Posen		10279	81	10360	28	10388	0,27	
VI.	Schlesien		17881	21	17902	17	17919	0,09	
VII.	Sachsen		11684	—	11684	3	11687	0,03	
VIII	Schleswig-Holstein		5988	—	5988	—	5988	0,00	
IX.	Hannover		10013	2	10015	—	10015	0,00	
X.	Westfalen		12999	1	13000	2	13002	0,02	
XI.	Hessen-Nassau		8495	2	8497	—	8497	0,00	
XII.	Rheinprovinz		23789	—	23789	11	23800	0,05	
XIII	Hohenzollern		242	—	242	—	242	0,00	
	Summe	a. Landheer	**144849**	**117**	**144966**	**128**	**145094**	**0,09**	2,[illegible]
I.	Ostpreußen	b. Marine	756	—	756	5	761	0,66	
II.	Westpreußen		442	—	442	—	442	0,00	
III.	Brandenburg		479	—	479	—	479	0,00	
IV.	Pommern		801	—	801	—	801	0,00	
V.	Posen		158	1	159	—	159	0,00	
VI.	Schlesien		362	—	362	—	362	0,00	
VII.	Sachsen		506	—	506	—	506	0,00	
VIII	Schleswig-Holstein		763	—	763	1	764	0,13	
IX.	Hannover		604	—	604	—	604	0,00	
X.	Westfalen		707	—	707	—	707	0,00	
XI.	Hessen-Nassau		132	—	132	—	132	0,00	
XII.	Rheinprovinz		963	1	964	—	964	0,00	
XIII	Hohenzollern		7	—	7	—	7	0,00	
	Summe	b. Marine	**6680**	**2**	**6682**	**6**	**6688**	**0,09**	1,[illegible]
	Dazu Summe	a. Landheer	**144849**	**117**	**144966**	**128**	**145094**	**0,09**	2,[illegible]
	Ueberhaupt Monarchie		**151529**	**119**	**151648**	**134**	**151782**	**0,09**	2,[illegible]

186) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Streitig ist, ob sich die Schulunterhaltung in den vorübergehend französisch gewesenen Teilen des Münsterlandes und so auch in der Stadt Münster nach dem Allgemeinen Landrechte regelt, was der Kläger behauptet, oder ob dort, wovon der Beklagte ausgeht, noch gegenwärtig das vorlandrechtliche Provinzialrecht gilt. Trifft Ersteres zu, dann fällt die angefochtene Heranziehung ohne weiteres in sich zusammen; denn nach den §§. 29 ff. Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes liegt in Ermangelung von Stiftungen die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten, abgesehen von gewissen Leistungen der Gutsherrschaften auf dem Lande, den sämtlichen Hausvätern jedes Ortes, allen zur Schule gewiesenen Einwohnern, d. i. den physischen, wirtschaftlich selbständigen Personen ob, die ihren Wohnsitz im Schulbezirke haben, und sind folglich Forensen (wie der Kläger) nicht beitragspflichtig. Findet dagegen das Provinzialrecht Anwendung, dann würde es der Prüfung bedürfen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange in dessen Bereiche, insonderheit in der Stadt Münster, Forensen schulsteuerpflichtig waren und bis zum heutigen Tage geblieben sind.

Der Gerichtshof erachtet mit dem Bezirksausschusse das Allgemeine Landrecht für das maßgebende Gesetzesrecht. — —

Nach alledem kann nicht füglich ein Zweifel darüber obwalten, daß in den französisch gewesenen Gebietsteilen des vormaligen Erbfürstentumes Münster die Schullasten Sozietätslasten und folglich, wenn auch die Praxis vielfach geschwankt hat, Forensen nicht verbunden sind, an ihnen Teil zu nehmen.

(Entscheidung des I. Senates vom 3. Februar 1899 — I. 263 —.)

---

b. Dem Vorderrichter ist zunächst darin beizutreten, daß das Gut K. durch die Beleihung mit der Polizeigerichtsbarkeit im Jahre 1845 die Eigenschaft eines Gutsbezirkes nicht erlangt hat. Auf die desfallsigen thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen der Vorentscheidung kann hier verwiesen und soll nur noch bemerkt werden, daß der Gerichtshof in der, die Eigenschaft des Gutes P., Kreis F., betreffenden Entscheidung vom 23. Februar 1897 (abgedruckt im Band XXXI Seite 114 ff. der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes) von gleichen Grundsätzen ausgegangen ist.

Zur Feststellung der kommunalrechtlichen Eigenschaft des

Gutes ist hiernach auf die Entstehungsgeschichte desselben zurückzugehen, bei deren Erörterung der Vorderrichter weiter zutreffend zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß das jetzige Gut K. teils adlige, unter sich einen Gutsbezirk bildende, teils zum domänenfiskalischen Gutsbezirke gehörige Bestandteile umfaßt. Nach dem vorliegenden urkundlichen Materiale ist das ursprüngliche Dorf K. im Umfange von 15 Hufen im Jahre 1657 zu adligen Rechten ausgethan worden. Entscheidend für diese Annahme ist der Inhalt der — die frühere Urkunde vom 12. Juni 1656 beseitigenden — Urkunde vom 10. September 1657, nach welcher die Grundstücke mit der darauf befindlichen „Mannschaft“ und „mit den kleinen Gerichten über die Leute und in den Grenzen des Guts“ verliehen worden ist. Daß daraus das Recht des Gutsbesitzers, Unterthanen zu haben, folgte, hat der Gerichtshof wiederholt angenommen (z. B. Entscheidung vom 25. März 1891 — I. 343 —). Zu dem adligen Gute gehörten ferner die im Jahre 1669 mit kurfürstlichem Konsense mit K. vereinigte eine ursprünglich N . . . . . sche Hufe und die dem Gute K. für Grundgerechtigkeiten gewährten Abfindungsländereien. Die übrigen noch bei K. befindlichen Grundstücke können als adlige nicht angesprochen werden, sondern gehören ihrer Herkunft nach noch dem fiskalischen Domanium an.

Folgerichtig und in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (vergl. insbesondere Entscheidungen Band XIII Seite 242) hat dann weiter der Vorderrichter angenommen, daß die gutsherrliche Patronatslast, namentlich in Ansehung der Schulbrennholzlieferungen für die Schule in G., dem Fiskus insoweit obliegt, als die betreffenden Haushaltungen auf fiskalischem Gutslande liegen, während die auf adligem Lande befindlichen ihre Schulbedürfnisse und so auch das Brennholz selbst — und in Ermangelung der Leistungsfähigkeit an ihrer Stelle der Grundherr — aufbringen müssen.

(Entscheidung des I. Senates vom 14. Februar 1899 — I. 345 —.)

---

c. Im Geltungsbereiche der Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1763 und 18. Mai 1801, nach deren Grundsätzen sich die Unterhaltung der katholischen Schule zu R. regelt, liegt die Fürsorge für sämtliche Bedürfnisse der Schule also auch für die Beheizung der Schulräume, den zur Schule geschlagenen Gemeinden, „außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaft“ ob (siehe insbesondere §. 13 Absatz 2 des Reglements von 1763). Der gesetzlichen Regel gemäß ist mithin der Kläger als Gutsherr der einzigen im Schulbezirke gelegenen Gemeinde verpflichtet

zu den für das Feuerungsmaterial nebst Anfuhr und Zerkleinerung und für die Arbeit des Ofenheizens aufzuwendenden Kosten beizutragen. Ein Maßstab für die Verteilung sächlicher Schulunterhaltungskosten zwischen den pflichtigen Gemeinden und Dominien ist im Gesetze allerdings nicht vorgeschrieben. Daraus folgt aber nicht etwa eine Lücke im Provinzialrechte, die durch Rückgriff auf das, mit den sächlichen Unterhaltungskosten (abgesehen von den Baukosten) nur die Hausväter belastende Allgemeine Landrecht auszufüllen wäre. Vielmehr bestimmt sich der Verteilungsmaßstab nach dem Ortsrechte und hat, wo es auch an ortsrechtlichen Normen fehlt, die Schulaufsichtsbehörde den Anteil jedes Kontribuenten (Gemeinden und Dominien) nach pflichtmäßigem, der verwaltungsrichterlichen Nachprüfung entzogenem Ermessen zu bestimmen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XV Seite 274/76, Band XX Seite 175/82).

Hier soll nach der Behauptung des Klägers die Gemeinde R. sich des Rechtes, von der Gutsherrschaft anteilige Leistungen zu fordern, begeben haben.

Von den drei Klagegründen scheidet der der Verjährung insoweit, als er gegen das Bestehen einer gutsherrlichen Beitragspflicht überhaupt gerichtet ist, vorweg aus. Jedenfalls könnte nur Ersitzung des Rechtes auf Freiheit von Schulheizungskosten in Frage kommen (§. 656 Titel 9 Theil I des Allgemeinen Landrechtes, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXXI Seite 146). Demgemäß hätte der Kläger darthun müssen, entweder: daß er vom Schulvorstande zur Beitragsleistung aufgefordert, diese verweigert und sich der Schulvorstand bei der Weigerung rechtsverjährte Zeit hindurch beruhigt habe, in welchem Falle seine Verpflichtung untergegangen und nur die unmittelbar aus dem Gesetze folgende der Gemeinde übrig geblieben sein würde (Enscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 134, Band XI Seite 133), — oder aber: daß er seinerseits die Erfüllung der in dem Verhältnisse zur Schule ihm obliegenden Leistungen von der Gemeinde als fortdauernde Schuldigkeit mit Erfolg gefordert und sich im Besitze des dadurch erworbenen affirmativen Rechtes während des Laufes der Verjährungszeit behauptet habe (§. 80 Titel 7 Teil I des Allgemeinen Landrechtes). In dieser Weise hat der Kläger seine angeblich auf Verjährung beruhende Befreiung von der Beitragspflicht an sich nicht substantiiert.

Hinfällig ist auch die in der Revisionsschrift neu vorgebrachte Einrede, daß er zum mindesten des ihm für das Jahr 1892 auferlegten Einzel-Beitrages durch erlöschende Verjährung ledig geworden sei. Nach §. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §. 5

Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 1838 (G. S. S. 249) beginnt die zweijährige Verjährung von Schulbeiträgen mit dem 31. Dezember, der auf den festgesetzten Zahlungstag folgt, und wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, mit dem 31. Dezember, an dem das Jahr der Entstehung der Forderung zu Ende geht. Eine konkrete Steuerschuld entsteht aber für den berechtigten Verband gegenüber dem ihm Pflichtigen nicht von selbst durch den Eintritt der gemäß der anzuwendenden Rechtsnorm die abstrakte Beitragspflicht begründenden Thatsachen, sondern erst durch die Heranziehung (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVI Seite 40). Letztere war aber erst mittels Ausschreibens des Schulvorstandes bewirkt worden, an die sich der Einspruch und das Streitverfahren unmittelbar anschlossen. Von einer Extinktiv-Verjährung auch nur des Beitrages, der für das am weitesten zurückliegende Jahr angefordert ist, kann deshalb keine Rede sein.

Was sodann den Befreiungsgrund des Vertrages betrifft, so findet die Darstellung des Klägers in den in unbemängelten Abschriften befindlichen Urkunden unverkennbar Unterstützung.

Der Umstand, daß in der Verhandlung die Gutsherrschaft nicht vertreten war, schließt nicht die rechtliche Möglichkeit aus, daß die in der Verhandlung beurkundeten Festsetzungen gegenwärtig einen Bestandteil des Ortsrechtes und damit die Grundlage öffentlich-rechtlicher Pflichten bilden. Zu einem solchen konnten sie auch durch das nicht in Zweifel zu ziehende stillschweigende Einverständnis der Gutsherrschaft werden, — vorausgesetzt, daß die in gleicher Weise erkennbar gewordene Genehmigung der Schul- und der Kommunalaufsichtsbehörde, deren es nach den insoweit zutreffenden Bemerkungen der Berufungsschrift bedurfte, hinzugetreten ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIX Seite 139/42).

Wird das Bestehen einer geschriebenen Norm des Ortsrechtes ermittelt, welcher gemäß die in Rede stehenden Leistungen der Gemeinde allein obliegen, dann findet von selbst der Meinungsstreit der Parteien seine Erledigung, ob dem Gutsherrn ein Anspruch auf Beitragsfreiheit kraft Observanz zustehe. Denn hatte er einen solchen Anspruch schon auf Grund öffentlich-rechtlich giltiger Verpflichtungserklärungen der Gemeinde erworben, so war selbstverständlich das Entstehen eines inhaltlich gleichen Anspruches durch Observanz ausgeschlossen und kennzeichnet sich die thatsächliche Uebung der Freilassung des Gutsherrn nicht als Observanz, die als der Ausdruck gemeinsamer Ueberzeugung der Betheiligten von dem aus den Umständen geschöpften notwendigen Rechte, sondern als Befolgung eben jener Norm.

Andernfalls, d. i. wenn den Verpflichtungserklärungen der Gemeinde ausschlaggebendes Gewicht nicht zukommt, ist zu erwägen, ob die thatsächliche Übung unter dem Einflusse des früher gerichtskundig von den Unterrichtsbehörden unterhaltenen und erst durch die neuere Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals und des Oberverwaltungsgerichtes beseitigten Rechtsirrtumes gestanden hat, in dem, wie oben bereits erwähnt wurde, der Kläger inhaltlich seiner Revisionsschrift noch jetzt befangen ist, des Irrtumes nämlich, als hätten auch im Bereiche der Schlesischen Schulreglements die landrechtlichen Vorschriften Geltung, nach denen der Gutsherr des Schulortes zu sächlichen Schulunterhaltungskosten wie denen der Klassenheizung und Schornsteinreinigung nicht beizutragen braucht. Wäre das zu bejahen, so würde die vom Kläger in zweiter Linie eingewendete Observanz als für die Gemeinde verbindlich nicht anerkannt werden können (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XX Seite 179 bis 181, 184/5). —

Zu erörtern bleibt endlich die dritte noch offene Möglichkeit, daß weder mit einer durch giltige Vereinbarungen zu Stande gekommenen noch mit einer auf rechtsbeständiger Observanz beruhenden Schulverfassung zu rechnen ist und also auf das Gesetzesrecht zurückzugehen ist.

In diesem Falle wäre nach dem oben Gesagten der Verteilungsmaßstab von der Schulaufsichtsbehörde, d. i. von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen, zu N. nach billigem Ermessen zu bestimmen gewesen. Im Irrtume befindet sich der Vorderrichter mit der — diesseits bereits wiederholt und zwar gerade in Streitsachen aus seinem eigenen Geschäftsbezirke widerlegten — Ansicht als mache die Cirkularverfügung der Regierung zu N. vom 11. Juli 1889, auf die er hingewiesen hat, für seitdem streitig gewordene Fälle eine Bestimmung des Verteilungsmaßstabes durch die Schulaufsichtsbehörde entbehrlich. Die gedachte Regierungsverfügung, die dem Gerichtshofe anderweitig zur Genüge bekannt geworden ist, schreibt einen unmittelbar anwendbaren und vollends einen Verteilungsmaßstab, zu dessen Anwendung der Schulvorstand oder im Reklamationsprozesse der Verwaltungsrichter befugt wären, nicht vor. Allgemein verbindliche Normen über die Verteilung der sächlichen Schullasten zu erlassen und die durch das Gesetz ihr zugewiesenen, hierher gehörigen Entscheidungen anderen Behörden zu übertragen, wäre die Regierung gar nicht befugt gewesen. Das zu thun, hat ihr auch völlig fern gelegen. Vielmehr beschränkt sich die Cirkularverfügung von 1889 darauf, gewisse Grundsätze bekannt zu geben, von denen sich die

Regierung selbst in den zu ihrer Entscheidung gelangenden Fällen leiten lassen wolle, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen würden. Hier hatte aber der Schulvorstand in seinem Streite mit dem Kläger über die Aufbringung einzelner von den sächlichen Bedürfnissen eine Entscheidung der Regierung herbeizuführen, unterlassen und seinerseits die Last zwischen dem Kläger und der Gemeinde R. verteilt. Dazu war er nicht zuständig und um deswillen mußte die von ihm auf der Grundlage der rechtswidrigen Verteilung bewirkte Heranziehung des Klägers, sofern es auf sie in Ermangelung ortsrechtlicher Verteilungsnormen ankommen sollte, außer Kraft gesetzt werden.

(Entscheidung des I. Senates vom 21. Februar 1899 — I. 395 —.)

---

d. Das Gesetzesrecht, nach dem sich die Unterhaltung der katholischen Schule zu A. regelt, ist — soweit nicht wegen ihrer herkömmlichen Verbindung mit der Küsterei der Ortskirche das Edikt de gravaminibus vom 8. August 1750 (Nachtrag zur Schlesischen Edikten=Sammlung Seite 415) oder das Küsterschulbaugesetz vom 21. Juli 1846 (G. S. S. 392) Anwendung finden — den Schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 (Kornsche Edikten= beziehungsweise neue Edikten=Sammlung Band VIII Seite 780, Band VII Seite 266) zu entnehmen. Von diesen enthält die Novelle von 1801 Bestimmungen über die Aufbringung der Schulbaukosten nicht. Auch das ältere Reglement von 1765 nimmt für die Erfüllung der Schulbaupflicht „die Gemeinden .... außerdem aber auch mit Konkurrenz der Herrschaft“ nur grundsätzlich und ohne Bestimmung des Anteilsverhältnisses in Anspruch. Nach der gleichmäßigen Rechtsprechung des Gerichtshofes hatten deshalb ehedem die Kriegs= und Domänenkammern und haben jetzt die deren Stelle einnehmenden Bezirksregierungen nach §. 18 lit. e. f der Instruktion zu ihrer Geschäftsführung vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) im Streitfalle den Anteil jedes Kontribuenten (Gemeinde und Dominien) nach Maßgabe des Ortsrechtes und, sofern es an örtlichen Normen gleichfalls fehlt, nach billigem Ermessen, das der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogen ist, zu bestimmen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 234, Band XIII Seite 279 u. a. m.). Im vorliegenden Falle vertreten nun die klagenden Gemeinden nicht den Standpunkt, daß der von ihnen in der Berufungsinstanz verlangte Verteilungsmaßstab (nach Staatssteuern und Schulkindern) im Ortsrechte begründet sei. Ebensowenig stützen sie ihn auf eine Bestimmung, die betreffs des streitigen Reparaturbaues

von der Regierung getroffen worden wäre. Sie leiten ihn vielmehr ersichtlich aus einer von der Regierung (zu N.) am 11. Juli 1889 erlassenen Cirkularverfügung her, legen jedoch dabei dieser Verfügung eine Bedeutung bei, die ihr nicht zukommt. Irrig ist insbesondere die anscheinend von ihnen gehegte Ansicht, als habe die Verfügung eine Bestimmung des Verteilungsmaßstabes durch die Regierung für die Folge ersetzt und entbehrlich gemacht. Allgemein verbindliche Normen über die Verteilung der sächlichen Baukosten vorzuschreiben und die durch das Gesetz ihr zugewiesenen Streitentscheidungen ein für allemal anderen Amtsstellen (den Schulvorständen und den Verwaltungsgerichten) zu übertragen, wäre die Regierung nicht befugt gewesen. Dergleichen hat ihr auch völlig fern gelegen. Die gedachte Verfügung, die dem Gerichtshofe anderweit mehrfach vorgelegen hat, giebt lediglich Grundsätze bekannt, von denen sich die Regierung selbst in den künftig zu ihrer Entscheidung gelangenden Streitigkeiten — vorbehaltlich angezeigt erscheinender Ausnahmen — leiten lassen werde, schreibt aber einen unmittelbar anwendbaren, d. i. einen Maßstab, der von der örtlichen Behörde oder im Streitverfahren von dem Verwaltungsrichter ohne Weiteres angewendet werden könnte, keineswegs vor.

Unter solchen Umständen befanden sich hier, da die Regierung auf Grund einer vermeintlichen Ortsobservanz die Gemeinden mit dem gesamten Kostenbedarfe beschwert und die Festsetzung eines Maßstabes für die Verteilung der Last zwischen ihnen und dem Gutsherrn abgelehnt hatte, die Gemeinden gar nicht in der Lage, gegen den ihres Erachtens ebenfalls pflichtigen Gutsherrn auf die Leistung eines bestimmten Beitrages zu klagen. Dadurch gingen sie indes der ihnen nach §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes offenstehenden Abbürdungsklage gegen die Regierung und zugleich gegen den Gutsherrn nicht verlustig. Bei der aus der Eigenart der provinzialrechtlichen Normen sich ergebenden Lage der Sache genügte vielmehr der von den Gemeinden schon in erster Instanz gestellte allgemeine Antrag, den Gutsherrn zu dem Anerkenntnisse zu verurteilen, daß er verpflichtet sei, mit ihnen zusammen die aus dem angeordneten Reparaturbau erwachsenden Kosten zu tragen. Auch das dem Klageantrage stattgebende Berufungsurteil enthält neben der Freistellung der Gemeinden von demjenigen Anteile, welchen gemäß späterer Festsetzung der Regierung der Gutsherr zu leisten haben werde, zugleich den darin einbegriffenen positiven Ausspruch, daß diesen Anteil der Gutsherr zu übernehmen habe. Die angegriffene Entscheidung verstößt daher nicht gegen die Vorschrift im §. 47 Absatz 2 Satz 2 des Zuständigkeitsgesetzes, wonach die Klage des auf Baukosten

in Anspruch Genommenen auch der Behörde gegenüber abgewiesen werden muß, wenn und soweit er nicht die Verurteilung des mitbeklagten Dritten zur Übernahme der Leistung erwirkt. Bedenken nach dieser Richtung hin hat denn auch die Regierung so wenig wie der Gutsherr angeregt.

Die Revisionsschrift des Gutsherrn beschränkt sich darauf, Verletzung des bestehenden Rechtes in Ansehung der Befreiungsgründe der Verjährung und der Observanz zu rügen, mit denen er der Klage in den Vorinstanzen begegnet war. Allein die Rügen entbehren der Begründung.

Zu weit ist der Vorderrichter allerdings gegangen, wenn er die Einrede, daß der Gutsherr Freiheit von Schulbaubeiträgen ersessen habe, als unzulässig um deswillen abgeschnitten hat, weil mit ihr ein dem Privatrechte angehöriger selbständiger Anspruch verfolgt werde, über den zu entscheiden nur der ordentliche Richter zuständig sei. In dem von dem Vorderrichter hierfür angezogenen Revisionsurteile vom 17. September 1890 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXI Seite 190) handelte es sich um einen von dem gegenwärtigen wesentlich verschiedenen Thatbestand. Damals hatte eine von der Aufsichtsbehörde nach öffentlichem Rechte zur Hergabe eines Schulbauplatzes für verpflichtet erklärte landrechtliche Schulsozietät das durch Ersitzung erworbene Recht behauptet, ein im Eigentume des Gutsherrn des Schulortes stehendes Grundstück als Bauplatz zu verwenden, und drehte sich somit der Streit um den Entstehungsgrund für ein privatrechtliches Verhältnis. Hier kommt dagegen die Verjährung als Aufhebungsgrund einer aus dem Gesetze entspringenden öffentlich-rechtlichen Pflicht des Gutsherrn in Frage und durfte sie daher im Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden (Endurteile vom 29. September 1876 und 30. Dezember 1884 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 134, Band XI Seite 133). Wendet ein mit Bauleistungen herangezogener Gutsherr ein, der eingeschulten Gemeinde gegenüber durch Ersitzung das Recht auf Freilassung erworben zu haben, so ist darin zugleich die Behauptung enthalten, daß die gesetzliche Baupflicht der Gemeinde nunmehr auch die sonst der Herrschaft obliegenden Leistungen umfasse; alsdann wird nicht ein neben dem öffentlich-rechtlichen aus einem selbständigen privatrechtlichen Verhältnisse entstandener Anspruch, sondern recht eigentlich die Frage, welche von den Parteien zu der streitig gewordenen Leistung öffentlich-rechtlich verpflichtet sei, zur richterlichen Entscheidung gebracht. An sich kann auch die Baulast durch Ersitzung nicht minder wie durch vertragsmäßige Vereinbarung — die Genehmigung der Aufsichtsbehörde voraus-

gesetzt — abweichend vom Gesetzesrechte geregelt werden, und zwar ist dies nicht allein in dem Verhältnisse des Gutsherrn zur Gemeinde, sondern auch in dem zur Schule möglich, da die gutsherrliche Beitragspflicht ihr gegenüber und nicht der Gemeinde gegenüber besteht.

Was sodann die angebliche — und, was zuzugeben ist, rechtlich mögliche — Observanz anlangt, welcher gemäß der Gutsherr von der Baulast befreit sein will, so steht in der Wissenschaft und Rechtsprechung fest, daß unter einem partikularen Gewohnheitsrechte immer nur ein Rechtszustand zu verstehen ist, der sich wider das gemeine Recht oder neben demselben her gebildet hat, nicht aber ein solcher, der gerade auf diesem Rechte entweder wirklich oder doch nach rechtsirriger Auffassung der Beteiligten beruht (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII Seite 252, 283; Band XV Seite 185; Band XVII Seite 289; Band XX Seite 155; Band XXI Seite 184, 200; Band XXIII Seite 136, 156/7; Band XXV Seite 110 und die dort nachgewiesenen Erkenntnisse des vormaligen Obertribunals und des Reichsgerichtes).

Begriffsmäßig giebt sich die Observanz, mag sie das geschriebene (gesetzliche oder Lokal-) Recht ergänzen oder abändern, durch gleichmäßige langdauernde Übung in der Überzeugung von deren rechtlicher Notwendigkeit kund. Von einer Überzeugung aber, die zusammen mit einer sie zum Ausdrucke bringenden Übung objektives Recht erst *schaffen* soll, kann keine Rede sein, wenn sie in der *Anwendung* bereits vorhandener oder irrig als vorhanden vorausgesetzter Normen bethätigt worden ist.

Bezüglich der seitdem vorgefallenen Bauten aber kommt es darauf an, ob die Gemeinden, wenn sie Beiträge dazu von der Gutsherrschaft zu fordern unterließen, von der rechtsirrigen Annahme ausgingen, daß durch die Provinzialgesetzgebung die Baulast nicht erschöpfend geregelt sei und zur Ausfüllung dieser Lücke auf das Allgemeine Landrecht zurückgegriffen werden müsse, nach dessen Vorschriften im §. 36 Titel 12 Teil II der Gutsherr des Schulortes zwar zur unentgeltlichen Verabfolgung abgeblich vorhandener Rohmaterialien von dem Grund und Boden des Schulgutes, aber nicht zu Baarbeiträgen verbunden ist.

Daß dem so gewesen sei, hat der Vorderrichter bejaht und dafür sprechen auch, da eine Absicht der Gemeinden, sich ihres gesetzlichen Rechtes auf Mitbeteiligung der Gutsherrschaft an der Baulast ohne Entschädigung zu begeben, nicht zu vermuten ist, unverkennbar die Umstände, daß nach dem Einverständnisse der Parteien die Gutsherrschaft das Dominialdrittel zu den persönlichen Unterhaltungskosten (§. 19a des Reglements vom 18. Mai

1801) stets unweigerlich geleistet hat — und daß ferner gerichtskundig der in Rede stehende Rechtsirrtum in Schlesien, selbst bei den Verwaltungsbehörden Verbreitung gefunden hatte, bis ihm durch die neuere Rechtsprechung des Obertribunals und des Oberverwaltungsgerichtes der Boden entzogen wurde (vergl. hierüber Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XX Seite 186).

Hat sonach erwiesenermaßen die rechtliche Überzeugung der Beteiligten von der Beitragsfreiheit der Gutsherrschaft unter dem fortdauernden Einflusse eines Irrtums über das Gesetzesrecht gestanden, so war die Bildung der streitigen Observanz ausgeschlossen.

(Entscheidung des I. Senates vom 7. März 1899 — I. 486 —.)

---

e. Im Laufe des Streitverfahrens haben sich die Parteien über die Verwendung des Staatsbeitrages sonst durchweg gütlich verständigt, was ihnen, unabhängig von den nicht zwingenden Verwendungsgrundsätzen der Entlastungsgesetze vom 14. Juni 1888 (G. S. S. 240) und 31. März 1889 (G. S. S. 64) frei stand (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXII Seite 153). Streitig ist lediglich geblieben:

> Ob mit einem noch verfügbaren Restbestande des Staatsbeitrages von 120 *M* jährlich der gleich hohe, von dem Fürstbischofe zu B. bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1888 gewährte, seitdem aber zurückgehaltene Zuschuß zum Baargehalte des Lehrers zu decken war, was der Schulvorstand gethan hat, oder ob der Kläger verlangen kann, daß daraus anteilig seine nicht bereits gedeckten Dominialleistungen zum Getreidedeputate und Holz anteilig übertragen werden.

Der Vorderrichter hat ersteres angenommen und war demselben unbedenklich beizutreten.

Wo immer kommunale Verbände öffentliche Lasten zu tragen haben, steht nach der Wissenschaft und Rechtsprechung nichts im Wege, daß mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Pflichtigen sich unter einander über die Verteilung verständigen oder mit einem ihrem Kreise nicht angehörenden Dritten ein Abkommen treffen, wonach dieser sich verbindlich macht, für die Last ganz oder teilweise einzutreten. Geschieht letzteres nur in Ansehung einer einmaligen Leistung oder nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalte des Widerrufes, so schafft die Zusage des Dritten, die Leistung an Stelle der dazu nach dem Gesetze Verpflichteten zu erfüllen, lediglich einen privatrechtlichen Titel, der weder durch

die Annahme des Versprochenen noch durch behördliche Billigung in einen öffentlich-rechtlichen umgewandelt wird. Anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn der Dritte dauernde Leistungen für die Zwecke des Verbandes übernimmt. Alsdann wird die Vereinbarung durch die ihr von Staatshoheitswegen erteilte Bestätigung in die Verfassung des Verbandes eingereiht, deren Befolgung zu überwachen und nötigenfalls zu erzwingen die Behörde kraft der in der Oberaufsicht begriffsmäßig liegenden Befugnisse ebenso berechtigt wie verpflichtet ist. Diese allgemeinen Grundsätze gelten auch auf dem Gebiete der Volksschulunterhaltung. Auf ihrer Anwendung beruht es, daß die Unterhaltungslast in Landesteilen, wo zu ihren Trägern nach den unmittelbar maßgebenden gesetzlichen Vorschriften die Kommunalverbände (Gemeinden und Gutsbezirke) nicht zählen, dennoch auf diese vielfach in Städten wie auf dem Lande übergegangen ist und daß sich sehr häufig größere Grundbesitzer oder kirchliche Institute in wohlwollender Fürsorge für die Interessen des Unterrichtes und der Erziehung zur immerwährenden Hergabe von Leistungen, die ihnen nach dem Gesetzesrechte nicht obliegen, vertragsmäßig verpflichtet haben. Im Bereiche des Allgemeinen Landrechtes deutet der §. 29 Titel 11 Teil II mit dem daselbst im weitesten Sinne gebrauchten Worte „Stiftungen", desgleichen im Geltungsgebiete des Schlesischen Provinzialrechtes der §. 18 Absatz 2 des Schulreglements vom 18. Mai 1801, indem er der „bisherigen observanzmäßigen Aufbringung" der Last beispielsweise gedenkt, ohne damit andre partikulare Rechtsquellen auszuschließen, noch besonders auf die Statthaftigkeit einer von der gesetzlichen Regel abweichenden Ordnung der Schulunterhaltung hin. Darauf abzielende, giltig zu Stande gekommene Vereinbarungen bilden daher, sofern sie von der berufenen Aufsichtsbehörde genehmigt sind, als Bestandteile der Schulverfassung objektive Normen des örtlichen Rechtes und somit die Grundlage für Pflichten, die im öffentlichen Rechte wurzeln. Die Entstehung derartiger Pflichten kann sich endlich ohne förmliche Beschlüsse und ausdrückliche Willenserklärungen durch konkludente Handlungen der Beteiligten mit Hinzutritt der in gleicher Weise erkennbar gewordenen Genehmigung der Schul- und der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit es einer Genehmigung der letzteren überhaupt bedarf, vollziehen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XI Seite 169, Band XVI Seite 222 Band XXIX Seite 141/142, — Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang X Seite 36, XIV Seite 415).

Im vorliegenden Falle hatte das Fürstbischöfliche Generalvikariatsamt zu B. durch Erlaß vom . . . . . . den Vorsitzenden

des katholischen Schulvorstandes zu W., auf ein von diesem angebrachtes Gesuch dahin beschieden, daß es noch ermöglicht worden sei, von Johannis desselben Jahres ab

den Gehalt des Lehrers B. zu W. „von hier aus mit 40 Thalern aus dem Centralfonds" aufzubessern.

Mittels Erlasses vom ...... ließ dann das Generalvikariatsamt dem Erzpriester H. in Erledigung einer von ihm gehaltenen Rückfrage die Eröffnung zugehen, daß die 40 Thaler aus dem Centralfonds

„nicht als eine persönliche Zulage des Lehrers B., sondern als eine Aufbesserung seines Gehaltes zu betrachten seien, die demnach der Stelle auch im Falle einer Änderung ihrer Besetzung verblieben."

Von einem Vorbehalte des Wiederrufes oder von der Bestimmung eines Endtermines, mit dem die bewilligte Jahreszahlung aufhören werde, war dabei mit keiner Silbe die Rede. Nach dem klaren Inhalte beider Erlasse hatte also das Generalvikariatsamt dem Schulvorstande und folglich, da diesem die Vertretung der mit Rechtspersönlichkeit versehenen Schule nach außen zustand (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII Seite 255, 267, Band XXIII Seite 156), der Schule selbst versprochen, aus Fürstbischöflichen Fonds — nicht etwa dem damaligen Lehrer B. für seine Person eine Zulage von 40 Thalern zu gewähren, sondern — die Stelle als solche um 40 Thaler Bargehalt aufzubessern, dergestalt, daß die Aufbesserung nach dem Abgange des B. den Amtsnachfolgern für alle Zukunft zu Gute kommen solle. Es ist nicht wohl zu verstehen, wie angesichts der in den entscheidenden Stellen vorstehend wörtlich wiedergegebenen Erlassen des Generalvikariatsamtes der Kläger an seiner Behauptung, daß der Fürstbischöfliche Stuhl „eine dauernde Verpflichtung nicht übernommen habe" beharrlich festhalten und die vorderrichterliche Annahme des Gegenteiles mit der Rüge einer Verletzung der „bestehenden Interpretationsregeln" angreifen zu können meint. Bei der Auslegung ein- wie zweiseitiger Willenserklärungen kommt es nach den Vorschriften der §§. 65 ff. Titel 4, §§. 252 ff. Titel 5 Teil I des Allgemeinen Landrechtes in erster Linie auf den Wortlaut an und dieser ist hier so klar, daß er den Anzweifelungsversuchen des Klägers allen und jeden Boden entzieht. Wäre aber, was nicht im mindesten der Fall ist, der Wortlaut dunkel und deshalb, gemäß den a. a. O. gegebenen weiteren Bestimmmungen, auf die von dem Erklärenden, sei es in der Erklärung selbst oder bei anderen Gelegenheiten, deutlich

geäußerte Absicht zurückzugehen, so würde auch dann der Kläger mehrfache Kundgebungen, mit denen späterhin der Fürstbischof die von seinem Generalvikariatsamte bei den Erlassen gehegte Absicht erläuterte, gegen sich haben.

Beruhte sonach die Gehaltszulage der 120 ℳ auf einer im öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtung des Fürstbischöflichen Stuhles, so hat der Vorderrichter das bestehende Recht nicht verletzt, sondern richtig angewendet, indem er gemäß §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 dem Begehren des Klägers, bei der Verteilung des Staatsbeitrages seinen Leistungen zu dem nicht baren Diensteinkommen den Vorzug vor jener Barleistung einzuräumen, nicht stattgab.

(Entscheidung des I. Senates vom 17. März 1899 — I. 546 —.)

---

f. Mittels Verfügung vom . . . . hatte die Schulabteilung der Regierung zu N. dem Magistrate auf Anregung des katholischen Schulvorstandes eröffnet, sie halte es „im Interesse der Parität" — entsprechend den vom Unterrichtsminister in dieser Beziehung befolgten Grundsätzen — für erforderlich, daß die Stadtgemeinde zu den aus der Volksschulversorgung der Kinder beider Konfessionen erwachsenden Kosten in gleichem Verhältnisse beitrage und also, da sie für die Kinder evangelischer Konfession auf den Kopf 5 ℳ jährlich aufwende, ebensoviel, nämlich 5 ℳ, auch für jedes katholische Schulkind, zur Unterhaltung der katholischen Schule aus der Kämmereikasse hergebe, in welchem Falle der Stadt bei durchschnittlich 27 katholischen Schulkindern außer der bisher schon gewährten Beihilfe von 3,50 ℳ für jedes Kind ein weiterer Zuschuß von rund 41 ℳ „obliegen" würde. Daraus entnahm der Magistrat Veranlassung zu einer Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung, als deren Gegenstand er bezeichnete: „Bewilligung eines Zuschusses zur Unterhaltung der katholischen Schule insoweit, daß das Beitragsverhältnis für ein evangelisches Kind sich dem für ein katholisches Kind gleichstellt — auf Grund einer Verfügung der Königlichen Regierung". Nachdem hiervon die Stadtverordnetenversammlung mit dem Vermerke zum Sitzungsprotokolle, daß danach „für die katholische Schule eine Mehrbelastung, jetzt ca. 41 ℳ pro anno, der Kommune zufällt", Kenntnis genommen hatte, richtete der Magistrat am . . . . an den katholischen Schulvorstand ein Schreiben, in dem es wörtlich hieß:

„In Folge Entscheidung der Königlichen Regierung sind wir angewiesen und bereit, aus der Kämmereikasse zu den

Unterhaltungskosten der katholischen Schule jährlich pro Schulkind, dessen Eltern zu M. wohnen, 5 ℳ als den Betrag zu zahlen, der zur Zeit von der Kämmereikasse auch für jedes evangelische Schulkind verwendet wird."

Eine Rückäußerung auf diese Zuschrift gab der Schulvorstand nicht ab. Thatsächlich wurde jedoch fortan von der Stadtgemeinde ein Jahresbeitrag von 5 ℳ für jedes ihr in Rechnung gestellte, die katholische Schule besuchende Kind regelmäßig gezahlt, auch führte der Schulvorstand die städtischen Kopfbeiträge unter den Dienstbezügen des Lehrers in einem Einkommensverzeichnisse auf, das bei der Regierung zur Vorlage gelangte, ohne von ihr beanstandet zu werden.

Auf Grund dieses unbestrittenen Sachverhaltes hat der Bezirksausschuß eine Ortsschulverfassung festgestellt, die durch Angebot des Magistrats und dessen in konkludenten Handlungen zu Tage getretene Annahme von Seiten des Schulvorstandes mit Hinzutritt der in gleicher Weise erkennbar gewordenen, wenn nicht ausdrücklich schon im voraus erklärten Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zu Stande gekommen sei und die Stadtgemeinde öffentlich-rechtlich zur Zahlung der vereinbarten Beiträge verpflichte. Demgegenüber ist der Magistrat auf die von ihm anfänglich eingewendete Behauptung, daß er sich zwar der Anordnung der Regierung gefügt und seine Bereitwilligkeit hierzu erklärt aber irgendwelche Verpflichtung zu Gunsten der katholischen Schule keineswegs übernommen habe, in der Berufungsinstanz nicht erst zurückgekommen. Mit Rücksicht hierauf genügt es, auf die das Gegenteil darlegenden Ausführungen des Bezirksausschusses zu verweisen, der die Thatsachen zutreffend gewürdigt und sich hinsichtlich der rechtlichen Erfordernisse einer Schulverfassung als objektiven Norm des örtlichen Rechtes überall mit den von dem Gerichtshofe gleichmäßig festgehaltenen Grundsätzen in Einklang gehalten hat (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XI Seite 169, Band XVI Seite 222, Band XXIX Seite 141/42, Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang X Seite 36, XIV Seite 415).

(Entscheidung des I. Senates vom 17. März 1899 — I. 547 —).

---

g. Materiell war von der im §. 37 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes aufgestellten Regel auszugehen, daß das Schulhaus, wenn es zugleich dem Küster zur Wohnung dient, auf die bei Pfarrbauten vorgeschriebene Art, mithin nach §§. 784 ff. Titel 11 a. a. O. ebenso wie das Kirchengebäude baulich zu unterhalten ist. Wie daraus in Verbindung mit den

§§. 710, 712, 720, 731 Titel 11, Teil II des Allgemeinen Landrechtes hervorgeht, haben in Ermangelung abweichender — hier nicht in Betracht kommender — provinzialgesetzlicher oder ortsrechtlicher Bestimmungen im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens den Ausfall der Patron und die Eingepfarrten bei Landkirchen in dem Verhältnisse von 2 zu 1 zu tragen. Demgemäß und da nach dem Einverständnisse der Parteien die Kirche in W. Zahlungsmittel nicht besaß, kann sich der Beklagte dem ihm angesonnenen Zweidrittelsbeitrage zu den Kosten des streitigen Zaunbaues jedenfalls dann nicht entziehen, wenn der Zaun ein Pertinenzstück des Küsterschulhauses darstellt (§. 103 Titel 2 Teil I des Allgemeinen Landrechtes). Daß diese Eigenschaft dem Zaune zukomme, hat der Vorderrichter unter Verkennung des Begriffes der Pertinenz oder doch im Widerspruche mit der klaren Lage der Sache verneint.

Das Allgemeine Landrecht Teil I Titel 2 bezeichnet im §. 42 als Zubehör oder Pertinenzstück einer körperlichen Sache — im Gegensatze zu Begriffsganzen, mit denen sich der §. 43 beschäftigt — eine andere körperliche Sache (die Nebensache), die, obgleich fähig, für sich selbst zu bestehen, mit jener (der Hauptsache) durch menschliche Willkür in fortwährende (juristische) Verbindung gebracht ist, um deren Zweckbestimmung zu dienen. Mit Zugrundelegung dieser Definition und im Anschlusse an den, sich aus ihr ergebenden Grundsatz des §. 75 a. a. O., wonach die Pertinenzstücke der Gebäude nach den verschiedenen Bestimmungen derselben zu beurteilen sind, besagt dann der §. 76: „Zu einem Wohnhause gehört Alles, ohne welches dasselbe weder bezogen noch vollständig bewohnt werden kann". Nach §. 80 endlich wird durch mechanische Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Gebäude die Vermutung begründet, daß sie zum Pertinenzstücke bestimmt sei.

Im vorliegenden Falle treffen die thatsächlichen Voraussetzungen der letztgedachten Rechtsvermutung insofern zu, als der streitige, den Wirtschaftshof umgebende Zaun, wie unter den Parteien feststeht, mit dem Küsterschulhause durch Zimmermannsarbeit verbunden ist. Gleichwohl erachtet der Vorderrichter die Vermutung — von der ihm zuzugeben ist, daß sie durch Gegenbeweis widerlegt werden kann — um deswillen für ausgeschlossen, „weil die Existenz des Zaunes für die Benutzung des Wohngebäudes zum Wohnen belanglos sei". Allein die Herstellungen, deren es bedarf, um ein Gebäude beziehbar und bewohnbar zu machen, bleiben sich nicht an allen Orten und unter allen Verhältnissen gleich. Für Pfarrer und Kirchenbediente in einer Großstadt wird ein umschlossener Wirtschaftshof gewöhnlich nicht von nöten sein.

Der Küsterlehrer auf dem Lande kann, wenn ihm zur Benutzung bei seiner Wohnung ein Wirtschaftshof überwiesen ist, eine diesen nach außen abschließende Umwährung nach der überzeugenden Darlegung des Kreisausschusses nicht entbehren; denn er würde sonst außer Stande sein, die Wohnung nebst den für den Inhaber bereitgestellten, sei es im Hause selbst oder in besonderen Gebäuden auf dem Hofe befindlichen hauswirtschaftlichen Gelassen und Vorkehrungen (wie Abort, Holzschuppen, Stallraum, Brunnen u. dgl. m.) ihrer Zweckbestimmung entsprechend ohne die Besorgnis einer Gefährdung seiner Vermögensinteressen oder sogar seiner persönlichen Sicherheit zu benutzen. In besonders hohem Maße wird dies der Fall sein, wenn die Stelle, worüber hier freilich nichts verlautet, mit Landbesitz ausgestattet ist; aber ebenso verhält es sich bei der Eigenart ländlicher Schulgehöfte auch ohne das Vorhandensein einer Landdotation, sofern nicht besondere Umstände ein Andres ergeben. Dergleichen Umstände sind für W. von keiner Seite zur Sprache gebracht worden. Im Gegenteile läßt die hergestellte mechanische Verbindung deutlich erkennen, daß der Zaun die Bestimmung hat, der Benutzung des Schulhauses als Wohnung für den Küsterlehrer zu dienen. Der daraus folgenden Kennzeichnung des Zaunes als Pertinenz des Gebäudes steht das vom Vorderrichter angeführte Erkenntnis des vormaligen Obertribunals (Entscheidungen Band 52 Seit. 303 ff.) nicht entgegen; denn dort ist die Bestimmung des §. 36 Titel 12, Teil II des Allgemeinen Landrechtes, wonach der Gutsherr des Schulortes zu Schul- (nicht Küsterschul-) Bauten unter gewissen Umständen Rohmaterialien gewähren muß, nur bei einem Zaune um einen Schulgarten für „nicht ohne Weiteres“ anwendbar erklärt, aber dahingestellt gelassen, wie es sich mit einem Zaune um das Schulgehöft verhalte (Seite 307). —

Wollte man aber selbst den streitigen Zaun als Pertinenz des Küsterschulhauses nicht ansehen, so würde dennoch der Beklagte gesetzlich verpflichtet sein, zu den Kosten seiner Erbauung den Patronatsbeitrag zu leisten; denn die Pfarrbaupflicht erstreckt sich nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes auch auf Zäune, die nicht Pertinenzien des Pfarrgebäudes sind.

Der die Pfarrbaupflicht regelnde Abschnitt im Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechtes beginnt unter dem Marginale „Unterhaltung der Gebäude“ mit dem §. 784, der wörtlich lautet:

> „Die Unterhaltung der Zäune und Gehege sowie kleine Reparaturen an den Gebäuden müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen“.

Daran schließen sich in den §§. 785/87 Bestimmungen über

den Begriff der kleinen Reparaturen, sowie ferner über die Verbindlichkeit der Pfründeninhaber, Thüren, Fenster, Öfen, Schlösser und andre dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude auf ihre Kosten ohne Rücksicht auf den Betrag derselben zu unterhalten und endlich über die Pflicht des Pfarrers, auch zu größeren Reparaturen und neuen Bauten bei der Pfarre entbehrliche Materialien unentgeltlich herzugeben. Hinsichtlich der übrigen Kosten verweisen hiernächst die §§. 788 ff. auf die Grundsätze, die wegen ihrer Deckung aus dem Kirchenvermögen und bei dessen Unzulänglichkeit wegen Verteilung der Beiträge auf den Patron und die Eingepfarrten bei Kirchengebäuden stattfinden. Wie die Materialien des Allgemeinen Landrechtes ergeben — vergl. die Mitteilungen hierüber in der Cirkularverfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Oktober 1841 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 324) — hatte in dem gedruckten Entwurfe des Allgemeinen Gesetzbuches der dem §. 784 des Textes entsprechende §. 577 nachstehenden Wortlaut gehabt:

> „Kleine Reparaturen an Pfarr- und Küstergebäuden müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eigenen Mitteln besorgen“.

Bei der Revision des Entwurfes war zu §. 574 — dem jetzigen §. 780, der den Pfarrer zur Haltung eines richtigen und vollständigen Wohnungs-, Wirtschafts-, Garten- und Feldinventariums verpflichtet — empfohlen worden, zu verordnen:

> daß die Pfarrer die Zäune und Gehege um ihre Gärten und Felder auf eigene Kosten im gehörigen Stande erhalten müssen.

Des Vorschlages wurde in der revisio monitorum bei dem §. 577 dahin gedacht:

> Einige Monenten wollen der Zäune und Gehege ausdrücklich gedenken, deren Unterhaltung dem Pfarrer jederzeit obliege, —

worauf sich am Rande das Konklusum des Großkanzlers „Approbatum“ findet und dem entsprechend der §. 577 die Fassung des gegenwärtigen §. 784 erhielt. Daraus entnimmt der erwähnte Ministerialerlaß Folgendes: Die Pflicht des Pfarrers zur Unterhaltung der Zäune könne nicht schon aus der ihm im §. 780 auferlegten Verpflichtung, für ein vollständiges Inventarium zu sorgen, abgeleitet werden, wie es denn auch den landrechtlichen Begriffsbestimmungen der Pertinenzien widersprechen würde, die Zäune und Gehege zu dem Inventarium des Pfarrgutes zu rechnen; vielmehr liege die Unterhaltung der Zäune

und Gehege dem Pfarrer in ähnlicher Weise wie die der Gebäude selbst ob — nur mit dem Unterschiede, daß:

1) dem Pfarrer und anderen Kirchenbedienten zwar sämtliche kleine oder große Reparaturen, dahingegen
2) dem Kirchenvermögen oder den sonst zu kirchlichen Bauten verpflichteten Personen die Neubauten, sofern sie nicht durch ein Verschulden des zeitigen Amtsinhabers verursacht worden,

zur Last fielen.

Dieser Ansicht, die auch Koch in seinem Kommentare zum Allgemeinen Landrechte billigt und an der, soviel bekannt geworden, die geistliche und Unterrichtsverwaltung fortgesetzt festgehalten hat (vergl. beispielsweise den Ministerialerlaß vom 4. Oktober 1862 Absatz 3, 4 in Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Band II Seite 643, 644), ist der Gerichtshof beigetreten. Sie wird noch ferner durch den Umstand unterstützt, daß das Monitum zu §. 574 des Entwurfes die Verpflichtung der Pfarrer zur Unterhaltung der „Zäune und Gehege um ihre Gärten und Felder", mithin ganz abgesehen von der etwaigen Eigenschaft der Umwährungen als Pertinenzien der Gebäude, befürwortet hatte. Bei der revisio monitorum wurde dies allerdings kürzer dahin wiedergegeben, daß nach dem Vorschlage einiger Monenten auch der „Zäune und Gehege" gedacht werden möge. Allein weder hier noch in dem genehmigenden Randkonklusum findet sich irgend welche Andeutung, daß beabsichtigt worden sei, dem Monitum in einem engeren als dem damit von den Monenten verbundenen Sinne, nämlich nur hinsichtlich der als Pertinenzien zu den Gebäuden gehörenden Umwährungen und mit Ausschließung von Garten- und Feldzäunen Rechnung zu tragen. Demgemäß und da auch der Text von Zäunen und Gehegen schlechthin spricht, müssen die dort gegebenen Vorschriften auf die Unterhaltung aller Arten von Umwährungen auf Pfarrgrundstücken, gleichviel ob sie Pertinenzien der Gebäude sind oder nicht, bezogen werden.

Ebendieselben Grundsätze sind nach §. 37 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes hinsichtlich der Unterhaltung der Zäune und Gehege auf Küsterschulgrundstücke anzuwenden. Bedenken dagegen lassen sich insbesondere aus der Fassung des §. 37 nicht begründen. Dort heißt es zwar nur, es müsse, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, die Unterhaltung „desselben", d. h. des Schulhauses, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, besorgt werden, und danach könnte es den Anschein gewinnen, als sei lediglich für die Unterhaltung des Schulhauses selbst — sowie, was besonderer Erwähnung nicht be-

durfte, seiner Pertinenzien (§. 103 Titel 2 Teil I) — die Übertragung der für Pfarrbauten gegebenen Vorschriften ausgesprochen. Eine so eng am Worte haftende Auslegung würde indes der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen, die deutlich erkennbar dahin zum Ausdrucke gelangt ist, daß sich, worüber in der Verwaltung und Rechtsprechung Zweifel niemals obgewaltet haben, die Unterhaltung des gesamten Schuletablissements nach den Vorschriften über Pfarrbauten regeln soll. — —

Insoweit verhält es sich mit der Baubeitragspflicht des Kirchenpatrons anders als im Bereiche des §. 36 Titel 12 Teil II. a. a. O. mit der dem Gutsherrn des Schulortes auferlegten Pflicht, zu Bauten und Reparaturen der gemeinen Schulen die erforderlichen, auf dem Gute gewachsenen und gewonnenen, hinreichend vorhandenen Rohmaterialien unentgeltlich zu verabfolgen. Diese Pflicht des Gutsherrn erstreckt sich zwar ebenfalls, wie der Gerichtshof — hier abweichend von der Ministerialpraxis — in einer Streitsache zwischen dem Fiskus (Regierung zu N.) und der Schulgemeinde B. (Erkenntniß vom 20. Mai 1898, Rep. I. C. 128/97), nachgewiesen hat, nicht ausschließlich auf das Schulhaus und die (auch in einem besonderen Gebäude untergebrachte) Schulmeisterwohnung, sondern nicht minder auf die Umwährungen — letzteres jedoch nur, wenn die Umwährungen Pertinenzien der Gebäude sind, was aber unter Umständen selbst bei einer Umwährung der Fall sein kann, die einen als Zubehör der Wohnung anzusehenden Garten umschließt (Entscheidungen des vormaligen Obertribunals Band 52 Seite 307). Bei Zäunen und Gehegen auf Pfarr- und Küsterschulgrundstücken kommt es dagegen auf die Pertinenzeigenschaft nicht an; zu deren Unterhaltung muß beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Patron beitragen, auch wenn ihnen die Eigenschaft von Gebäudepertinenzien abgeht.

(Entscheidung des I. Senates vom 14. April 1899 — I. 687 —.)

---

h. Wie in einem Verwaltungsstreite zwischen der Dorfgemeinde S. und dem Domänenfiskus in dem Revisionsurteile vom 25. Oktober 1890, Rep. I. C. 56/90, dargelegt war, braucht der Fiskus auf Grund des §. 45 Nr. 4 der Schulordnung dem ersten Lehrer an einer Schule in einem Domänendorfe den kulmischen Morgen oder eine entsprechende Rente nicht zu gewähren, wenn sich die Schule im Besitze einer ausreichenden Landdotation bereits befindet. Im Einklange damit hat der Gerichtshof in einer Streitsache des Fiskus wider den Schulvorstand zu Alt-S. durch Revisionsurteil vom 18. März 1898,

Rep. I. C. 122/97, erkannt: Gemäß §§. 45 Nr. 5 und 12 Nr. 2 a. a. O. sei der Domänenfiskus nur verpflichtet, den für Haus- und Wirtschaftsbedürfnisse „erforderlichen" oder „nötigen" Brennbedarf, mithin nicht, was dem Lehrer schon aus anderen Einnahmequellen zufließe, herzugeben; im Falle organischer Verbindung des Lehramtes mit einem Kirchendienste müsse sich daher, zumal da das Einkommen derartiger Stellen grundsätzlich als ein einheitliches zu behandeln sei, der Amtsinhaber ein ihm aus kirchlichen Quellen gebührendes Holzdeputat zwar nicht auf das zur Klassenheizung, wohl aber auf das für seinen persönlichen Verbrauch bestimmte Holzquantum anrechnen lassen, welches er sonst in der Eigenschaft als Lehrer von den Schulunterhaltungspflichtigen einschließlich des Patrons zu empfangen haben würde. Auf diesen Grundsätzen fußend, will hier der Fiskus dem Hauptlehrer, mit dessen Stelle die des Küsters und Organisten an der Ortskirche dauernd vereinigt ist, von dem bisher gewährten Schulbrennholze den für sein persönliches Bedürfnis — im Gegensatze zur Klassenheizung — bestimmten Teil deshalb entziehen, weil zu seinen Einkünften ein „erhebliches" und „vollkommen ausreichendes" Holzdeputat kirchlichen Ursprungs gehöre.

In der That hat der Lehrer als Organist und Küster auf Grund der Ermländischen Stoltaxe vom Jahre 1729 (abgedruckt bei Jacobson, Quellen des katholischen Kirchenrechtes in den Provinzen Preußen und Posen, Anhang Seite 245 ff., insbesondere Seite 249 a. E., siehe auch im Text Seite 117) ein Holzdeputat in Höhe eines Fuders von jedem im Kirchspiele angesessenen Wirte mit der Maßgabe zu beanspruchen, daß er davon, wenn ein Kaplan bestellt wird, diesem den dritten Teil abgeben muß. Jeden Anhaltes entbehrt aber die ganz allgemein, ohne eine Angabe auch nur über den Gesamtertrag des Holzdeputats hingestellte Annahme des Fiskus, daß der Lehrer dadurch zur Befriedigung seines Haus- und wirtschaftlichen Bedarfes (abgesehen nur von der Klassenheizung) in den Stand gesetzt und der Verabfolgung von Holz auch aus fiskalischen Forsten nicht mehr benötigt sei. Nach Aeußerungen des Kirchenvorstandes, die der beklagte Schulvorstand beigebracht hat, soll dem durchaus nicht so sein, sondern im Gegenteile das kirchliche Kalendeholz, abzüglich desjenigen Teiles, der bestimmungsmäßig zur Reinigung der Kirchenwäsche und der kirchlichen Geräte, zum Rauchfeuer in der Kirche, zum Backen der Oblaten und dergleichen mehr zu verwenden sei, nicht einmal für die kirchendienstlichen Zwecke, namentlich nicht bei Besetzung der Kaplanstelle, die eine Steigerung des Verbrauches für derartige Zwecke nach sich ziehe, geschweige denn für den Haus- und wirtschaftlichen Bedarf des Küsterschul-

lehrers ausreichen. Mag auch diese Meinungsäußerung des Kirchenvorstandes, zumal da sie eine ziffernmäßige Begründung vermissen läßt, nicht von Ausschlag gebendem Gewichte sein, so kann doch andrerseits über die Auskömmlichkeit oder Unauskömmlichkeit des kirchlichen Holzdeputats auch für die letztgedachten (neben den kirchendienstlichen) Verwendungszwecke von dem Verwaltungsrichter unmöglich befunden werden. Sache des Fiskus wäre es vielmehr gewesen, verbindliche Festsetzungen hierüber zuständigen Ortes zu erwirken.

(Entscheidung des I. Senates vom 21. April 1899 — I. 731 —).

---

i. Nach §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 darf der Landrat gegenüber dem Schulverbande einer Landschule die Eintragung einer ihm gesetzlich obliegenden Leistung in den Etat nur verfügen, nachdem die Leistung von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt ist. Die so vorgeschriebene Feststellung muß der zwangsweisen Durchführung der Anforderung vorangehen. Erst wenn die Feststellung erfolgt ist und der Schulverband auch dann noch die Erfüllung der Auflage unterläßt oder verweigert, ist der Landrat zur Zwangsetatisierung ermächtigt. Diesen Grundsatz, der in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes auf dem Gebiete der Zwangsetatisierung gegenüber politischen Verbänden feststeht (vergl. Entscheidungen Band XVI Seite 219) und gleichmäßig im Bereiche des die Zwangsetatiesirung gegenüber korporativen Schulverbänden vorsehenden §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes gilt, hat hier der beklagte Königliche Landrat und mit ihm der Vorderrichter unbeachtet gelassen.

In der Schulunterhaltungslast ist die abstrakte, öffentlichrechtliche Pflicht einbegriffen, bei Behinderung des Lehrers einen Stellvertreter anzunehmen und ihm eine angemessene Vergütung zu gewähren, soweit das Schulbedürfnis Beides erfordert. Aber ob und wie lange ein solches Bedürfnis obwaltet, sowie ob und in welcher Höhe dem Vertreter eine Vergütung gebührt, das ist durch keine positive gesetzliche Vorschrift allgemein geregelt, vielmehr im Einzelfalle nach behördlichem Ermessen zu bestimmen. Versagen daher die Unterhaltungspflichtigen ihr Einverständnis mit der Übernahme von Stellvertretungskosten, so handelt es sich um eine neue oder erhöhte Anforderung, die um erzwungen werden zu können, zuförderst der Feststellung im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) bedarf (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXII Seite 147 ff). — —

Über die Anforderung von Stellvertretungskosten in Ermangelung des Einverständnisses der Schulgemeinde „mit Rücksicht

auf das **Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten**" zu befinden waren einzig und allein die Beschlußbehörden (der Kreisausschuß und in der Beschwerdeinstanz der Provinzialrat) zuständig.

(Entscheidung des I. Senates vom 25. April 1899 — I. 747 —).

---

k. In den Kolonien A., B., C. zu Z. und D. zu D., Kreis Z., besteht seit den siebziger Jahren eine die Einwohner ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses umfassende Schulsozietät, deren — in evangelische und katholische Klassen geteilte — Schulen nach dem zu Bedenken keinen Anlaß gebenden Einverständnisse aller Beteiligten nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, mithin, soweit nicht das Ortsrecht Abweichendes bestimmt, durch Beiträge der Hausväter zu unterhalten sind. Über die Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung war mit Genehmigung der zuständigen Behörden zwischen erwählten Vertretern der Hausväter und dem Königlichen Fiskus zur Verhandlung vom . . . . für die Kolonien A. B. C. und zur Verhandlung vom . . . . für die Kolonie D. ein Abkommen getroffen worden, in dem es unter anderm hieß:

> „Die Unterhaltung des gesamten Schulsystems erfolgt nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder durch die Schulsozietät, jedoch leistet hierzu der Bergfiskus diejenigen Beiträge, welche auf die zur Schulsozietät gehörenden Bergarbeiter und Grubenbeamten fallen würden".

In der Verhandlung sind zwei verschiedene Bestimmungen enthalten: Einmal die Bestimmung, daß die **sämtlichen** Unterhaltungskosten auf **alle Hausväter nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder** zu verteilen seien — sodann die weitergehende, auf Vereinbarung mit dem Bergfiskus beruhende Bestimmung, daß dieser für die nach jenem Maßstabe ermittelten Hausväterbeiträge seiner Arbeiter und Beamten eintrete.

Von den so getroffenen beiden Bestimmungen giebt die zweite zu Ausstellungen keinen Anlaß. Denn der Bergfiskus gehörte, wenngleich die Erteilung der Genehmigung zu der von ihm geplanten Anlage der Kolonien von dem Nachweise einer befriedigenden Ordnung der Schulverhältnisse abhängig gemacht werden konnte (§§. 30, 31 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, G. S. S. 24; §. 19 des Gesetzes vom 25. August 1876, — G. S. S. 405), doch nicht zu den gesetzlichen Trägern der Last innerhalb der Schulsozietät. Er stand der Sozietät als ein Dritter gegenüber und es blieb lediglich seiner Entschließung und derjenigen der berufenen Behörden überlassen, durch welcherlei

von ihm zu übernehmende Leistungen für einen gesicherten Bestand der in den Kolonien erforderlichen Schuleinrichtungen zu sorgen war. Was immer der Bergfiskus an Leistungen zusagte, hatte die rechtliche Natur einer Stiftung für Schulzwecke im Sinne des §. 29 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes (s. Preußisches Verwaltungsbl. Jahrgang XIX Seite 467). Mit voller rechtlicher Wirkung hätte sich der Bergfiskus beispielsweise zu einer Quote des jedesmaligen Jahresaufwandes oder zur jährlichen Zahlung einer festbestimmten Summe verpflichten können. Im vorliegenden Falle ist er die Verpflichtung eingegangen, die Beiträge, welche die zu ihm als Arbeiter oder Beamte in Beziehung stehenden Hausväter nach der Zahl ihrer schulpflichtigen Kinder zu entrichten haben würden, zu übertragen. Deshalb können die von ihm zu leistenden Beiträge unbedingt und zwar selbst dann, wenn für die Heranziehung der einzelnen Hausväter ein anderer Maßstab anzuwenden ist, nur und allein nach der Kinderzahl berechnet werden.

Die Ausführungen, mit denen die Kläger in der Revisionsschrift hiergegen ankämpfen, gehen fehl. Wenn die Kläger fortwährend darauf zurückkommen, daß nach dem Allgemeinen Landrechte die Verteilung der Schulunterhaltungskosten unter allen Umständen nach den Staatssteuern zu bewirken und jede andere Verteilung „nichtig", folglich hier der Anteil des Fiskus nach den Staatssteuern seiner Arbeiter und Beamten zu bemessen sei, so übersehen sie, daß die vom Bergfiskus übernommenen Zahlungen keine Hausväterbeiträge, sondern stiftungsartige Leistungen darstellen und als solche abweichend von den für die Hausväterbeiträge geltenden Regeln bestimmt werden dürften. Überdies irren die Kläger auch mit der Annahme, daß die Verteilung nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern überall subsidiarisch Anwendung finde. Wo vielmehr ein dem Gesetze entsprechender Verteilungsmaßstab noch nicht besteht, hat die Schulaufsichtsbehörde der Schulsozietät die Beschlußfassung über die Einführung eines solchen aufzugeben und ihn, falls zur Genehmigung geeignete Beschlüsse nicht zu Stande kommen, von Aufsichtswegen festzusetzen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band X Seite 148).

Anders verhält es sich mit der ersten der beiden in Rede stehenden Bestimmungen, wonach die Schulunterhaltungskosten auch unter den Hausvätern mit Zugrundelegung der Kinderzahl verteilt werden sollen.

Wäre eine Schulverfassung solches Inhaltes rechtsgiltig, so hätten unter ihrer Herrschaft die Kläger nach keinem andren als eben jenem Maßstabe, insbesondere nicht nach dem davon völlig

verschiedenen Maßstabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen. In Wahrheit ist aber der Maßstab nach Schulkindern mit dem Gesetze unvereinbar. Denn die §§. 29, 31 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes schreiben ausdrücklich vor, daß in Ermangelung ausreichender Stiftungseinkünfte – als welche hier die bergfiskalischen Leistungen nach der Kinderzahl in Betracht kommen — die Beiträge unter die Hausväter ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, nach dem Verhältnisse der Besitzungen und Nahrungen billig, d. i. nach einem für alle Pflichtigen gemeinsamen, das Einkommen aus Grundbesitz wie aus Kapital und Arbeit angemessen berücksichtigenden Besteuerungsfuße zu verteilen sind (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XX Seite 122/23 und die dort angezogenen älteren Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes). Diesen Anforderungen genügt die Verteilung nach Schulkindern in keiner Weise, da sie statt aller Hausväter nur diejenigen, welche schulpflichtige Kinder haben, belastet und jede Rücksicht auf das Verhältnis der Besitzungen und Nahrungen vermissen läßt.

Da der in der Schuleinrichtungsverhandlung bestimmte Verteilungsmaßstab nach der Kinderzahl in Ansehung der Hausväter nicht zu Recht besteht, liegt es dem Schulvorstande zunächst ob, für einen Beschluß der Schulsozietät über die Einführung eines anderweitigen, gegenüber allen Hausvätern gleichmäßig geltenden Verteilungsmaßstabes zu sorgen und sich der Genehmigung desselben durch die Schulaufsichtsbehörde zu vergewissern. Zum Zwecke der Schulsteuerveranlagung hat dann der Schulvorstand eine zwiefache Berechnung vorzunehmen: nämlich entsprechend dem neuen Verteilungsmaßstabe die Beiträge sämtlicher Hausväter und ferner nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder den auf jedes Kind kommenden Teilbetrag des Jahresbedarfes zu ermitteln. Die Summe dieser Teilbeträge für die schulpflichtigen Kinder seiner Arbeiter und Beamten ist von dem Bergfiskus zu erfordern und den betreffenden einzelnen Hausvätern nach Verhältnis ihrer Hausväterbeiträge zu gute zu bringen, dergestalt, daß sie nur einen etwaigen Fehlbetrag zuzuzahlen brauchen, während die übrigen Hausväter unverkürzt entrichten müssen, was auf sie nach dem neuen Verteilungsmaßstabe auszuschreiben ist. Es ist sonach nicht ausgeschlossen, daß die vertragsmäßige Leistung des Bergfiskus zur Übertragung der Hausväterbeiträge seiner Arbeiter und Beamten nicht ausreicht. Anderseits kann es geschehen, daß auf den Bergfiskus nach der Kinderzahl mehr als die Summe der von seinen Arbeitern und Beamten zu entrichtenden Hausväterbeiträge entfällt und dann das

Mehr den zu ihm in keinen Beziehungen stehenden Hausvätern zu Statten kommt. Sollte damit den Interessen des Bergfiskus nicht gedient sein, so bleibt ihm überlassen, auf eine entsprechende Änderung der Schulverfassung hinzuwirken. So lange eine solche nicht erfolgt ist, sind für ihn die Vereinbarungen bindend.

(Entscheidung des I. Senates vom 5. Mai 1899 — I. 825 —).

---

1. Bei Zwangsetatisierungen bedarf es der vorgängigen Feststellung der Leistung unter Bezeichnung der Person des Pflichtigen selbst dann, wenn die Leistung nicht ihrem Betrage, sondern nur ihrem Grunde nach streitig ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Oktober 1893 (Band XXV Seite 1/6, — vom 4. Mai 1892 Band XXIII Seite 122).

Daher war hier ein Ausspruch von zuständiger Seite dahin, daß die Gemeinde dem ꝛc. P. 60 *M* Umzugskostenentschädigung zu zahlen habe, unerläßlich. Ein Ausspruch dieses Inhaltes kann aber in dem Bescheide vom 27. Juni 1898, da in ihm die Regierung nichts weiter als ihre Auffassung zu erkennen gegeben hatte, daß und weshalb sich die Versetzung des P. als im Interesse des Dienstes vorgenommen nicht kennzeichne, unmöglich erblickt werden. Anlangend ferner die Amtsblattverordnung von 1856, so ist dort die Vergütung für Umzugskosten eines versetzten Lehrers, sofern nicht die Gemeinde ihn mit Fuhrwerk abholt, nur „nach einer billigen Taxe“ und nur bis zum Höchstbetrage von 60 *M*, keineswegs aber vorgesehen, daß der Lehrer im Falle thatsächlicher Mehraufwendungen unterschieds- und ausnahmslos jenen Höchstbetrag fordern könne.

Aus diesen Gründen würde die Zwangsetatisierung selbst dann unhaltbar sein, wenn die Feststellungsbefugnis der Regierung an sich anzuerkennen wäre. In Wahrheit stand aber diese Befugnis, was gleich den Parteien der Bezirksausschuß übersehen hat, der Regierung gar nicht einmal zu. Denn die angeforderte Umzugskostenvergütung stellt eine Mehrleistung außer den bisherigen Aufwendungen der Gemeinde an Schulunterhaltungskosten dar. Aus der vermeintlich den Verpflichtungsgrund ergebenden Amtsblattverordnung von 1856 konnte aber die Höhe der Vergütung nicht unmittelbar entnommen werden. Die Verordnung enthält nur abstrakte Normen, denen gemäß im streitigen Einzelfalle die zu gewährende Leistung erst noch „nach einer billigen Taxe, jedoch nicht über 60 *M* hinaus“, d. i. nach dem Ermessen der Behörde bestimmt und festgestellt werden soll. Über derartige Leistungen haben in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten nicht mehr, wie früher auf

Grund des §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 240) die Regierungen, sondern jetzt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) die Beschlußbehörden mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten zu befinden. Wie daraus folgt, hätte hier die Zwangsetatisierung, wenn überhaupt, so dann jedenfalls nicht anders als auf der Grundlage eines — nicht ergangenen — Feststellungsbeschlusses des Kreisausschusses oder, in der Beschwerdeinstanz, des Provinzialrates verfügt werden dürfen.

Obwohl es näheren Eingehens auf die materielle Seite der Angelegenheit nicht bedurfte, mag doch hinzugefügt werden, daß die — unter den Parteien streitig gewordene — Rechtsgiltigkeit der Amtsblattverordnung der Regierung vom 30. Mai 1856 erheblichen Bedenken unterliegt. Kraft positiver gesetzlicher Vorschriften muß in einzelnen Landesteilen der Träger der Schulunterhaltungslast einen neu ernannten Lehrer nebst Familie und Effekten mit Fuhrwerk von einer gewissen Entfernung her herbeiholen oder ihm eine Umzugskostenvergütung zahlen. Dahingehende Vorschriften finden sich in den §§. 39 ff. Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes, in den §§. 19, 20 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und im §. 6 des Nassauischen Gesetzes vom 26. März 1862, sonst aber nirgends und insonderheit nicht in der Französischen Gesetzgebung, nach der sich die Unterhaltung der Schule zu R. regelt. Von Aufsichtswegen die darin etwa zu findende Lücke mit ihrer Amtsblattverordnung durch Bestimmungen über das Maß der Leistung und die Art ihrer Erfüllung zu ergänzen, würde die Regierung nur dann befugt gewesen sein, wenn davon auszugehen wäre, daß in der gesetzlichen Unterhaltungslast außer der Besoldung des Lehrers auch die Pflicht, ihn herbeizuholen oder für Umzugskosten zu entschädigen, begriffsmäßig eingeschlossen sei. Ob dem aber so ist, erscheint in hohem Grade zweifelhaft. Der Unterrichtsminister hat in einem Erlasse vom 30. Mai 1865 (Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band I Seite 798) die Frage verneint und sich dahin ausgesprochen, daß in Ermangelung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften die Gemeinde nicht zwangsweise angehalten werden könne, die Lehrer bei ihrem Anzuge herbeizuholen oder ihnen die Umzugskosten zu erstatten.

(Entscheidung des I. Senates vom 19. Mai 1899 — I. 897 —.)

---

m. Die Annahme des Vorderrichters, daß die durch §. 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 den

Beamten, Geistlichen u. s. w. gewährten Privilegien auch für die Heranziehung der Anwohner in Gutsbezirken zu den Schullasten nach Maßgabe der §§. 55 ff. der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 Geltung haben, weil die hiernach zu entrichtenden Schulbeiträge einen „kommunallastenähnlichen Charakter" haben, ist rechtsirrig. Allerdings ist die Schullast im Geltungsbereiche der erwähnten Schulordnung, soweit sie nicht auf Grund von Stiftungen oder besonderen Rechtstiteln getragen wird, eine Kommunallast der zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß sie auch von den Bewohnern des Gutsbezirkes, sofern diese zu Schulbeiträgen herangezogen werden, durch „Kommunalabgaben" aufzubringen ist, und daß auf diese Schulbeiträge die gesetzlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Verpflichtung zur Gemeindesteuerleistung Anwendung finden. Eine Kommunallast kann der Regel nach in Gutsbezirken auf die Bewohner nicht untervertheilt werden, sondern ist von dem Gutsherrn zu tragen. Eine Heranziehung der Bewohner des Gutsbezirkes hierzu darf vielmehr nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift erfolgen, wie sie hinsichtlich der Schullasten in den §§. 55 ff. der Preußischen Schulordnung enthalten ist. Für diese Heranziehung sind daher nicht die gesetzlichen Vorschriften über Kommunalabgaben, sondern die besonderen Vorschriften der Schulordnung und die Bestimmungen maßgebend, welche die Schulaufsichtsbehörde auf Grund jener Vorschriften getroffen hat, oder die vertragsmäßigen Festsetzungen, welche von ihr bei Anschluß des Gutsbezirkes an eine benachbarte Schule genehmigt worden sind (vgl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Februar 1880, Band VI Seite 182). Eine analoge Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes oder sonstiger die Verpflichtung zur Entrichtung von Kommunalabgaben betreffenden gesetzlichen Vorschriften ist hierbei ausgeschlossen. Die Befreiung von Kommunalabgaben, die den Geistlichen auf Grund des §. 41 des Kommunalabgabengesetzes zusteht, findet auf die Heranziehung zu Schulbeiträgen auf Grund der §§. 55 ff. der Preußischen Schulordnung, sofern sie nicht in dem betreffenden Vertrage (§. 57) oder in der Verfügung der Regierung (§. 60) ausgesprochen worden ist, ebensowenig Anwendung wie auf die Heranziehung der Geistlichen zu den Hausväterbeiträgen einer nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zu beurteilenden Schulsozietät (vgl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 17. Januar 1877, Band II Seite 197).

Die Voraussetzung eines jeden von den Anwohnern eines

Gutsbezirkes zu beanspruchenden Schulbeitrages ist nach §. 57 und §. 60 der Preußischen Schulordnung eine Festsetzung der Königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde für die bestimmte Schule, zu deren Unterhaltung die Beiträge zu leisten sind, und für den bestimmten Gutsbezirk, in welchem die Anwohner herangezogen werden sollen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Februar 1880, Band VI Seite 182, und vom 10. September 1881, Band VIII Seite 168).

(Entscheidung des I. Senates vom 26. Mai 1899 — I. 944 —.)

H. Allgemeines.

187) Förderung der Volksbibliotheken.

Berlin, den 18. Juli 1899.

Die Entwicklung der Volksbibliotheken, wie sie auf dem Wege freier Vereinsthätigkeit, durch das erfolgreiche und kräftige Eintreten staatlicher Behörden und durch die anerkennenswerte Fürsorge kleinerer und größerer Verbände der Selbstverwaltung in Stadt und Kreis insbesondere in den letzten Jahren sich gestaltet hat, habe ich mit lebhafter Teilnahme verfolgt. Ich habe es daher mit besonderer Befriedigung begrüßt, daß der diesjährige Staatshaushalts-Etat die Unterrichts-Verwaltung in den Stand gesetzt hat, auch ihrerseits die genannten Bestrebungen nunmehr in wirksamer und umfassender Weise zu fördern.

Wenn ich in voller Anerkennung des schon bisher von den Herren Ober-Präsidenten der Angelegenheit zugewendeten Interesses für die meiner Verwaltung in der bezeichneten Richtung gestellten Aufgabe Ew. Excellenz um Ihre gefällige Mitwirkung ersuche, so werde ich hierbei von der Ueberzeugung geleitet, daß das gesteigerte Bedürfnis nach geistiger Fortbildung, welches in den allgemeinen Verhältnissen der Gegenwart begründet ist und gerade auch in den unteren und mittleren Schichten der Gesellschaft besonders lebhaft empfunden wird, eine ebenso bemerkenswerte als erfreuliche Erscheinung ist, die schon um ihrer Bedeutung willen auf sorgfältige Beachtung wie auf thatkräftige Fürsorge auch von Seiten der staatlichen Behörden rechnen darf.

Auf der andern Seite verkenne ich nicht, daß die Bethätigung dieser Fürsorge in demselben Maße an Wert gewinnen wird, als sie sich innerhalb derjenigen Grenzen bewegt, welche durch den Gang der bisherigen Entwicklung bezeichnet und durch die

Eigenart der Volksbibliotheken als freier Veranstaltungen gefordert werden. In dem Bestreben, alles zu vermeiden, was diese Eigenart zu beeinträchtigen geeignet wäre, wird die Mitwirkung der staatlichen Organe sich im Wesentlichen darauf beschränken dürfen, zu der Errichtung von Volksbibliotheken anzuregen, die unmittelbar Beteiligten bezüglich der zu treffenden Einrichtungen zu beraten und durch Gewährung staatlicher Beihilfen, soweit dieselbe nach Lage der Verhältnisse erforderlich ist, den weiteren Fortgang der Sache nach Möglichkeit zu fördern. Die durch diese Aufgaben bezeichneten Grenzen wird die staatliche Mitwirkung schon aus dem Grunde beachten müssen, weil die Volksbibliotheken sich als lebensfähig nur da erweisen werden, wo sie aus einem wirklichen Bedürfnisse der Bevölkerung hervorgegangen unter der freien Mitwirkung möglichst weiter Bevölkerungskreise sich unabhängig entwickeln können.

Daß die Voraussetzungen für eine solche freie Entwicklung thatsächlich in weitem Umfange vorhanden sind, beweisen zunächst die hervorragend günstigen Ergebnisse, welche bisher in den Bezirken erzielt wurden, in denen man planmäßig mit der Gründung von Bibliotheken begonnen hat. Diese Ergebnisse sind um so bemerkenswerter, als sie sich auf in den allgemeinen Lebensverhältnissen erheblich von einander verschiedene örtliche Gebiete erstrecken und insbesondere, weil sie in industriellen wie in ländlichen Bezirken in gleicher Weise hervorgetreten sind. So sind die in den Regierungsbezirken Stade und Liegnitz getroffenen Veranstaltungen in erfreulichem Fortgange begriffen und von der ansässigen Landbevölkerung, für welche sie bestimmt sind, mit Dank begrüßt und mit Eifer benutzt worden. Dieselbe Erfahrung hat man in ausgesprochen industriellen Bezirken mit den für die Arbeiter und Handwerker bestimmten Einrichtungen gemacht. In welchem Umfange das Bedürfnis, dem die Volksbibliotheken entsprechen wollen, auch in diesen Kreisen empfunden wird, und wie entschieden die auf die Befriedigung dieses Bedürfnisses gerichteten Bestrebungen als im wahren Sinne zeitgemäß zu erachten sind, zeigt u. a. die umfassende Benutzung, welche die in Oberschlesien und in Westfalen eingerichteten Bibliotheken gefunden haben. In Kattowitz z. B. wurden nach der im Juli 1897 erfolgten Errichtung der Bibliothek bis zum Oktober desselben Jahres unter ziemlich gleichmäßiger Verteilung der Leser auf die verschiedenen Gruppen der mittleren und unteren Bevölkerungsklassen 677 dauernde Lesekarten und 5292 Bände ausgegeben; bis zum 1. Januar 1898 aber war die Zahl der Lesekarten auf 944, die der verliehenen Bücher auf 9026 gestiegen. In Tarnowitz wurden in den ersten 12 Tagen nach der Eröffnung der Volksbibliothek

182 Benutzungskarten gelöst; das mit der Bibliothek verbundene Lesezimmer wurde namentlich auch von Gesellen und Lehrlingen in den dafür bestimmten Stunden eifrig besucht. In Bogutschütz (Kreis Kattowitz) hatte sich eine Anzahl Arbeiter ohne eine Anregung von außen zusammengethan, um an bestimmten Abenden nach der Arbeit gemeinsam Erzählungen zu lesen. Dies wurde der Ausgangspunkt für die Gründung einer Volksbibliothek, welche in wenigen Monaten 600 Bände an 206 Leser, unter denen sich 124 Arbeiter befanden, verteilte. Eine gleich starke Beteiligung der Arbeiter zeigte sich bei den in Heyduck, Rosdzin und Laurahütte eingerichteten Volksbibliotheken; in dem an letzter Stelle genannten Orte hatte die Bibliothek eine Woche nach ihrer Eröffnung 232 Leser, unter diesen 172 Arbeiter. An der im Jahre 1895 in das Leben gerufenen Volksbibliothek in Herford (Westfalen) wurden im Jahre 1897 an 24 Ausgabesonntagen über 3000 Bände zur Ausgabe gebracht, was gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 1800 Bänden bezeichnete. In Hamm endlich wurden im Jahre 1897 3377, im Jahre 1898 aber 6277 Bücher verliehen. Unter den 650 ständigen Lesern, welche die Bibliothek im Jahre 1898 benutzten, befanden sich 210 Fabrikarbeiter und ebenso viele teils selbständige, teils in Fabriken beschäftigte Handwerker.

Die Erfolge, welche die bisherigen Bemühungen auf diesem Gebiete erzielt haben, und die vor allem in der stetig fortschreitenden Steigerung der Benutzungsziffer hervortreten, finden ihre Ergänzung in dem Umstande, daß da, wo die genannten Einrichtungen noch nicht bestehen, sich das Verlangen nach Begründung von Volksbibliotheken immer lebhafter und entschiedener geltend macht. So sind an die seit Jahrzehnten für die genannten Zwecke erfolgreich thätige Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in dem abgelaufenen Jahre nicht weniger als 593 Gesuche um Unterstützung von Bibliotheks-Begründungen gerichtet worden. Auch nach den mir vorliegenden Berichten tritt das Bedürfnis nach Begründung von Volksbibliotheken in fast allen Provinzen des Staates, besonders lebhaft aber in Westpreußen, Schlesien, Pommern und Hannover sowie in einzelnen Bezirken von Hessen-Nassau, Westfalen, Schleswig-Holstein und Ostpreußen hervor. Dabei ist es in hohem Grade erfreulich, daß das lebhafte Interesse, welches der Entwicklung des Volksbibliothekwesens entgegengebracht wird, sich nicht auf die Kreise beschränkt, für welche die genannten Veranstaltungen unmittelbar und in erster Linie bestimmt sind, daß vielmehr auch in den Schichten der Gesellschaft, welche hinsichtlich ihrer geistigen Bildungsmittel günstiger als die unteren Klassen gestellt sind, und welche für

sich der Volksbibliotheken nicht bedürfen, das Verständnis für die allgemeine Bedeutung derselben geweckt und das Bewußtsein der sozialen Verpflichtung, dem vorhandenen Bildungsbedürfnisse durch thatkräftige Hilfe die Befriedigung zu gewähren, empfunden wird. Dies beweist nicht nur die durchweg freundliche Stellung, die in den bezüglichen Aeußerungen der Presse die öffentliche Meinung zu den in Frage stehenden Bestrebungen einnimmt, sondern vor allem auch die opferwillige Unterstützung, welche dieselben von verschiedenen Seiten gefunden haben. So sind in Oberschlesien die erzielten Erfolge dem Zusammenwirken der städtischen Verwaltungen, der Kreisausschüsse und der Großindustrie zu verdanken. Von der letzteren insbesondere sind den Bibliotheken zu Kattowitz, Bogutschütz, Rosdzin erhebliche Mittel zugewendet, und in ähnlicher Weise sind auch die übrigen dortigen Bibliotheken fast ohne Ausnahme von benachbarten Industriellen oder Aktiengesellschaften unterstützt worden. In den Provinzen Westfalen und Ostpreußen haben einzelne städtische Verwaltungen die Gründung von Bibliotheken in die Hand genommen, während in den Regierungsbezirken Liegnitz und Stade, sowie in dem Kreise Eckernförde die Kreisausschüsse entsprechende, in erfreulichem Fortgange begriffene Einrichtungen in das Leben gerufen haben. In Pommern endlich hat die Landwirtschaftskammer der Provinz, von der Überzeugung geleitet, daß die Beschaffung einer guten und bildenden Lektüre für die ländliche Bevölkerung zu den wichtigsten Maßnahmen auf dem Gebiete der ländlichen Wohlfahrtspflege gehört, die Eröffnung ländlicher Volksbibliotheken in der umfassendsten Weise ins Auge gefaßt. —

Hieraus ergiebt sich, daß die Bestrebungen, die allgemeine Bildung in der angegebenen Richtung zu fördern, nicht nur auf einer gesunden Grundlage ruhen, sofern auch in den unteren Schichten der Gesellschaft das Bedürfnis nach geistiger Nahrung unverkennbar vorhanden ist, sondern daß den durch diese Bestrebungen hervorgerufenen Veranstaltungen auch eine stetige Weiterentwicklung vor allem dadurch verbürgt wird, daß das Verständnis für ihre Bedeutung über die unmittelbar beteiligten Kreise hinaus geweckt ist. In der Verbindung dieser beiden Thatsachen ist die entscheidende Voraussetzung für jene möglichst selbständige Entwicklung der Volksbibliotheken gegeben, welche durch ihre Eigenart als freier Veranstaltungen gefordert wird.

In den auf dieser Grundlage bereits getroffenen Einrichtungen zeigt sich, wie es in der Natur einer freien und der Besonderheit der in jedem einzelnen Falle gegebenen Verhältnisse angepaßten Entwicklung begründet ist, im einzelnen eine große Mannigfaltigkeit.

Dennoch lassen dieselben in Bezug auf die Zusammensetzung der Bibliotheken gewisse allgemeine Grundzüge hervortreten, während sie anderseits hinsichtlich der organisatorischen Einrichtungen die Möglichkeit darbieten, die in der bisherigen Erfahrung gegebenen Erscheinungen auf eine begrenzte Anzahl bestimmter Grundformen zurückzuführen.

Was zunächst jene allgemeinen Grundzüge angeht, so hat die bisherige Entwicklung in der Erwägung, daß die Volksbibliotheken, wie sie für alle Glieder der Nation bestimmt sind, so in keinem Falle dazu beitragen dürfen, die Gegensätze, welche insbesondere auf dem religiösen Gebiete und in politischer Hinsicht thatsächlich bestehen, zu verschärfen, dahin geführt, Bücher, welche in konfessioneller oder politischer Hinsicht einen bestimmten Standpunkt einseitig und in einer die Vertreter abweichender Anschauungen verletzenden Weise zum Ausdrucke bringen, von der Aufnahme in die Volksbibliotheken auszuschließen. Ich erachte diese Stellungnahme für durchaus begründet, wie ich auch den weiteren, durch die bisherige Erfahrung bewährten Grundsatz als berechtigt anerkenne, für die Auswahl der den Volksbibliotheken zu überweisenden Bücher außer der Gediegenheit des Inhaltes eine anschauliche lebendige, ungekünstelte und in diesem Sinne volkstümliche Darstellung als unbedingtes Erfordernis zu verlangen

Auch darin haben die bisherigen Bestrebungen ohne Frage das Rechte getroffen, daß sie bei der Zusammensetzung der Bibliotheken den beiden gleichberechtigten Zwecken einer edlen und anregenden Unterhaltung wie einer verständigen und zweckmäßigen Belehrung in gleicher Weise zu dienen gesucht haben. Soweit es sich um den zweiten der genannten Zwecke handelt, wird auch in Zukunft neben den Schriften naturkundlichen, geographischen oder technisch-praktischen Inhaltes den geschichtlichen Erzählungen eine hervorragende Berücksichtigung zu wünschen sein, weil dieselben zugleich auch dem ersten Zweck entsprechen und weil sie außerdem für die Kräftigung und Vertiefung vaterländischer Gesinnung durch die Entwicklung des geschichtlichen Verständnisses Bedeutung gewinnen können. Insbesondere haben geeignete biographische Darstellungen Anklang gefunden und sich für die geistige Förderung um so fruchtbarer erwiesen, je mehr die Persönlichkeiten, auf welche sie sich beziehen, durch sittlichen Wert und innere Tüchtigkeit hervorragen.

Indem ich Ew. Excellenz ergebenst empfehle, bei der weiteren Ausgestaltung des Volksbibliothekwesens in der dortigen Provinz für die Zusammensetzung der Volksbibliotheken auf die Beachtung dieser bereits erprobten Grundsätze hinzuwirken, weise ich in

diesem Zusammenhange endlich noch darauf hin, daß sich die möglichst sorgfältige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei der Auswahl des Bücherbestandes als besonders förderlich erwiesen hat. Es ist daher zu erwarten, daß auch weiter die Volksbibliotheken einen um so tieferen und segensreicheren Einfluß gewinnen werden, jemehr es ihnen gelingt, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen nicht nur durch bestimmte Forderungen, die sie in Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse an die Form der Darstellung stellen, sondern namentlich auch durch die möglichst umfassende Berücksichtigung der Lokalgeschichte, der heimatlichen Natur, sowie der heimatlichen Zustände und Einrichtungen. Je nachdem es sich daher um Stadt oder Land, um Gebirge oder Ebene, um waldreiche oder waldentblößte, um an der See oder im Binnenlande gelegene, um industrielle oder landwirtschaftliche Bezirke handelt, werden die Bibliotheken außer dem gemeinsamen Grundstocke von für alle Verhältnisse geeigneten Schriften doch auch in möglichst großer Anzahl Bücher enthalten müssen, welche nach Form und Inhalt der besonderen Eigenart der örtlichen Verhältnisse entschieden Rechnung tragen.

Schon für die sachgemäße Zusammensetzung der Bibliotheken hinsichtlich ihres Bücherbestandes können bestimmte organisatorische Einrichtungen nicht wohl entbehrt werden. Aber auch abgesehen davon hat sich eine zweckentsprechende Organisation als das wirksamste Mittel bewährt, um die geordnete Verwaltung, die Erhaltung und die Erweiterung der Bibliotheken zu ermöglichen. Die in dieser Beziehung vorliegenden Einrichtungen lassen sich auf gewisse Grundformen zurückführen, welche sich auf zwei Hauptgruppen verteilen, je nachdem die Inhaberschaft, mit der sachgemäß die Unterhaltungsverpflichtung verbunden ist, oder der Umfang, für welchen die Einrichtung getroffen wird, in Frage steht.

Was zunächst die Inhaberschaft betrifft, so scheint es am einfachsten zu sein und am nächsten zu liegen, wenn ein schon bestehender Verein — Kriegerverein, Gesangverein, Turnverein, Handwerkerverein, Gewerbeverein u. a. — die Begründung wie die Verwaltung der Bibliothek übernimmt und damit die Inhaberschaft derselben erwirbt. In der That ist diese Einrichtung hier und da, z. B. in Westpreußen, getroffen worden. Indessen liegt es in der Natur der Sache, daß der Verzicht auf eine selbständige Organisation nur für die einfachsten Verhältnisse und auch da nur insoweit am Platze ist, als das Interesse für die Sache noch nicht die für die Selbständigkeit des Unternehmens erforderliche Stärke besitzt.

Wenn daher dieser einfachsten Form der Organisation nur eine bedingte Berechtigung zuerkannt und nur eine vorübergehende

Dauer gewünscht werden kann, so stellt sich die höhere Stufe für die Gestaltung der organisatorischen Einrichtungen in der Gründung eines unmittelbar und ausschließlich dem Zwecke der Volksbibliothek dienenden Bibliothekvereines dar, welcher das Eigentumsrecht besitzt und mit demselben die Verpflichtung der Unterhaltung auf sich nimmt. Dabei hat sich die erwünschte Mitwirkung andrer bereits bestehender Vereine mehrfach in der Weise bethätigt, daß dieselben bereit gewesen sind, ihre Vereinsbibliotheken der neu entstehenden Volksbibliothek entweder völlig anzugliedern oder unter Wahrung ihres Eigentumsrechtes wenigstens zu uneingeschränkter Benutzung zu überweisen, oder daß sie in andrer Richtung an der Begründung der Volksbibliotheken sich unmittelbar und wirksam beteiligt haben. Auf dieser Grundlage wurde z. B. in Kattowitz unter Mitwirkung zahlreicher und einflußreicher Persönlichkeiten aus allen städtischen Berufsklassen, der Mitglieder des Magistrates, der Vereinsvorstände, der Vertreter von Aktiengesellschaften sowie hervorragender Industrieller aus Stadt und Nachbarschaft ein Bibliotheksverein gegründet, unter dessen Leitung sich die von ihm geschaffene Volksbibliothek innerhalb weniger Jahre zu großer Bedeutung erhoben hat. Abgesehen von den Einnahmen, die ihm aus den Beiträgen seiner Mitglieder zufließen, stehen dem Vereine laufende Zuschüsse aus städtischen Mitteln sowie aus Mitteln des Kreises zur Verfügung. Ein Bibliotheksausschuß beschließt über die Anschaffung der Bücher. In entsprechender Weise sind u. a. die Bibliotheken in Tarnowitz, Königshütte, Osterode und Hamm organisiert worden.

Die Vorzüge dieser Organisation, welche, um in das Leben gerufen zu werden, vor allem einer leitenden Persönlichkeit bedarf, die von dem hohen Werte der Sache durchdrungen, zu uneigennützigem und kraftvollem Eintreten für dieselbe bereit und befähigt ist, sind durch die Bedeutung bedingt, welche ein für diese Zwecke ausschließlich gegründeter Verein für die Förderung derselben gewinnen wird. Wo auch immer solche Vereine vorhanden sind, überall haben sie sich als geeignet erwiesen, dem Unternehmen eine feste finanzielle Unterlage zu schaffen, das Interesse für dasselbe in möglichst weite Kreise zu tragen, die verschiedenen Bevölkerungsklassen auf dem Boden gemeinsamer idealer Bestrebungen mit einander in Berührung zu bringen und der ganzen Einrichtung die dem Fortgange der Sache förderliche Selbständigkeit zu wahren.

In der letzten Beziehung bietet die dritte Organisationsstufe, auf welcher die Inhaberschaft nicht einem freien Vereine, sondern einem bestimmten Verbande zusteht, nicht die gleiche Gewähr, während sie anderseits der zweiten insofern überlegen ist, als sie

dem Unternehmen einen noch festeren Halt, eine noch gewissere Bürgschaft der Dauer und eine noch gesichertere finanzielle Begründung zu geben vermag. Abgesehen von den Verhältnissen in Westpreußen, wo in der Regel die Schulverbände oder die evangelischen Kirchengemeinden die Eigentümer der dort durch die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung gegründeten Volksbibliotheken geworden sind, und abgesehen von den immerhin seltenen Fällen, in denen eine einzelne Person, etwa ein Grundbesitzer oder ein Industrieller, zu Gunsten der von ihm beschäftigten Arbeiter und Beamten die Errichtung einer Volksbibliothek für einen begrenzten wirtschaftlichen Verband in die Wege leitet, ist die dritte Organisationsstufe bisher hauptsächlich in zwei Grundformen aufgetreten, je nachdem entweder ein kommunaler Verband oder ein Kreisverband die Begründung der Bibliothek vollzogen und damit die Juhaberschaft derselben erworben hat.

So haben z. B. in Herford die städtischen Körperschaften eine städtische Volksbibliothek begründet, und in Camen ist von den städtischen Behörden für den gleichen Zweck ein Verwaltungsausschuß gewählt worden, in welchem der Bürgermeister den Vorsitz inne hat. Während in diesen Fällen die betreffenden Bibliotheken den mehr oder weniger bestimmt ausgeprägten Charakter kommunaler Veranstaltungen an sich tragen, ist, insbesondere in den Regierungsbezirken Stade und Liegnitz, in einer Anzahl von Kreisen mit der Errichtung von Kreisbibliotheken vorgegangen. Die in den Kreisen Landeshut, Jauer, Sagan und Freystadt mit staatlicher Unterstützung eingerichteten Kreisbibliotheken werden von den Kreisausschüssen unterhalten und verwaltet. Auf gleicher organisatorischer Grundlage sollen im laufenden Jahre Volksbibliotheken in den Kreisen Striegau und Eckernförde gegründet werden, nachdem von seiten der Kreisausschüsse die für die erste Einrichtung erforderlichen Mittel bewilligt sind.

Der Hinweis auf die Kreisbibliotheken führt von selbst zu der Erörterung des zweiten Gesichtspunktes, welcher für die Gruppierung der in der bisherigen Erfahrung vorliegenden Organisationsformen in Frage kommt. Denn hinsichtlich des Umfanges, für welchen die Einrichtung in jedem einzelnen Falle bestimmt ist, nehmen die Kreisbibliotheken eine eigenartige Stellung ein, da sie nicht einer einzelnen Gemeinde, sondern ihrer Idee nach allen, in Wirklichkeit mindestens möglichst vielen Gemeinden des ganzen Kreises dienen sollen. In diesem Zwecke ist es dann aber weiter begründet, daß sie, nicht wie die anderen Büchereien als Stand-, sondern als Wanderbibliotheken eingerichtet werden müssen.

Ohne Frage ist, wenn man das Ganze der auf dem Gebiete

der Volksbibliotheken zu lösenden Aufgaben in das Auge faßt, die Kreis-Wanderbibliothek diejenige organisatorische Form, welcher die höchste Bedeutung und die umfassendste Geltung zuerkannt werden muß. Da die Landgemeinden im allgemeinen nicht in der Lage sind, Standbibliotheken zu begründen, geschweige, wenn sie begründet würden, sie zu erhalten und zu ergänzen, so ist die Wanderbibliothek das einzige Mittel, um die allgemeine Verbreitung der Volksbibliotheken zu ermöglichen, dieselben insbesondere auch auf die Landbezirke auszudehnen und den in ihnen ruhenden Bildungswert auch für die ländliche Bevölkerung nutzbar zu machen. Den Volksbibliotheken aber den Zugang gerade zu den Kreisen der ländlichen Bevölkerung zu eröffnen, ist eine unabweisbare Pflicht, deren Ernst angesichts der entscheidenden Bedeutung, welche die leibliche und geistige Gesundheit der Landbevölkerung für die Gesamtentwicklung des Volkes und für die Zukunft des Staates besitzt, um so weniger verkannt werden kann, als es durch die Rücksicht auf diese Bedeutung geboten ist, die ländliche Bevölkerung mit dem geistigen Leben der Gegenwart in befruchtendem Zusammenhange zu erhalten. Auch ist zu erwarten, daß die Erweckung und die Pflege geistiger Interessen durch eine zweckentsprechende und hinsichtlich der Auswahl den Verhältnissen angepaßte Lektüre dazu beitragen werde, das Gefühl der Zusammengehörigkeit in den verschiedenen Schichten der ländlichen Bevölkerung zu vertiefen, die Bedeutung und die eigenartigen Vorzüge des ländlichen Lebens allgemeiner zum Bewußtsein zu bringen, die Liebe zu der heimatlichen Scholle zu beleben und so der Landentfremdung entgegen zu wirken.

Je entschiedener es hiernach anerkannt werden muß, daß die Wanderbibliothek nicht eine zufällige, willkürliche oder auf enge Grenzen einzuschränkende, sondern eine in der Idee der Volksbibliothek mit Notwendigkeit begründete Einrichtung ist, welche die weiteste Anwendung fordern darf, da ohne sie jene Idee auch nicht annähernd verwirklicht werden könnte, um so erfreulicher ist die Thatsache, daß der Wert der in Frage stehenden Organisation in den bisherigen Erfahrungen, die mit derselben gemacht sind, Bestätigung findet. —

Das erste Erfordernis für die Begründung einer Kreis-Wanderbibliothek ist die Bereitschaft des Kreistages, für diesen Zweck alljährlich einen bestimmten Betrag zu bewilligen. Die unter der anerkennenswerten Mitwirkung der betreffenden Kreisausschüsse in den Regierungsbezirken Stade und Liegnitz eingerichteten Büchereien sind in der Weise gestaltet worden, daß nach Zerlegung der Bibliothek in die entsprechende Anzahl von Teilbibliotheken zunächst eine kleinere Anzahl von Gemeinden, in denen

das Bedürfnis am stärksten hervortrat, versorgt und sodann die Zahl der angeschlossenen Gemeinden im Verhältnisse zu der fortschreitenden Vermehrung des Bücherbestandes alljährlich gesteigert wurde. Indem dieses Verfahren allmählich, aber mit der sicheren Gewähr des Erfolges dem Ziele zustrebt, schließlich alle Gemeinden des Kreises in genügender Weise zu versorgen, dürfte es dem anderwärts in Aussicht genommenen Verteilungsplane vorzuziehen sein, welcher darauf gerichtet ist, von vornherein alle Gemeinden des Kreises mit Büchereien auszustatten, hierdurch aber genötigt wird, die Anzahl der jeder einzelnen Gemeinde zuzuweisenden Bücher so zu beschränken, daß es vorläufig wenigstens an keiner Stelle zu einer ausreichenden Versorgung kommen kann. Die Versendung der Teilbibliotheken an die angeschlossenen Gemeinden geschieht in eigens dazu gefertigten Kisten, welche inwendig mit Fächern versehen sind, um zugleich als Bücherschränke dienen zu können. Die Ausgabe der Bücher erfolgt durch geeignete Personen, wie Amtsvorsteher, Geistliche, Lehrer, oder, wo solche nicht vorhanden sind, durch einen am Orte befindlichen Verein, welchem die Verwaltung der Teilbibliothek anvertraut wird. Die zur Versendung gebrachten Bücher werden nach Ablauf einer gewissen Zeit an den Kreisort zurückgegeben, dort aufgestellt, revidiert, repariert und ergänzt, worauf jeder der zu versorgenden Gemeinden eine Kiste mit neuem Inhalte überwiesen wird.

Auf demselben grundsätzlichen Boden wie diese in den Regierungsbezirken Stade und Liegnitz getroffenen Einrichtungen bewegen sich Versuche, wie sie z. B. für die Volksbibliothek in Kattowitz geplant werden, eine größere Standbibliothek mit einer oder mehreren von ihr gespeisten Filialbibliotheken in feste Verbindung zu setzen, oder wie sie in dem Kreise Marienwerder bereits mit Erfolg gemacht sind, dem erweiterten Bedürfnisse dadurch entgegen zu kommen, daß ein regelmäßiger Austausch zwischen den einzelnen Ortsbüchereien stattfindet. Diese Versuche beweisen, daß der den Kreiswanderbibliotheken zu Grunde liegende Gedanke in seiner praktischen Ausgestaltung je nach der Lage der Verhältnisse mannigfacher Modifikationen fähig ist, welche in dem für alle gemeinsamen Ziele zusammenstimmen, auf dem Wege des Austausches den Kreis der für die einzelnen Gemeinden zur Verfügung stehenden Bücher in der Weise zu erweitern, daß dem berechtigten Verlangen nach regelmäßiger Ergänzung und Erneuerung des Bestandes, welches die einzelnen Gemeinden aus eigenen Mitteln nicht zu befriedigen vermögen, auf dem Wege der Vereinigung für alle mit einander verbundenen Gemeinden Rechnung getragen werden kann. Dabei wird es sich für alle diese Einrichtungen empfehlen, auf die be-



sonderen Wünsche und die örtlichen Bedürfnisse soweit als möglich Rücksicht zu nehmen und deshalb Bücher, welche sich eine dauernde oder gar stetig steigende Leserzahl an ihrem bisherigen Standorte erworben haben, in so viel Exemplaren zu beschaffen, daß sie zu einem festen Bestandteile jeder einzelnen Teilbibliothek gemacht werden können. Ebenso werden Bücher, welche mit der Ortsgeschichte oder mit den Verhältnissen eines einzelnen Ortes zusammenhängen, so lange die Teilnahme für sie erhalten bleibt, bei jeder neuen Verteilung immer wieder der für die betreffende Gemeinde bestimmten Bücherei zu überweisen sein.

Nach den auf diesem Gebiete vorliegenden Erfahrungen sind also als brauchbare organisatorische Grundformen anzuerkennen, soweit die Inhaberschaft in Frage kommt, die Vereins- und die Verbandsbibliothek, soweit es sich um den Zweck der getroffenen Einrichtung hinsichtlich ihres Umfanges handelt, die Stand- und die Wanderbibliothek. Es wird keines besonderen Hinweises darauf bedürfen, daß innerhalb der damit umschriebenen Möglichkeiten die verschiedensten Verbindungen vollzogen werden können. Insbesondere wird die Vereinsbibliothek in vielen Fällen der Unterstützung von seiten der kommunalen und der Kreisverbände bedürfen, während anderseits die Wanderbibliothek auch da, wo sie in ihrer vollkommensten Form als Kreisbibliothek auftritt, ihre Zwecke wesentlich fördern wird, wenn sie die freie Vereinsthätigkeit zu Hilfe nimmt. Überhaupt aber wird für die Organisation der Volksbibliotheken nicht irgend eine unveränderliche Regel anzuwenden, sondern in sorgfältiger Erwägung der für jeden einzelnen Fall gegebenen Voraussetzungen die diesen Voraussetzungen am meisten entsprechende Gestaltung zu fordern sein. Nur das ist unter allen Umständen erwünscht, daß die zu gründende Volksbibliothek von vornherein eine feste organisatorische Einrichtung, welcher Art sie auch sein möge, erhalte. Nur wo bestimmte organisatorische Maßnahmen getroffen sind, ist nämlich die Gewähr für eine sachgemäße Zusammensetzung des Bücherbestandes, sowie vor allem für eine selbständige Weiterentwicklung der Bibliothek gegeben, und nur wo diese Gewähr gegeben ist, kann das Unternehmen als dauernd lebensfähig erachtet werden.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, die Begründung freier Vereine behufs Einrichtung von Volksbibliotheken nach Möglichkeit fördern und insbesondere auch die Städte sowie die Kreisverwaltungen zu einem thatkräftigen und planmäßigen Vorgehen in der bezeichneten Richtung anzuregen. Soweit dabei die Gewährung staatlicher Beihilfen in Frage kommt, wird für dieselbe außer der Beschaffung einer bestimmten Organisation auch die

Berücksichtigung der an die technische Einrichtung der Bibliotheken zu stellenden Anforderungen als unumgängliche Voraussetzung zu erachten sein.

In Bezug auf die technische Einrichtung der Bibliotheken erscheint mir die Vereinfachung des Betriebes als die erste und wichtigste Aufgabe. Dieser Zweck wird durch die Beschränkung des Schreib- und Listenwesens, soweit diese Beschränkung mit den Erfordernissen einer geordneten Verwaltung vereinbar ist, am sichersten erreicht werden. Unter diesem Gesichtspunkte empfiehlt sich das beispielsweise in Schweidnitz bei der Bücherausgabe zur Anwendung gebrachte Verfahren, nach welchem jedem Leser erstens eine mit einer bestimmten Nummer versehene Lesekarte, durch die er sich bei jeder Entleihung auszuweisen hat, und zweitens eine Tauschkarte überwiesen wird, auf welche die Bibliotheksnummer des entliehenen Buches eingetragen wird. Eine gleiche Karte mit derselben Eintragung befindet sich in den Händen des Bibliothekars. Bei Rückgabe des Buches wird auf beiden Karten die damit erledigte Nummer gelöscht.

Unentbehrlich ist die Herstellung eines Katalogs, welcher in systematischer und alphabetischer Ordnung sämtliche Bücher der Bibliothek enthält und der zu öffentlicher Benutzung in dem Bibliothekszimmer ausliegt. Für Kreisbibliotheken umfaßt dieser Doppelkatalog den Bücherbestand der Centralbibliothek, während der jedesmalige Bestand der Teilbibliotheken durch ein den Büchersendungen beigelegtes Verzeichnis festgelegt wird.

Unentbehrlich ist weiter die Bereitstellung eines geeigneten Raumes für die Aufnahme der Bücher und für den in den dazu bezeichneten Stunden stattfindenden Entleihungsverkehr. Die Beschaffenheit des zu wählenden Raumes wird sich selbstverständlich im einzelnen nach den Verhältnissen richten. Für die Bedürfnisse kleinerer Bibliotheken wird im allgemeinen ein für diesen Zweck in den festgesetzten Stunden zu verwendendes Schulzimmer genügen, für städtische Bibliotheken sind in einzelnen Fällen die erforderlichen Räume in dem Rathause zur Verfügung gestellt worden, während in noch größeren Verhältnissen die Bibliothek in gemieteten Räumen untergebracht ist.

Die letztere Einrichtung wird namentlich da getroffen werden müssen, wo mit der Volksbibliothek ein Lesezimmer verbunden ist. Dasselbe bietet die Möglichkeit, auch solche Bücher, Schriften und Darstellungen der öffentlichen Benutzung zugänglich zu machen, welche nicht wohl verliehen werden können, wie Journale, Fachzeitschriften, Conversationslexika, Kurs-, Adreß- und Fremdwörterbücher, Nachschlagewerke aller Art, Karten, Bildwerke, Mustersammlungen u. a. Daß ein in dieser Weise ausgestattetes

Lesezimmer auch abgesehen von dem unmittelbaren praktischen Nutzen einen günstigen Einfluß namentlich auch auf die jugendliche, zu einem großen Teile einer wirklichen Häuslichkeit entbehrenden Arbeiterbevölkerung auszuüben vermag, haben die bisherigen Erfahrungen, die insbesondere in schlesischen Industriestädten (Kattowitz, Tarnowitz, Neusalz, Primkenau) auf diesem Gebiete gemacht worden sind, bewiesen. In voller Anerkennung dieser Ergebnisse ersuche ich Ew. Excellenz, auf die Eröffnung von Volkslesehallen in größeren industriellen Orten, insbesondere bei den städtischen Körperschaften hinzuwirken, sehe mich aber zugleich im Interesse der Sache und in Rücksicht auf abweichende Einrichtungen, die hier und da getroffen oder geplant sind, zu der bestimmten Erklärung veranlaßt, daß ich die Ausstattung des Lesezimmers mit politischen Zeitungen nicht für vereinbar halte mit der für die Volksbibliotheken grundlegenden Bestimmung, politische und konfessionelle Sonderinteressen von denselben fern zu halten.

Die letzte Forderung, die an die technische Einrichtung gestellt werden muß, ist die Aufnahme einer regelmäßigen Benutzungsstatistik, die sich erstens auf den Gebrauchswert, welchen die einzelnen Bücher nach dem Maße ihrer Benutzung gewonnen haben, und zweitens auf das Verhältnis erstrecken muß, in welchem die einzelnen Berufsklassen an der Benutzung der Bibliothek überhaupt wie an der Benutzung der einzelnen Bibliotheks-Abteilungen und innerhalb dieser Abteilungen an der Benutzung der einzelnen Bücher beteiligt sind. Nur eine solche, durch eine Reihe von Jahren fortgesetzte Statistik wird eine zuverlässige Unterlage für eine dem wirklichen Bedürfnisse immer mehr entsprechende Zusammensetzung der Bibliotheken darbieten können.

Indem ich die Förderung der Volksbibliotheken nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen innerhalb der Provinz .... der besonderen Fürsorge Ew. Excellenz empfehle, überweise ich für diesen Zweck aus den mir zur Verfügung stehenden Mitteln für das laufende Rechnungsjahr den Betrag von .... ℳ mit dem ergebensten Ersuchen, über die Verwendung dieses Betrages sowie über den Stand der betreffenden Einrichtungen in der dortigen Provinz bis zum 1. April 1900 mir gefälligst eingehend Bericht zu erstatten.

Die dortige Königliche Regierung habe ich angewiesen, bis zur Höhe des oben genannten Betrages nach Ew. Excellenz Dispositionen durch ihre Hauptkasse Zahlung leisten zu lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Herren Ober-Präsidenten.
U. III. A. 1675.

Nichtamtliches.

1) Achtzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Blinden-Unterrichtsanstalt im Jahre 1898.

	Zahl der Zöglinge							Religionsverhältnis			Aus dem Regierungsbezirke			Aus andern Provinzen oder dem Auslande
	überhaupt	in der Anstalt				außer der Anstalt								
		Zöglinge m.	Zöglinge w.	Heimbewohner w.	Summe	männliche	weibliche	evangelisch	katholisch	jüdisch	Breslau	Liegnitz	Oppeln	
Ende 1897 verblieben . .	136	79	40	6	125	10	1	69	65	2	72	24	39	1
Aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1898 .	28	13	9	—	22	3	3	10	18	—	17	6	5	—
Im Laufe 1898 waren Zöglinge	164	92	49	6	147	13	4	79	83	2	89	30	44	1
Im Laufe 1898 gingen ab	24	18	3	—	21	3	—	12	12	—	13	5	5	1
Ende 1898 verblieben . .	140	74	46	6	126	10	4	67	71	2	76	25	39	—

	Schul-Unterricht			Musik-Unterricht			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht								
							männliche	weibliche	Summe	als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt ausgetreten		
	männliche	weibliche	Summe	männliche	weibliche	Summe				m.	w.	S.	m.	w.	S.
Ende 1897 verblieben . .	29	19	48	38	7	45	29	25	54	—	—	—	—	—	—
Dazu kamen 1898 . . .	9	8	17	7	—	7	10	7	17	7	4	11	5	5	10
Unterricht erhielten im ganzen	38	27	65	45	7	52	39	32	71	—	—	—	—	—	—
Im Laufe von 1898 gingen ab	7	5	12	6	—	6	14	3	17	—	—	—	—	—	—
Ende 1898 verblieben . .	31	22	53	39	7	46	25	29	54	—	—	—	—	—	—

2) Auszug aus den Vorschriften für die Ergänzung des Seeoffizierkorps vom 17. April 1899.

2c.

Wissenschaftliche Aufnahmebedingungen.

4) Der für den Eintritt als Seekadett erforderliche wissenschaftliche Bildungsgrad ist nachzuweisen entweder:

a. durch Vorlegung eines vollgiltigen Abiturientenzeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums, oder

b. durch Vorlegung eines Zeugnisses über die bestandene Fähnrichsprüfung der Armee, oder

c. durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Prima einer der unter a. genannten Lehranstalten und gleichzeitiges Ablegen der Seekadetten-Eintrittsprüfung.

In den vorstehend geforderten Zeugnissen ist in der englischen Sprache das Prädikat „gut" Bedingung.

5) Die Anforderungen für die Seekadetten-Eintrittsprüfung sind aus der Anlage A. ersichtlich.

Anlage A. zu 5.

Kenntnisse, welche in der Seekadetten-Eintrittsprüfung verlangt werden.

Bezeichnung der Gebiete unter näherer Ausführung.	Bezeichnung der entsprechenden Abschnitte aus den angeführten Lehrbüchern, welche zur Vorbereitung empfohlen werden.
I. Mathematik.	
1) Arithmetik. Die Gesetze der Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division, Potenzierung, Radizierung. Teilbarkeit und Zusammensetzen der Zahlen. Von den Proportionen. Die Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Die Gleichungen zweiten Grades. Die einfachen Reihen. Zinseszinsrechnung.	Lehrbuch der Elementar-Mathematik. Hallerstein. 10. Auflage. Berlin 1895. Verlag von Albert Rauck & Co. I. Teil. Abschnitt 1 bis 6. (Ausgenommen §§. 161 bis 163, §§. 175 bis 185.) Abschnitt 7, 8 und 9. **§§. 227 bis 234, 245 bis 247.** Abschnitt 10.
2) Ebene Geometrie.	Dasselbe Lehrbuch. II. Teil. Abschnitt 1. **§§. 112, 144 bis 149, 167, 169, 181.** XII. Kapitel. **§§. 201, 209, 238.** **XVII. Kapitel.**

Anmerkung.

Die mit **fetter Schrift** bezeichneten Kapitel und Paragraphen bedeuten, daß hieraus Aufgaben in der schriftlichen Prüfung gestellt werden.

Bezeichnung der Gebiete unter näherer Ausführung.	Bezeichnung der entsprechenden Abschnitte aus den angeführten Lehrbüchern, welche zur Vorbereitung empfohlen werden.
3) Trigonometrie. Die Erklärung der Funktionen, Entwickelung und Anwendung der trigonometrischen Formeln, Berechnung von Dreiecken, regelmäßigen Vielecken, Kreisabschnitten.	Dasselbe Lehrbuch. II. Teil. Abschnitt 2. §§. 266 bis 304. (Ausgenommen §. 276 und 291.) **II. Kapitel.** **IV. Kapitel.**
4) Stereometrie. Beziehungen zwischen Geraden und Ebenen im Raume. Neigungswinkel einer Geraden und einer Ebene. Neigungswinkel zweier Ebenen. Beschreibung, Inhalts- und Oberflächenberechnung von Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel.	Dasselbe Lehrbuch. II. Teil. Abschnitt 3. §§. 326 bis 350. **§§. 380 bis 396, 405 bis 420.**

II. Naturlehre.

1) Elemente der Mechanik (gleichförmige und gleichförmig beschleunigte Bewegung, Fallgesetze, Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften und Bewegungen). Das spezifische Gewicht fester, flüssiger und gasförmiger Körper.	Leitfaden für den Unterricht in der Naturlehre an der Kaiserlichen Marineschule von Rellstab. (Verlag von P. Toeche, Kiel.)
2) Elemente der Optik, Fortpflanzung und Reflexion des Lichtes, Photometer, ebene und sphärische Spiegel.	
3) Elemente der Wärmelehre. Ausdehnung durch die Wärme und Änderung des Aggregatzustandes der Körper.	
4) Elemente der Lehre von der Elektricität. Erregung der Elektricität durch Reibung. Positive und negative Elektricität, Elektroskope, Sammelapparate. Erregung der Elektricität durch Berührung. Volta'sche Säule, galvanische Elemente, Einwirkung des Stromes auf die Magnetnadel.	

III. Englische und französische Sprache.

1) Niederschreiben eines deutschen Diktates in der betreffenden fremden Sprache aus dem Unterrichtsstoffe der Obersekunda eines Realgymnasiums.	
2) Lesen und sofortiges Wiedererzählen in der fremden Sprache aus einem der Bildungsstufe des zu Prüfenden entsprechenden Schriftsteller.	

IV. Zeichnen.

Anfertigung einer Freihandzeichnung unter Aufsicht.	

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Kaisermanöver folgenden, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehörigen Personen in den Hohenzollernschen Landen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, und zwar haben erhalten:

Den Roten Adler-Orden vierter Klasse:
Dr. Robels, Schulrat, Kreis-Schulinspektor zu Sigmaringen;

Den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:
Dr. Eberhard, Direktor des Gymnasiums zu Sigmaringen;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Schmid, Schuldiener an der Realschule zu Hechingen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:
die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
dem Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Naumann.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Kreis-Schulinspektoren:
Engel von Riesenburg im Schulaufsichtsbezirke Rosenberg nach Pr. Stargard,
Fernickel von Bochum nach Schwelm in den Schulaufsichtsbezirk Schwelm-Hattingen und
Stordeur von Sagan nach Bochum in den Schulaufsichtsbezirk Gelsenkirchen-Bochum.

Es sind befördert worden:
der Provinzial-Schulrat Professor Dr. Waetzoldt zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
der bisherige Großherzoglich Oldenburgische Seminar-Direktor z. D. Schulrat Dr. Ostermann zu Aurich zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung daselbst.

Es sind ernannt worden:
zu Kreis-Schulinspektoren:
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Below aus Gnesen,

der bisherige Rektor Dr. Jenselau aus Baldenburg,
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Dr. Hecker aus Neuß,
der bisherige Rektor und Hilfsprediger Schünemann aus Bernau und
der bisherige Rektor von Bultejus zu Ragnit.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Geheimen Medizinalrat Dr. Mosler;
der Rote Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn D. Kamphausen und
dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geheimen Regierungsrat Dr. Ladenburg;
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Ascherson und
dem ordentlichen Honorar-Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Geheimen Medizinalrat Dr. Doutrelepont.
Es sind ernannt worden:
der bisherige Privatdozent an der Universität und Abteilungsvorsteher am Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin Professor Dr. Pfeiffer zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg und
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Sieglin zu Leipzig zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
den etatsmäßigen Professoren der Technischen Hochschule zu Berlin Flamm und Josse;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
dem Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover Dr. Kiepert;

der Charakter als Professor:
dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover Maler Ernst Jordan.

D. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:
der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:
dem Direktor des Institutes für Serumforschung und Serumprüfung, bisher zu Steglitz, jetzt zu Frankfurt a. M., Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Ehrlich;
der Charakter als Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse:
dem beständigen Sekretar der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Auwers und
dem Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Vogel;
der Charakter als Geheimer Medizinalrat:
dem ordentlichen Mitgliede des Institutes für Serumforschung und Serumprüfung, bisher zu Steglitz, jetzt zu Frankfurt a. M., Professor Dr. Dönitz;
der Charakter als Professor:
dem praktischen Arzte Dr. Deycke, Chefarzte der inneren Abteilung und Vorsteher des wissenschaftlichen Laboratoriums am Kaiserlich Ottomanischen Hospitale Gülhane zu Constantinopel;
dem Dr. phil. Paul Hinneberg zu Berlin,
dem praktischen Arzte Dr. Albert Rosenberg zu Berlin,
dem Bildhauer Walter Schott zu Wilmersdorf bei Berlin und
dem Bildhauer Josef Uphues ebendaselbst.
Es ist beigelegt worden:
das Prädikat Königlicher Musik-Direktor:
dem Stabshoboisten und Militär-Musik-Dirigenten Hubert beim Infanterie-Regimente Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55 und
dem Kapellmeister Rogel zu Frankfurt a. M.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Charakter als Professor:
den früheren Oberlehrern:
am Domgymnasium zu Merseburg Bethe,

am Realgymnasium zu Magdeburg Dr. Breddin, wohnhaft zu Leipzig, und Dr. Silldorf, wohnhaft zu Zerbst,
am Realgymnasium zu Halberstadt Eßhusius,
am Gymnasium zu Hirschberg i. Schl. Dr. Haacke und
an der Lateinischen Hauptschule bei den Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. Dr. Ulrich.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Direktoren:
Dr. Lange vom Gymnasium und Realgymnasium zu Rostock an das Friedrich-Werdersche Gymnasium zu Berlin,
Dr. Marcuse von der VIII. Realschule zu Berlin an die Luisenstädtische Oberrealschule daselbst und
Unruh von der Realschule zu Königsberg i. Pr. an die Oberrealschule zu Breslau.

Es ist befördert worden:
der bisherige Oberlehrer und Prorektor des Realgymnasiums zu Frankfurt a. O. Professor Dr. Noack zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Wesel der Hilfslehrer Baur und
zu Ohlau der Hilfslehrer Dr. Collatz;
am Realgymnasium
zu Görlitz (Reform-Realgymnasium) der Hilfslehrer Brückner;
an der Realschule
zu Hechingen der Hilfslehrer Dronke.

Der Arzt Dr. Riemann zu Kösen ist zum Schularzte der Landesschule Pforta im Kreise Naumburg a. S., Regierungsbezirk Merseburg, ernannt worden.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind befördert worden:
zum Seminar-Direktor:
am Schullehrer-Seminar zu Kammin der bisherige Seminar-Oberlehrer Marquardt zu Wunstorf;
zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar zu Dillenburg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Gäding und
am Schullehrer-Seminar zu Segeberg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Rottgardt.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Rheydt der bisherige Pastor und Kreis-Schulinspektor Haedrich zu Graetz i. Posen;
als ordentlicher Seminarlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Tondern der bisherige Mittelschullehrer Sörensen zu Kiel.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Es ist angestellt worden:
der bisherige Volksschullehrer Koch aus Friedrichslohra als Hilfslehrer bei der Taubstummenanstalt zu Erfurt.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
Dr. Eichhorst, Gymnasial-Direktor zu Wehlau,
Nieberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Brilon,
Dr. Samuel, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg und
Schmidt, Seminar-Oberlehrer zu Breslau.

In den Ruhestand getreten:
Dr. Ritter, Geheimer Regierungsrat, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse.

Inhaltsverzeichnis des Oktober-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 25. November **1899.**

A. Behörden und Beamte.

188) Einreichung einer Sachdarstellung bei Disciplinar-Untersuchungen, in denen gegen die Entscheidung erster Instanz die Berufung an das Staatsministerium eingelegt worden ist.

Berlin, den 5. Oktober 1899.

Der Herr Minister des Innern hat durch die allgemeine Verfügung vom 23. Februar 1898 — I. A. 1559 — (M. Bl. f. d. i. V. S. 40) bestimmt, daß in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Beamte seines Ressorts, in denen gegen die Entscheidung erster Instanz die Berufung an das Staatsministerium eingelegt worden ist, den an ihn einzureichenden Akten eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Anführungen der Berufungsschrift und der Gegenerklärung beizufügen ist.

Diese Verfügung ist inzwischen durch den Runderlaß vom 18. Februar 1899 — I. A. 336 — ergänzt worden.

Ich ersuche, künftighin auch in allen meinen Geschäftskreis betreffenden Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte und Lehrer nach den in den beiden Erlassen gegebenen Anweisungen zu verfahren und in die Darstellung des Sachverhaltes außerdem eine Angabe darüber aufnehmen zu lassen, welches Gehalt der Angeschuldigte bezieht und auf wie hoch sich seine Pension für den Fall seiner Versetzung in den Ruhestand belaufen würde.

Besonderen Wert muß ich darauf legen, daß durch diese Anordnung die Einreichung der Akten an mich eine Verzögerung

nicht erleidet. Sie wollen daher vorkommenden Falls hierzu die geeigneten Vorkehrungen treffen.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten und den
Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift nebst einer Abschrift des Runderlasses vom 18. Februar 1899 erhalten Sie zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Herren Präsidenten der Königlichen
Provinzial-Schulkollegien.
U. III. C. 2910. G. I. III. U. I. II. III. D. IV. M.

Berlin, den 18. Februar 1899.

Die nach Maßgabe der Verfügung vom 23. Februar v. Js. — I. A. 1559 — eingereichten Referate in Disciplinar-Untersuchungssachen haben in den meisten Fällen dem Zwecke, dem sie dienen sollen, insofern nicht genügt, als daraus ohne Zuhilfenahme der Akten ein klares Bild von der Sachlage nicht hat gewonnen werden können. Ich bestimme daher, daß künftig in diese Referate außer der kurzen, aber deutlichen und möglichst vollständigen Wiedergabe des Sachverhaltes und der wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, seine früheren Bestrafungen unter Angabe des Zeitpunktes und des Grundes der Bestrafung, ferner das Datum des Eröffnungsbeschlusses, das Datum der Anschuldigungsschrift und der Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft, der Tenor der ergangenen Entscheidung und endlich die Anführungen der Berufungsschrift, sowie der Gegenerklärung aufgenommen werden.

Über die Art der Darstellung des Sachverhaltes und des Ergebnisses der Beweisaufnahme lassen sich keine allgemeine bestimmte Regeln erteilen. Als leitender Gesichtspunkt ist festzuhalten, daß die Referate ein vollständiges und klares Bild der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung, soweit sie aus den schriftlichen Verhandlungen zu entnehmen sind, zu gewähren haben. Es genügt daher nicht etwa, blos die dem Angeschuldigten zur Last fallende strafbare Handlung nach ihren wesentlichen Merkmalen anzugeben, sondern es sind auch die begleitenden Umstände hervorzuheben. Außerdem muß die Darstellung im einzelnen ersehen lassen, auf welchen Beweisen die ergangene Entscheidung beruht.

Den Referaten wollen Sie stets ein Votum beifügen, in

welchem Ihre persönliche Stellung zur Sache zum Ausdrucke gebracht wird.

Der Minister des Innern.
Freiherr von der Recke.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten und den
Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.
I. A. 336.

---

189) Ausgleich von Unrichtigkeiten in den Finalabschlüssen der Provinzialkassen.

Berlin, den 17. Oktober 1899.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält in der Anlage Abschrift der wegen des Ausgleiches von Unrichtigkeiten in den Finalabschlüssen der Provinzialkassen von dem Herrn Finanzminister an die Königlichen Regierungen unter dem 11. August d. Js. erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß in derartigen Fällen in derselben Weise von den Kassen der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare und der Präparandenanstalten zu verfahren ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Richtigstellung in der Rechnung der General-Staatskasse von mir angeordnet worden ist oder bereits durch den Abschluß der Regierungs-Hauptkasse stattgefunden hat.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 1691. U. III.

Berlin, den 11. August 1899.

In einem Spezialfalle, in welchem in dem Jahresabschlusse der Regierungs-Hauptkasse die Ausgabereste irrtümlich zu hoch angegeben, demnächst aber auf Anordnung der Centralbehörde durch Absetzung des Mehrbetrages von der in der Rechnung der General-Staatskasse nachgewiesenen Summe der bei den Provinzialkassen verbliebenen Ausgabereste richtig gestellt waren, hat die Regierungs-Hauptkasse in den Finalabschluß und die Rechnung des nächstfolgenden Jahres wiederum die unrichtige höhere Zahl übernommen und den zu viel nachgewiesenen Betrag durch Inabgangstellung berichtigt. Die General-Staatskasse hat demgemäß zur Erhaltung der Übereinstimmung mit der Provinzial-Rechnung den in der Rechnung des Vorjahres abgesetzten Betrag in der neuen Rechnung in Zugang gestellt.

In Folge einer Anregung der Ober-Rechnungskammer be-

stimme ich, daß in solchen Fällen von der Regierungs-Hauptkasse der durch die Centralrechnung berichtigte Betrag in die Bücher und die Rechnung des neuen Jahres übernommen wird.

Ein für die Regierungs-Hauptkasse bestimmter Abdruck dieser Verfügung liegt bei.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Regierungen.
I. 1410.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

190) Berechtigung der Technischen Hochschulen zur Verleihung von akademischen Graden.

Auf den Bericht vom 6. d. Mts will Ich den Technischen Hochschulen in Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung, welche sie in den letzten Jahrzehnten neben der Erfüllung ihrer praktischen Aufgaben erlangt haben, das Recht einräumen: 1) auf Grund der Diplom-Prüfung den Grad eines Diplom-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dipl.-Jng.) zu ertheilen, 2) Diplom-Ingenieure auf Grund einer weiteren Prüfung zu Doktor-Ingenieuren (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dr.-Jng.) zu promoviren und 3) die Würde eines Doktor-Ingenieurs auch Ehren halber als seltene Auszeichnung an Männer, die sich um die Förderung der technischen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, nach Maßgabe der in der Promotions-Ordnung festzusetzenden Bedingungen zu verleihen.

Neues Palais, den 11. Oktober 1899.

Wilhelm R.
Studt.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

---

191) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin für seine amtlichen Beziehungen den Titel „Magnificenz" beizulegen.

Bekanntmachung.
U. I. 23247. T.

192) Verpflichtung der Lektoren bei den Universitäten.

Berlin, den 6. September 1899.

Auf den Bericht vom 12. Juni d. Js. erwidere ich Ihnen, daß es einer Vereidigung der Lektoren nicht bedarf, daß diese aber vor ihrem Dienstantritte durch den Rektor mittelst Handschlages auf die Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu verpflichten sind.

An
den Herrn Universitäts-Kurator zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren und
den Herrn Kurator der Akademie zu Münster i. W.
U. I. 22027.

C. Höhere Lehranstalten.

193) Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen.

Berlin, den 30. September 1899.

In Verfolg des Erlasses vom 17. September 1898 — U. II. 2393 — teile ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mit, daß die deutschen Staatsregierungen, mit denen bisher eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen bestanden hat, ausnahmslos den Wunsch zu erkennen gegeben haben, das Uebereinkommen auch nach Einführung der neuen Prüfungsordnung vom 12. September 1898 (Centrbl. S. 688) fortbestehen zu lassen.

Die erforderlichen Verhandlungen über den Abschluß des neuen Uebereinkommens sind im Gange. Vorderhand wird aber bei mehreren der dabei in Frage kommenden außerpreußischen Prüfungskommissionen bis zur Fertigstellung einer neuen Prüfungsordnung noch nach der bisher bei ihnen bestehenden verfahren werden. Die betreffenden Staatsregierungen sind ausdrücklich davon verständigt worden, daß in Zukunft den Kandidaten, welche sich nach dem 1. April d. Js. zur Prüfung für das höhere

Lehramt melden, diesseits die Anstellungsfähigkeit nur dann werde zugesprochen werden können, wenn sie in der allgemeinen Prüfung genügt und die Lehrbefähigung mindestens in einem der in §. 9 1. B. 1 bis 15 der neuen Ordnung genannten Fächer für alle Klassen und noch in zwei Fächern für die mittleren Klassen (bis Untersekunda einschließlich) einer neunstufigen höheren Lehranstalt nachgewiesen haben.

Sollten bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Kandidaten die Zulassung zur praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen nachsuchen, welche sich erst nach dem 1. April d. Js. bei einer der außerpreußischen, an dem Übereinkommen beteiligten Prüfungskommissionen zur Prüfung gemeldet und in ihr die oben bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt haben, so sind sie mit dem Bemerken zurückzuweisen, daß ihre Zulassung zur praktischen Ausbildung von der vorgängigen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig gemacht werden müsse.

Weitere Mitteilungen betreffs des endgiltigen Abschlusses der Verhandlungen über die Fortführung des bisherigen Abkommens bleiben vorbehalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2578.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

194) In der zu Berlin im Monate September 1899 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt:

die Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Weißenfels Rudolf Brohmer und Paul Riemann, sowie der Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Breslau Max Heilscher.

Berlin, den 27. September 1899.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 2515.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

195) Altersdispens für die Prüfung der technischen Lehrerinnen.

Berlin, den 18. September 1899.

Zum Berichte vom 26. August d. Js.

Die Vorschrift des Runderlasses vom 14. Dezember 1895 — U. III. 3796 — (Centrbl. S. 816), wodurch den Provinzial-Schulkollegien die Ermächtigung erteilt ist, bei der Zulassung zur Lehrerinnenprüfung einen Altersdispens bis zu einem Vierteljahre zu gewähren, gilt auch für die Prüfung der technischen Lehrerinnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. IV. 3320. U. III. B. U. III. C. U. III. D.

---

196) Verpflichtung der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen zur Teilnahme an den Kreislehrerkonferenzen.

Berlin, den 17. Oktober 1899.

Zum Berichte vom 3. Juni d. Js.

Da die Mittelschulen zu N. dem zuständigen Königlichen Kreis-Schulinspektor unterstellt sind, so ist hinsichtlich der an den genannten Schulen thätigen Lehrer und Lehrerinnen daran festzuhalten, daß dieselben an den jährlichen Kreislehrerkonferenzen teilzunehmen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 1680.

---

197) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Unstreitig ist das Amt des Lehrers mit dem Amte des Küsters in S. organisch verbunden, und hieraus folgt, daß die bauliche Unterhaltung des für diese organisch verbundenen Stellen gewidmeten Küsterschulgehöftes nach den Vorschriften des §. 37 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes bezw. des Ge-

setzes vom 21. Juli 1846 (G. S. S. 392) sich regelt, auch wenn der Nachweis erbracht werden könnte, daß jenes Grundstück ursprünglich und vor der jetzt bestehenden Organisation nur den Zwecken der Küsterei gedient habe. Ebenso ist es für die Anwendbarkeit der vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen unerheblich, wie die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des in Frage stehenden Grundstückes bei der Eintragung desselben in das Grundbuch geordnet sind; denn für jene Anwendbarkeit ist nicht das privatrechtliche Eigentum an dem Grundstücke, sondern dessen Zweckbestimmung entscheidend (Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes vom 26. März 1887 — Entscheidungen Band XIV Seite 259 ff.).

Wenn ferner der Vorderrichter die Beitragspflicht der Kirchen- und der Schulgemeinde hinsichtlich des vorhandenen Anbaues nach dem Verhältnisse des Flächeninhaltes der früheren Schulstube zu dem jetzigen Flächeninhalte bestimmt hat, so ist dies in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes wiederholt entwickelten Rechtsgrundsätzen (Entscheidungen Band XVI Seite 262 und Band XXXI Seite 147) geschehen. Ob die frühere Schulstube vor Ausführung des Anbaues ausschließlich diesem Zwecke gedient hat, oder, soweit dies unbeschadet der Abhaltung des Schulunterrichtes angängig war, auch zu Wohnungszwecken des Lehrers und Küsters benutzt worden ist, ist unerheblich, da unstreitig bestimmungsmäßig und thatsächlich das alte Haus auch zur Befriedigung der räumlichen Bedürfnisse für die Abhaltung des Schulunterrichtes gedient hat. Die Anbringung und Unterhaltung der in den Dienstwohnungen der Lehrer und in den Schulstuben erforderlichen Heizvorrichtungen bildet einen Theil der öffentlich-rechtlichen Schulbaulast (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 31. Mai 1890 — Entscheidungen Band XIX Seite 181) und ist anders zu beurtheilen als die Verpflichtung der Schulgemeinde, auf welche die Klägerin hingewiesen hat, die Schulstube mit den erforderlichen Subsellien auszustatten. Mag der streitige Ofen als ein Zubehör oder als ein Bestandtheil des Gebäudes, in welchem er errichtet werden soll, angesehen werden, in keinem Falle kann es der Klägerin zur Beschwerde gereichen, daß die Kosten für die neue Errichtung des Ofens nach dem sonst für die bauliche Unterhaltung der Schulstube geltenden Beitragsverhältnisse festgesetzt worden sind. Der §. 786 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechtes, welcher übrigens nur die Unterhaltung, nicht auch die Erneuerung der dort vorgesehenen Pertinenzstücke ordnet, kann auf den vorliegenden Fall auch schon deshalb nicht Anwendung finden, weil es sich um einen Ofen für einen aus-

schließlich als Schulstube benutzten Raum handelt, mithin ein Nießbraucher im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung garnicht vorhanden ist. Die im Jahre . . . eingetretene Änderung der Parochialgrenzen hat die Fortdauer der Baulast der Kirchengemeinde in ihrem vorstehend angenommenen Umfange nicht beeinflußt, da jene Änderung weder den Charakter des Küster- und Schulhauses als solchen, noch den Fortbestand der Kirchengemeinde als Trägerin der Baulast alteriert hat. Ob es angezeigt gewesen wäre, bei der Einverleibung der bisherigen Gastgemeinden in die Kirchengemeinde S. über die Verteilung der Baulast innerhalb der Kirchengemeinde besondere Festsetzungen zu treffen, kann hier dahingestellt bleiben, denn über eine solche Unterverteilung ist in dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren nicht zu entscheiden.

(Entscheidung des I. Senates vom 13. Juni 1899 — I. 1074 —).

---

b. Der Begriff des Gutsherrn ist nicht gegenüber der Schule oder dem Schulbezirke gegeben, sondern auf Grund des Rechtsverhältnisses bestimmt, das ehedem zwischen der Gutsherrschaft und ihren Unterthanen, d. i. den Anwohnern auf herrschaftlichem Grunde und Boden, bestanden hat (§§. 18, 308, 87 Titel 7 Teil II des Allgemeinen Landrechtes). Nachdem die Gutsunterthänigkeit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 (G. S. S. 255) aufgehoben war und die Anwohner auf herrschaftlichem Lande durch das Edikt vom 14. September 1811 (G. S. S. 281) das Eigentum an ihren Ackerstellen erlangt hatten, blieb der Besitzer des nach Ausführung des letztgedachten Edikts sich ergebenden Restgutes Gutsherr der freien Anwohner auf den vom herrschaftlichen Boden abgetrennten Grundstücken und als solcher verpflichtet, seine einstmaligen Unterthanen bei Befriedigung des Schulbedürfnisses nach Maßgabe der den Umfang der Pflicht regelnden positiven Gesetzesvorschriften zu unterstützen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV Seite 231/32, Band XX Seite 199/205 und die dort angezogenen Erkenntnisse). Während aber provinzialgesetzlich bisweilen, beispielsweise im Geltungsbereiche der schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 alle Gutsherren, auf deren die Guts- und Gemeindefeldmark umfassendes Territorium sich der Bezirk einer Schule erstreckt, mit Dominialleistungen beitragspflichtig sind, gleichviel ob ihnen gutsherrliche Rechte gerade über die Gemeinde des Schulortes zugestanden haben oder nicht (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXXI Seite 175/80), unterscheidet das Allgemeine Landrecht scharf

zwischen dem Gutsherrn des Schulortes einerseits und sonstigen Besitzern selbständiger Güter anderseits, die zwar Träger gutsherrlicher Rechte und Pflichten innerhalb des Schulbezirkes, dagegen nicht in Ansehung des Grund und Bodens sind, auf welchem die Schule sich befindet. Nur jenem, nicht diesen hat das Allgemeine Landrecht besondere Schulunterhaltungspflichten auferlegt nnd dem entsprechend eine exemte Stellung zur Schule und Schulgemeinde eingeräumt. Regelmäßig kann daher nur der Besitzer eines Gutes der Gutsherr des Schulortes in der landrechtlichen Bedeutung des Wortes sein und zwar selbst dann, wenn einzelne Teile dieses Ortes, was nicht ausgeschlossen ist, verschiedenen Gutsherren unterworfen waren. In Fällen der letzteren Art kommt die Stellung als Schulgutsherr dem Besitzer desjenigen Gutes zu, in dessen früherem Herrschaftsbezirke die Schule liegt oder errichtet wird (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIV Seite 142, Band XXXIII Seite 256/57, Band XX Seite 208). Dagegen ist, — abgesehen von dem hier nicht zutreffenden Ausnahmefalle der Belegenheit des Schulhauses auf der Grenze zweier Gutsbezirke (Entscheidungen Band XXXII Seite 182, 191) — ein Nebeneinander mehrerer Gutsherren des Schulortes in dem Verhältnisse zu einer und derselben Schule und Schulgemeinde rechtlich nicht möglich.

Aus den Vertragsabreden ergiebt sich, daß dem Erwerber der Vorwerke die Eigenschaft eines Rittergutsbesitzers beigelegt worden ist, — was trotz Vorbehaltes der Gerichtsbarkeit für den Fiskus geschehen konnte, da die Gerichtsbarkeit keinen dergestalt begriffsnotwendigen Bestandteil des gutsherrlichen Rechtes ausmacht, daß dieses ohne den Hinzutritt jener und lediglich auf der Grundlage andrer, an sich nur adligen Gütern beiwohnender Gerechtsame überhaupt nicht denkbar gewesen wäre (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VIII Seite 84/85, Band XXXI Seite 117). Der veräußerte Besitz wurde mithin — ob in seiner Gesamtheit oder jedes einzelne Vorwerk für sich, kann hier dahingestellt bleiben — als Rittergut von dem Restbesitze abgezweigt. Er bildet daher nunmehr, sei es im ganzen oder mit jedem Vorwerke einen Gutsbezirk, in welchem dem Besitzer die gutsherrlichen Rechte zustehen und die gutsherrlichen Pflichten obliegen. Gutsherr auch der Domänendörfer ist der Vorwerksbesitzer nicht geworden. Eine dahingehende Erklärung enthält der Vertrag nicht. Im Gegenteil können die hervorgehobenen Bestimmungen, wonach der Erwerber die Jurisdiktion und die Dienste und Abgaben der Dorfseinsassen sowie das — nur in Zeitpacht gegebene — Jagdrecht auf deren Ländereien nicht erhielt, nur so verstanden werden, daß der von

dem Tausche ausgeschlossene Besitz eine Gutsherrschaft für sich bilden und mit diesem Besitze — der demnächst auf ein besonderes Folium im Hypothekenbuche übertragen wurde — die Gutsherrschaft über die zugehörigen Dörfer verbunden bleiben sollte. Dazu bedurfte es keines besonderen Aktes. Da vielmehr der Austausch der Vorwerke mit Rittergutseigenschaft, aber ohne ausdrückliche Mitübertragung des gutsherrlichen Rechtes auch über die vom Tausche ausgeschlossenen Bestandteile erfolgt ist, so geht schon daraus allein hervor, daß der vorbehaltene fiskalische Besitz mit dem ihm anhaftenden gutsherrlichen Rechte einen fortan auf dessen Bestandteile beschränkten Gutsbezirk darstellte und daß folglich der Fiskus nach wie vor der Gutsherr über die Dörfer blieb (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band X Seite 94 ff.).

Besteht sonach die Gutsherrlichkeit des Klägers zwar für das Gut, nicht aber auch für die Gemeinde J., so fällt damit der Befreiungsanspruch in sich zusammen, den er auf die Unterstellung stützt, daß er der Gutsherr des Schulortes, d. i. eben der Gemeinde J., sei. Denn, wie der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem vormaligen Obertribunale und dem Reichsgerichte fortgesetzt angenommen und vielfach des nähern dargelegt hat, müssen zu den Schullasten, die gemäß den §§. 29, 34 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes den „sämmtlichen Hausvätern jedes Orts", „allen zur Schule gewiesenen Einwohnern" obliegen, auch die Rittergutsbesitzer beitragen, weil sie, ihren Wohnsitz im Schulbezirke vorausgesetzt, in den Hausvätern und Einwohnern mit einbegriffen sind. Einzig und allein dem Gutsherrn des Schulortes, nicht auch jedem anderen Gutsherrn im Schulbezirke ist, wie bereits oben bei Prüfung der Revision erwähnt wurde, in den §§. 12, 36 a. a. O. eine besondere Stellung mit besonderen Rechten und Pflichten angewiesen, zufolge deren er außerhalb des Schulverbandes steht und Immunität von Hausväterbeiträgen selbst dann genießt, wenn er noch sonstige, sei es adlige oder bäuerliche Grundstücke innerhalb des Schulbezirkes besitzt (Entscheidungen des Obertribunals Band 62 Seite 285, Band 67 Seite 192 — des Reichsgerichtes in Gruchot, Beiträge Band XXV Seite 755 — des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 185, Band IV Seite 178, Band IX Seite 131, Band XII Seite 204, Band XXIV Seite 142). Hier gebührt diese Stellung nicht dem Kläger, sondern dem Fiskus als Gutsherrn der Gemeinde J. und daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß in der Vergangenheit das Gut J. irrtümlich als sogenanntes Schuldominium bezeichnet und behandelt zu werden pflegte, auch bisher der Besitzer zu Hausväterbeiträgen anscheinend nicht oder doch

nur in wenigen vereinzelten Fällen und nach der Behauptung des Klägers nicht von dem Gute, sondern von bäuerlichen mit dem Gute wirthschaftlich vereinigten Ländereien herangezogen worden ist. Ebensowenig erfuhr die Heranziehungsbefugnis des Schulvorstandes gegenüber dem Besitzer des Gutes J. dadurch eine Einschränkung, daß auf Grund der Abreden zu §. 36 des Vertrages von 1835 in das Hypothekenfolium des Gutes Rubr. I Nr. 2c. die Verpflichtung des Erwerbers eingetragen wurde, für den Fall, daß der Schullehrer das ihm „reglementsmäßig gebührende" Einkommen noch nicht vollständig beziehen sollte, die auf ihn „gesetzlich" zu verteilenden Beiträge ohne Entschädigung zu übernehmen. Waren danach auch die Vertragschließenden anscheinend in dem damals weitverbreiteten Irrtum befangen, als regele sich die Unterhaltung der schlesischen evangelischen Schulen nach den Vorschriften der katholischen Schulreglements, so hinderte das doch den Schulvorstand nicht, jetzt die Last nach den bei richtiger Gesetzesauslegung in Wirklichkeit maßgebenden Normen des Allgemeinen Landrechtes, bei Beachtung im Ortsrechte begründeter Abweichungen, zu verteilen. Die Vertragsabreden als solche ließen überhaupt die gesetzlichen Rechte der zu dem Vertragsschlusse nicht zugezogenen Schulgemeinde in ihrem Verhältnisse zu den beiden Gutsherren unberührt; ihnen kam, wenn auch die Bestimmungen des Vertrages über die Schaffung eines neuen Gutsbezirkes dem öffentlichen Rechte angehörten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band X Seite 94/95 nur privatrechtliche Bedeutung für die Beziehungen zwischen dem Fiskus und dem Erwerber zu.

(Entscheidung des I. Senates vom 16. Juni 1899 — I. 1096 —).

---

c. Fehl geht der Vorderrichter allerdings bei dem Versuche, entgegen der gleichmäßigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes den Satz zu verteidigen, daß in der Provinz Hannover die dingliche Natur der Schullasten durch Gewohnheitsrecht nur bis zum Erlasse des christlichen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 (Gesetzsammlung I. Abteilung Seite 465), seitdem aber nicht mehr habe begründet werden können.

Zwischen politischen Gemeinden einerseits — von denen übrigens dahingestellt bleiben mag, ob vor dem Volksschulgesetze gerade sie und nicht vielmehr überwiegend die Kirchengemeinden nach Ortsrecht Träger der Schullasten, wenigstens auf dem platten Lande, gewesen sind — und Schulverbänden anderseits besteht darin gar kein Unterschied, daß ihre Autonomie auf die Verbandsgenossen beschränkt ist (Entscheidungen des Oberverwaltungs-

gerichtes Band XXII Seite 174). Beide haben aber ferner mit einander gemein, daß die Korporationszugehörigkeit sich nicht lediglich als eine persönliche auf den Wohnsitz, sondern auch als eine forensalische auf den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeinde- oder Schulbezirkes gründen kann. Die Möglichkeit forensalischer Schulgemeindemitgliedschaft in Folge örtlichen Gewohnheitsrechtes zieht denn auch der Vorderrichter an sich nicht in Zweifel; nur ihre Entstehung noch nach der Einführung des Volksschulgesetzes hält er mit dessen Prinzipe der persönlichen Natur der Schullasten für unvereinbar. Das Gemeine Recht gesteht indes dem Gewohnheitsrechte derogatorische Kraft auch in dem Verhältnisse zum Gesetzesrechte zu und versagt — im Gegensatze zu allgemeinen Gewohnheiten, deren Wirkung, worauf es im vorliegenden Falle allerdings nicht ankommt, sogar noch über die sogleich anzugebende Grenze hinausreicht — dem örtlichen Herkommen die Anerkennung nur, sofern es sich gegen ein zwingendes, Abänderungen seinem Wortlaute oder seinem Wesen nach ausschließendes Gesetz richtet (Windscheid Pandekten, 6. Aufl. Band I, §. 18 Seite 52, — Puchta, Das heutige Römische Recht, 6. Aufl. Band I, §. 13 Seite 33, — Muehlenbruch, Pandektenrecht, 4. Aufl. Teil I Seite 107, — Savigny, System Band I, §. 18 Seit 82, — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXIV Seite 178, Band XX Seite 183/4, — vergl. auch die in den Streitschriften bereits erwähnte Entscheidung des Reichsgerichtes in Seufferts Archiv, Band 37 Nr. 132 Seite 192, sowie Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen, Band V Seite 134 Absatz 3, 4, 5). Als ein zwingendes, absolut gebietendes Gesetz die Bestimmung im §. 15 des Hannoverschen Volksschulgesetzes anzusehen, wie es der Vorderrichter thut, ist aber abwegig; denn sie legt die Bestreitung der Schulbedürfnisse, vorbehaltlich der Verpflichtungen Dritter aus speziellen Rechtstiteln, dem Schulverbande nur grundsätzlich auf und schreibt einen Verteilungsmaßstab nicht vor, gestattet somit, wenn sie auch von der persönlichen Beitragspflicht der dem Verbande durch Wohnsitz angehörenden Personen als der Regel ausgeht, partikularen Sondergestaltungen und folglich auch der Neubildung von Ortsgewohnheiten, welchen gemäß die Lasten ganz oder zum Teil von den Besitzern der im Schulverbande gelegenen Grundstücke zu tragen sind, den weitesten Spielraum.

(Entscheidung des I. Senates vom 23. Juni 1899 — I. 1133 —.)

---

d. 1) Die angestellte Klage ist nach §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu beurteilen. Die-



selbe kann nach der feststehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes nur dann Erfolg haben, wenn sie zugleich gegen denjenigen gerichtet ist, welchen die Klägerin statt ihrer für verpflichtet erachtet, und wenn der Nachweis dieser Verpflichtung geführt wird. In dem vorliegenden Falle handelt es sich nur um eine teilweise Übernahme der von der Aufsichtsbehörde der Schulgemeinde angesonnenen Leistungen, und es kann daher dahingestellt bleiben, wer als Träger der patronatlichen bezw. gutsherrlichen Verpflichtungen anzusehen ist. Die Klägerin bestreitet ihre alleinige Verpflichtung zur Ausführung der in dem Beschlusse vom . . . . unter a bis c ihr angesonnenen Leistungen, indem sie zu denselben gleichmäßig auch die beklagten Gemeinden herangezogen wissen will. Eine derartige Klage entspricht nicht den Erfordernissen des §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes.

2) Unstreitig sind im vorliegenden Falle die thatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 gegeben. Daß die unter diesen Voraussetzungen eintretende Entlastung der Schulgemeinde und eine entsprechende Belastung der kirchlichen Interessenten sich nur auf die Unterhaltung der Wohnräume des Küsters und Lehrers erstreckt, ist in dem diesseitigen Endurteile vom 20. Februar 1886 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII Seite 261 ff.) erörtert. Unter den kirchlichen Interessenten, welche hiernach als Träger der öffentlich-rechtlichen Baulast in Betracht kommen können, sind aber nicht die bei der separierten Tochterkirche eingepfarrten politischen Gemeinden, sondern lediglich die Tochtergemeinden zu verstehen. Der §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 will nicht die bisherige Verpflichtung der Tochtergemeinden in dem Sinne aufheben, daß er dieselben von jeder Baulast hinsichtlich der Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen befreit, sondern er will nur den Umfang der den Tochtergemeinden nach wie vor verbleibenden Baulast anderweitig regulieren, soweit eine solche anderweite Regulierung sich als eine notwendige Folge der eingetretenen Separation ergiebt (Endurteil vom 12. März 1887 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV Seite 237 — und Endurteil vom 22. Februar 1893 — Entscheidungen Band XXIV Seite 146). Hiernach war, soweit es sich um eine anderweite Festsetzung der Baulast für die Wohnung des Lehrers und Küsters handelt, die Klage nicht gegen die politischen Gemeinden M. und B., sondern gegen die Kirchengemeinde St. zu richten. Der Kirchengemeinde würde es dann eventuell zu überlassen gewesen sein, eine Unterverteilung dieser Last auf die bei ihr Eingepfarrten, einschließlich der in St.

wohnenden zu bewirken. Eine derartige Unterverteilung kann in dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren nicht erfolgen (Endurteil vom 27. Oktober 1886 — Entscheidungen Band XIV Seite 255 ff.).

3) Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, daß die Bildung einer die Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 zu Ungunsten der Schulgemeinde einschränkenden Observanz, wie solche von den beklagten Gemeinden in dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren behauptet worden ist, gegenüber der bestimmten Vorschrift der angezogenen Verordnung überhaupt nicht für zulässig erachtet werden kann.

(Entscheidung des 1. Senates vom 23. Juni 1899 — I. 1143 —.)

---

e. Die Annahme des Beklagten, daß die Kosten, deren Aufwendung erforderlich ist, um den Schulvorständen in M. die Führung der ihnen obliegenden Geschäfte zu ermöglichen, der Stadtgemeinde zur Last fallen, ist unzutreffend. Insbesondere wird eine solche Verpflichtung der Stadtgemeinde nicht durch den Umstand begründet, daß der Vorsitz in den Schulvorständen, soweit es sich um die äußeren Angelegenheiten der Schulen handelt, dem ersten Gemeindebeamten der Stadt M. von der Schulaufsichtsbehörde übertragen worden ist. Der Schulvorstand als solcher ist hierdurch nicht zu einer Gemeindebehörde, die Schulverwaltung nicht zu einem Teile der Gemeindeverwaltung gemacht worden. Die Führung des Vorsitzes in den Versammlungen des Schulvorstandes und die Leitung der Verhandlungen (§. 23 Absatz 2 der Instruktion vom 6. November 1829) verursachen keine besonderen Kosten. Die Bureauarbeiten, um deren Kosten es sich handelt, werden durch Geschäfte veranlaßt, die dem Schulvorstande als Kollegium obliegen und von ihm selbst oder von seinem Vorsitzenden Namens des Kollegiums wahrgenommen werden, keinesfalls aber durch Geschäfte, die dem Bürgermeister „nach näherer Bestimmung der Gesetze“ auf Grund des §. 62 II der Westfälischen Städteordnung als „örtliche Geschäfte der Staatsverwaltung“ obliegen. Es giebt keine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die örtliche Verwaltung der Schulangelegenheiten in der Stadt M. durch den dortigen Ersten Bürgermeister zu erfolgen hat. Es fehlt daher an den Voraussetzungen für die Anwendung des §. 62 II a. a. O. Dadurch, daß durch eine im Verwaltungswege erfolgte Anordnung des Staates dem Ersten Bürgermeister persönlich der Vorsitz in einer staatliche Geschäfte besorgenden Schulbehörde übertragen worden ist, hat eine Verpflichtung der Stadtgemeinde, die nicht



Trägerin der Schulunterhaltungspflicht ist, nicht begründet werden können. Soweit der Schulvorstand im Auftrage des Staates Aufsichtsbefugnisse über die Schulen und Lehrer wahrnimmt (Gesetz vom 11. März 1872), würden die zum Zwecke dieser Thätigkeit aufzuwendenden Kosten, wenn durch besondere gesetzliche Vorschrift nicht etwas Andres bestimmt ist, dem Staate als dem Auftraggeber zur Last fallen, da sie nicht Kosten der Schulunterhaltung sind (vergl. das die Kosten der Schulvisitation betreffende Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 6. Oktober 1886, Entscheidungen Band XIV Seite 95). Soweit der Schulvorstand aber das Vermögen der Schulen zu verwalten hat, werden die hierbei entstehenden Kosten zu Zwecken der Schulunterhaltung aufgewendet. Die Kosten der Schulunterhaltung, einschließlich der auf diesem Gebiete entstehenden unmittelbaren Schulverwaltungskosten, sind von derjenigen Korporation zu tragen, der gesetzlich die Aufbringung der zur Befriedigung der unmittelbaren Bedürfnisse der Schulanstalten erforderlichen Mittel obliegt. Dies ist in M. unstreitig nicht die Stadtgemeinde, vielmehr kommen hierfür nur die dortigen Schulgemeinden in Betracht. Der Schulvorstand ist, soweit es sich um die Verwaltung des Schulvermögens handelt, im Geltungsgebiete der Vorschriften der §§. 29 ff. des Titels 12 Teil II des Allgemeinen Landrechtes, die auch hier zur Anwendung kommen, ein Organ der Schulgemeinde, das die betreffende Verwaltung zwar unter Aufsicht des Staates, aber nicht als ein Geschäft des Staates zu führen hat (vergl. §. 19 Titel 12 Teil II und §§. 217, 218 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechtes).

(Entscheidung des I. Senates vom 23. Juni 1899 — I. 1144 —.)

f. Nach dem auch im Geltungsgebiete der Magdeburgischen Kirchenordnung zur Anwendung kommenden Gesetze, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, vom 21. Juli 1846 (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 15. März 1890 — Band XIX Seite 203), erstreckt sich die Verpflichtung der Kirchenkasse, des Kirchenpatrons und der Eingepfarrten auch auf einen gänzlichen oder teilweisen Ersatzbau des Schul- und Küsterhauses, der durch das Bedürfnis der Schule erforderlich geworden ist, insoweit hierbei nicht eine Erweiterung des bisherigen Schulzimmers oder die Herstellung von Schulzimmern für neue Klassen oder von Wohnräumen für neue Lehrer erfolgt. Findet ein Bau statt, der sowohl eine Erweiterung der bisherigen Wohnung des Küsterlehrers als auch eine Erweiterung des bisherigen Schulzimmers herbeiführen oder letzteres durch ein neues, größeres ersetzen soll, so fallen von den

gesamten Kosten des Baues diejenigen, welche die Erweiterung der Lehrerwohnung betreffen, den Kirchenbaupflichtigen, diejenigen aber, welche die Erweiterung der Schulstube betreffen, den Schulbaupflichtigen zur Last (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 16. März 1897 — Band XXXI Seite 147).

(Entscheidung des I. Senates vom 27. Juni 1899 — I. 1161 —.)

---

g. In den vormals kurhessischen Landesteilen sind die Träger der Schullast die zum Bezirke der Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke — vergl. Urteil vom 4. Mai 1889, Seite 215 ff., insbesondere 220/221 Band XVIII der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes und vom 27. März 1896, Seite 196 ff., inbesondere 197 Band XXIX a. a. O. Insofern also die Träger der Last die kommunalen Ortsverbände sind, erscheint ihre Bezeichnung als eine Kommunallast nicht als eine völlig ungerechtfertigte, daraus ist aber nur die rechtliche Folgerung abzuleiten, daß die einer einzelnen Gemeinde obliegenden Kosten der Schule einen Teil des Gemeindesteuerbedarfes bilden und ihre Aufbringung nach den Regeln des Kommunalabgabengesetzes zu erfolgen hat. Dagegen ist eine Regel darüber, wie die Verteilung unter die zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke vorzunehmen ist, aus der rechtlichen Natur der Schullast überhaupt nicht zu entnehmen, aus dieser ergiebt sich nur, daß es an einer im geschriebenen Gesetze oder in dem auf Gewohnheit beruhenden Provinzialrechte begründeten allgemein giltigen Verteilungsregel fehlt, und sich der Verteilungsmaßstab nach der auf Vereinbarung oder örtlicher Observanz begründeten Schulverfassung richtet, und beim Fehlen einer solchen von der Schulaufsichtsbehörde, d. i. der Regierung, auf Grund des §. 18 der in allen Teilen des Staates geltenden, insbesondere im Regierungsbezirke Kassel durch §. 6 der Verordnung vom 22. Februar 1867 eingeführten Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 festzusetzen ist.

Irrig ist die Annahme, daß aus der Anwendung des Verteilungsmaßstabes der direkten Staatssteuern die Berücksichtigung derjenigen fingierten Steuersätze folgt, welche die in den einzelnen Gutsbezirken oder Gemeinden als Grundbesitzer angesessenen aber dort nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten physischen und juristischen Personen und Personenvereine bei einer Veranlagung nach den für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen von ihrem Einkommen aus dem in jenen Gemeinden oder Gutsbezirken belegenen Grundbesitze zu entrichten haben würden. Vielmehr stellt sich die Berücksichtigung jener Steuersätze

nicht als eine Folge, sondern als eine Abweichung von der Verteilung nach den direkten Staatssteuern dar, welche auch da, wo sie an sich rechtlich zulässig ist, einer besonderen Festsetzung bedarf. Deshalb ist auch in der Rechtsprechung stets davon ausgegangen, daß der Beschluß einer Gemeinde, die Kommunalabgaben nach Maßgabe der Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer zu verteilen, nicht genügt, um die Einkommensbesteuerung der Forensen vorzuschreiben (vergl. Urteil vom 17. September 1879, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band V Seite 141 ff., insbesondere Seite 143—145).

Wenn der Vorderrichter für seine entgegengesetzte Auffassung das Urteil vom 27. März 1896 (Entscheidungen Band XXIX Seite 196 ff.) anführt, so beruht dies auf einer unrichtigen Auffassung des Schlußsatzes. Dort ist freilich gesagt: Nachdem einmal die Regierung den Staatssteuerfuß als Maßstab für die Verteilung der im Streite befangenen Schulbaukosten gewählt habe, folge aus der Bestimmung im §. 37 Absatz 2 (richtiger Abs. 1) der Kreisordnung, daß sich der Beitrag auch des Klägers nach der ganzen Steuerkraft des Gutsbezirkes und seiner Einsassen, nämlich sowohl nach den wirklich aufkommenden, wie nach den fingierten direkten Steuern bemesse. Allein die Erwähnung fingierter Steuern ist doch nur eine scheinbare Bestätigung der Auffassung des Vorderrichters. Wie die vorhergehenden Sätze (Seite 194 a. a. O.) ergeben, war zwischen den Parteien nur die Frage streitig, ob bei der Bestimmung des auf den mitbeteiligten fiskalischen Gutsbezirk entfallenden Anteils nur die fingiert zu veranlagende Grund- und Gebäudesteuer des Fiskus oder auch das Soll der daselbst auf die Gutseinwohner ausgeschriebenen (Klassen- und) Einkommensteuer in Ansatz zu bringen sei. Was durch das Urteil entschieden werden sollte und entschieden worden ist, war daher allein die Frage, ob bei Bemessung des auf einen Gutsbezirk entfallenden Anteiles lediglich die Steuern des Gutsbesitzers selbst oder auch diejenigen der andern Einwohner des Gutsbezirkes in Anrechnung zu bringen seien. Diese Frage allein ist in den Schlußworten im Sinne der letzteren Alternative beantwortet, aber nicht die, ob aus der Wahl des Staatssteuerfußes als Verteilungsmaßstabes ohne weiteres die Berücksichtigung fingierter Steuersätze von dem Einkommen der Grundbesitzer aus dem im Gutsbezirke belegenen Grundbesitz folgt. Zur Beantwortung dieser Frage lag um so weniger eine Veranlassung vor, als die Regierung sich nicht auf die Feststellung des Staatssteuerfußes als Verteilungsmaßstabes beschränkt, sondern den Maßstab der in allen drei zur Schule gehörenden kommunalen Verbänden wirklich aufkommenden und fingiert zu

veranlagenden Staatssteuern der Verteilung zu Grunde gelegt hatte (vergl. Seite 197 a. a. O.). Deshalb kann auch in den Schlußworten des Urteils (vergl. Seite 205 a. a. O.) kein Hinweis darauf gefunden werden, daß die Einführung des Staatssteuerfußes als Verteilungsmaßstabes die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke nach fingierten Einkommensteuersätzen der in ihnen angesessenen forensalischen Grundbesitzer einschließlich der juristischen Personen sowie der Personenvereine, zur notwendigen Folge habe, vielmehr ist die Erwähnung fingierter Steuersätze allein auf die Grund- und Gebäudesteuer des Fiskus und allenfalls auf die fingierten Steuersätze derjenigen Einwohner des Gutsbezirkes, die wegen eines Einkommens unter 420 *M* nach den Vorschriften des zur Zeit der angefochtenen Verteilung noch geltenden Gesetzes vom 25. Mai 1873 frei geblieben waren, zu beziehen.

Wie schon dargelegt ist, bestehen gesetzliche Vorschriften über den Maßstab, nach dem die Verteilung der Schulunterhaltungskosten unter die zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke in den vormals kurhessischen Landesteilen vorzunehmen ist, nicht, vielmehr ist der Bildung des Ortsrechtes völlig freier Spielraum gelassen. Bei dieser Rechtslage aber kann die Ergänzung und Erweiterung des Staatssteuerfußes durch Anrechnung fingierter Einkommensteuersätze der Forensen, der juristischen Personen einschließlich des Fiskus und der im §. 33 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1883 genannten Erwerbsgesellschaften von ihrem Einkommen aus dem in den Gemeinden und Gutsbezirken des Schulbezirkes gelegenen Grundbesitz nicht als Wahl eines widergesetzlichen Maßstabes angesehen werden, sie erscheint vielmehr als eine Verteilung nach billigen und angemessenen Grundsätzen. Soweit zur Schule nur Gemeinden gehören, berücksichtigt sie deren Leistungsfähigkeit bei Übung ihres Steuerrechtes gegenüber den Gemeindeabgabenpflichtigen und insbesondere auch dem Fiskus. Daß der Gutsherr des Steuerrechtes im Gutsbezirke, sofern hier neben ihm noch andere steuerpflichtige Personen in Betracht kommen, entbehrt, kann an der Zulässigkeit jenes Maßstabes auch ihm gegenüber nichts ändern; denn er hat, wie in den vom Vorderrichter bereits angeführten Urteilen des unterzeichneten Gerichtshofes des Näheren dargelegt ist, die den Gemeinden obliegenden Pflichten für den Gutsbezirk zu erfüllen, also auch zu den Schullasten in demselben Umfange wie die Gemeinden, beizutragen. Daraus aber, daß §. 33 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1883 auf die Verteilung der Schullast unter die zur Schule gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke keine Anwendung findet, folgt die Unzulässigkeit eben-

sowenig; denn die Steuerpflicht des Fiskus beruht eben nicht auf seiner Eigenschaft als Grundbesitzer, sondern auf der als Gutsherr. Von gleichen Erwägungen ausgehend ist auch in der Rechtsprechung angenommen, daß der Beschluß eines Amtsausschusses der Provinz Schleswig-Holstein, die Kosten der Amtsverwaltung nach den direkten Staatssteuern unter Hinzurechnung fingierter Klassen- und Einkommensteuersätze der Forensen, juristischen Personen, Erwerbsgesellschaften und insbesondere des Staatsfiskus umzulegen, zulässig sein würde, weil in die Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 die Vorschrift im §. 70 Absatz 5 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881 nicht mit übernommen ist (vergl. Urteil vom 4. November 1891 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXII Seite 3 ff., insbesondere Seite 11).

Wenn Kläger ausführt, daß §. 44 des Kommunalabgabengesetzes in keinem Falle Anwendung finden könne, weil er lediglich die Ausführung des §. 33 Absatz 1 Ziffer 4 betreffe, so trifft dies nicht zu. Einerseits folgt hieraus nicht, daß eine örtliche Schulverfassung, welche die Ermittelung des anzurechnenden Einkommensteuersatzes und des für seine Feststellung maßgebenden Einkommens aus dem im Gutsbezirke einer Domäne belegenen fiskalischen Grundbesitze nach dem Vorbilde der angeführten Gesetzesstelle regelt, widerrechtlich sei, andererseits würde die Unanwendbarkeit ihrer Vorschrift nicht zu dem Schlusse führen, daß eine Veranlagung des Fiskus zu fingierten Einkommensteuersätzen von dem in Betracht kommenden Einkommen rechtlich unzulässig oder unausführbar sei, sondern nur zu dem, daß das Einkommen wegen Mangels besonderer für seine Ermittelung maßgebender Vorschriften von der örtlichen Schulbehörde frei zu schätzen sei und dem Fiskus, wenn er Überbürdung behauptet, der Nachweis eines minderen Einkommens obliege. Die Schlußbemerkung der Revisionsbeantwortung, daß die Anwendung des §. 44 des Kommunalabgabengesetzes den Kläger nur dann in seinen Rechten verletzen könnte, wenn er Überschätzung seines Einkommens behauptet hätte, ist daher als völlig zutreffend anzuerkennen.

(Entscheidung des I. Senates vom 30. Juni 1899 — I. 1181 —.)

---

h. Bezüglich der von dem Kreisausschusse auf den Antrag des Klägers verfügten Beiladung des Grafen zu S. ist darauf zu verweisen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine nach Maßgabe des §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angestellte Klage handelt. In dem auf eine solche Klage einzuleitenden Verwaltungsstreitverfahren kann nach

der feststehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes die Behauptung des Klägers, daß die ihm angesonnene Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes einem Dritten obliege, nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Klage zugleich gegen den angeblich Drittverpflichteten auf Uebernahme der streitigen Leistung innerhalb der gesetzlichen zweiwöchigen Präklusivfrist erhoben ist. Diese Voraussetzung trifft bezüglich der angeblichen Verpflichtung des Grafen zu S. nicht zu; denn der Kläger hat gegen diesen überhaupt keine Klage erhoben, sondern nur dessen Beiladung im Laufe des Verfahrens erster Instanz, und zwar nach Ablauf der gesetzlichen zweiwöchigen Präklusivfrist beantragt; es kann daher in dem vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren die Behauptung des Klägers, daß eventuell der Graf zu S. zu der ihm angesonnenen Leistung mitverpflichtet sei, keine Berücksichtigung finden. — —

Es entspricht zwar der feststehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes, daß die Verwaltungsgerichte über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in demselben Umfange und in demselben Maße zu befinden haben, wie dies den Regierungen vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach §. 18 der Regierungs-Instruktion zustand, und daß daher die Verwaltungsgerichte sowohl auf ein minus als auf ein majus dessen erkennen können, was der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Beschränkt ist diese Befugnis der Verwaltungsgerichte aber, wie bereits in dem diesseitigen Endurteile vom 14. Februar 1894 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXVI Seite 178) ausgeführt ist, durch solche allgemeine Anordnungen und Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörden, welche nach §. 49 Absatz 2 und 3 des Zuständigkeitsgesetzes der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren entzogen sind, sowie durch die im letzten Satze des §. 79 des Landesverwaltungsgesetzes gegebene Vorschrift, nach welcher die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen dürfen. Diese letztere Vorschrift haben die Vorderrichter im vorliegenden Falle unbeachtet gelassen. Eine nach Maßgabe des §. 47 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes von dem durch die Schulaufsichtsbehörde in Anspruch Genommenen angestellte Klage ist begriffsmäßig nur auf eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der ihm angesonnenen Leistung gerichtet; die Schulaufsichtsbehörde und eventuell der Drittverpflichtete nehmen in dem auf eine solche Klage eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahren nur die Parteirolle des Beklagten ein, der nach seiner prozessualen Stellung niemals mehr

als die Abweisung der Klage verlangen darf. Wenn daher der Verwaltungsrichter auf eine Klage der in Rede stehenden Art zu einer Modifikation des angefochtenen Beschlusses der Schulaufsichtsbehörde gelangt, so ist eine solche Modifikation nur zulässig unter dem Gesichtspunkte einer dem Kläger dabei zu teil werdenden Entlastung, wenn z. B. an Stelle eines von der Schulaufsichtsbehörde verlangten Neubaues ein Reparaturbau für ausreichend erachtet wird. Es ist aber ausgeschlossen, daß eine zum Zwecke der Freistellung von einer angesonnenen Leistung angestellte Klage den Erfolg haben kann, durch die auf die Klage ergehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes dem Kläger neue oder vermehrte Leistungen aufzuerlegen.

(Entscheidung des I. Senates vom 30. Juni 1899 — I. 1184 —.)

Verleihung Allerhöchster Auszeichnungen aus Anlaß der am 19. Oktober d. Js. stattgehabten Jahrhundertfeier der Technischen Hochschule zu Berlin.

Es haben erhalten:

Der Rektor Geheimer Regierungsrat Professor Riedler den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse;

den Charakter als Geheimer Regierungsrat:

der Professor Dr. Weingarten;

den Charakter als Geheimer Baurat:

die Professoren Baurat Wolff und Koch;

den Charakter als Baurat:

der Direktor des Vereines Deutscher Ingenieure Peters;

den Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

der Professor Geheimer Regierungsrat Dr. Slaby;

den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

der Professor Geheimer Regierungsrat Rietschel;

den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

die Professoren Dr. Hertzer, Ludewig, Dietrich, Bubendey, Geheimer Regierungsrat Dr. Witt und Reichel;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

der Professor Geheimer Regierungsrat Dr. Hauck;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

die Professoren Brandt und Geheimer Regierungsrat Dr. Liebermann, sowie der Rendant Rechnungsrat Hoffmeister;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
der Geheime expedierende Sekretär und Kalkulator in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Rechnungsrat Damm, sowie der Bibliothekar an der Technischen Hochschule Kempert und der Bureauvorsteher an dieser Anstalt Rechnungsrat Thier;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:
der Portier Rudolph;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
der Bibliothekdiener Liebenow, sowie die Saaldiener Zimmermann, Krasemann und Sprotte.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Dem vortragenden Rat in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Wehrenpfennig ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse verliehen worden.

Es sind befördert worden:
der Regierungs-Präsident Dr. von Bethmann-Hollweg zu Bromberg zum Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und
der Ministerial-Direktor im Ministerium des Innern Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. von Bitter zum Ober-Präsidenten der Provinz Posen;
der Ober-Regierungsrat Krahmer zu Posen zum Präsidenten der dortigen Regierung und
der Ober-Präsidialrat von Waldow zu Königsberg i. Pr. zum Präsidenten der dortigen Regierung.

Es sind ernannt worden:
der Staatsminister Freiherr von der Recke von der Horst zum Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen;
zu Kreis-Schulinspektoren:
der bisherige Rektor Giese aus Militsch,
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Jonetz aus Brieg,
der bisherige Oberlehrer an der Haupt-Kadettenanstalt zu Gr. Lichterfelde Dr. Kremer,
der bisherige Oberlehrer an dem Gymnasium zu Nakel Dr. Lohrer und
der bisherige Oberlehrer an der höheren Stadtschule zu Hohenlimburg Schwarze.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:
der Charakter als Professor:
dem ständigen Mitarbeiter am Astronomischen Rechen-Institute der Universität Berlin Ginzel und
dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Krigar-Menzel.

Dem Bibliothekar an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr. Dr. Kochendörffer ist der Titel „Ober-Bibliothekar" beigelegt worden.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät Dr. Fuchs zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1899/1900 ist bestätigt worden.

Es sind befördert worden:
der bisherige Ober-Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen und außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Pietschmann zum Direktor der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald;
der bisherige außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Pfeiffer zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und
der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Sarrazin zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät.

Es sind ernannt worden:
der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Professor Dr. Biltz zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige außerordentliche Professor Dr. Krehl zu Jena zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg und
der bisherige Privatdozent Dr. Meister zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster.

C. Technische Hochschulen.

Es ist verliehen worden:
der Charakter als Professor:
an der Technischen Hochschule zu Berlin den Dozenten Dr. Brand, Kreis-Bauinspektor Laske, Kaiserlichen Ober-Telegraphen-Ingenieur Dr. Strecker und Dr. Traube, sowie dem Privatdozenten Regierungs-Baumeister Hartung.

D. Kunst und Wissenschaft.

Der Assistent des Institutes für Infektionskrankheiten zu Berlin Professor Dr. Frosch ist zum Vorsteher der wissenschaftlichen Abteilung des Institutes ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50:
dem Oberlehrer am Realgymnasium zu Iserlohn Professor Danz;
der Rang der Räte vierter Klasse:
dem Direktor der in der Entwickelung begriffenen Handelsschule zu Köln Dr. Vogels.

Dem Direktor der Realschule zu Schöneberg Dr. Bartels ist die Bestätigung als Direktor des mit dieser Anstalt verbundenen Gymnasiums erteilt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Oberlehrer:
Dr. Anspach von dem Gymnasium zu Trarbach an das Gymnasium zu Duisburg,
Bockhorn von der Realschule mit Progymnasium zu Solingen an die Oberrealschule zu Saarbrücken,
Dr. Vorbein von der Landesschule zu Pforta an die Leibnizschule zu Hannover,
Bunte vom Progymnasium zu Tremessen an das Gymnasium zu Fraustadt,
Corsenn von der Realschule zu Lennep an die Oberrealschule zu Köln,
Professor Dr. Deiter von dem Gymnasium zu Aurich an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Dr. Eichhorn von der Realschule zu Göttingen an die Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Floeck von dem Gymnasium zu Koblenz an das Gymnasium an Marzellen zu Köln,
Professor Goerlitz von dem Gymnasium zu Groß-Strehlitz an die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
Heimke von dem Progymnasium zu Duderstadt an das Realgymnasium zu Leer,
Dr. Heintze von dem Gymnasium zu Lissa an das Gymnasium zu Nakel,
Dr. Jeschonnek von dem Gymnasium zu Inowrazlaw an das Gymnasium zu Bromberg,



Josephson von dem Gymnasium zu Rendsburg an das Gymnasium zu Neuwied,
Dr. Karstens von dem Gymnasium zu Neuwied an das Gymnasium zu Rendsburg,
Dr. Kortz von dem Progymnasium zu Neunkirchen an das in der Entwickelung begriffene Progymnasium zu Köln-Ehrenfeld,
Krauthausen von dem Progymnasium zu Saarlouis an das Gymnasium zu Koblenz,
Milau von dem Progymnasium zu Grevenbroich an die Realschule zu Kiel,
Mintus von dem Gymnasium zu Duisburg an das Gymnasium zu Trarbach,
Pietzcker von dem Realprogymnasium zu Stargard an das Realgymnasium zu Siegen,
Dr. Reichert von dem Gymnasium zu Lissa an das Gymnasium zu Inowrazlaw,
Dr. Reinhard von der Realschule zu Elmshorn an das Städtische Gymnasium und Realgymnasium zu Düsseldorf,
Rothfuchs von der Klosterschule zu Ilfeld an das Gymnasium zu Wilhelmshaven,
Professor Schulze von dem Gymnasium zu Meseritz an das Gymnasium zu Lissa,
Professor Dr. Spee von dem Gymnasium zu Ostrowo an das Gymnasium zu Gnesen,
Stein von dem Gymnasium zu Gnesen an das Gymnasium zu Ostrowo,
Dr. Tammen von dem Realgymnasium zu Leer an das Gymnasium zu Aurich und
Zacher von dem Gymnasium zu Fraustadt an das Gymnasium zu Gnesen.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium:
zu Köln (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium in der Kreuzgasse) der Hilfslehrer Dr. Druener,
zu Stralsund der Hilfslehrer Faulstich,
zu Düsseldorf (Königliches) der Hilfslehrer Gaßmann,
zu Hadamar der Hilfslehrer Gießelmann,
zu Hameln der Hilfslehrer Horn,
zu Lissa der Hilfslehrer Dr. Kurth,
zu Siegburg der Kaplan und Religionslehrer Lindemann,
zu Ilfeld (Klosterschule) der Hilfslehrer Meyer,
zu Dt. Wilmersdorf der Hilfslehrer Dr. Nachstädt,

zu Verden der Hilfslehrer Nöldecke,
zu Weilburg der Hilfslehrer Roßbach,
zu Meseritz der Hilfslehrer Schild,
zu Groß-Strehlitz der Hilfslehrer Dr. Hermann Schmidt,
zu Elberfeld der Hilfslehrer Schmidt,
zu Trier (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Hilfslehrer Schopp,
zu M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Spandau und
zu Pr. Stargard der Vikar und kommissarische Religionslehrer Wermuth;

am Realgymnasium:
zu Duisburg der Hilfslehrer Dr. Adler,
zu Hannover (I.) der Hilfslehrer Knaut,
zu Koblenz der Lehrer an dem Institute Hofmann zu St. Goarshausen Dr. Rudolph,
zu Essen der Hilfslehrer Schmidt und
zu Tarnowitz der Hilfslehrer Dr. Tschierske;

an der Oberrealschule:
zu Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Weidemann;

am Progymnasium:
zu Saarlouis der Hilfslehrer Dr. Dahmen,
zu Duderstadt der Hilfslehrer Deppe,
zu Grevenbroich der Hilfslehrer Dr. Edelhoff,
zu Neunkirchen der Hilfslehrer Hoffmann und
zu Tremessen der Hilfslehrer Dr. Kremmer;

am Realprogymnasium:
zu Stargard der Hilfslehrer Heinrich;

an der Realschule:
zu Kreuznach der Hilfslehrer Dr. Ahrend,
zu Geestemünde der Hilfslehrer Dr. Behrens,
zu Lennep der Hilfslehrer Böhme,
zu Peine der Hilfslehrer Buchholz,
zu Elmshorn der Hilfslehrer Deneken,
zu Meiderich die Hilfslehrer Gerdessen und Dr. Greilich,
zu Solingen (mit Progymnasium) der Hilfslehrer Dr. Kirchner,
zu Groß-Lichterfelde der Hilfslehrer Dr. Pappenheim,
zu Fulda der Hilfslehrer Dr. Schönberg und
zu Ems der Hilfslehrer Wolff.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Seminar-Direktoren:
Schulrat Moll von Pyritz nach Weißenfels und
Dr. Schmitz von Linnich nach Kornelimünster;



der Seminar-Oberlehrer

Dr. Rohde von Osnabrück nach Duisburg;

der ordentliche Seminarlehrer

Popken von Bederkesa nach Stade.

Es ist befördert worden:

zum Seminar-Direktor

am Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach der bisherige Seminar-Oberlehrer Dreger zu Petershagen.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Bederkesa der kommissarische Seminarlehrer Hanken zu Schlüchtern,

am Schullehrer-Seminar zu Kammin i. P. der Präparandenlehrer Pahnke zu Belgard und

am Lehrerinnen-Seminar zu Münster der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Reinke.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Dobbert, etatsmäßiger Professor der Technischen Hochschule zu Berlin und Senator der Akademie der Künste daselbst,

Dr. Hartwig, Kreis-Schulinspektor zu Deutsch-Krone,

Dr. Muche, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Schneidemühl,

Dr. Rosenberger, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,

Dr. Paul Schulz, Realschul-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Seiffert, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin,

Westrick, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster und

Dr. Wisotzki, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin.

In den Ruhestand getreten:

Auffenberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Krefeld, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Baerwald, Realschul-Direktor zu Frankfurt a. M. unter Verleihung des Roten Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

Dr. Bandow, Professor, Oberrealschul-Direktor zu Berlin, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Fechner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse.

Gesthuysen, Gymnasial-Oberlehrer zu M. Gladbach, unter Verleihung desselben Ordens,

Gillhausen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Dr. Goldbeck, Professor, Direktor der Charlottenschule zu Berlin, unter Verleihung desselben Ordens,

Dr. Hagelücken, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Köln,

Dr. Hentze, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Göttingen, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Kelzenberg, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier, unter Verleihung desselben Ordens,

Kothe, Musik-Direktor, Seminar-Oberlehrer zu Habelschwerdt, unter Verleihung desselben Ordens,

Kröning, Taubstummenlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Liebhold, Oberrealschul-Direktor zu Bochum, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Dr. Peter, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Perleberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Pfudel, Professor, Oberlehrer an der Ritter-Akademie zu Liegnitz, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

Dr. Prasser, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Perleberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Sanneg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Luckau, unter Verleihung desselben Ordens,

von Tiedemann, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Regierungs-Präsident zu Bromberg, unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub,

Titius, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Altena, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Weiland, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Köln, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

D. Dr. Weiß, Wirklicher Ober-Konsistorialrat, ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin, ausgeschieden als vortragender Rat in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

Wex, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Wiesner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Bromberg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff, Wirklicher Geheimer Rat, Ober-Präsident der Provinz Posen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens erster Klasse,

Dr. Wutk, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Spandau und

Zunker I., ordentlicher Seminarlehrer zu Poelitz, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

von Bischoffshausen, Regierungs-Präsident zu Minden,
Dr. Bondi, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. Franke, Gymnasial-Oberlehrer zu Köln,
Freise, Realschul-Oberlehrer zu Ems,
Herrmannsen, Seminarhilfslehrer zu Hadersleben und
Meese, Gymnasial-Oberlehrer zu M. Gladbach.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Hennigs, Realschul-Oberlehrer zu Geestemünde.

Inhaltsverzeichnis des November-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 20. Dezember 1899.

A. Behörden und Beamte.

198) Allerhöchste Ermächtigung, betreffend die Abstandnahme von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen und die Rückerstattung dem Staate zustehender Ausgaben (§. 18) des Staatshaushaltsgesetzes) im Bereiche der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung.

Berlin, den 23. Oktober 1899.

Das Gesetz vom 11. Mai v. Js., betreffend den Staatshaushalt (G. S. S. 77), bestimmt im §. 18 Absatz 1: „Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch Königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden."

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. August d. Js. haben des Kaisers und Königs Majestät mich zu ermächtigen geruht, aus Billigkeitsgründen von der Einziehung von Beträgen abzusehen oder bereits gezahlte Beträge zurückerstatten zu lassen, deren Leistung an die Staatskasse die Zöglinge von Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten oder deren gesetzliche Vertreter sowie die Empfänger von Stipendien und ähnlichen Beihilfen für den Fall übernommen haben, daß sie bestimmte ihnen auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllen.

Die mir durch den Allerhöchsten Erlaß erteilten Befugnisse übertrage ich hiermit hinsichtlich der Unterstützungen und Aus-

bildungskosten, welche den Zöglingen von Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu teil geworden sind,

a. auf die Königlichen Provinzial-Schulkollegien in denjenigen Fällen, in denen die Kosten 2c. zurückzuerstatten sind, weil die Zöglinge vor Beendigung ihrer Ausbildung die Anstalt ohne genügenden Grund freiwillig verlassen haben oder aus derselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt worden sind,

b. auf die Königlichen Regierungen in denjenigen Fällen, in welchen die Zurückerstattung der gedachten Aufwendungen in Frage kommt, weil die früheren Zöglinge der in Rede stehenden Anstalten während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung sich geweigert haben, die ihnen von der Unterrichts-verwaltung zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Die Befugnisse gehen auf die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen mit der Beschränkung über, daß die Rückerstattung bereits gezahlter Beträge nur in dem Falle verfügt werden darf, wenn die Einzahlung in demselben Etatsjahre, in welchem die Rückerstattung erfolgt, stattgefunden hat, letztere also durch Absetzung von der Isteinnahme verrechnet werden kann. Handelt es sich dagegen um Rückzahlungen von Beträgen, welche in früheren Etatsjahren eingezahlt waren, so ist hierzu in jedem Falle behufs Bereitstellung der erforderlichen Mittel meine Genehmigung nachzusuchen.

Seitens der Königlichen Provinzial-Schulkollegien ist am Schlusse jedes Etatsjahres, spätestens bis zum 20. Mai eine Nachweisung an mich einzureichen, welche diejenigen Beträge einzeln aufführt, von deren Einziehung in dem abgelaufenen Etatsjahre abgesehen oder deren Rückerstattung in letzterem auf Verfügung der Provinzial-Schulkollegien erfolgt ist.

Die Königlichen Regierungen aber haben dafür Sorge zu tragen, daß in Gemäßheit der Rundverfügung von 8. September v. Js. — F. M. I. 12362, M. d. g. A. G. III. 1670 I. — Centrbl. S. 668) in den Finalabschlüssen der Regierungs-Hauptkassen bei dem betreffenden Etatstitel die Höhe der in Folge Erlasses der Rückzahlung in Abgang gestellten und der in Folge dortseits verfügter Rückerstattung von der Isteinnahme abgesetzten Beträge angegeben wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen.
G. III. 1726.

199) Nichtanrechnung früherer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des betreffenden Beamten, ohne daß ein dienstliches Interesse vorliegt, erfolgen.

Berlin, den 23. Oktober 1899.

Zu dem Berichte vom 9. September 1899.

Es ist bisher daran festgehalten worden, daß eine Anrechnung früherer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des betreffenden Beamten, ohne daß ein dienstliches Interesse vorliegt, erfolgen, überhaupt nicht oder doch nur in ganz besonders gearteten Ausnahmefällen stattfindet. In dem vorliegenden Falle sind besondere Umstände, welche eine Ausnahme von der obigen Regel rechtfertigen würden, nicht angeführt; denn die Thatsache, daß der bisherige Kanzleidiener, jetzige Kastellan N., ein nach jeder Richtung hin tüchtiger Beamter ist, dessen Leistungen stets befriedigt haben, kann als ein solcher besonderer Umstand, der zu einer von den allgemeinen Grundsätzen abweichenden Regelung des Besoldungsdienstalters Anlaß gäbe, nicht erachtet werden. N. hat sich um die Stelle als Kastellan bei dem Realgymnasium zu N. beworben, trotzdem das Höchstgehalt dieser Stelle um 300 *M* niedriger ist als das seiner bisherigen Stelle, und hat sein Gesuch damit begründet, daß er sich pekuniär verbessern wolle. Es ist daher anzunehmen, daß mit der jetzigen Stelle auch abgesehen von der Dienstwohnung noch Vorteile verbunden sind, die denselben zu seinem Gesuche veranlaßt haben. Hierüber ist zunächst noch eine Aufklärung erforderlich. — Wenn N. seinen Versetzungsantrag in der Voraussetzung gestellt hat, daß ihm in der neuen Stelle das bisherige Gehalt weiter gewährt werden würde, so hätte das Königliche Provinzial-Schulkollegium, **bevor** es dem Versetzungsantrage stattgab, die höhere Entscheidung über eine etwaige Anrechnung früherer Dienstzeit herbeiführen oder dem Antragsteller nach Maßgabe meines Erlasses vom 20. Juni 1895 — G. III. 1703 — (Centrbl. S. 596) eröffnen müssen, daß im vorliegenden Falle, da es sich nicht um eine Versetzung im dienstlichen Interesse handele, eine Anrechnung früherer Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nicht stattfinde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 12190.

200) Der Staatsministerialbeschluß vom 14. April 1860, betreffend die Verrechnung des Gehaltes von Beamten, welche sich ohne Urlaub vom Amte entfernen, findet nur auf unmittelbare Staatsbeamte Anwendung.

Berlin, den 25. Oktober 1899.

Nach §. 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. S. 465), ist ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Der Staatsministerialbeschluß vom 14. April 1860 (M. Bl. f. d. i. V. Seite 81) bestimmt, daß die Verrechnung der auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift einzubehaltenden Gehaltsbeträge, soweit dieselben nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen, unter den Ordnungsstrafen zu bewirken ist.

Nachdem in Frage gestellt war, ob die bei dem Gehalte eines Volksschullehrers eingetretene Ersparnis auf Grund dieser Bestimmung zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen sei, hat das Königliche Staatsministerium durch Beschluß vom 2. September d. Js. festgestellt, daß der angeführte Staatsministerialbeschluß vom 14. April 1860 sich ausschließlich auf unmittelbare Staatsbeamte bezieht.

Ersparnisse, welche auf Grund der eingangs genannten Gesetzesvorschrift bei den Gehältern mittelbarer Staatsbeamten, insbesondere der Volksschullehrer, eintreten, kommen danach demjenigen Verbande zu gute, welcher für den Ersatz der ausbleibenden Dienstleistung zu sorgen hat.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Regierungen und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 1824. U. II U. III. C.

---

201) Abrundung der auf Kleinbahnen zurückgelegten Strecken für die Reisekostenberechnung.

Berlin, den 7. November 1899.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 6. Oktober d. Js., betreffend die Abrundung

der auf Kleinbahnen zurückgelegten Strecken für die Reisekosten-berechnung, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 1928.

Berlin, den 6. Oktober 1899.

Das Gesetz vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) hat nicht beabsichtigt, neben den im §. 4 des Gesetzes, betreffend die Tage-gelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873, (G. S. S. 122), aufgeführten, eine neue Unterart von Transport-mitteln für die Reisekostenberechnung, in Gestalt der Kleinbahnen einzuführen. Im Sinne des Runderlasses vom 21. März 1865 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 79) sind daher die auf Kleinbahnen zurückgelegten Strecken als Eisenbahnreisen zu behandeln und mit diesen gemeinschaftlich abzurunden. Der Umstand, daß in dem Liquidationsformulare eine besondere Unterspalte für Klein-bahnstrecken vorgesehen ist, ist hierauf einflußlos.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Grandke. — Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

An
die Herren Ober-Präsidenten und die Königlichen Regierungen 2c.
Fin. M. I. 10744. II. II. 9777. III. 12385.
M. d. Inn. I. A. 3624.

---

202) Annahme der Hilfskanzleidiener bei den Provinzial-Schulkollegien und ihre Beförderung zu etatsmäßigen Kanzleidienern.

Berlin, den 7. November 1899.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Aufrückens der Hilfs-kanzleidiener bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien in etatsmäßige Kanzleidienerstellen bestimme ich über die Annahme der Hilfskanzleidiener und ihre Beförderung zu etatsmäßigen Kanzleidienern Folgendes:

1) Bei Erledigung einer etatsmäßigen Kanzleidiener- oder Hilfskanzleidienerstelle ist ein Hilfskanzleidiener einzuberufen und ihm der Mindestsatz der Diäten im Betrage von 900 ℳ zu gewähren.

Die Stellenerledigung und die Annahme des Hilfskanzlei-dieners ist mir anzuzeigen.

Die Annahme von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung abhängig zu machen, ist nicht zulässig (Erlaß vom 22. September 1894 — G. III. 2154 —). Soweit eine Probedienstzeit für erforderlich erachtet wird, ist diese thunlichst kurz zu bemessen. Nach Beendigung derselben und endgiltiger Annahme ist der Hilfskanzleidiener zu vereidigen und sein Personalnotizblatt in zwei Exemplaren mir einzureichen.

Über den Zeitpunkt, von welchem ab dem Hilfskanzleidiener höhere Diäten zu gewähren sind, wird von mir Nachricht gegeben werden.

2) Die Ernennung eines Hilfskanzleidieners zum etatsmäßigen Kanzleidiener darf erst erfolgen, nachdem von mir der Zeitpunkt, von welchem ab dies zu geschehen hat, dem Präsidium bezeichnet worden ist. Die Prüfung der Befähigung und Dienstführung bleibt dem Präsidium überlassen. Ergeben sich Bedenken gegen die Anstellung des Beamten, so ist darüber zu berichten.

Das Präsidium hat das Dienstalter des Kanzleidieners unter Beachtung der in dem Erlasse vom 4. August 1894 — G. III. 948 — (Centrbl. S. 677) wegen Anrechnung diätarischer Dienstzeit getroffenen Bestimmungen festzusetzen und das Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß und die Dienstalterszulagen selbständig anzuweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2475.

---

203) Änderung des Verfahrens bei der Festsetzung erhöhter Witwen- und Waisengelder gemäß §. 11 des Witwen- und Waisen-Fürsorge-Gesetzes vom 20. Mai 1882.

Berlin, den 13. November 1899.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 26. Oktober d. Js., wegen Änderung des Verfahrens bei der Festsetzung erhöhter Witwen- und Waisengelder gemäß §. 11 des Witwen- und Waisen-Fürsorge-Gesetzes vom 20. Mai 1882, wird mit Bezug auf die diesseitige Rundverfügung vom 10. Mai 1883 — G. III. 1284 — (Centrbl. S. 478) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden.
G. III. 2019.

Berlin, den 26. Oktober 1899.

Die nach §. 11 des Witwen- und Waisen-Fürsorge-Gesetzes vom 20. Mai 1882 eintretende Erhöhung bereits bewilligter Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von im Dienste verstorbenen Beamten ist bisher von derjenigen Provinzialbehörde bewirkt worden, welche die Witwen- und Waisengelder zuerst festgesetzt hat, während eine solche Erhöhung der Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionierter Beamten durch Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen zu dem gedachten Gesetze vom 5. Juni 1882 derjenigen Behörde selbständig übertragen ist, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

Im Einverständnisse mit den übrigen Herren Ressortministern bestimmen wir mit Bezug auf die Rundverfügung vom 10. April 1883 (M. Bl. f. d. i. V. S. 54), daß fortan auch die Erhöhung der Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von im Dienste verstorbenen Beamten — sofern das erforderliche Material vorhanden — von derjenigen Behörde zu bewirken ist, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

Der Finanzminister. In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Braunbehrens.

An
die Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie die Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

Fin. M. I. 12318. I. Ang.
M. d. J. I. A. 3819.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

204) Abänderung der Statuten der Professoren-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalten an den Landes-Universitäten.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1898/99 zur Erhöhung der Bezüge der Witwen und Waisen der nach dem 1. April 1898 versterbenden etatsmäßigen Professoren an den Universitäten ꝛc. die erforderlichen Mittel bereitgestellt worden sind, haben die §§. 3 und 4 der Statuten der Professoren-Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalten an den Landes-Universitäten auf Grund des im Centralblatte für die gesamte Unterrichtsverwaltung für 1899, Seite 419, unter Nr. 78 abgedruckten Allerhöchsten Erlasses vom 20. Februar 1899, be-

treffend die Bezüge für die Hinterbliebenen der nach dem 1. April 1898 verstorbenen und versterbenden Professoren an den Universitäten ꝛc., folgende Fassung erhalten:

§. 3.

Das Witwengeld beträgt:
für die Witwe eines ordentlichen Professors 1650 ℳ,
für die Witwe eines außerordentlichen Professors . . . . 1300 ℳ,
Das Waisengeld beträgt:
für eine Ganzwaise . . . . 720 ℳ,
für jede weitere Ganzwaise . . . . 480 ℳ,
für eine Halbwaise . . . . 480 ℳ,
für jede weitere Halbwaise . . . . 300 ℳ.

§. 4.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §. 3 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage ein Zwanzigstel des nach §. 3 berechneten Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Ferner ist dem §. 10 der Statuten als Absatz 3 folgende Bestimmung hinzugefügt worden:

Die Festsetzungen der §§. 3 und 4 bleiben für die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1898 verstorbenen Mitglieder außer Anwendung. Den am 1. April 1889 vorhandenen Mitgliedern, welche für ihre Hinterbliebenen den Verzicht nach Absatz 1 nicht geleistet haben, steht es frei, denselben mit der daselbst bezeichneten Wirkung durch eine dem Vorstande der Anstalt bis zum 31. März 1899 einzureichende schriftliche Erklärung nachträglich auszusprechen.

Da an den Universitäten Bonn, Kiel und Königsberg Mitglieder, welche den Verzicht nach §. 10 Absatz 1 nicht geleistet haben, nicht mehr vorhanden sind, so hat §. 10 der Statuten der Anstalten an diesen Universitäten als Absatz 3 folgenden Zusatz erhalten:

Die Festsetzungen der §§. 3 und 4 bleiben für die Hinter-

bliebenen der vor dem 1. April 1898 verstorbenen Mitglieder außer Anwendung.

Berlin, den 26. Oktober 1899.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

U. I. 1156.

C. Höhere Lehranstalten.

205) Gewährung von Schulgeldbefreiung an Söhne von Anstaltslehrern.

Berlin, den 24. Oktober 1899.

Auf den Bericht vom 25. August d. Js.|

Mit Rücksicht auf die vorgetragene Bemerkung der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu der Rechnung des Gymnasiums zu N. für das Etatsjahr 1897/98 und in entsprechender Anwendung der nach dem Erlasse vom 3. Januar 1888 — U. II. 3079 — (Centrbl. S. 227) hinsichtlich der Gewährung von Schulgeldbefreiung an Söhne von Anstaltsleitern geltenden Grundsätze bestimme ich, daß die erstmalige Gewährung gänzlicher oder teilweiser Schulgeldbefreiung an Söhne von Anstaltslehrern künftig der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bedarf. Für die Weitergewährung der bewilligten Schulgeldbefreiung hat das Gleiche zu gelten, sofern Umstände eingetreten sind, die nach dem Ermessen des Anstaltsleiters das anerkannte Bedürfnis in Zweifel stellen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 11916.

---

206) Übereinkommen mit dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen.

Zwischen dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einerseits und dem Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu Schwerin anderseits ist vereinbart worden, daß das unter dem 14. August 1889 (Centrbl. S. 671) veröffentlichte Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen auch nach der beiderseitig jetzt erfolgten Neuordnung der Prüfung fortbestehen soll. Demgemäß wird hiermit zur öffentlichen Kentnis gebracht, daß die von der Wissenschaftlichen Prüfungskommission in Rostock auf Grund der Ordnung vom 15. August 1899 ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen in gleicher Weise werden anerkannt werden, wie die nach der diesseitigen Prüfungsordnung vom 12. September 1898 von den preußischen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Prüfungszeugnisse.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Studt.

Bekanntmachung.
U. II. 2883.

---

207) Üebereinkommen mit dem Herzogtum Braunschweig wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen.

Zwischen dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einerseits und dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium in Braunschweig anderseits ist vereinbart worden, daß das unter dem 14. August 1889 (Centrbl. S. 671) veröffentlichte Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen auch nach der beiderseitig jetzt erfolgten Neuordnung der Prüfung fortbestehen soll. Demgemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die von der Herzoglichen Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes in Braunschweig auf Grund der Ordnung vom 9. Dezember 1898 ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen in gleicher Weise werden anerkannt werden, wie die nach der diesseitigen Prüfungsordnung

vom 12. September 1898 von den preußischen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Prüfungszeugnisse.

Berlin, den 16. November 1899.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Studt.

Bekanntmachung.
U. II. 3033.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

208) Abhaltung von Lehrkursen in der Bienenzucht.

Berlin, den 7. November 1899.

Auf den Bericht vom 16. Oktober d. Js. erkläre ich mich mit der Veranstaltung eines im nächsten Jahre durch den Lehrer S. in H. abzuhaltenden Lehrkursus in der Bienenzucht einverstanden und bereit, dem Genannten dafür eine Zuwendung von 150 ℳ sowie den 6 Kursisten Unterstützungen von je 50 ℳ zu gewähren.

Dem Antrage auf Ueberweisung der Beträge sehe ich seiner Zeit entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. A. 2757.

E. Höhere Mädchenschulen.

209) Die städtische höhere Mädchenschule zu Bielefeld und die Evangelische höhere Privat-Mädchenschule (Stiftungsschule) daselbst sowie die mit diesen beiden Schulen organisch verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalten sind aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Minden in den Geschäftsbereich des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster i. W. übergeführt worden.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

210) Verbot der Übernahme von Agenturen außerdeutscher Versicherungsgesellschaften durch die Lehrer.

Berlin, den 6. November 1899.

Auf die Anfrage vom 19. Oktober d. Js., betreffend das Verbot der Übernahme von Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften durch die Lehrer, erwidern wir, daß der Erlaß vom 13. Juni d. Js. — M. d. g. Ang. U. III. C. 1714, M. d. J. I. A. 7214 — (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1899 Seite 665) sich nur auf außerdeutsche Versicherungsgesellschaften bezieht.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Bischofshausen.

An
die Redaktion der Handels-Revue zu München.

M. d. g. A. U. III. C. 3550.
M. d. J. I. A. 8750.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Akademischen Sekretär und Quästor der Akademie zu Münster Drosson der Charakter als Rechnungsrat.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Regierungs-Präsident von Oertzen zu Sigmaringen an die Regierung zu Lüneburg und

der Kreis-Schulinspektor Rübe von Karlsruhe O. S. nach Nicolai.

Es sind befördert worden:

der Verwaltungsgerichts-Direktor Graf von Brühl zu Sigmaringen zum Präsidenten der dortigen Regierung und

der Ober-Regierungsrat Schreiber zu Düsseldorf zum Präsidenten der Regierung zu Minden.

Es sind ernannt worden:

zu Kreis-Schulinspektoren:

der bisherige Seminar-Oberlehrer Hotop aus Aurich,

der bisherige ordentliche Seminarlehrer Jünger aus Odenkirchen,

der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Schneemann aus Weißenfels,
der bisherige Rektor Suchsdorf aus Mur. Goslin,
der bisherige Gymnasial-Oberlehrer Witt aus Seehausen und
der bisherige Rektor Dr. Zahlfeldt aus Kirn.

B. Universitäten.

Es sind befördert worden:
der bisherige außerordentliche Professor Dr. André zu Göttingen zum ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg und
der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Stäckel zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät.

Es sind ernannt worden:
der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster Dr. Dörholt zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster Professor Dr. Jostes zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige Privatdozent Professor Dr. Mez zu Breslau zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle und
der bisherige Privatdozent Dr. Seler, Direktorial-Assistent am Museum für Völkerkunde zu Berlin, zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

C. Kunst und Wissenschaft.

Es ist verliehen worden:
der Charakter als Professor:
dem Schriftsteller Dr. Rodenberg zu Berlin und
dem Organisten an der Kirche zum Heiligen Geist zu Magdeburg Königlichen Musikdirektor Palme.

Es sind ernannt worden:
der Direktor des bisherigen Institutes für Serumforschung und Serumprüfung zu Steglitz und außerordentliche Professor an der Universität Berlin Geheimer Medizinalrat Dr. Ehrlich zum Direktor des Institutes für Experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M. und
der Bildhauer Werner-Schwarzburg zum ordentlichen

Lehrer an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Oberlehrer an der Oberrealschule zu Marburg Professor Hölzerkopf und
dem Direktor dieser Anstalt Dr. Knabe;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
dem Direktor des Gymnasiums zu Marburg Dr. Buchenau und
dem Direktor des Kaiserin Augusta-Gymnasiums zu Charlottenburg Dr. Schultz.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Oberlehrer:
Borkowski von dem Gymnasium zu Lyck an das Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Brachmann von dem Gymnasium zu Ratibor an das Gymnasium zu Brieg,
Dr. Freericks von dem Gymnasium zu Paderborn an das Gymnasium zu Münster,
Dr. Frick von der Realschule zu Kassel an die Oberrealschule zu Halle a. S.,
Dr. Fritsch von dem Gymnasium zu Osterode an das Realgymnasium zu Tilsit,
Grote von der Oberrealschule zu Halberstadt an das König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
Dr. Hanel von dem Realgymnasium zu Tarnowitz an das Gymnasium zu Neustadt O. S.,
Hobohm von dem Realgymnasium zu Halberstadt an die dortige Oberrealschule,
Professor Joost von dem Progymnasium zu Lötzen an das Gymnasium zu Lyck,
Kubisty von dem Gymnasium zu Neustadt O. S. an das Realgymnasium zu Tarnowitz,
Dr. Schoeps von der Oberrealschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. an die Landesschule Pforta und
Dr. Steinweg von dem Gymnasium zu Dortmund an die Oberrealschule zu Halle a. S.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer an der Realschule zu Königsberg i. Pr. Professor Essert zum Direktor dieser Anstalt,

der Oberlehrer Dr. Hacks zum Direktor der in der Entwickelung begriffenen Realschule zu Kattowitz und

der Oberlehrer an der III. Realschule zu Berlin Professor Wüllenweber zum Direktor der VIII. Realschule daselbst.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium:

zu Berlin (Friedrichs-Gymnasium) der Hilfslehrer Dr. Boltz,
zu Lauban der Hilfslehrer Eichner,
zu Seehausen i. A. der Schulamtskandidat Engel,
zu Beuthen O. S. der Hilfslehrer Friemel,
zu Stendal der Oberlehrer am Gymnasium zu Rudolstadt Dr. Haage,
zu Attendorn der Hilfslehrer Hake,
zu Magdeburg (Pädagogium des Klosters U. L. Frauen) der Hilfslehrer Jaeger,
zu Osterode der Hilfslehrer Lech,
zu Paderborn der Schulamtskandidat Dr. Risse,
zu Merseburg (Domgymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Rohrbach,
zu Bochum der Schulamtskandidat Schlößer,
zu Erfurt der Hilfslehrer Schwerdtner,
zu Dortmund der Hilfslehrer Dr. Springmann,
zu Lyck der Hilfslehrer Strauß und
zu Ratibor der Hilfslehrer Dr. Wilhelm;

am Realgymnasium:

zu Frankfurt a. O. der Hilfslehrer Felgentreff,
zu Quakenbrück der Hilfslehrer Helmer und
zu Siegen der Hilfslehrer Dr. Koch;

an der Oberrealschule:

zu Düsseldorf der Hilfslehrer Dr. Feder,
zu Köln die Hilfslehrer Dr. Möllmann und Dr. Schlickum,
zu Halberstadt der Schulamtskandidat Salau und
zu Marburg der Hilfslehrer Dr. Schwerdtfeger;

am Progymnasium:

zu Altena der Oberlehrer Buchholz aus Rostock,
zu Lötzen der Schulamtskandidat Gehrt,
zu Bocholt der Hilfslehrer Hölscher und
zu Lüdenscheid der Oberlehrer Weber aus Wolfenbüttel;

an der Realschule:

zu Gevelsberg der Hilfslehrer Dr. Druxes,
zu Rixdorf der Hilfslehrer Dr. Haase und der Oberlehrer Regeler vom Kadettenhause zu Köslin und
zu Magdeburg der Oberlehrer Dr. Köcher von dem Realgymnasium zu Altenburg.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:
der Rote Adler-Orden vierter Klasse:
dem Seminar-Oberlehrer Leimbach zu Steinau a. O.;
der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse:
dem ordentlichen Seminarlehrer Freundt ebendaselbst.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Seminar-Direktoren:
Heidrich von Koschmin nach Königsberg N. M.,
Schulrat Keetman von Königsberg N. M. nach Rheydt,
Reddner von Waldau nach Pyritz und
Schulrat Seeliger von Weißenfels nach Halberstadt;
die ordentlichen Seminarlehrer:
Blazejewski von Graudenz nach Berent,
Böttcher von Ortelsburg nach Mühlhausen i. Th.,
Doese von Kammin nach Dramburg,
Fischer von Proskau nach Breslau,
Koltermann von Dramburg nach Kammin und
Steckel von Eisleben nach Halberstadt.

Es sind befördert worden:
zu Seminar-Oberlehrern
am Schullehrer-Seminar zu Büren der bisherige ordentliche Seminarlehrer Gründer,
am Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt der bisherige ordentliche Seminarlehrer Hoffmann daselbst,
am Schullehrer-Seminar zu Mörs der bisherige ordentliche Seminarlehrer Lamberti und
am Schullehrer-Seminar zu Rawitsch der bisherige ordentliche Seminarlehrer Leist zu Mühlhausen i. Th.;
zu ordentlichen Seminarlehrern:
am Schullehrer-Seminar zu Ortelsburg der Seminar-Hilfslehrer Basarke zu Pr. Friedland,
am Schullehrer-Seminar zu Büren der bisherige Seminar-Hilfslehrer Geischer zu Warendorf,
am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige Seminar-Hilfslehrer Reicherdt zu Braunsberg,
am Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt der bisherige Seminar-Hilfslehrer Stein zu Zülz und
am Schullehrer-Seminar zu Angerburg der bisherige zweite Präparandenlehrer Tausendfreund zu Lötzen.

Es sind angestellt worden:
als Seminar-Oberlehrer:
am Schullehrer-Seminar zu Wunstorf der bisherige Militärpfarrer und Schulinspektor Schwartz zu Annaburg;

als ordentliche Seminarlehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Friedeberg N. M. der bisherige kommissarische Seminarlehrer Braune zu Altdöbern,

am Schullehrer-Seminar zu Zülz der Lehrer Bukall zu Ober-Glogau,

am Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau der Mittelschullehrer Grönke zu Allenstein,

am Schullehrer-Seminar zu Warendorf der bisherige kommissarische Seminarlehrer Herold zu Büren,

am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau der bisherige kommissarische Seminarlehrer Meerkatz zu Königsberg N. M.,

am Schullehrer-Seminar zu Pölitz der bisherige Rektor Paßarge zu Zanow,

am Schullehrer-Seminar zu Erfurt der bisherige kommissarische Seminarlehrer Beine zu Delitzsch,

am Schullehrer-Seminar zu Rawitsch der bisherige kommissarische Seminarlehrer Walter zu Drossen und

am Schullehrer-Seminar zu Mörs der Kandidat des Predigtamtes und des höheren Schulamtes Weise zu Mettmann;

als Seminar-Hilfslehrer:

am Schullehrer-Seminar zu Braunsberg der bisherige kommissarische Hilfslehrer Thimm.

F. Präparandenanstalten.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:

der Zweite Präparandenlehrer Holzlöhner von Pillkallen nach Lötzen.

Es ist angestellt worden:

an der Präparandenanstalt zu Pillkallen der bisherige Seminar-Hilfslehrer Krumm zu Angerburg als Zweiter Präparandenlehrer.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Professor:

den Oberlehrern an der städtischen höheren Mädchenschule I und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Hannover Harling und Witte und

dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu Altona Hoff.

Dem ordentlichen Lehrer an der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule zu Stettin Berg ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

Es sind angestellt worden:
als Oberlehrer:
an der Luisenschule zu Berlin der Schulamtskandidat Dr. Wiehr;
als ordentlicher Lehrer:
an der Elisabethschule zu Berlin der Gemeindeschullehrer Dr. Elich.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Diierks, ordentlicher Seminarlehrer zu Oranienburg,
Eckhoff, Gymnasial-Oberlehrer zu Bielefeld,
Freundt, Gymnasial-Oberlehrer zu Beuthen O. S.,
Dr. Gansen, Regierungs- und Schulrat zu Aachen,
Dr. Knuth, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Kiel,
Krause, Realgymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,
Dr. Spangenberg, Progymnasial-Direktor zu Neumünster,
Dr. Spirgatis, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg,
Dr. Steinhard, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M.,
Dr. Tiemann, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und
Voigt, Seminar-Oberlehrer zu Pyritz.

In den Ruhestand getreten:

Burgtorf, Direktor a. D., wissenschaftlicher Lehrer an der Landwirtschafts- und Realschule zu Herford, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Fietkau, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
Jüttner, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Liegnitz,
Dr. Moritz Müller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stendal, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,
von Ortenberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Verden,
Dr. Rogivue, Professor, Oberrealschul-Oberlehrer zu

Magdeburg, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens vierter Klasse,

Stuhldreier, Schulrat, Seminar-Direktor zu Rüthen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Tieschowitz von Tieschowa, Regierungs-Präsident zu Königsberg i. Pr., unter Verleihung des Sternes zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und

Dr. Wehrenpfennig, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat, vortragender Rat in dem Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Dr. Schirdewahn, Gymnasial-Oberlehrer zu Lauban.

Inhaltsverzeichnis des Dezember-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1899.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
St. M. Beschl. — St. M. Verordn. = Staats-Ministerial-Beschluß — dsgl. Verordnung.
M. V. — M. Bek. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1899.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze u. Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes unter letzterem Worte vermerkt sind.

A.



E.



F.

G.

H.

L.

M.

N.

O.

R.

S.



T.

W.

Z.



Namen-Verzeichnis
zum Centralblatt für den Jahrgang 1899.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen zc. über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 167, 269 und 270, 273 bis 278, 340 bis 345, 364 bis 367, 409 bis 412, 450 und 451, 493 bis 497, 501, 535 bis 547, 661 bis 663, 711 bis 714, 776, 788, 804 und 805 vorkommenden Namen nicht angegeben.

